Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1978)

Rubrik: Septembersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Niederbipp, 9. August 1978

Frau Grossrätin,
Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat beginnt die ordentliche Septembersession

Montag, 28. August 1978

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.00 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Volksbegehren betreffend Initiative für verbesserte Kinderzulagen und die Einführung von Ausbildungszulagen

Volksbegehren für kleine Schulklassen

Verfassungsänderung

zur ersten Beratung:

Verfassungsgrundlage für ein Ombudsmann-Gesetz

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung

Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz)

Gesetz über den Steuerrabatt 1979/80

Gesetz über die Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

Dekretsentwürfe

Dekret vom 10. Mai 1921 betreffend das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen (Änderung)

Dekret über die Arbeitsgerichte (Änderung)

Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen

Bestellung einer Kommission

Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Behördemitglieder, das Staatspersonal, die Lehrerschaft sowie an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung

Dekret über die Lehrerbesoldungen

Dekret über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Änderung)

Grossratsbeschluss betreffend Spitalplanung

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Präsidialabteilung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung
2. Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 18. Juni 1978 im Amtsbezirk Laufen betreffend die Volksinitiative über die Einleitung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirkes Laufen an einen benachbarten Kanton
3. Ergebnisse der Volksabstimmung vom 28. Mai 1978
4. Staatsverwaltungsbericht 1977
5. Nachkredit

Fürsorgedirektion

1. Grossratsbeschluss über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk»
2. Staatsverwaltungsbericht 1977
3. Nachkredite

Justizdirektion

1. Staatsverwaltungsbericht 1977
2. Geschäftsbericht des Obergerichts und Bericht des Generalprokurators 1977
3. Geschäftsbericht des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts 1977
4. Geschäftsbericht der Rekurskommission 1977
5. Nachkredite Gerichtsverwaltung und Justizdirektion

Polizeidirektion

1. Staatsverwaltungsbericht 1977
2. Einbürgerungen
3. Straferlassgesuche
4. Nachkredite

Finanzdirektion

1. Staatsverwaltungsbericht 1977
2. Staatsrechnung 1977
3. Kantonalbank; Jahresbericht und Jahresrechnung 1977
4. Hypothekarkasse; Jahresrechnung 1977
5. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1977
6. Nachkredite

Staatsverwaltungsbericht 1977

übrige Direktionen

Nachkredite

Gesundheitsdirektion
Gemeindedirektion
Militärdirektion
Landwirtschaftsdirektion
Forstdirektion
Kirchendirektion
Volkswirtschaftsdirektion
Erziehungsdirektion
Baudirektion
Verkehrs, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

Wahlen

Wahl von neun Mitgliedern des Obergerichts infolge Ablauf der Amtsdauer

Wahl des Präsidenten des Obergerichts

Wahl von fünf Ersatzmännern des Obergerichts infolge Ablauf der Amtsdauer

Wahl des Vizepräsidenten der Schätzungskommission Kreis 2 (anstelle des zurücktretenden Ernst Flück, Bern)

Wahl eines Mitgliedes der Schätzungskommission Kreis 2 (anstelle des verstorbenen Walter Münger, Burgistein)

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Geschäfte der Präsidialabteilung

im übrigen gemäss Detailprogramm

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Grossratspräsident: *Hügi*

Erste Sitzung

Montag, 28. August 1978, 14 Uhr

Präsident: Peter *Hügi*, Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Artho, Dreyfus, Etique, Fleury, Gehler, Gsell, Hof, Schaller, Schweizer (Bern), Stettler, Varrin.

Präsident. Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Herren Regierungsräte, Herr Staatsschreiber, ich habe die angenehme Ehre und Freude, Sie zur ersten Session der Legislaturperiode 1978-1982 herzlich zu begrüssen. Ich wünsche Ihnen in ihrer beruflichen und politischen Tätigkeit viel Erfolg und Befriedigung.
Besonders begrüsse ich in unserer Mitte die Herren Regierungsräte, voran Herrn Regierungspräsident Dr. Meyer. Einen speziellen Gruss entbiete ich den drei neugewählten Regierungsräten Sommer, Favre und Bürki, denen ich in ihrem neuen Amt viel Erfolg und Genugtuung wünsche.
Ferner heisse ich auch Herrn Staatsschreiber Josi und den Vizestaatsschreiber Mäder willkommen und danke ihnen besonders für die gute und speditive Zusammenarbeit vor und während den Sessionen. Wenn zu Beginn der Legislaturperiode 1974-78 der damalige Grossratspräsident und heutige Regierungspräsident Dr. Meyer ausführte, wir stünden an der Schwelle der Auseinandersetzungen mit dem Jura-Problem, der Rat werde in den kommenden vier Jahren durch vermehrte Aufgaben und Sitzungen beansprucht werden, so kann ich heute die erfreuliche Feststellung machen, dass der Regierungsrat, die ausserparlamentarische und die parlamentarische Kommission, der Grosse Rat und die Verwaltung diese vermehrten Aufgaben mit Initiative und Geschick in Angriff genommen haben und vergangenen Montag im Rat der 187 zum Abschluss gebracht haben. Einzig die 2. Lesung des Gesetzes Anpassung der Gesetzgebung des Kantons Bern sowie ein Dekret stehen noch aus. Den Termin für die Behandlung wird die Präsidenten-Konferenz am kommenden Donnerstag festlegen.
In vier Wochen werden wir wissen, ob all unsere Arbeit zur Trennung des Juras vergebens war oder nicht. Der Grosse Rat wie der Regierungsrat haben alle Formalitäten in gesetzgeberischer und formeller Art jeweils gutgeheissen und stets den Willen bekundet, die Lostrennung der drei nördlichen Amtsbezirke zur Bildung des neuen Kanton Jura voranzutreiben.
So haben wir in den vergangenen Tagen davon Kenntnis nehmen können, dass der Berner Regierungsrat das Berner- und Schweizervolk aufgerufen hat, an der Abstimmung vom 23. und 24. September ein Ja in die Urne zu legen. Diese Stellungnahme war zeitlich und inhaltlich geschickt gewählt, nachdem sowohl der Bundesrat, wie die eidgenössischen Räte Stellung genommen hatten. Über das vergangene Wochenende haben die Freisinnig-demokratische Partei und die Schweizerische Volkspartei an ihren Sitzungen zum Kanton Jura Stellung bezogen und mit eindeutigem Ja ihre Parolen herausgegeben. Der 23./24. September 1978 werden nicht nur für die Berner, sondern auch für alle Schweizer historische Tage sein und in die Schweizer Geschichte eingehen. Ich hoffe und wünsche, dass die Stimmberechtigten sich der Ernst der Stunde bewusst sind. Von uns Grossrätinnen und Grossräten ist in den kommenden vier Wochen bis zur Abstimmung noch viel Arbeit zu leisten. Ich rufe Sie auf, sich überall für die gute Sache einzusetzen. Besonders danke ich den Kolleginnen und Kollegen, die bisher in grossem und kleinem Kreise sich für den Kanton Jura eingesetzt haben, nicht nur im Berner Land, sondern in der ganzen Schweiz. All denen, welche in unzähligen Sitzungen und Versammlungen für den Jura und alles, was wir hier erarbeitet haben, einstehen, danke ich herzlich.
Über die Rationalisierung des Ratsbetriebes ist jeweils an der Sitzung der Präsidentenkonferenz und hier im Saal viel diskutiert worden. Eine Spezialkommission befasst sich mit der vermehrten Rationalisierung und wird dem Rat zu gegebener Zeit Bericht und Antrag stellen.
Erlauben Sie mir, sehr geehrte Herren Regierungsräte, Kolleginnen und Kollegen, Sie auf das Schreiben des abtretenden Grossratspräsidenten, Herrn Lehmann, hinzuweisen, in welchem festgehalten worden ist, dass sich bei unbestrittenen Vorstössen die Votanten in der Begründung sehr kurz halten sollten. Ich bitte ebenfalls die Herren Regierungsräte – ich kann es nicht verlangen, sondern nur darum bitten –, sie mögen sich bei den unbestrittenen Vorstössen ebenfalls kurz fassen. Dadurch können wir im Jahr viele Stunden einsparen und die Dauer der Sessionen kürzen. Ich danke Ihnen allen für Ihre Einsicht und Ihr Verständnis.
In dieser Session sind grosse Aufgaben und viel Arbeit zu bewältigen. Ich hoffe, dass Sie mithelfen werden, durch kurze, prägnante Voten beizutragen, dass wir die Session am Dienstag der dritten Woche, spätestens am Mittwoch schliessen können.
Mit diesen Worten eröffne ich die Session und danke für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Ich habe noch folgende Mitteilungen zu machen: Änderungsanträge bei Gesetzes- und Dekretsberatungen sollten mindestens einen halben Tag vor der Behandlung dem Staatsschreiber abgegeben werden, damit sie übersetzt werden und wir den Abstimmungsmodus bereinigen können.
Von Herrn Standesweibel Wiedmer haben Sie das von ihm verfasste Informationsblatt erhalten. Diese Blätter beinhalten sowohl für neue wie für bisherige Ratsmitglieder viel Wissenswertes. Ich danke Herrn Wiedmer namens des Rates für diese Arbeit.
Herr Staatsschreiber Josi wird ab nächsten Montag für den ganzen Rest der Session wegen Militärdienst abwesend sein.
Für die ganze Session lassen sich die Herren Gsell, Stettler und Varrin entschuldigen.
Etwas zum Sport: Es war immer Brauch, wenn Bernerinnen oder Berner in der Schweiz oder im Ausland zu Erfolgen kamen, das im Rat zu würdigen. Am letzten Samstag wurde Gilbert Glaus, Thun, im Amateurradrennen Weltmeister. Sein Kamerad Stefan Mutter wurde Dritter. – Am Sonntag wurde Rolf Biland, Nidau, Weltmeister im Seitenwagenrennen. Fräulein Stückelberger wurde vor einigen Wochen Weltmeisterin in der Pferdedressur. Wir gratulieren zu diesen Erfolgen. Wir sind stolz auf diese Bernerinnen und Berner. Sie verdienen, dass man das hier im Rat erwähnt.

Beeidigung der an der konstituierenden Sitzung vom Juni abwesenden Ratsmitglieder

Herr Dr. Peter Hess, Stettlen, leistet den Eid, Herr David Gigon, Corgémont, legt das Gelübde ab.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 18. Juni 1978 im Amtsbezirk Laufen

Verteilt wird ein Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, wonach dieser beurkundet:
Die Volksinitiative über die Einleitung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirkes Laufen an einen benachbarten Kanton wird mit 4164 Ja gegen 2234 Nein angenommen. Die Zahl der leeren Stimmen betrug 3, die der ungültigen 10.
Gegen dieses Abstimmungsergebnis sind keine Einsprachen eingegangen. Das Abstimmungsergebnis wird erwahrt.

Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 28. Mai 1978

Verteilt wird ein Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, wonach dieser beurkundet:

1. Der Volksbeschluss betreffend die Erneuerung des Amthauses Bern wurde mit 176 621 Ja gegen 111 950 Nein angenommen. Die Zahl der leeren Stimmen betrug 12 219, die der ungültigen 262.

2. Der Volksbeschluss über Bau- und Einrichtungsbeitrag an die Genossenschaft Oberaargauisches Verpflegungsheim Dettenbühl in Wiedlisbach werden mit 222 502 Ja gegen 66 659 Nein angenommen. Die Zahl der leeren Stimmen betrug 11 620, die der ungültigen 275.
Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingegangen; sie werden erwahrt. Die Abstimmungsergebnisse lauten in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Volksbeschluss betreffend die Erneuerung des Amthauses Bern			2. Volksbeschluss über Bau- und Einrichtungsbeitrag an die Genossenschaft Oberaargauisches Verpflegungsheim Dettenbühl in Wiedlisbach		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	16 614	5 261	2 983	260	6 411	1 860	233
Aarwangen	24 586	7 494	6 537	491	12 843	1 512	167
Bern	168 381	62 386	15 481	1 922	66 296	10 947	2 546
Biel	35 869	8 289	6 110	910	10 540	3 913	856
Büren	12 387	3 056	2 549	232	4 295	1 339	203
Burgdorf	26 721	8 274	6 301	540	11 629	3 127	359
Courtelary	14 946	3 251	3 363	397	4 016	2 568	427
Delémont	18 884	1 384	3 865	1 107	1 965	3 273	1 117
Erlach	5 492	1 476	1 115	113	1 772	805	127
Franches-Mont.	5 774	296	1 478	388	505	1 260	397
Fraubrunnen	18 279	6 350	3 117	278	8 017	1 504	226
Frutigen	10 156	1 923	2 524	201	2 717	1 721	210
Interlaken	22 346	4 858	4 250	442	6 649	2 503	401
Konolfingen	29 829	9 165	5 853	504	11 671	3 383	468
Laufen	8 121	1 211	1 874	151	1 801	1 284	151
Laupen	7 796	2 523	1 465	99	3 083	888	116
Moutier	15 007	3 599	3 342	473	4 233	2 698	483
La Neuveville	3 208	632	729	102	801	548	114
Nidau	22 189	5 688	3 879	471	7 210	2 377	451
Niedersimmental	12 159	3 495	2 599	247	4 427	1 698	216
Oberhasli	5 060	894	1 095	97	1 346	647	93
Obersimmental	5 117	839	1 076	119	1 280	643	111
Porrentruy	15 773	1 202	3 101	702	1 656	2 622	727
Saanen	4 586	911	678	113	1 224	392	86
Schwarzenburg	5 703	1 312	1 014	58	1 710	618	56
Seftigen	19 093	5 579	3 852	343	7 117	2 321	336
Signau	15 262	3 032	4 247	325	5 231	2 150	223
Thun	52 209	15 210	9 666	935	19 613	5 391	807
Trachselwald	15 182	3 111	4 223	245	5 650	1 789	140
Wangen	14 838	3 898	3 583	216	6 775	875	47
Militär	–	22	1	—	19	3	1
Zusammen	631 567	176 621	111 950	12 481	222 502	66 659	11 895

Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen (Änderung)

Beilage Nr. 21/I

Eintretensfrage

Hess, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen, die Behandlung dieses Dekretes zu verschieben. Das mag aussergewöhnlich erscheinen; aber hier rechtfertigen verschiedene Umstände die Verschiebung. Dieses Dekret wird hier lebhaft diskutiert werden, weil jedes Ratsmitglied sich dabei als Sachverständiger fühlt. Die Meinungen gingen darüber auseinander, ob die Urnen am Sonntag um 12.00 Uhr oder um 14.00 Uhr geschlossen werden sollen. Für die Verschiebung der Beratung spricht folgendes:
Auf den 1. Juli 1978 ist das Bundesgesetz über die politischen Rechte in Kraft getreten. Als die Kommission tagte, lag das Gesetz vor, war aber noch nicht in Kraft. Jenes Gesetz enthält in Artikel 7 Bestimmungen, welche in unserem Dekret materiell anders gefasst sind.

Sodann liegt Ihnen kein gemeinsamer Antrag von Regierung und Kommission vor, sondern nach der Kommissionssitzung machte der Regierungsrat, was sein gutes Recht ist, einen Gegenvorschlag. Soeben wurde uns ein Änderungsantrag der SVP-Fraktion ausgeteilt, den man noch genau prüfen muss, nicht übers Knie brechen kann.

Selbstverständlich wollen wir die Behandlung des Dekretes nicht auf die lange Bank schieben. Es sollte möglich sein, es in dieser Session zu behandeln. Die Zeit hiefür haben wir im Sessionsprogramm reserviert. Nach der Präsidentenkonferenz werde ich im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern das Datum der Kommissionssitzung festlegen. In diesem Sinne bitte ich um Ihre Zustimmung zum Verschiebungsantrag. Wenn der Rat anders entscheidet, werde ich selbstverständlich zum Eintreten referieren.

Theiler. Ich hätte mich zum Eintreten gemeldet, begrüsse nun aber den Verschiebungsantrag. Noch lieber sähe ich die Verschiebung auf den Sankt Nimmerleinstag, weil ich die Dekretsänderung für sachlich nicht gerechtfertigt erachte. Wenn Sie die Beratung verschieben, möchte ich der Kommission ans Herz legen – unsere Fraktion konnte in der Kommission leider nicht mitarbeiten – auf die Verkürzung der Abstimmungszeiten am Sonntag zu verzichten. Jedenfalls sollte die Regierung vor einem solchen Antrag untersuchen, ein wie grosser Teil der Stimmenden am Sonntag nach 12.00 Uhr zur Urne geht. Nach meinen Beobachtungen sind dies gerade die jüngeren Wählerinnen und Wähler. Wir sollten nichts beschliessen, was dazu führt, dass sie noch weniger an den Abstimmungen teilnehmen.
Ich unterstütze also den Antrag des Kommissionspräsidenten. Wenn er abgelehnt wird, werden wir das Nichteintreten beantragen.

Lehmann. Das Dekret gab in den Fraktionen viel zu reden. Die SP-Fraktion stimmt dem Verschiebungsantrag zu, vorausgesetzt, dass das Dekret noch in dieser Session beraten wird. Es ist aber wertvoll, dass die Kommission vor der Beratung im Plenum nochmals zusammentritt.

Schmid (Münchenbuchsee). Die SVP-Fraktion schliesst sich dem Verschiebungsantrag an. Wir hoffen, dass in der Kommission unser Vermittlungsvorschlag, der eine flexiblere Lösung anstrebt, Gnade finde. Auch wir wünschen, dass das Geschäft in dieser Session verabschiedet werde.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Hess ..... Grosse Mehrheit

Verwaltungsbericht der Präsidialabteilung für 1977

Staender, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission.

Die Präsidialabteilung umfasst die Staatskanzlei mit ihren verschiedenen Ressorts, das Staatsarchiv sowie das Amt für Information und Dokumentation (AID). Es handelt sich also um einen reinen Dienstleistungsbetrieb.
Der Verwaltungsbericht erwähnt die Neuorganisation der Kanzlei mit der klar umschriebenen Zuteilung der Verantwortlichkeiten an den Staatsschreiber und die beiden Vizestaatsschreiber und hält fest, diese Organisationsform habe sich für den Parlamentsbetrieb vorteilhaft ausgewirkt.
Der Staatskanzlei untersteht bekanntlich das Wahl- und Abstimmungswesen sowie die Vorbereitung der hierzu erforderlichen gesetzlichen Erlasse. Im Hinblick auf die Neuformierung des Kantons Bern soll nun die Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung revidiert werden. Gesetz und dazugehörendes Dekret liegen vor. Die Staatskanzlei hofft, die Arbeiten soweit vorantreiben zu können, dass im kommenden Februar die grossrätliche Kommission bestellt und die Behandlung der Novelle im Mai oder September 1979 erfolgen können. Zu dieser Materie liegen nicht weniger als elf parlamentarische Vorstösse in der Schublade, die bei dieser Gelegenheit erledigt werden könnten. Gleichzeitig kann die kantonale Gesetzgebung auf den neuesten Stand des Bundesrechtes gebracht werden.
Im Bericht wird auch auf die Rekordzahl von 372 parlamentarischen Vorstössen hingewiesen (1977), also 1,86 pro Ratsmitglied. Wohl war 1977 das Jahr vor den Neuwahlen, was einiges erklärt. Trotzdem ist nicht zu verkennen, dass die Zahl der Vorstösse zunimmt. Es wurde uns gesagt, es bedürfe seitens des Regierungsrates, der Verwaltung, aber auch der Grossräte grosser Anstrengungen, um die glaubwürdige Bearbeitung dieser Vorstösse sicherzustellen. Der Regierungsrat sei bestrebt, seine Stellungnahmen möglichst knapp und doch präzis zu halten. Unbestrittene Motionen oder Postulate sollten lediglich mit dem Vermerk: «Der Regierungsrat nimmt die Motion (das Postulat) an», erledigt werden. In solchen Fällen wäre es geboten, dass auch die Ratsmitglieder sich kurz fassen würden. Im übrigen möchte man in der Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates festhalten, auf wieviele Jahre zurück die nicht erledigten Vorstösse nachzuführen sind. Ferner will die Staatskanzlei abklären, inwieweit längst überwiesene, jedoch noch nicht vollzogene Vorstösse vorhanden sind und bei Gelegenheit darüber berichten.
Der Verwaltungsbericht der Präsidialabteilung zählt insgesamt 23 hängige Vorstösse auf. Im Gegensatz zu anderen (nicht allen) Berichten wird zu den einzelnen Vorstössen kein Kommentar über den Stand der Behandlung und die Absichten der Verwaltung gegeben. Wir haben uns deshalb über drei Vorstösse erkundigt:

1. Postulat der Herren alt Grossratspräsidenten betreffend hauptamtliches Ratssekretariat: Man ist, so vernahmen wir, daran, Entscheidungsgrundlagen zu Handen der Präsidentenkonferenz zu beschaffen. Es wird bei anderen Staatskanzleien eine Dokumentation beschafft. Alt Grossratspräsident Lehmann hat mit den drei Staatsschreibern Besprechungen auf der Zürcher Staatskanzlei geführt. Weitere Treffen ähnlicher Art sind mit St. Gallen vorgesehen, wo sich zurzeit ebenfalls eine Kommission mit der Materie befasst. Man hofft, im Verlauf des Septembers zu konkreten Schlüssen zu gelangen und entsprechende Anträge im Verlauf von 1979 dem Rate vorlegen zu können.

2. Die Motion Schmid betreffend Massnahmen zur Hebung der Stimmbeteiligung sei ebenfalls in Bearbeitung. Als Grundlage diene für den Bericht eine kürzlich vom Zürcher Regierungsrat publizierte Studie. Der Staatsschreiber ist im übrigen der Ansicht, das Problem der Stimmabstinenz sei an sich alt und sollte nicht allzusehr aufgebauscht werden, jedenfalls sei von einer Krisenlage oder einem Malaise nicht die Rede.

3. Das Postulat Linder aus dem Jahre 1972, betreffend Versand von Wahlmaterial und finanzielle Leistungen des Staates an die Parteien soll teils im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen zur Sprache kommen, teils im Zuge der Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates.
Die Staatswirtschaftskommission hat davon Kenntnis genommen, dass der bisher amtierende Chef des AID demissioniert hat. Wir sind der Ansicht, die Gelegenheit der entstandenen Vakanz sollte dazu wahrgenommen werden, über die bisherige Tätigkeit des AID Bilanz zu ziehen und dann die ganze Konzeption zu überdenken. Prüfenswert scheint uns, inwieweit Information (vor allem im Dienste des Regierungsrates) und Dokumentation (vor allem wichtig für den Grossen Rat) separat geführt werden sollten. Als Informator ist ein gewiegter, die bernischen Verhältnisse bestens kennender Journalist erforderlich. Ein solcher ist jedoch nur in den allerseltensten Fällen auch ein gewiegter Dokumentalist. Dokumentation ist eine Wissenschaft geworden, die von Spezialisten gepflegt wird, die nur in den allerseltensten Fällen auch das Metier des Journalisten beherrschen. Die an sich gutgemeinte Institution des AID wird daher, so scheint mir, immer bei der Personenfrage Schwierigkeiten begegnen. Ich bin froh, dass der Regierungspräsident und der Staatsschreiber bereit sind, diesen Gedanken aufzunehmen und weiter zu verfolgen.

Die Stelle ist erneut ausgeschrieben worden. Ich nehme an, man suche primär einen Journalisten. Die Frage bleibt also offen, wie die Dokumentation organisiert werden soll. Wahrscheinlich wird das bezügliche Dekret geändert werden müssen.
Zum Staatsarchiv: Anlässlich der Besprechung auf der Staatskanzlei haben wir die Frage der Raumreserve für das Staatsarchiv aufgeworfen. Der Verwaltungsbericht verschweigt diskret die bestehenden Raumbedürfnisse, beklagt lediglich die höheren Heizkosten seit dem Anschluss an das Fernheizwerk der Stadt Bern. Es ist jedoch bekannt, dass mit der Inangriffnahme der Renovation des Käfigturms umfangreiches Material geräumt und neu untergebracht werden musste, so dass schon allein von dieser Seite her der im Staatsarchiv noch verfügbare Abstellplatz stark beansprucht werden musste. Auch wegen der laufend aufzunehmenden Archivalien wird binnen kurzer Zeit die Kapazität erschöpft sein. Wir haben daher gerne die Gelegenheit wahrgenommen, dem Staatsarchiv einen Besuch abzustatten. Die Führung durch die Herren Staatsarchivaren Häusler, Adjunkt Schmocker und dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Dr. Wälchli hat uns sehr beeindruckt. Aber wir waren auch erschüttert, feststellen zu müssen, wie schlecht gesichert gegen Einbruch, Terrorismus oder Feuer die äusserst wertvollen Dokumente sind. Auch für deren Sicherstellung in Kriegs- oder Katastrophenzeiten ist praktisch nicht vorgesorgt. Der aus dem letzten Vorkriegsjahr stammende Bau hat sich übrigens sonst ausgezeichnet bewährt. Mit Befriedigung haben wir zur Kenntnis genommen, dass für das Staatsarchiv ein Projektierungsauftrag erteilt worden ist.
Wir konnten allerdings auch feststellen, dass ein Terrain neben dem Staatsarchiv, das anscheinend dem Kanton zum Kauf angeboten wurde, nicht gekauft worden ist. Wir bedauern das; denn das hätte interessante Möglichkeiten geboten, für das Staatsarchiv und die Universität etwas zu realisieren.
Abschliessend danke ich dem Regierungspräsidenten, dem Staatsschreiber und seinem Personal für die Auskünfte und die geleistete Arbeit.

Kipfer. Entsprechend den Rationalisierungsbestrebungen habe ich eine Anfrage schriftlich eingereicht, doch ist sie nicht beantwortet worden. Darum muss ich diese Frage hier vortragen. Wir entnehmen dem Verwaltungsbericht, dass das Bernische Recht neu katalogisiert wird. Man hat das System der losen Blätter gewählt. Heute ist es selbst für Fachleute schwierig, aufgrund des jetzigen Systems der Gesetzessammlung über ein bestimmtes Gebiet alle Rechtsmaterialien zusammenzutragen. Kann das einzelne Mitglied des Grossen Rates von der Verbesserung der Gesetzeskodifikation profitieren? Ist zum Beispiel vorgesehen, den Grossräten ein Verzeichnis abzugeben, dass sie wissen, wo die Rechtssätze zu finden sind? Der Grosse Rat sollte mindestens wissen, was besteht und wo er es verlangen kann.

Theiler. Ich habe die gleiche Frage wie Herr Dr. Kipfer stellen wollen. Auf der Staatskanzlei wurde mir gesagt, die neue Gesetzessammlung werde den Grossräten nicht übergeben, weil jedes Exemplar etwa 500 Franken koste. Diese Sparbestrebung ist nicht einleuchtend. Man bedenke, dass sich jedes Mitglied des Grossen Rates für jede Anfrage an das Amt für Information oder an die Staatskanzlei wenden muss, um die gewünschten Materialien zu erhalten. Das kostet auch Geld. Wir Parlamentarier sollten die gesetzlichen Grundlagen stets zur Hand haben, damit wir uns auf unsere Tätigkeit vorbereiten können. Ist die Regierung bereit, den Grossräten, die Interesse haben, die Gesetzessammlung zuzustellen? Nun stelle ich ein Postulat. Auf Seite 2 des Berichtes ist die Rede von der Revision des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen. Wir hörten, es werde erst Ende des nächsten Jahres unter Dach sein, also nicht mehr vor den Nationalratswahlen. Das ist erstaunlich. Mit meinem Postulat weise ich auf ein Problem hin, das alle interessiert, die mit Wahlen zu tun haben. Durch eine kleine Teilrevision des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen oder auf andere Art sollte man ermöglichen, mit den Wahllisten der Parteien auch die Propagandaschriften der Parteien zu verschicken. Das geschieht in den Städten Bern, Thun und in andern Gemeinden. Dadurch muss nicht jede Partei das Adressmaterial zusammenstellen und die vielen Sendungen separat zur Post

bringen. Auch der Stimmbürger ist froh, alles miteinander zu erhalten. Mein Postulat lautet:

«Der Regierungsrat wird ersucht, rasch zu prüfen, auf welche Weise zum Beispiel durch eine vorgezogene Teilrevision von Artikel 10 des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen der gemeinsame Versand des gesamten Wahlmaterials (Wahllisten und Schriften der Parteien) bei den Nationalratswahlen vom Herbst 1979 ermöglicht werden kann.»
Ich beantrage, jetzt über dieses Postulat abzustimmen, weil die Angelegenheit dringend ist.

Regierungspräsident **Meyer.** Ich bin bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen, aber ich beantrage Ihnen, darüber nicht heute zu entscheiden, denn es würde wahrscheinlich, wenn man heute entscheiden müsste, einer langen Diskussion rufen. Denken Sie zum Beispiel an die Fragen, die sich in bezug auf kleine Parteien stellen, an die Frage von Prozentklauseln und so weiter. Das Postulat könnte heute materiell nicht seriös genug behandelt werden.
Wir haben das neue Wahlrecht in Bearbeitung und hoffen, im Verlauf der Februar-Session 1979 die Kommission bestellen zu können. Es sollte möglich sein, die im Postulat aufgeworfene Frage rechtzeitig zu behandeln. Lassen Sie also die Regierung zuerst Stellung nehmen, bevor Sie das Postulat behandeln. Diese Möglichkeit bietet das Geschäftsreglement.

Präsident. Wenn die Regierung das Postulat zur Prüfung entgegennimmt, wäre es falsch, es jetzt materiell zu behandeln. Das Postulat käme später wieder auf die Tagesordnung. Ich frage sie immerhin an, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind oder jetzt über das Postulat diskutieren wollen.

Schmid (Münchenbuchsee). Der Ratspräsident hat im Eröffnungswort zu rationellem Verhandeln ermahnt. Ich teile seine Auffassung und beantrage in diesem Sinne, das Postulat sogleich zu erledigen, indem man es als überflüssig ablehnt. Die Session dauert seit 45 Minuten. Herr Theiler hat sich in dieser Zeit schon zweimal, nach meiner Ansicht in überflüssiger Weise, geäussert. Ich will nicht schulmeistern, aber Herrn Theiler prophezeien, dass, wenn er weiter so vorgeht, ihm wahrscheinlich schon morgen niemand mehr zuhören wird.
Überflüssig ist das Postulat, weil der Rat im November eine Motion überwiesen hat, welche verlangt, dass die Anpassung des kantonalen Wahlrechtes an das neue Bundesgesetz über die politischen Rechte so rechtzeitig erfolgt, dass es auf die nächsten Nationalratswahlen in Kraft treten kann. Es ist selbstverständlich, dass in dem Zusammenhang auch die Art der Zustellung der Listen und allenfalls der gleichzeitige Versand der zusätzlichen Wahlmaterialien zu diskutieren ist. Ich nehme an, dass alle Parteien vorher um ihre Stellungnahme ersucht werden. In diesem Sinne erachte ich das Postulat als überflüssig und bitte den Rat, es abzulehnen.

Theiler. Wenn Herr Schmid wirklich zugehört hätte, hätte er nicht überflüssigerweise sagen müssen, ich hätte etwas überflüssiges gesagt. Der Kommissionssprecher sagte, die Revision komme nicht auf die Nationalratswahlen hin unter Dach, sondern erst im nächsten Februar werde die Kommission bestellt; also kann das Gesetz nicht vor den Wahlen in Kraft sein. Mit meinem Postulat möchte ich eine kleine Teilrevision vorwegnehmen, die vor den Nationalratswahlen in Kraft treten könnte. Wenn alles in ein Paket gesteckt wird, können unliebsame Doppelspurigkeiten und auch viele Kosten vermieden werden. Man sollte nicht sagen, mit meinem Anliegen werde der Rat überflüssigerweise aufgehalten. Viel mehr geht doch verloren, wenn diese kleine Teilrevision nicht stattfindet. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen. Wenn der Regierungspräsident zusichern kann, dass das Postulat so frühzeitig zur Diskussion kommt, dass diese Minirevision auf die Nationalratswahlen hin unter Dach gebracht werden kann, wäre ich mit der Verschiebung der Diskussion einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Theiler	28 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen

Regierungspräsident **Meyer.** Ich möchte für die loyale Prüfung der Präsidialabteilung durch die beiden Herren Grossräte bestens danken. Die Diskussion hat auch für uns viel Interessantes gezeitigt.
In bezug auf die Organisation und die personelle Besetzung des Amtes für Information und Dokumentation ist festzuhalten:
1. Der Regierungsrat, übrigens auch die Verwaltung und der Grosse Rat sind darauf angewiesen, dass das AID gut geführt werden kann und der Posten des Vorstehers in absehbarer Zeit besetzt wird. Dadurch soll aber nichts präjudiziert werden, das der Prüfung, die der Sprecher der Staatswirtschaftskommission angetönt hat, im Wege stünde.
Der Artikel 19 des Dekretes über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung sagt, dass dem Amt für Information und Dokumentation die Information des Parlamentes, der Regierung, der Öffentlichkeit und der Verwaltung über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit obliegt und dass dieses Amt die Dokumentation beschafft. Ich habe von den Diensten dieses Amtes als ehemaliger Grossrat sehr oft Gebrauch gemacht. Die rechtlichen Grundlagen sind also vorhanden. Wenn durch starke Benützung durch das Parlament das Amt überlastet würde, müsste man zusätzliches Personal einstellen.
Zur Frage der Gesetzessammlung: Die neue Gesetzessammlung unterscheidet sich von der alten dadurch, dass sie nicht mehr wie bisher jahrgangweise gebunden wird, sondern dass lose Blätter in Ringbücher, nach Sachgebieten geordnet, eingereiht werden. – Schon bisher erhielten die Mitglieder des Rates die ihrem Ratseintritt vorangehenden Jahrgänge nicht zugestellt. Die Zustellung des gesamten neugeordneten Gesetzesmaterials an alle Ratsmitglieder wäre sehr teuer. Überdies hat eine Gesetzessammlung in Form von losen Blättern nur einen Wert, wenn die Sammlung äusserst zuverlässig nachgeführt wird. Kein einziges Mal darf eine Sendung verloren gehen, denn sonst wird die Sammlung praktisch wertlos. Die Anwälte haben immer Mühe, Leute zu finden, die eine solche Sammlung zuverlässig nachführen, nicht etwa gelegentlich das falsche Blatt herausnehmen und wegwerfen. Darum ist es sehr fraglich, ob es richtig wäre, allen Ratsmitgliedern diese Sammlung abzugeben.
Die Staatskanzlei erklärt, den Brief von Herrn Dr. Kipfer nicht erhalten zu haben. Er wäre sonst postwendend beantwortet worden. Die Eingänge auf der Präsidialabteilung werden stets rasch erledigt. Ich bitte, eine Briefkopie zuzustellen; wir werden sofort antworten.

Genehmigt

Motion Kipfer – Einführung der parlamentarischen Einzelinitiative im Grossen Rat des Kantons Bern

Wortlaut der Motion vom 29. August 1977

Es sind die Grundlagen und die Voraussetzungen zur Einführung der parlamentarischen Einzelinitiative im bernischen Grossen Rat auszuarbeiten.

(56 Mitunterzeichner)

Kipfer. Politische Rechte, vor allem Initiative und Referendum, zeichnen das schweizerische Staatssystem aus. Beide ermöglichen die halbdirekte Volksmitsprache. Jeder Versuch, in das bisherige System einzugreifen, wird kritisch gewertet, besonders jeder Versuch des Abbaus politischer Rechte, auch jeder Versuch, politische Rechte zu mehren oder zu modernisieren. Weit verbreitet ist die Auffassung, jede Neuerung sollte allen Vorteile bringen und niemandem, auch der Verwaltung keine Nachteile verursachen.
Meine Motion strebt die Ausweitung des Initiativrechts an. Die Volksinitiative gilt als Motor für die Änderung von Verfassung und Gesetzen. Die Voraussetzungen für das Zustandekommen von Volksinitiativen sind bekannt. Nach den positiv verlaufenen eidgenössischen Abstimmungen über die politischen Rechte sagte Bundesrat Furgler: «Das Volk hat dem Ausbau der politischen Rechte zugestimmt.» Dieser Meinung waren damals nicht alle Leute. Beide Lager wären aber mit dem weiteren Ausbau der demokratischen Rechte einverstanden.

Seit Jahrzehnten steht das Initiativrecht im Bund und in einzelnen Kantonen zur Diskussion. Es ging nicht nur um die Formalitäten. Man suchte nach Alternativen zur normalen Volksinitiative. Diese Bestrebungen hangen zum Teil mit Parlamentsreformen zusammen, die bei uns und in anderen Kantonen im Gang sind. Die Parlamentsreform ist ein ununterbrochener Prozess der Anpassung an die Gegebenheiten.
Die Befugnisse des Grossen Rates und des einzelnen Parlamentariers sind ein Gegengewicht zu den Kompetenzen der Verwaltung. Die oberste Stellung nimmt die Legislative ein. Das setzt aber entsprechende Befugnisse voraus. Dazu gehört umfassende Aktivitätsmöglichkeit des einzelnen Parlamentariers. Es liegt nicht nur im Interesse des Parlamentariers, sondern auch der Parteien, des Bürgers und des Staates, dass differenzierte Möglichkeiten bestehen, aktiv zu werden und neue Ideen in die Diskussion zu tragen.
Der Bund und einzelne Kantone kennen ein unseren bernischen Parlamentariern nicht zustehendes Recht, nämlich die parlamentarische Initiative oder die parlamentarische Einzelinitiative. Sie ist ein gesetzgeberischer oder verfassungsrechtlicher Vorstoss, aber mit den Privilegien der Initiative. Die kantonalen Parlamente haben unterschiedliche Formen der Behandlung von Einzelinitiativen. Beispielsweise ist zur Annahme und Behandlung zum Teil ein qualifiziertes Mehr erforderlich. Im allgemeinen stützt man sich auf das Verfahren für Volksinitiativen, beispielsweise bezüglich Terminen, Gegenvorschlägen, oder Volksabstimmungen, je nach Entscheid und Kompetenz des Parlaments. Wie die Volksinitiative kann auch die parlamentarische Einzelinitiative die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.
Die wichtigsten Vorteile der Institution der parlamentarischen Einzelinitiative sind:
Erleichterung und Verfeinerung des Initiativrechtes. Dabei wird sich eine Praxis darüber ergeben, welche Initiativen den umständlicheren und kostspieligen Weg über die Unterschriftensammlung, im Sinne der Volksinitiative, und welche den parlamentarischen Weg gehen. Das hängt davon ab, ob man daran interessiert ist, die Volksmeinung zu sensibilisieren. Man wird auch erfahren, welche Sachgebiete sich für die Einzelinitiative besonders eignen.
Der kürzere Weg der Einzelinitiative wirkt besonders günstig, wenn die Angelegenheit dringend ist.
Die Möglichkeiten des aktiven Eingreifens des einzelnen Parlamentariers werden durch Schaffung der Einzelinitiative vielfältiger. Das Bedürfnis nach einer solchen Erweiterung lässt sich schwer abschätzen. Schon wiederholt zeigte sich aber im Bernischen Grossen Rat ganz deutlich das Bedürfnis nach dieser Neuerung. Vor einigen Jahren behandelten wir die Motion unseres früheren Kollegen Guggenheim, worin in einer Wohnbaufrage ein formulierter Gesetzestext vorgelegt wurde. Die Einzelinitiative würde sich auch bei Bestrebungen zur Schaffung der Institution des Ombudsmannes eignen. Ich denke auch an parlamentarische Einzelinitiativen, die sich auf den Datenschutz beziehen.
Es ist nicht meine Sache, Gegenargumente anzuführen. Sie kennen den Einwand, mit der Einzelinitiative könnte Missbrauch getrieben werden. Diese Gefahr besteht nach meiner Überzeugung weniger als bei Volksinitiativen. Man kann von den Parlamentariern ein loyales Verhalten erwarten. Erschwerungen lassen sich durch Festlegung eines qualifizierten Mehrs erreichen. Sodann besteht die Möglichkeit des Gegenentwurfs. Und nicht zuletzt wird der Missbrauch praktisch durch die schliessliche Volksabstimmung verhindert. In der Tat ist denn auch in den Kantonen Luzern, Zürich und Waadt und im Eidgenössischen Parlament kein Missbrauch aufgetreten.
In letzter Zeit sind recht wichtige Themen durch die Einzelinitiative aufgegriffen worden. Im Kanton Zürich erfolgten auf diese Weise Vorstösse der FDP, der SP, der SVP in bezug auf Hochschulpolitik. Beim Bund erfolgten Einzelinitiativen zu einem Verfassungsartikel zum Schutz des Konsumenten, was zurzeit öffentlich diskutiert wird. Sodann hatte man beim Bund Einzelinitiativen in Sachen Schwangerschaftsabbruch, und gerade in den letzten Tagen erhielten wir Kenntnis von einer Einzelinitiative für die Preisüberwachung.
Alles, was man gegen die Ausweitung der Aktivitätsmöglichkeiten des einzelnen Parlamentariers sagen könnte, liesse sich gegen die Demokratie ganz allgemein sagen. Die Initiative ist in bestimmten Fällen das demokratischere Vorgehen als die Gesetzesfabrikation mit fakultativem Gesetzesreferendum.
Ich bitte Sie, der Einführung der parlamentarischen Einzelinitiative zuzustimmen. Es handelt sich um ein sicher wirksames Instrument in der Hand des einzelnen Parlamentariers. Es ist eine Analogie zur Volksinitiative, aber die Hindernisse sind geringer; es sind weder Finanzen noch eine Organisation noch ein Machtapparat nötig.
Ich erachte es als zweckmässig, dass die Stellungnahme der Regierung auf später verschoben wird. So besteht Gewähr für gründliche Abklärung dieser Institution und deren Eignung für den Bernischen Grossen Rat. Wahrscheinlich lässt sich die Einzelinitiative nicht ohne Verfassungsänderung, Gesetzesänderung und Ergänzung unserer Geschäftsordnung einführen.

Ich danke der Verwaltung für Ihre Unterlagen und erhoffe mir von unserem Rat eine positive Einstellung zu dieser neuen Institution.

Präsident. Die Regierung wird in der November-Session zur Motion Stellung nehmen.

Motion Bretscher – Beziehungen zwischen Kanton und Bund

Fortsetzung von Seite 24 hievor

Regierungspräsident **Meyer.** Die Motionärin stellt fest, dass enge Verbindungen und häufige Kontakte die Beziehungen zwischen Kanton und Bund kennzeichnen. Im Bestreben, Parlament und Volk bessere Information über den Inhalt dieser Beziehungen zu gewährleisten, ersucht die Motionärin den Regierungsrat, dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über die wichtigen eidgenössischen Angelegenheiten und ihre Auswirkungen auf die kantonale Politik vorzulegen.
Es wird also über die wichtigen eidgenössischen Angelegenheiten periodisch ein Bericht verlangt, und sodann wird ein Bericht über die Auswirkungen auf die kantonale Politik gefordert.
Es ist nicht in erster Linie Aufgabe der kantonalen Regierung, das Parlament und die Bürger über die wichtigen eidgenössischen Angelegenheiten zu informieren, sondern es ist Sache der Bundesinstanzen, solche Angelegenheiten mit den eigenen Mitteln bekanntzumachen. Ein einfaches Mittel ist das Bundesblatt, das wöchentlich erscheint. Die Parlamentarier werden auch über Zeitungen, Radio und Fernsehen gut mit Informationen über Bundesangelegenheiten versehen. Daher besteht nach Auffassung der Regierung kein dringendes Bedürfnis nach zusätzlichen regierungsrätlichen Berichten.
Aus einem weiteren Grunde wäre die Einrichtung eines solchen neuen Informationsstromes fragwürdig. Die heutige eidgenössische Politik wechselt sehr rasch; Vorschläge und Gegenvorschläge, Reformen und Gegenreformen lösen sich innert weniger Wochen ab. Demgegenüber wäre die Information des Parlamentes durch die kantonale Regierung allzu oft im Rückstand.
Die Motion verlangt einen Bericht über die Auswirkungen jeder wichtigen eidgenössischen Angelegenheit. Solche Stellungnahmen finden Sie im Staatsverwaltungsbericht und in den Richtlinien über die Regierungspolitik sowie in den dazugehörenden Vollzugsberichten. Sodann können durch parlamentarische Vorstösse die Auswirkungen einzelner Massnahmen des Bundes erörtert werden.
Es ist nicht Sache der Regierung, zuhanden des Parlaments oder des Bürgers die Auswirkung der Bundesmassnahmen zu gewichten. Ein Auswirkungsbericht wäre ein politischer Bericht, der meist von einzelnen politischen Gruppen abgelehnt würde. Denken Sie zum Beispiel an die Auswirkungen der Bundesfinanzmassnahmen. Die Regierung muss daher die Motion ablehnen.

Mme **Bretscher.** Au cours de la session de février, je vous ai exposé les motifs qui m'ont incitée à déposer cette motion, qui a été soutenue par de nombreux cosignataires et qui a pour but d'assurer aux députés du Grand Conseil une information directe sur les rapports qu'entretient notre Gouvernement avec les autorités fédérales.
Nous avons constaté avec satisfaction que, depuis quelques mois, la copie de la réponse du Conseil exécutif à plusieurs procédures de consultation a été transmise aux membres du Grand Conseil. Je ne voudrais pas manquer de remercier le Gouvernement de ce service d'information, qui répond en partie à notre requête, et nous avons vu avec plaisir que notre motion, même si elle est refusée par le Conseil exécutif, n'a pas été tout à fait sans écho.
Nous venons d'apprendre que le Gouvernement n'est pas à même de présenter lors de chaque session un rapport sur les affaires fédérales. Nous comprenons certaines des raisons que vient d'invoquer le président du Conseil exécutif, mais nous pensons qu'il y aurait tout de même moyen de trouver un mode d'information peut-être un peu plus large et moins strict. Je me permettrai seulement de préciser qu'il n'était pas dans mon intention d'exiger un rapport aussi fréquent; c'était simplement une suggestion. Ce qui nous importe – je parle aussi au nom de ceux qui ont soutenu mon intervention – c'est une information plus large que par le passé. Le Conseil exécutif est à même d'en juger l'opportunité.
Il n'est pas non plus dans mon intention, et je voudrais éviter ici tout malentendu, de nous ingérer dans les affaires que le Conseil exécutif doit traiter avec la Confédération et dont il porte la responsabilité, mais bien au contraire, nous désirons intensifier, et cela me semble très important, un travail en commun afin que notre Gouvernement soit réellement représentatif de l'opinion publique de notre canton telle qu'elle se manifeste dans son corps législatif. C'est pourquoi je vous prie une nouvelle fois, mesdames, messieurs, chers collègues, de voter en faveur de cette motion.

Krähenbühl. Auch ich bitte Sie, der Motion von Frau Bretscher zuzustimmen. Der Regierungspräsident hat vorab festgestellt, das Begehren von Frau Bretscher bestehe aus zwei Teilen. Verlangt werde einerseits ein regierungsrätlicher Bericht über die wichtigen eidgenössischen Angelegenheiten, anderseits ein Bericht über die Auswirkungen der eidgenössischen Politik auf die kantonale Politik. – Wenn die Motion so aufgefasst wird, besteht ein Missverständnis. Frau Bretscher äussert gemäss Motionstext in einem Satz den Wunsch, dass der Regierungsrat «dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über die wichtigen eidgenössischen Angelegenheiten und ihre Auswirkungen auf die kantonale Politik vorlegt.» Daraus schliesse ich, dass es Frau Bretscher einzig darum geht, über die Auswirkungen eidgenössischer Vorgänge auf die kantonale Politik orientiert zu werden. Es kann nicht darum gehen – da bin ich mit dem Regierungspräsidenten einverstanden –, dass die Berner Regierung generell über die eidgenössische Politik orientieren würde. Das ist Sache der eidgenössischen Stellen. Niemand hier würde von der Regierung eine so weitgehende Orientierung verlangen. Für diese können wir auf die Zeitungen und andere Kommunikationsmittel greifen. Es geht Frau Bretscher nur darum, darüber orientiert zu werden, welche direkten Auswirkungen die eidgenössische Politik auf die kantonale Politik hat. In diesem Sinne wollte ich ein Missverständnis beseitigen.
Die Motion ist in gewissem Sinne schon erfüllt; denn seit einiger Zeit erhalten Sie die Vernehmlassungen, welche die Regierung den eidgenössischen Behörden zustellt. Dafür danke ich. Das ist ein Teil dessen, was Frau Bretscher wünscht. Diese Vernehmlassungen behandeln ja weitgehend auch die Auswirkungen der eidgenössischen Politik auf den Kanton.

Die Motionärin hat nie verlangt – im Gegensatz zu einer früheren, richtigerweise abgelehnten Motion –, der Grosse Rat solle zu den Vernehmlassungen, welche die Regierung dem Bund übermittelt, Stellung nehmen oder gar ein Genehmigungsrecht erhalten. Das wäre nicht durchführbar.
Die Motion visiert zwei Ziele an, nämlich die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Regierung und dem Grossen Rat und die Vertiefung des Vertrauens zwischen diesen beiden Behörden. Das läge im Sinne des angewandten kooperativen Föderalismus.
Durch die Motion wird der Grosse Rat dadurch aufgewertet, dass er besser und nachhaltiger informiert wird.

Aus diesen Überlegungen empfehle ich Ihnen, der Motion zuzustimmen.

Regierungspräsident **Meyer.** Wir gehen in den Auffassungen nicht weit auseinander. Mein Herz blutet, den Wunsch einer Dame abschlagen zu müssen. Die Regierung muss sich für ihre Stellungnahme auf den Text der Motion stützen. Es wird ein Bericht über wichtige eidgenössische Angelegenheiten und ihre Auswirkungen auf die kantonale Politik verlangt. Wir hätten in den Berichten den Ist-Zustand und dessen Auswirkungen zu schildern. Wie hätte das zu geschehen? Insbesondere die Auswirkungen vorauszusagen, hätte politischen Charakter. Ich würde es als Mitglied des Grossen Rates gar nicht schätzen, wenn die Regierung die Bundesmassnahmen akzentuiert interpretieren würde. Als Parlamentarier würde ich mir die Auswirkungen selber zurechtlegen, würde jedenfalls andere Quellen als die Berichte des Regierungsrates benützen.
Übrigens ist ein Schritt in der Richtung der Motion dadurch getan worden, dass Ihnen die Vernehmlassungen zugestellt werden, welche die Regierung zuhanden des Bundes erarbeitet. Auch dem Staatsverwaltungsbericht kann man vieles über die Situation beim Bunde entnehmen.
Wenn Sie die Motion überweisen, müssen wir neue Beamtungen schaffen. Für die Dokumentation brauchten wir überdies qualifizierte Leute.
Ich glaube ein Bedürfnis für solche Berichte ist nicht vorhanden, auch nicht aus politischer Sicht. Die Regierung bleibt bei ihrer ablehnenden Haltung.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	40 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen

Motion Meyer – Kommission für die Rationalisierung der Staatsverwaltung

Wortlaut der Motion vom 22. November 1977

Auf Grund einer vom Grossen Rat überwiesenen Motion Walter Hirt (6. November 1968), wurde durch den Regierungsrat die Kommission für die Rationalisierung der Staatsverwaltung eingesetzt.
Damit diese Kommission ihre Aufgabe in Zukunft wirkungsvoller erfüllen kann, wird der Regierungsrat beauftragt, deren Aufgabenkreis zu erweitern und die entsprechenden Kompetenzen festzulegen.

(28 Mitunterzeichner)

Präsident. Herr Meyer, Langenthal, ist nicht mehr Mitglied des Rates. Seine Motion wird durch Herrn Dr. Staender begründet.

Staender. Herr Werner Meyer, Langenthal, hat bei den letzten Grossratswahlen nicht mehr kandidiert. Ich begründe hier als erster Mitunterzeichner seine im November 1977 eingereichte Motion.
Aufgrund einer Motion von Walter Hirt, Utzenstorf, wurde im Jahr 1968 eine Kommission für die Rationalisierung der Staatsverwaltung geschaffen. Diese Kommission wurde von Motionär Hirt präsidiert. Es wurde ihr attestiert, sie habe im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr bestes geleistet. Anscheinend war der Einfluss der Kommission nicht so gross, dass sie in jeder Hinsicht hätte wirksam werden können. Aus der Kommission sind dann einige Mitglieder ausgeschieden. Dann stellte sich die Frage, ob sie personell ergänzt werden und ob sie mit gleichem Spielraum weiter operieren solle, oder ob nicht das Konzept neu gefasst werden soll. Im Einvernehmen mit der Finanzdirektion hat sich die Kommission auf die zweite Variante geeinigt. Sodann nennt sie sich heute «Kommission für Verwaltungsorganisation». Ihren Aufgabenkreis sieht sie, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion, ungefähr wie folgt.

– Die Kommission ist Zentralstelle für alle Organisationsfragen aus dem Bereich der Staatsverwaltung. Sie stellt in verwaltungsorganisatorischen Belangen die Verbindung zwischen Parlament und Verwaltung her und sorgt dafür, dass die Rationalisierungsbestrebungen einen Rückhalt im Grossen Rat finden.

– Sie begutachtet die Organisationsfragen, die ihr von der Verwaltung und aus der Mitte des Grossen Rates unterbreitet werden und stellt dem Regierungsrat Antrag.

– Sie nimmt insbesondere im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens Stellung zu allen Anträgen an den Regierungsrat betreffend den Erlass oder die Änderung von Organisationsdekreten.

– Sie ist befugt, Einsicht in die Organisation und die Arbeitsabläufe aller Verwaltungsabteilungen zu nehmen, Behörden und Beamte anzuhören und Sachverständige für Organisationsfragen zu beauftragen.

– Sie arbeitet mit den Organisationsfachleuten der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle zusammen.

Anscheinend haben die erarbeiteten Punkte nicht bei allen Direktionen Freude ausgelöst, so dass sich Herr Werner Meyer, offenbar in Übereinstimmung mit dem Finanzdirektor, entschlossen hat, die Motion einzureichen, die verlangt: «Damit diese Kommission ihre Aufgabe in Zukunft wirkungsvoller erfüllen kann, wird der Regierungsrat beauftragt, deren Aufgabenkreis zu erweitern und die entsprechenden Kompetenzen festzulegen.»
– Ob die Regierung soweit gehen will, wie es die Kommission entworfen hat, bleibe dahingestellt. Ich stelle mit Genugtuung fest, dass die Regierung bereit ist, die Motion im geschilderten Sinn, ohne klare Abgrenzung, mit allgemeiner Umschreibung des erweiterten Aufgabenkreises, entgegenzunehmen.
Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen, womit der Auf-

trag, den der Grosse Rat schon im Jahr 1968 erteilt, sinnvoll weiter ausgeführt werden kann.

Regierungspräsident **Meyer.** Die Kommission soll durch personelle Erweiterung verstärkt werden. Vorgesehen ist, die Zahl der Mitglieder zu erhöhen, wobei auch nebenamtliche Mitglieder gewählt würden, und das Sekretariat angemessen zu verstärken. Nach Auffassung der Regierung hat die Kommission beratende Funktion. Sie soll der Regierung helfen. Die neu strukturierte Kommission würde sich aus acht Mitgliedern zusammensetzen (vier Grossräte, damit die Brücke zum Parlament geschlagen ist, ein Finanzsekretär, zwei Organisationsfachleute aus der Privatwirtschaft, und neu den Sekretär der jeweiligen Direktion, deren Geschäfte zur Beratung stehen, mit Stimmrecht, und schliesslich den Sekretär der Kommission, ohne Stimmrecht.
Die mehrfache und gleichzeitige Vertretung verschiedener Direktionen erachtet der Regierungsrat als nicht praktikabel. Man müsste dann alle grösseren Direktionen berücksichtigen. Dadurch würde die Kommission zu schwerfällig. Kleine Direktionen, die nicht vertreten wären, würden diskriminiert.

In diesem Sinne nimmt die Regierung die Motion entgegen.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich bin erstaunt, dass die Regierung bereit ist, diese Motion anzunehmen. Ich beantrage Ihnen, sie abzulehnen. Wir haben über den Text der Motion abzustimmen, nicht über Vorstellungen, wie sie vielleicht Kollege Staender oder die Regierung hegt. Im Jahr 1968 überwiesen wir eine Motion Hirt, worauf eine Kommission zum Studium der Rationalisierung der Staatsverwaltung eingesetzt wurde. Sie hatte den Auftrag, Möglichkeiten zur Rationalisierung der Staatsverwaltung zu finden. Wie ich nun von Herrn Staender und vom Regierungspräsidenten gehört habe, gedenkt man eine sehr bedeutende Kommission zu schaffen. Um dieser zustimmen zu können, müsste ich zuerst das Plichtenheft sehen, und der Rat müsste darüber diskutieren. In den letzten Staatsverwaltungsberichten stand entweder, die Kommission sei nie oder nur einmal zusammengetreten. Nun finden wir im Motionstext den Satz: «Damit diese Kommission ihre Aufgabe (Rationalisierung der Staatsverwaltung) in Zukunft wirkungsvoller erfüllen kann, wird der Regierungsrat beauftragt, deren Aufgabenkreis zu erweitern.» Was heisst das? Wenn es um die Rationalisierung der Staatsverwaltung geht, muss eine solche Kommission mit klaren Begriffen arbeiten. Wenn es um ein nebuloses Erweitern der Kommission geht, ist die Kommission abzulehnen, denn mit so unklar formulierter Aufgabe kann die Kommission nicht befriedigend arbeiten.
Gemäss Staatsverfassung hat der Grosse Rat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung von Regierung und Verwaltung. In Artikel 26 steht, die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung sowie die Genehmigung des Verwaltungsberichtes und der Staatsrechnung seien der höchsten Staatsgewalt vorbehalten. Der Artikel 27 lautet: «Der Grosse Rat darf die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.» In Artikel 39 der Geschäftsordnung ist u. a. festgelegt, die Staatswirtschaftskommission prüfe die Staatsrechung, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Regierungsdirektionen und erstatte hierüber dem Grossen Rat Bericht. – Die Staatswirtschaftskommission soll also die Geschäftsführung der Regierungsdirektionen überprüfen. Sie tut es auch, besucht die Direktionen.
Wir wollen nicht etwa die Wirkung der Motion Hirt aufheben, sondern es geht nur darum, dass wir dem auf unklare Weise erweiterten Aufgabenkreis der Kommission nicht zustimmen, bevor wir ihre Aufgaben genau kennen. Dann können wir die Aufgaben zwischen dieser Kommission, der Staatswirtschaftskommission und dem Grossen Rat verteilen. Wir können jetzt nicht husch husch ein solches Gebilde schaffen.
Eine andere Motion von Kollege Hirt lautete dahin, die Regierung möge darlegen, wie hoch bei Überweisung von Motionen die allfälligen zusätzlichen Kosten sein werden. Dem haben wir zugestimmt. Was kostet die neue Kommission, die Bericht erstatten würde? Bevor wir das wissen, können wir nicht zustimmen.
Die Regierungsräte und ihre Sekretäre haben die Aufgabe, das zu besorgen, was die Motion nun einer Kommission übergeben will. Diese nebenamtliche Kommission könnte die Aufgabe gar nicht erfüllen. Aussenstehende gewinnen nicht leicht den Überblick über die Verwaltung. Die Regierung muss die Direktionen selber so organisieren, dass rationell gearbeitet werden kann. Sie täuschen sich, wenn Sie glauben, mit dieser Kommission würde sich Wesentliches verbessern lassen. Ich bitte, die Motion abzulehnen.

Feldmann. Namens der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, der Motion zuzustimmen. Ihr Ziel ist unbestritten und bleibt bestehen. Wenn der Grosse Rat durch Überweisung der Motion die Möglichkeit erhält, an Rationalisierungsmassnahmen verstärkt mitzuarbeiten, behalten wir auch die Kosten im Griff. Die Kosten der Kommission lassen sich sehr wohl abschätzen. Der Rationalisierungsprozess soll in der Kompetenz des Grossen Rates sein; darum wollen wir der Motion zustimmen. Wenn die Regierung selber die Motion annehmen will, ist es nicht an uns, eine andere Meinung zu vertreten.

Haudenschild. Die Aufgabe der Staatswirtschaftskommission besteht aus drei Teilen: 1. Sie prüft, was ihr zugewiesen wird. 2. Sie überwacht den Geschäftsgang der Verwaltung. Das geschieht vornehmlich aus eigener Initiative. 3. Sie erstattet Bericht. – Aber es ist nicht Aufgabe der Staatswirtschaftskommission (Artikel 39), irgendwelche fachmännischen Rationalisierungsmassnahmen zu überprüfen. Das ist Aufgabe der Spezialkommission, die schon besteht und deren Tätigkeitsfeld man offenbar erweitern will. Die Staatswirtschaftskommission kann feststellen, da oder dort sei Sand im Getriebe. Aber zu sagen, wie man die Fehler beheben kann, braucht Fachkenntnisse und Zeitaufwand. Das kann die Staatswirtschaftskommission nicht bewältigen. Das wollte ich sagen, damit man klar sieht, was die Staatswirtschaftskommission zu tun hat und was allenfalls jemand anders machen muss.
In einem Punkt bin ich mit Herrn Bärtschi einverstanden. Er sagte, wenn man eine Aufgabe erweitere, sollte man klar sehen, welche Aufgaben schon bisher vorhanden waren.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 67 Stimmen
Dagegen ..... 58 Stimmen

Motion Golowin – Erleichterung der brieflichen Stimmabgabe

Wortlaut der Motion vom 20. Februar 1978

Die briefliche Stimmabgabe wird in der Verordnung des Regierungsrates vom 23. September 1966 geregelt. In dieser Verordnung werden unter § 1 lit a-d die Gründe genannt, die im Einklang mit dem «Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen» zur brieflichen Stimmabgabe berechtigen.

Durch die Annahme des «Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976» durch das Schweizervolk am 4. Dezember 1977 ist das oben erwähnte Gesetz ausser Kraft gesetzt worden. Die briefliche Stimmabgabe kann gemäss Artikel 5 des neuen Bundesgesetzes durch die Kantone nun wesentlich erleichtert werden.
Der Regierungsrat wird ersucht, die Verordnung vom 23. September 1966 zu revidieren, unter voller Ausschöpfung der durch den Bund neuerdings geschaffenen Möglichkeiten, die briefliche Stimmabgabe zu erleichtern.

Golowin. Wir hörten, in bezug auf die Stimmabgabe werde einiges geändert. Mir scheint, Vorstösse wie der vorliegende seien nötig. Über die Erleichterung der brieflichen Stimmabgabe ist schon viel gesagt worden. Manchmal heisst es, man habe mehr Freizeit, wodurch sich die Stimmfaulheit eher steigere. Das Leben in den Agglomerationen, mit dem heutigen Stress und allen Belästigungen durch die Umwelt ist nun so, dass die Abwesenheit während des Wochenendes nicht ein Kult des Lustprinzips, des Vergnügens ist. Das hat vielleicht früher zugetroffen, aber heute ist das eine Lebensnotwendigkeit. Nach allem was man nach den letzten Grossratswahlen über die Abnahme der Stimmbeteiligung hörte, muss alles erdenkliche vorgekehrt werden, um die Stimmabgabe zu erleichtern. In diesem Sinne ersuche ich den Regierungsrat, die Verordnung vom 23. Dezember 1966 zu revidieren und die Möglichkeiten voll auszuschöpfen, die der Bund gegeben hat, um die briefliche Stimmabgabe zu erleichtern.

Regierungspräsident **Meyer.** In der Sitzung vom 31. Mai 1978 hat die Regierung die vom Motionär geforderte Verordnung abgeändert. Die Motion kann angenommen werden; sie ist aber schon erfüllt und kann also nach der Annahme sogleich abgeschrieben werden.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Nachkredite der Präsidialabteilung für 1977, 4. Serie

Beilage Nr. 26 Seite 2

Staender, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe keine Bemerkungen anzubringen.

Genehmigt

Verwaltungsbericht der Gesundheitsdirektion für 1977

Beutler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Grundlage für meine Ausführungen sind der gemeinsame Besuch der Direktion durch Kollege Staender und den Sprechenden. Wir wurden von Regierungsrat Meyer und seinen Chefbeamten empfangen, die unsere Fragen beantwortet haben. An Ort und Stelle wurden wir über die Bau- und Renovationsarbeit im Hauptgebäude der Psychiatrischen Klinik Waldau orientiert. Die Arbeiten sind stark fortgeschritten. Wir haben Musterzimmer angeschaut, um zu sehen, wie die Patienten im renovierten alten Gebäude untergebracht werden können.

Die Arbeiten betreffend Gesundheits- und Fürsorgeplanung sind in vollem Gang. Am 10. November 1977 hat der Grosse Rat das neue Dekret über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beschlossen. Damit ist die Koordination der beiden Direktionen gewährleistet. Die Gesundheitsdirektion umfasst folgende Abteilungen: Sekretariat, Abteilung Kantonstierarzt, als gemeinsame Abteilung die Kantonsapotheke, die Rechtsabteilung, die Abteilung Planung und Betrieb und das Revisorat. – Um die bessere rheumatologische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, soll in den nächsten Jahren das Fachgebiet der Rheumatologie oder der physikalischen Therapie ausgebaut werden. Die bisherige Rheumastation des Inselspitals soll in eine Klinik für Rheumatologie und physikalische Therapie umgewandelt werden.
Zum Abschnitt Frauenspital ist zu erwähnen, dass sich in der nächsten Zukunft grössere Bauprobleme stellen werden. Es ist noch nicht abgeklärt, ob der Standort das Inselareal sein wird oder ob das Gebäude neben der Universität abgebrochen werden soll. Es fragt sich, ob das alte Gebäude aus städtebaulichen Gründen renoviert werden soll.
Im Berichtsjahr hat sich die Gesundheitsdirektion auch mit dem Bestehen der Bezirksspitäler, in Verbindung mit den Regionalspitälern, befasst. Der Fragenkomplex wird zurzeit intensiv abgeklärt. Das Problem wird nach wirtschaftlichen und regionalpolitischen Gesichtspunkten gelöst. Einsparungen in dieser Sparte lassen sich hauptsächlich durch überbetriebliche Zusammenarbeit zwischen den Spitälern und den Fürsorgeheimen erzielen. Diese Zusammenarbeit ist möglich in den Sparten Küche, Wäscherei, Laboratorium, Verwaltung, kurz in der Infrastruktur.
Beim Studium des Verwaltungsberichtes fällt auf, dass eine ganze Anzahl von Motionen und Postulaten noch hängig sind. Die gehen zum Teil bis ins Jahr 1970 zurück. Die meisten davon können in der nächsten Zeit abgeschrieben, einerseits weil sie schon erfüllt sind, anderseits weil die darin enthaltenen Forderungen im Studium sind oder weil sie überholt sind durch die fortschreitende Gesundheits- und Fürsorgeplanung.
Die Gesundheitsdirektion ist in guten Händen; es wird intensiv und verantwortungsbewusst gearbeitet. Ich danke Regierungsrat Meyer und seinen Mitarbeitern bestens für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen und für die Orientierung über den Betrieb der Direktion. Ich empfehle im Namen der Kommission, den Bericht zu genehmigen.

Stähli. Auf Seite 134 des Staatsverwaltungsberichtes ist der Vertrag vom 11. Oktober/2.November 1977 mit dem Kanton Solothurn erwähnt, betreffend die Abgeltung von Spitalleistungen an Einwohner der Nachbarkantone. Wir haben das Abkommen im Februar dieses Jahres genehmigt. Ich machte schon damals Vorbehalte, hauptsächlich weil die Gemeinde Pieterlen einbezogen wurde, die so wenig begrüsst wurde wie die Leitung des Regional-

spitals Biel. Ich habe den Fall nachher mit dem Gesundheitsdirektor besprochen. Gestützt auf Zusicherungen habe ich dann auf einen Rückweisungsantrag verzichtet. Seither habe ich von der Gesundheitsdirektion zwei Briefe erhalten. In einem wird dem Spital Biel empfohlen, es möge mit den solothurnischen Krankenkassen einen Vertrag abzuschliessen suchen. Den zweiten Brief habe ich heute erhalten. Es ist eine Antwort der Sanitätsdirektion des Kantons Solothurn und beinhaltet, man könne und wolle das Abkommen nicht ändern, man bitte um Kenntnisnahme. – Mit dieser Erledigung bin ich nicht einverstanden. Ich erwarte, dass die Gesundheitsdirektion für die Interessen des Regionalspitales Biel sich etwas mehr einsetzt. Beim Abkommen ging es darum, die Solothurner für die Berner Spitzenmedizin zu gewinnen. Dass man aber mit dem Abkommen wichtige Interessen des Regionalspitals Biel tangiert hat, dessen war man sich offenbar zu wenig bewusst. Hauptsächlich besteht die Gefahr, dass die Patienten von Pieterlen das Spital in Grenchen aufsuchen. Das Sanitätsdepartement des Kantons Solothurn gibt zu, dass das Grenchener Spital ungenügend belegt ist. – Ich erwarte vom Gesundheitsdirektor die Zusicherung, dass man sich für die Interessen des Regionalspitals Biel einsetzt, nicht nur Briefe zur Kenntnisnahme verschickt.

Moser (Münsingen). Als Bürger von Münsingen interessiert mich, was weiter mit dem Ökonomiegebäude geschieht, das abgebrannt ist. Es ist der psychiatrischen Klinik Münsingen angegliedert. Es hat uns nie gefallen, denn es glich eher einem rostigen Flugzeugschuppen als einem Bauerngebäude. – Wir wissen, dass die Ökonomie in Münsingen nicht mehr die frühere Aufgabe hat. Früher diente der Betrieb den Patienten für die Arbeitstherapie. Jetzt ist die Versorgung der Klinik Münsingen durch die eigene Ökonomie nicht mehr gewährleistet. Es werden keine Kühe, Schweine und Hühner gehalten. Es gibt in Münsingen Interessenten, die sich fragen, warum dieser Betrieb nicht verpachtet werde. Ich frage den Regierungsrat: Wie weit ist die Planung des neuen Gebäudes gediehen? Welche Weisungen wurden in bezug auf die Gestaltung erteilt? Warum wird der Betrieb nicht verpachtet? Sind vielleicht diesbezügliche Studien im Gang?

Frau **Burke**. Ich beziehe mich auf Seite 137, Bericht der Aufsichtskommission über die bauliche Sanierung des Frauenspitals. Ich rede wahrscheinlich nicht nur im Namen unserer Fraktion, wenn ich den Gesundheitsdirektor und weitere Direktionen bitte, man möge den Grossen Rat vollumfänglich und frühzeitig informieren, wenn die Kosten der baulichen Sanierung gegen die Höhe von 40 bis 60 Millionen Franken steigen. Wir möchten es nicht erleben, dass sich Sachzwänge ergeben, wie es beim Kinderspital der Fall war. Ich glaube nicht, dass sich der Rat ein zweites Mal solchen Sachzwängen beugen würde.

Meyer, Gesundheitsdirektor. Ich danke für die Inspektion durch die beiden Herren der Staatswirtschaftskommission. Das Urteil von Aussenstehenden ist für uns immer interessant; wir erachten diese Inspektion als sehr wertvoll und befleissen uns aller Offenheit.
Herr Grossrat Stähli, wir verhandeln immer noch mit Solothurn. Der erste Bericht lautete negativ. Er bestätigt im Grunde nur die Basisverhandlungen, die mit Solothurn geführt wurden. Solothurn will das Abkommen nicht auf ein Regionalspital des Kantons Bern ausdehnen. Dafür muss man Verständnis haben. Der Kanton Solothurn hat klugerweise von Anfang an erklärt, er führe keine Spitzenmedizin. Das hat nicht jeder Kanton beschlossen. Solothurn hat von Anfang an erklärt: Was wir mit Bern an Spitzenmedizin abdecken können, soll geschehen. – Wie weit auch noch mit Basel Vereinbarungen getroffen wurden, weiss ich nicht. Aber Solothurn hat neben der Basismedizin (Bezirksspital) die Mittelmedizin (Regionalspital). Daher muss man begreifen, dass Solothurn diese selber pflegen und nicht an Bern abgeben will.
Man muss die Verhandlungen als ganzes sehen. Wir «verkaufen» Medizin nach Solothurn, und umgekehrt begeben sich auch Berner in solothurnische Spitäler. Unsere Bilanz ist gut. Wir können nicht sagen, die Bilanz sei für uns passiv, es sei ein grösserer Patientenzustrom aus Solothurn nötig.
Trotzdem wollen wir dieses Dossier nicht schliessen, sondern alles erdenkliche noch ausschöpfen. Herr Bachmann und der Sprechende werden nochmals zusammentreffen, um das Problem unter vier Augen erneut zu besprechen. Ich kann aber nichts zusichern, denn die Vereinbarungen erfolgen auf Grund der Vertragsautonomie. Wir sind aber bereit, das Paket nochmals aufzuschnüren und zu schauen, ob wir noch etwas einpacken können.

Herrn Grossrat Moser, Münsingen, muss ich sagen, dass das Gebäude in diesem Jahr gebrannt hat, somit den Bericht 1977 nicht beschlägt. Trotzdem will ich versuchen zu antworten.
In der Psychiatriekommission sind zwei prominente Landwirte, beides aktive oder ehemalige Parlamentarier. In dieser Kommission wurde beschlossen, das Gebäude rasch wieder aufzubauen, denn das sei für eine geordnete Weiterführung des Betriebes von Nutzen.
Man fragte sich, ob der Betrieb verpachtet werden soll oder nicht. Man entschied sich schliesslich für die Nichtverpachtung. Seit der seinerzeitigen umfangreichen Auseinandersetzung haben sich keine neuen Kriterien gezeigt, die eine Änderung jenes Entscheides begründen könnten.
Die Gründe, warum der Landwirtschaftsbetrieb der Psychiatrieanstalt Münsingen weiterhin durch die Verwaltung geführt werden sollte, sind folgende:

1. Die Anstalt in Münsingen ist sozusagen ein Psychiatriedorf. Ein gewisser Schutzgürtel muss vorhanden sein. Das erlaubt den Patienten, gewisse Arbeiten zu verrichten oder sich unbehindert im Freien zu bewegen. Im Falle der Verpachtung des Betriebes wäre das nicht mehr möglich.
Wir wissen nicht, wie sich die Psychiatrie weiter entwickelt. Wir haben nun Beruhigungsmittel (Psychopharma), aber immer wieder gewinnt man neue Erkenntnisse und Verfahren. In zehn Jahren ist man vielleicht ganz anderer Auffassung als jetzt.
Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Bodens erfolgt heute derart intensiv, dass man zu gewissen Jahreszeiten die teuren Maschinen Tag und Nacht einsetzt. Ich wohne auf dem Land in der Nähe von drei Bauernbetrieben und weiss, was das an Störung bedeutet. Ein Pächter müsste, um rationell zu arbeiten, auf gleiche Weise vorgehen, und in der Folge wäre die Nachtruhe, vielleicht sogar die Sonntagsruhe, nicht mehr gewährleistet.
Wenn man aus den 90 Hektaren 3 Bauernbetriebe machen müsste, entstünden Baukosten für drei Betriebe. Das wäre wesentlich teurer als ein einziger Betrieb.
Diese Auffassungen hat die Psychiatriekommission, in

Anwesenheit der Vertreter aus der Landwirtschaft, dargelegt. Sie stellt fest, dass sich durch den Brand daran nichts geändert hat.
Wie das Gebäude wieder aufgebaut werden soll, kann ich im Moment nicht verraten, weil die Pläne erst in nächster Zeit vorgelegt werden. Immerhin wurden gewisse Strukturänderungen gewünscht. Man wird Brandschutzmassnahmen ergreifen, wird überhaupt versuchen, früher begangene Fehler auszumerzen.
Frau Dr. Burke äusserte sich über das Frauenspital. Ich bin froh um die Gelegenheit, darauf etwas zu antworten. Wir wissen, dass das Frauenspital in einem baulichen Zustand ist, der nicht mehr sehr lange andauern kann. Weil wir aber im Moment keine Totalrenovation, die Millionen kosten würde, vornehmen können, tun wir den ersten Schritt, das heisst wir gewährleisten mit Provisorien die Sicherheit der Operationseinrichtungen. Der Regierungsrat fasst laufend Beschlüsse über Einrichtungen im Operationssaal (Einbau von Warmwasser- und Sterilisationsanlagen, weil die alten beschädigt sind). Dieses Vorgehen ist unumgänglich, auch wenn es auf den ersten Blick merkwürdig erscheint. Der Bau eines grossen Spitals dauert etwa zehn Jahre. Solange kann man nicht Einrichtungen bestehen lassen, die nicht genügend Sicherheit gewährleisten.
Die Gesundheitsdirektion sagt sich, es würden sich viele Probleme stellen und kreuzen, insbesondere die Probleme des Standorts, der Kooperation und der Grösse des Spitals. Man ist bei unseren Zentralspitälern an einer Ausdehnung angelangt, dass sich die Patienten und Ärzte sowie die Besucher nicht mehr wohl fühlen würden, wenn das Spital noch wesentlich grösser würde. All diese Umstände lassen wir durch eine Expertise abklären. Ich habe Auftrag gegeben, uns die Tatsachen und Berechnungen zu liefern. Aber der Entscheid, wo das Spital sein wird und mit wem man zusammenarbeiten muss, wird politischer Natur sein. Den können uns die Experten nicht abnehmen. Wir werden, wenn das Gutachten vorliegt, rasch entscheiden müssen. Dann wird die Diskussion in der Öffentlichkeit anheben.

Als eines der ersten Geschäfte musste ich, unschuldigerweise – das heisst nicht stärker schuldig als Sie, nämlich als damaliger Grossrat mit ein Zweihundertstel – die sich am Kinderspital ergebenden Umstände begründen. Ich hoffe, dass wir mit dem Frauenspital schliesslich alles zu einem guten Ende führen werden.

Nachkredite der Gesundheitsdirektion

Beilage Nr. 26 Seite 6 und Beilage Nr. 27 Seite 4

Beutler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Nachkredit für 1977 beträgt rund 11,5 Millionen. Sie resultieren vor allem aus Schuldablösungen für Baukosten, Labor- und Werkstattgebäude der Inselstiftung. Weitere ca. 3 Millionen entfallen auf Bau- und Einrichtungsbeiträge gemäss Spitalgesetz. Die Steuerveranlagung wird für diese Ausgaben um einen Zehntel erhöht. Wir empfehlen Genehmigung.
Genehmigt

Bernische Clinique Manufacture in Leysin; Betriebskostenbeitrag pro 1976

Beilage 15 Seite 1

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Beutler, worauf der Antrag der Regierung stillschweigend gutgeheissen wird.

Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi; Betriebskostenbeitrag pro 1977

Beilage 15 Seite 1

Namens der Staatswirtschaftskommission beantragt Grossrat Beutler Genehmigung dieses Beitrages. Der Rat stimmt zu.

Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad; Beitrag an die Betriebskosten pro 1977 und an die Sanierungs- und Erweiterungsbauten

Beilage 15 Seite 1

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Beutler, worauf der Antrag gutgeheissen wird.

Bezirksspital Pruntrut; Mehrkosten

Beilage 15 Seite 1

Grossrat Beutler beantragt im Namen der Staatswirtschaftskommission diesen Beitrag gutzuheissen. Der Rat stimmt zu.

Aufhebung des «Service médico-psychologique du Jura» (SMP)

Beilage 15 Seite 1

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Beutler, der beantragt, das Geschäft gutzuheissen. Grossrat Erba beantragt Ablehnung. Dazu sprechen die Grossräte Graf (Biel), Schneider, Hess sowie Frau Burke und Grossrat Rubin, worauf die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen wird.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Zweite Sitzung

Dienstag, 29. August 1978, 9 Uhr

Präsident: Peter *Hügi*, Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Dreyfus, Gehler, Graf (Ursenbach), Gsell, Gury, Herzig, Kohler, Oeuvray, Schaller, Stettler, Varrin, Zimmermann (Oberthal).

Aufhebung des «Service médico-psychologique du Jura» (SMP)

Fortsetzung von Seite 272 hievor

Zum Geschäft und zu den gefallenen Voten nimmt Gesundheitsdirektor Meyer Stellung. Er beantragt, den Beschluss des Regierungsrates auf Aufhebung des SMP gutzuheissen und den Gegenantrag Erba abzulehnen. Herr Erba erhält noch das Wort zu einer persönlichen Erklärung, worauf sich der Rat mit grosser Mehrheit für den Antrag von Regierungsrat und Kommission auf Aufhebung des SMP ausspricht.

Motion Renggli – Verbesserung der Ausbildungsbedingungen für paramedizinische Berufe

Wortlaut der Motion vom 6. Juni 1978

L'ouverture d'une classe française à l'école d'infirmières et d'infirmiers de Bienne, quoique décidée par le Grand Conseil, se fera vraisemblablement attendre encore pendant plusieurs années, étant donné qu'il est très difficile de trouver une monitrice. Il est donc à craindre que les jeunes Romands intéressés par cette profession doivent continuer à suivre les cours des écoles de Genève ou Lausanne. Ces écoles étant subventionnées par les cantons-sièges, ceux-ci demandent en contre-partie que les jeunes diplômés travaillent encore au moins un an dans le canton de formation. Sinon, ils sont tenus de rembourser une somme pouvant aller jusqu'à 2000 francs. La même situation se retrouve dans d'autres formations paramédicales (physiothérapie, ergothérapie, par exemple). Or on constate qu'après cette année, nombreux sont ceux qui préfèrent rester en Romandie et ne reviennent plus dans nos régions.
C'est pourquoi je prie le Conseil-exécutif de soumettre au Grand Conseil un projet de loi permettant au canton de Berne, à titre transitoire, de verser au canton-siège des écoles paramédicales l'indemnité demandée aux jeunes diplômés au cas où ils reviendraient travailler dans le canton, et ceci jusqu'au moment où la formation dans ces professions pourra être assurée dans le canton de Berne.

(15 cosignataires)

Mme **Renggli.** Le canton a admis le principe de l'ouverture d'une classe française à l'Ecole d'infirmières de Bienne. Malheureusement, l'application de cette décision se heurte à de grosses difficultés. Il est en effet extrêmement difficile de trouver une monitrice-directrice pour cette section. Pour devenir monitrice dans une école d'infirmières, l'intéressée doit, après avoir suivi une formation de trois ans dans une école d'infirmières, avoir fréquenté des cours spéciaux pendant deux ans et pratiqué ensuite pendant une année, et les monitrices diplômées disposées à assumer la direction d'une nouvelle école sont extrêmement rares. A Bienne, il est encore plus difficile de trouver une telle monitrice parce qu'elle doit avoir été formée dans une école romande mais connaître parfaitement la langue allemande, obligée qu'elle est d'exercer son activité dans le cadre d'une école bilingue.
Les démarches entreprises jusqu'à présent par la direction de l'école n'ont pas abouti et il semble qu'elle se verra contrainte de s'approcher d'une infirmière diplômée et de la pousser à acquérir la formation nécessaire pour pouvoir entrer en fonction dans trois, quatre ou cinq ans.
Comme vous le voyez, le problème devant lequel se trouvent les jeunes Romands désireux d'acquérir la formation d'infirmier ou d'infirmière n'est pas près d'être résolu. Actuellement, ils acquièrent leur formation soit à Lausanne, soit à Genève, mais ils doivent s'engager à travailler dans le canton de Vaud, respectivement de Genève, pendant une année afin de compenser en quelque sorte par leur travail une partie des frais consentis par ces cantons pour leur formation, ce qui est tout à fait normal et compréhensible. Il en est du reste de même pour les élèves des écoles de physiothérapie et d'ergothérapie.
Or, très souvent, les infirmières et les infirmiers qui doivent rester une année en Suisse romande après avoir achevé leurs études ne se résolvent que très difficilement à revenir dans nos régions. C'est pourquoi je demande au Conseil-exécutif de créer les bases légales nécessaires qui lui permettraient, lorsque ces élèves s'engagent à revenir travailler dans le canton de Berne dès la fin de leurs études, de rembourser aux cantons de formation les 2000 francs que ces élèves sont tenus de leur rembourser parce qu'ils n'accomplissent pas leur année obligatoire après l'achèvement de leur formation.
Le fait que ce personel soit formé dans un autre canton aux frais de celui-ci constitue un avantage pour le canton de Berne et je pense qu'il ne perd rien même s'il doit rembourser les 2000 francs demandés, s'il peut ainsi récupérer une infirmière ou un infirmier, étant donné l'extrême pénurie de personnel paramédical qui règne dans notre canton. Il est presque impossible d'y trouver du personnel hospitalier de nationalité suisse.
Je vous demande d'appuyer cette motion afin de remédier à la pénurie aiguë de personnel dont souffrent les établissements hospitaliers de nos régions.

Meyer, Gesundheitsdirektor. Frau Grossrätin Renggli ersucht den Regierungsrat, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Sie glaubt, dass die Eröffnung einer französischsprachigen Klasse an der Schwesternschule des Bezirksspitals Biel wahrscheinlich noch mehrere Jahre auf sich warten lasse, so dass die jungen Leute französischer Sprache, die diesen Beruf erlernen wollen, sich ihre Ausbildung weiterhin an den Schulen in Genf oder Lausanne holen müssten, wobei die Rückerstattung eines Betrages von 2000 Franken verlangt werde, sofern anschliessend an die Ausbildung das sogenannte Pflichtjahr nicht im Ausbildungskanton absolviert wird.
Die Eröffnung einer französischsprachigen Klasse an der Schule für allgemeine Krankenpflege in Biel steht in

Reichweite. Verhandlungen zur Anstellung einer gut ausgewiesenen Schulleiterin französischer Sprache sind im Gange, und die notwendige Infrastruktur ist bereits vorhanden. Die Schule für praktische Krankenpflege (FA SRK) in Moutier wird bereits im Oktober 1979 eröffnet und gemeinsam mit dem Bezirksspital St-Imier betrieben.
Sofern sich Neudiplomierte französischer Sprache auf anerkannten Schulen für paramedizinische Berufe der Welschschweiz dazu entschliessen, das sogenannte Pflichtjahr in einem Spital des Südjuras oder im Bezirksspital Biel zu absolvieren, sind diese Spitäler ermächtigt, im Einvernehmen mit der Gesundheitsdirektion den von den betreffenden Schulen geforderten Betrag den neudiplomierten Angestellten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht pro rata temporis zurückzuerstatten. Wir würden also mit andern Worten die Konventionalstrafe zu Lasten der Betriebsrechnung dieser Spitäler übernehmen, was wir allerdings nicht in Gesetzesform, sondern verwaltungsintern regeln wollen. Wollten wir nämlich ein Gesetz schaffen, müssten wir uns bewusst sein, dass es bis zu anderthalb Jahre dauern könnte, bis dieses Gesetz Rechtskraft erlangen würde – und bis dahin hoffen wir auch die zweite Schule eröffnet zu haben.
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Wunsch der Motionärin materiell wohl erfüllt werden kann; formell kann ihm jedoch nicht entsprochen werden, weil sie die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage verlangt. Dies ist denn auch der Grund, der den Regierungsrat veranlasst hat, die Motion abzulehnen.

Mme **Renggli.** J'aimerais beaucoup partager l'optimisme du directeur de l'hygiène publique quant à la perspective de la prochaine ouverture d'une classe de langue française à l'école d'infirmières de Bienne. Je suis malheureusement beaucoup moins optimiste que lui.
D'aucuns pensent sans doute que je tire avec un canon sur des moineaux en demandant l'élaboration d'une loi qui ne concernerait qu'un tout petit nombre d'élèves et encore seulement pour une période limitée. Je suis absolument d'accord avec eux, mais ce n'est pas sans raisons que j'ai présenté cette proposition. Ma motion repose sur un cas précis. Il s'agit du cas d'une infirmière diplômée de l'école d'infirmières de l'Hôpital cantonal vaudois qui est revenue travailler à Bienne et qui a demandé à la direction de l'hôpital régional de Bienne si cet établissement était disposé à prendre à sa charge l'indemnité de 2000 francs qu'elle devait verser au canton de Vaud. L'hôpital s'était déclaré prêt à prendre la moitié de cette somme à sa charge et lui avait conseillé de s'adresser au canton pour le reste. Or, cette jeune fille a reçu d'un chef de service de la Direction de l'hygiène publique et non des moindres, et qui est extrêmement compétent, la réponse suivante: «La Direction cantonale de l'hygiène publique n'a aucune base légale permettant de prendre en charge la subvention demandée.»
Je me trouve dès lors dans une situation un peu délicate: d'une part, un haut fonctionnaire de la Direction de l'hygiène publique dit qu'il n'existe aucune base légale permettant au canton de prendre ces frais à sa charge – il était donc naturel que je demande la création de cette base légale – d'autre part, le directeur de l'hygiène publique me dit qu'il n'est pas nécessaire d'avoir une base légale, qu'il peut actuellement, sans elle, s'arranger avec l'hôpital concerné. Qui faut-il croire? Si le directeur de l'hygiène publique peut m'assurer que c'est lui qui a raison et non son subordonné, je suis prête à retirer ma motion, puisqu'elle serait sans objet, mais il faut me comprendre: j'ai demandé l'élaboration d'une loi non pour le plaisir de grossir encore notre appareil législatif et de charger le Grand Conseil d'une tâche supplémentaire, mais parce que, en toute bonne foi, je pensais que le canton est dans l'impossibilité d'effectuer ces remboursements sans disposer de base légale. C'est pourquoi je demande au directeur de l'hygiène publique de m'assurer que c'est lui qui a raison et qu'effectivement, la base légale dont je demande la création n'est pas nécessaire.

Meyer, Gesundheitsdirektor. Was die Eröffnung und den Betrieb von Schwesternschulen anbelangt, muss man optimistisch sein. Wir haben heute in den Spitälern bereits wieder einen Personalmangel. Auch in der Rezessionsphase haben wir stets den Grundsatz verfolgt, möglichst viel Personal auszubilden, um auch später einmal, im Hinblick auf die geburtenschwachen Jahrgänge, gewappnet zu sein.
Zum Brief, den wir an eine Gesuchstellerin geschrieben haben, ist folgendes zu bemerken: Wir haben keine gesetzliche Grundlage, um die entsprechende Vergütung direkt vom Kanton aus zu entrichten. Wir weisen vielmehr die Spitäler an, den von den betreffenden Schulen der Welschschweiz geforderten Betrag ihren Neudiplomierten Angestellten zurückzuerstatten, wie ich dies vorhin ausgeführt habe.
Auch dieses Beispiel zeigt, dass wir keineswegs so zentralistisch eingestellt sind, wie man uns gelegentlich vorwirft. Sehr viele Beiträge leisten wir nur summarisch, während die Weiterverteilung nichtstaatlichen Organen obliegt.
Nach meiner Auffassung ist somit die Motion Renggli erfüllt. Man kann sie aber nicht als gegenstandslos erklären, weil im Motionstext das klare Begehren gestellt wird, ein Gesetz zu erlassen. Wenn es im Motionstext heissen würde, der Regierungsrat werde ersucht, Massnahmen zu ergreifen, so hätte einer Annahme der Motion nichts im Wege gestanden. Die Ausarbeitung eines Gesetzes müssen wir indessen schon aus Gründen der Verhältnismässigkeit (der Tatbestand ist nicht gesetzeswürdig) ablehnen.
Vielleicht ist die Motionärin auf Grund dieser Erklärung bereit, ihren Vorstoss zurückzuziehen. Wenn nicht, müsste ich den Grossen Rat bitten, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Mme **Renggli.** Si, effectivement, ces bases légales ne sont pas nécessaires, je suis disposée à retirer ma motion.

Präsident. Frau Renggli hat ihre Motion zurückgezogen. Damit ist dieses Geschäft erledigt.

Grossratsbeschluss vom 6. März 1953 über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk» (Änderung)

Beilage Nr. 25

Eintretensfrage

Staender, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die mit Beschluss des Grossen Rates vom 6. März 1953 aus Anlass der Gedenkfeier zum 600. Jahrestag des Eintritts Berns in den Bund der Eidgenossen unter dem Namen «Bernisches Hilfswerk» errichtete Stiftung

wurde erstmals mit Grossratsbeschluss vom 23. Dezember 1969 geändert. Damals zeigte sich, dass nicht nur Invalide und Gebrechliche sowie gemeinnützige Einrichtungen, sondern auch Personen, die zufolge schwerer Erkrankung in eine Notlage geraten sind, Nutzniesser der Stiftung sein sollten.
Bei der heutigen Vorlage geht es darum – offenbar im Anschluss an die Diskussionen über den Schwangerschaftsabbruch – etwas Positives zugunsten der Schwangeren zu leisten durch eine entsprechende Erweiterung der Stiftungsbestimmungen. Nach dem Beschlussesentwurf sollen inskünftig Unterstützungen nicht nur an Personen gewährt werden können, die zufolge schwerer Erkrankung in finanzielle Bedrängnis geraten sind, sondern auch an Personen, die sich zufolge Schwangerschaft oder Niederkunft in einer Notlage befinden. Nach Auffassung der Staatswirtschaftskommission liegt diese Erweiterung in einem durchaus vernünftigen Rahmen. Immerhin darf man an diesen Beschluss nicht etwa die Hoffnung knüpfen, es könnte damit ein positiver Einfluss auf die Geburtenregelung ausgeübt werden. Es handelt sich hier vielmehr um eine soziale Massnahme, die sich ohne weiteres vertreten lässt.
Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen Eintreten und Annahme des Beschlussesentwurfes.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Detailberatung

I. und II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes .. 126 Stimmen (Einstimmigkeit)

Verwaltungsbericht der Fürsorgedirektion für 1977

Staender, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich werde mich bemühen, den Verwaltungsbericht der Fürsorgedirektion lediglich zu kommentieren und ein paar Fragen zu streifen, die der Direktion gestellt worden sind.
Der Bericht weist einleitend darauf hin, dass am 1. Januar 1979 das Bundesgesetz über die Zuständigkeit zur Unterstützung Bedürftiger in Kraft tritt. Es wird dabei die nicht ganz unbegründete Meinung vertreten, dieses Bundesgesetz sollte geeignet sein, die Fürsorgerechnung des Kantons Bern zu entlasten. Dieses Gesetz, welches das interkantonale Konkordat vom 29. Mai 1959 ersetzt, bestimmt, welcher Kanton für die Unterstützung zuständig ist. Grundsätzlich soll der Kanton unterstützungspflichtig sein, in dem sich der Bedürftige mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, wobei der Aufenthalt in Heimen, Spitälern und dergleichen oder ein Aufenthalt aufgrund vormundschaftlicher Massnahmen keinen Unterstützungswohnsitz begründen. Wenn ein Unterstützter noch nicht zwei Jahre ununterbrochen in einem andern als im Heimatkanton Wohnsitz hatte, werden dem Wohnsitzkanton die Unterstützungskosten vom Heimatkanton zurückerstattet. Beläuft sich der Aufenthalt im andern Kanton auf zwei bis zehn Jahre, hat der Heimatkanton bloss noch die Hälfte der Kosten zu tragen, und bei einem Aufenthalt im andern Kanton von zehn und mehr Jahren ist der Heimatkanton überhaupt nicht mehr kostenersatzpflichtig.
Es ist eine bekannte Tatsache, dass es wesentlich mehr Berner gibt, die ausserhalb ihres Kantons leben, als ausserkantonale Bürger, die im Kanton Bern Wohnsitz haben. Man schätzt dieses Verhältnis auf 3 zu 1. Daraus lässt sich ableiten, dass unsere Leistungen für ausserbernische Fürsorgefälle weitgehend wegfallen werden. Durch die Neuregelung wird die Fürsorgeverwaltung voraussichtlich auch arbeitsmässig entlastet werden. Der Fürsorgedirektor hat sogar die Ansicht geäussert, es könnte daraus bei der Verwaltung eine Personaleinsparung resultieren.
Wir begrüssen im weiteren die Anstrengungen der Fürsorgedirektion, das Ansteigen der Fürsorgeausgaben zu bremsen. Ausser den im Bericht erwähnten Massnahmen dient dieser Zielsetzung insbesondere der Ausbau des Revisorats, das die Rechnungen von Heimen und dergleichen zu prüfen hat. Es wäre zu begrüssen, wenn inskünftig im Verwaltungsbericht auch Hinweise auf die Tätigkeit dieser Revisionsstelle enthalten wären.
Ein dornenvolles Kapitel bilden weiterhin die krankenversicherten Insassen von Pflegeheimen, die nicht in den Genuss von Spitaltaggeldern gelangen. Meine Erkundigungen bei den Krankenversicherungen haben ergeben, dass es sich hier offenbar um einen circulus vitiosus handelt.
Im weiteren wurde auf das Konzept zur Bekämpfung des Alkoholismus hingewiesen. Wie wir erfahren haben, wird eine geschlossene Behandlungskette mit Schwergewicht auf den Vorsorgestellen angestrebt. Zu den drei bestehenden Vorsorgestellen soll auf den 1. September dieses Jahres eine weitere Vorsorgestelle treten.
Im Verwaltungsbericht sind tabellarische Darstellungen enthalten, aus denen hervorgeht, welche Körperschaften, gestützt auf das Fürsorgerecht, die Fürsorgekosten zu tragen haben. Dagegen vermisst man – im Gegensatz zu früher – eine Statistik über die Ursachen der Bedürftigkeit. Wir haben vernommen, dass bis anfangs der fünfziger Jahre im Verwaltungsbericht jeweils auch diese Statistik aufgeführt war. Wenn man der Bedürftigkeit durch Präventivmassnahmen beikommen will, muss man das Übel an der Wurzel anpacken können. Die Bemerkung im Bericht, es müsse auffallen, dass viele Unterstützungsfälle ihre Ursache in getrennten und geschiedenen Ehen hätten, oder der Hinweis auf die sogenannten Lebenskünstler, die später bedürftig werden, sind zahlenmässig jedenfalls nicht untermauert. Ich habe deshalb dem Herrn Fürsorgedirektor die Anregung unterbreitet, ob es nicht möglich wäre, einmal durch das Soziologische Institut der Universität eine repräsentative Untersuchung über die Gründe und Hintergründe der Bedürftigkeit durchführen zu lassen. Ich bin auf diese Idee gekommen, weil das Soziologische Institut bereits ähnliche Untersuchungen über die Betagten in der Gemeinde Steffisburg und im Kanton Tessin angestellt hat. Wenn der Staat schon ein solches Institut unterhält, so wäre es sicher nicht abwegig, wenn dieses Institut auch einmal eine sinnvolle Arbeit für eine staatliche Instanz ausführte. Ich bin dem Fürsorgedirektor dankbar, dass er diesen Gedanken mit Interesse zur Prüfung entgegengenommen hat.

Unter der Ziffer 5.4 ist von den Alters- und Pflegeheimen die Rede. Dort wird auf die Verordnung vom 18. September 1973 über die gewerbsmässige Pflege von Betagten und Behinderten hingewiesen. Diese Verordnung ist in einem gewissen Sinn ein Kuriosum, weil sie sich nicht etwa auf die Fürsorgegesetzgebung stützt, sondern auf das Gewerbegesetz vom 4. Mai 1969. In Artikel 11 dieses Gesetzes wird die Bewilligungspflicht für den Betrieb von Kinder-, Alters- und Pflegeheimen begründet, während nach Artikel 12 desselben Gesetzes der Regierungsrat die entsprechenden gewerbepolizeilichen Vorschriften erlässt, die personellen Voraussetzungen zur Führung derartiger Heime umschreibt und die behördliche Aufsicht regelt. Gemäss Artikel 82 erlässt der Regierungsrat ferner die erforderlichen Vollziehungsverordnungen. Es ist merkwürdig, dass das Heimgewerbe, das im Grunde genommen eine fürsorgerische Institution ist, via Gewerbegesetz der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt werden muss. Grundsätzlich habe ich nichts einzuwenden, dass auch die privat geführten Heime vom Staat kontrolliert werden. Es kann aber nicht bestritten werden, dass diese Heime nicht nur eine fürsorgerische Leistung erbringen, sondern gleichzeitig auch der öffentlichen Hand Lasten abnehmen. Man sollte ihnen deshalb von seiten des Staates nicht noch besondere Schwierigkeiten in bezug auf die Innehaltung baulicher Normen in den Weg legen, selbst dann nicht, wenn man auf der Fürsorgedirektion der Ansicht wäre, die privaten Heime hätten auf weite Sicht keine Zukunft. Aufgrund eines konkreten Falles kann ich immerhin anerkennend bestätigen, dass hier die nötige Flexibilität seitens der staatlichen Instanzen an den Tag gelegt worden ist. Auf der andern Seite ist es aber wichtig, dass in bezug auf die Betriebsführung, die ja in solchen Fällen von entscheidender Bedeutung ist, ein strenger Massstab angewandt wird.

Zum Schluss möchte ich noch eine Bemerkung anbringen, die vielleicht nicht in erster Linie die Fürsorgedirektion angeht, da sie dafür nur indirekt zuständig ist. Wir stellen fest, dass die ungedeckten Kosten der Schulzahnpflege über den Lastenausgleich gedeckt werden. Diese Abrechnungen werden von der Fürsorgedirektion erstellt, während die Schulzahnpflege an sich organisatorisch der Erziehungsdirektion untersteht. Im Hinblick auf die Schulzahnpflege als präventivmedizinische Massnahme haben wir es hier indessen mit einem Gebiet zu tun, das in den Aufgabenbereich der Gesundheitsdirektion fällt. Gestützt auf diese Feststellung möchte ich nun einfach die Bemerkung anbringen, dass ich es sehr bedaure, dass man bis heute noch nie in einem Verwaltungsbericht der erwähnten Direktionen den geringsten Hinweis darüber finden konnte, wie sich das Fluor-Zähnebürsten in den Schulen, das seit dem Jahre 1968 alle zwei Monate, nach dem Erlass des Dekretes von 1967, stattfindet, auf die Zahnkaries ausgewirkt hat.

Ich schliesse mit dem Dank an das Personal der Fürsorgedirektion für die gute Arbeit, die von ihm im Berichtsjahr geleistet worden ist, und für seine Bereitwilligkeit, die von uns gestellten Fragen erschöpfend zu beantworten. Ich beantrage dem Rat, den Verwaltungsbericht der Fürsorgedirektion zu genehmigen.

Frau **Boehlen.** Im Bericht der Fürsorgedirektion sind auf den Seiten 431 und 432 die überwiesenen, aber noch nicht vollzogenen Motionen und Postulate aufgeführt. Am 13. November 1974 habe ich ein Postulat über Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche eingereicht, das am 14. Mai 1975 vom Grossen Rat überwiesen worden ist. Da dieses Postulat nicht mehr aufgeführt ist, scheint es versehentlich als erfüllt gestrichen worden zu sein. Dieses Postulat ist indessen nicht erfüllt und heute noch gleich aktuell wie damals.

Auf Seite 433 des Verwaltungsberichts steht ein Abschnitt über die Bekämpfung des Alkoholismus. Es gibt aber auch eine Bekämpfung des Drogenmissbrauchs. Dafür besteht eine Sonderkommission. Zuständig auf diesem Gebiet war früher die Gesundheitsdirektion, jetzt ist es die Fürsorgedirektion. Was in der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Berichtsjahr geschehen ist, wird jedoch nirgends erwähnt. Meines Erachtens wäre es zu begrüssen, in Zukunft auch darüber im Bericht zu informieren.

Eine dritte Bemerkung, die nicht ausschliesslich die Fürsorgedirektion, sondern auch die Polizeidirektion betrifft. Auf Seite 435 des Verwaltungsberichts unter dem Kapitel «Einweisung in Versorgungsheime» steht: «Der Versuch, abgebaute Drogenkonsumenten mittels des Gesetzes über Erziehungs- und Vorsorgemassnahmen (GEV) zu erfassen, endete vorerst erfolglos.» Im Verwaltungsbericht der Polizeidirektion heisst es demgegenüber, das GEV habe sich als durchaus effektiv erwiesen. Diese beiden Feststellungen stimmen nicht miteinander überein. Vielleicht sollten sich die beiden Direktionen noch gegenseitig verständigen, damit wir wissen, was eigentlich gilt.

Meyer, Fürsorgedirektor. Zu den aufgeworfenen Fragen nehme ich kurz wie folgt Stellung:

Eine Armutsstatistik haben wir früher geführt. Damals hat man zehn Arten von Armut unterschieden. Da sich in den letzten Jahren die Verhältnisse stark verändert haben, wäre diese Statistik nicht mehr aussagekräftig gewesen, so dass man sie nicht weitergeführt hat.

Herr Dr. Staender hat die Frage des Verhältnisses der Fürsorgedirektion zu den privaten Heimen aufgegriffen. Wenn Sie im Staatsverwaltungsbericht nachsehen, finden Sie dort fünf staatliche und etwa 300 private oder halböffentliche Heime aufgeführt. Es verhält sich also keineswegs so, dass wir den privaten Organisationen gegenüber feindlich gesinnt wären; wir arbeiten vielmehr sehr eng mit ihnen zusammen, begonnen bei der Institution Asyl Gottesgnad bis hin zu den kleinsten Stiftungen. Schonungslos durchgreifen müssen wir indessen gegenüber privaten Altersheimen, wenn wir feststellen, dass die Insassen unter der Nichterfüllung gewisser Mindestanforderungen zu leiden haben. Wenn wir hier keinen strengen Massstab anlegen, bekommen wir die grössten Schwierigkeiten. Wir sind nur haarscharf an einem Skandal vorbeigegangen. Bevor wir eingegriffen und das betreffende Heim aufgehoben haben, haben wir die Umstände lange Zeit abgewogen.

Zusammenfassend möchte ich zur Frage der privaten Heime sagen, dass wir für die Initiative dieser Institutionen dankbar sind und deren Tätigkeit zu schätzen wissen.

Ein ganz kleiner Ansatz zur Evaluation der Schulzahnpflege kann dem Staatsverwaltungsbericht entnommen werden. Man kann nämlich feststellen, dass die Kosten für die Schulzahnpflege von 3,655 Millionen auf 3,606 Millionen Franken zurückgegangen sind. Meine Frage nach dem Grund für diesen Rückgang der Kosten wurde mir dahin beantwortet, dass sich allmählich eine gewisse Wirkung der Präventivmassnahmen abzuzeichnen beginne. Immerhin scheint mir der Rückgang noch derart minim zu sein, dass ich mich da nicht unbedingt zu einer Prognose verleiten lassen möchte. Es wäre nämlich

auch denkbar, dass gegenüber dem Vorjahr weniger Kinder behandelt worden sind. Wir sind aber bereit, die Frage prüfen zu lassen, ob sich in Zusammenarbeit mit dem Präventivmedizinischen Institut gelegentlich eine Evaluation machen liesse.
Frau Dr. Boehlen kann ich entgegnen, dass wir bereit sind, ihr Postulat nochmals zu prüfen und zur Erfüllung des Begehrens nach Möglichkeit beizutragen. Ich möchte bloss nicht, dass es nachher heisst, der Fürsorgedirektor sei machthungrig, weil die Fürsorgedirektion diese Koordinationsaufgabe zu übernehmen hätte.
Über den Stand der Arbeiten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs hätte Frau Dr. Boehlen als Präsidentin der kantonalen Drogenkommission – übrigens eine ausgezeichnete Präsidentin – viel kompetenter Auskunft geben können, als dies dem Fürsorgedirektor möglich ist. Sie wird sich aber gesagt haben: Eigenlob stinkt, diese Information soll der Gesundheitsdirektor geben. Es trifft tatsächlich zu, dass durch den Wechsel der Zuständigkeit von der Gesundheitsdirektion zur Fürsorgedirektion über die Arbeiten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs nur sehr dürftig berichtet worden ist. Ich habe bereits angeordnet, dass im nächsten Verwaltungsbericht ein Kapitel über Drogenfragen erscheinen soll, analog dem Kapitel über die Bekämpfung des Alkoholismus. Was die Arbeit in der Drogenkommission anbelangt, hat sie sich erfreulich entwickelt. So wurden Konzepte ausgearbeitet, über die Ausbildung, die Wohngemeinschaft und die Frage des ersten Kontakts. Es ist unsere Absicht, über das ganze Kantonsgebiet hinweg eine Organisation aufzuziehen, damit in jeder Gemeinde eine Tür für Ratsuchende offensteht.
Wir denken aber auch an die Einrichtung eines entsprechenden telephonischen Auskunftsdienstes.
Gestatten Sie mir, in diesem Zusammenhang Ihrem Parlament einmal dafür zu danken, dass es sich bei der Gewährung von Krediten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs immer sehr aufgeschlossen gezeigt hat. Aber auch der Bevölkerung des Kantons Bern gebührt Lob für ihre fortschrittliche Haltung. Ich verweise insbesondere auf das Heim «Maison Blanche» in Leubringen, wo man der Ansiedlung von Wohn- und Rehabilitationsgemeinschaften grosses Verständnis entgegengebracht hat.
Ich hoffe, dass die kantonale Drogenkommission demnächst ihren ersten Zwischenbericht abschliessen kann, so dass wir nachher in der Lage sind, Ihnen ein Drogenkonzept vorzustellen und auch die weitere Öffentlichkeit über die in Gang befindlichen Arbeiten zu orientieren.
Was die Einweisung in Versorgungsheime betrifft, hatten wir Mühe, Drogensüchtige über das GEV einzuweisen. Wenn dies der Polizeidirektion besser gelungen ist als uns, so wird man wohl gelegentlich die Gründe, die dafür verantwortlich sind, abklären müssen. Meine Beamten hatten jedenfalls Mühe, drogengefährdete Leute im Sinne einer GEV-Verfügung, d. h. zwangsweise, in eine Rehabilitationsstätte einzuweisen, weil man in der Regel in die zur Zeit bestehenden Institutionen möglichst nur Leute aufnimmt, die aus eigenem Antrieb um die Aufnahme ersuchen. Man begründet dies damit, dass zur erfolgreichen Behandlung unbedingt die eigene Motivation gehöre.
Das sind meine Antworten auf die gestellten Fragen. Abschliessend danke ich Herrn Dr. Staender und Herrn Beutler, die meine Direktion inspiziert haben, für ihre loyale Haltung und das interessante Gespräch, das wir miteinander auf der Fürsorgedirektion geführt haben.
Genehmigt

Nachkredite der Fürsorgedirektion

Beilage Nr. 26 Seite 25 und Beilage Nr. 27 Seite 11

Staender, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die vorgelegten Nachkreditbegehren der Fürsorgedirektion (1977, 4. Serie, und 1978, 1. Serie) geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Genehmigung.

Genehmigt

Interpellation Jenzer – Mittelländisches Pflegeheim Riggisberg

Wortlaut der Interpellation vom 31. August 1977

Der Verwaltungsbericht 1976 des Mittelländischen Pflegeheims Riggisberg veranlasst mich, dem Regierungsrat folgende Fragen zur Beantwortung zu unterbreiten:

1. Der Vermögensbestand auf 31. Dezember 1976 ist mit 2 860 858.62 Franken ausgewiesen, wovon die Wertschriften allein 2 052 074 Franken betragen. Dagegen sind die Werte der Lebware, der Vorräte und der Mobilien nur mit je 1 Franken eingesetzt. Der Wert der Liegenschaften, die einen amtlichen Wert von 23 488 720 Franken ausmachen, wird nur mit 114 866 Franken angegeben!
Wie kann ein Pflegeheim, das wesentliche Zuschüsse von der öffentlichen Hand erhält und in dem fast ausschliesslich Menschen mit äusserst bescheidenen Einkünften untergebracht sind, Vermögen in diesem Ausmass anlegen? Warum werden die erwähnten Werte nur mit 1 Franken eingesetzt? Es ist doch bestens bekannt, dass in Riggisberg zahlreiche wertvolle Zuchttiere in den Ställen stehen. Handelt es sich nicht um eine bewusste Verfälschung des Vermögensbestandes?

2. In der Betriebsrechnung erscheint kein Ertrag aus den Wertschriften. Warum wurde der erzielte Erlös – wahrscheinlich ca. 100 000 Franken – nicht in der Ertragsseite aufgenommen? Hätten bei Berücksichtigung dieser Einnahme die Pflegeansätze entsprechend gekürzt werden können? Auf den Liegenschaften werden 200 000 Franken abgeschrieben – in der Vermögensbilanz noch mit 114 866 Franken ausgewiesen!!! – und gleichzeitig eine Einlage von 800 000 Franken (!) in den Erneuerungsfonds vorgenommen. Beide Beträge zusammen ergeben ca. ein Siebtel des Gesamtaufwandes! Bestehen darüber kantonale Vorschriften, die für alle Heime verbindlich sind? Wenn ja, sind diese in Riggisberg eingehalten worden? Muss diese äusserst grosszügige Abschreibungspraxis (inkl. hohe Rückstellungen) nicht automatisch zu übersetzten Pflegekosten führen, die durch die armen Leute oder durch die öffentliche Hand zu bezahlen sind?

3. Gegenüberstellung zum Kostenvoranschlag und zur Rechnung für das Jahr 1975. Werden diese in jeder Betriebsrechnung erscheinenden Gegenüberstellungen absichtlich nicht dargestellt? Will man dadurch wichtige Vergleichsmöglichkeiten ausschalten?

4. Kann es die Aufgabe eines Pflegeheims sein, Vermögen anzulegen, die in keiner Weise gerechtfertigt sind? Werden die Betriebsrechnungen unserer Heime durch kantonale Funktionäre laufend geprüft und den Leitern solcher Anstalten die sich allenfalls aufdrängenden Weisungen erteilt?

(2 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 7. Juni 1978

Der Verwaltungsbericht 1976 des Mittelländischen Pflegeheims Riggisberg veranlasst den Interpellanten, vom Regierungsrat Auskunft über den Finanzhaushalt des Pflegeheimes zu verlangen. Die entsprechenden Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Warum wird der Wert der Liegenschaften nur mit 114 866 Franken, bei einem amtlichen Wert von 23 488 720 Franken angegeben?

Bei den auf 114 866 Franken abgeschriebenen Liegenschaften handelt es sich um die Altbauten. Die seit 1964 erstellten Heimbauten im Gesamtbetrag von über 20 Millionen Franken wurden über die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz finanziert. Die Amortisation und Verzinsung der Bauschuld wickelt sich über die Fürsorgerechnung der Einwohnergemeinde Riggisberg ab und berührt so die Rechnung des Pflegeheimes nicht. Immerhin ist für alle Alters- und Pflegeheime die Einführung eines einheitlichen Kontenrahmens geplant; die Fürsorgedirektion prüft, wie inskünftig allfällige Subventionen in der Buchhaltung aufgeführt werden können.

2. Warum sind Vorräte, Mobilien und Lebwaren, welch letztere wertvolle Zuchttiere enthält, nur mit 1 Franken in der Bilanz ausgewiesen?

Seit 1963 werden Lebware, Vorräte und Mobilien in der Bilanz mit 1 Franken aufgeführt. Die genauen Bestände sind in den entsprechenden Verzeichnissen enthalten. Die Bestandesveränderungen finden ihren Niederschlag in der Betriebsrechnung des entsprechenden Jahres.
Die Kühe stammen alle aus eigener Nachzucht des Heimes. Die durchschnittlichen Punktzahlen liegen bei 90 und 91. Die höchstpunktierte Kuh weist 94 Punkte auf. Der einzige Stier des Heimes kommt auf 89 Punkte. Die Milchleistung beträgt im Durchschnitt rund 4700 kg. Die Fütterung beruht nahezu ausschliesslich auf eigener Futterbasis.

3. Weshalb erscheint der Ertrag der Wertschriften nicht in der Betriebsrechnung?

Die im Vermögensausweis aufgeführten Wertschriften decken zur Hauptsache die verschiedenen zweckgebundenen Fonds ab. Es sind lediglich Wertschriften im Betrag von 2506 Franken dem Heimbetrieb zuzurechnen. Die Wertschriftenerträge werden direkt den entsprechenden Fonds gutgeschrieben und erscheinen aus diesem Grunde nicht in der Betriebsrechnung.

4. Hätten bei Berücksichtigung dieser Einnahmen die Pflegeansätze nicht gekürzt werden können?

Die Kostgelder richten sich im Pflegeheim Riggisberg nach den von der Fürsorgedirektion erlassenen Richtlinien. Danach hat jeder Pensionär und Patient nur soviel an seinen Aufenthalt und seine Pflege zu leisten, als ihm nach seinem Einkommen und Vermögen zumutbar ist, wobei ihm noch ein angemessenes Taschengeld, in der Regel 100 Franken im Monat, zu verbleiben hat.
Die Ausarbeitung neuer Grundsätze für die Tarifgestaltung in den Heimen ist gegenwärtig Aufgabe einer Arbeitsgruppe der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion.

5. Bestehen kantonale Vorschriften über Fondseinlagen und Abschreibungen?

Solche Vorschriften bestehen noch nicht. Ihre Ausarbeitung steht in engem Zusammenhang mit dem Erlass des bereits erwähnten Kontenplanes und dem personellen Ausbau des Revisionsdienstes der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion.

6. Warum fehlt in der Betriebsrechnung die Gegenüberstellung zur Rechnung des Vorjahres?

Die Darstellung der Betriebsrechnungen der verschiedenen Fürsorgeheime erfolgt in der Tat nicht einheitlich. Viele Heime verzichten auf die Gegenüberstellung zur Rechnung des Vorjahres aus Platz- und Kostenersparnisgründen und in der Meinung, dass die Empfänger der Rechnung auch im Besitz der vorjährigen Unterlagen seien.

7. Kann es Aufgabe eines Pflegeheimes sein, Vermögen anzulegen?

Der Vermögenszuwachs entsprang zur Hauptsache den rückwirkend auf das Jahr 1973 ausbezahlten Betriebsbeiträgen der Invalidenversicherung von 1 219 000 Franken. Nachdem das Heim, wie unter Ziffer 4 dargelegt, die Kostgelder bereits nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pensionäre und Patienten festgelegt hat, wurde der grösste Teil des IV-Beitrags dem Erneuerungsfonds zugewiesen. Dieser dient sowohl der Finanzierung nicht lastenverteilungsberechtigter Kosten bereits ausgeführter Bauten als auch zur Leistung eines eigenen Beitrages an bevorstehende Bauvorhaben. Unter dieser Voraussetzung dürfte die Anlage von Vermögen sinnvoll sein.

8. Werden die Rechnungen der Heime durch kantonale Funktionäre geprüft?

Der Fürsorgedirektion ist es vorläufig aus personellen Gründen noch nicht möglich, die Budgets und Rechnungen der Heime zu prüfen. Der personelle Ausbau des Revisionsdienstes ist aber inzwischen in die Wege geleitet worden, so dass eine Verstärkung der Kontrolltätigkeit in absehbarer Zeit realisiert werden kann, wobei auch die vom Interpellanten aufgeworfenen Probleme berücksichtigt werden können.

Jenzer. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Verfassungsgrundlage für den Erlass eines Ombudsmann-Gesetzes

Erste Lesung

Beilage Nr. 17

Eintretensfrage

Rentsch, Präsident der Kommission. Diese Verfassungsvorlage hat eine lange und bewegte Vorgeschichte. Wir müssen sie sehen im Zusammenhang mit einem Postulat Hänsenberger aus dem Jahre 1967, das der Grosse Rat erheblich erklärt hat, aber auch im Zusammenhang mit der Gesetzesinitiative Gerhard Jakob, die am 5. April 1977 mit über 16 000 Unterschriften eingereicht und am 10. Mai 1977 vom Regierungsrat als zustandegekommen erklärt worden ist. Der Antrag des Regierungsrates zu dieser Initiative lautete, sie sei dem Volk mit der Empfehlung auf Ablehnung zum Entscheid zu unterbreiten. Dieser Antrag gelangte vor das Parlament. Die parlamentarische Kommission und im Anschluss daran der Grosse Rat wählten jedoch ein anderes Vorgehen. In der Februarsession dieses Jahres fasste der Grosse Rat, gestützt auf Anträge der vorberatenden Kommission,

zwei wesentliche Beschlüsse. Zum ersten wurde eine dringliche Motion mit 115 gegen 10 Stimmen angenommen, die folgenden Wortlaut hatte: «Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Verfassungsgrundlage zum Erlass eines Ombudsmann-Gesetzes im Sinne des Berichtes der ausserparlamentarischen Expertenkommission vom 27. Dezember 1977 zu unterbreiten, welche in der September- und Novembersession 1978 behandelt und im Frühjahr 1979 zur Volksabstimmung gebracht wird». Parallel dazu beschloss der Grosse Rat mit 98 gegen 10 Stimmen, es seien die parlamentarische Behandlung der Initiative Jakob und die Volksabstimmung vorläufig auszusetzen.

Was hat uns zu dieser Stellungnahme veranlasst? Die Gesetzesinitiative Jakob weist nach Auffassung von Regierungsrat und Kommission gewisse rechtliche Mängel auf, indem der Ombudsmann nach dem Gesetzesentwurf in ein hängiges Gerichtsverfahren eingreifen könnte. Im weiteren sieht die Initiative vor, dass der Ombudsmann vom Volk zu wählen ist, während er seinen Stellvertreter selber ernennen dürfte. Und schliesslich gelangte vor allem die ausserparlamentarische Expertenkommission unter der Leitung von Oberrichter Aeschlimann zur Auffassung, es wäre vorteilhaft, wenn zur Einführung der neuen Institution eine Verfassungsgrundlage bestünde.

Gegen die Beschlüsse des Grossen Rates wurde staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht, ohne aufschiebende Wirkung zu verlangen. Bis heute hat das Bundesgericht in dieser Angelegenheit nicht entschieden.

Der Regierungsrat hat der Motion vollinhaltlich, und zwar sowohl materiell wie zeitlich, entsprochen. Zeitlich verlangte die Motion, auf die Septembersession den Entwurf für eine Verfassungsgrundlage vorzulegen, und materiell wurde insbesondere verlangt, dass dieser Entwurf im Sinne des Berichtes der ausserparlamentarischen Expertenkommission ausgearbeitet werde. Was die Systematik betrifft, ist die Ergänzung des Titels III durch einen Buchstaben «D. Ombudsmann» vorgesehen. In der Staatsverfassung wären dann unter dem Titel III die folgenden Institutionen aufgeführt: A. Der Grosse Rat, B. Die Regierungsbehörden, C. Die Gerichtsbehörden, D. Der Ombudsmann.

Übernommen wurde auch die Unterteilung der Verfassungsergänzung in drei Artikel. Der erste Artikel ist der Grundsatzartikel, wonach die Institution eines kantonalen Ombudsmannes geschaffen werden soll, der zweite Artikel umschreibt die Aufgaben und Pflichten des Ombudsmannes, und der dritte Artikel weist auf die Kompetenzabgrenzung des Ombudsmannes gegenüber den andern Behörden (politische Behörden und Gerichte) hin. Damit ist die Gewaltentrennung bereits in der Verfassung klar festgehalten.

Die logische Konsequenz unserer Beschlüsse aus der Februarsession ist nun die, dass wir heute auf die uns unterbreitete Verfassungsvorlage eintreten. Dies entspricht dem politischen Willen, der damals in diesem Saal ausgedrückt worden ist. Im Falle eines Nichteintretens müsste das Geschäft dort wieder aufgenommen werden, wo wir im Februar verblieben sind, nämlich bei der Beratung der Gesetzesinitiative Jakob.

Zum Inhalt der Verfassungsvorlage ist folgendes auszuführen: Im Unterschied zur Gesetzesinitiative soll die Wahl des Ombudsmannes durch den Grossen Rat erfolgen. Die Abänderungsanträge, die vorliegen, weisen darauf hin, dass in dieser Frage (Wahl durch das Parlament oder Wahl durch das Volk) vom Grossen Rat heute ein wesentlicher Entscheid wird gefällt werden müssen. Ausserdem wird in der Verfassungsvorlage nicht erwähnt, wie die Stellvertretung des Ombudsmannes geregelt werden soll. Man überlässt die Regelung dieser Frage dem Gesetz. Die Verfassungsvorlage sieht eine Amtsdauer von acht Jahren vor. Darüber kann man diskutieren. Die achtjährige Amtszeit kennen wir für die Oberrichter und die Professoren. Neben der achtjährigen Amtsdauer gibt es im Kanton Bern aber auch eine sechsjährige und eine vierjährige Amtszeit, die vierjährige insbesondere für die politischen Behörden. Die Kommission vertrat die Meinung, eine achtjährige Amtsdauer wäre für den Ombudsmann im Hinblick auf den politischen Druck der Wiederwahl von Vorteil.

In Artikel 62ter wurde der Text fast wörtlich aus dem Entwurf zum Bundesgesetz für einen Ombudsmann übernommen.

Ihre Kommission erachtet es ausserdem als richtig, dass bereits in der Verfassung der Grundsatz verankert wird, dass der Ombudsmann weder Entscheidungs- noch Weisungbefugnis hat.

Wenn Sie mich fragen, welche Aufgaben der Ombudsmann in erster Linie zu erfüllen haben wird, so kann ich Ihnen antworten, dass er vor allem beratend wirken soll. Er wird Auskunft geben, Ratsuchende an die richtige Instanz weisen, den Stand von Geschäften abklären und feststellen, wo sie allenfalls liegengeblieben sind, Empfehlungen abgeben, vermitteln. Der Ombudsmann kann aber auch die Behandlung von Gesuchen beschleunigen und darauf achten, dass der Bürger rechtzeitig Antwort erhält, rechtzeitig informiert wird und nicht unnötigerweise von einer Amtsstelle zur andern geschickt wird. Eine weitere Aufgabe des Ombudsmannes besteht darin, den Bürger davor zu bewahren, von Amtsstellen brüsk und barsch abgefertigt zu werden. Umgekehrt ist es natürlich auch die Pflicht des Ombudsmannes, dem Bürger gegebenenfalls klarzumachen, dass er und nicht die Verwaltung sich im Unrecht befindet.

In der Schweiz gibt es bereits einen Ombudsmann im Kanton Zürich und in der Stadt Zürich, ferner einen Ombudsmann in Versicherungsfragen und einen Ombudsmann für das Krankenkassenwesen. In allen diesen Fällen kommt dem Ombudsmann die Rolle eines Vermittlers und Beraters zu.

Die Kommission hat es abgelehnt, noch weitere Begriffe in die Verfassung aufzunehmen, beispielsweise den Ausdruck, der Ombudsmann sorge für vermehrte Transparenz. Auch auf den Begriff «Verständnis», der zur Diskussion gestanden hat, wurde nicht eingetreten.

Die Kommission hatte auch zu einem Antrag Stellung zu nehmen, wonach sich die Gemeinden fakultativ dem kantonalen Ombudsmann unterstellen könnten. Dieser Antrag wurde mit zehn gegen fünf Stimmen abgelehnt. Der kantonale Ombudsmann wäre nämlich sehr wahrscheinlich überfordert, wenn er auch noch kompetent in den Angelegenheiten unserer 490 Gemeinden mitreden sollte. Meine Meinung geht dahin, dass wenn eine Gemeinde die Institution eines Ombudsmannes haben will, sie diese Institution selber schaffen muss.

Über den Namen hat sich die Kommission nicht lange unterhalten. Der Begriff «Ombudsmann», der aus Skandinavien stammt, scheint uns genügend klar zu sein. Sogar in einer Umfrage des «Nebelspalters» ist kein besserer Name aufgetaucht.

Nicht zur Diskussion gestanden hat in der Kommission die Frage der finanziellen Auswirkungen. Wir haben aber bereits am 7. Februar 1978 darauf hingewiesen, dass für den Ombudsmann, seinen Stellvertreter, der

voraussichtlich die andere Amtssprache als Muttersprache haben müsste, und das entsprechende Personal mit jährlichen Kosten von 300 000 bis 400 000 Franken zu rechnen sei.
Nicht Stellung genommen hat Ihre Kommission schliesslich zur Frage des Abstimmungsverfahrens. Im Anschluss an die zweite Lesung dieser Verfassungsgrundlage werden wir uns indessen klar werden müssen, was in bezug auf das ausgesetzte Verfahren zur Initiative Jakob zu geschehen hat. Man wird sich insbesondere darüber schlüssig werden müssen, ob die beiden Vorlagen gleichzeitig dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden sollen, ob sie miteinander verkoppelt werden sollen oder ob das eine als Gegenvorschlag zum andern zu betrachten sei. Dieses Problem bildet indessen nicht Gegenstand unserer heutigen Beratungen. Wir sind uns aber bewusst, dass diese Frage noch studiert werden muss.
Die Kommission hat der heute zur Beratung stehenden Verfassungsvorlage mit 17 gegen eine Stimme, ohne Enthaltungen, zugestimmt. Ich bitte Sie, auf den Entwurf einzutreten und ihn in der vorgelegten Fassung gutzuheissen.

Vizepräsident Krähenbühl übernimmt den Vorsitz

Präsident. Herr Günter stellt den Antrag, die Weiterberatung dieses Geschäftes zu verschieben. Das ist ein Ordnungsantrag im Sinne von Artikel 57 unserer Geschätfsordnung. Die Weiterberatung der Verfassungsvorlage wird somit unterbrochen, bis über den Ordnungsantrag Günter entschieden ist.

Günter. Der Kommissionspräsident hat es bereits ausgeführt: Vor Bundesgericht ist eine Beschwerde hängig, die verlangt, dass die Abstimmung über die Initiative Jakob zur Einführung eines kantonalen Ombudsmannes sofort stattfinde. Nach der bisherigen Praxis des Bundesgerichtes kann man erwarten, dass der Entscheid über diese Beschwerde im Verlaufe des Monats September gefällt wird. Wir haben über die Frage des rechtmässigen Vorgehens des Grossen Rates in dieser Sache schon mehrmals diskutiert. Sie wissen, dass wir der Meinung sind, dass sich die Frage der Verfassungsmässigkeit der Initiative nicht mehr stellt, weil sie der Grosse Rat behandelt hat. Die Initiative muss folglich verfassungsmässig sein. Es stellt sich aber die Frage, ob man verfassungsmässig vorgegangen ist. Wir sind der Ansicht, dass dies nicht der Fall ist, und halten dafür, dass die Initiative ohne Verzug zur Abstimmung gebracht werden sollte. Wir haben nun gute Hoffnung, dass unsere Beschwerde gutgeheissen wird, und nachdem man die Frage der Einsetzung eines Ombudsmannes auch beim Bund diskutiert, scheint uns diese Idee so populär geworden zu sein, dass sie alle Chancen hat, vom Volk angenommen zu werden. Wenn dem so ist, leisten wir hier jetzt überflüssige Arbeit. Ich möchte Ihnen deshalb beliebt machen, diese Debatte zu verschieben, bis das Bundesgericht zur Beschwerde Stellung genommen hat. Dann werden wir wissen, ob es überhaupt sinnvoll ist, über die jetzt zur Beratung stehende Verfassungsvorlage weiterzudiskutieren. Ich stelle keineswegs in Abrede, dass wir die Verfassungsgrundlage weiterberaten dürfen, doch sollte sich der Grosse Rat meines Erachtens nicht auf unnötige Debatten einlassen, nachdem man bei jeder Gelegenheit auf die Zeitnot hinweist, in der sich unser Rat befinde.
Dies ist der Grund, der mich veranlasst, Ihnen zu beantragen, die Weiterberatung der Verfassungsgrundlage für den Erlass eines Ombudsmann-Gesetzes zu verschieben.

Rentsch, Präsident der Kommission. Diesen Ordnungsantrag müssen wir ablehnen, weil er nicht in die Konsequenz unserer Beratungen in der Februarsession passt. Nach unseren Erkundigungen nimmt übrigens das Bundesgericht seine Tätigkeit erst am 20. September wieder auf. Die eingereichte Beschwerde ist ausserdem noch nicht traktandiert, so dass nach Auskunft der Kanzlei des Bundesgerichts der Entscheid nicht vor dem Monat Oktober zu erwarten ist.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Günter ..... 10 Stimmen
Dagegen ..... 100 Stimmen

Flück. Ich bin überzeugt, dass die meisten in diesem Saal, die heute nach einem kantonalen Ombudsmann rufen, sich über dessen Funktion falsche Vorstellungen machen und von falschen Voraussetzungen ausgehen. In den skandinavischen Ländern – von dort stammt die Institution des Ombudsmannes – sind die politischen Rechte des Bürgers weniger stark ausgebaut als bei uns. Dort ist das Mitspracherecht des Bürgers auf das Wahlrecht beschränkt. Wir kennen dagegen die direkte Demokratie beim Bund, im Kanton und in den Gemeinden, was die verlangte Institution für uns überflüssig macht. Ich habe manchmal sogar das Gefühl, bei uns sei der Bürger wegen zuviel Demokratie überfordert. Unserem Bürger stehen zudem genügend echte Ombudsmänner zur Verfügung in der Person unserer Parlamentarier und der Vertrauensleute in den einzelnen Parteien. Jedes Mitglied des bernischen Grossen Rates ist sicher jederzeit gerne bereit, die Klagen aus dem Volke anzuhören, Ratschläge zu erteilen und Beschwerden weiterzuleiten. Es verhält sich nicht so, wie Herr Zwygart in einer Stellungnahme geschrieben hat, dass der einfache Bürger heute nur noch selten einen Grossrat persönlich kenne. Jeder politisch interessierte Bürger kennt bestimmt einen Grossrat oder einen Vertrauensmann seiner Partei. An diese Leute kann er sich wenden, und für die andern, die sich um das Gemeinwesen foutieren, brauchen wir weder einen Supermann noch ein neues Amt. Wir können das gestörte Verhältnis des Bürgers zum Staat nicht durch eine weitere Aufblähung der Staatsbürokratie verbessern. Berechtigte Kritik am Staat sollte die Behörden und die Volksvertreter veranlassen, sich auf ihre Verantwortung dem Volk gegenüber zu besinnen, ohne eine kostspielige Alibiinstitution zu schaffen. Ich stelle den Antrag auf Nichteintreten.

Präsident Hügi übernimmt wieder den Vorsitz

Haldemann. In der SVP-Fraktion hat keine einheitliche Meinung über die Begründetheit der Institution eines kantonalen Ombudsmannes bestanden. Der Ombudsmann bedeutet sowohl rechtlich wie politisch eine tiefgreifende Neuerung in unserem Staatswesen, und es stellt sich effektiv die Frage, ob diese Institution notwendig sei oder nicht. Die Argumentation, die vorhin Herr Flück angeführt hat, hat vieles für sich. Ich möchte hier unterscheiden zwischen den ländlichen Gebieten und den städtischen Agglomerationen. In den ländlichen Gebieten ist der Wunsch nach einem Ombudsmann sicher wesentlich kleiner als in den Städten. Dort kennt der Bürger genügend Leute, denen er seine Sorgen vortragen kann. Er kennt den Gemeindeschreiber, den Ge-

meindepräsidenten und die Grossräte aus der Region, oder er weiss, wo der Regierungsstatthalter wohnt. Er hat also ohne weiteres die Möglichkeit, eine sogenannte Klagemauer zu finden. In den städtischen Agglomerationen dagegen ist die Distanz zwischen dem gewöhnlichen Bürger und der politischen Spitze wesentlich grösser.
Nun sind wir in unserer Fraktion der Ansicht, wir sollten das Volk entscheiden lassen, ob es einen kantonalen Ombudsmann will oder nicht. Die SVP-Fraktion ist deshalb bereit, mitzuhelfen, die Zweidrittels-Mehrheit im Grossen Rat zu realisieren, die für die Annahme einer Verfassungsvorlage notwendig ist, wobei ich klar festhalten muss, dass es SVP-Grossräte geben kann, die jetzt zustimmen, in der Volksabstimmung jedoch die Nein-Parole vertreten werden.
Wenn wir schon die Institution eines kantonalen Ombudsmannes einführen wollen, dann sollte dies in der Art geschehen, wie die jetzt zur Beratung stehende Vorlage es vorsieht. Sie ist ausgewogen und rechtlich in Ordnung. Die Kompetenzen sind klar abgegrenzt. Der Bürger soll geschützt werden vor der Verwaltung, die Verwaltung soll aber auch ihrerseits geschützt werden vor unbegründeten Vorwürfen. Eindeutig ist nach dem vorliegenden Verfassungsentwurf aber auch die Gewaltentrennung geregelt. Der Ombudsmann soll keine Kompetenz haben, in ein hängiges Gerichtsverfahren einzugreifen. Das System der Gewaltentrennung bleibt somit gewahrt. Ausserdem sieht die Verfassungsvorlage die Wahl des Ombudsmannes durch den Grossen Rat vor und nicht die Volkswahl, die hier bestimmt nicht das richtige wäre. Die SVP-Fraktion ist mit den erwähnten Vorbehalten für Eintreten.

Präsident. Ich bin gefragt worden, warum Herr Flück als Einzelsprecher vor den Fraktionssprechern zu Worte gekommen sei. Ich habe ihm vorab das Wort erteilt, weil er mich darum wegen einer zahnärztlichen Konsultation gebeten hat. Es steckt also nicht etwa ein politisches Manöver dahinter!

Hess. Im Namen der freisinnigen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zur Vorlage mit einer Abänderung. Unser Abänderungsantrag, den wir in der Detailberatung stellen werden, geht dahin, in Artikel 62bis Absatz 2 die Amtsdauer von acht Jahren auf vier Jahre herabzusetzen.
Der Ombudsmann ist eine sehr schillernde Figur. Man kann zu seinen Ungunsten sicher Gründe ins Feld führen, wie sie bereits von Herrn Flück vorgebracht worden sind. Man kann aber auch ohne weiteres sagen, der Ombudsmann sei ein Modeschrei und diene einer Alibiübung, um dem Wunsch nach mehr Demokratie zu entsprechen. Gelegentlich hört man auch das Argument, mit der Schaffung der Institution eines Ombudsmannes werde notwendigerweise eine Abwertung der politischen Parteien und des einzelnen Parlamentariers verbunden sein. Auch über die finanziellen Konsequenzen weiss man heute noch zu wenig Bescheid.
Auf der andern Seite gibt es aber auch Gründe, die eindeutig für diese neue Institution sprechen. Es ist nicht zu bestreiten, dass in letzter Zeit die gesetzlichen Erlasse auf den verschiedensten Stufen ein derartiges Ausmass angenommen haben, dass der einzelne Bürger – vielleicht auch nur gefühlsmässig – den Eindruck bekommen musste, unsere Gesetzgebung sei nicht mehr transparent. Natürlich hätte er die Möglichkeit, an seinen Grossrat zu gelangen. Wie bereits Herr Haldemann ausgeführt hat, kennt aber nur noch der Bürger auf dem Land seine Volksvertreter persönlich. In städtischen Verhältnissen ist das nur noch selten der Fall.
Schliesslich ist nicht ausser acht zu lassen, dass der Gedanke des Ombudsmannes heute im Volke bereits einigermassen Fuss gefasst hat. So scheint es uns denn richtig zu sein, dem Volk Gelegenheit zu geben, sich zur Frage der Einführung dieser Institution zu äussern. Das ist die zuverlässigere Methode zur Auslotung des Volkswillens, als wenn wir uns hier anmassten, diesen zu interpretieren und sozusagen als Vormünder des Volkes handeln wollten.
Ich beantrage Ihnen somit nochmals, auf die Vorlage einzutreten. Ein Nichteintretensbeschluss wäre schon aus den Gründen, die der Herr Kommissionspräsident angeführt hat, des Grossen Rates unwürdig. Nachdem wir die Regierung beauftragt haben, uns eine solche Vorlage zu unterbreiten, wäre Nichteintreten gelinde gesagt merkwürdig.

Erba. Dans sa majorité, le groupe libre que je représente ici n'est pas favorable à l'établissement d'une base constitutionnelle pour l'introduction d'un ombudsman. Voici les principaux motifs.
Les partisans qui se réfèrent par exemple à Monsieur Prix pour justifier l'institution d'un médiateur cantonal ne doivent pas s'illusionner, car il y a lieu de faire une différence très nette entre l'économie et la politique. Le citoyen-consommateur a besoin d'être protégé face aux phénomènes sur lesquels il n'a pas la possibilité d'influer. Dans ce cas, un Monsieur Prix ou un ombudsman des assurances, par exemple, sont sans doute très utiles à la collectivité.
Sur le plan politique, en revanche, la nécessité d'instituer un médiateur cantonal démontre que l'Etat n'est plus accessible aux citoyens ou alors qu'il n'a plus leur confiance. De plus, on peut comprendre la nécessité d'instituer un médiateur dans un pays centralisé. Chez nous, il risque de devenir un échelon supplémentaire susceptible d'élargir un fossé au lieu de le combler. En outre, il n'a aucune compétence et son activité ne pourrait s'exercer que sur l'administration.
En fait, le médiateur est le produit typique d'une société bureaucratisée où le peuple est totalement coupé des organes de décision. Dans notre système parlementaire, il appartient aux élus du peuple d'être le lien entre ces derniers et l'exécutif, d'être en somme les médiateurs des habitants de leurs régions respectives. C'est pourquoi nous sommes opposés à la création d'une base constitutionnelle en vue d'édicter une loi portant sur l'introduction d'un médiateur cantonal et, par conséquent, également opposés à l'entrée en matière. Nous nous réservons cependant le droit de participer à la discussion si le Parlement décide d'entrer en matière.

Frau Felber. Ein wirkliches Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat ist ein wichtiges, ein legitimes Anliegen. Es stellt die eigentliche Grundlage für das Funktionieren eines demokratischen Staates und das Wohlbefinden seiner Bürger dar. Die Einsetzung eines Ombudsmannes ist ein Versuch, dieses Vertrauensverhältnis, wo es besteht, zu bewahren, und wo es gelitten hat, wiederherzustellen, und wo es angeschlagen ist, zu fördern. Die Fraktion der CVP ist der Auffassung, dass jede Möglichkeit wahrgenommen werden muss, diese Vertrauensbasis zu stärken. Sie stimmt deshalb der Einsetzung eines Ombudsmannes zu. Dabei interpretieren wir den Begriff Ombudsmann in dem Sinne, dass es natürlich auch einmal eine Ombudsfrau sein könnte, die ein solches Amt übernimmt. Frau Nationalrat Blunschy, die

als erste Frau den Nationalrat präsidiert hat, hat in der kurzen Zeit ihrer Amtsdauer – sie war ja nicht ein ganzes Jahr als Nationalratspräsidentin im Amt – wesentlich mehr persönliche Briefe und Anliegen aus dem Volke erhalten als je ein Nationalratspräsident zuvor. Das ist vielleicht doch ein wenig ein Hinweis darauf, dass sich der einfache Bürger eher getraut, seine Anliegen und Sorgen einer mütterlichen Frau anzuvertrauen.
Für die Fraktion der CVP ist es klar, dass über das Prinzip das Volk beschliessen muss. Dagegen sind wir der Auffassung, dass eine Wahl durch den Grossen Rat, analog der Wahl des Obergerichtspräsidenten und der Oberrichter, zweckmässiger ist.
Da ich schon das Wort habe, möchte ich mich noch kurz zur Frage der Amtsdauer äussern. Unsere Fraktion befürwortet eine Amtsdauer von vier Jahren, weil uns gleich für den Anfang, wo noch Erfahrungen gesammelt werden müssen, eine Amtsdauer von acht Jahren etwas lang scheint. Auch die Amtsdauer des Obergerichtspräsidenten beträgt vier Jahre. Diese Analogie ist natürlich nicht zwingend. Wir halten aber auch dafür, dass man die Amtsdauer nicht unbedingt in der Verfassung erwähnen muss, sondern im Gesetz verankern könnte, damit im Falle einer Änderung nicht zu einer Verfassungsrevision gegriffen werden müsste.
Im Namen der Fraktion der CVP bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Aebi (Bolligen). Die EVP-Gruppe ist für Eintreten auf die Vorlage, denn wir sind überzeugt, dass die Institution des Ombudsmannes auch im Kanton Bern erforderlich ist. Wir sind uns natürlich bewusst, dass das Bedürfnis von Gegend zu Gegend sehr unterschiedlich ist.
Nach unserem Dafürhalten darf die Verfassungsgrundlage nicht als Gegenvorschlag zur Initiative bezeichnet werden. Wir werden uns erlauben, einen diesbezüglichen Abänderungsantrag zu stellen und zu begründen.
Im Vortrag zur Verfassungsvorlage ist die Rede vom Plan Zwygart, der offenbar nicht enthüllt worden ist. Herr Zwygart vertritt die Ansicht, dass die Verfassungsgrundlage nicht in Widerspruch zur Initiative stehen sollte. Die entscheidende Frage ist dabei die Wahlart des Ombudsmannes.
Schliesslich interessiert uns noch das Abstimmungsverfahren. Wir sehen folgende Möglichkeiten: Die Verfassungsgrundlage kommt vor der Initiative oder die Initiative vor der Verfassungsgrundlage zur Abstimmung. Unsere Auffassung geht dahin, in der ersten Runde die Verfassungsgrundlage zu schaffen. Dann hätten wir den politischen Willen ausgelotet. Wird der Verfassungsgrundlage zugestimmt, so wäre in der zweiten Runde das Gesetz der Initiative gegenüberzustellen.

Schneider. Es ist verschiedentlich festgestellt worden, dass ein Vertrauensschwund zwischen Volk und Behörden vorhanden sei. Man sagt, das Klima sei schlechter geworden. Ich möchte beifügen: Die Resignation ist sehr gross, wenn man sieht, dass 70 Prozent beispielsweise der Arbeitnehmer nicht mehr zur Urne gehen. In dieser Situation kommt man mit dem Ombudsmann. Das ist begreiflich, doch kann man damit das Problem nicht lösen. Die Ombudsmann-Initiative ist meines Erachtens nichts anderes als – entschuldigen Sie den militärischen Ausdruck – eine Nebelpetarde. Eine Nebelpetarde dient bekanntlich dem Zweck, im Kampfgebiet künstlichen Nebel zu erzeugen, damit man einen Angriff starten kann. Der Ombudsmann ist unseres Erachtens ein inkompetentes Gremium, ein Scheingremium. Das Ganze wird zu einer Alibiübung, wenn das Volk gleichzeitig zu wesentlichen Sachen, namentlich im wirtschaftlichen Bereich, nichts zu sagen hat. Wenn 200 Millionen Franken in Graben investiert werden, ohne dass das Volk Gelegenheit erhält, sich dazu zu äussern, darf man sich nicht wundern, dass es resigniert und kein Vertrauen mehr zu seinen Repräsentanten besitzt. In die gleiche Kerbe haut man, wenn man laufend die Unterschriftenzahlen zur Ausübung der Volksrechte erhöht. Gegen die sich dadurch ausbreitende Resignation kann man mit der erwähnten Alibiübung oder Nebelpetarde nicht viel ausrichten. Man kann höchstens etwas Pflästerlipolitik betreiben. Man sollte so ehrlich sein und das Problem an der Wurzel anpacken; dann wäre es möglich, weitere Perspektiven zu entwickeln.
Aus den dargelegten Überlegungen hat die freie Fraktion Nichteintreten beschlossen. Wenn aber auf die Vorlage eingetreten werden sollte – und so sieht es aus –, dann würden wir dem Ombudsmann gerne doch etwas grössere Kompetenzen zuteilen.
Zum Schluss noch eine kurze Nebenbemerkung: Im Vernehmlassungsverfahren sind sämtliche grossen Parteien befragt worden ausser das Junge Bern und die POCH. Das System erscheint uns da nicht ganz klar. Wenn man nur die Fraktionen einbezogen hätte, hätte man den Landesring und die EVP auch nicht einbeziehen müssen. Die EVP-Gruppe war ja schliesslich ein Teil der SVP-Fraktion. Ich frage mich, welche Überlegungen man dabei angestellt hat. Ich empfinde eine solche Art der Vernehmlassung jedenfalls als eine unnötige Diskrimination, als eine Stichelei gegen uns, die das Klima nur unnötig verschärft. Man sollte den Kampf nicht dort führen, wo er nichts einbringt.

Frau **Boehlen.** Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage, weil wir überzeugt sind, dass die Institution des Ombudsmannes einer Notwendigkeit entspricht. Es ist notwendig, eine Institution zu besitzen, die dazu beitragen kann, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat zu fördern.
Von Herrn Flück wurde eingewendet, der Ombudsmann passe nicht in unsere direkte Demokratie, bei uns habe der Bürger genügend Gelegenheit, seine Anliegen bei seinen Vertrauensleuten, seinen Grossräten, vorzutragen. Es ist jedoch eine Illusion zu glauben, jedermann habe ein Vertrauensverhältnis zu einem Mitglied des Grossen Rates. Es gibt eine beträchtliche Zahl von Bürgern, die nicht zur Urne gehen. Diesen den Vorwurf zu machen, sie könnten sich ja auch politisch betätigen, wäre indessen falsch. Es handelt sich hier zu einem grossen Teil um Leute aus benachteiligten Situationen, die sich an die Wand gedrückt vorkommen und den Exponenten der Parteien misstrauen. Auch an diesen Personenkreis müssen wir denken. Ihm könnte ein Ombudsmann, der nicht durch das Volk gewählt werden sollte, um nicht politisch abgestempelt zu sein, beratend beistehen.
Herr Schneider hat gesagt, es gehe bei dieser Vorlage nur um eine Alibiübung für Reformen, die nötig wären, die man jedoch nicht durchführe. Auch die Sozialdemokratische Partei ist der Meinung, in diesem Staate sei manches noch nicht so, wie es sein sollte, und trotzdem finden wir, dass ein kantonaler Ombudsmann einem Bedürfnis entspricht. Das hindert nicht, dass wir uns weiterhin auch für die übrigen Reformen, die wir als notwendig erachten, einsetzen.
Zu den einzelnen Anträgen wird man in der Detailberatung Stellung nehmen müssen. Die SP-Fraktion ist der Auffassung, der vorgelegte Kommissionstext bringe eine

gute, ausgewogene Fassung, die präziser ist als der frühere Antrag des Regierungsrates. Das wird offenbar auch vom Regierungsrat anerkannt, da er sich dem Vorschlag der Kommission nicht widersetzt.
Wir sind also für Eintreten. Ein Nichteintretensbeschluss wäre inkonsequent, nachdem wir im Februar bereits den Vorentscheid getroffen haben.

Golowin. Wir waren für Rückweisung, weil diese Vorlage nicht ganz unserem Initiativtext, für den wir gekämpft haben, entspricht. Ich möchte Ihnen beim Eintreten nochmals darlegen, warum wir mit 16 000 bernischen Stimmbürgern die Volkswahl des Ombudsmannes verlangen. Schon Gottlieb Duttweiler hat den Satz geprägt: «Das Volk in seiner Gesamtheit ist immer gescheiter als seine augenblicklichen Führer.» Ich sage «das Volk in seiner Gesamtheit». Das will nicht heissen, dass ein einzelner Parlamentarier gescheiter sein kann als ein einzelner Bürger; das Volk in seiner Gesamtheit ist aber eben immer klüger als seine Repräsentanten. Im Vortrag des Regierungsrates steht zu lesen: «Die Volkswahl des Ombudsmannes, wie sie im Volksbegehren vorgeschlagen wird, ist unannehmbar. Ein entsprechender, parteipolitisch ausgetragener Wahlkampf wird als der Stellung und Funktionstüchtigkeit eines künftigen Ombudsmannes abträglich erachtet.» Diese Feststellung steht im Widerspruch zu Äusserungen, die früher in diesem Saal und ausserhalb dieses Ratsaals immer wieder gemacht worden sind: die Institution eines kantonalen Ombudsmannes entspreche keinem dringenden Bedürfnis, jedes Mitglied des Grossen Rates sei für seine Stimmbürger eine Art Ombudsmann. Wenn dem so wäre, dürften wir nach den Ausführungen des Regierungsrates unsere Parlamentarier nicht mehr vom Volk wählen lassen, da dies ja die Stellung und Funktionstüchtigkeit einenge. Vielleicht könnte man das Problem lösen, indem man erklärt, das Mandat eines Parlamentariers sei vererblich!
Ich möchte Ihnen somit beliebt machen, in der Detailberatung unseren Antrag, der die Volkswahl des Ombudsmannes vorsieht, zu unterstützen.

Michel (Gasel). Bei den letzten Voten ist mir ein romantisches Gedicht von Friedrich Schiller in den Sinn gekommen, an dem man sich in jungen Jahren, besonders nach dem Krieg, erfreut hat und das wie folgt beginnt: «Es wandelt eine schöne Sage wie Veilchenduft auf Erden um, wie Sehnen deine Liebesklage, geht sie bei Tag und Nacht herum. Es ist das Lied vom Völkerfrieden und von der Menschheit letztem Glück.» Zur Zeit Schillers – es waren Kriegszeiten – bemühte man sich eben auch um den Völkerfrieden und empfand die Sehnsucht nach der letzten Gerechtigkeit, wo keiner mehr dem andern auf die Zehen oder auf den Schwanz tritt (Heiterkeit) oder irgendeine Ungerechtigkeit toleriert. Der Ombudsmann wäre nun also der «Engel», der für uns die letzte Gerechtigkeit herbeizuführen hätte.
Ich bin auch Mitglied der Kommission und war in der Kommission der «Unglückliche», der beim Abstimmungsresultat von 17 zu 1 gegen die Vorlage gestimmt hat. Trotzdem befürworte ich Eintreten nach dem Grundsatz: Prüfe alles und behalte das Beste – oder verzichte auch gelegentlich auf etwas. Das ist nämlich auch eine gute Lösung. Vom Kommissionspräsidenten haben wir gehört, dass man sich über verschiedene Fragen, so über den Namen, in der Kommission gar nicht lange aufgehalten hat. Das ist bezeichnend nach dem Wort «nomen est omen». Man hat nämlich gar keinen passenden Ausdruck gefunden, der in unsern Sprachgebrauch, zu unserem Begriffsgefühl passt. Wenn man derartige Mühe hat, einen Namen zu finden, der auf unsere Verhältnisse zugeschnitten ist, und zu unserem Sprachgebrauch passt, so scheint es mir, dass etwas nicht ganz in Ordnung ist.
In diesem Zusammenhang lässt sich aber auch folgende Redensart anführen: «Wahrheit spricht kurz, Lüge redet lang.» Ich möchte damit nicht etwa sagen, hier sei gelogen worden. Ich möchte diesen Ausspruch vielmehr abwandeln in die Worte: «Notwendigkeit spricht kurz, Nichtnotwendigkeit lang». Das kann man erfahren, wenn ein Vertreter versucht, einen potentiellen Kunden stundenlang über die Notwendigkeit einer Anschaffung zu überzeugen. Hier haben wir eine ähnliche Situation.
Gestern haben wir hier noch Vereidigungen von Ratsmitgliedern vorgenommen. Man hat sie vereidigt auf die Formel: «Ich gelobe und schwöre, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen.» Ich bitte Sie, diesen Amtseid zu vergleichen mit dem Pflichtenheft des Ombudsmannes, auf das man in der Diskussion hingewiesen hat. Es besteht praktisch kein Unterschied, abgesehen von der etwas grösseren Ausführlichkeit beim Pflichtenheft des Ombudsmannes. Man merkt auf der Stelle, dass mit dem Ombudsmann ein Zwischenboden in unsere direkte Demokratie hineingebastelt werden will zwischen Regierung und Volksvertretung oder zwischen Verwaltung und Parlament.

Ich bin nicht dafür, dass man jede Neuerung, ohne sie geprüft zu haben, einfach in Bausch und Bogen ablehnt. Ich bin aber der Auffassung, dass wir in der Schweiz nicht eine Souvenirsammlung sämtlicher ausländischen Einrichtungen anlegen sollten, was uns nämlich zum Schluss zur Einsicht führen müsste: Ausser Spesen nicht viel gewesen (Heiterkeit). Wir haben jetzt Gelegenheit, vorerst auf Bundesebene Erfahrungen mit einem Ombudsmann zu sammeln. Das wollen wir tun, wobei wir später immer noch prüfen können, ob wir diese Institution auch auf Kantons- und Gemeindeebene einführen wollen. In diesem Sinn befürworte ich Eintreten.

Rentsch, Präsident der Kommission. Ich habe den gefallenen Voten nicht viel beizufügen. Frau Felber möchte ich antworten, dass der Ombudsmann selbstverständlich auch eine Ombudsfrau sein kann. – Was die Ausführungen des Herrn Michel (Gasel) betrifft, sind wir uns nicht ganz einig, ob das von ihm vorgetragene Gedicht nicht von Gottfried Keller stammt (Heiterkeit). Das ist aber nebensächlich.
Zur Bedürfnisfrage, die in dieser Debatte aufgeworfen worden ist, stelle ich ganz einfach fest, dass wir uns bewusst sein müssen, dass eine Initiative hängig ist, die dem Volk unterbreitet werden muss. Die Auffassung der Kommission und wohl auch des Parlaments geht nun ganz einfach dahin, es sei dem Volk eine ausgewogene Verfassungsgrundlage zum Entscheid vorzulegen. Das ist der Hauptentscheid, den wir heute zu treffen haben. Wenn Sie Nichteintreten beschliessen, wie das die Herren Erba und Flück beantragen, können wir nur die Initiative Jakob, die uns nicht überaus tauglich erscheint, dem Souverän unterbreiten. Im übrigen stelle ich mit Genugtuung fest, dass doch die meisten Fraktionen dem vorliegenden Entwurf zustimmen. Ich bitte Sie, darauf einzutreten.

Jaberg, Justizdirektor. Ich möchte Sie im Namen des Regierungsrates ebenfalls bitten, auf die Vorlage einzutreten. In der Februarsession dieses Jahres hat uns der Grosse Rat mit einer dringlichen Motion den Auftrag erteilt, den Entwurf zu einer entsprechenden Verfassungsvorlage innert einer bestimmten Frist auszuarbeiten. Diesem Auftrag sind wir nachgekommen. Im weiteren hat der Grosse Rat in der Februarsession 1978 beschlossen, die Behandlung der Initiative Jakob auszusetzen, bis die Verfassungsvorlage verabschiedet ist. Mit diesem Vorgehen hat man primär eine Alternative zum Volksbegehren schaffen wollen. Wie nachher das Abstimmungsverfahren zu ordnen ist, worauf bereits der Kommissionspräsident hingewiesen hat, wird man sich natürlich noch schlüssig werden müssen. Jedenfalls wird das jetzt eingeleitete Verfahren dazu führen, dass das Volk, nach der Verabschiedung der Verfassungsgrundlage im Parlament, Gelegenheit erhalten wird, sowohl zu dieser Verfassungsvorlage wie zur Initiative Stellung zu nehmen. Sollte zwischen der Verfassungsvorlage und der Initiative ein unvereinbarer Widerspruch bestehen – das wissen wir vorläufig noch nicht –, so sähe ich persönlich keine Bereinigungsmöglichkeit, ohne dass man die beiden Entwürfe einander gegenüberstellen würde.
Da die Auffassung darüber auseinandergeht, ob die Gefahr einer Störung des Verhältnisses zwischen Behörden und Volk tatsächlich besteht und ob der Ombudsmann Entscheidendes zu einer Verbesserung des Klimas beitragen könnte, glaube ich, ist es wohl am besten, wenn wir nun das Volk entscheiden lassen. Diesem Zweck dient die jetzt unterbreitete Verfassungsvorlage. Der Regierungsrat ist somit der Ansicht, es sei darauf einzutreten.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Wir haben folgende Situation: Herr Erba namens der freien Fraktion und Herr Flück beantragen Nichteintreten.

Abstimmung

Für den Nichteintretensantrag
Erba/Flück ..... Minderheit

Für den Eintretensantrag
der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Detailberatung

I.

Art. 62bis

Rentsch, Präsident der Kommission. Zum Absatz 1 möge der Hinweis dienen, dass dieser von Artikel 52 der Staatsverfassung, der für das Obergericht gilt, übernommen worden ist. Am meisten politischen Sprengstoff wird uns wahrscheinlich der Absatz 2 bieten. Hier geht es um die Art der Wahl und die Amtsdauer. Dazu liegen bereits Abänderungsanträge vor. Herr Gigon beantragt die Volkswahl und eine Amtsdauer von vier Jahren. Ich möchte jetzt schon darauf aufmerksam machen, dass wir über diese beiden Fragen werden getrennt abstimmen müssen. Ferner liegt ein Antrag Zwygart vor, wonach die Art der Wahl im Gesetz und nicht bereits in der Verfassung geregelt werden soll.
Meiner Ansicht nach sollte der Rat die strittigen Fragen zu Artikel 62bis Absatz 2 heute endgültig entscheiden. Ein Hinausschieben dieser Entscheide bis zur zweiten Lesung scheint mir nicht sinnvoll. Ich möchte Sie also bitten, die erwähnten beiden Punkte heute zu bereinigen, wobei zu bemerken ist, dass die Kommission mit Nachdruck an ihrem Antrag auf Wahl des Ombudsmannes durch den Grossen Rat festhält.

Präsident. Ich möchte Ihnen beliebt machen, Artikel 62bis absatzweise zu beraten. (Zustimmung)

Abs. 1

Angenommen

Abs. 2

Gigon. Quelqu'un ici ce matin a dit qu'il avait le sentiment que le peuple suisse était saturé de démocratie. Il est évident que, s'il devait arriver que le peuple soit saturé de démocratie, la responsabilité n'en incomberait nullement au peuple, mais à tout le consensus politique et à l'administration qui le dirige. Cela signifie qu'il ne faudrait pas d'emblée donner à la population l'impression que ce médiateur sera désigné comme un homme politique ou un administrateur supplémentaire. Il serait plus heureux que ce médiateur émane immédiatement du peuple et qu'il soit par conséquent désigné par lui, ce qui réduirait une partie de la distance qui le sépare des autorités.
C'est pour cette raison que le groupe libre au nom duquel je m'exprime maintenant vous propose à cet article d'accepter que le médiateur soit élu par le peuple et pour une durée de quatre ans.

Zwygart. Wir wissen um die unbefriedigende Situation im Hinblick auf die hängige Initiative, worin die Volkswahl stipuliert ist. Auf der andern Seite haben wir vor uns den Entwurf zu einer Verfassungsgrundlage, der sich grundsätzlich für einen Ombudsmann ausspricht. Wir sind für einen Ombudsmann, und dieser Entscheid ist eigentlich heute bereits zum Teil gefallen. Nun gibt es einen zweiten Entscheid zu treffen, einen rein politischen: Wahl durch das Volk oder Wahl durch den Grossen Rat? Wenn wir die Verfassungsgrundlage mit der Wahl des Ombudsmannes durch den Grossen Rat schaffen, so besteht die Möglichkeit, dass die Initiative im nachhinein für ungültig erklärt wird. Das ist es, was einen verunsichert und von vielen Bürgern nicht begriffen würde. Deshalb bin ich auf den Vorschlag gekommen, diesen politischen Entscheid nicht jetzt, sondern erst auf Gesetzesebene zu fällen. Die Vorteile eines solchen Vorgehens liegen darin, dass das Vorschlagsrecht des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Verwaltung voll gewahrt bleibt. Gleichzeitig werden aber auch die Volksrechte voll beachtet und ernst genommen. Und drittens, was ich als Einsprecher vielleicht nicht unbedingt sagen sollte, aber gleichwohl sagen will: Mit einer Delegation der Wahlart auf Gesetzesstufe würde der Entscheid des Bundesgerichts in gewisser Hinsicht entkräftet.
Zusammenfassend gebe ich der Hoffnung Ausdruck, dass wir in der Frage des Ombudsmannes zu einer einvernehmlichen Regelung gelangen, wobei ich nicht etwa der Auffassung bin, nur meine Idee liesse sich vertreten. Ich sehe durchaus ein, dass auch die Wahl durch den Grossen Rat ihre positiven Seiten hätte. Darum bitte ich Sie, meinem Antrag, den erwähnten Entscheid über die Wahlart nicht jetzt, sondern erst auf Gesetzesstufe zu fällen, zuzustimmen. Man hätte nachher die Möglichkeit, das Abstimmungsverfahren wie folgt durchzuführen: Dem Volk wird die Verfassungsgrundlage für den Erlass eines Ombudsmann-Gesetzes ohne Bestimmung

über die Wahlart vorgelegt. In einem zweiten Umgang könnte das Volk dann – und es besitzt das Recht dazu, weil die Initiative gültig eingereicht worden ist – zur Frage Stellung nehmen: Volkswahl oder Wahl durch den Grossen Rat? Da diese Situation nun vielleicht doch etwas neu ist, wäre ich natürlich auch einverstanden, wenn sich der Kommissionspräsident bereit erklären würde, diese Frage zur nochmaligen grundsätzlichen Beratung in die Kommission zurückzunehmen.

Präsident. Herr Zwygart stellt zu Artikel 62bis die folgenden Anträge: Absatz 2. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von acht Jahren. – Absatz 4 (neu). Das Wahlverfahren regelt das Gesetz.
Ich möchte nun Herrn Zwygart mit auf den Weg geben, ob sich sein Antrag zu Absatz 4 nicht auch in den Absatz 2 einbauen liesse, damit wir nicht noch einen Absatz 4 schaffen müssten. Ich sage das jetzt, damit sich Herr Zwygart diese Frage noch überlegen kann. Er wird dazu am Schluss der Diskussion Stellung nehmen können.

Katz. Je tiens à préciser d'emblée que je suis favorable à la désignation d'un ombudsman, mais il faut être bien conscient du fait que ce sera une fonction nouvelle, que personne n'a encore exercée jusqu'ici. Vous ne voyez pas dans les journaux une annonce disant: «Ombudsman cherche place». Il est donc absolument certain que la désignation de cette personne va poser certains problèmes et que ceux-ci seront d'autant plus sérieux qu'il s'agit d'une fonction extrêmement importante.
Nous ne pouvons pas juger des capacités et des compétences de l'homme ou de la femme qui sera désigné à ce poste. Comment voulez-vous dès lors le nommer d'emblée pour une période de huit ans? Si j'écoutais ma logique, je proposerais de le nommer d'abord pour une année, pour voir ce qu'il vaut, mais ce serait absolument impossible du point de vue politique. S'il se révèle notoirement incapable, ce que nous ne pouvons pas prévoir au départ puisqu'il n'a pas d'expérience dans ce domaine, il exercerait son mandat extrêmement important pendant huit ans.
Des collègues qui m'ont précédé à la tribune ont dit que les juges sont aussi nommés pour huit ans. C'est vrai, mais un juge possède une licence ou un doctorat en droit, il a exercé dans un tribunal de district et on peut apprécier ses qualités sur la base des jugements qu'il a rendus. Or, rien de tel pour un ombudsman et vous voudriez le nommer d'emblée pour une durée de huit ans?
Je pense que le plus grave qui puisse arriver, si nous décidons de créer ce poste et que nous tombions sur quelqu'un qui n'a pas la manière ni avec l'administration ni avec le peuple, serait de devoir le garder huit ans. Ce serait le comble!
Soyons francs: s'il se révèle que nous avons trouvé la perle rare à même de bien remplir cette fonction et qu'elle a fait du bon travail, je crois que le Grand Conseil reconduira son mandat à l'unanimité au bout de quatre ans. Je ne vois donc absolument pas la nécessité de nommer d'emblée ce médiateur pour huit ans.
M. Michel pense que le serment que devra prêter l'ombudsman sera une garantie suffisante. Or, il y a quantité d'éléments, par exemple le respect des délais, qui ne sont pas touchés par le serment.
Encore une fois, je suis favorable à l'institution d'un médiateur cantonal, mais il faut en tout cas modifier l'alinéa 2 et le nommer d'abord pour une période de quatre ans. S'il doit être désigné d'emblée pour une période de huit ans, je voterai contre cette loi, parce que je trouve que les dangers d'une telle institution l'emporteraient alors sur ses avantages.

Frau **Boehlen.** Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen, die Abänderungsanträge zu Artikel 62bis Absatz 2 abzulehnen. Ich habe schon beim Eintreten gesagt, dass wir die Auffassung vertreten, die Wahl des Ombudsmannes durch den Grossen Rat sei einer Wahl durch das Volk vorzuziehen. Bei einer Volkswahl käme es sehr wahrscheinlich zu einem Wahlkampf unter den Parteien, und dann wäre der Betreffende bereits als Vertreter dieser oder jener Richtung abgestempelt. Das wird bei einer Wahl durch den Grossen Rat viel weniger der Fall sein.
Zur Frage der Amtsdauer: Es scheint uns, es wäre wünschenswert, die acht Jahre stehenzulassen, wie sie der Entwurf vorsieht. Acht Jahre garantieren eine grössere Kontinuität, als wenn der Amtsinhaber alle vier Jahre wiedergewählt werden muss. Immerhin kann ich Ihnen mitteilen, dass für uns die Frage der Amtsdauer nicht von sehr entscheidender Bedeutung ist. Herr Katz befürwortet die kürzere Amtsdauer, weil seiner Meinung nach auch die Gefahr bestehen könnte, dass der Grosse Rat einmal eine unfähige Person, die ja nicht über ein Patent verfügen muss, zum Ombudsmann wählen könnte. Es gibt aber auch unter den Patentinhabern fähige und weniger fähige Leute. Dass der Grosse Rat eine absolut unfähige Person zum Ombudsmann wählen würde, scheint mir sehr unwahrscheinlich. Man wird doch dem Grossen Rat noch zumuten dürfen, beurteilen zu können, ob ein Kandidat die Fähigkeit zum Omudsmann besitzt oder nicht. Im übrigen kann man ja meistens erst nach einer längeren Zeit beurteilen, ob man in ein Amt die richtige Person gewählt hat.
Herr Zwygart hat ausgeführt, wenn diese Verfassungsgrundlage mit der Bestimmung, dass der Ombudsmann durch den Grossen Rat gewählt wird, angenommen wird, könnte unter Umständen die Initiative für ungültig erklärt werden. Solche Äusserungen sind tatsächlich in der Kommission gemacht worden. Persönlich müsste ich mich einem solchen Beschluss energisch widersetzen. Ich würde ihn als unhaltbar ansehen. Es gibt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach späteres Recht nicht rückgängig machen kann, was man früher rechtmässig erworben hat.
Die SP-Fraktion beantragt Ihnen also, Artikel 62bis Absatz 2 in der Fassung der Kommission zu verabschieden.

Rollier. Ich bin an und für sich mit dem Wortlaut von Artikel 62bis Absatz 2, wie er uns von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagen wird, einverstanden. Auch einer Amtsdauer von acht Jahren kann ich, entgegen der knappen Mehrheit der freisinnigen Fraktion – beipflichten. Ich messe der Frage der Amtsdauer übrigens keine allzugrosse Bedeutung bei. Man könnte sich fragen, ob man sie nicht auf Gesetzesebene regeln will, denn es ist mit grösster Wahrscheinlichkeit, wie das auch bei den Oberrichtern zutrifft, damit zu rechnen, dass ein einmal gewählter Ombudsmann, wenn er nicht von sich aus demissioniert, vom Grossen Rat wiedergewählt wird.
Zur Frage «Wahl durch den Grossen Rat oder Wahl durch das Volk?» will ich mich nicht äussern. Ich muss aber eine Bemerkung anbringen zur Begründung, die im Vortrag für die Wahl durch den Grossen Rat angeführt ist. Es heisst da: «Die Volkswahl des Ombudsmannes, wie sie im Volksbegehren vorgeschlagen wird, ist un-

annehmbar. Ein entsprechender, parteipolitisch ausgetragener Wahlkampf wird als der Stellung und Funktionstüchtigkeit eines künftigen Ombudsmannes abträglich erachtet. Mehr oder weniger offen abgegebene Wahlversprechen können die angestrebte unabhängige Arbeit des Ombudsmannes von vorneherein beeinträchtigen.» Das tönt so, als ob es überhaupt keine Volkswahlen im Kanton Bern gäbe. Dabei kennen wir ja, nebst der Wahl des Grossen Rates durch das Volk, die Volkswahl auch für die Regierungsräte, die Gerichtspräsidenten usw. Auf diese Weise darf man die vorgeschlagene Wahlart durch den Grossen Rat in der Botschaft nicht begründen. Damit würde man der ganzen Sache einen Bärendienst leisten und den Gegnern eines Ombudsmannes die besten Argumente liefern, um die Vorlage vor dem Volk zu bekämpfen. Man muss das differenzierter begründen. Man könnte beispielsweise sagen, bei der heutigen politischen Konstellation und weil der Regierungsrat eine Kollegialbehörde ist, sei hier die Gefahr von Wahlversprechen nicht so gross wie bei der Wahl nur einer einzigen Person.
Schliesslich möchte ich mich noch zu einem Punkt äussern, der in der Vorlage überhaupt nicht geregelt ist, wobei man sich fragen kann, auf welcher Stufe (Verfassung oder Gesetz) dieser Punkt geregelt werden soll. Ich meine die Frage, inwieweit der Ombudsmann an das Amtsgeheimnis gebunden sein soll. Vielleicht liesse sich auch die Auffassung vertreten, der Ombudsmann müsse unter gewissen Voraussetzungen das Recht haben, der Öffentlichkeit oder dem Grossen Rat über einzelne Fälle Bericht zu erstatten. Das ist eine sehr heikle Frage, die man mit ebensoguten Gründen bereits in der Verfassung als auch erst im Gesetz regeln kann. Man muss sich darüber im klaren sein, dass der Ombudsmann zwar – richtigerweise – keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis haben soll, dass er aber durch öffentliche Stellungnahmen oder durch einen Bericht an das Parlament indirekt einen ausserordentlich grossen Einfluss ausüben kann, wenn er beispielsweise den Eindruck gewinnt, in der Verwaltung herrschten Missstände oder seien schwerwiegende Fehler begangen worden. Die Frage des Amtsgeheimnisses scheint mir so wichtig zu sein, dass ich die Kommission bitten möchte, auf die zweite Lesung hin sich doch noch zu überlegen, ob man nicht wenigstens den Grundsatz bereits in die Verfassung aufnehmen sollte, wobei ich mir natürlich bewusst bin, dass es äusserst schwierig sein wird, eine solche generelle Richtlinie in einem kurzen, lapidaren Satz zu formulieren.

Haldemann. Ich beantrage Ihnen, sämtliche Abänderungsanträge abzulehnen. Bei der Volkswahl gäbe es eine Kampfwahl mit Propagandakampagnen und Wahlversprechen, was der Stellung des Ombudsmannes abträglich wäre. Wir sind vielmehr der Meinung, dass man die Wahl des Ombudsmannes soweit als möglich entpolitisieren muss. Man hat ja in diesem Saale auch schon darüber gesprochen, ob sich auch eine Entpolitisierung der Richterwahlen verwirklichen liesse. Der Ombudsmann muss eine Persönlichkeit sein, die über den Parteien steht und nicht nur eine bestimmte Gruppe vertritt. Eine Wahl durch den Grossen Rat bringt mehr Gewähr dafür, dass nicht Emotionen hochgespielt werden. So sympathisch mir der Antrag Zwygart ist, sehe ich deshalb doch nicht die Möglichkeit, ihm zu entsprechen. Meiner Ansicht nach ist es wichtig, dass wir bereits in der Verfassung sagen, dass der Grosse Rat wahlbehörde ist.

Herr Katz hat soeben für eine vierjährige Amtsdauer plädiert und diesen Antrag damit begründet, es sei vorsichtiger, jemand nur auf vier Jahre zu wählen, denn wenn eine unfähige Person gewählt worden wäre, hätte man die Möglichkeit, sie nach vier Jahren nicht wiederzuwählen. Ich bin froh, dass Herr Katz so argumentiert hat, denn gerade dieses Argument hat uns dazu geführt, eine Amtsdauer von acht Jahren vorzuschlagen. Der Grosse Rat ist bestimmt klug genug, eingehend zu prüfen, welche Persönlichkeit er zum Ombudsmann wählen will. Es wird bestimmt nicht eine unfähige Person sein. Und wenn der Ombudsmann sein Amt angetreten hat, so soll er auch den Mut haben, wenn nötig gelegentlich auch unangenehm zu sein, sei es gegenüber einem Bürger, sei es gegenüber der Verwaltung. Er darf dann nicht unter dem Druck der Wiederwahl stehen. Aus den gleichen Überlegungen hat man ja seinerzeit auch die achtjährige Amtsdauer für die Oberrichter eingeführt. Ich bitte Sie somit, auch beim Ombudsmann eine Amtsdauer von acht Jahren vorzusehen.

Zwygart. In der Diskussion ist etwas zum Ausdruck gekommen, was mich verunsichert hat. Ich möchte daher die ausdrückliche Frage an den Justizdirektor oder an den Kommissionspräsidenten stellen: Wie verhält es sich in bezug auf das Abstimmungsverfahren? Wenn die Verfassungsvorlage vom Volk gutgeheissen wird, wird in einer zweiten Abstimmung auch die Initiative dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden müssen. Wenn nun auch die Initiative angenommen wird, wird man sich fragen müssen, welcher der beiden Texte schliesslich gilt. Umgekehrt könnte aber auch zuerst die Initiative dem Volk vorgelegt und angenommen werden. Wäre dann unsere Arbeit, die wir hier jetzt leisten, umsonst gewesen? Oder trägt man sich mit dem Gedanken, diese Verfassungsvorlage als stillen Gegenvorschlag zur Initiative zu betrachten, wie das auf Bundesebene beim Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch der Fall war? Ich wäre froh, wenn man mir auf diese Fragen eine konkrete Antwort erteilen könnte.

Katz. Je ne suis absolument pas d'accord avec M. Haldemann. Nein, wir sind nicht gross genug, parce qu'il s'agit d'une fonction toute nouvelle, que nous ne connaissons pas du tout, et autant je fais confiance au Grand Conseil dans le cas de l'élection d'un juge ou d'un magistrat parce qu'il s'agit de fonctions dont nous avons l'expérience, autant je suis réticent s'agissant de la désignation d'un ombudsman, même si chaque membre du Grand Conseil vote selon sa conscience.
Même si nous le désignons en la personne d'un juge ou de quelqu'un qui a donné la preuve de ses capacités dans l'administration ou dans l'industrie privée, il peut se montrer très mauvais au poste d'ombudsman, qui demande un sens psychologique aigu à l'égard de l'administration et beaucoup d'énergie. Nous sommes vraiment là dans un domaine inconnu et difficile. Par conséquent, il n'est pas judicieux de nommer un tel médiateur d'emblée pour une durée de huit ans.
Vous venez de dire que si jamais il se montre dur envers l'administration, on ne le réélira pas. J'estime pour ma part qu'il a le droit d'être dur et j'espère tout au contraire que, justement dans ce cas-là, il doit être réélu et des deux mains.
Etant donné la position particulière qu'occupera l'ombudsman, fonction dont nous n'avons, je le répète, aucune expérience, je vous prie de bien réfléchir avant d'opter pour la durée de huit ans. Vous risqueriez de le

regretter amèrement si nous choisissons un homme intègre, qui a beaucoup de qualités, mais qui ne se montrera pas à la hauteur de sa fonction.

Haldemann. Mit dieser Begründung des Herrn Katz sollte man manchmal Grossräte nur auf drei Monate wählen! (Heiterkeit)

Rentsch, Präsident der Kommission. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die zwei wesentlichen Entscheide, die unser Rat heute zu fällen hat, die Wahlart und die Amtsdauer betreffen. Ich ersuche Sie namens der Kommission, der von der Kommission verabschiedeten Fassung, welche die Wahl des Ombudsmannes durch den Grossen Rat mit einer Amtsdauer von acht Jahren vorsieht, zuzustimmen. Die Vorteile dieser Lösung sind Ihnen erläutert worden. Ich will Sie nicht wiederholen. Abzulehnen sind vor allem der Antrag Gigon, der beides miteinander verkoppelt, aber auch der Antrag Zwygart, der das Wahlverfahren erst im Gesetz regeln möchte.
Gestatten Sie mir zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung: Die Frage des Abstimmungsmodus kann man nicht heute schon entscheiden. Meine persönliche Auffassung in dieser Frage deckt sich mit derjenigen von Frau Dr. Boehlen. Ich glaube nicht, dass wir die Verfassungsgrundlage vorab allein dem Volk zum Entscheid unterbreiten dürfen, um dann gestützt darauf, im Falle der Annahme, zu erklären, die Gesetzesinitative sei jetzt verfassungswidrig. Ein solches Vorgehen und eine solche Interpretation werden wir uns meines Erachtens nicht erlauben dürfen. Alles andere, wie die Frage der Gleichzeitigkeit, die Frage des Gegenvorschlags und die Frage, ob man das Gesetz der Gesetzesinitiative gegenüberstellen will, steht indessen heute noch offen. Darauf kann man sehr wahrscheinlich jetzt noch keine verbindliche Antwort geben, um so weniger, als ja noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist.

Jaberg, Justizdirektor. Ich möchte Ihnen auch im Namen des Regierungsrates Abweisung aller Abänderungsanträge beantragen. Wir sind ja einerseits ein Stück weit durch die Beschlüsse der Kommission, denen der Regierungsrat zugestimmt hat, gebunden; andererseits vermögen die Abänderungsvorschläge, die hier gemacht worden sind, nicht zu überzeugen. Meiner Meinung nach liesse sich höchstens über die Frage der Amtsdauer diskutieren. Da scheinen mir die Argumente, die von beiden Seiten vorgetragen worden sind, beachtlich.
Das Wahlverfahren nicht in der Verfassung zu regeln, wie dies Herr Zwygart beantragt, würde dem heutigen Grundsatz widersprechen, wonach die Wahlart für alle wichtigen Behörden unseres Kantons (Grosser Rat, Regierungsrat, Obergericht, Ständeräte) bereits in der Verfassung geordnet ist. Im weiteren halte auch ich, wie die meisten Votanten, dafür, dass man für den Ombudsmann nicht eine Volkswahl ins Auge fassen sollte. Die Begründung im Vortrag, die Herr Rollier beanstandet hat, ist wörtlich aus dem Bericht der Expertenkommission übernommen worden. Man muss sie so interpretieren, dass eine Volkswahl eine stärkere Verpolitisierung brächte als eine Wahl durch den Grossen Rat, wobei ich keineswegs behaupten will, dass eine Wahl durch den Grossen Rat unpolitisch erfolgen wird. Die Wahl wird aber in einem kleineren Kreise stattfinden und sich deshalb wohl auch mit weniger harten Auseinandersetzungen abspielen.
Das sind die Überlegungen, die mich veranlassen, Ihnen namens des Regierungsrates beliebt zu machen, alle Abänderungsanträge abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung von Artikel 62bis Absatz 2. Herr Gigon schlägt namens der freien Fraktion folgende Fassung vor: «Er wird von den Stimmberechtigten des Kantons Bern für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.» Eine Amtsdauer von vier Jahren beantragt auch die Fraktion der FDP. Herr Zwygart beantragt demgegenüber, die Wahl habe für eine Amtsdauer von acht Jahren zu erfolgen und das Wahlverfahren sei durch das Gesetz zu regeln. Diesen Abänderungsanträgen steht der gemeinsame Antrag des Regierungsrates und der Kommission gegenüber, der lautet: «Er wird vom Grossen Rat für eine Amtsdauer von acht Jahren gewählt.»
Ich schlage Ihnen nun folgendes Vorgehen vor: In einer ersten Abstimmungsrunde befinden wir über das Wahlverfahren. Dabei stelle ich in einer ersten, eventuellen Abstimmung den Antrag Gigon dem Antrag Zwygart gegenüber. Was dabei herauskommt, wird in definitiver Abstimmung dem Antrag von Regierungsrat und Kommission gegenübergestellt.
Nachher befinden wir in einer separaten Abstimmung über die Frage der Amtsdauer (vier Jahre oder acht Jahre).

Sind Sie mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden?
– Es ist der Fall.

1. Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag Gigon (Wahl durch die Stimmberechtigten des Kantons Bern) 12 Stimmen

Für den Antrag Zwygart (Das Wahlverfahren regelt das Gesetz) ..... 31 Stimmen

Definitiv

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission (Wahl durch den Grossen Rat) ..... 129 Stimmen

Für den Antrag Zwygart ..... 13 Stimmen

Präsident. Nun kommen wir zur angekündigten zweiten Hauptabstimmung, in der wir über die Amtsdauer zu befinden haben.

2. Abstimmung

Für den Antrag auf acht Jahre ..... 69 Stimmen

Für den Antrag auf vier Jahre ..... 73 Stimmen

Präsident. Artikel 62bis Absatz 2 ist somit wie folgt beschlossen worden: «Er wird vom Grossen Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.»

Abs. 3

Angenommen

Art. 62ter

Theiler. Ich stelle Ihnen namens der freien Fraktion die folgenden Abänderungsanträge zu Artikel 62ter:

Absatz 3: In Fällen, in denen einer Behörde die Wiedererwägung offensteht, ist er befugt, diese verbindlich anzuordnen.

Absatz 4 (neu): Er ist ferner befugt, bei Fristversäumnis Wiedereinsetzung zu verfügen.

Absatz 5: Im übrigen hat er keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.

Wie Sie sehen, zielen meine Anträge darauf ab, dem Ombudsmann reale Möglichkeiten zum Eingreifen zu geben. Ich halte ganz einfach dafür, wie das schon in der Eintretensdebatte bemerkt worden ist, dass die Funktion des Ombudsmannes, wie sie in der Vorlage umschrieben ist, keineswegs genügt. Sie entspricht einer reinen Alibiübung, ähnlich einer Nebelpetarde. Man will dem Bürger letztlich Sand in die Augen streuen, ihm Rechte vormachen, die er in Wirklichkeit gar nicht besitzt. Solche Machenschaften sind nicht dazu angetan, das Vertrauensverhältnis des Bürgers zu seinen Behörden zu verbessern. Übrigens ist es bemerkenswert, dass man jetzt von allen Seiten die Förderung des Vertrauensverhältnisses derart in den Vordergrund rückt. Daraus könnte man beinahe den Schluss ziehen, dass auch die Regierung eingesehen hat, dass es bei uns damit nicht zum besten bestellt ist. Das aber nur nebenbei.
Wenn die Institution des Ombudsmannes einen Sinn haben soll, muss man prüfen, welche Entscheidungsbefugnisse man ihm einräumen kann, ohne mit den Befugnissen anderer Organe in Kollision zu geraten.
Wir haben den Sachverhalt sehr lange diskutiert und sind dabei zu den Anträgen gekommen, die ich Ihnen eingangs bekanntgegeben habe. Nach unserem Vorschlag zum Absatz 3 soll der Ombudsmann eine Wiedererwägung anordnen können. Es entspricht einem Grundsatz unseres Rechtssystems, dass bei allen Ermessensentscheiden eine Wiedererwägung verlangt werden kann, wenn sich die Umstände geändert haben oder wenn es sich herausstellt, dass Umstände zu wenig gewürdigt worden sind, dass die Würdigung fehlerhaft war usw. In diesem Zusammenhang muss man sich auch die Ungeschicklichkeit vieler Gesuchsteller vor Augen halten, beispielsweise bei der Einreichung von Rentengesuchen. In derartigen Fällen scheint es uns einem Bedürfnis zu entsprechen, dass der Ombudsmann auch befugt ist, gegenüber einer Behörde die Wiedererwägung verbindlich anzuordnen.
Auch unser Antrag für einen neuen Absatz 4 entspricht einem Erfordernis. Bis ein Gesuchsteller beim Ombudsmann vorspricht, werden in concreto alle Fristen längstens abgelaufen sein. Ohne eine entsprechende Bestimmung wäre daher der Ombudsmann machtlos. Er muss deshalb zumindest auch befugt sein, Wiedereinsetzung der Frist zu verfügen.
Das sind unsere beiden Anliegen. Wenn man uns hier nicht entgegenkommen will, würde man besser davon absehen, eine neue Institution mit bloss einer Zierfigur zu schaffen. Dann sind nämlich die Grossräte und weitere Personen ebensogut in der Lage, die Interessen der Bürger wahrzunehmen. Dann brauchen wir nicht eine neue Bürokratie, welche die Transparenz nicht etwa erhöht, sondern noch mehr vernebelt.
Ich bitte Sie somit, unseren Anträgen zuzustimmen. Da sie der Kommission noch nicht vorgelegen haben, wäre ich auch bereit, sie der Kommission zu Handen der zweiten Lesung zu unterbreiten.

Präsident. Herr Theiler hat alle seine Anträge zu Artikel 62ter begründet, um nicht dreimal das Wort ergreifen zu müssen. Ich schlage Ihnen vor, Artikel 62ter nun absatzweise zu beraten.

Abs. 1 und 2

Angenommen

Abs. 3

Rentsch, Präsident der Kommission. Ich muss Ihnen beliebt machen, diese Zusatzanträge abzulehnen, und zwar sowohl aus einem formellen wie aus einem materiellen Grund. Formell widerspräche es der Systematik, wenn wir die Befugnisse einer Behörde in die Verfassung aufnähmen, und materiell sollten wir uns an den Grundsatz halten, dass der Ombudsmann nicht zu einer vierten Gewalt im Staate wird, was sonst das System unseres Rechtsstaates in Frage stellen könnte.

Jaberg, Justizdirektor. Ich muss Sie ebenfalls bitten, die Anträge Theiler abzulehnen. Mit diesen Anträgen würden Verfügungsmöglichkeiten geschaffen, die nach den bestehenden Gesetzen ausschliesslich bestimmten Behörden zugewiesen sind. Die von Herrn Theiler vorgeschlagene Lösung brächte Kompetenzverschiebungen von den bisherigen Behörden zum Ombudsmann, was unser ganzes Rechtssystem tangieren würde. Wir sind uns einig, dass der Ombudsmann nicht Entscheidungsbefugnis, sondern nur beratende Funktion und Überprüfungsmöglichkeiten haben soll.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler ..... Kleine Minderheit
Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Abs. 4

Präsident. Herr Theiler beantragt die Aufnahme eines neuen Absatzes 4, den er bereits begründet hat.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler ..... Kleine Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Damit ist auch der Antrag Theiler für einen neuen Absatz 5 hinfällig.

Art. 62quater

Angenommen

II.

Zwygart. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits ausgeführt, über das Abstimmungsprozedere werde man noch diskutieren müssen. Ich schlage Ihnen nun folgende Ergänzung in Ziffer II vor: «Die neuen Verfassungsbestimmungen treten nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, und zwar erst nach der Volksabstimmung über die gültig eingereichte Initiative für einen Ombudsmann im Kanton Bern.» Mit andern Worten: Ich beantrage, dass das Volk zuerst über die Initiative und erst nachher über die Verfassungsgrundlage abzustimmen hat.

Rentsch, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, den Antrag Zwygart zur Ziffer II in dieser Form entge-

genzunehmen. Wenn Herr Zwygart auf dieser Formulierung beharrt, muss ich Ihnen beliebt machen, heute darüber abzustimmen. Hingegen habe ich bereits zweimal darauf hingewiesen, dass sich die Kommission zum Abstimmungsverfahren noch aussprechen und dann ihre Anträge zu Handen des Grossen Rates ausarbeiten muss. Ich möchte mich somit – und ich glaube, das auch im Namen der Kommission sagen zu dürfen – nicht zum vornherein durch eine einzige Variante binden lassen. Wir möchten alle Möglichkeiten prüfen, ohne uns bereits jetzt auf eine Variante festzulegen. Das will nicht heissen, dass wir unter allen Umständen zuerst die Verfassungsvorlage über die Bühne gehen lassen wollen. Wenn sich Herr Zwygart mit diesem Versprechen nicht zufrieden geben kann und auf seinem Antrag beharrt, wird der Rat heute darüber entscheiden müssen.

Jaberg, Justizdirektor. Wir sind bei einem Punkt angelangt, wozu noch Abklärungen erfolgen müssen. Ich habe bereits angetönt, dass nach der Verfassungsvorlage, wie sie jetzt vom Grossen Rat in erster Lesung beschlossen worden ist, die Volkswahl, wie sie die Initiative vorsieht, abgelehnt ist. Neben diesem Punkt gibt es vielleicht noch andere Punkte, die einander ausschliessen. Wir werden uns nun überlegen müssen, wie im Interesse einer korrekten Bereinigung weiter vorzugehen ist. Der erste Gedanke ist der, dass man die Verfassungsvorlage als Gegenvorschlag zur Initiative dem Volk gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiten könnte. Das würde aber wahrscheinlich einen entsprechenden Beschluss des Grossen Rates voraussetzen. Zu einem solchen Vorgehen muss man sich zudem die Frage stellen, ob es aus rechtlichen Gründen angeht, einer Initiative, die eine Gesetzesänderung zum Gegenstand hat, eine Verfassungsvorlage gegenüberzustellen. Ausserdem wird man sich die Situation überlegen müssen, die entstehen würde, wenn das Volk zuerst über die Initiative – über die Initiative muss abgestimmt werden, sie kann durch die Verfassungsvorlage nicht gegenstandslos werden – und erst nachher über den Verfassungsentwurf abstimmen würde und dabei beide Vorlagen Annahme fänden. Dann hätte man zwei sich widersprechende Erlasse: auf der einen Seite ein Gesetz mit Gesetzeskraft und auf der andern Seite eine Verfassungsbestimmung mit Verfassungskraft. In einem solchen Fall würden wahrscheinlich die Punkte in der Initiative, die im Widerspruch zur Verfassung stehen, durch die Verfassungsbestimmung ersetzt. Ich will damit nur andeuten, dass alle diese Fragen auf die zweite Lesung hin noch gründlich studiert werden müssen. Die Kommission sollte an diese Aufgabe herantreten können, ohne an einen bestimmten Text, wie er von Herrn Zwygart beantragt wird, gebunden zu sein. Wenn Herr Zwygart bereit ist, für heute auf eine Abstimmung zu verzichten, so wird auch der von ihm vorgeschlagene Text Gegenstand der Diskussion in der Kommission bilden.

Präsident. Ist Herr Zwygart bereit, seinen Antrag zu Handen der zweiten Lesung zu überweisen, oder beharrt er auf einer sofortigen Bereinigung?

Zwygart. Ich beharre nicht darauf.

Präsident. Somit entfällt für heute eine Abstimmung über den Antrag Zwygart. Er geht zur Prüfung an die Kommission. Ziffer II ist damit in erster Lesung unverändert angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Wir kommen zur Schlussabstimmung. Nach der Geschäftsordnung ist zur Annahme von Verfassungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Verfassungsentwurfes .. 95 Stimmen
Dagegen ..... 6 Stimmen

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Dritte Sitzung

Mittwoch, 30. August 1978, 9.00 Uhr

Präsident: Peter *Hügi*, Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Christen, Dreyfuss, Gehler, Gsell, Gury, Herzig, Frau Kretz, Leu, Frau Renggli, Schaller, Schmidlin, Stettler, Varrin.

Dekret über die Arbeitsgerichte (Änderung)

Beilage Nr. 22

Eintretensfrage

Strahm, Präsident der Kommission. Ich habe im September 1976 eine Motion eingereicht, worin verlangt wurde, die Streitwertgrenze für die Arbeitsgerichte von 2000 Franken auf 3000 Franken zu erhöhen, dies namentlich deshalb, weil ein Arbeitsgericht doch die Kompetenz haben sollte, über einen Streitwert in der Höhe etwa eines Monatslohnes zu entscheiden. Die Motion wurde als Postulat überwiesen, da man die Gelegenheit benutzen wollte, gleichzeitig auch die andern Streitwertgrenzen in der Zivilprozessordnung im gleichen Ausmass hinaufzusetzen. Das hat der Grosse Rat inzwischen bereits beschlossen, so dass es heute, bei dieser Dekretsänderung, nur noch um eine Bestätigung unseres früheren Beschlusses geht.
In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es im Kanton Bern Arbeitsgerichte gibt in Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Moutier, Pruntrut und Thun. In der Kommission wurde die Frage gestellt, wem diese Arbeitsgerichte vor allem dienen würden, den Arbeitnehmern oder den Arbeitgebern oder beiden Seiten. Wenn man feststellt, dass 90 Prozent der Klagen beim Arbeitsgericht von Arbeitnehmerseite stammen und nur etwa 10 Prozent von Arbeitgeberseite, so könnte man daraus den Schluss ziehen, die Arbeitsgerichte dienten fast ausschliesslich den Arbeitnehmern. Eine solche Einschätzung schiene mir jedoch nicht ganz zutreffend zu sein. Die Arbeitsgerichte sind eine Einrichtung, die in erster Linie dem Arbeitsfrieden dient. Sie arbeiten kostenlos und speditiv und sind in gleicher Weise für die Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber von Nutzen.
Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, die Dekretsänderung gutzuheissen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Detailberatung

I.

Art. 26

Angenommen

Art. 29

Strahm, Präsident der Kommission. Die Dekretsrevision umfasst die Artikel 26 und 29. Im Artikel 26 spricht man von 3000 Franken, im Artikel 29 von 1500 Franken. Der Unterschied ist der, dass bei einem Streitwert von unter 1500 Franken nicht ein Vierergericht, sondern nur ein Dreiergericht (Präsident und zwei Beisitzer) tagen muss. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen

II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes .....130 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Verwaltungsbericht der Justizdirektion für 1977

Bärtschi (Heiligenschwendi), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nicht alle Verwaltungsberichte zeichnen sich, wie derjenige der Justizdirektion, durch vorbildliche Kürze, Übersichtlichkeit und Vollständigkeit aus. Ich möchte deshalb für den vorliegenden Bericht, aber auch für die kompetente Beantwortung der durch uns anlässlich des Besuches vom 20. Juni 1978 aufgeworfenen Fragen – ich sage dies auch im Namen von Herrn Kollega Urs Haudenschild – bestens danken.
Im Bericht wird einleitend darauf hingewiesen, dass die Zahl der Beschwerden erneut zugenommen hat, was zur Anstellung eines fünften Juristen führte. Im vergangenen Jahr gingen 169 Beschwerden ein, 29 mehr als 1976. Bis zu unserem Besuch waren es bereits wieder 120 Beschwerden, während im gleichen Zeitraum 88 behandelt werden konnten. Aus der Zusammenstellung unter der Ziffer 2.3 ist ersichtlich, dass 1977 insgesamt 77 Beschwerden abgewiesen und 13 gutgeheissen wurden, während auf 15 Beschwerden nicht eingetreten wurde. 63 Beschwerden zogen die Beschwerdeführer, nachdem sie auf die Aussichtslosigkeit aufmerksam gemacht worden waren, ohne Kostenfolge zurück. Gutgeheissen wurden im vergangenen Jahr lediglich 8,02 Prozent aller Beschwerden. Über die Ausstände wird eine gute und regelmässige Kontrolle geführt, und man bemüht sich sehr, der Flut Herr zu werden. Ein Rezept zur Eindämmung fanden auch wir an unserer Diskussion nicht.
Im Zusammenhang mit noch hängigen Postulaten und Motionen wird der Regierungsrat demnächst über das weitere Vorgehen betreffend das Postulat über die Unvereinbarkeitsbestimmungen von Artikel 20 der Staatsverfassung zu entscheiden haben. Auf Bundesebene wurde bekanntlich die Wählbarkeit der Beamten in eidgenössische Parlament abgelehnt. In der Stellungnahme zur Motion Sauser (Sicherung eines Unterhaltsbeitrages an Sozialwaisen) war die Direktion zu optimistisch. Es steht heute noch nicht fest, wann das Gesetz über die Bevorschussung von Alimenten vorgelegt werden kann. Zur Diskussion steht zurzeit die Frage einer Lösung auf Gemeindeebene. Ich frage mich ernsthaft, ob da kleine Gemeinden nicht überfordert werden.
Im Bericht des Jugendamtes wird mit Recht auf die grosse Bedeutung einer praxisnahen Elternbildung hingewiesen. Wir begrüssen den eingeschlagenen Weg. Die Anstellung eines weiteren Sozialarbeiters auf dem Jugendamt wird sicher ermöglichen, diese wichtige Arbeit weiter auszubauen. Die notwendigen Verordnungen im

Zusammenhang mit den Änderungen des ZGB werden auf Ende dieses Jahres angepasst.
Fraglich bleibt für mich nach wie vor, ob bei den Stiftungen alle Aufsichtsbehörden in der Lage und willens sind, die ihnen zufallenden Kontrollaufgaben zu erfüllen. Sicher ist es an sich Aufgabe der Gemeinden, hier zum Rechten zu sehen; ich glaube aber, dass mit der Zeit doch eine fachlich kompetente Kontrollstelle aufgebaut werden muss.
Auf der Direktion selber und in vielen Ämtern traten, wie in den vergangenen Jahren, auch 1977 einige erfahrene und verdiente Mitarbeiter zurück. Ihnen gebührt unser Dank. Heute ist die Direktion in einem gewissen Umbruch begriffen. Sie ist aber in der Lage – und sie wird es, nachdem belastende Arbeiten im Zusammenhang mit der Jurafrage hoffentlich bald etwas in den Hintergrund treten, noch mehr sein –, die ihr zufallenden Aufgaben zu übernehmen und zu erfüllen. Ich denke dabei auch an eine Überprüfung des direktionsinternen Mitberichtverfahrens, die ich begrüssen würde. Ähnlich wie im Finanzwesen jeweils von der Finanzdirektion ein Mitbericht eingeholt wird, sollte in juristischen Fragen in vermehrtem Masse ein Mitbericht der Justizdirektion verlangt werden, um auf diese Weise zu möglichst einheitlichen Grundsätzen innerhalb der Verwaltung bei der Behandlung juristischer Geschäfte zu gelangen.
Zum Schluss danke ich dem Justizdirektor und seinen Mitarbeitern für die im Berichtsjahr geleistete vorzügliche Arbeit. Ich beantrage dem Rat im Namen der Staatswirtschaftskommission, den vorliegenden Bericht zu genehmigen.

Krebs. Ich habe vor einem Jahr die Arbeitsrückstände auf dem Grundbuchamt Nidau, die sich über eine Zeitdauer von bis zu zwei Jahren hingezogen haben, bemängelt. Der Herr Justizdirektor hat Abhilfe versprochen. Die Rückstände bestehen aber weiterhin. Ich möchte deshalb Herrn Regierungsrat Jaberg fragen, wie es nun mit der Ernennung eines neuen Grundbuchverwalters steht. Ich habe gesehen, dass die Stelle ausgeschrieben war. Von einer Wahl habe ich bis heute indessen noch nichts vernommen.

Katz. Il est un passage du rapport de gestion que je ne puis laisser passer sans commentaire. C'est celui-ci: « . . . on se plaint et on regrette de demeurer impuissant, faute (comme toujours) de moyens appropriés, à l'égard de jeunes délinquants adonnés à la drogue.»
Je ne veux pas faire un procès à la Direction de justice car je sais que le problème de la drogue est un problème extrêmement épineux et difficile, mais avons-nous le droit d'accepter une appréciation comme celle-là? Il doit quand même être possible de mettre en œuvre certains moyens appropriés pour tâcher de remédier à la situation dénoncée, qui prend une gravité particulière.
Nous devrions prier la Direction de justice de remettre le problème sur le métier, de mettre sur pied un plan de travail en s'inspirant le cas échéant de certaines méthodes appliquées ailleurs afin d'améliorer la situation dans la mesure du possible.
Je sais qu'il n'y a pas de miracles possibles dans ce domaine et que nous nous trouvons en face d'un problème auquel il est extrêmement difficile d'apporter une solution, mais nous ne pouvons pas nous contenter de ce procès-verbal de carence en face de la situation que nous connaissons. Nous n'avons pas le droit de dire simplement qu'on ne peut rien faire.
Je demande donc au directeur de la justice de repenser le problème et d'examiner les moyens qui pourraient être mis en œuvre, même si leur efficacité n'est que limitée. S'il s'agit d'une question d'ordre financier, il ne faut pas hésiter: un drogué coûte aujourd'hui beaucoup plus cher à la communauté que les investissements qu'on pourrait faire pour prévenir le mal et pour mener une lutte incessante et à mort contre les trafiquants de drogue.

Frau **Boehlen.** Auf Seite 169 des Verwaltungsberichtes wird über die Tätigkeit des kantonalen Jugendamtes orientiert. In einer Tabelle sind unter anderem aufgeführt: Längerdauernde Betreuung von Einzelpersonen und Familien (eingeschlossen Vormundschaften und Beistandschaften) 26 Fälle, permanente Beratungen von Eltern und Jugendlichen 17 Fälle, Abklärungen und Beratungen in Pflegekindersachen 15 Fälle, Mithilfe bei Unterbringung von Kindern 8 Fälle, Abklärungen mit Gutachten an Gerichte betreffend Kinderzuteilung und Besuchsregelung 15 Fälle. Das sind insgesamt 81 Betreuungsfälle oder die Arbeitslast mindestens eines Sozialarbeiters. Ich möchte nun wissen, warum der Kanton diese Aufgaben wahrnimmt und nicht die Gemeinden. Das Vormundschaftswesen ist doch den Gemeinden übertragen. Nachdem die Gemeinden schon immer bei jeder Gelegenheit die Gemeindeautonomie wie eine heilige Kuh in den Vordergrund stellen, sollten sie auch in dieser Beziehung konsequent sein und eine Aufgabe, die ihnen zukommt, selber erfüllen und nicht den Kanton mit der Anstellung eines weiteren Sozialarbeiters belasten.

Rychen (Affoltern). Als Mitglied einer Vormundschaftsbehörde habe ich mich seinerzeit vehement gegen die Einführung des neuen Kindesrechtes gewehrt und das Referendum unterschrieben. Aus dem neuen Kindesrecht ergeben sich für die Vormundschaftsbehörden wesentliche neue Überwachungsfunktionen. Ich bin der Justizdirektion sehr dankbar, dass sie während des letzten Jahres in 14 Amtsbezirken Orientierungen durchgeführt hat. Ich hatte Gelegenheit, an einer solchen Orientierung teilzunehmen. Dort habe ich Fragen gestellt, die mir leider nicht beantwortet worden sind. Ich verweise vor allem auf den neuen Artikel 324 ZGB, der nach meiner Auffassung für eine Vormundschaftsbehörde sehr weit geht. Darin heisst es, wenn die sorgfältige Verwaltung nicht hinreichend gewährleistet sei, treffe die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens. Gestatten Sie mir, dazu ein Beispiel zu zitieren: Eine Familie mit einem Kind lebt in sehr geordneten Verhältnissen. Dem Kind wird ein Sparheft eröffnet, auf dem sich im Verlaufe der Jahre ein Kapital von 20 000 Franken ansammelt. Das Kind ist zu diesem Zeitpunkt 18 Jahre alt. In der Zwischenzeit haben sich aber die Verhältnisse in der Familie grundlegend verändert. Der Vater des Kindes, der auf eine schiefe Bahn geraten ist, hebt das Vermögen des Kindes sukzessive ab, so dass von diesem Geld schliesslich nichts mehr übrigbleibt. Sobald das Kind volljährig ist, wird ihm das Recht zustehen, gegen die Vormundschaftsbehörde Klage zu führen mit der Begründung, sie habe seine Interessen zu wenig wahrgenommen.
Ich möchte nun von Herrn Regierungsrat Jaberg wissen, ob seit der Inkraftsetzung des neuen Kindesrechtes der Justizdirektion bereits gravierende Fälle in dieser Richtung bekanntgeworden sind und wenn ja, wie solche Fälle behandelt werden. Ich könnte mir vorstellen, dass wir warten müssen, bis ein Bundesgerichtsentscheid vorliegt, um in der Frage der Verantwortlichkeiten in diesem Bereich eine eindeutige Rechtsgrundlage zu haben.

Schliesslich frage ich mich, ob es unter Umständen nicht angezeigt wäre, auch die Banken auf die neuen Gesetzesbestimmungen besonders hinzuweisen und ihnen nahezulegen, in Zukunft vermehrte Vorsicht auch zum Schutze der Vormundschaftsbehörden walten zu lassen.

Jaberg, Justizdirektor. Ich danke vorab Herrn Grossrat Bärtschi für die positive Beurteilung der Arbeit der Justizdirektion. Ich bin aber auch dankbar, dass wir uns über die Probleme, die uns beschäftigen, in ausgezeichnetem Einvernehmen auf meiner Direktion unterhalten konnten.
Zu den hängigen Vorstössen ist zu bemerken, dass die Weiterführung der Arbeiten zur Revision unserer Kantonsverfassung hinausgeschoben worden ist, bis die Abtrennung des Nordjuras vollzogen ist. Nachher wird sich in diesem Zusammenhang auch die Frage stellen, ob man mit der Weiterführung der Revisionsarbeiten noch zuwarten will, bis man sieht, was in bezug auf die Totalrevision der Bundesverfassung geschieht. Wir werden das Problem vermutlich in der ausserparlamentarischen Arbeitsgruppe diskutieren und dann die Sache an die Hand nehmen.
Was das Gesetz über die Bevorschussung von Alimenten betrifft, habe ich vor zwei Tagen mit meinen Mitarbeitern einen ersten Entwurf besprochen. Dabei haben wir herausgefunden, dass wir eine Reihe von Fragen auch noch mit andern Direktionen erörtern müssen. Man muss sich auch fragen, ob die Gemeinden Träger dieser Institution werden sollen oder ob man die Trägerschaft anders ordnen will. An einer Konferenz mit den Gemeindebehörden und den Behörden des Vormundschaftswesens wurde das ausdrückliche Begehren gestellt, man möchte die Aufgabe auf Gemeindeebene lösen. Aller Voraussicht nach wird in der Novembersession 1978, spätestens aber in der Februarsession 1979 die parlamentarische Kommission bestellt werden können. Auf diesem Gebiet sind wir also seit der Inspektion auf unserer Direktion einen Schritt vorwärtsgekommen.
Auch wir sind der Meinung, dass in der Stiftungsaufsicht die Gemeinden in vielen Fällen überfordert sind. Da sie nach der heutigen Gesetzgebung die Verantwortung tragen, wird ihnen nichts anderes übrigbleiben, als gegebenenfalls Treuhandbüros beizuziehen, wenn sie mit ihren eigenen Organen nicht in der Lage sind, die ihnen zustehende Aufgabe zu erfüllen. Wir halten ausserdem ebenfalls dafür, dass die Stiftungsaufsicht im Kanton bei einer Stelle zentralisiert werden muss. Auf eidgenössischer Ebene ist zurzeit das Gesetzgebungsverfahren im Gang. Wir warten den Ausgang dieses Verfahrens ab, um dann unsererseits die Zentralisierung vorzuschlagen, was entsprechende Gesetzesänderungen zur Folge haben wird.
Ich gebe zu, dass es mir in den letzten Jahren wegen meiner Beanspruchung in der Jurafrage nicht immer möglich war, die eigentlichen Geschäfte der Justizdirektion so wahrzunehmen, wie ich es gerne getan hätte. Ich hoffe, dass sich die Verhältnisse nun bessern werden.
Die Bemerkung des Referenten über eine vermehrte Einschaltung der Justizdirektion ins Mitberichtverfahren kann ich unterstützen.
Herrn Krebs kann ich mitteilen, dass unsere Bemühungen zur Verbesserung der Situation auf dem Grundbuchamt Nidau im Gange sind. Bekanntlich waren Notare bis vor kurzem «Mangelware». Erst in letzter Zeit, nachdem wir unter anderem auch die Dozenten an der Universität angewiesen haben, das Interesse der Studenten vermehrt auf die Ausbildung zum Notar zu lenken, ist eine gewisse Wende eingetreten. Eine ganze Reihe von Notaren, die kürzlich das Examen bestanden haben, konnten für den Staatsdienst interessiert werden. Wir haben angeordnet, dass sie auf bestimmten Grundbuchämtern von erfahrenen Grundbuchverwaltern in die Arbeiten eines Grundbuchverwalters eingeführt werden. Der Beamte für das Grundbuchamt Nidau ist für die Wahl vorgesehen. Er befindet sich gegenwärtig noch in Thun, um dort die dreimonatige Einführung zu absolvieren, worauf er in Nidau sein Amt antreten wird. Wir glauben, damit die Voraussetzungen geschaffen zu haben, um die Rückstände auf dem Grundbuchamt Nidau aufarbeiten zu können.
Herr Katz hat das Drogenproblem angeschnitten. Federführend für diesen Sektor ist nicht die Justizdirektion, sondern die Gesundheitsdirektion. Zur Koordination der Tätigkeit der einzelnen Direktionen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs wurde eine Kommission eingesetzt, in der die verschiedenen zuständigen Direktionen, aber auch Aussenstehende vertreten sind. Im übrigen ist Ihnen allen bekannt, wie schwierig es ist, gegen den Drogenmissbrauch wirksame Massnahmen zu treffen. Die Justizdirektion ist heute auch nicht mehr mit der strafrechtlichen Seite befasst. Diese Aufgabe steht den Jugendgerichten und dem Obergericht zu. Das andere sind in erster Linie Fürsorge- und Gesundheitsaufgaben. Es ist indessen nicht nur im Kanton Bern oder in der Schweiz eine gewisse Überforderung der Behörden auf diesem Sektor festzustellen; ähnliche Feststellungen macht man auch im Ausland. Was wir zur Lösung des Drogenproblems beitragen können, ist nicht viel mehr als ein Tropfen auf einen heissen Stein.
Frau Boehlen hat kritisiert, das kantonale Jugendamt habe laut Bericht eine ganze Reihe von Betreuungen übernommen, wofür eigentlich die Vormundschaftsbehörden zuständig wären, und gemeint, wenn die Gemeinden immer für die Gemeindeautonomie plädierten, sollten sie sich auch mit dieser Aufgabe allein befassen. Ich glaube, dass wir hier nicht zu formalistisch sein dürfen. Wir möchten das Interesse und das Wohlergehen derjenigen, die hier in Frage stehen, in den Vordergrund stellen. Wir werden häufig von Gemeinden um Mithilfe angegangen, und auf dieses Ersuchen hin stellen wir ihnen unsere Dienste zur Verfügung. Mit dem bescheidenen Personalbestand auf dem kantonalen Jugendamt leisten wir sicher wertvolle Arbeit und sind schon für manche Gemeinde, die über keinen ausgebauten Dienst auf dem genannten Sektor verfügt, in die Lücke gesprungen.
Herr Rychen (Affoltern) hat Bemerkungen zum neuen Kindesrecht gemacht. Es ginge zu weit, wenn ich Ihnen hier sozusagen eine Einführungsorientierung über das neue Kindesrecht und die sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten für die Vormundschaftsbehörden vermitteln wollte. Ich wäre, offen gestanden, auch gar nicht in der Lage, dies jetzt zu tun. Um den Behörden die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern, hat das kantonale Jugendamt eine Vortrags- und Orientierungstournee im Kanton organisiert und dabei auch so gut als möglich die von den Teilnehmern gestellten Fragen beantwortet. Es ist nun durchaus möglich, dass die eine oder andere Frage nicht beantwortet werden konnte, weil man noch gar nicht weiss, wie das neue Kindesrecht in der Praxis gehandhabt werden wird. Herr Grossrat Rychen hat selber bemerkt, dass man wahrscheinlich zuerst einen Bundesgerichtsentscheid abwarten muss, um allgemeingültige Richtlinien zu erhalten,

und er hat gefragt, ob sich die Justizdirektion bereits mit konkreten Fällen, die mit dem neuen Kindsrecht in Zusammenhang stehen, befassen musste. Mir ist nicht bekannt, dass uns schon solche Fälle unterbreitet worden wären. Ich möchte aber, um diese Diskussion nicht zu verlängern, Herrn Rychen bitten, gelegentlich auf der Justizdirektion vorzusprechen, damit wir gemeinsam erörtern können, welche zusätzlichen Vorkehren allenfalls noch getroffen werden sollten.
Ich glaube, damit die aufgeworfenen Fragen, so gut mir das möglich war, beantwortet zu haben. Zum Schluss möchte ich nur noch bestätigen, dass wir auf der Justizdirektion tatsächlich einen ziemlich grossen Wechsel im Personalbestand zu verzeichnen haben, da unsere jungen Juristen, namentlich diejenigen, von denen bekannt wird, dass sie tüchtig sind, von andern Arbeitgebern, die unter Umständen noch bessere Konditionen anbieten können, abgeworben werden. Diese Wechsel wirken sich natürlich negativ auf eine speditive Geschäftserledigung, gelegentlich aber auch auf die Qualität der Arbeit aus, weil häufig ausgesprochene Spezialgebiete bearbeitet werden müssen, zum Beispiel was das Bauwesen anbelangt. Bei der Neuanstellung eines solchen Beamten kann meist erst nach einer Einarbeitungszeit von fast einem Jahr mit einer vollwertigen Arbeitskraft gerechnet werden. Trotzdem kann ich hier die Feststellung machen, dass sich alle Mitarbeiter voll einsetzen, wofür ich ihnen meinen Dank abstatte. Ich werde aber auch den Dank, den Herr Bärtschi an die Adresse des Personals ausgesprochen hat, weiterleiten.

Genehmigt.

Geschäftsbericht des Obergerichts für 1977

Feldmann, Berichterstatter der Justizkommission. Eine Delegation der Justizkommission hat sich eingehend mit Vertretern des Obergerichts unterhalten. Es sind drei Punkte, die ich hier zur Sprache bringen möchte.

1. Sie konnten dem Bericht entnehmen, dass das Obergericht nach wie vor der Auffassung ist, es sei stark belastet. Wir haben uns in der Tat Rechenschaft gegeben, dass man von einer Überbelastung sprechen muss. Eine Überbelastung ist vor allem bei der Zivilkammer des Appellationshofes, zum Teil aber auch bei der Strafkammer festzustellen. Insbesondere drei Gründe sind es, die zu dieser Überlastung geführt haben. Wie Sie wissen, ist die Zivilprozessordnung geändert worden. Man hat die Appellation bei den summarischen Verfahren im Eheschutzrecht eingeführt. Der zweite Grund für die vermehrte Belastung liegt in der Rezession. Man prozessiert heute um kleinere Streitwerte. Drittens hat das Amt Moutier eine sehr starke Belastung mit sich gebracht, wo zeitweise sechs und mehr ausserordentliche Richter eingesetzt werden mussten.
Wir sind in der Justizkommission zur Überzeugung gelangt, dass mit der Abtrennung des Nordjuras die Belastung des Obergerichts nicht wesentlich kleiner wird, so dass wir damit rechnen müssen, dass in nächster Zeit vom Obergericht das Begehren gestellt werden wird, die Zahl der Oberrichter zu erhöhen.

2. Wir haben Kenntnis genommen vom Wunsch des Obergerichts, die Kontakte mit der Justizkommission zu intensivieren. Kontakte sollten nicht nur unmittelbar vor der Berichterstattung stattfinden, sondern das ganze Jahr hindurch.

3. Sie haben dem Bericht des Obergerichts entnehmen können, dass der Bericht des Generalprokurators hier auszugsweise – etwa zu 90 Prozent – enthalten ist. Wir stellen fest, dass der Bericht des Generalprokurators Bestandteil des Berichts des Obergerichts ist, genau gleich wie die andern internen Berichte der Kammerpräsidenten, die ebenfalls im Bericht des Obergerichts verarbeitet sind. Dieses Jahr soll der Bericht des Generalprokurators indessen nochmals getrennt behandelt werden, wie dies ja auch für diese Session traktandiert ist.
Ich beantrage Ihnen namens der Justizkommission, den Bericht des Obergerichts für das Jahr 1977 zu genehmigen.

Jaberg, Justizdirektor. Zur Zahl der Oberrichter haben wir am 28. März dieses Jahres, im Zusammenhang mit dem Voranschlag für 1979, einen Brief des Obergerichts erhalten, worin das Obergericht unter anderem schreibt: «Wir geben Ihnen bekannt, dass das Obergericht für das Jahr 1979 die Schaffung einer zusätzlichen Oberrichterstelle beantragt und das entsprechende Kreditbegehren stellt. Die eingehende Begründung wird nachgereicht.» Wir haben also bis jetzt Kenntnis erhalten, dass man eine Erhöhung der Zahl der Oberrichter grundsätzlich verlangt. Wir warten nun noch auf die einlässliche Begründung und werden dann, nach Prüfung und Gutheissung des Begehrens, dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Persönlich habe ich auch den Eindruck, dass die Geschäftslast des Obergerichts, obschon die Bevölkerungszahl eher rückläufig war, in den letzten Jahren ständig zugenommen hat. Die zu beurteilenden Fälle sind zudem stets komplizierter geworden, und im Quervergleich mit andern Kantonen stellt man fest, dass unser Obergericht personell eher bescheiden dotiert ist.
Herr Feldmann hat namens der Justizkommission auch auf das Verhältnis hingewiesen, das zwischen dem Geschäftsbericht des Obergerichts und dem Bericht des Generalprokurators besteht. Wir werden auf diese Frage bei der Behandlung der Motion Schneider zurückkommen. Ich muss in diesem Zusammenhang einfach auf unsere Gerichtsorganisation verweisen, die im Jahre 1974 revidiert worden ist. In diesem revidierten Gesetz, zu dem sich damals die interessierten Kreise geäussert haben, ist im Artikel 8 nach wie vor die Bestimmung enthalten, dass das Obergericht unter der Aufsicht des Grossen Rates stehe und jährlich dem Grossen Rat einen Bericht über die gesamte Rechtspflege im Kanton erstatte. Wörtlich heisst es dann: «In diesem Bericht soll es insbesondere auch zutage getretene Mängel und die wünschbaren Reformen nennen:» Auf der andern Seite haben wir den Artikel 98 mit Bezug auf die Staatsanwaltschaft, worin gesagt wird: «Der Generalprokurator hat zu Ende jedes Jahres und in der Zwischenzeit so oft es verlangt wird dem Obergericht einen vollständigen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege und die zu seiner Kenntnis gelangten Mängel einzureichen. Er hat die Begehren und Beschwerden administrativer Behörden entgegenzunehmen und, soweit er dieselben nicht von sich aus erledigen kann, zu Handen des Obergerichts zu begutachten.» Es besteht also eine klare Regelung: Der Generalprokurator hat seinen Bericht dem Obergericht zu erstatten. Er bildet eine der Grundlagen für den Bericht des Obergerichts, wobei das Obergericht entscheidet, was und wieviel es aus dem Bericht des Generalprokurators in seinen Bericht aufnehmen will. Es ist nun im Hinblick auf die gesetzliche Regelung tat-

sächlich zu überprüfen, ob effektiv der Grosse Rat unter einem besonderen Traktandum den Bericht des Generalprokurators noch behandeln soll; denn die Mitglieder des Grossen Rates sind ja nicht im Besitze des ausführlichen Berichts des Generalprokurators und können deshalb zu gewissen Punkten gar nicht Stellung nehmen. Wenn man also die bisherige Praxis ändern möchte, müsste man das Gesetz revidieren und vorsehen, dass der Generalprokurator dem Grossen Rat seinen Bericht erstattet. Das wurde bis jetzt abgelehnt, und das Obergericht hat auch in seiner Stellungnahme zur Motion Schneider erneut betont, dass es eine solche Regelung als eine Verschlechterung ansehen würde, da nachher der Generalprokurator nicht mehr im gleichen Ausmass und in der gleichen Art seinen Bericht verfassen würde, wie er es bis jetzt gegenüber dem Obergericht getan hat. Nach der heutigen Regelung wird stets ein Teil des Berichts des Generalprokurators intern erledigt, und was aus dem Bericht des Generalprokurators nach Ansicht des Obergerichts auch für den Grossen Rat von Interesse ist, wird in den Geschäftsbericht des Obergerichts aufgenommen.

Genehmigt

Bericht des Generalprokurators für 1977

Gasser, Berichterstatter der Justizkommission. Im Auftrag der Justizkommission haben Herrn Jakob Bärtschi und ich beim Generalprokurator, Herrn von Steiger, vorgesprochen. Wir haben gemeinsam mit ihm seinen Bericht diskutiert und von ihm bereitwillig, soweit das mit seinem Amt vereinbar war, Auskunft erhalten. Dafür danke ich ihm herzlich.
Nach den soeben gemachten Ausführungen des Regierungsrates hat gestützt auf das Gerichtsorganisationsgesetz der Generalprokurator seinen Bericht nur dem Obergericht und nicht auch dem Grossen Rat zu erstatten. Es ist nachher Sache des Obergerichts zu entscheiden, was es aus dem Bericht des Generalprokurators in seinen Bericht aufnehmen will. Schon aus Gründen der Gewaltentrennung kann der Regierungsrat dem Generalprokurator keine Weisungen erteilen. Um nicht unhöflich zu sein und nicht gegen die Vorschriften zu verstossen, beschränke ich mich in meinen Ausführungen auf das, was aus dem Bericht des Generalprokurators in den Bericht des Obergerichts integriert worden ist.

Funktionsmässig verzeichnet man auch beim Generalprokurator eine steigende Arbeitslast. Verantwortlich dafür sind die komplizierter gewordenen Geschäfte, die Zunahme der Wirtschaftskriminalität, die Drogenwelle und in jüngster Zeit auch Terroranschläge. Wir werden in der Strafprozessordnung diesbezüglich härter werden müssen.
Das System der Halbgefangenschaft wirkt sich für die «Klienten» günstig aus, für die ausführenden Organe dagegen erschwerend. Der Strafvollzug muss heute für viele Weltverbesserer als Sündenbock herhalten. Sie nehmen die Toleranz nur für sich allein in Anspruch. Sie versuchen mit ihrem Marsch durch unsere Institutionen, wie Massenmedien, Justiz, Polizei und Verwaltung, auf kaltem Wege eine revolutionäre Systemänderung herbeizuführen. Ich denke dabei an die Fernsehsendung aus Thorberg. Beim Nachdenken über diese Probleme ist mir der Vortrag des Nobelpreisträgers Friedrich von Hayek über die Verfassung der Freiheit in den Sinn gekommen, und ich erlaube mir, Ihnen daraus einen Satz zu zitieren: «Wir suchen nicht nach Vollkommenheit, da wir ja nur zu gut wissen, dass diese in menschlichen Dingen nicht zu finden ist, sondern nach jener Verfassung, die von den geringsten oder entschuldbarsten Unzulänglichkeiten begleitet ist:»
Abschliessend noch eine Mitteilung in einer personellen Sache: Auf Ende des Berichtsjahres ist der Generalprokurator Dr. Jenzer nach 30 Jahren Staatsdienst zurückgetreten. Im Suchen nach dem Recht hat er nur zu gut gewusst, dass es auf Erden keine vollkommenen Lösungen gibt und dass die Entscheide nicht nur auf Grund rationaler Überlegungen, sondern auch im Gemüt gefällt werden. Dafür danke ich ihm an dieser Stelle herzlich.

Frau **Boehlen**. Was ich namens der SP-Fraktion vorzutragen habe, ist bereits angetönt worden; nur hat man die Konsequenz daraus noch nicht gezogen. Herr Kollege Feldmann hat gesagt, der Bericht des Generalprokurators sei Teil des Berichts des Obergerichts, und der Herr Justizdirektor hat daraufhin auf den Artikel 98 des Gerichtsorganisationsgesetzes verwiesen, wonach der Generalprokurator dem Obergericht und nicht dem Grossen Rat Bericht zu erstatten habe. Man muss somit dem Obergericht zugestehen, dass es in seinem Bericht nur das aus dem Bericht des Generalprokurators einschliesst, was es als richtig und notwendig erachtet. Wenn dem so ist, haben wir aber den Bericht des Generalprokurators nicht zu genehmigen. Nachdem der Herr Ratspräsident den Bericht des Obergerichts bereits genehmigen liess, kann man sich fragen, ob wir auf den gefassten Beschluss zurückkommen sollen. Ich beantrage Ihnen jedenfalls namens der SP-Fraktion, den Bericht des Generalprokurators nicht zu genehmigen.
Selbstverständlich hätten wir auch schon in früheren Jahren den Bericht des Generalprokurators nicht genehmigen sollen. Wir haben jedoch erst dieses Jahr gemerkt, dass es sich bei dem uns vom Obergericht vorgelegten Bericht des Generalprokurators um eine gekürzte Fassung handelt. Die Mitglieder der Justizkommission haben nämlich den ausführlichen Bericht des Generalprokurators erhalten, doch durften sie darüber keine Auskunft erteilen, weil es sich dabei um einen vertraulichen Bericht handelt. Man muss sich schon fragen, was denn eigentlich hinter dieser Geheimniskrämerei steckt. Wenn wir nicht einmal die Möglichkeit haben, festzustellen, ob in dem uns vorgelegten Bericht Wesentliches oder nur Unwesentliches weggelassen worden ist, so müssen wir es auch ablehnen, einen solchen Bericht zu genehmigen.
Es stellt sich natürlich die Frage, ob nicht das Gerichtsorganisationsgesetz in dem Sinne zu ändern sei, dass der Generalprokurator direkt dem Grossen Rat Bericht erstatten müsste. Persönlich meine ich, das wäre durchaus am Platze. Der Generalprokurator hat ja selbständige Funktionen und ist nicht dem Obergericht unterstellt. Wir unterstehen aber noch der bisherigen Regelung und an die müssen wir uns halten.
Ich bitte Sie, unserem Antrag auf Nichtgenehmigung des Berichts des Generalprokurators zuzustimmen.

Rindlisbacher. Ich schliesse mich vollumfänglich den Worten von Frau Dr. Boehlen an. Ich empfand schon seit Jahren ein Unbehagen, das ich jeweils auch in der Fraktion zum Ausdruck brachte, wenn wir den Bericht des Generalprokurators zu genehmigen hatten. Dieses Unbehagen besteht weiter. Der Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern, der die Strafjustiz in unse-

rem Kanton zum Gegenstand hat, ist von sehr grosser Wichtigkeit und häufig auch von sehr grosser Tragweite. Es ist nicht von ungefähr, dass Jahr für Jahr die Presse aus diesem Bericht gewisse Sachen in grosser Aufmachung und manchmal sogar sehr kritisch herausstreicht, Sachen, von denen ein Mitglied des Grossen Rates, das nicht der Justizkommission angehört, nichts gewusst hat. Hier im Rat mussten wir jedoch, in Unkenntnis solcher Einzelheiten, diesen Bericht genehmigen.
Ich bin nun sehr dankbar, dass sowohl der Sprecher der Justizkommission wie der Sprecher des Regierungsrates zugegeben hat, dass dieser Sachverhalt zu Bedenken Anlass gibt. Der Generalprokurator hat auch allfällige Mängel in der Justiz – das kann schon bei den Untersuchungsgefängnissen beginnen – aufzudecken. Wenn nun gesagt wird, wenn dieser Bericht dem Grossen Rat abgestattet werden müsste, würde er nicht mehr gleich ausfallen, so schliesse ich daraus, dass er wahrscheinlich nicht mehr gleich offen ausfallen würde. Das wollen wir indessen nicht. Wir sind die Aufsichtsbehörde über die ganze Staatsverwaltung und haben ein Anrecht zu wissen, wo Mängel aufgedeckt werden. Wir wollen aber auch nicht sozusagen umgangen werden, indem der Bericht des Generalprokurators direkt dem Obergericht abgeliefert wird. Hier muss bis spätestens zum nächsten Jahr unbedingt Remedur geschaffen werden. Es kann nicht mehr länger akzeptiert werden, dass es Grossräte erster und zweiter Klasse gibt.
Es ist also folgerichtig, wenn Frau Dr. Boehlen sagt, den Bericht des Generalprokurators, der nur unvollständig vorliegt, hätten wir nicht zu genehmigen. Die Frage, ob wir auf unseren vorhin gefassten Genehmigungsbeschluss zum Geschäftsbericht des Obergerichts zurückkommen wollen, möchte ich nicht auch noch zur Diskussion stellen. Ich könnte mich einverstanden erklären, wenn wir heute den Bericht des Generalprokurators im Umfang, wie er uns vorgelegt worden ist, noch ein letztes Mal genehmigen würden auf die ausdrückliche Zusicherung hin, dass inskünftig eine andere Regelung erfolgt, sei es, dass wir überhaupt nichts vom Bericht des Generalprokurators zu genehmigen haben oder sei es, dass dieser Bericht in Zukunft, nach erfolgter Gesetzesänderung, dem Grossen Rat direkt vorgelegt wird.

Theiler. Ich äussere mich nicht zum Bericht des Generalprokurators, sondern zu den Ausführungen des Berichterstatters der Justizkommission. Ich protestiere gegen die Art und Wise, wie der Sprecher der Justizkommission die Kritiker an unserer Justiz und an unserem Strafvollzug in die Nähe des Terrorismus und der Kriminalität gesetzt hat. Ich habe bis jetzt immer gemeint, die Vertreter unserer Justiz hätten die Aufgabe, darüber zu wachen, dass unser Recht eingehalten wird, und nicht die Aufgabe, gegen diejenigen aufzuhetzen, die von unseren verfassungsmässig verbrieften Rechten Gebrauch machen, und zu versuchen, sie mit Verketzerung und Drohungen zum Schweigen zu bringen. Die Sendung im Schweizer Fernsehen aus Thorberg hat weitherum als wichtiger Diskussionsbeitrag über unseren Strafvollzug Anerkennung gefunden. Es ist in meinen Augen eine unzulässige Pression, hier auf diese Art gegen unsere Medien Stellung zu nehmen und den Kritikern an unserem Strafvollzug sozusagen kriminelle Absichten zu unterstellen.

Präsident. Wir fassen diese Ausführungen von Herrn Theiler als persönliche Erklärung auf.

Gasser, Berichterstatter der Justizkommission. Mit den Äusserungen des Herrn Theiler will ich mich nicht verköstigen. Gegenüber den Juristen muss ich dagegen sagen, dass sie offenbar nicht so gut zugehört haben. Ich habe ausdrücklich erklärt, ich würde den Bericht des Generalprokurators als integrierten Bestandteil des Berichts des Obergerichts betrachten. Ein Fehler ist nur insoweit passiert, als man die beiden Berichte nicht gleichzeitig genehmigt hat. Das andere sollte in Ordnung sein.

Präsident. Ich möchte präzisieren, dass wir jetzt nur über den Bericht des Generalprokurators diskutieren, der im Geschäftsbericht des Obergerichts enthalten ist und den alle Mitglieder des Grossen Rates erhalten haben. Der umfangreichere Bericht des Generalprokurators, den nur die Mitglieder der Justizkommission erhalten haben, steht nicht zur Diskussion.

Jaberg, Justizdirektor. Es ist materiell mehr oder weniger dasselbe, ob man den Geschäftsbericht des Obergerichts einschliesslich des leicht gekürzten Berichts des Generalprokurators, wie er im Geschäftsbericht des Obergerichts enthalten ist, auf einmal genehmigt oder in zwei Etappen, wie man dies bis jetzt stets getan hat. Ich glaube, man ist sich überall einig, dass nur das zur Stellungnahme vorliegt, was allen Mitgliedern des Rates bekannt ist. Auf jeden Fall finde ich, nachdem der Bericht des Generalprokurators schon als separates Geschäft traktandiert ist, lohne es sich nicht, in dieser Session noch einen grossen formalen Streit darüber auszulösen, wie die Genehmigung heute erfolgen soll. Hingegen scheint es mir auch richtig, dass man für die Zukunft die gesetzliche Ordnung überprüft und bereinigt.

Abstimmung

Für den Antrag Boehlen namens der SP-Fraktion (Nichtgenehmigung des Berichts) ..... 47 Stimmen

Für den Antrag der Justizkommission (Genehmigung des Berichts) ..... 60 Stimmen

Geschäftsbericht des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts für 1977

Mme **Bretscher,** rapporteur de la Commission de justice. Une délégation de la Commission de justice, composée de trois membres du Grand Conseil, a rendu visite le 3 juillet 1978 au Tribunal administratif et des assurances. Nous avons été reçus par le président du Tribunal et tous ses collaborateurs. Les représentants du Tribunal administratif et des assurances ont discuté et commenté avec nous le rapport de gestion et les points suivants ont été spécialement traités.
Bien que l'attribution de quatre juges non permanents ait apporté un allégement, l'on constate, surtout en ce qui concerne le Tribunal des assurances, une très forte augmentation du nombre des séances et on nous a assuré que, dans son organisation actuelle, le Tribunal est à la limite de ses capacités. Les recours concernant l'assurance-chômage ont, eux aussi, augmenté dans une forte proportion: 15 pour cent par rapport à l'année précédente. L'accroissement des recours déposés est dû en grande partie à la gratuité de la procédure. Cependant, nous relèverons que, dans les cas où le recours a été déposé sans bien-fondé et à la légère, le Tribunal a mis

de façon plus accentuée les frais à la charge du recourant.
En ce qui concerne le Tribunal administratif, les affaires traitées ont, elles aussi, augmenté d'environ 14 pour cent. Les membres délégués par la Commission de justice ont été spécialement rendus attentifs à la question des litiges concernant les contributions foncières. En effet, il n'est pas heureux que ces litiges soient tranchés par le Tribunal administratif en première et en dernière instance cantonale. Il serait beaucoup plus rationnel que ces cas soient jugés en première instance par les préfets, qui sont évidemment beaucoup mieux familiarisés avec les conditions locales, avec la possibilité, bien sûr, de faire ensuite appel au Tribunal administratif en cas de contestation du jugement. Cette procédure éviterait les déplacements nombreux et quelquefois coûteux pour l'inspection des lieux par les membres du Tribunal administratif, ainsi qu'une perte de temps que ne justifie certainement pas, souvent, le montant très bas des litiges à juger.
La délégation a eu également l'occasion de visiter les locaux rénovés de l'immeuble qui abrite les deux tribunaux. Je vous prie d'accepter le rapport du Tribunal administratif et des assurances.

Jaberg, Justizdirektor. Der Geschäftsbericht des Verwaltungs- und Versicherungsberichtes zeigt, wie notwendig es war, dass man die Möglichkeit zum Ausbau dieser Behörde geschaffen und sie zum Teil auch schon ausgeschöpft hat. Wir werden laufend prüfen müssen, ob dieser Apparat noch genügt, um die eingehenden Geschäfte rechtzeitig zu erledigen. Gerade auf dem Sektor des Versicherungsgerichts ist es ausserordentlich wichtig, dass der Bürger so rasch wie möglich zu seinem Recht kommt. Wir verfolgen diese Berichte laufend und stehen auch in Kontakt mit den betreffenden Richtern.
Frau Bretscher danke ich für die positive Beurteilung des Berichtes.

Genehmigt

Geschäftsbericht der Rekurskommission für 1977

Frau **Schläppi**, Berichterstatterin der Justizkommission. Die Rekurskommission ist in einem Privathaus an der Kapellenstrasse in Bern untergebracht. Im Auftrag der Justizkommission haben Herr Biétry und ich der Rekurskommission einen Besuch abgestattet. Wir wurden vom hauptamtlichen Präsidenten, Herrn Fürsprecher Gruber, empfangen. Er erklärte uns, seine Kommission sei zur Vorbereitung der Geschäfte in drei Kammern aufgeteilt. Man hat uns den Geschäftsbericht erläutert und hat insbesondere auf die starke Zunahme der Rekurse hingewiesen. Wenn in den letzten 20 Jahren pro Jahr durchschnittlich 555 Rekurse eingegangen sind, so waren es im Berichtsjahr 1128. Zum Teil sei diese Zunahme auf die Neubewertung der amtlichen Werte zurückzuführen, zum Teil aber auch auf eine grössere Rekursfreudigkeit als Folge der Rezession. Bei vielen Einkommen, die geschmälert wurden, wirkte sich in der Veranlagung der Einkommensrückgang oft eben erst nachträglich aus.
Über die Geschäftsentwicklung gibt Ihnen die Tabelle II des Berichtes Auskunft.
Auf ein Problem hat Herr Gruber speziell aufmerksam gemacht: die hängigen Rekurse aus dem Nordjura. Er wartet auf Weisungen, wie diese Fälle zu behandeln sind, und gibt sich alle Mühe, die hängigen Fälle möglichst speditiv zu erledigen.
Namens der Justizkommission danke ich dem Präsidenten der Rekurskommission und seinen Mitarbeitern für ihre Arbeit und bitte den Rat, den Geschäftsbericht der Rekurskommission für 1977 zu genehmigen.

Genehmigt

Nachkredite der Gerichtsverwaltung und der Justizdirektion

Beilage Nr. 26 Seiten 3 und 8 und Beilage Nr. 27 Seite 2

Bärtschi (Heiligenschwendi), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die vorgelegten Nachkreditbegehren für das Jahr 1977, 4. Serie, und für das Jahr 1978, 1. Serie, wurden von der Staatswirtschaftskommission geprüft. Sie geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Ich bitte Sie namens der Staatswirtschaftskommission, diese Kredite zu genehmigen.

Genehmigt

Motion Krähenbühl – Neues Gesetz über die Advokaten

Wortlaut der Motion vom 6. Februar 1978

Das Gesetz über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 ist revisionsbedürftig. Zahlreiche Artikel wurden seit dem Erlass abgeändert oder aufgehoben. Andere Bestimmungen entsprechen nicht mehr den heutigen Verhältnissen.
Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat ein neues Gesetz über die Fürsprecher vorzulegen.

(5 Mitunterzeichner)

Krähenbühl. Ich habe eine Motion eingereicht mit dem Antrag an den Regierungsrat, es sei ein neues Gesetz über die Fürsprecher auszuarbeiten. Ich habe bereits Kenntnis genommen, dass die Regierung bereit ist, die Motion anzunehmen. Ich kann mich deshalb in der Begründung sehr kurz halten.
Das geltende Gesetz über die Advokaten hat ein sehr ehrwürdiges Alter. Es wurde nämlich «gegeben in der Versammlung des Grossen Rates von Bern den zehnten Christmonat 1840». Es ist wahrscheinlich eines der ältesten noch in Kraft stehenden Gesetze und besitzt fast antiquarischen Wert. In verschiedener Hinsicht entspricht es nicht mehr den Anforderungen, die wir heute an ein Gesetz über die Fürsprecher stellen würden. Vieles ist in diesem Gesetz geregelt, aber sehr viel davon ist nicht mehr gültig. Von den 20 Artikeln sind im Laufe der letzten 138 Jahre sechs vollständig ausser Kraft gesetzt worden und drei sind nur noch teilweise gültig. Das hat dazu geführt, dass die bernischen Fürsprecher schon vor Jahren sozusagen zur Selbsthilfe gegriffen haben durch die Ausarbeitung sogenannter Standesregeln. Das sind Regeln, die Bezug nehmen auf die Tätigkeit der Fürsprecher. Diese Standesregeln sind unbestritten und werden vor allem auch weitgehend von der bernischen Anwaltskammer angewendet, wenn es darum geht zu prüfen, ob ein Fürsprecher seinen Beruf richtig oder falsch ausgeübt hat. Die bernischen Fürsprecher sind sogar noch weiter gegangen. Sie haben sich, weil sie gesehen haben, dass jetzt unbedingt ein neues Ge-

setz über die Fürsprecher erlassen werden sollte, der Sache selber angenommen. Ein Arbeitsausschuss hat ein neues Gesetz vorbereitet, das von den Fürsprechern selber an einer ausserordentlichen Tagung des Anwaltsverbandes eingehend diskutiert und dann als Arbeitsunterlage und Diskussionsbeitrag der Justizdirektion zur weiteren Behandlung übergeben worden ist. Ich bitte Sie, diesem Antrag, der aus Kreisen der Fürsprecher gestellt worden ist, stattzugeben und der Motion zuzustimmen.

Jaberg, Justizdirektor. Herr Grossrat Krähenbühl hat Ihnen bereits gesagt, dass der Regierungsrat bereit sei, seine Motion entgegenzunehmen. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Auffassung, dass es an der Zeit ist, diese «Gesetzesruine» aus unserer Gesetzessammlung herauszunehmen und ein neues, modernes Gesetz über die Advokaten zu erlassen. Da man sich im übrigen kurz halten soll, wenn die Regierung bereit ist, einen Vorstoss anzunehmen, möchte ich mich auf diese Bemerkung beschränken.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Schneider – Bericht des Generalprokurators

Wortlaut der Motion vom 20. Februar 1978

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass im «Geschäftsbericht des Obergerichtes des Kantons Bern» (siehe Bericht der Staatsverwaltung) der Bericht des Generalprokurators nicht nur in zusammengefasster Form, sondern im Wortlaut abgedruckt wird.

Schneider. Ich glaube, für mich in Anspruch nehmen zu dürfen, dass meine Motion unter anderem der Auslöser war für die Diskussion, die vorhin über den Bericht des Generalprokurators stattgefunden hat. Ausgangspunkt für mich war, dass ich den sogenannten vertraulichen Bericht des Generalprokurators in die Hände bekommen habe und dabei feststellen musste, dass in diesem Bericht Dinge enthalten waren, die mich interessierten und die in der gekürzten Fassung weggelassen wurden. Daraufhin habe ich bekanntlich eine Interpellation eingereicht. Es ging damals um den Gerichtspräsidenten von Laufen.
Ich bin davon ausgegangen, dass der Grosse Rat den Bericht des Generalprokurators verabschieden muss, und habe mir gesagt, wenn wir den Bericht schon genehmigen müssen, so soll er uns vollständig vorgelegt werden. Nun hat sich durch die vorhin geführte Diskussion einiges geändert. Darüber bin ich froh. Wenn man im Bericht des Generalprokurators nichts zu verheimlichen hat, so kann man ihn publizieren. Die Frage, ob dies das Obergericht tun soll oder nicht, muss nun aber tatsächlich im Gerichtsorganisationsgesetz neu geregelt werden. Die Antwort, die in der Sitzung der Justizkommission vom 14. August dieses Jahres auf eine entsprechende Frage erteilt worden ist, trifft nur bedingt auf meine Motion zu. Der Sekretär der Justizdirektion hat laut Protokoll auf eine Frage von Herrn Feldmann, wie es sich in bezug auf den Bericht des Generalprokurators verhalte, folgendes geantwortet: «Der Generalprokurator hat nach dem Gerichtsorganisationsgesetz einen Bericht dem Obergericht und nicht dem Grossen Rat zu erstatten. Es ist Sache des Obergerichts zu bestimmen, wieweit der Bericht des Generalprokurators im Geschäftsbericht des Obergerichts berücksichtigt werden soll. Aus Gründen der Gewaltentrennung kann der Regierungsrat dem Obergericht keine Weisungen erteilen. Die Motion Schneider muss daher abgelehnt werden.»
Nun verlange ich in meiner Motion, dass dieser Bericht integral abgegeben wird. Im weitesten Sinn könnte man diese Motion auch so interpretieren, dass der Regierungsrat beauftragt wird, dieses Ziel zu verfolgen und dazu wenn notwendig eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vorzuschlagen. So gesehen, scheint es mir, wäre die Motion annehmbar.

Jaberg, Justizdirektor. Herr Grossrat Schneider hat die Antwort des Regierungsrates bereits bekanntgegeben, indem er hier aus dem Protokoll über die Sitzung der Justizkommission den betreffenden Passus zitiert hat. Wir beantragen in der Tat Ablehnung der Motion. Ich glaube, primär geht es hier um das Prinzip der Gewaltentrennung. Die Motion lautet: «Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass im Geschäftsbericht des Obergerichtes des Kantons Bern (siehe Bericht der Staatsverwaltung) der Bericht des Generalprokurators nicht nur in zusammengefasster Form, sondern im Wortlaut abgedruckt wird.» Das könnte nur in der Weise angestrebt werden, dass die Regierung aus Auftrag des Grossen Rates dem Obergericht die Weisung erteilen würde, den Bericht des Generalprokurators integral in seinen Geschäftsbericht aufzunehmen. Ich brauche wohl keine langen Worte darüber zu verlieren, dass dies rechtlich nicht möglich ist. Das Obergericht würde uns zu Recht sagen: Sie haben uns in dieser Beziehung im Hinblick auf die Gewaltentrennung nichts vorzuschreiben.
Nun haben wir gehört, dass Herr Grossrat Schneider seinen Vorstoss wenn möglich so interpretiert wissen möchte, dass die gesetzlichen Grundlagen zu ändern sind. Das würde bedeuten, dass mit dem Vorstoss eine Revision von Artikel 98 des Gerichtsorganisationsgesetzes verlangt wird. Eine solche Auslegung der Motion Schneider muss ich ablehnen. Wenn Herr Schneider eine Änderung der erwähnten Gesetzesbestimmungen beantragen will, so muss er das in einer Motion ausdrücklich verlangen, damit der Regierungsrat und die Fraktionen Gelegenheit erhalten, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Herrn Schneider steht es ja frei, einen neuen Vorstoss in dieser Richtung einzureichen, der dann in den verschiedenen Gremien erörtert würde, bevor der Grosse Rat über Annahme oder Ablehnung beschliessen wird.

Ich wiederhole: In der jetzigen Form müssen wir die Motion Schneider, weil rechtlich unzulässig, ablehnen.

Schneider. Ich bin bei meiner Motion, wie gesagt, davon ausgegangen, dass der Grosse Rat den Bericht des Generalprokurators zu verabschieden hat. Wenn das nun effektiv statutenwidrig ist, da wir nur den Bericht des Obergerichts verabschieden können, und man offenbar die bisherige Praxis ändern will, muss ich meine Motion tatsächlich umformulieren. Ich ziehe sie deshalb zurück und werde mir erlauben, eine neue, umformulierte Motion einzureichen.

Präsident. Wir nehmen vom Rückzug der Motion Schneider Kenntnis. Das Geschäft ist damit erledigt.

Verwaltungsbericht der Gemeindedirektion für 1977

Haudenschild, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Gestatten Sie mir, dass ich die Berichterstattung mit einer quantitativen Stellenwert-Bestimmung für die

Gemeindedirektion innerhalb der kantonalen Verwaltung beginne. Es geschieht dies anhand der Staatsrechnung 77 und zudem mit der ausdrücklichen Feststellung, dass aus der nachfolgenden Zahlenakrobatik allein keinerlei qualitative Schlussfolgerungen angebracht sind oder sein wollen.
Auf Seite 501 ff der Staatsrechnung ist u. a. ersichtlich, dass die Gemeindedirektion mit nur 12 ständigen Bediensteten, oder rund 1‰ des gesamten kantonalen Personalbestandes, auch im Berichtsjahr die personell weitaus am wenigsten dotierte Verwaltungsdirektion war. Dies wird auf Seite 2 derselben Rechnung bestätigt, wo die Gesamtausgaben der Gemeindedirektion pro 1977 (inkl. Löhne von 720 000 Franken) mit gegen 900 000 Franken oder ca. 1/3 Promille der jährlichen Gesamtausgaben des Kantons zu Buche stehen.
Zieht man anderseits den durchschnittlichen Jahreslohn pro Bediensteten in Betracht, figuriert die Gemeindedirektion nach der Kirchen- (65 000 Franken) und der Präsidialdirektion (61 000 Franken) mit 60 000 Franken bereits im 3. von insgesamt 15 Rängen. Mit den nötigen Vorbehalten bedeutet diese Zahl wohl nichts anderes, als dass praktisch an jedes einzelne Mitglied des kleinen Teams qualifizierte Anforderungen gestellt sind, als sinnvolles Korrelat zum erwähnten – ebenfalls qualifizierten – Jahresdurchschnittslohn.
Auch im Namen von Herrn Kollege René Bärtschi, mit dem zusammen der Sprechende im Auftrag der Staatswirtschaftskommission am 20. Juni 1978 die Gemeindedirektion besuchte, darf ich hier mit Überzeugung bestätigen, dass an das Personal dieser Direktion nicht nur qualifizierte Anforderungen gestellt werden, sondern im Berichtsjahr auch wiederum qualifizierte Arbeit geleistet wurde. Im gemeinsamen Gespräch mit dem anwesenden Kader behandelten wir organisatorische und materielle Fragen verschiedenster Art. Die Pflichtenhefte z. B. sind ordnungsgemäss, wenn auch eher allgemein gehalten, vorhanden. In materieller Hinsicht erörterte man u. a. den reichlich schwammigen Begriff des Wochenendaufenthaltes, dessen Interpretation immer wieder zu Differenzen unter den Gemeinden Anlass gibt (VB Ziffer 1. 4). Gesprächsgegenstand bildeten ferner die praktischen Erfahrungen mit der neuen Gemeindeverordnung (VB Ziffer 2. 2. 2). Der Sprechende wies darauf hin, dass vor allem das Genehmigungsverfahren für Gemeindereglemente komplizierter und langwieriger geworden ist. Dass auch der x-te Entwurf einer neuen Verordnung über die Amtsblätter und Amtsanzeiger sich wegen der Bestimmung des Masses an Liberalität als «Zangengeburt» erweist (VB Ziffer 2. 2. 6), wurde zur Kenntnis genommen und dabei der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben, dass man sich zuständigenorts nun doch endlich zu einem Entschluss wird durchringen können. Soweit nur einige Beispiele aus dem gemeinsamen Gespräch mit dem Vorsteher und den Mitarbeitern der Gemeindedirektion.
Auch im Berichtsjahr bestand die Arbeit dieses kleinen, leistungsfähigen Teams wiederum vornehmlich in Dienstleistungen an die überwiegende Zahl jener Gemeinden, die im Einzelfall über keine eigenen Spezialisten verfügen. Dass die Belegschaft der Gemeindedirektion zahlenmässig tief gehalten werden kann, beweist u. a., dass die Verwaltung der bernischen Gemeinden bzw. ihre Autonomie im allgemeinen nicht schlecht funktionieren. Eine massgebliche Erhöhung der Belegschaft müsste jedenfalls auch als untrügliches Zeichen für eine vermehrte Beschränkung der Gemeindeautonomie durch den Staat gewertet werden. Es wirkt deshalb beruhigend, dass die Gemeindedirektion das Problem im angedeuteten Sinn erkannt hat. Anderseits bleibt zu hoffen, dass sie dieser Haltung auch im Gespräch über die Vorbereitung der Regionenbildung zur Geltung bringt, welche ja unter ihren Fittichen in Gang ist (VB Ziffer 1. 1).
Zum Schluss danke ich dem Gemeindedirektor und allen seinen Mitarbeitern für die auch im Berichtsjahr geleistete vorzügliche Arbeit und beantrage dem Rat namens der Staatswirtschaftskommission Genehmigung des vorliegenden Verwaltungsberichtes.

Jaberg, Gemeindedirektor. Ich danke den Herren Grossräten Haudenschild und René Bärtschi, die gemeinsam die Gemeindedirektion inspiziert haben, für das konstruktive Gespräch, das wir dabei über die uns beschäftigenden Probleme führen konnten, und für die positive Bewertung unserer Arbeit. Den Dank und die Anerkennung, die Herr Haudenschild gegenüber dem Personal der Gemeindedirektion ausgesprochen hat, werde ich gerne weiterleiten.
Wenn bei der Gemeindedirektion auf einen Bediensteten Besoldungskosten in der Höhe von rund 59 000 Franken entfallen, so muss man dabei in Betracht ziehen, dass einige Beamte kurz vor der Pensionierung stehen, was naturgemäss das Besoldungsniveau anhebt, und das unter der kleinen Zahl von Beamten auf der Gemeindedirektion vorwiegend Juristen und Spezialisten mit entsprechender Ausbildung figurieren.
Ich bitte Sie um Entschuldigung, dass die neue Verordnung über die Amtsblätter und Amtsanzeiger noch immer nicht verabschiedet werden konnte. Im Mitberichtsverfahren sind aber immer wieder neue Gesichtspunkte in die Diskussion geworfen worden, was die Arbeit verzögert hat, und nachdem diese Verordnung nun bereits dreimal revidiert worden ist, sind wir der Meinung, es sollte jetzt endlich eine Lösung gefunden werden, die allseits zu befriedigen mag. Wenn wir zu stark liberalisieren, haben wir die Meinungspresse gegen uns, und wenn wir zu wenig liberalisieren, so stossen wir ebenfalls auf Kritik. Ich verspreche Ihnen indessen, dass bis zum nächsten Verwaltungsbericht diese Verordnung vorliegen wird.
Was die Regionenbildung anbelangt, haben Sie dem Bericht entnehmen können, dass die ausserparlamentarische Kommission intensiv an der Arbeit ist. Ich glaube, dass diese Kommission in ihrem Schlussbericht, der übrigens nicht für die nächste Zeit zu erwarten ist, zu interessanten Ergebnissen gelangen wird.

Genehmigt

Verwaltungsbericht der Polizeidirektion für 1977

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, den Verwaltungsbericht der Polizeidirektion zu genehmigen, verbunden mit dem Dank an den Polizeidirektor und seine Mitarbeiter.
Kollege Baumberger und ich erhielten Gelegenheit, verschiedene wichtige Probleme, über die zum Teil nur andeutungsweise, zum Teil überhaupt nicht schriftlich berichtet wird, zu erörtern. Was ich jetzt ausführe, sind persönliche Bemerkungen, die sich auf Besichtigungen und Aussprachen stützen.
Eines der wichtigsten Probleme, mit denen wir uns zurzeit befassen müssen, ist die Bekämpfung des Terrorismus. Wir sind sehr einlässlich über das Konzept orientiert worden. Sie werden verstehen, dass sich die-

ser Raum nicht eignet, um Einzelheiten daraus bekanntzugeben. Hingegen interessieren Sie sicher die Ergebnisse. Sie lauten: Sehr sorgfältige, auch vorbeugende Vorbereitungen, ein gutes System zur Nachrichtenbeschaffung, gut ausgebaute Verbindungen innerhalb des Kantons, aber auch mit ausserkantonalen und mit Bundesstellen. Der heutige Bestand an Polizeikräften reicht nicht aus, um alle Aufgaben erfüllen zu können. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis unser Rat eine Dekretsänderung beschliessen muss. Die Anzahl Polizeibeamte ist im Dekret zurzeit auf 1,2 Promille der Wohnbevölkerung festgelegt. Die Polizeidirektion hatte seinerzeit 1,5 Promille beantragt, was jedoch vom Grossen Rat abgelehnt wurde. Ich glaube, die Verhältnisse sind heute anders, so dass wir eine Dekretsrevision ins Auge fassen müssen.

Wir haben uns im weiteren mit den Problemen der Autobahnpolizei befasst. Man hat oft den Eindruck, es werde stets weniger kontrolliert und zu rasch gefahren. Das Ergebnis der Untersuchungen ist aber, dass die Zahl der Unfälle und der Verletzung von Verkehrsvorschriften auf der Autobahn eher abgenommen hat. Mit automatischen Radargeräten sind schlechte Erfahrungen gemacht worden. Es werden nur noch bemannte, aber gut getarnte eingesetzt.

Die Frage der Saisonnierbewilligungen haben wir einlässlich besprochen. Dabei sind wir zur Auffassung gekommen, dass der zuständige Abteilungsleiter der Fremdenpolizei bestrebt ist, in dieser Frage im Interesse der ganzen Wirtschaft eine vertretbare Lösung zu finden.

Das schwerwiegendste Problem, das uns beschäftigt hat, war das Problem des Strafvollzugs. Auf Seite 184 des Berichtes wird unter Ziffer 4. 2, Sicherheit im Freiheitsentzug, auf die Brutalisierung der Kriminalszene hingewiesen und ausgeführt, dass unsere Vollzugseinrichtungen von der Entwicklung nicht verschont geblieben seien. So haben sich schwere Angriffe von Heim- und Anstaltsinsassen gegenüber dem Personal ereignet, zum Beispiel Niederschlag einer Erzieherin der Jugendabteilung der Anstalten in Hindelbank, Messerstecherei und Versuch von Einzelpersonen und Gruppen, die für sich in Anspruch nehmen, den Strafvollzug verbessern zu wollen, in die Anstalten einzudringen, um den Betrieb zu stören.

Auf Seite 192 des Berichtes unter Ziffer 5. 3. 4 wird über Hindelbank ausgeführt, dass durch die Polemik des letzten Jahres in der Presse, in den Massenmedien und im Grossen Rat Verhältnisse eingetreten seien, die nicht mehr tragbar sind. Vielen bewährten, zuverlässigen Angestellten ist es verleidet, stets zwischen Hammer und Amboss zu sein. Sie haben ihren Dienst quittiert, andere sind ernsthaft erkrankt, so dass ein ausgesprochener Mangel an Anstaltspersonal besteht. Es gibt einem zu denken, wenn man liest: «Wem ist es zu verargen, wenn er es ablehnt, in den Dienst einer derart verketzerten Anstalt zu treten!»

Am 18. Juni 1977 ist eine Gruppe extremer Frauen in die Anstalten von Hindelbank eingedrungen, hat demonstriert, mit Megaphon die Insassinnen aufgehetzt, Hetzschriften abgegeben, Bier und Zigaretten eingeschmuggelt. Es kam zur Flucht von Gefangenen, von einem jungen Mann wurden Frauen auf recht spektakuläre Weise entführt, eine knapp fünfzehnjährige Insassin der Jugendabteilung hat eine Erzieherin brutal zusammengeschlagen, und eine Insassin der Erstmaligenabteilung hat eine Diakonissin angegriffen. Dabei wird immer noch einerseits von den armen, rechtlosen Insassen, andererseits von den groben Aufsehern gesprochen!

Herr Baumberger und ich haben von den Anstalten in Hindelbank einen in jeder Hinsicht sehr guten Eindruck erhalten, und zwar sowohl vom Direktionsehepaar wie vom Personal wie von den hygienischen und den andern Verhältnissen. Die Insassinnen machten nicht nur einen sauberen und gepflegten, sondern zum Teil bewusst auch – richtigerweise – einen adretten Eindruck. In einem direkten Gespräch unter sechs Augen (Kollege Baumberger, eine Insassin und ich) haben wir erfahren können, was den Insassinnen vorweg auf dem Herzen liegt. Wir mussten erkennen, dass es sich teilweise wirklich um schwierige Fälle handelt. Ich persönlich habe die Auffassung, dass es Aufgabe der politischen Behörde ist, nicht nur dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte in den Anstalten gegenüber den Insassen angewendet werden, sondern auch, dass der Vollzug nach Recht und Gesetz durchgeführt werden kann und dass das gesamte Vollzugspersonal, soweit es sich an die Vorschriften hält und den Anstand bewahrt, von uns vermehrt unterstützt werden muss. Es ist natürlich viel attraktiver, in den Massenmedien gegenteilige Standpunkte zu vertreten, als selber konstruktiv mitzuarbeiten.

Eigenartigerweise sind in Hindelbank und in andern Anstalten die Gefahren von aussen grösser als von innen. Die Gefahr der Flucht besteht nicht mehr, aber es wird langsam tragisch, wenn man Gitter, die man vor Jahren beseitigt hat, wieder anbringen muss, um zu verhindern, dass gewisse Gruppen gewaltsam in die Anstalten eindringen, um die Insassinnen aufzuhetzen und mit Bier, Zigaretten und Drogen zu versorgen. Leider ist es heute bei dieser Art des Strafvollzugs gar nicht möglich, die Einfuhr von Drogen zu verhindern. Obschon ein sehr grosser Prozentsatz gerade der Insassinnen in Hindelbank wegen eines Drogenvergehens eine Strafe verbüssen muss, müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass der Konsum und der Handel von Drogen auch in Hindelbank weitergeht. Wenn man das verhindern möchte, müsste man die Insassen, wenn sie aus dem Urlaub zurückkehren, einer peinlichen Leibesvisitation unterziehen. Man müsste aber auch die Besucher untersuchen. Man hat uns berichtet, dass Besucher, harmlos getarnt in Erde von Blumentöpfen, Drogen einschmuggelten. Es wird eine politische Frage sein zu entscheiden, ob wir stillschweigend zusehen wollen, wie in den Anstalten weiter Drogen konsumiert und vielleicht junge Insassen zum Drogenkonsum verführt werden, oder ob wir schärfere Massnahmen beschliessen wollen, auch wenn sie unpopulär sind. Mit diesen Fragen werden wir uns in nächster und mittlerer Zukunft befassen müssen.

Zum Schluss stelle ich fest, dass die problemgeladene Polizeidirektion mit Umsicht, überlegen und mit starker Hand geführt wird. Auch die Abteilungsvorsteher sind ihren Aufgaben voll gewachsen.

Frau **Wermuth.** Beim Durchlesen des Berichts der Polizeidirektion sind mir ein paar Punkte aufgefallen, die mich, gleich wie schon den Sprecher der Staatswirtschaftskommission, berührt haben, bloss in einer andern Hinsicht. So schien es mir, was die Berichterstattung über die Anstalten in Hindelbank anbelangt, könne man nicht unbedingt von einer objektiven, sondern müsse eher, milde ausgedrückt, von einer tendenziellen Berichterstattung sprechen. Man könnte ganz leicht den Eindruck erhalten, es sei undemokratisch oder sogar illegal vorgegangen worden, und man könnte weiter meinen, das Petitionsrecht sei kein verbrieftes Recht. Ich möchte hier nur darauf hinweisen, dass der Tod von Frau Hussein zu einer gewissen Aktivität geführt hat,

dass in diesem Zusammenhang von den Insassen eine Petition verfasst worden ist, die auch von Mitgliedern des Grossen Rates unterzeichnet wurde, womit einzig und allein ein demokratisches Recht wahrgenommen wurde, und dass man sich nicht mit irgendwelchen kriminellen Splittergruppen identifiziert oder solche gar unterstützt hat. Wenn gestern gesagt wurde, die Mitglieder des Grossen Rates hätten gegenüber dem Bürger auch eine gewisse Ombudsmannfunktion wahrzunehmen, so ist das sehr zutreffend, nur scheint es mir dann falsch, wenn man jemand verketzert, der seine Ombudsmannfunktion auch gegenüber Anstaltsinsassen ausübt. Soweit meine Meinung zur Berichterstattung über Hindelbank.
Gestatten Sie mir, noch zu einem zweiten Punkt im Verwaltungsbericht der Polizeidirektion Stellung zu nehmen. Im Bericht über das Polizeikorps wird festgehalten, dass das Bundesgesetz über die Verstärkung der Sicherheitstruppen als positiver Versuch zu werten sei, eine wirkungsvolle Polizeitruppe aufzustellen. Es dünkt mich äusserst ungeschickt, dass in einem Bericht zur Staatsverwaltung solche Wertungen anzutreffen sind. Immerhin ist gegen das Bundesgesetz zur Schaffung einer Sicherheitspolizei das Referendum ergriffen worden. Das Referendum ist zustande gekommen, so dass wir uns im Moment in einem demokratischen Entscheidungsprozess befinden. Das Volk wird über dieses Gesetz abzustimmen haben. Ich finde, man sollte diesen demokratischen Entscheid abwarten, bevor man rein subjektive Meinungen einzelner Leute in einen Bericht einfliessen lässt, der sich meiner Ansicht nach durch möglichst grosse Objektivität auszeichnen sollte.

Gigon. J'aimerais émettre un simple voeu concernant le rapport de police qui nous est présenté, voeu concernant la traduction française. Le français de ce rapport n'est même pas le français fédéral. Je vous renvoie simplement à la page 212 pour vous en convaincre.

Frau **Boehlen.** Sie finden auf den Seiten 187 und 188 des Staatsverwaltungsberichtes einen Abschnitt über die Anwendung der neuen Vollzugsformen der Halbgefangenschaft und des tageweisen Strafvollzugs. Daraus wie auch aus der Antwort des Regierungsrates auf meine Schriftliche Anfrage betreffend die neuen Formen des Strafvollzugs geht hervor, dass 5 Regierungsstatthalterämter bis jetzt die neuen Vollzugsformen der Halbgefangenschaft und des tageweisen Strafvollzugs noch nicht zugestanden haben. Es sind dies die Regierungsstatthalterämter Blankenburg, Erlach, Meiringen, Saanen und Schwarzenburg. Es wäre nun mein Anliegen, dass der Regierungsrat auch diese Regierungsstatthalterämter anweisen würde, das neue System anzuwenden. Wenn andere es tun konnten, sollte es auch diesen Regierungsstatthalterämtern möglich sein. Vier Regierungsstatthalterämter haben in mehr als der Hälfte der Fälle die neuen Strafformen gewährt, und in Delsberg beläuft sich das Verhältnis gar auf 45 Fälle nach den neuen Vollzugsformen und auf nur zwei Fälle mit ordentlichem Vollzug. Übrigens heisst es ja auf Seite 187 des Berichtes, dass die Erfahrungen, die man mit den neuen Vollzugsformen gemacht hat, fast ausschliesslich positiv sind.
Eine zweite Bemerkung: Auf Seite 189 des Berichtes steht ein Abschnitt über die Anwendung des Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen. Ich habe schon gestern bei der Behandlung des Berichtes der Fürsorgedirektion darauf hingewiesen, dass diesbezüglich zwischen der Feststellung der Fürsorgedirektion und der Feststellung der Polizeidirektion ein Widerspruch besteht. Im Bericht der Fürsorgedirektion (Seite 435) steht: «Der Versuch, abgebaute Drogenkonsumenten mittels des GEV zu erfassen, endete vorerst erfolglos.» Im Bericht der Polizeidirektion wird dagegen gesagt: «Das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen hat sich als wohlausgewogenes Gesetz in der praktischen Anwendung durchwegs bewährt.» Ich habe gestern vom Fürsorgedirektor keine befriedigende Antwort erhalten, so dass ich den Polizeidirektor bitte, auch noch zur aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen.

Bauder, Polizeidirektor. Frau Wermuth findet, dass der Verwaltungsbericht der Polizeidirektion tendenziös abgefasst sei. Das ist wahrscheinlich ein persönlicher Eindruck von Frau Wermuth. Ich kann und will ihr den nicht ausreden. Immerhin glaube ich, muss man auch der Verwaltung zugestehen, dass sie ihren Standpunkt zum Ausdruck bringen darf. In einer richtig funktionierenden Demokratie darf jedermann seine Meinung äussern, selbst die Verwaltung und die Regierung im Rahmen des Staatsverwaltungsberichts.
Wenn von illegalem Vorgehen der Behörden gesprochen worden ist, so muss ich eine solche Behauptung in aller Form zurückweisen. Es trifft auch nicht zu, dass das Petitionsrecht in unseren Anstalten nicht gewährleistet wäre. Die Petition von Hindelbank ist absolut rechtmässig behandelt und erledigt worden. Auch von einer Verketzerung der Personen, die mitunterschrieben haben, kann keine Rede sein.
Was die Bundes-Sicherheitspolizei anbelangt, ist das Referendum zustande gekommen. Das Volk wird also zu entscheiden haben, ob es die Busipo wünscht oder nicht. Ich möchte fast sagen: Gottlob ist das Referendum zustande gekommen. Man wird sich so bei einem positiven Ausgang der Abstimmung auf einen Volksentscheid stützen können, was die Ausgangslage wesentlich verbessert. Aber auch hier gilt, was ich eingangs bereits ausgeführt habe.
Herrn Gigon gefällt die französische Übersetzung des Berichtes der Polizeidirektion nicht. Ich werde seinen Wunsch an die Staatskanzlei weiterleiten. Die Übersetzung dieses Berichtes ist nämlich nicht von der Polizeidirektion, sondern von der Staatskanzlei besorgt worden.
Frau Dr. Boehlen hat sich zu den neuen Formen im Strafvollzug geäussert und festgestellt, dass fünf Regierungsstatthalterämter diese Vollzugsformen noch nicht zur Anwendung gebracht hätten. Die Polizeidirektion unternimmt weiterhin alles in ihrer Macht stehende, um alle Regierungsstatthalter davon zu überzeugen, dass die neuen Formen anzuwenden sind; denn es verhält sich tatsächlich so, wie im Staatsverwaltungsbericht festgestellt wird: Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen sind die Erfahrungen, die man mit den neuen Vollzugsformen gemacht hat, durchaus positiv.
Der Widerspruch zwischen den Ausführungen im Bericht der Polizeidirektion und im Bericht der Fürsorgedirektion mit Bezug auf das GEV, den Frau Boehlen glaubt festgestellt zu haben, ist nur scheinbar. Es besteht kein Widerspruch, weil die Polizeidirektion das GEV auf Drogenfälle gar nie angewendet hat.

Genehmigt

Einbürgerungen

Zu den Einbürgerungsgesuchen referiert namens der Justizkommission Grossrat Gasser. Die Kommission beantragt, allen Gesuchen zu entsprechen. Die Diskussion wird nicht benützt. In geheimer Abstimmung wird alsdann bei 145 ausgeteilten und 144 eingelangten Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 7, in Betracht fallend 137, also bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen den folgenden Einbürgerungsgesuchen mit 127 bis 132 Stimmen zugestimmt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

Schweizerbürger/Citoyens suisses

1. *Baumgartner* Jürg, Oberriet (St. Gallen), 15.4.1945 in Grosshöchstetten, Instruktor EMD, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

2. *Bonny* Jean-Pierre, Chevroux (VD), 20. 6. 1931 in Bern, Fürsprecher/Direktor BIGA, Bremgarten bei Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bremgarten bei Bern.

3. *Brauchli* Ernst, Weerswilen (TG), 4. 1. 1903 in Weerswilen (TG), Rentner, Biel, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.

4. *Deutsch* Karl, Tägerwilen (TG), 18. 11. 1908 in Tägerwilen, pens. Klaviertechniker, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

5. *Egger* Paul, Praroman (Freiburg), 1. 8. 1935 à Praroman (Freiburg), eidg. Beamter, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

6. *Egli* Edwin Heinrich, Fischenthal (ZH), 6. 10. 1927 in Bern, Schulvorsteher, Matten bei Interlaken, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Matten bei Interlaken.

7. *Fässler,* geb. de Quervain, Rose-Marie Erica, Rehetobel (AR), 20. 1. 1917 in Basel, Hausfrau, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

8. *Johner* Peter Ulrich, Kerzers (FR), 21. 11. 1946 in Bern, Zahnarzt, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

9. *Kessler* Laurent Bernard, Beinwil (SO), 1. 8. 1948 in Moutier, Ingenieur-Techniker HTL, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

10. *Martignoni* Werner Rudolf, Rorschach (SG), 28. 5. 1927 in Muri bei Bern, Dr. rer. pol., Regierungsrat, Muri bei Bern, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

11. *Meyer* Hermann Hans, Surcuolm (GR), 6. 7. 1917 in Thun, Fabrikant, Thun, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun (BG).

12. *Meyer* Susanne Kathrin, Surcuolm (GR), 26. 8. 1957 in Thun, kaufm. Angestellte, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun (BG).

13. *Muggli* Ruth Lidia, Bäretswil (ZH), 11. 1. 1907 in Zürich, pens. Krankenschwester, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

14. *Müller* Irène Marguerite, Davos, 29. 5. 1922 in Nizza (Frankreich), Beamtin/Übersetzerin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

15. *Mumenthaler* Heinz Alfred, Murgenthal (AG), 6. 10. 1931 in Bern, Schadeninspektor, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

16. *Peter* Elisabetha Klara, Geuensee (LU), 14. 10. 1902 in Bern, pens. eidg. Beamtin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

17. *Pohl* Willy Fernando, Bellinzona (TI), 30. 9. 1926 in Biel, Werkzeugfabrikant, Biel, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel (BG).

18. *Reinle* Lisa Olga, Aarau, 26. 8. 1905 in Baden (AG), Klavierlehrerin, Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

19. *Rey* Adolf Emil, Hitzkirch (LU), 10. 9. 1904 in Bern, Kaufmann, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

20. *Rhyn* Hans-Jörg, Ingenbohl (SZ), 9. 8. 1944 in Bern, eidg. Beamter, Zollikofen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen.

21. *Ruf* Markus, Murgenthal (AG), 6. 8. 1959 in Langenthal, Gymnasiast, Wynau, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wynau.

22. *Schlosser* Alfred, Stüsslingen (SO), 1. 11. 1933 in Biel, eidg. dipl. Elektroinstallateur, Biel, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bözingen, Einwohnergemeinde Biel.

23. *Schlosser* Peter, Stüsslingen (SO), 25. 1. 1956 in Biel, ledig, Elektromonteur, Biel, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bözingen, Einwohnergemeinde Biel.

24. *Schürch* Ernst Jacob, Othmarsingen (AG), 17. 5. 1908 in St. Gallen, Maschineningenieur, Bolligen, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.

Ausländer/Etrangers

25. *Almici* Cristina, Italie, 8. 6. 1957 à Brescia (Italie), élève infirmière, Delémont, célibataire, droit de cité garanti par Delémont.
En Suisse et à Delémont depuis 1957.

26. *Almici* Gabriella Maria, Italie, 19. 12. 1960 à Delémont, étudiante, Delémont, célibataire, droit de cité garanti par Delémont.
En Suisse et à Delémont depuis sa naissance.

27. *Almici* Valeria Silvia, Italie, 2. 2. 1959 à Delémont, étudiante, Delémont, célibataire, droit de cité garanti par Delémont.
En Suisse et à Delémont depuis sa naissance.

28. *Alt* Tibor, Ungarn, 26. 8. 1958 in Meyriez (FR), Maschinenzeichnerlehrling, Nidau, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit Geburt; seit 1975 in Nidau gemeldet.

29. zurückgezogen

30. *Bangerter* Frank Peter, Deutschland, 7. 8. 1963 in Osnabrück (Deutschland), Schüler, Lyss, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grossaffoltern (BG).
In der Schweiz seit 1968; seither in Lyss gemeldet.

31. *Barba* Alessandro, Italien, 11. 1. 1958 in Gallipoli (Italien), Offsetdruckerlehrling, Steffisburg, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Steffisburg.
In der Schweiz seit 1967; seither in Steffisburg gemeldet.

32. *Borean* Carlo, Italien, 26. 10. 1957 in Münsingen, Radioelektriker, Münsingen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münsingen.
Mit Ausnahme von 3 Jahren seit Geburt in der Schweiz; seit 1967 in Münsingen gemeldet.

33. *Bouda* Sylva, Tschechoslowakei, 19. 8. 1959 in Pilsen (Tschechoslowakei), Natoriatslehrtochter, Nidau, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit 1969; seit 1970 in Nidau gemeldet.

34. *Brazzale* Franco Giuseppe, Italien, 17. 4. 1958 in Thun, Fernmeldeapparate-Monteur, Hilterfingen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hilterfingen.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Hilterfingen gemeldet.

35. *Ceccon* Maria, Italien, 10. 1. 1948 in Pergine Valsugana (Italien), kaufm. Angestellte, Herzogenbuchsee, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Herzogenbuchsee.
In der Schweiz seit 1950; seit 1969 in Herzogenbuchsee gemeldet.

36. *Conci* Walfred, Italien, 9. 6. 1958 in Gsteig, Automechaniker, Saanen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Saanen.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1974 in Saanen gemeldet.

37. *de Marco* Doris Kunigunde, Deutschland, 14. 3. 1958 in Bern, Gymnasiastin, Huttwil, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Huttwil.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1968 in Huttwil gemeldet.

38. *De Martin* Danilo, Italien, 5. 5. 1959 in Bern, Elektromechaniker-Lehrling, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Bern gemeldet.

39. *Dobrovodsky* Roman, Tschechoslowakei, 1.12.1958 in Prag, Gymnasiast, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1968; seither in Bern gemeldet.

40. *Fiorini* Germana, Italien, 29. 12. 1958 in Pontecorvo (Italien), EDV-Operatrice PTT, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1966; seither in Bern gemeldet.

41. *Furegati* Waltraud Maria, Deutschland, 24. 3. 1958 in Ueberlingen (Deutschland), Verkäuferin, Köniz, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1961; seit 1976 in Köniz gemeldet.

42. *Galimberti* Gerolamo Pietro, Italie, 19. 1. 1923 à Giornico (TI), contremaître-maçon, Bévilard, marié, droit de cité garanti par Bévilard.
En Suisse depuis sa naissance jusqu'en 1933, 1954 à 1960 et depuis 1969; depuis 1970 à Bévilard.

43. *Herrmann* Alf, Deutschland, 10. 3. 1957 in Frankfurt am Main (Deutschland), Gymnasiast, Langenthal, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
In der Schweiz seit 1962; seither in Langenthal gemeldet.

44. *Hoeltz* Stefan Markus, Deutschland, 18. 4. 1955 in Dornach (SO), Student, Köniz, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
Mit Ausnahme von 2 Jahren seit Geburt in der Schweiz; seit 1960 in Köniz gemeldet.

45. *Hofer* Kerstin Gundula, Deutschland, 7. 9. 1965 in Belp, Schülerin, Stallikon (ZH), ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biglen.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1975 in Stallikon gemeldet.

46. *Hrdina* Milena, Tchécoslovaquie, 6. 10. 1960 à Brno (Tchécoslovaquie), étudiante, Moutier, célibataire, droit de cité garanti par Moutier.
En Suisse et à Moutier depuis 1969.

47. *Huber* Manfred Adolf, Italien, 4. 1. 1965 in Biel, Schüler, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit Geburt; seither in Biel gemeldet.

48. *Karau* Gerhard Manfred Markus, Deutschland, 17. 4. 1958 in Bern, kaufm. Angestellter, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Bern gemeldet.

49. *Karau* Roland Manfred Charles, Deutschland, 2. 9. 1956 in Bern, Tiefbauzeichner, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit Geburt; seither in Bern gemeldet.

50. *Kolman* Jiri, Tschechoslowakei, 16.4.1958 in Prag, Gymnasiast, Burgdorf, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
In der Schweiz seit 1968; seither in Burgdorf gemeldet.

51. *Komers* Petr, Tschechoslowakei, 29. 4. 1960 in Prag, Gymnasiast, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1968; seit 1969 in Bern gemeldet.

52. *Kubik* Rudolf Kurt, Österreich, 15. 8. 1955 in Wels (Österreich), stud. phil., Laufen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Laufen.
In der Schweiz seit 1963; seit 1966 in Laufen gemeldet.

53. *Lichtl* Michael, Deutschland, 9. 6. 1957 in Oberdiessbach (BE), Commis, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1966; seither in Thun gemeldet.

54. *Liouliou* Basilios, Griechenland, 22. 3. 1963 in Zürich, Schüler, Affoltern am Albis (ZH), ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münchenbuchsee (BG).
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Affoltern am Albis gemeldet.

55. *Locorotondo* Livia Anna, Italie, 27.11.1954 à Saint-Imier, coiffeuse, Saint-Imier, célibataire, droit de cité garanti par Saint-Imier.
En Suisse et à Saint-Imier depuis sa naissance.

56. *Mussi* Enrico Luigi, Italien, 21. 6. 1957 in Roncone (Italien), Student, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1957; seit 1964 in Thun gemeldet.

57. *Palladini* Armida, Italien, 27. 6. 1955 in Biel, Stud. med., Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1976 in Bern gemeldet.

58. *Polesana* Gian Franco Marcello, Italien, 7. 10. 1957 in Delémont, kaufm. Angestellter, Burgdorf, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
Mit Ausnahme von 3 Jahren seit Geburt in der Schweiz; seit 1967 in Burgdorf gemeldet.

59. *Radakovic* Eva, Tschechoslowakei, 21. 3. 1957 in Brünn (Tschechoslowakei), Lernschwester, Zollikofen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen.
In der Schweiz seit 1968; seit 1971 in Zollikofen gemeldet.

60. *Radakovic* Jaroslav, Tschechoslowakei, 24. 2. 1959 in Modra (Tschechoslowakei), Handelsschüler, Zollikofen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen.
In der Schweiz seit 1968; seit 1971 in Zollikofen gemeldet.

61. *Rossi* Massimo, Italien, 27. 4. 1955 in Burgdorf, Mechaniker, Burgdorf, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
Von Geburt bis 1961 und seit 1971 in der Schweiz; seit 1973 in Burgdorf gemeldet.

62. *Rucigaj* Mateja, Jugoslawien, 28. 9. 1961 in Celje (Jugoslawien), Gymnasiastin, Heimberg, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Heimberg.
In der Schweiz seit 1968; seit 1972 in Heimberg gemeldet.

63. *Sala* Giancarlo, Italien, 4. 5. 1955 in Derendingen (SO), Hilfselektriker, Pieterlen, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Pieterlen.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1973 in Pieterlen gemeldet.

64. *Schmitt* Hans Horst, Deutschland, 3. 3. 1953 in Kreidach (Deutschland), lic. iur., Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1963; seit 1972 in Bern gemeldet.

65. *Schmitz* Edwin Gisbert, Deutschland, 13. 2. 1959 in Locarno, Laborant, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1966 in Bern gemeldet.

66. *Schreiner* Andrea Margot, Deutschland, 4. 12. 1956 in Saarbrücken (Deutschland), Kinderkrankenschwester-Schülerin, Aarau, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1962; seit 1976 in Aarau gemeldet.

67. *Smaic* Denny, Jugoslawien, 15. 3. 1961 in Latina (Italien), Maschinenmechaniker-Lehrling, Spiez, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Spiez.
In der Schweiz seit 1968; seither in Spiez gemeldet.

68. *Sonntag* Michael Roy, USA, 10. 4. 1959 in Galveston/Texas (USA), Gymnasiast, Zuzwil, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zuzwil.
In der Schweiz seit 1965; seit 1971 in Zuzwil gemeldet.

69. *Sonntag* Stephen, USA, 24.8.1961 in New-Orleans/Louisiana (USA), Schüler, Zuzwil, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zuzwil.
In der Schweiz seit 1965; seit 1971 in Zuzwil gemeldet.

70. *Tonietti* Anacleto, Italien, 18. 1. 1930 in Ponto Valentino (TI), Hilfsarbeiter, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1950 in Bern gemeldet.

71. *Tonietti* Gianna Daniela, Italien, 1. 7. 1957 in Bern, Spitalgehilfin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Bern gemeldet.

72. *Tonietti* Romeo, Italien, 30. 5. 1958 in Bern, Eisenbetonzeichner, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Bern gemeldet.

73. *Vaitl* Marie Thérèse, Deutschland, 28. 6. 1966 in Luzern, Schülerin, Burgdorf, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1973 in Burgdorf gemeldet.

74. *Valls* José Antonio, Spanien, 13. 11. 1958 in Madrid, Maschinenzeichner-Lehrling, Roggwil, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Roggwil.
In der Schweiz seit 1964; seither in Roggwil gemeldet.

75. *Valls* Maria-Cristina, Spanien, 24. 5. 1964 in Madrid, Schülerin, Roggwil, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Roggwil.
In der Schweiz seit 1964; seither in Roggwil gemeldet.

76. *Vavrina* Josef, Tschechoslowakei, 19. 8. 1962 in Prag, Gymnasiast, Burgdorf, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
In der Schweiz seit 1968; seither in Burgdorf gemeldet.

77. *Wagner* Jobst, Deutschland, 20. 2. 1959 in Rehau (Deutschland), Gymnasiast, Muri bei Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri b. Bern.
In der Schweiz seit 1968; seit 1970 in Muri b. Bern gemeldet.

78. *Zagolin* René, Italie, 16. 4. 1958 à Bienne, étudiant universitaire, Bienne, célibataire, droit de cité garanti par Bienne.
En Suisse et à Bienne depuis sa naissance.

79. *Zastrow* Alexandra, Deutschland, 10. 3. 1958 in Neuenburg, Maschinenglätterin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1963 in Bern gemeldet.

80. *Zastrow* Daniel, Deutschland, 10. 3. 1958 in Neuenburg, Mechaniker-Lehrling, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1963 in Bern gemeldet.

81. *Asenberger* Ivan, Jugoslawien, 17. 9. 1945 in Zalec (Jugoslawien), Dreher, Thunstetten, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thunstetten.
In der Schweiz seit 1968; seit 1971 in Thunstetten gemeldet.

82. *Augustiny* Klaus-Friedrich Wolfgang, Deutschland, 18. 9. 1947 in Gensungen (jetzt Felsberg, Deutschland), lic. phil., Psychologe, Bern, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1959; seit 1967 in Bern gemeldet.

83. *Azer* Naim Napoleon, Egypte, 9. 10. 1941 à Kafr-el-zayat (Egypte), Dr, médecin-dentiste, Bienne, marié à une Suissesse, 2 enfants, droit de cité garanti par Bienne.
En Suisse et à Bienne depuis 1968.

84. *Berardelli* Michele, Italien, 7. 8. 1941 in Martirano (Italien), Maurer-Vorarbeiter, Niederönz, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Niederönz.
In der Schweiz seit 1958; seit 1971 in Niederönz gemeldet.

85. *Biancon* Tullio, Italie, 14. 4. 1943 à Motta di Livenza (Italie), entrepreneur, Le Noirmont, marié à une Suissesse, 2 enfants, droit de cité garanti par Le Noirmont.
En Suisse et au Noirmont depuis 1961.

86. *Brommecker* Klaus Arno Burckhard, Deutschland, 3. 5. 1944 in Preussisch Eylau (UdSSR), Exportkaufmann, Brügg, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brügg.
Mit Ausnahme von 22 Monaten seit 1962 in der Schweiz; seit 1970 in Brügg gemeldet.

87. *Cacchio* Dante Michele, Italien, 15. 9. 1937 in Castelluccio Valmaggiore (Italien), Coiffeur, Bern, verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Utzenstorf.
In der Schweiz seit 1962; seit 1975 in Bern gemeldet.

88. *Capdevila* Rosendo Carlos, Spanien, 29. 6. 1945 in Lerida (Spanien), Fürsorger, Bern, verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Mit Ausnahme von 2½ Jahren seit 1962 in der Schweiz; seit 1973 in Bern gemeldet.

89. *Capelli* Giuseppe Lorenzo, Italien, 5. 5. 1941 in Ubiale Clanezzo (Italien), Maurer, Uetendorf, verheiratet mit Schweizerin, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Uetendorf.
Mit Ausnahme von 3½ Monaten seit 1966 in der Schweiz; seit 1973 in Uetendorf gemeldet.

90. *Carinelli* Luigi, Italien, 7. 10. 1943 in Teramo (Italien), Einrichter, Thun, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1962; seit 1973 in Thun gemeldet.

91. *Courto* Werner Leopold, Allemagne, 11. 10. 1935 à Cologne (Allemagne), hôtelier, Delémont, marié à une Suissesse, 2 enfants, droit de cité garanti par Delémont.
A l'exception de 5 ans, en Suisse depuis 1955; depuis 1971 à Delémont.

92. zurückgezogen

93. *Ebert* Uwe Achim, Deutschland, 9. 12. 1941 in Berlin, Werkzeugmacher, Busswil bei Büren, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Busswil bei Büren.
In der Schweiz seit 1962; seit 1975 in Busswil bei Büren gemeldet.

94. *Eduah* Samuel Bosontwe, Republik Ghana, 3. 5. 1938 in Gomoa Brofo (Ghana), Dr. med., Arzt, Münchenbuchsee, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münchenbuchsee.
In der Schweiz seit 1961; seit 1976 in Münchenbuchsee gemeldet.

95. *El Hoiydi* Ahmed, Syrie, 30. 10. 1938 à Rakka (Syrie), médecin/chef de clinique, Delémont, marié à une Suissesse, 3 enfants, droit de cité garanti par Delémont.
En Suisse de 1958 à 1961 et depuis 1971; depuis 1975 à Delémont.

96. *Erichsen* Peter Carl, Deutschland, 9. 9. 1938 in Hamburg, kaufm. Angestellter, Bern, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1960; seit 1964 in Bern gemeldet.

97. *Fiedler* Arthur, Deutschland, 5. 12. 1940 in Wilhelmshaven (Deutschland), Schreiner, Matten bei Interlaken, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Matten bei Interlaken.
In der Schweiz seit 1964; seit 1967 in Matten bei Interlaken gemeldet.

98. *Gallet* Benjamin Marie Charles Roland, France, 20. 6. 1938 à Belfort (France), représentant, Bassecourt, marié à une Suissesse, droit de cité garanti par Bassecourt.
A l'exception de deux ans, en Suisse depuis 1955; depuis 1965 à Bassecourt.

99. *Gantschnigg* Ludwig, Österreich, 10. 10. 1928 in Kirchbichl (Österreich), Handwerksmeister PTT, Niedergösgen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thunstetten (BG).
In der Schweiz seit 1951; seit 1965 in Niedergösgen (SO) gemeldet.

100. *Gesic* Tomislav, Jugoslawien, 1. 1. 1941 in Belgrad (Jugoslawien), Zahnarzt, Port, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Port.
In der Schweiz seit 1967; seit 1973 in Port gemeldet.

101. *Grabher* Friedrich, Österreich, 14. 9. 1936 in Bregenz (Österreich), Elektro-Chefmonteur, Bern, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seither in Bern gemeldet.

102. *Grazioli* Fiorenzo Erminio, Italien, 17. 9. 1943 in Riva del Garda (Italien), Chef de service, Rüegsau, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Rüegsau.
Mit Ausnahme von 2 Jahren seit 1962 in der Schweiz; seit 1974 in Rüegsau gemeldet.

103. *Greinus* Gerhard Siegfried, Deutschland, 12. 9. 1937 in Koadjuthen (UdSSR), Maschinenschlosser, Thun, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
Mit Ausnahme von 8 Monaten seit 1960 in der Schweiz; seit 1964 in Thun gemeldet.

104. *Gruden* Demeter Nikolaj Aleksander, Italien, 18. 9. 1930 in Triest (Italien), Dr. psych., klin. Psychologe, Bern, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1964; seit 1969 in Bern gemeldet.

105. *Gruden* Marijan Franjo Janez, Italien, 8. 7. 1939 in Beograd (Jugoslawien), Sekretär, Bern, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1963; seit 1969 in Bern gemeldet.

106. *Hansmann* Horst, Deutschland, 7. 1. 1942 in Hameln (Deutschland), Elektromonteur, Kirchberg, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Kirchberg.
Mit Ausnahme von 4½ Jahren seit 1961 in der Schweiz; seit 1964 in Kirchberg gemeldet.

107. *Hoeth* Harald, Deutschland, 16. 10. 1934 in Berlin-Schöneberg, Buchdrucker, Röschenz, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Röschenz.
In der Schweiz seit 1961; seit 1964 in Röschenz gemeldet.

108. *Höfer* Ludwig, Österreich, 7. 6. 1936 in St. Georgen bei Oberndorf (Österreich), dipl. Baumeister, Langenthal, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
In der Schweiz seit 1962; seit 1972 in Langenthal gemeldet.

109. *Hoffert* Henri Jacques, France, 19. 1. 1940 à Belfort (France), employé de bureau, Bienne, marié à une Suissesse, droit de cité garanti par Bienne.
A l'exception de 18 mois, en Suisse depuis 1944; depuis 1975 à Bienne.

110. *Hohenberger* Günter Erwin, Deutschland, 21. 9. 1943 in Windsheim (Deutschland), Patissier, Lenk, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lenk.
Mit Ausnahme von 1½ Jahren seit 1964 in der Schweiz; seit 1972 in Lenk gemeldet.

111. *Jauernig* Erich, Österreich, 15. 9. 1943 in Waiern (Österreich), Gärtner, Thun, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz von 1960 bis 1962 und seit 1967; seit 1975 in Thun gemeldet.

112. *Kienreich* Alfred, Österreich, 30. 11. 1941 in Hohenbrugg an der Raab (Österreich), Wegmeister-Stellvertreter, Grindelwald, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grindelwald.
Mit Ausnahme 1 Jahres seit 1964 in der Schweiz; seither in Grindelwald gemeldet.

113. *Königbauer* Josef, Österreich, 29. 6. 1944 in Oberaudorf (Deutschland), Elektromonteur, Rüdtligen-Alchenflüh, verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Rüdtligen-Alchenflüh.
In der Schweiz seit 1960; seit 1971 in Rüdtligen-Alchenflüh gemeldet.

114. *Kups* Reiner Peter, Deutschland, 13. 11. 1938 in Danzig-Langfuhr (Polen), Heizungs- und Sanitärmonteur, Sumiswald, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Sumiswald.
In der Schweiz seit 1959; seither in Sumiswald gemeldet.

115. *Landauer* Adolf Franz Josef, Österreich, 21. 5. 1938 in Kammeg (Österreich), Bäcker-Konditor, Brügg, verheiratet mit Schweizerin, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brügg.
In der Schweiz seit 1955; seit 1969 in Brügg gemeldet.

116. *Lang* Tamas, Ungarn, 25. 1. 1939 in Pecs (Ungarn), Pfarrer, Bätterkinden, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bätterkinden.
In der Schweiz seit 1965; seit 1974 in Bätterkinden gemeldet.

117. *Lerch* Johann, 9.2.1930 in Unterthürheim (Deutschland), Maschinenschlosser, Aarwangen, verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarwangen.
In der Schweiz seit 1952; seit 1959 in Aarwangen gemeldet.

118. *Lokk* Karl Giuseppe, Österreich, 4. 12. 1938 in Florenz (Italien), Disponent, Bern, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1964; seit 1973 in Bern gemeldet.

119. *Lounis* Mokhtar, Algérie, 26. 5. 1943 à Dellys (Algérie), électricien, Bienne, marié à une Suissesse, 1 enfant, droit de cité garanti par Bienne.
En Suisse depuis 1964; depuis 1970 à Bienne.

120. *Maier* Karl, Deutschland, 30. 6. 1942 in Mallersdorf (Deutschland), Konstrukteur, Münsingen, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münsingen.
In der Schweiz seit 1960; seit 1972 in Münsingen gemeldet.

121. *Mannello* Fernando Eugenio, Italie, 24. 1. 1944 à San Vito Sullo Jonio (Italie), décorateur, Renan, marié à une Suissesse, 1 enfant, droit de cité garanti par Renan.
A l'exception de 28 mois, en Suisse depuis 1963; depuis 1972 à Renan.

122. *Marczona* Jozsef Mihaly, Ungarn, 7. 5. 1940 in Salgotarjan (Ungarn), Vertreter, Worb, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb.
In der Schweiz seit 1956; seit 1972 in Worb gemeldet.

123. *Nardini* Sergio, Italie, 5. 11. 1929 à Pescia (Italie), ouvrier d'usine, Crémines, marié à une Suissesse, droit de cité garanti par Crémines.
En Suisse et à Crémines depuis 1953.

124. *Neyer* Bertram Johannes, Österreich, 5. 10. 1948 in Sulzberg (Österreich), Koch-Gérant, Lyss, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss.
In der Schweiz seit 1966; seit 1970 in Lyss gemeldet.

125. *Palumbo* Vincenzo, Italie, 2. 6. 1939 à Brancaleone (Italie), ouvrier spécialisé, Bonfol, marié à une Suissesse, droit de cité garanti par Bonfol.
En Suisse depuis 1956; depuis 1960 à Bonfol.

126. *Pouyan* Parviz, Iran, 27. 11. 1931 in Chiraz (Iran), Zahnarzt, Täuffelen, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Täuffelen.
In der Schweiz seit 1961; seit 1971 in Täuffelen gemeldet.

127. *Pratillo* Vincenzo, Italie, 25. 10. 1944 à Santa Maria la Fossa (Italie), mécanicien, Moutier, marié à une Suissesse, 2 enfants, droit de cité garanti par Moutier.
En Suisse et à Moutier depuis 1962.

128. *Radermacher* Karl Hermann Dieter, Deutschland, 23. 4. 1939 in Bad Neuenahr (Deutschland), Organisator, Münsingen, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münsingen.
In der Schweiz seit 1964; seit 1971 in Münsingen gemeldet.

129. *Ranner* Hubert, Österreich, 6. 5. 1943 in Fürstenfeld (Österreich), Maurer, Hofstetten bei Brienz, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hofstetten bei Brienz.
In der Schweiz seit 1967; seit 1970 in Hofstetten bei Brienz gemeldet.

130. *Reiche* Ernst Günter, Deutschland, 11. 4. 1932 in Görlitz (DDR), Uhrmachermeister, Grindelwald, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grindelwald.
Mit Ausnahme von 15 Monaten seit 1961 in der Schweiz; seit 1964 in Grindelwald gemeldet.

131. *Renninger* Kurt Philibert, Österreich, 8. 1. 1931 in Wolfurt (Österreich), Elektriker, Langenthal, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Roggwil.
In der Schweiz seit 1952; seit 1976 in Langenthal gemeldet.

132. *Sanchez* Antonio, Espagne, 23. 7. 1936 à Cuevas del Beccero (Espagne), concierge, Porrentruy, marié à une Suissesse, 3 enfants, droit de cité garanti par Porrentruy.
En Suisse et à Porrentruy depuis 1965.

133. *Santese* Luigi Salvatore, Italien, 25. 12. 1934 in Aradeo (Italien), Ofenwart, Brügg, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brügg.
In der Schweiz seit 1958; seit 1968 in Brügg gemeldet.

134. *Saupe* Michael, Deutschland, 5. 12. 1942 in Vöcklabruck (Österreich), Bankkaufmann, Muri bei Bern, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.
In der Schweiz seit 1966; seit 1969 in Muri bei Bern gemeldet.

135. *Schoba* Christof, Österreich, 11. 6. 1934 in Goderschach (Österreich), Tapezierer/Dekorateur, Aarberg, verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarberg.
In der Schweiz seit 1956; seit 1962 in Aarberg gemeldet.

136. *Schuck* Roland, Deutschland, 5. 9. 1940 in Eberhardzell (Deutschland), dipl. Automechaniker, Reutigen, verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Reutigen.
Mit Ausnahme von 1½ Jahren in der Schweiz seit 1960; seit 1971 in Reutigen gemeldet.

137. *Spada* Santo, Italien, 5. 1. 1948 in Grammichele (Italien), Metzger, Utzenstorf, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Utzenstorf.
Mit Ausnahme von 3 Monaten seit 1963 in der Schweiz; seit 1967 in Utzenstorf gemeldet.

138. *Stauer* Heinz, Deutschland, 3. 12. 1941 in Augsburg (Deutschland), Koch, Burgdorf, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
In der Schweiz seit 1967; seit 1974 in Burgdorf gemeldet.

139. *Supersberger* Josef Egon Walter, Österreich, 4. 3. 1936 in Graz (Österreich), Trax-Führer, Uttigen, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Uttigen.
In der Schweiz seit 1955; seit 1970 in Uttigen gemeldet.

140. *Tealo* Giuseppe, Italien, 21. 9. 1944 in Ponte nelle Alpi (Italien), Schlosser, Steffisburg, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Steffisburg.
Mit Ausnahme von 4 Monaten in der Schweiz seit 1961; seit 1970 in Steffisburg gemeldet.

141. *Terville* Lucien Joseph, France, 4. 5. 1942 à Cluny/Saône-et-Loire (France), horloger, Les Breuleux, marié à une Suissesse, droit de cité garanti par Les Breuleux.
En Suisse depuis 1964; depuis 1971 aux Breuleux.

142. *Tomasini* Adolfo, Italien, 25. 8. 1942 in Pergine Valsugana (Italien), Schreiner, Büren an der Aare, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Büren an der Aare.
In der Schweiz seit 1964; seither in Büren an der Aare gemeldet.

143. *Tosetti* Costante Domenico, Italien, 30. 7. 1933 in Valvestino (Italien), Drahtzieher, Biel, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Mit Ausnahme von 6 Monaten seit 1956 in der Schweiz; seither in Biel gemeldet.

144. *van der Heijden* Ludovicus Alexander Joseph Marie, Niederlande, 16. 7. 1946 in Rotterdam, Geschäftsführer, Thun, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
Mit Ausnahme von 19 Monaten seit 1965 in der Schweiz; seit 1967 in Thun gemeldet.

145. *van Gelder* Gerrit, Niederlande, 30. 6. 1931 in Rotterdam, Buchhalter, Rüdtligen-Alchenflüh, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Rüdtligen-Alchenflüh.
In der Schweiz seit 1957; seit 1958 in Rüdtligen-Alchenflüh gemeldet.

146. *van op den Bosch* Michel Jean Maurice, Belgique, 31. 5. 1937 à Liège (Belgique), fonctionnaire cantonal, Châtillon, marié à une Suissesse, 2 enfants, droit de cité garanti par Châtillon.
En Suisse depuis 1961; depuis 1973 à Châtillon.

147. *Wachter* Albert Otto, Österreich, 19. 6. 1939 in Bartolomäberg (Österreich), Schlosser, Utzenstorf, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Utzenstorf.
Mit Ausnahme von 2 Monaten seit 1958 in der Schweiz; seit 1966 in Utzenstorf gemeldet.

148. *Wenzler* Reinhold, Österreich, 10. 5. 1945 in Peggau (Österreich), Drucker, Worb, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb.
In der Schweiz seit 1961; seit 1967 in Worb gemeldet.

149. *Wurzinger* Franz, Österreich, 29. 6. 1940 in Hautzendorf (Österreich), Bauschlosser/Profilschleifer, Ägerten, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ägerten.
In der Schweiz seit 1962; seit 1971 in Ägerten gemeldet.

150. *Zarfl* Albin, Österreich, 23. 1. 1925 in Kamp (Österreich), Magaziner, Biel, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Mit Ausnahme von 4 Monaten seit 1949 in der Schweiz; seit 1971 in Biel gemeldet.

151. *Zastrow* Hans Gustav Hugo, Deutschland, 19. 7. 1935 in Zeinicke (Polen), kaufm. Angestellter, Bern, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1955; seit 1963 in Bern gemeldet.

152. *Abate* Antonino, Italie, 27. 4. 1929 à San Pier Niceto (Italie), magasinier, Bienne, marié, 2 enfants, droit de cité garanti par Bienne.
En Suisse et à Bienne depuis 1953.

153. *Balintitt*, geb. Rupprecht, Nora Ivetta, Ungarn, 11.7. 1923 in Budapest (Ungarn), Kunstgewerblerin, Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1958; seit 1959 in Bern gemeldet.

154. *Benedetti* Carlo-Vigilio, Italien, 8. 1. 1934 in Rovereto (Italien), Chauffeur/Kommissionär, Biel, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1957; seit 1966 in Biel gemeldet.

155. *Borkovec* Michal, Tschechoslowakei, 27. 7. 1956 in Prag (Tschechoslowakei), stud. phil. nat., Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1968; seither in Bern gemeldet.

156. *Borras* Eduardo, Espagne, 19. 4. 1940 à Oropesa (Espagne), courtier en horlogerie, Evilard, divorcé, droit de cité garanti par Evilard.
En Suisse depuis 1961; depuis 1975 à Evilard.

157. *Borst* Ali, Niederlande, 13. 7. 1930 in Harenkarspel (Niederlande), Haushalthilfe, Meiringen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meiringen.
In der Schweiz seit 1947; seither in Meiringen gemeldet.

158. *Calpe* Aurelio Andres, Espagne, 30. 11. 1949 à Valencia (Espagne), technicien architecte, Moutier, marié, droit de cité garanti par Moutier.
En Suisse depuis 1963; depuis 1966 à Moutier.

159. *Carlin* Tullia Evelina, Italien, 1. 1. 1947 in Pergine Valsugana (Italien), Taxichauffeuse, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1963; seit 1971 in Bern gemeldet.

160. *Carrer* Sonia Carmelita, Italie, 26. 4. 1953 à Noventa di Piave (Italie), vendeuse/gérante, Courrendlin, célibataire, droit de cité garanti par Courrendlin.
En Suisse depuis 1965; à l'exception de 8 mois, à Courrendlin depuis 1965.

161. *Coscarella* Rosario, Italien, 23. 11. 1929 in Longobardi (Italien), Angestellter BLS, Bolligen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
Mit Ausnahme von ca. 5 Monaten seit 1960 in der Schweiz; seit 1972 in Bolligen gemeldet.

162. *De Fusco* Eugenio, Italien, 11. 8. 1935 in Riardo (Italien), Kondukteur SZB, Urtenen, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Urtenen.
Mit Ausnahme von $2^1/_2$ Monaten seit 1953 in der Schweiz; seit 1973 in Urtenen gemeldet.

163. *Exenberger* Herbert, Österreich, 10.8.1930 in Hopfgarten (Österreich), Heizungsmonteur, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1952; seit 1955 in Bern gemeldet.

164. *Fité* Pedro, Spanien, 18. 8. 1932 in Barcelona (Spanien), Hauswart-Stellvertreter, Zollikofen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen.
In der Schweiz seit 1957; seit 1967 in Zollikofen gemeldet.

165. *Gaal* Margit, Ungarn, 21. 4. 1929 in Szombathely (Ungarn), Bankangestellte, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1963; seither in Bern gemeldet.

166. *Gedenk* Lothar, Deutschland, 26. 11. 1939 in Elbing (Polen), Betriebsleiter, Worb, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb.
In der Schweiz seit 1964; seither in Worb gemeldet.

167. *Hartmann* Zuzana, Tschechoslowakei, 7. 8. 1956 in Brezno (Tschechoslowakei), kaufm. Angestellte, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1968; seither in Bern gemeldet.

168. *Hegyi* Gyula Györö, Ungarn, 26. 6. 1933 in Szilsarkany (Ungarn), Kaufmann, Biel, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1957; seit 1959 in Biel gemeldet.

169. *Hennig* Karl Ernst Otto, Deutschland, 25. 11. 1930 in Ruppersdorf (Deutschland), Filmsatz-Operator, Köniz, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1956; seit 1961 in Köniz gemeldet.

170. *Kamp* Siegfried Otto, Deutschland, 30. 1. 1933 in Hagen (Deutschland), Techniker, Köniz, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1955; seit 1961 in Köniz gemeldet.

171. *Karaus* Günter Erwin Werner, Deutschland, 26. 2. 1920 in Berlin-Reinickendorf, Schneider, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1954; seit 1958 in Bern gemeldet.

172. *Komers* Michal, Tschechoslowakei, 29. 9. 1955 in Prag, stud. rer. pol., Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1968; seit 1969 in Bern gemeldet.

173. *Kubik* Rudolf Karl Raimund Leopold, Österreich, 29. 3. 1920 in Prag (Tschechoslowakei), techn. Angestellter, Laufen, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Laufen.
In der Schweiz seit 1963; seit 1966 in Laufen gemeldet.

174. *Kump* Josef Robert, Österreich, 2. 1. 1935 in Passail (Österreich), Angestellter, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1957; seit 1965 in Bern gemeldet.

175. *Lantzsch* Wiebke Margarethe, Deutschland, 29. 3. 1936 in Kiel (Deutschland), Laborantin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1957; seither in Bern gemeldet.

176. *Locorotondo* Martinantonio, Italie, 8. 10. 1923 à Alberobello (Italie), ouvrier s/cadran, Saint-Imier, marié, 1 enfant, droit de cité garanti par Saint-Imier.
En Suisse depuis 1949; depuis 1953 à Saint-Imier.

177. *Lucianu* Christian Liviu, Rumänien, 9. 5. 1958 in Bukarest, stud. med., Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1969; seither in Bern gemeldet.

178. *Lusardi* Mario, Italien, 20. 7. 1937 in Compiano (Italien), Restaurateur, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1972 in Bern gemeldet.

179. *Madjar* Haim, Israel, 20. 4. 1935 in Plovdiv (Bulgarien), Diplom-Ingenieur, Biel, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz von 1961 bis 1967 und seit 1968; seit 1968 in Biel gemeldet.

180. *Maierhofer* Heribert Friedrich, Österreich, 31. 12. 1938 in Graz (Österreich), kaufm. Angestellter, Bolligen, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1951; seit 1968 in Bolligen gemeldet.

181. *Mancini* Settimio, Italien, 12. 3. 1934 in Ascoli Piceno (Italien), kaufm. Angestellter, Bern, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Mit Ausnahme von 8½ Monaten seit 1955 in der Schweiz; seit 1962 in Bern gemeldet.

182. *Messina* Sebastiano, Italie, 22. 3. 1938 à Santa Venerina (Italie), menuisier, Bienne, célibataire, droit de cité garanti par Bienne.
En Suisse et à Bienne depuis 1962.

183. *Meszaros,* geb. Banoczy, Judit Ilona, Ungarn, 7. 4. 1935 in Budapest (Ungarn), Bürolistin, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1957; seither in Bern gemeldet.

184. *Morrison* John Arnot Rintoul, Grossbritannien, 12. 4. 1934 in Kirkcaldy (Grossbritannien), Pfarrer, Saanen, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lauenen.
In der Schweiz seit 1959; seit 1972 in Saanen gemeldet.

185. *Mussi* Virginio Romedio, Italien, 12. 3. 1933 in Roncone (Italien), Rolladenmonteur, Thun, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
Mit Ausnahme von 10 Monaten seit 1953 in der Schweiz; seit 1955 in Thun gemeldet.

186. *Nemetz* Ernö, Hongrie, 12. 6. 1936 à Dunaföldvar (Hongrie), tourneur, Sonvilier, divorcé, droit de cité garanti par Sonvilier.
En Suisse depuis 1956; depuis 1960 à Sonvilier.

187. *Nowak* Helmut Ewald, Deutschland, 1. 5. 1941 in Gross Kosel (Polen), eidg. dipl. Verkaufsleiter, Thun, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
Mit Ausnahme von 3 Monaten seit 1963 in der Schweiz; seit 1970 in Thun gemeldet.

188. *Perceval,* née Fiolle, Madeleine Marie Augustine, France, 25. 11. 1905 à Paris, ménagère, Corban, veuve, droit de cité garanti par Corban.
En Suisse depuis 1949; depuis 1974 à Corban.

189. *Pöschel* Alfred, Deutschland, 5. 6. 1930 in München (Deutschland), Lehrer, Hasliberg, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hasliberg.
In der Schweiz seit 1956; seither in Hasliberg gemeldet.

190. *Putnik* Marijan, Yougoslavie, 15. 8. 1949 à Zagreb (Yougoslavie), él. ing. tech. ETS, Bienne, célibataire, droit de cité garanti par Bienne.
En Suisse depuis 1966; depuis 1972 à Bienne.

191. *Rajic* Srdan, Jugoslawien, 12. 6. 1918 in Sarajevo (Jugoslawien), Bankangestellter, Brügg, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brügg.
In der Schweiz seit 1963; seit 1974 in Brügg gemeldet.

192. *Rusteberg* Heinrich Otto Willi, Deutschland, 14. 7. 1930 in Schwiegershausen (Deutschland), Freileitungsmonteur, Biel, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1958; seit 1965 in Biel gemeldet.

193. *Saxenhofer* Hermann Anton Josef Alois, Österreich, 10. 5. 1922 in Mühlbach (Österreich), dipl. Bauingenieur, Köniz, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1953; seit 1957 in Köniz gemeldet.

194. *Schanda* Erwin, Österreich, 11. 6. 1931 in Kirchdorf a. d. Krems (Österreich), ord. Professor, Bremgarten bei Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bremgarten bei Bern.
In der Schweiz seit 1964; seit 1971 in Bremgarten bei Bern gemeldet.

195. *Scherer* Josef, Deutschland, 20. 4. 1921 in Oeflingen (Deutschland), Webermeister, Burgdorf, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
In der Schweiz seit 1964; seither in Burgdorf gemeldet.

196. *Schinke* Karl-Heinz Helmut, Deutschland, 21. 12. 1938 in Eisfeld (Deutschland), dipl. Physiotherapeut, Bern, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1963; seit 1973 in Bern gemeldet.

197. *Schreiner* Heinz Jakob Georg Hermann, Deutschland, 24. 6. 1931 in Saarbrücken (Deutschland), Giessereifachmann, Biel, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1962; seit 1973 in Biel gemeldet.

198. *Schurink* Johannes, Niederlande, 9. 1. 1914 in Enschede (Niederlande), Musiklehrer, Interlaken, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Interlaken.
In der Schweiz seit 1965; seither in Interlaken gemeldet.

199. *Stefani* Giuseppe, Italien, 14. 2. 1943 in Enemonzo (Italien), Schreiner, Langenthal, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
In der Schweiz seit 1961; seit 1963 in Langenthal gemeldet.

200. *Sula* Peter, Tschechoslowakei, 5. 5. 1953 in Zilina (Tschechoslowakei), cand. med., Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1968; seither in Bern gemeldet.

201. *Szalasci* Janos, Ungarn, 8. 9. 1927 in Kocsord (Ungarn), Dr. med. vet., Tierarzt, Wangen an der Aare, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wangen an der Aare.
In der Schweiz seit 1956; seit 1965 in Wangen an der Aare gemeldet.

202. *Toffler* Juraj, Tschechoslowakei, 14. 8. 1954 in Bratislava (Tschechoslowakei), Student, cand. med., Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1968; seit 1969 in Bern gemeldet.

203. *Tuchfeldt* Egon Hermann, Deutschland, 27.11.1923 in Burg (Deutschland), Dr. rer. pol., ord. Professor, Hilterfingen, verheiratet, Gemindebürgerrecht zugesichert von Hilterfingen.
In der Schweiz seit 1962; seit 1963 in Hilterfingen gemeldet.

204. *Volgger* Robert, Italien, 16. 5. 1933 in Terento (Trenten, Italien), Fabrikarbeiter, Biel, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1960; seither in Biel gemeldet.

205. *Ziemer* Kurt Bernd, Deutschland, 20. 4. 1937 in Idar-Oberstein (Deutschland), Diamantschleifer, Port, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Port.
Mit Ausnahme eines Jahres seit 1958 in der Schweiz; seit 1962 in Port gemeldet.

Total Staatseinbürgerungsgebühren: Fr. 466 550.—
Total Gemeindeeinbürgerungsgebühren: Fr. 270 470.—

Straferlassgesuche

Für die Justizkommission referiert Grossrat Biétry. Der Rat stimmt diskussionslos allen Anträgen der Justizkommission zu.

Petitionen

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat an ihrer letzten Sitzung beschlossen, dass die Petitionen, welche die Justizkommission zu behandeln hat, im Rat jeweils kurz vom ersten Vizepräsidenten kommentiert werden sollen. Eine Diskussion findet nicht statt. Es handelt sich vielmehr um eine Kenntnisgabe an den Rat. In meiner Eigenschaft als Ratspräsident werde ich dann den Petenten schriftlich antworten.
Das ist eine Neuerung, welche die Präsidentenkonferenz beschlossen hat und der wir nachleben möchten.

Krähenbühl, 1. Vizepräsident, Berichterstatter der Präsidentenkonferenz. Kürzlich sind drei Petitionen eingegangen. Alle beziehen sich auf den Strafvollzug. Es schien nun der Präsidentenkonferenz zweckmässig, wieder einmal auch im Grossen Rat ein paar grundsätzliche Bemerkungen zum Petitionsrecht zu machen und die Praxis zur Behandlung von Petitionen in Erinnerung zu rufen.
Nach unserer Geschäftsordnung (Artikel 38 Absatz 2) ist für die Behandlung von Petitionen die Justizkommission zuständig. Sie hat ihre Anträge der Präsidentenkonferenz unterbreitet, die sie gutgeheissen hat.
Ich weise bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass eine Petition nicht gleichbedeutend ist mit einem parlamentarischen Vorstoss oder mit dem Initiativrecht. Diese Institutionen haben in dem Sinn einen verbindlichen Inhalt, als die Exekutive oder die Legislative verpflichtet ist, in einer bestimmten Frage eine Regelung zu treffen oder mindestens eine bestimmte Frage zu prüfen. Eine Petition ist demgegenüber eine Bittschrift, eine Eingabe, in der auf ein bestimmtes Problem, für das eine Behörde nach Auffassung der Petenten zuständig ist, hingewiesen wird. In diesem Sinn scheint mir das Petitionsrecht gewissermassen ein erweitertes Recht der freien Meinungsäusserung zu sein. Was indessen aus dem Petitionsrecht nicht fliesst, ist ein Weisungsrecht an die angesprochene Behörde. Vor allem ergibt sich aus einer Petition auch keine Verpflichtung der angesprochenen Behörde, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder Entscheidungen zu treffen.
Das waren ein paar grundsätzliche Bemerkungen zum Inhalt des Petitionsrechts.
Mit Frau Wermuth bin ich einverstanden, dass das Petitionsrecht ein demokratisches Recht ist, das man anwenden darf, und niemand macht Personen, die das Petitionsrecht in echt demokratischer Weise ausüben, einen Vorwurf.
Im konkreten Fall haben wir es mit drei Petitionen zu tun. Sie sind zu umfangreich, als dass ich sie Ihnen hier im einzelnen vortragen könnte. Alle drei Petitionen befassen sich, wie eingangs erwähnt, mit dem Strafvollzug. Die erste Petition stammt von einem Herrn Fred Tschan in Bern, die zweite von einer Anzahl Insassen des Eschenhofs in Witzwil und die dritte vom Groupe action-prisons, die an eine Anzahl von Kantonsparlamenten, insbesondere der Westschweiz, gerichtet ist. Alle drei Petitionen stimmen in ihren Begehren weitgehend überein, indem sie eine ganze Reihe von Massnahmen im Strafvollzug vorschlagen. Es würde zu weit führen, wenn ich Ihnen alle vorgeschlagenen Massnahmen hier vortragen wollte.
Die Justizkommission hat die Petitionen beantwortet. Den Petenten wurde mitgeteilt, dass die Justizkommission von ihren Begehren Kenntnis genommen und sie an die zuständige Behörde, nämlich die Polizeidirektion des Kantons Bern, weitergeleitet habe. Den Petenten ist schliesslich auch in aller Form eröffnet worden, dass die Justizkommission ihrerseits ebenfalls gewisse Wünsche angebracht hat. Herrn Tschan wurde mitgeteilt, dass der Polizeidirektion der Wunsch geäussert wurde, sie möchte dem Inhalt seiner Petition im Rahmen der laufenden personellen, baulichen und betrieblichen Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug die notwendige Aufmerksamkeit schenken. Den Insassen des Eschenhofs wurde geschrieben, dass ihre Petition ebenfalls an die Polizeidirektion weitergeleitet wurde mit der Empfehlung, sie als Aufsichtsbeschwerde weiterzubehandeln. Die Action-prisons schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass die Verordnung über die Bezirksgefängnisse gegenwärtig revidiert wird und dass die Verbesserungsvorschläge im Rahmen dieser Revision geprüft werden. Man hat der Action-prisons ferner mitgeteilt, dass bei der letzten Revision des Strafverfahrens im Jahre 1973 die Frage der Dauer der Untersuchungshaft neu gere-

gelt wurde im Sinne wesentlicher Verbesserungen zugunsten der Untersuchungshäftlinge und dass die Frage geprüft werde, eine Aufsichtskommission über die Bezirksgefängnisse, in Ergänzung der bereits bestehenden Aufsichtsorgane, zu schaffen.
Soweit meine Bemerkungen zu den drei eingegangenen Petitionen.

Präsident. Wir nehmen von diesen Mitteilungen Kenntnis.

Nachkredite der Polizeidirektion

Beilage Nr. 26 Seite 9 und Beilage Nr. 27 Seite 5

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Nachkreditbegehren der Polizeidirektion für das Jahr 1977, 4. Serie, belaufen sich auf fast 1,5 Millionen Franken. Der Hauptposten, nämlich 1,1 Millionen Franken, ist entstanden aus einer Zunahme der Belegung der Anstalten und aus der Erhöhung der Kostgelder. Dagegen lässt sich nichts einwenden. Bei der 1. Serie von Nachtragkrediten für das Jahr 1978 in der Höhe von rund 118 000 Franken macht der Hauptposten den Beitrag an die Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal aus. Dieser Betrag war zur Zeit der Budgetierung nicht bekannt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, die vorgelegten Nachkreditbegehren gutzuheissen.

Genehmigt

Gesamtschweizerisches Kriminal-Informations-System KIS (Weiterentwicklung und Betrieb); Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 15 Seite 2

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei diesem Geschäft geht es um die Beteiligung des Kantons Bern am gesamtschweizerischen Kriminal-Informations-System, was uns 1979 458 200 Franken und ab 1980 bis 1990 je 636 000 Franken kosten soll. Es handelt sich hier um kein Routinegeschäft. Ich habe Kenntnis erhalten, dass diesem Geschäft Opposition, vielleicht nicht in grundsätzlicher Hinsicht, erwachsen ist. Darum gestatte ich mir, dazu etwas ausführlicher zu berichten, als dies sonst bei der Behandlung von Direktionsgeschäften üblich ist.
Sowohl in den Kantonen wie beim Bund wird seit Jahre erkannt, dass die kriminalpolizeilichen Repressionen gegen Straftäter auf die Dauer unter Einsatz bloss konventioneller Mittel nicht mehr genügen und dass nur die Schaffung einer Datenbank, die dem Bund und den Kantonen zur Verfügung steht, die Möglichkeit bieten kann, in Zukunft rascher zu sein als der Verbrecher. Die Verbrecher arbeiten heute mit modernen Mitteln. Wer das Verbrechen bekämpfen und den Täter fassen will, muss notgedrungen rascher sein als der Verbrecher.
Schon im Jahre 1974, anlässlich der Polizeikommandanten-Konferenz, wurde beschlossen, ein Personenfahndungssystem zu realisieren. Sämtliche Daten sollen im Computersystem gespeichert und rund um die Uhr abgerufen werden können. Dass das bisherige System hoffnungslos veraltet ist, dürfte jedermann klar sein. Man muss aber auch wissen, dass in vielen Kantonen am Samstag, am Sonntag und in der Nacht die entsprechenden Büros geschlossen sind.
Durchaus zu Recht kann und muss sogar die Frage gestellt werden: Wer ist denn berechtigt, diese Daten abzurufen, und wie steht es mit dem aktiven und passiven Schutz einer solchen Anlage? Kann dieses System nicht dazu führen, dass unnötig geschnüffelt wird oder Unbefugte Kenntnis von Sachen erhalten, die sie nichts angehen. Wir haben uns in der Staatswirtschaftskommission vor allem auch über diese Fragen orientieren lassen und zur Antwort erhalten, dass abrufberechtigt nur die kantonalen Sicherheits- und Kriminalpolizeistellen, die Bundespolizei und, soweit vorhanden, die Sicherheits- und Kriminalpolizeistellen der Gemeinden sein werden, also alles ausschliesslich Beamte, die unter dem Berufsgeheimnis stehen. Ich nehme an, dass wenn in der Diskussion dazu noch Fragen gestellt werden, der Herr Polizeidirektor darüber detailliert Auskunft geben wird.

Die Finanzierung der Vorarbeiten zum Grobprojekt erfolgt zwischen dem Bund und den Kantonen im Verhältnis von 1 zu 2. Die Kantone werden einen besondern Schlüssel aufstellen, und zwar nach der Dichte der Kriminalität in den einzelnen Kantonen.
Man kann sich auch fragen, wie sich die andern Kantone in dieser Sache verhalten. Ich kann Ihnen mitteilen, dass auch in den andern Kantonen die Vorlage zurzeit in der parlamentarischen Beratung steht. Angesichts dieser Situation kann man sich fragen, ob es nicht klug wäre, die Bedingung zu stellen, dass der Kredit nur bewilligt wird, wenn auch die andern Kantone mitmachen. Die Staatswirtschaftskommission vertritt die Auffassung, dass wir von einer solchen Bedingung absehen sollten. Wir wollen uns im Kanton Bern nicht immer nur nach links und rechts absichern, sondern müssen den andern Kantonen auch einmal mit einem klaren Beschluss beweisen, dass es uns mit der Verbrechensbekämpfung ernst ist. Wenn der eine oder andere Kleinkanton nicht oder erst später mitmachen sollte, würde dies am Kostenverteiler nicht viel ändern. Wenn aber mehrere grosse Kantone wider Erwarten nicht mitmachen sollten, würden die Beträge, die jetzt verlangt werden, ohnehin nicht ausreichen, so dass dem Parlament eine neue Vorlage unterbreitet werden müsste. Er darf indessen angenommen werden, dass die Solidarität unter den Kantonen spielen wird. Ich empfehle Ihnen deshalb namens der Staatswirtschaftskommission, das Geschäft gutzuheissen.

Frau **Wermuth.** Die SP-Fraktion hat sich eingehend mit diesem Geschäft auseinandergesetzt, wonach dem Polizeikommando des Kantons Bern ermöglicht werden soll, sich an der Weiterentwicklung und am Betrieb des kriminalpolizeilichen Informationssystems (KIS) zu beteiligen. Grundsätzlich und um mit aller Deutlichkeit eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich vorweg erklären, dass die SP-Fraktion durchaus anerkennt, dass die kriminalpolizeiliche Information in der heutigen Zeit gewisse Änderungen bedarf. Immerhin sind in unserer Fraktion dem vorliegenden Geschäft gegenüber einige Bedenken aufgetaucht, und wir sind der Ansicht, dass man die Fragen, die sich daraus ergeben,

prüfen und klären muss, bevor man der Vorlage zustimmen kann.
Ich erlaube mir, ihnen unsere Bedenken und Fragen in drei Punkten vorzutragen.

1. Das Gesamtprojekt KIS ist in drei Ausbaustufen unterteilt. Im Augenblick kennen wir hier nur die Ausbaustufe 1, die ihrerseits wieder drei Teilbereiche umfasst. Es drängt sich uns die Frage auf, welche Bereiche dann die Stufen 2 und 3 umfassen sollen.

2. Die Finanzierung ist nicht klar geregelt. Die heutigen Berechnungen gehen davon aus, dass sich sämtliche Kantone dem KIS anschliessen werden. Bis jetzt steht aber nicht fest – mir ist jedenfalls nichts bekannt –, ob Bern hier für einmal, ganz im Gegensatz zu seiner Tradition, einen progressiven Schritt tun will oder ob sich schon der grösste Teil der Kantone angeschlossen hat. Es dünkt mich, das müsste vorgängig abgeklärt werden, um eine gesicherte Kostenberechnung aufstellen zu können.

3. Das meiner Ansicht nach wichtigste Kriterium betrifft den Datenschutz. Die sozialdemokratische Fraktion hat seit Jahren eine Verbesserung des Datenschutzes gefordert. Dieser Forderung ist man bis heute nicht nachgekommen. Der Hinweis im Vortrag der Polizeidirektion, man werde dem Datenschutz die notwendige Beachtung schenken, zeigt zwar auf, dass man mit den Daten sorgfältig umgehen will. Solange wir keinen ausgebauten, juristisch klar abgestützten Datenschutz besitzen, besteht aber eben doch eine gewisse Gefahr missbräuchlicher Verwendung.

Mit Rücksicht auf diese Bedenken ist es der SP-Fraktion heute nicht möglich, diesem Geschäft zuzustimmen. Unserer Ansicht nach müssen die aufgeworfenen Fragen zuerst geklärt sein. Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Rückweisung des Geschäftes.

Bauder, Polizeidirektor. Ich möchte Sie, im Gegensatz zur sozialdemokratischen Fraktion, bitten, dieses Geschäft heute zu verabschieden. Es trifft zwar zu, dass für den Moment nur die erste Ausbaustufe in Frage steht und dass später zwei weitere Ausbaustufen in Angriff genommen werden sollen. Ich kann Ihnen aber sagen, dass im Endausbau das Kriminal-Informations-System auf dem Computer nichts anderes umfassen wird, als das, was bis jetzt schon in 25 Kantonen in den Fahndungskarteien steht. So werden beispielsweise Massnahmen wie Führerausweisentzüge vom KIS nicht erfasst werden. Es geht einzig und allein darum, die Daten rund um die Uhr und viel rascher als heute abrufen zu können. Wenn mitten in der Nacht durch eine Patrouille ein Verdächtiger aufgegriffen wird, der in der Kartei des betreffenden Kantons nicht verzeichnet wird, muss man heute bis morgens acht Uhr warten, bis man vom andern Kanton die nötigen Informationen erhalten kann. Man bekommt diese Informationen also heute schon, aber nur mit gewaltiger Verspätung, einer Verspätung, die es unter Umständen dem Verbrecher erlaubt, durch die Maschen der Polizei zu schlüpfen, weil man ihn nicht so lange festhalten kann. Es geht hier um eine Massnahme, die in der Zeit der Motorisierung und der leichten Beweglichkeit der Verbrecher und Gewaltverbrecher unbedingt notwendig ist.
Was hätten wir erreicht, wenn der Grosse Rat diesen Kredit nicht sprechen würde? Man hätte dann die Situation, dass das KIS trotzdem eingeführt würde, der Kanton Bern aber schlicht und einfach davon ausgeschlossen wäre. Der Finanzierungsschlüssel, der Ihnen bekannt ist, basiert in der Tat darauf, dass sich alle Kantone dem KIS anschliessen. Der Bund zahlt, wie das bereits der Herr Kommissionsreferent ausgeführt hat, einen Drittel der Kosten, und die Kantone übernehmen zwei Drittel. Welche Kantone zurzeit bereits beigetreten sind und welche nicht, kann ich Ihnen nicht sagen. Wir sind tatsächlich einer der ersten Kantone, die diese Vorlage behandeln. Aber auch in den andern Kantonen steht sie im Stadium der parlamentarischen Beratung, weil überall die nötigen Kredite angefordert werden müssen, um nachher die Arbeiten, die auf dem Papier bereits ein Stück weit gediehen sind, weiterführen und in die Praxis umsetzen zu können.
Das Problem des Datenschutzes stellt sich genau gleich wie bei jeder andern Datenbank; er ist jedoch viel einfacher zu realisieren. Zugang zu dieser Datenbank werden nämlich nur die Organe und die Personen haben, die heute schon Zugang zu den Registern in den Zettelkästen der Polizei haben. Das sind die Staatsanwälte, die Untersuchungsrichter, die Gerichtsorgane aller Schattierungen und die Polizeiorgane, die sich mit gerichtspolizeilichen Aufgaben befassen. Der Rahmen derjenigen, die Zugriff zur Datenbank haben werden, ist also mit kaum zu überbietender Klarheit abgesteckt. Alle erwähnten Personen stehen unter dem Amtsgeheimnis und machen sich strafbar, wenn sie irgendetwas, das ihnen bei der Ausführung eines Auftrages zur Kenntnis gelangt, ausplaudern.
Die drei Fragen, die Frau Wermuth gestellt hat, kann ich somit wie folgt beantworten:

1. Das Gesamtprojekt wird an Informationen nicht mehr umfassen, als was jetzt schon in den Zettelkästen der Polizeiorgane registriert ist.

2. Die Finanzierung muss nun von den Kantonen im Rahmen ihrer Betreffnisse sichergestellt werden. Die entsprechenden Kreditgesuche stehen jetzt überall im Stadium der parlamentarischen Beratung.

3. Der Datenschutz ist nirgends so klar geregelt wie bei dieser Datenbank.

Aus allen diesen Überlegungen bitte ich Sie dringend, den Rückweisungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion abzulehnen und dem Geschäft heute zuzustimmen.

Präsident. Herr Andres verlangt das Wort für einen Ordnungsantrag.

Andres. Der Verbrechensbekämpfung kommt heute, unter anderem angesichts des Terrorismus, eine Bedeutung zu, die man nicht hoch genug einschätzen kann. Entweder gibt man der Polizei die notwendigen Mittel zur Verbrechensbekämpfung, oder man hilft dem Verbrecher. Ich begreife, dass man zu dieser Vorlage noch Fragen stellen kann. Ich glaube aber, dass die Ausführungen des Polizeidirektors gezeigt haben, dass die geforderte Sicherheit vorhanden ist, so dass die Gefahr eines Missbrauchs hier nicht grösser ist als bei konventioneller Datenerfassung. Es ist meines Erachtens nun wichtig zu wissen, wer zu diesem Geschäft steht und wer nicht. Ich beantrage deshalb Abstimmung unter Namensaufruf.

Präsident. In Artikel 78 Absatz 4 unserer Geschäftsordnung heisst es: «Verlangt ein Mitglied Abstimmung unter Namensaufruf und wird diesem Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder zugestimmt, so ist ihm zu entsprechen. Die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder wird in diesem Falle protokolliert.» Wir stimmen über den Ordnungsantrag Andres ab.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Andres ..... 53 Stimmen

Präsident. Die erforderliche Stimmenzahl ist erreicht. Der Ordnungsantrag Andres ist somit angenommen.

Kipfer. Nachdem Sie Abstimmung unter Namensaufruf beschlossen haben, liegt es mir daran, im Namen der SP-Fraktion nochmals auf das hinzuweisen, was unsere Fraktionssprecherin ausgeführt hat. Unseren Rückweisungsantrag wird man keinesfalls zur Inszenierung einer Jagd missbrauchen dürfen. Wir stehen zu unserer Haltung, auch wenn jetzt unter Namensaufruf abgestimmt wird. Das Ergebnis der Abstimmung möchten wir dann aber so verstanden wissen, wie unsere Stellungnahme von der Fraktionssprecherin begründet worden ist, und nicht anders.

Bhend. Ich möchte noch nachdoppeln und mich gegen das verwahren, was Herr Andres uns unterschieben will. Er hat gesagt, entweder sei man für die Verbrechensbekämpfung und diesen Computer, oder man sei für die Verbrecher. So einfach ist es nicht. Frau Wermuth hat Ihnen dargelegt, aus welchen Überlegungen wir für Rückweisung – nicht für Ablehnung – sind. Man will uns da etwas unterschieben, was nicht gesagt worden ist. Dagegen muss ich mich in aller Form verwahren.

Abstimmung unter Namensaufruf

Für Annahme des Geschäftes stimmen 107 Mitglieder, nämlich: Aeberhard, Aebi (Hellsau), Aebi (Bolligen), Aebi (Burgdorf), Aebi (Huttwil), Andres, Aubry, Bärfuss, Barben, Bärtschi (Lützelflüh), Baur, Berger, Berthoud, Beutler, Bigler (Langnau), Boemle, Bourquenez, Brechbühler, Bretscher, Broquet, Brügger, Bühler (Frutigen), Buri, Burke, Burkhard, Burren, Burri, Cattin, Cueni, Etique, Feldmann, Fleury, Gasser, Geissbühler, Gfeller, Giauque, Graf (Grindelwald), Graf (Ursenbach), Gugger, Gygi, Haldemann, Hänsenberger, Haudenschild, Herrmann, Hess, Hirschi, Hirt, Hof, Hügi, Hurni (Gurbrü), Katz, von Känel, Kaufmann, Klopfstein, Kocher, Koller, Kohler, Krähenbühl, Krebs (Safnern), Krebs (Rüeggisberg), Krummen, Kunz, Kurt, Leuenberger, Luder, Lutz, Mast, Meinen, Messerli, Michel (Brienz), Mischler, Moser, Mühlemann, Noirjean, Nünlist, Rentsch, Rindlisbacher, Ritter, Robert, Rollier, Rubin, Rychen (Lyss), Rychen (Affoltern), Sauser, von Siebenthal, Siegenthaler, Sollberger, Schmid (Münchenbuchsee), Schmid (Wimmis), Schüpbach, Schwab, Schwarz, Schweizer (Lohnstorf), Staender, Stähli, Tanner, Tännler, Thalmann, Tschirren, Uehlinger, Weber (Niederried b. Kerzers), Weber (Ins), Wyss, Zbinden, Zum Wald, Zürcher (Eggiwil), Zwygart.

Für Rückweisung des Geschäftes stimmen 60 Mitglieder, nämlich: Anliker, Balmer, Bärtschi (Heiligenschwendi), Baumberger (Köniz), Baumberger (Koppigen), Bhend, Biffiger, Boehlen, Boss, Brand, Brunner, Bühler (Tramelan), Cahenzli, Dauwalder, Erba, Fehr, Frauchiger, Gehriger, Gigon, Golowin, Graf (Bienne), von Gunten, Günter, Gyger, Hamm, Hennet, Hirsbrunner, Hug, Hurni (Steffisburg), Jenzer, Kipfer, Kirchhofer, Kloetzli, Knuchel, Konrad, Lehmann, Mäder, Matter, Müller, Neukomm, Niklaus, Ory, Reber (Wynau), Reber (Steffisburg), Reimann, Schaffner, Schläppi, Schlegel, Schneider, Schweizer (Wattenwil), Steinmann, Stoffer, Strahm, Theiler, Villard, Wermuth, Winistoerfer, Zimmermann (Kehrsatz), Zingg, Zürcher,

Der Stimme enthalten sich: Flück, Oeuvray.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Vierte Sitzung

Mittwoch, 30. August 1978, 14 Uhr

Präsident: Peter *Hügi,* Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 181 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi (Bolligen), Christen, Dreyfus, Gehler, Geissbühler, Graf (Bienne), Gsell, Hari, Frau Kretz, Leuenberger, Mast, Moser (Biel), Frau Renggli, Schaller, Schmid (Münchenbuchsee), Stettler, Studer, Tännler, Varrin.

Präsident. Zur Orientierung teile ich Ihnen folgendes mit: Es liegt ein Wortbegehren des Herrn Dr. Günter vor, der abzuklären wünschte, ob das Geschäft 893 (Beteiligung am Kriminal-Informations-System KIS) dem fakultativen Referendum unterstellt werde oder nicht. Er hat die Frage persönlich mit dem Herrn Polizeidirektor besprochen und ist über die Lage ins Bild gesetzt worden. Dennoch möchte er das Wort.
Wenn die Diskussion im Rat abgeschlossen ist, der Vertreter des Regierungsrates Stellung genommen und der Rat abgestimmt hat, ist es nach unserer Geschäftsordnung nicht mehr möglich, das Wort zu verlangen. Herrn Dr. Günter bleibt die Möglichkeit (von der er auch Gebrauch machte), eine dringliche Interpellation einzureichen, um diese Frage abklären zu lassen. In diesem Sinn möchte ich Herrn Dr. Günter beruhigen: die Sache wird ohnehin abgeklärt, aber das Wort kann ich ihm nicht mehr erteilen.

Postulat Andres – Aussen- und Strassenreklame

Wortlaut des Postulates vom 14. November 1977

Der Regierungsrat wird eingeladen, Inhalt und Auslegung der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame zu überprüfen.
Zwischen den unterstützenswerten Grundsätzen von Artikel 1 der Verordnung und der heutigen oft kleinlichen Praxis klafft eine Lücke, die es zu schliessen gilt. Es sind deshalb insbesondere zu überprüfen

– der Begriff Reklame: Ist dieser Begriff zu weit resp. sind die Ausnahmebestimmungen nach Artikel 23 der Verordnung zu eng gefasst (z. B. Bewilligungs- und damit Gebührenpflicht für die normale Anschrift von Verwaltungsgebäuden, Kirchgemeindehäusern usw.)?

– der administrative Aufwand von Kanton und Gemeinden: Steht er im Verhältnis zum Erreichten?

(23 Mitunterzeichner)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat am 14. Dezember 1977 mit Beschluss Nr. 3822 die Revision der Verordnung über Aussen- und Strassenreklame beschlossen. Für die Revision der Reklameverordnung wurde die Polizeidirektion als federführend bezeichnet. Ferner wurden die Bau- und Justizdirektion sowie die Kantonale Reklamekommission für die Revisionsarbeiten beigezogen. Gemäss Beschluss des Regierungsrates sei eine allfällige Revision der Reklameverordnung bis nach erfolgter Inkraftsetzung der neuen eidgenössischen Reklamevorschriften auszusetzen.
Am 15. Dezember 1977 fand bei der Eidgenössischen Polizeiabteilung in Bern eine Konferenz der eidgenössischen Experten unter Mitwirkung der Kantone Bern, Zürich Aargau und Genf statt. Die Konferenz behandelte die Revision der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV); bzw. das Problem der Strassenreklame (Artikel 80 SSV). Gemäss Ausführungen der Konferenzleitung wird die Verordnung Mitte 1978 revidiert, die Begriffe und Grundsätze von Strassenreklamen, Bewilligungsverfahren usw. neu formuliert.
Die Revision der SSV wird die Revision aller geltenden kantonalen Reklamevorschriften der Schweiz nach sich ziehen.
Die Polizeidirektion hat die Kantonale Reklamekommission (Präsident: Herr Grossrat Peter Hügi) über das Postulat Dr. Andres und 23 Mitunterzeichnern anlässlich der Sitzung dieser Kommission vom 7. Dezember 1977 ausführlich informiert. Das Postulat werde bei der nun vom Regierungsrat beschlossenen Revision der Reklameverordnung berücksichtigt. Zeitlich hängt die Durchführung der Revision der kantonalen Verordnung vom Erlass der neuen, grundlegenden eidgenössischen Reklamevorschriften ab.
Der Regierungsrat ist bereit, dem Postulat dadurch Rechnung zu tragen, dass er die Vorlage der Polizeidirektion und der Kantonalen Reklamekommission zustellen lässt mit der Empfehlung, sie bei der Revision der Reklameverordnung zu berücksichtigen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 81 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Postulat Bühler (Frutigen) – Ausübung der Verkehrspolizei

Wortlaut des Postulates vom 22. November 1977

Gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr obliegt die Ausübung der Verkehrspolizei den Polizeiorganen des Staates, wobei der Regierungsrat bestimmte verkehrspolizeiliche Befugnisse den Gemeinden oder andern Organisationen übertragen kann. Mit Stadt- und andern grossen Gemeinden wurden solche Befugnisse vertraglich geregelt.
Kleinere Gemeinden und Dörfer, durch welche Hauptstrassen von nationaler und internationaler Bedeutung führen, wären an sich bereit, an Tagen mit Spitzenfrequenzen zur Entlastung der in solchen Fällen überlasteten Kantonspolizei bei der Verkehrsregelung mitzuwirken durch Einsatz entsprechend ausgebildeter Hilfspolizisten: dies unter der Voraussetzung, dass der Staat die daraus erwachsenden Kosten trägt.
Der Regierungsrat wird gebeten abzuklären und dem Grossen Rat zu berichten, ob es nach den heute geltenden Gesetzesbestimmungen möglich wäre, diese Kosten vom Staat zu übernehmen; wenn nein, eine entsprechende Ergänzung des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes in die Wege zu leiten.

(16 Mitunterzeichner)

Bühler (Frutigen). Ich hatte Gelegenheit, dieses sehr wichtige Problem mit dem Herrn Polizeidirektor einlässlich zu besprechen. Dabei ergab es sich, dass auf anderen Wegen Lösungsmöglichkeiten vorhanden sind; deshalb ziehe ich das Postulat zurück.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

Postulat Golowin – 1. Mai und 1. August als Festtage

Wortlaut des Postulates vom 21. Februar 1978

Früher wurden der 1. Mai und der 1. August mehr gern als Gegensätze gesehen. Erfolgte von einer Seite der Vorstoss für einen der Tage als Festtag, so waren die andern Parteien dagegen. Heute sieht man ein, dass sich die beiden Daten sogar willkommen ergänzen.
Wenn wir am 1. Mai die sozialen Entwicklungen feiern, so sehen wir ein, dass dies gleichzeitig ein altes Volksfest ist, an dem Hirten, Bauern und Städter seit jeher den Frühling und den Sieg des Lebens über den Winter feierten. Begehen wir den 1. August, den «Geburtstag der Heimat», so erinnern wir uns auch an dabei erkämpfte soziale Freiheitsrechte, die einst das Volk der Nachbarländer die Eidgenossenschaft bewundern liess.
Die Regierung wird ersucht, die Möglichkeiten zu prüfen, den 1. Mai und den 1. August gemeinsam zu allgemeinen Festtagen zu erklären.

(1 Mitunterzeichner)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates

1. Bereits am 3. Mai 1971 forderte eine Motion Strahm, es seien der 1. Mai und der Stefanstag als neue öffentliche Feiertage einzuführen. Hinsichtlich des Stefanstages wurde dem Begehren inzwischen stattgegeben. Mit Bezug auf den Tag der Arbeit erfolgte hingegen mit grossem Mehr eine Ablehnung.
Am 19. November 1973 verlangte eine Motion Hennet, es sei der 1. Mai zu einem offiziellen Feiertag zu erklären. Der Grosse Rat lehnte den Vorstoss in seiner Februar-Session 1974 mit 84 zu 54 Stimmen ab.
Dessen ungeachtet beantragte ein Postulat Golowin/Günter vom 7. Mai 1975 erneut, es sei der 1. Mai als Festtag zu bezeichnen. Auch dieses Begehren wurde in der September-Session 1975 des Grossen Rates mit 100 zu 56 Stimmen – also noch deutlicher als zuvor die Motion Hennet – gemäss dem Antrag des Regierungsrates abgelehnt.
Einmal mehr wird mit dem Postulat Golowin vom 21. Februar 1978 der Antrag gestellt, es sei die Möglichkeit zu prüfen, den 1. Mai – und mit diesem nun erstmals auch den 1. August – zu einem allgemeinen Festtag zu erklären.

2. In sämtlichen Stellungnahmen der Regierung zu den bisher abgelehnten parlamentarischen Vorstössen, die auf eine Statuierung des 1. Mai als öffentlichen Feiertag hinzielten, wurden jeweils die einschneidenden arbeitsrechtlichen Auswirkungen bei einer Annahme dieser Begehren hervorgehoben. Die Voraussetzungen haben sich nicht geändert. Mit Nachdruck ist folgendes zu wiederholen:
Gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Eidgenössischen Arbeitsgesetzes (ArG) vom 13. März 1964 können die Kantone jährlich höchstens acht zusätzliche Feiertage, die arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt sind, bestimmen. Davon hat der Kanton Bern in seinem Gesetz vom 6. Dezember 1964 / 15. Mai 1973 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe vollumfänglich Gebrauch gemacht. Die Gleichbehandlung von Feiertagen mit Sonntagen hat bekanntlich die Konsequenz, dass die dem ArG unterstehenden Betriebe unter das grundsätzliche Verbot der Sonntagsarbeit fallen (Artikel 18 Absatz 1 ArG). Die Kantone besitzen zwar das verfassungsmässige Recht, in ihren Sonntagsruhegesetzen beliebig viele konfessionell, politisch oder kalendarisch bedeutsame Tage als öffentliche Feier- bzw. Ruhetage zu erklären. Diese Tage, soweit sie über die Anzahl acht hinausgehen, gelten indessen arbeitsgesetzlich als Werktage. Wird die Arbeit ausgesetzt, so kann sie auch über die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit hinaus vor- oder nachgeholt werden (Artikel 11 ArG; Artikel 39 Verordnung I zum ArG).
Andererseits ist die Frage der Lohnzahlung für die an Feiertagen ausgefallene Arbeitszeit rein zivilrechtlicher Natur und als solche der kantonalen Gesetzgebung entzogen (Artikel 64 BV; BGE 76 I 305 ff.), wobei der auf dem Gebiete des Zivilrechts zuständige Bundesgesetzgeber darauf verzichtet hat, eine Lohnzahlungspflicht für Feiertage vorzuschreiben. Die Kantone sind also nicht kompetent, in ihren Sonntagsruhegesetzen zu bestimmen, dass die Feiertage vom Arbeitgeber bezahlt werden müssen. Die Regelung bleibt vertraglicher Abmachung (Einzel- oder Gesamtarbeitsvertrag) vorbehalten. Bereits bei Beantwortung der Motion Strahm im November 1971 und bei der Stellungnahme zum Postulat Golowin/Günter im September 1975 wurde darauf hingewiesen, das Problem «1. Mai als allgemeiner Feiertag» müsse auf der Ebene der Sozialpartner und erst nachher auf derjenigen des kantonalen Rechts behandelt werden.
Es ist zu bezweifeln, ob der Arbeitnehmer an zusätzlichen Feiertagen, die vom Arbeitgeber nicht bezahlt werden müssten, und damit an der Annahme des Postulates Golowin ein Interesse hat. Dieser arbeitsrechtlichen Betrachtungsweise halten alle andern Aspekte nach Auffassung der Regierung nicht stand.
Weil die arbeitsrechtlichen Auswirkungen derart einschneidend wären, erachten es die meisten Kantone für geboten, bei der Gesetzgebung über die Sonntagsruhe auf das Arbeitsgesetz Rücksicht zu nehmen. Lediglich in zwei Kantonen, nämlich in Basel-Stadt und Basel-Landschaft, gilt heute der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag, der nach ArG den Sonntagen gleichgestellt ist. In drei weiteren Kantonen – Zürich, Schaffhausen und Tessin – ist der 1. Mai zwar ein öffentlicher Feiertag, dessen Gleichstellung mit den Sonntagen jedoch ausdrücklich wegbedungen wurde. Im Kanton Solothurn sind der 1. Mai und der 1. August halbe gesetzliche Feiertage, deren Gleichstellung mit den Sonntagen indessen laut BIGA sehr umstritten ist. In allen übrigen Kantonen ist der 1. Mai kein öffentlicher Feiertag. Wegen verschiedener Schwierigkeiten schaffte der Regierungsrat des Kantons Thurgau am 5. April 1977 den 1. Mai und den 1. August als gesetzliche Feier(nachmit)tage sogar ab.

3. Aus den gleichen arbeitsrechtlichen Erwägungen muss nun auch das Begehren um Einführung des 1. August als öffentlichen Feiertag abgelehnt werden. Der 1. August ist nur in den Kantonen Zürich und Schaffhausen ein den

Sonntagen nach ArG gleichgestellter und im Kanton Tessin ein nicht gleichgestellter Feiertag. Der Kanton Solothurn kennt den Bundesfeiertag als halben gesetzlichen Feiertag mit umstrittener Gleichstellung. In den meisten Kantonen gilt somit der 1. August nicht als Feiertag. Im übrigen hat sich der Regierungsrat bereits im November 1977 eingehend mit diesem Problem befasst und gegenüber dem Eidgenössischen Departement des Innern die Auffassung geäussert, die Voraussetzungen für einen allgemeinen Nationalfeiertag müssten durch die eidgenössischen Behörden und durch eine entsprechende Abänderung des ArG geschaffen werden.

4. Antrag: Aus den dargelegten Gründen wird das Postulat Golowin abgelehnt.

Präsident. Da das Postulat vom Regierungsrat abgelehnt wird, ist die Diskussion eröffnet.

Golowin. Die sehr interessante schriftliche Antwort des Regierungsrates enthält eine Aufzählung der in dieser Richtung bereits unternommenen Vorstösse. Nach meiner Meinung kann man über dieses Thema ohne weiteres alle vier Jahre diskutieren. Wir stellen ja fest, dass eine Rezession besteht; ein wirtschaftlicher Grund, um diese Frage zu erörtern. Ferner ist es sicher nicht schlecht, auch Feste zu feiern, die nicht kirchlicher Art sind, die aber das Volk vereinigen. – Schliesslich kann im Laufe von vier Jahren die Einstellung gegenüber gewissen Festtagen sich ändern. In der letzten Zeit haben bekanntlich an jedem Wochenende verschiedene Festivals usw. stattgefunden; im Jahre 1975 waren es entschieden weniger.
Nachdem im Jahre 1975 unser Vorstoss zugunsten des 1. Mai abgelehnt worden war, wurde mir von verschiedenen Seiten erklärt, warum ich mich denn nicht für den 1. August eingesetzt hätte, das wäre gescheiter. Nun gehöre ich zufällig zu jenen Leuten, die beide Termine – bzw. Feste – sympathisch finden; ich habe auch schon an beiden Festtagen gesprochen. Es gibt aber auch andere Auffassungen. Schon zu Anfang unseres Jahrhunderts war es so: Wenn in einem Kanton eine Gruppe von Politikern einen Vorstoss zugunsten des 1. Mai unternahm, wurde er von einer andern Gruppe abgelehnt. Lancierte dann diese zweite Gruppe ein Begehren zugunsten des 1. August, wurde dieses von jenen Leuten abgelehnt, die gerne den 1. Mai als Feiertage gesehen hätten. Also ein entweder/oder. Ich frage mich: warum nicht beide?
In meiner schriftlichen Begründung habe ich die Tatsache beleuchtet, dass der 1. Mai nicht nur ein politischer Feiertag ist, sondern dass er als Fest der Freude und des Lebens schon im Mittelalter gefeiert wurde. Einen solchen geschichtlichen Rückblick halte ich für eine Ergänzung der politischen Begründung. Wenn Sie beispielsweise an einem 1. Mai im Auto Richtung Westschweiz fahren, werden Sie in manchen Dörfern Maibäume sehen, um die herum die Bevölkerung tanzt. – Für manche andere geht es beim 1. Mai um die Erinnerung an den Grundgedanken der Genossenschaft; auch das ist sicher etwas Gutes.
In der Antwort des Regierungsrates wird deutlich erklärt, dass laut eidgenössischem Recht nur acht Feiertage möglich sind. Wir brauchen die grosse Diskussion von 1975 bestimmt nicht zu wiederholen; ich erinnere nur an das Votum des Kollegen Mäder, der erklärte, der Kanton Bern stehe in bezug auf die Frei- und Feiertage nicht etwa an der Spitze der Kantone, sondern so ziemlich «am Schwanz»; den Höchststand weise der Kanton Tessin mit 15½ Feiertagen auf. – Ich will nicht noch zum Historiker werden, aber doch bemerken, dass die alte Schweiz 120 bis 130 Feiertage kannte, und sie hat dennoch überlebt! Also würden auch wir sicher überleben, wenn wir einen bis zwei Feiertage mehr hätten.
Ich möchte noch einmal die Logik betonen und hervorheben: In Diskussionen wird häufig erklärt, der 1. August sei etwas Nationales, aber ja nicht etwa der 1. Mai, denn das sei etwas schrecklich Revolutionäres. Solche Stimmen gibt es, es gab sie mindestens noch 1975. Ich sehe hier aber überhaupt keinen Gegensatz, sondern einfach zwei Volksfeste, die sich gegenseitig ergänzen. Im letzten Jahrhundert hat sich der 1. Mai zum Tag des arbeitenden Volkes entwickelt, zum Gedenktag sozialer und genossenschaftlicher Auffassungen. Er war aber immer auch ein Volksfest, das sowohl auf dem Land wie in der Stadt gefeiert wurde. Ungefähr gleichzeitig hat sich auch der 1. August als Fest der Eidgenossenschaft entwickelt; diese Eidgenossenschaft war nicht nur eine nationale Tat, sondern sie bedeutete die Lösung sozialer Probleme, sie wurde von Leuten geschaffen, die sich überlegten, dass man sich gegenüber Land und Volk sozial verhalten sollte.
Aus diesen Überlegungen erlaube ich mir, Ihnen meinen Vorstoss aus der letzten Session zur Annahme zu empfehlen, d. h. sowohl den 1. Mai wie den 1. August zu Festtagen zu erklären, wie das schon in verschiedenen Kantonen der Fall ist.

Bauder, Polizeidirektor. Herr Golowin hat in seiner bekannten, sympathischen Art die eher folkloristische Seite der Fest- und Feiertage in den Vordergrund gerückt. Eine solche Betrachtung lässt sich anstellen, aber sie geht am Kern des Problems vorbei, weil, wenn wir über die acht Tage hinausgehen – die das Arbeitsgesetz den Kantonen wahlweise als mögliche Feiertage überlässt –, die Lohnzahlung gesetzlich nicht mehr geregelt ist; auch die maximale Arbeitszeit an den Tagen vor und nach einem solchen neuen Feiertag wäre nicht geregelt.
Sie sehen, dass wir in der Begründung keinen Unterschied machen zwischen dem 1. Mai und dem 1. August; unsere Überlegungen treffen für beide in gleicher Weise zu. – Abgesehen davon, könnte der Grosse Rat eine solche Änderung nicht selbst beschliessen; eine Annahme des Postulates Golowin müsste vielmehr zu einer Revision des Sonntagsruhegesetzes führen. Solange das hier in Frage stehende eidgenössische Recht nicht geändert wird, können die Kantone wahlweise acht nicht auf einen Sonntag fallende Tage zu Feiertagen erklären, die gesetzlich den Sonntagen in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.
Nicht geregelt wäre im übrigen auch die Frage des Nachholens versäumter Arbeitsstunden über die geltende maximale Arbeitszeit hinaus. Gerade in einer Zeit der Rezession ist es fraglich, ob alle Arbeitgeber die versäumten Arbeitsstunden in Form von Überstunden würden nachholen lassen; damit droht die Gefahr eines Lohnausfalles.
Über die erwähnten acht Tage hinaus wäre auch die Lohnzahlungspflicht nicht geregelt. Die Kanton können wohl in ihren Sonntagsruhegesetzen ad infinitum Feiertage bestimmen, aber sie können keine Bestimmungen erlassen, die für die Lohnzahlung rechtsverbindlich wären. Das hätte im eidgenössischen Zivilrecht geregelt werden müssen, doch ist das bis heute nicht geschehen. Allfällige Vereinbarungen müssten heute also im Arbeits-

vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen werden. Ob hier eine grössere Bereitschaft vorhanden wäre, zu Lösungen zu kommen – wie es offenbar geglaubt wird –, ist in Zeiten der Rezession ebenfalls sehr zu bezweifeln.
Es stellt sich also wirklich die Frage, ob der Arbeitnehmer an zusätzlichen Feiertagen überhaupt ein Interesse hat, wenn er unter Umständen Gefahr läuft, wegen der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung auf eidgenössischem Gebiet eine Lohneinbusse in Kauf nehmen zu müssen.
Das sind die Gründe, weshalb wir – wie in früheren Jahren – zum Schluss kamen, es sei Ihnen zu beantragen, das Sonntagsruhegesetz nicht zu revidieren und damit das Postulat Golowin abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 56 Stimmen

Dagegen ..... 87 Stimmen

Präsident. Sie sehen aus der Traktandenliste, dass die Interpellation Nr. 31 des Herrn Rychen verschoben worden ist. Herr Rychen wünscht eine Erklärung abzugeben, weil diese Verschiebung vorgenommen wurde, ohne dass er davon Kenntnis hatte.

Rychen. In einem persönlichen Gespräch hat mir Herr Regierungsrat Bauder erklärt, warum die Behandlung dieser Interpellation verschoben worden sei. Seine Erläuterungen erscheinen als recht einleuchtend. In grossen Zügen sind es folgende: Die Polizeidirektion ist – rechtlich gesehen – offenbar nicht in der Lage, meine Fragen zu beantworten; die zuständigen Gerichte seien nicht bereit, die Antworten zu liefern. Für diese Situation habe ich Verständnis und bin mit der Verschiebung an sich einverstanden. Ich möchte aber deutlich festhalten, dass ich damit den Vorstoss nicht als erledigt betrachte; die Interpellation gehört nach meiner Meinung nach wie vor auf die Traktandenliste der nächsten Session. – Warum?
Ich bin überzeugt, dass das Gros der gestellten Fragen keinen Eingriff ins Untersuchungsverfahren bedeutet. Es sind klare Fragen zum Verhalten der Behörden, welche die Untersuchung leiten. Ich habe immer noch den Eindruck, das Parlament sollte das Recht haben, seine Kontrollfunktion auszuüben in bezug auf das Verhalten von Untersuchungs- und Gerichtsbehörden.
Ich bin ohne weiteres bereit, in der Zwischenzeit mit den in Frage kommenden Herren des Gerichts diese Fragen zu diskutieren. Ich weiss, dass die Kontroll- und Disziplinarfunktion der Untersuchungsrichter beim Gericht liegt, und zwar bei der Anklagekammer bzw. beim Generalprokurator. Ich verweise aber darauf, dass im eidgenössischen Parlament Herr Bundesrat Furgler zu ebenfalls recht detaillierten Fragen über diesen Fall merkwürdigerweise Auskunft geben konnte und durfte. Da scheint doch etwas nicht zu stimmen. Deshalb möchte ich auf meinem Recht beharren, dass die Interpellation nicht einfach unter den Tisch gewischt, sondern zur Behandlung in der nächsten Session vorgesehen wird, um in der Zwischenzeit abzuklären, wie weit die Regierung Auskunft geben kann und darf. Ich bin nicht ganz einverstanden, dass das nicht möglich sei. Es sind Fragen darunter, bei denen wirklich das Verhalten der Behörden abgeklärt werden muss. – Ich bitte den Herrn Polizeidirektor und den Rat um Kenntnisnahme.

Interpellation Theiler – Missbräuchliche Ausstellung und Verwendung von Leumundsberichten

Wortlaut der Interpellation vom 21. August 1978

Wie in der «Tat», der «Tagwacht» und der «Basler Zeitung» vom 16. August zu lesen war, führte ein Leumundsbericht der Stadtpolizei Thun dazu, dass einem Bewerber um die Stelle des Bademeisters und Kioskleiters im Strandbad der Gemeinde Oberhofen trotz rechtsgültigem Arbeitsvertrag der Antritt der Stelle verunmöglicht wurde. In dem vom Polizeiinspektor der Stadt Thun unterzeichneten Bericht heisst es u. a.:
«Herr A. unterstützte zumindest in letzter Zeit Kampagnen, die sich gegen die Schaffung der Bundessicherheitspolizei richteten. Auch scheint er ein erklärter Gegner von Atomkraftwerken zu sein (. . .). Ich masse mir nicht an, deswegen dem Bewerber einen schlechten Leumund «anzulasten», denn heute gehört ja das Opponieren beinahe zum guten Ton und wer vehement für die Begriffe wie «freie Meinungsbildung» und «Demonstrationsrecht» plädiert, darf der Popularität gewiss sein. Allerdings frage ich mich, wie weit sich die Demokratie noch «strapazieren» lässt und wo deren Aushöhlung beginnt. (. . .). Ob der Bewerber diese Voraussetzungen mitbringt, wage ich ernsthaft zu bezweifeln, glaube ich doch, dass er zu emotionalem Handeln neigt und ferner Toleranz kaum zu seiner Stärke zählt.»
In Beantwortung der Interpellation Hug betreffend Ausarbeitung von Richtlinien für die Ausstellung von Leumundszeugnissen erklärte Polizeidirektor Bauder am 10. Mai 1977 im Grossen Rat u. a., es existiere ein Dienstbefehl an alle kantonalen und kommunalen Polizeistellen, in dem speziell hervorgehoben werde, «dass in den Leumundsberichten keine Vermutungen, persönliche Wertschätzungen, Wahrscheinlichkeiten oder Kombinationen, sondern nur Wahrnehmungen, Feststellungen und Tatsachen gehören».

Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht:

– Entspricht der erwähnte Leumundsbericht dem Dienstbefehl betreffend Leumundsberichte vom 22. Mai 1974?

– Ist der Regierungsrat bereit, die im erwähnten Thuner Leumundsbericht zum Ausdruck gekommene politische Gesinnungsschnüffelei und die berufliche Diskriminierung eines unbescholtenen Bürgers durch vollständig subjektive politische Wertung eines Polizeigefreiten entschieden zu verurteilen?

– Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass politische Wertungen in einem Leumundsbericht der Willkür Tür und Tor öffnen?

– Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass polizeiliche Berichte, die über klar fassbare und strafrechtlich relevante Angaben (wie z. B. Strafregister) hinausgehen, nicht zur privaten Verwendung abgegeben werden sollten?

– Wie gedenkt der Regierungsrat künftig Missbräuche bei der Erstellung und Verwendung von Leumundsberichten zu verhindern?

(6 Mitunterzeichner)

Theiler. Unter dem Titel «Aus politischen Gründen Stelle verweigert. Berufsverbotspraktiken im Berner Oberland» hat die «Tagwacht» am 16. August und die «Basler Zeitung» am gleichen Tag unter dem Titel «Kein Platz für 'subversiven Bademeister'», die «Tat» unter der Über-

schrift «Dieser Bademeister wurde das Opfer eines Spitzels. Reine Gesinnungshetze» über den Fall berichtet, der Gegenstand meiner Interpellation bildet. Nachdem mein Vorstoss bereits geschrieben war, hat am andern Tag dann auch noch der «Bund» mit einem ausführlichen, längeren und kommentierten Bericht nachgedoppelt, unter der grossen Überschrift: «Gravierende Fehlleistung eines Polizeibeamten. Unqualifizierter Leumundsbericht kostet jungem Mann in Oberhofen die Stelle.»
Ich bin dem Regierungsrat sehr dankbar, dass er die dringliche Behandlung gewährte. Er anerkennt damit, dass es ein gravierender Fall ist, der besprochen werden muss. Wenn sich zeigen sollte – ich komme darauf zurück –, dass dies nur einer unter vielen Fällen ist (der jetzt eben bekannt wurde), dann haben wir als Parlament, als Aufsichtsorgan, die Pflicht, dafür zu sorgen, dass sich solches in der Zukunft nicht wiederholt.
Was ist passiert? Der Oberländer B. A. aus Thun hat im April mit dem Verkehrsverein Oberhofen einen Arbeitsvertrag abgeschlossen für die Stelle eines Badmeisters während dieses Sommers. Am 12. Mai – als er die Stelle schon angetreten hatte – erhielt er einen Brief des Verkehrsvereins, man müsse ihm kündigen, er könne die Stelle nicht weiter bekleiden, weil der Regierungsstatthalter ihm (auf Grund schlechter Auskünfte aus der Wohnsitzgemeinde, der Stadt Thun) die Bewilligung nicht erteilen könne, den kleinen Kiosk im Strandbad zu führen.
Erst sechs Tage später – am 18. Mai – ist ein Leumundsbericht datiert, unterschrieben vom Polizeiinspektorat der Stadt Thun, auf den ich noch zurückkomme. Aus offenbar rein politischen Gründen wurde hier das Vorgehen nachträglich sanktioniert, nachdem offenbar vorher bereits mündlich entsprechende Auskünfte nach Oberhofen gegeben worden waren. Am 22. Mai erfolgte die formelle Ablehnung des Gesuches durch den Gemeinderat von Oberhofen zuhanden des Verkehrsvereins, und am 5. Juni hat der Regierungsstatthalter in einem recht bemerkenswerten Brief dazu Stellung genommen. Er schreibt nämlich, dass er an sich keine gesetzlichen Gründe sehe, das Gesuch nicht zu bewilligen: «Da keine gesetzlichen Gründe vorliegen, bezweifle ich, ob das Gesuch nur gestützt auf den Bericht des Polizeiinspektorates Thun abgelehnt werden kann.»
Der Fall wurde weitergezogen an den Regierungsrat, der sich reichlich Zeit liess, bis er dann Ende Juli schrieb, die Sache sei nun gegenstandslos, weil das Arbeitsverhältnis aufgelöst worden sei.
Zuerst wurde also der Arbeitsvertrag gekündigt, mit der Begründung, auf Grund des Leumundsberichtes werde keine Bewilligung für das Führen des Kiosks erteilt (was ein Bestandteil des Vertrages war), und die Bewilligung wurde dann verweigert, weil der Vertrag ja aufgelöst sei und das Gesuch hinfällig werde.
Das war aber nur der Rahmen der Angelegenheit. Im Kern geht es darum, wie man mit skandalösen Leumundsberichten, die völlig subjektive Wertungen, entstellte Tatsachen und Meinungsäusserungen nach Lust und Laune enthalten, jemandem die berufliche Zukunft zerstören kann, wie man jemanden aus politischen Gründen richtig «fertigmachen» kann; eine Praxis, die im Klartext auf ein Berufsverbot hinausläuft. Der «Bund», der wahrhaftig nicht im Verdacht steht, die Dinge aufzubauschen oder in der Berichterstattung in unserem Land etwa die Linken zu bevorzugen, hat diesen Fall bemerkenswert eindeutig kommentiert. Ich erlaube mir, einiges aus dem «Bund» zu zitieren, weil sie ihn ja kaum mehr vor sich haben. Redaktor Paul Müller hat damals geschrieben: «Es kann einen das kalte Grausen packen. Da haben Theorie und Praxis der Leumundsberichterstattung auch nicht mehr das geringste miteinander zu tun.» Weiter unten schreibt er von einem «Mischmasch aus Fakten, Unterschiebungen, Verdächtigungen und persönlichen Meinungsäusserungen eines von seiner Aufgabe schlicht überforderten Beamten». «. . . Niemand protestierte gegen die Art und Weise, wie da ein junger Mann richtiggehend fertiggemacht wurde, und das wohl für längere Zeit, denn dieser Leumundsbericht wird ihm künftig nachlaufen. Niemand fand etwas dabei, dass Gegner von Atomkraftwerken und Bundessicherheispolizei sowie Oppositionelle schlechthin unterschwellig als Staatsfeinde bezeichnet werden.»
Was steht nun in diesem Leumundsbericht? Sie finden die wichtigsten Aussagen im Text meiner Interpellation; ich will sie nicht wiederholen. Diejenigen unter Ihnen, die schon während der letzten Legislaturperiode dem Rat angehörten, werden sich erinnern, dass 1977 über eine Interpellation des Kollegen Hug gesprochen wurde, in deren Beantwortung Herr Polizeidirektor Bauder sehr beruhigende Erklärungen abgab zum Problem der Leumundsberichte. Er erklärte, man habe schon 1974 an alle kantonalen und kommunalen Polizeistellen einen Dienstbefehl gerichtet, in dem die Sache genau geregelt und hervorgehoben sei, «dass in den Leumundsbericht keine Vermutungen, persönliche Wertschätzungen, Wahrscheinlichkeiten oder Kombinationen, sondern nur Wahrnehmungen, Feststellungen und Tatsachen gehören.» Die Regelung habe sich bewährt, Missbräuche seien nicht bekannt. – Herr Hug erklärte sich damals von der Antwort als befriedigt; wenn er diese Dinge schon gewusst hätte, wäre das kaum der Fall gewesen.
Es ist bekannt, dass dieser Leumundsbericht aus Thun nicht ein einmaliges Versehen, ein Ausrutscher eines vielleicht noch jungen Polizisten ist, dem das einmal passieren konnte, sondern es gibt sehr viele solche Berichte, die nicht nur Tatsachen enthalten, sondern die – wenn auch nicht in derart krasser Form – Wahrscheinlichkeiten, Wertschätzungen usw. enthalten. Wer das nicht glaubt, soll einmal besonders aufmerksam die die Straferlassgesuche begleitenden Berichte lesen, wo oft Leumundsberichte zitiert werden. Da wimmelt es nur so von subjektiven Aussagen. In einem der heute morgen behandelten Fälle hiess es z. B., es werde jemand nicht oft im Wirtshaus gesehen, oder er verkehre in diesen oder jenen Kreisen.
Es war hier auch nicht das erste mal, dass mit einem eindeutig politisch gefärbten Leumundsbericht jemand beruflich «abgeschossen» wurde. Sollte aus Ihrer Mitte behauptet werden, das sei ein einmaliger Fall, könnte ich Ihnen einen weiteren derartigen Bericht aus der Stadt Bern vorlesen, der sehr ähnlich tönt. Ich will nicht behaupten, das gehöre zur Tagesordnung, aber solche Dinge kommen doch oft vor. Darum müssen wir nun absolut verlangen, dass die Sache nicht mit einer beruhigenden Erklärung abgetan wird, sondern wir fordern konkrete Zusicherungen, dass diese Praktiken endgültig aufhören. – Meine fünf an den Regierungsrat gerichteten Fragen finden Sie ebenfalls im Interpellationstext.

Bauder, Polizeidirektor. Wir haben uns entschlossen, die dringliche Behandlung zu bejahen, weil wir den Fall nicht stehenlassen wollten; er hätte allerdings eher in den Rahmen des bernischen Stadtparlamentes oder allenfalls vor die Gemeindeversammlung von Oberhofen gehört.
Zu einer Bemerkung des Herrn Grossrat Theiler: Der Regierungsrat hat selbstverständlich keine Rechtsgrund-

lage, um ein aufgelöstes Arbeitsverhältnis, einen aufgelösten Arbeitsvertrag, wieder in Kraft zu setzen.
Es ist richtig, dass ich bei der Beantwortung der Interpellation Hug betreffend Ausarbeitung von Leumundsberichten am 10. Mai 1977 vor dem Grossen Rat erklärt habe, gemäss dem massgeblichen Dienstbefehl unseres Polizeikommandos sollten in einem Leumundsbericht keine Vermutungen, persönlichen Wertschätzungen, Wahrscheinlichkeiten oder Kombinationen, sondern Wahrnehmungen, Feststellungen und Tatsachen aufgenommen werden.
Unter diesem Aspekt gehen gewisse Formulierungen im fraglichen Leumundsbericht des Polizeiinspektorates der Stadt Thun vom 19. Mai 1978 zu weit. Das Polizeiinspektorat der Stadt Thun räumt dies selber ein und ist bereit, dafür die Verantwortung zu übernehmen.
Auf der andern Seite muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass nicht nur der Richter in Strafsachen, sondern auch die Verwaltungsbehörde bei der Beurteilung zahlreicher Gesuche auf ausführliche Informationen angewiesen sind. Es lässt sich leicht ausdenken, welche Vorwürfe an die Adresse der Polizeidirektion gerichtet würden, wenn sie z. B. ein Waffenhändlerpatent zufolge ungenügender Abklärungen ausgerechnet an eine Person erteilte, die Waffen schmuggelt, die wildert, welche die erleichterte Möglichkeit des Waffenbesitzes zu verbrecherischen Zwecken missbraucht oder welche mit Terroristengruppen sympathisiert.
Im vorliegenden Fall war die Gemeinde Oberhofen nicht nur berechtigt, sondern sogar von Gesetzes wegen verpflichtet, das Gesuch um Erteilung eines Patentes für den Restaurationsbetrieb im Strandbad Oberhofen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dazu gehörte zweifellos auch die Einholung eines Leumundsberichtes.
Von einer durch den Interpellanten behaupteten Abgabe eines Leumundsberichtes zu privater Verwendung kann keine Rede sein. Der Verkehrsverein Oberhofen kassiert die Kurtaxengelder ein und erfüllt öffentliche und gemeinnützige Aufgaben. Laut dem Dienstbefehl des Polizeikommandos dürfen gemeinnützigen Institutionen Leumundsberichte zugestellt werden. Der fragliche Leumundsbericht wurde behördlicherseits niemandem Unbefugtem ausgehändigt; vielmehr ist der Gesuchsteller, nachdem ihm dieser zur Vernehmlassung unterbreitet worden war, damit an die Presse und die Öffentlichkeit gelangt.
Es bleibt abschliessend darauf hinzuweisen, dass nicht die Polizei, sondern die auftraggebende Behörde über den Stellenwert eines Leumundsberichtes entscheidet. Es ist an ihr, solche Erhebungen in Wert und Unwert zu würdigen und zu werten. Es steht ihr frei, solche Berichte zur Ergänzung oder Neugestaltung zurückzuweisen oder sie auch ausser acht zu lassen.
Die erwähnten Weisungen des Polizeikommandos haben sich bis heute bestens bewährt und «Betriebsunfälle» halten sich – angesichts der hohen Anforderungen und den Schwierigkeiten bei der Erstellung von Leumundsberichten – in sehr bescheidenem Rahmen.
Die städtischen Polizeikorps stehen nicht unter der Disziplinargewalt der kantonalen Polizeidirektion. Der Regierungsrat muss sich deshalb damit begnügen, den Verantwortlichen auf Gemeindeebene den in Frage stehenden Dienstbefehl des Polizeikommandos des Kantons Bern in Erinnerung zu rufen.

Präsident. Der Herr Interpellant hat das Recht zur Abgabe einer Erklärung, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt sei.

Theiler. Ich bin teilweise befriedigt.

Verwaltungsbericht der Militärdirektion für 1977

Baumberger (Koppigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Am 10. Juli hatten Kollege Bühler und ich Gelegenheit, den Bericht der Militärdirektion mit Herrn Regierungsrat Bauder und seinen Chefbeamten zu besprechen. Er ist kurz, übersichtlich und bietet eine genügende Orientierung.
In unserer Diskussion befassten wir uns vor allem mit den Problemen des Zivilschutzes. Von Soldaten, die während 30 Jahren ihre Dienstpflicht erfüllten und nach der Entlassung zu Einführungskursen des Zivilschutzes aufgeboten werden, wird vielfach gesagt, diese Einführungskurse seien verlorene Zeit, es werde zu wenig geboten. Das ist ein schwerwiegender Vorwurf, der sicher nicht erfunden wurde. Er beruht u. a. darauf, dass Kursteilnehmer, die Militärdienst leisteten, eine gewisse Vorbildung mitbringen, die jene ohne Militärdienst eben nicht haben. Auch auf die berufliche Tätigkeit wird in diesen Einführungskursen zu wenig Rücksicht genommen. So kann es vorkommen, dass Maurer oder Bauarbeiter, die sicher mit Presslufthämmern umgehen können, an diesem Gerät von weniger geschulten Instruktoren ausgebildet werden sollen. Bis heute werden diese Kurse gemeindeweise durchgeführt. Dadurch ist eine Unterteilung oder ein Abstützen auf Vorkenntnisse praktisch nicht möglich. Nun soll geprüft werden, ob die Kurse in Zukunft nicht unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse veranstaltet werden können. Falls eine solche Änderung möglich ist, müssten nicht mehr Anfänger mit Profis zusammenarbeiten; die Kursprogramme könnten entsprechend angepasst werden.
Erfreulicherweise druften wir feststellen, dass ein sehr grosses Interesse an der Weiterbildung zum Unteroffizier und Offizier vorhanden ist. Wir haben aber auch über die Personalprobleme diskutiert in bezug auf die Gruppenführer, die für ein höheres Kommando in Aussicht genommen werden können; Resultat: wohl haben wir im Kanton Bern «gutes Holz», aber für jede Vakanz kann eben nur ein Nachfolger berücksichtigt werden.
Dem Herrn Militärdirektor und seinen Chefbeamten möchte ich namens der Kommission für die geleistete Arbeit bestens danken; die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, den vorliegenden Bericht zu genehmigen.

Michel (Brienz). Auf Seite 243 des Berichtes lesen wir, dass letztes Jahr rund 6000 junge Berner in die Rekrutenschulen eingerückt seien, davon ca. 3000 in die Infanterieschulen. Wo sind diese Schulen? Die eine ist in Bellinzona, die für Grenadiere ist in Isone und die für die Train-Soldaten in Luziensteig. Nur wenige haben die Möglichkeit, die Schulen in Stans oder Sarnen zu absolvieren.
Wegen dieser grossen Distanzen haben die jungen Leute eine bis vierstündige Bahnfahrt für Hin- und Rückreise auf sich zu nehmen. Das ist in diesem Alter zumutbar. Stärker ins Gewicht fällt aber die Ausgabe für das Bahnbillet, denn in diesem Alter hat man meist noch kein sehr grosses Portemonnaie. Darum meine Anfrage: wäre es nicht möglich, zu Gunsten dieser jungen Männer etwas vorzukehren in dem Sinne, dass beispielsweise das EMD die gesamten Bahnspesen übernehmen würde? Das ergäbe einen Finanzausgleich zwischen jenen, die einen kurzen Heimweg haben, und den anderen mit dem langen Weg.

Es ist mir klar, dass dies eine Angelegenheit des eidgenössischen Parlamentes wäre; aber man muss mit jenen Steinen bauen, die man hat, und ich habe sehr grosses Vertrauen in unseren Militärdirektor, dass er im Rahmen der Militärdirektorenkonferenz seinen Einfluss geltend machen wird, um dieses Problem zur Diskussion zu stellen. Ich bin überzeugt, dass bei gutem Willen eine Lösung möglich ist.

Baur. Auf Seite 222 des Berichtes lesen wir, dass die kantonalen Truppen noch 21 Infanterie-Auszugsbataillone aufweisen. Wie man nun letztes Jahr vernehmen konnte, soll auf Grund des Armee-Leitbildes 1980 eine Anzahl Infanteriebataillone aufgelöst werden. Von dieser Massnahme wird auch unser Kanton und namentlich das Oberland betroffen, soll doch das Oberländer Gebirgsfüsilierbataillon 40 aufgelöst werden.
In diesem Zusammenhang konnte man auch vernehmen, dass vom EMD aus das Schützenbataillon 3 hätte verschwinden sollen. Um die traditionsträchtigen Schützen zu retten, müsse nun mit dem Segen der Regierung – oder sogar auf Intervention der Regierung – aber das Bataillon 40, das im engeren Oberland rekrutiert wird, daran glauben. Uns Oberländer kann das gar nicht freuen. Ich wäre dem Herrn Militärdirektor deshalb dankbar, wenn er uns zu dieser Sache noch etwas genauer informieren könnte.

Bauder, Militärdirektor. Zur Frage des Herrn Michel: Diese Angelegenheit liegt nicht in unserer Kompetenz, sondern beim EMD, wir können also höchstens einen Wunsch weiterleiten. Jeder Rekrut bekommt während der RS zwei Transportgutscheine, die ihm gratis eine Reise vom militärischen Standort zum Wohnort und zurück erlauben. Für den Rest muss er jeweils ein halbes Billet bezahlen.
Die Ausführungen des Herrn Michel haben tatsächlich etwas für sich; ich bin deshalb nicht abgeneigt, das Problem einmal dem EMD zu unterbreiten. Den Erfolg vermag ich allerdings nicht zu prophezeien. Man kann es immerhin probieren. Es liesse sich beispielsweise vorstellen, dass die Höhe des Anteiles, den der Rekrut an die Fahrkosten zu entrichten hat, nach der Distanz abgestuft würde: bis 100 km die Hälfte, bis 150 km etwas weniger und über 200 km vielleicht noch ein Viertel, oder irgendeine ähnliche degressive Skala. – Wir sind also bereit, diese Anregung dem EMD zu unterbreiten.
Zur Frage des Herrn Baur: Im Rahmen der Reform gemäss Armeeleitbild 1980 haben wir – wie alle übrigen Kantone – zwei Bataillone «opfern» müssen, und zwar wurde uns vorgeschrieben, es seien zwei Füsilierbataillone umzurüsten in Panzerabwehrtruppen. Es war Sache des Kantons, die beiden Bataillone zu bezeichnen; es war naheliegend, je eines im welschen und deutschsprachigen Raum zu wählen, wobei das Bat 110, das wir zur Auflösung bezeichneten, ohnehin zu einem Regiment gehört, das auch verschwinden wird.
Schliesslich ging es um das S Bat 3 und das Geb Füs Bat 40; darüber könnten wir sehr lange diskutieren, auch nach dem St.-Florians-Prinzip. Aber es musste ein Entscheid getroffen werden. Die Situation ist aber so, dass die Leute bei Erreichen des Landwehr-Alters zu ihren angestammten Einheiten zurückkehren. Die Rekrutierungsbasis der beiden Bataillone wird in den kommenden Jahren ohnehin verschoben. Es ist nicht etwa so, dass die jungen Leute, die das Rekrutierungs-Reservoir für das Bat 40 bildeten, nun für die Panzerabwehr rekrutiert würden und dann die Leute aus dem Unterland für das Schützenbat 3 rekrutiert und im Gebirge eingesetzt würden. Vielmehr wird die Rekrutierungsbasis verschoben, so dass schliesslich für den einzelnen jungen Mann, wenn er stellungspflichtig wird, kein grosser Unterschied bestehen wird.
Wir kamen nicht um die Tatsache herum, zwei Bataillone opfern zu müssen; wir hatten lediglich die schwere Wahl zu treffen. Wir wussten genau: wie er auch ausfallen wird, er wird auf jeden Fall «falsch» sein. Hätten wir das Schützenbat zur Auflösung bezeichnet, dann wäre heute auch eine entsprechende Anfrage gestellt worden. Ändern können wir nun nichts mehr; die Sache ist entschieden.

Genehmigt

Nachkredite der Militärdirektion

Beilage Nr. 27 Seite 6

Baumberger (Koppigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei der Militärdirektion handelt es sich um einen Nachkredit für das Jahr 1978, 1. Serie, von 13 500 Franken, der keiner grossen Erläuterungen bedarf. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Zustimmung.

Genehmigt

Präsident. Das Postulat Hari betreffend Überprüfung der Notwendigkeit von Tanksperren ist heute morgen zurückgezogen worden. Wir nehmen davon Kenntnis.

Verwaltungsbericht der Landwirtschaftsdirektion für 1977

Bärfuss, rapporteur de la commission d'économie publique. Le 7 juillet, M. le Dr Pierre Gygi et moi-même étions les hôtes de la Direction de l'agriculture. Ce fut pour moi le premier contact, d'ailleurs fort sympathique, avec un monde relativement nouveau, celui de l'agriculture.
Grâce à une tournée d'inspection savamment organisée par M. le conseiller d'Etat Blaser, ce fut l'occasion pour moi de me familiariser avec les problèmes importants que soulève la paysannerie bernoise.
Je savais déjà que la définition de Victor Hugo:
«le Suisse trait sa vache et vit paisiblement!» ne correspondait plus à la dure réalité de la vie, surtout pas à celle de la classe paysanne, qui se voit chaque jour confrontée à de nouvelles préoccupations.
Comme les autres secteurs de l'économie, l'agriculture évolue, se transforme et cherche à s'intégrer au monde moderne. Elle ne le fait pas, c'est vrai, comme l'industrie, dont la finalité semble être la poursuite d'une croissance sans limite. Le monde industriel et commercial s'intensifie, l'agriculture, elle, se rétrécit. En modernisant ses structures, elle voit disparaître une partie de ses exploitations, fondre sa population active, lui être disputée la terre qu'elle travaille, diminuer son poids dans la nation. Dans ce contexte aussi peu stimulant, il faut tout le poids de la ténacité paysanne, mais il faut aussi l'appui intelligent et indispensable des pouvoirs publics.
C'est ici le but que s'est fixé la Direction de l'agriculture de notre canton par sa triple action, à savoir:

1. Encourager le développement d'exploitations paysannes familiales rationnelles et productives,

2. Améliorer les structures de production,

3. Maintenir et promouvoir l'agriculture de montagne.

C'est ainsi que la journée organisée pour notre information nous a permis de visiter l'Ecole d'agriculture de Langnau. A la suite de cette visite, nous avons acquis la conviction qu'une aide financière dans le domaine de la formation professionnelle est des plus utile. Nos écoles d'agriculture, d'arboriculture, ménagères, professionnelles agricoles, nos cours d'apprentissage ménager, nos offices de viticulture et de vulgarisation agricole, nos offices vétérinaire et phytosanitaire, toutes ces institutions fonctionnent normalement et témoignent de l'intérêt actif que nos autorités cantonales portent à la classe paysanne. Je songe en particulier à l'école d'agriculture en voie de formation dans un site rêvé de la Vallée de Tavannes. Elle est attendue avec impatience. Nul doute qu'elle rendra, elle aussi, d'éminents services aux agriculteurs du Jura bernois.
Nous avons été également sensibilisés par les difficultés financières que rencontrent certaines exploitations comme celles de Trubschachen, d'Eggiwil et de Röthenbach, qui doivent au plus vite assainir et rationaliser les moyens de production ainsi que moderniser les installations vétustes de leurs fromageries. Ces travaux sont urgents et ils ne sauraient être entrepris sans l'aide de l'Etat. On ne peut plus aujourd'hui congédier le paysan en lui disant, comme à la fin du XIXme siècle: «Aide-toi d'abord, l'Etat t'encouragera, puis te protégera»!
Aujourd'hui, l'encouragement des pouvoirs publics s'impose d'abord, si nous voulons maintenir la vitalité de notre paysannerie.
Sans doute y a-t-il, même au sein de notre assemblée, des questions épineuses qui suscitent parfois la contradiction. Les anciens députés se souviennent des propos amers prononcés ici concernant l'élevage du bétail et le contingentement du lait. Mieux que personne, le paysan sait qu'après la pluie vient le beau temps.
En conclusion, je me plais à souligner que notre sol doit être cultivé, qu'il faut l'entretenir et lui donner les instruments et les hommes capables de le faire valoir. Une nation comme la nôtre, dotée d'une surface cultivable aussi restreinte, une nation aussi peuplée et pourtant si pauvre en matières premières, ne peut pas ne pas mettre en valeur son sol. Il s'agit non seulement de se garantir contre les risques de blocus en temps de guerre, mais aussi de limiter le déficit de notre balance commerciale.
La culture du sol est encore nécessaire au maintien du paysage et à l'aménagement du territoire. Dans un pays où sont implantées de nombreuses agglomérations urbaines et où l'apport du tourisme est important, le maintien de zones de verdure attrayantes est indispensable. L'agriculture est seule à pouvoir l'assurer par la culture du sol et une population stable. Si les paysans et les vignerons étaient appelés à disparaître, les pouvoirs publics seraient obligés d'aménager eux-mêmes le territoire. Cette espèce de jardinage serait encore beaucoup plus onéreuse que les mesures de protection de l'agriculture qui nous sont proposées.
Autant de raisons pour nous d'accepter le rapport qui nous est présenté par la Direction de l'agriculture, qui est en tout point conforme aux directives gouvernementales.
En conclusion, nous disons notre chaleureuse gratitude à M. le conseiller d'Etat Blaser pour son entière disponibilité et pour le travail considérable qu'il a fourni avec ses collaborateurs pendant l'année 1977.
«Le sol, c'est la patrie, cultiver l'un, c'est servir l'autre!» Cette vieille devise conserve aujourd'hui tout son sens.

Hirsbrunner. Vorab möchte ich klar festhalten, dass ich die im Bericht enthaltene Feststellung unterstütze, die Einkommenslage der Bergbauern sei unbefriedigend. Darum bin ich auch der Meinung, diese Lage sei unbedingt zu verbessern.
Was mich aber im Bericht etwas störte, war die Bemerkung auf Seite 385: «In der gesamthaft durchaus positiv zu wertenden Lage unserer Wirtschaft ist es nicht zu verantworten, . . .». Ich will nun nicht aufzählen, welchen übrigen Wirtschaftszweigen es auch schlecht geht, sondern nur fragen, wie man dazu komme, die Lage der übrigen Wirtschaft als gesamthaft positiv zu bezeichnen.

Michel (Brienz). Ich habe im Mai 1977 eine Motion eingereicht mit dem Titel: «Massnahmen zur Rettung der reinen Simmentalerfleckviehrasse». Unter dem Druck der Verhältnisse habe ich nachgegeben, den Vorstoss in ein Postulat umgewandelt, das dann mit grosser Mehrheit überwiesen worden ist. Ich habe damals das Anliegen vertreten, dass man in den staatseigenen Betrieben die Reinzucht erhalte und dort wieder einführe, wo sie verloren sei; dass man ferner die Schauvorschriften abändere und dass man die Berner Delegation in der schweizerischen Fachmännerkonferenz zu verstärken suche.
Nun frage ich den Herrn Regierungsrat an: Was ist in der Zwischenzeit mit diesem Postulat geschehen? Sind in nächster Zeit irgendwelche positiven Auswirkungen zu erwarten?

Blaser, Landwirtschaftsdirektor. Zunächst danke ich Herrn Grossrat Bärfuss für seine Berichterstattung; ihm und Herrn Grossrat Gygi danke ich für ihren Besuch auf unserer Direktion, namentlich für das Interesse, das sie unseren Aufgaben entgegenbringen. Ich danke auch für die hier ausgesprochene Anerkennung, die ich gerne an meine Mitarbeiter weiterleiten werde.
Herr Grossrat Hirsbrunner erkundigt sich, wie wir zu der Formulierung gekommen seien, dass es – im Vergleich zur Landwirtschaft – in den übrigen Zweigen gut gehe. Nun, wir spürten bereits letztes Jahr, dass sich die Rezession langsam zurückbildet. Aber der Hinweis bezieht sich vor allem auf den Vergleich der Arbeitsverdienste. Diese Zahlen wurden ja von niemandem bestritten. Sie zeigen klar, dass der paritätische Tagesverdienst auch in den Tal-Betrieben nur sehr knapp erreicht wurde und dass wir in den Bergbetrieben ein Manko von 40 bis 50 Franken haben. Deshalb dieser Vergleich.
Zu Herrn Grossrat Michel (Brienz): Es stimmt, dass sein Vorstoss im September des letzten Jahres in der Form eines Postulates entgegengenommen wurde. Wenn wir ein Postulat annehmen, bedeutet das nicht, dass man nichts tun wolle. Bereits in der Antwort auf den Vorstoss haben wir darauf hingewiesen, dass der kantonale Spielraum für Massnahmen zugunsten der Viehzucht sehr eng begrenzt sei, denn hier wird von A bis Z durch die Bundesvorschriften diktiert. Sie halten u. a. fest, dass keine Diskriminierung gegenüber einzelnen Rassen Platz greifen dürfe.
Es stimmt auch, dass der Trend des Einkreuzens weiter zugenommen hat. Dafür sind natürlich weder der Bund, noch der Kanton verantwortlich, sondern das wird von den Züchtern vorgenommen. Auf der andern

Seite ist es doch einigermassen beruhigend, festzustellen, dass auch die Einsicht wieder vermehrt vorhanden ist, man sollte zurückkreuzen bis auf maximal 50 Prozent fremder Blutanteil. Von dieser heute doch weit verbreiteten Einsicht verspreche ich mir viel.
Unser Simmentalerfleckvieh ist ja ein Zweinutzungsrind, gezüchtet auf Milch- und Fleischleistung. Ich bin auch der Meinung, dass leerfleischige Kreuzungsprodukte diesem Zuchtziel nicht entsprechen, und bin gerne bereit, mit der Rindviehkommission Fühlung zu nehmen und mich zu vergewissern, ob diesem Faktor bei den Schauen und Punktierungen auch wirklich Rechnung getragen wird.
Die Zuchtrichtung in den Staatsbetrieben war seinerzeit auch angetönt worden. Es handelt sich dabei um Schulen, die einen gewissen Anschauungsunterricht gewährleisten müssen. Sie haben Kreuzungsprodukte, aber ich darf Ihnen sagen, dass diesbezüglich in unseren Schulen – vielleicht mit einer Ausnahme im Nordjura – grosse Zurückhaltung geübt wird. Wir haben das seinerzeit in einer Schuldirektorenkonferenz in diesem Sinne besprochen. Soweit uns das möglich ist, fördern auch wir die Reinzucht. Wir begrüssen es, dass sich eine Züchterorganisation zur Förderung der Reinzucht gebildet hat. Persönlich füge ich bei: aus meiner Sicht ist es unbedingt nötig, dass ein breiter Stock an rassenreinen Zuchttieren erhalten bleibt.

Genehmigt

Nachkredite der Landwirtschaftsdirektion

Beilage Nr. 26 Seite 22

Die Nachkredite der Landwirtschaftsdirektion für das Jahr 1977, 4. Serie, werden ohne Diskussion genehmigt.

Sonderbeitrag des Kantons für die im Berggebiet stehenden versicherten Tiere pro 1978

Beilage Nr. 15 Seite 2

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Bärfuss, worauf der Beitrag ohne Diskussion gutgeheissen wird.

Reichenbach; Staatsbeitrag an die Weggenossenschaft Reudlen–Filzenäbi–Senggi

Beilage Nr. 15 Seite 2

Grossrat Bärfuss hat namens der Kommission keine Bemerkungen anzubringen; der Verpflichtungskredit wird diskussionslos genehmigt.

Gemeinden Jens, Kappelen, Merzligen und Worben; Bodenverbesserung

Beilage Nr. 15 Seite 2

Grossrat Bärfuss hat namens der Kommission keine Bemerkungen anzubringen; der Grundsatzbeschluss für die Genehmigung des generellen Projektes wird ohne Diskussion gutgeheissen.

Trub; Bodenverbesserung, Genehmigung des generellen Güterwegprojektes «Stauffen»

Beilage Nr. 15 Seite 2

Grossrat Gygi hat namens der Kommission keine Bemerkungen anzubringen; der Grundsatzbeschluss wird diskussionslos genehmigt.

Limpach; Staatsbeitrag an die Flurgenossenschaft

Beilage Nr. 15 Seite 2 französische Ausgabe Seite 3

Für die Kommission hat Grossrat Gygi keine Bemerkungen anzubringen; der Verpflichtungskredit wird diskussionslos genehmigt.

Gemeinden Bühl, Hermrigen und Kappelen; Bodenverbesserung

Beilage Nr. 15 Seite 3

Für die Kommission hat Grossrat Gygi keine Bemerkungen anzubringen; der Grundsatzbeschluss wird diskussionslos gutgeheissen.

Verwaltungsbericht der Forstdirektion für 1977

Gygi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieser Bericht bot in der Kommission nicht Anlass zu kritischen Fragen. Er ist ausführlich und konstruktiv. In vielen Fällen, wie z. B. in statistischen Belangen, steht er an der Stelle eigenständiger Berichte der verantwortlichen Instanzen (Inspektorate und Kommissionen).
Hervorheben möchte ich das gegenüber dem Vorjahr verbesserte Ergebnis der staatlichen Forstbetriebe, die erhöhte Nutzung sowie die bessere Holzmarkt-Preislage, die eine Reduktion des Defizites auf rund eine halbe Million Franken ermöglichen, obwohl für Waldwege, Neubauten und Waldankäufe rund 1,5 Millionen Franken ausgegeben werden mussten. Die gesamte Waldfläche im Besitz des Kantons hat Ende 1977 über 17 000 ha ausgemacht, was ca. 20 Prozent des gesamten Waldbestandes im Kanton ausmacht.
Angelegt waren Ende 1977 rund 810 km Waldwege, die für Motorfahrzeuge befahrbar sind (eine wichtige Voraussetzung für die Waldpflege). Die Weg- und Unterhaltskosten beanspruchten 330 000 Franken, die Erstellung neuer Wege rund viermal mehr. Ende 1977 bestanden 121 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von nahezu 400 km², was einem Anteil von 5,5 Prozent der gesamten Kantonsfläche entspricht; ein sehr beachtlicher Anteil.
Kollege Bärfuss und ich haben im Juli die Forstdirektion besucht und anschliessend im Emmental Wegbauten, in Intensivbehandlung begriffenen Winterwald und die neueste Acquisition im Naturschutzbereich in Eggiwil, das Hindtemösli, besichtigt.
Es wäre vermessen, uns gestützt auf diesen Besuch ein Urteil über die Arbeit der Forstdirektion anzumassen. Immerhin haben wir den Eindruck gewonnen, dass hier mit den verfügbaren Mitteln haushälterisch umgegangen und dass mit innerem Engagement gearbeitet wird. Dank gebührt dem Forstdirektor, den Beamten und Angestellten aller Stufen, aber auch den vielen freiwilligen Hel-

fern, die dem Staat wichtige Aufgaben abnehmen, z. B. die 208 freiwilligen Jagdaufseher oder die 120 freiwilligen Fischereiaufseher. – Einen einzigen Namen möchte ich nennen, nämlich Herrn Dr. h. c. Karl Ludwig Schmalz, langjähriger äusserst initiativer und sachkundiger Leiter des Naturschutzinspektorates. Er ist Ende März 1977 in den Ruhestand getreten. Es ist sicher nicht vermessen, wenn ich sage, dass Herr Schmalz – so, wie er seinen Beruf verstand – in mancher Beziehung Massstäbe setzte.
Die Staatswirtschaftskommission ersucht Sie, den Verwaltungsbericht der Forstdirektion zu genehmigen.

Vizepräsident Krähenbühl übernimmt den Vorsitz

Boss. Erlauben Sie mir, im Zusammenhang mit den Fragen des Naturschutzes kurz die heutigen Pressemitteilungen wegen der Rodung für die Weltcupabfahrt in Grindelwald zu erwähnen. Das ist ein Beispiel dafür, wie unter dem Titel «Naturschutz» schnell etwas gestartet wird. Ich möchte sehr bitten, dass die kantonale Naturschutzkommission sich hier einschaltet und etwas zu bremsen versucht, damit nicht der Naturschutz allgemein mit seinen gutgemeinten Aktionen in Misskredit gerät durch solche Publikationen.
Es handelt sich um eine Rodung, die von der andern Seite kein Mensch feststellen wird, im Ausmass von vielleicht 90 × 90 Meter, allerdings in einem Längsstreifen, auf dem Wald weggenommen wird, um der Talschaft einen grossen Dienst zu erweisen. Schon kommen die Zeitungsleute und machen eine grosse Sache daraus. Das möchte ich ins richtige Licht zu stellen suchen und danke Ihnen, dass ich es hier tun durfte.

Blaser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Gygi danke ich bestens für seinen Bericht und die Anerkennung. – Herr Grossrat Boss erwähnt ein aktuelles Beispiel wegen einer Rodung in Grindelwald. Ich gehe mit ihm einig, dass sich dieses Beispiel nicht dazu eignet, hochgespielt zu werden. Wir haben das Rodungsgesuch sehr eingehend geprüft, auch von seiten des Naturschutzes. Die Eingriffe in die Natur in diesem kleinen Ausmass lassen sich ohne weiteres rechtfertigen, zumal auch die Wiederaufforstung absolut geregelt ist. Von Seiten des Naturschutzes wurden klare, einschränkende Bedingungen gestellt, sodass dieser Eingriff verantwortet werden kann, natürlich auch unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des ganzen Projektes.

Kommissionen

Das Büro hat folgende Kommissionen bestellt:

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Behördemitglieder, das Staatspersonal, die Lehrerschaft sowie an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung

Dekret über die Lehrerbesoldungen

Rindlisbacher Werner, Bern, Präsident
Mäder Hans, Bern, Vizepräsident
Dr. Andres Willy, Langenthal
Bärfuss Willy, La Neuveville
Baur Armin, Reutigen
Dr. Boehlen Marie, Bern
Cueni Kurt, Blauen
Gehriger Armin, Herzogenbuchsee
Gigon David, Corgémont
Hirschi Erich, Amsoldingen
Hirt Hans, Twann
Kocher Fritz, Büren a. A.
Messerli Paul, Kirchdorf
Müller Alfred, Biel
Niklaus Kurt, Dotzigen
Reimann Fritz, Thun
Renggli Claire-Ilse, Bienne
Rentsch Alfred, Pieterlen
Rychen Thomas, Affoltern
Tanner Kurt, Biel
Graf Hans, Grindelwald

Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung

Mäusli Kurt, Bern, Präsident
Dr. Felber Rosemarie, Bern, Vizepräsidentin
Aebi Alfred, Hellsau
Boss Viktor, Grindelwald
Brügger Friedrich, Niederbipp
Dr. Dreyfus Jules, Bern
Egli Heinz, Matten
Gfeller Paul, Bern
Gyger Charles, Biel
Dr. Herrmann Hans, Biel
Koller Marcel, Bourrignon
Dr. Lutz Hans-Rudolf, Wabern
von Siebenthal Hans, Gstaad
Strahm Ernst, Bern
Weber Walter, Ins
Wermuth Cornelia, Alchenflüh
Zimmermann Hans, Oberthal

Grossratsbeschluss betreffend Spitalplanung

Hänsenberger Arthur, Oberdiessbach, Präsident
Bärtschi René, Heiligenschwendi, Vizepräsident
Aebi Paul, Huttwil
Balmer Eduard, Neuenegg
Dr. Felber Rosemarie, Bern
Dr. Kellerhals Charles, Burgdorf
Kloetzli Arthur, Crémines
Knuchel-Blaser Annemarie, Aarwangen
Kurt Adrian, Zweisimmen
Luder Paul, Oberösch
Mäusli Kurt, **Bern**
Meinen Ernst, Gysenstein
Mischler Heinz, Riggisberg
Noirjean Aurèle, Tramelan
Robert-Bächtold Leni, Bern
Rubin Francis, Saint-Imier
Dr. Sollberger Hans, Gstaad
Schmid Peter, Münchenbuchsee
Schneider Beat, Bern
Schwarz Gottfried, Pieterlen
Winterberger Heinz, Meiringen
Zimmermann Linus, Kehrsatz
Zingg Oskar, Hermrigen

Dekret über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Änderung)

Dr. Gygi Pierre, Bern, Präsident
Rychen Albrecht, Lyss, Vizepräsident

Boemle-Hasler Nelly, Zollikofen
Buri Rudolf, Etzelkofen
Dr. Christen Hans-Rudolf, Bern
Hirt Hans, Twann
Hurni Paul, Steffisburg
von Känel Emil, Lenk
Kaufmann Christian, Grindelwald
Kirchhofer Hermann, Worb
Kloetzli Arthur, Crémines
Dr. Krähenbühl Hans, Steffisburg
Lehmann Theodor, Bolligen
Nünlist Richard, Walperswil
Rubin François, Saint-Imier
Rychen Thomas, Affoltern
Dr. Sauser-Im Obersteg Agnes, Säriswil
Schneider Beat, Bern
Strahm Ernst, Bern
Tillmann Friedrich, Kallnach
Zbinden Werner, Rüschegg-Gambach

Nachkredite der Forstdirektion

Beilage Nr. 26 Seite 21

Präsident. Zu den Nachkrediten der Forstdirektion für das Jahr 1977, 4. Serie, hat Herr Grossrat Gygi namens der Staatswirtschaftskommission keine Bemerkungen anzubringen.

Genehmigt

Postulat Herrmann – Schutz des Schilf- und Binsenbestandes am Bielersee

Wortlaut des Postulates vom 21. Februar 1978

Kräfte der Erosion, vermutlich aber auch Verunreinigungen des Wassers durch Phosphate haben in den letzten Jahren das Biotop des Bielersees erschreckend verändert. So sind zahlreiche Schilf- und Binsenbestände verschwunden oder haben ein derart dürftiges Ausmass angenommen, dass mit dem endgültigen Verschwinden zu rechnen ist.
Im Interesse der wichtigen Funktion, die diese Wasserpflanzen im litoralen Bereich des Sees erfüllen und erfüllen müssen, darf deren Schutz nicht vernachlässigt werden.
Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, mit welchen Massnahmen der genannte Wasserpflanzenbestand möglichst wieder vermehrt geschützt oder wenigstens im jetzigen Umfang erhalten werden kann.

(11 Mitunterzeichner)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates

Der Postulant stellt fest, dass durch Erosion, aber auch durch Verunreinigungen des Wassers durch Phosphate das Biotop des Bielersees sich erschreckend verändert hat. Zahlreiche Binsen- und Schilfbestände sind verschwunden. Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, mit welchen Massnahmen der gesamte Wasserpflanzenbestand wieder vermehrt geschützt oder wenigstens im jetzigen Umfang erhalten werden kann.
Der Postulant wirft ein wichtiges und äusserst komplexes Problem auf, das die zuständigen Stellen der ganzen Schweiz seit einiger Zeit beschäftigt. Der Bielersee bildet also keine Ausnahme.
Die Ursachen für den teilweise erschreckenden Rückgang besonders der Schilfbestände in der ganzen Schweiz sind trotz intensiver Forschung (ETH Zürich, Professor Klötzli; u. a.) noch nicht ganz klar. Es steht jedoch fest, dass verschiedene Gründe mitspielen:

– Die starke Eutrophierung der Seen führt zu einem unverhältnismässig starken Schilfwachstum auf Kosten der Festigkeit der einzelnen Pflanze. Zudem werden dadurch in den Seen sehr viele Algen produziert, die zeitweise auf der Wasseroberfläche Teppiche bilden. Die Algenteppiche werden gegen das Land gespült und verformen sich zu eigentlichen Walzen, die sich dann im Schilf verfangen und dieses zusammen mit Wind und Wellen durch mechanische Einwirkung beschädigen.

– Es steht fest, dass unsere Schilfbestände durch eine Viren- oder Bakterienkrankheit befallen werden, die noch schlecht bekannt ist. Von Infektionsherden aus bilden sich dann grosse Lücken in den Schilfflächen. Das kranke Schilf ist natürlich auch sehr viel anfälliger auf mechanische Beschädigungen.

– Allerlei feste Abfälle (Flaschen, Plastiksäcke, Dosen etc.), die an Land getrieben werden, beeinträchtigen das Schilf ebenfalls.

– Direkte menschliche Einflüsse durch Bootsfahrten ins Schilf, Badende, Ferienhäuser und Campingplätze im «Hinterland» etc. können lokal verheerende Auswirkungen auf den Schilfbestand haben.

– Wasservögel (z. B. Blässhühner) können das Schilf gelegentlich auch dezimieren helfen. Durch Einengung ihrer Lebensräume massieren sich diese Vögel an den verbliebenen, naturnahen Ufern und fressen dort die Schilftriebe ab.

Die genannten Ursachen für den Schilfrückgang verstärken sich gegenseitig, wobei je nach Ort die eine oder andere besonders wichtig ist.

Folgende Massnahmen zum Schutz der Schilf- und Binsenbestände sind gegenwärtig möglich:

– Sanierung der Abwasserverhältnisse und damit Verringerung der Eutrophierung der Gewässer. In dieser Hinsicht wird im Kanton Bern, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, laufend sehr viel investiert und man darf hoffen, dass sich die Verhältnisse in absehbarer Zukunft bessern.

– Die Forschungen über die Erkrankungen des Schilfes werden weitergeführt. Sobald sich eine Möglichkeit zu ihrer Bekämpfung aufzeigt, werden die nötigen Schritte selbstverständlich auch im Kanton Bern unternommen werden.

– Mechanische Barrieren (Erddämme in Richtung der häufigsten Winde, treibende Ketten aus Balken oder Kunststoffelementen etc.) brechen den Wellengang und halten Algenteppiche und Treibgut von den Schilfzonen ab. Versuche werden durch das kantonale Naturschutzinspektorat im Gwattlischenmoos (Thunersee) durchgeführt und sind für die Mörigenbucht (Bielersee) in Vorbereitung. Sollten sie positive Resultate zeitigen, können solche Vorrichtungen auch vor anderen Schilffeldern installiert werden.

– Die bedeutendsten Schilfgebiete stehen unter Naturschutz. Am Bielersee sind es die Naturschutzgebiete Gals, Heidenweg/St. Petersinsel, Lüscherz, Hagneck und

Mörigen. Bootsfahrverbote, Badeverbote und Betretungsverbote sollen einen direkten schädlichen Einfluss der erholungssuchenden Menschen verhindern. Bei einigen älteren Naturschutzgebieten werden nach Verhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern und Gemeinden die bestehenden Schutzbestimmungen verschärft oder auf weitere Gebiete angewendet werden müssen.

– Durch künstliche Anpflanzung der Pionierpflanze Schoonoplectus lacuster (Gemeine Seebinse) vor den geschädigten Schilffeldern könnten eventuell bessere Bedingungen für das nachfolgende Schilf geschaffen werden. Solche Versuche wurden unseres Wissens noch nirgends durchgeführt. Gezielte Eingriffe in ein subtiles Ökosystem sind recht problematisch und sollten nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Neben den laufenden Schutzbestrebungen wird das kantonale Naturschutzinspektorat das Schilfproblem intensiv weiterverfolgen. Sobald sich neue Möglichkeiten zum Schutze der wichtigen litoralen Lebensgemeinschaft anbieten, wird es in Zusammenarbeit mit den andern interessierten Amtsstellen die nötigen Massnahmen vorbereiten.
In diesem Sinne wird das Postulat entgegengenommen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Jenzer – Süftenenhütte

Wortlaut der Interpellation vom 16. Februar 1978

Vor ca. einem Jahr wurde der Fürsorgestiftung «Kästli-Storen» Bern die Süftenenhütte im Schwarzenbühl in der Gemeinde Rüschegg, die sie vorher während Jahren gemietet und verwaltet hatte, gekündigt. Bereits vor der Kündigung waren die sanitarischen Anlagen ausgebaut, zur Zeit der Kündigung und nachher eine moderne Zweizimmerwohnung und ein grosser Aufenthaltsraum mit Cheminée im hinteren Teil der Hütte eingebaut worden.
Der Ausbau der Hütte war sicher nötig, die gleichzeitige Kündigung an die erwähnte Stiftung aber erstaunt mich und veranlasst mich zu folgenden Fragen:

– Was kostete der Ausbau der Hütte und wo wurden die Kosten verbucht?

– Was geschieht nun mit der Süftenenhütte?

– Wie sieht der Belegungsplan der Hütte und der Wohnung aus?

– Wie könnte allenfalls die Hütte gemietet werden?

(15 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant erkundigt sich nach den Gründen, die die Staatsforstverwaltung bewog, den mit der Fürsorgestiftung der Firma «Kästli-Storen» Bern abgeschlossenen Mietvertrag betreffend die Süftenenhütte zu künden. Er stellt in diesem Zusammenhang auch Fragen über die Kosten des Ausbaues und über die künftige Verwendung der Hütte.
Die Süftenenhütte ist eine ehemalige Alphütte, die der Staat mit der dazugehörigen Weide Ende des vorigen Jahrhunderts zu Aufforstungszwecken erworben hat.
Der südliche Teil der Hütte wird seit Jahrzehnten als Ferienwohnung vermietet, während der mittlere und nördliche Teil als Unterkunft und Aufenthalt für das Forstpersonal und die Forstarbeiter, sowie zum Unterbringen der forstlichen Maschinen und Werkzeuge dient. Die Hütte hat eine grosse Bedeutung als forstliches Zentrum für die Bewirtschaftung der grossen Staatswaldungen in der Süftenen-Gurnigelkette, die eine Fläche von 1024 ha und eine jährliche Nutzungsmöglichkeit von 7000 m³ aufweisen. Mit der Intensivierung der Nutzung nach der nun weit fortgeschrittenen Wegerschliessung der Waldungen gewinnt die Hütte für die forstliche Bewirtschaftung an Bedeutung. Der ganze mittlere und nördliche Teil der Süftenenhütte ist mit der massiven Steigerung der Holznutzungen für die forstliche Bewirtschaftung wichtiger denn je und muss weiterhin dem Forstbetrieb reserviert bleiben. Das grosse Aufforstungsgebiet der Süftenen – Gurnigelwaldungen gilt als Musterbeispiel einer erfolgreichen Aufforstung im Gebirge und findet in forstlichen Kreisen grosse Beachtung. Es wird viel besucht von Forstleuten, Studenten der ETH Zürich, Förstern und Waldbesitzern. Der grosse Hauptraum mit Cheminée ist notwendig als Aufenthaltsraum für Förster und Waldarbeiter bei Schlechtwetter. Er wird viel benützt bei Kursen, Begehungen, Exkursionen und muss jederzeit zur Verfügung stehen.
Die Wohnung im nördlichen Teil diente jahrelang als Dienstwohnung des Staatsförsters und wird voraussichtlich in absehbarer Zeit wieder als solche benützt werden.
Der als Ferienwohnung dienende südliche Teil der Süftenenhütte soll auch weiterhin für diesen Zweck dienen. Nachdem der Stadtturnverein Bern nach mehr als 50-jähriger Miete diese Ferienwohnung wegen den ungenügenden sanitären Einrichtungen auf Ende April 1971 gekündigt hatte, wurde sie an die Fürsorgestiftung der Firma Kästli & Co AG, Storenfabrik, Bern, vermietet gegen einen Mietzins von anfänglich 150 Franken pro Monat, der später auf 196 Franken pro Monat festgesetzt wurde. In Artikel 7 des Mietvertrages vom 28. April 1971 wird festgehalten: «Ohne Einwilligung des Kreisforstamtes darf das Mietobjekt nicht in Untermiete gegeben werden». Trotz dieser Bestimmung hat die Staatsfortsverwaltung feststellen müssen, dass die Hütte ohne Fühlungnahme mit dem Kreisforstamt an Schulen weitervermietet wurde und dass dabei hohe Untermietzinse von rund 850 Franken pro Woche verlangt wurden, also rund 16 mal mehr als der dem Staat bezahlte Mietzins. Die Mieterin hat dabei mit der teuren Untervermietung ein Geschäft gemacht. Das Vorgehen dieser Fürsorgestiftung wurde seitens des Kreisforstamtes und der Forstdirektion als Verstoss gegen Treu und Glauben empfunden. Die Forstdirektion sah sich deshalb veranlasst, den Mietvertrag mit der Fürsorgestiftung der Firma Kästli auf den 30. April 1976 zu kündigen, um die Vermietung der sehr begehrten Ferienwohnung an Schulen und Vereine selbst vorzunehmen und besser in Kontrolle zu behalten. Seither wird die Hütte vom Kreisforstamt 7 durch das Verkehrsbüro Schwarzenburg wochenweise an Schulen und andere Interessenten vermietet. Es sind zur Hauptsache die gleichen Schulen, die schon unter der Firma Kästli die Hütte gemietet hatten. Die Firma Kästli hat ebenfalls die Möglichkeit, die Hütte wochenweise zu mieten.
Die intensive ganzjährige Vermietung der Ferienwohnung im südlichen Teil der Hütte wird erst ab 1979 möglich sein, wenn die dringend nötigen Renovationsarbeiten abgeschlossen sein werden. Unter anderem wird eine moderne Holz-Zentralheizung eingebaut. Diese Arbeiten werden im Laufe des Jahres 1978 unter der Leitung des kantonalen Hochbauamtes ausgeführt werden.

Zu den Fragen der Interpellation kann zusammenfassend kurz wie folgt geantwortet werden:

1. Seit dem Jahre 1971 wurden rund 240 000 Franken für Umbauarbeiten in der Süftenenhütte investiert. Davon entfallen rund 70 000 Franken auf die Ferienwohnung im südlichen Teil, rund 170 000 Franken auf das forstliche Zentrum im mittleren und nördlichen Teil (Aufenthaltsräume mit Cheminée, Werkzeugräume, Brennholzlagerraum, Materiallagerräume im Dachstock, Wohnung im nördlichen Teil). Die Kosten wurden im Rahmen der jährlichen Budgets für Gebäudeumbau und Gebäudeunterhalt vom Grossen Rat bewilligt und unter den Rubriken 2310 704 und 2310 705 der Staatsforstverwaltung verbucht.
Die Kosten von 170 000 Franken für das forstliche Zentrum sind in Anbetracht der Bedeutung des grossen Staatsforstbetriebes keineswegs übersetzt.
Ein grosser Teil der Arbeiten ist durch Forstarbeiter des eigenen Forstbetriebes in Regie ausgeführt worden.

2. Der südliche Teil wird weiterhin wochenweise als Ferienwohnung, vor allem an Schulen und Vereine, aber auch an Einzelpersonen vermietet.
Der mittlere und nördliche Teil der Hütte wird als forstliches Zentrum des Staatsforstbetriebes für eigene Bedürfnisse verwendet und kann nicht an Dritte vermietet werden.

3. Die Ferienwohnung kann erst nach der Renovation der Küche, Schlafräume und der Einrichtung der Holz-Zentralheizung voll belegt werden, was ab 1979 der Fall sein dürfte. Bis jetzt war die Hütte während des Winters nahezu durchgehend besetzt.

4. Die Vermietung der Ferienwohnung im südlichen Teil erfolgt durch das Verkehrsbüro Schwarzenburg.

Jenzer. Ich bin halbwegs befriedigt.

Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Beilage Nr. 23

Eintretensfrage

Niklaus, Berichterstatter der Kommission. Die Dekretsberatung über die Errichtung neuer Pfarrstellen führt normalerweise in unserem Rat zu keinen grossen parteipolitischen Auseinandersetzungen. Darum trete ich nur kurz auf die Sachlage ein.
Gestützt auf Gesuche der Kirchgemeinden Muri und Thierachern und auf die Empfehlung der kirchlichen Oberbehörde wird die Errichtung zweier neuer Pfarrstellen beantragt: die eine für Muri (wo es die vierte Pfarrstelle sein wird), die andere für Thierachern (wo es die dritte sein wird).
Das Dekret stützt sich auf die gesetzliche Grundlage von Artikel 19 Absatz 2 des Kirchengesetzes, wo festgelegt wird, dass für Kirchgemeinden mit grosser Bevölkerungszahl oder mit grosser räumlicher Ausdehnung durch Beschluss des Grossen Rates neue Pfarrstellen errichtet werden können. Nach diesem Wortlaut ist die grosse Bevölkerungszahl oder die grosse räumliche Ausdehnung einer Kirchgemeinde das einzige Kriterium für die Beurteilung eines Gesuches um die Errichtung einer neuen Pfarrstelle. Trotzdem prüfen die Kirchendirektion und der Synodalrat weitere Kriterien, z. B. ob auf anderem Wege (durch Entlastung der Pfarrer, etwa durch die Errichtung eines Sekretariates) von der Errichtung einer neuen Pfarrstelle Umgang genommen werden kann. Das rührt daher, dass zurzeit etwa zehn Gesuche um Errichtung neuer Pfarrstellen hängig sind.
Die Gemeinde Muri zählt Ende 1976 9390 Konfessionsangehörige; sie verfügt über drei staatlich besoldete Pfarrer und einen Gemeindevikar, der durch die Kirchgemeinde besoldet wird. Dieses Vikariat besteht seit 1972. Das Gesuch um Umwandlung in eine staatlich besoldete Pfarrstelle wurde 1974 eingereicht und ist seither hängig.
Die Gemeinde Thierachern-Uetendorf zählte Ende 1976 5900 Konfessionsangehörige, davon 2070 in Thierachern und 3830 in Uetendorf. Nach den neuesten Angaben zählte allein Uetendorf Ende 1977 4160 Konfessionsangehörige, also gegenüber 1976 eine Zunahme um rund 300 Personen.
Das ist in kurzen Zügen die Ausgangslage. Ich kann Ihnen bekanntgeben, dass die Kommission einstimmig zum Schluss kam, es sei dem Grossen Rat zu beantragen, auf das Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Detailberatung

Art. 1-3

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 109 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Verwaltungsbericht der Kirchendirektion für 1977

Bärfuss, rapporteur de la commission d'économie publique. Mr. le Dr. Pierre Gygi et moi-même avons examiné avec attention le rapport de gestion de la Direction des cultes pour l'année 1977 en date du 7 juillet 1978.

Bref dans sa forme, ledit rapport souligne les excellents contacts qu'entretiennent nos autorités cantonales avec nos trois Eglises nationales. Il y a lieu de se réjouir du climat d'entente mutuelle et de compréhension réciproque qui caractérise d'une part les relations des Eglises entre elles et, d'autre part, leurs contacts respectifs avec la Direction des cultes. Nous nous en félicitons d'autant plus qu'à l'heure actuelle, des voix s'élèvent, peu nombreuses il est vrai, pour remettre en question les liens qui unissent chez nous l'Eglise et l'Etat.

Du rapport en question, nous tenons à souligner trois points:

1. La modification prochaine de l'article 84 de la constitution cantonale, qui interviendra probablement encore en novembre de cette année, permettra à l'Eglise catholique romaine de se donner dans l'ancien canton un synode autonome. Cette modification doit permettre également aux communautés religieuses qui ne sont pas rattachées aux Eglises reconnues d'acquérir un statut de droit public. Initiative généreuse et tolérante qui honore les parties en présence et qui rencontrera, nous osons l'espérer, l'approbation du parlement cantonal.

2. La création du nouveau canton du Jura aura pour conséquence que les paroisses protestantes du Jura-Nord formeront administrativement une nouvelle Eglise cantonale. Cette rupture, inévitable sur le plan administratif, ne doit pas empêcher les protestants du nord de conserver les contacts spirituels qui les lient à leurs frères dans la foi demeurant dans le Jura bernois et dans l'ancien canton.
Nous saluons d'avance les efforts que déploiera notre Direction des cultes pour favoriser, le moment venu, l'établissement de mesures contractuelles permettant de maintenir à travers les nouvelles frontières l'unité spirituelle souhaitée de part et d'autre.

3. L'initiative populaire fédérale visant à une séparation totale de l'Eglise et de l'Etat a fait l'objet d'études approfondies tant de la part des Eglises nationales que de la part de la Direction des cultes et de l'Exécutif cantonal.
Nos trois Eglises, la Direction des cultes et le Conseil d'Etat proposent le rejet de l'initiative sur la base d'arguments valables. Cette concordance de principe entre les Eglises et les autorités cantonales est fort réjouissante.
L'initiative, qui sera peut-être déclarée juridiquement irrecevable, aura eu au moins pour mérite de permettre aux responsables civils et religieux de repenser et de préciser les relations de l'Eglise et de l'Etat. La prise de position que le Conseil-exécutif bernois a fait parvenir en date du 17 août 1977 au Département fédéral de justice et police est un remarquable plaidoyer en faveur du statu quo. Ses conclusions répondent certainement à l'attente de l'immense majorité du peuple bernois et mériteraient d'être largement diffusées à travers notre canton.
Pour ma part, je me permets de formuler les quelques remarques que m'inspire ce problème. Personnellement engagé dans la paroisse réformée de ma cité, j'ai l'intime conviction qu'une séparation aurait chez nous de néfastes effets. En effet, nous n'avons pas chez nous d'Eglise d'Etat (Staatskirche) mais une Eglise nationale (Volkskirche), qui jouit de la plus grande liberté d'expression. L'Eglise n'est-elle vraiment libre que lorsque tous les ponts sont coupés avec l'Etat? Voyons ce qui se passe derrière le rideau de fer. Là, la rupture entre les pouvoirs publics et les Eglises est totale et pourtant, nulle part ailleurs, l'Eglise n'est muselée à ce point et privée de ses moyens d'action. Il n'y a heureusement pas chez nous ni sur le plan civique, ni sur le plan spirituel, de réelle volonté de séparation. Toute velléité de séparation – et notre peuple en est conscient – réduirait les moyens d'action de l'Eglise et ferait de cette dernière une entreprise privée au sein de laquelle nos conducteurs spirituels subiraient les pressions intéressées de ceux qui les exploiteraient à leurs fins. L'Eglise doit demeurer nationale, c'est-à-dire largement ouverte et à la disposition de chacun. Elle doit pouvoir jouir d'une entière liberté de pensée et d'action. Or, elle ne peut remplir convenablement sa mission que dans un esprit de totale indépendance. C'est dans cet esprit qu'elle continuera aussi à prodiguer à l'Etat et à ses organes dirigeants les judicieux conseils et parfois même les avertissements de l'Evangile.
En conclusion, nous souhaitons que soit maintenue chez nous une étroite collaboration entre l'Eglise et l'Etat. Elle a fait ses preuves dans le passé; elle anime le présent; nous la maintiendrons à l'avenir.
Ainsi, nous vous recommandons d'approuver le rapport de gestion de la Direction des cultes, avec nos chaleureux remerciements à M. Blaser, conseiller d'Etat, et à ses collaborateurs.

Ritter. Nach den Ausführungen des Sprechers der Staatswirtschaftskommission kann ich mich kurz fassen. Ich möchte lediglich noch im Namen der SVP-Fraktion dem Herrn Kirchendirektor und dem ganzen Regierungsrat danken für die eindeutige Stellungnahme zur eidgenössischen Volksinitiative auf Trennung von Kirche und Staat.
Unsere Landeskirche hat sicher viele Probleme zu bewältigen; man denke nur an die vielen fast leeren Kirchen an den Sonntagen. Gerade deshalb ist es wichtig, dass sich die sogenannten weltlichen und die kirchlichen Behörden gut verstehen, d. h. ein gutes Verhältnis pflegen. So ist nach unserer Meinung der Kirche am besten gedient. Gerade das diesjährige Reformationsjubiläum war ein positiver Schritt in dieser Richtung.
Ich danke auch meinerseits dem Herrn Kirchendirektor für seinen Einsatz.

Blaser, Kirchendirektor. Ich möchte Herrn Grossrat Bärfuss bestens danken für seinen Bericht zur Kirchendirektion und besonders dafür, dass er sich den uns hier gestellten Aufgaben so aufmerksam gewidmet hat.
Ich danke auch für das Votum des Herrn Ritter. Wir werden ja in nächster Zeit in die Auseinandersetzung um die eidgenössische Initiative auf Trennung von Kirche und Staat hineingeraten. Der bernische Grosse Rat hatte bereits früher Gelegenheit, sich zu entsprechenden Trennungs-Vorstössen zu äussern, und er hat eindeutig jeden Versuch auf Trennung von Kirche und Staat abgelehnt. Ich hoffe, er werde diese Einstellung beibehalten.

Genehmigt

Nachkredite der Kirchendirektion für das Jahr 1977, 4. Serie

Beilage Nr. 26 Seite 13

Präsident. Herr Bärfuss hat für die Kommission keine Bemerkungen anzubringen.

Genehmigt

Verwaltungsbericht der Finanzdirektion für 1977

Thalmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Verwaltungsbericht einer Finanzdirektion erscheint als eine eher «trockene» Materie; wenn man sich aber eingehend damit befasst, stellt man fest, dass darin ausserordentlich viel Leben enthalten ist. Denn bei den Finanzen konzentriert sich doch alles. Ich will nicht gerade behaupten, die Finanzen seien das Herz der Verwaltung, aber sie sind der Treibstoff und das Schmiermittel der ganzen Politik. Deshalb kommt dieser Direktion im Rahmen der ganzen Verwaltung eine grosse Bedeutung zu, und es ist richtig, sich ihr etwas vertieft zu widmen.
Ich will nicht im einzelnen auf den eigentlichen Verwaltungsbericht eintreten, in welchem alles mit der nötigen Klarheit dargestellt ist, sondern nur einige Schwerpunkte herausgreifen, die ich – zusammen mit Kollege Bärtschi – anlässlich unseres Besuches bei der Finanzdirektion mit dem Herrn Finanzdirektor und seinen Mitarbeitern besprochen habe.

Einer der Punkte, die uns sehr interessierten (und der von einer gewissen politischen Brisanz ist), betrifft die Vorbereitungsarbeiten auf finanziellem Gebiet für die Bildung des Kantons Jura. Ich brauche nicht sehr weit auszuholen, denn der Rat ist ja durch Pressemitteilungen sehr gut orientiert worden. Nur eine kurze Zusammenfassung, um was es geht: Zunächst ist eine erste – provisorische – Phase vorgesehen mit einer provisorischen Vermögensausscheidung, bei der alles, was auf dem Gebiet des neuen Kantons liegt, diesem Kanton «in die Hand» gegeben wird, damit er überhaupt seinen Betrieb aufnehmen kann. (Das betrifft sowohl Liegenschaften, wie Mobiliar usw.)
In einer zweiten, heikleren Phase – für die die Verhandlungen bereits aufgenommen wurden – soll dann die definitive Vermögensausscheidung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura vorgenommen werden. Man hofft auf beiden Seiten, zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Sollte das nicht möglich sein dann müsste die Sache durch einen Gerichtsentscheid geregelt werden. Sicher etwas, das wir nicht wünschen, aber nötigenfalls (dazu haben wir ja die Gewaltentrennung) müsste eben dieses Machtwort gesprochen werden.
Es ist nicht vorgesehen, vom Kanton Bern aus dem neuen Kanton bereits finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen (jedenfalls nicht in der heutigen Phase). Das kann aber noch ändern, denn die Verhandlungen gehen weiter. – Was immer auch entschieden wird in diesem «Vermögenshandel»: Die Genehmigung muss durch den Grossen Rat erfolgen. Wir werden also noch etwas dazu zu sagen haben.
Im Rahmen der Finanzdirektion zu erwähnen ist die rationelle Verwaltungsführung an sich. Dies aus zwei Gründen: ihr untersteht das Personalamt, das sich mit dem Personaleinsatz und der Personalführung befasst sowie die Finanzkontrolle, die die Belange einer rationellen Verwaltungsorganisation zu ihrem Aufgabenbereich zählt.
Zum Personal ist eine Korrektur am Verwaltungsbericht anzuführen: Wie uns berichtet wurde, hat der Regierungsrat nie eine Personalplafonierung festgelegt, sondern er operiert mit einer Kontingentierung. Dass diese gut eingehalten wird und doch recht strenge Massstäbe angelegt werden bei Begehren um Personalvermehrung, lässt sich daran ablesen, dass bei einem Personalbestand von rund 10 000 «nur» eine Vermehrung um 131 Personen eingetreten ist.
Was uns hier besonders interessierte, sind die 42 neuen Stellen bei der Universität. Die Universität bedeutet einen gewaltigen finanziellen Brocken für unseren Kanton, betragen doch die Aufwendungen jährlich annähernd 200 Millionen Franken. Das Problem erhält besondere Aktualität nach der Ablehnung des Hochschulförderungsgesetzes durch die Stimmbürger in diesem Frühjahr. Bei den 42 neuen Stellen an der Universität ist es nun nicht so, dass diese nötig geworden wären einzig wegen der Zunahme der Studentenzahlen. Vielmehr stehen sie in direktem Zusammenhang mit den Ausbildungsreglementen die die Studiengänge neu strukturieren. – Ich will aber auf die Fragen der Universität nicht näher eintreten, weil diese ja im Rahmen der Erziehungsdirektion behandelt werden wird.
Bei der Datenverarbeitung ist ein starker Personalwechsel vermerkt worden. Uns interessierte, worauf das zurückzuführen sei. Auf dem Gebiet der Datenverarbeitung spielt heute der freie Markt der Kräfte wieder, und zwar in dem Sinn, dass ein ausserordentlicher Mangel an Spezialisten herrscht. Diese Spezialisten bekommen aus der Privatwirtschaft wieder Höchstangebote, bei denen der Kanton nicht mithalten kann und daher einen sehr starken Personalwechsel hinnehmen musste. Inzwischen hat man aber beim Kanton die nötigen Massnahmen ergriffen, um mindestens die Erledigung der bisher übernommenen Arbeiten sicherzustellen. Schwieriger wird es sein, im Hinblick auf neu zu übernehmende Aufgaben das entsprechende Personal zu finden.
Ein letzter Schwerpunkt im Zusammenhang mit einer rationellen Verwaltungsarbeit betrifft das geplante Verwaltungsgebäude an der Reiterstrasse. Wie steht die Sache heute? Der Kanton möchte an sich den Bau vorantreiben. Heutzutage sind aber sowohl wir Politiker wie die Öffentlichkeit skeptisch, wenn die Verwaltung neue Gebäude erstellen will. Wenn wir aber in Betracht ziehen, dass die kantonale Verwaltung heute auf 30 bis 40 Stellen in der Stadt verstreut ist und der Kanton jährlich ca. drei Millionen Franken an Mietzinsen bezahlt, lässt sich schon daraus ableiten, dass ein solches Verwaltungsgebäude begründet wäre. Kapitalisiert liesse sich für die drei Millionen Franken Mietzinse ein Verwaltungsgebäude von gegen 60 Millionen erstellen. Durch das Zusammenlegen der Verwaltung liesse sich zudem rationeller arbeiten. Ein dritter und sicher nicht unwesentlicher Punkt: Ein Verwaltungsgebäude, in welchem grosse Teile der Verwaltung zusammengelegt wären, würde auch für das Publikum eine Verbesserung bedeuten.
Als Stadtberner füge ich noch bei, dass es auch für die Stadt von grösstem Interesse ist, wenn unter dem Stichwort «wohnliche Altstadt» der Kanton heute durch die Verwaltung belegte Liegenschaften wieder Wohnzwekken zuführen würde. Wir sind uns aber bewusst – das hat sich auch aus unserer Diskussion ergeben –, dass es gar nicht so leicht ist, diese Altstadthäuser wieder Wohnzwecken zuzuführen, stellt dies doch ausserordentliche finanzielle Anforderungen, wie bisherige Erfahrungen belegen. Hier ein vertretbares Verhältnis zu finden zwischen den erforderlichen Investitionen und politisch tragbaren Mietzinsen, ist ein noch ungelöstes Problem. Dennoch glaube ich, dass das Projekt des Verwaltungsgebäudes Reiterstrasse im Interesse der Verwaltung und der Stadt zügig vorangetrieben werden sollte.
Zum Schluss möchte ich sowohl dem Herrn Finanzdirektor, wie seinen Mitarbeitern und dem gesamten Verwaltungspersonal in globo den Dank der Staatswirtschaftskommission für die geleistete Arbeit aussprechen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Bericht zuzustimmen.

Günter. Ich bitte um eine Auskunft: Wieviele Staatsanleihen mit relativ hohem Prozentsatz könnte man im heutigen Zeitpunkt rasch zurückzahlen, um das tiefe Zinsniveau auszunützen? Den Kapitalmarkt brauchte man nicht zu belasten, wenn man eine Konversion vornimmt. – Nach unserer Auffassung bedeutet Zins ein arbeitsloses Einkommen, das möglichst tief gehalten werden sollte. Vor allem glauben wir, dass ein tiefes Zinsniveau den finanziell Schwächeren nützt, denn sie leiden darunter, wenn der Zinssatz hoch ist, weil sie hohe Mieten bezahlen müssen, usw. Aus diesem Grund begrüssen wir die Zinssenkungs-Tendenz und hoffen, der Kanton werde sein Möglichstes tun, um das noch zu verstärken, d. h. dass er alle Anleihen, bei denen das möglich ist, zu einem tiefen Zinssatz möglichst rasch konvertiert.
Ich möchte gerne erfahren, wie der Herr Finanzdirektor das Problem sieht und welches seine Pläne sind.

Krummen. Auf Seite 258 lesen wir von sehr grossen Staatssteuer-Ausständen. Die Betreffenden haben einen Verzugszins zu bezahlen. Dieser Zinssatz ist aber immer noch gleich hoch wie damals, als alle diese Ansätze erhöht wurden. Als es um die Erhöhung ging, hat der Staat sehr rasch nachgezogen; nun sind die übrigen Zinssätze wieder gesunken, aber der Staat verlangt immer noch gleichviel. Deshalb meine Frage an den Herrn Finanzdirektor, ob er mir hier eine befriedigende Antwort geben könne, oder ob ich dafür einen Vorstoss einreichen muss.
Beim Gesetz über den Steuerrabatt, das wir noch beraten werden, sehen wir, dass der Staat eine Art Dividende ausrichten will; aber die anderen mit den Verzugszinsen sollen immer noch die hohen Ansätze bezahlen.
Wäre es nicht möglich, eine Art Dauerlösung einzurichten, indem für eine ganze Steuerperiode der zu Beginn geltende Steuersatz zu entrichten wäre?

Martignoni, Finanzdirektor. Zunächst möchte ich dem Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herrn Grossrat Thalmann, bestens danken für seine anerkennenden Worte, die er für die Arbeit der Finanzdirektion gefunden hat. Ich werde diese Dankesworte gerne weiterleiten an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Herr Grossrat Günter stellt eine Frage wegen der Rückzahlung von Anleihen. Dazu ist zu sagen: Kündbar wären noch 12 Anleihen für 1978 und 1979. Ferner ist in diesem Jahr bereits eine Anleihe zu fünf Prozent im Umfang von 50 Millionen Franken zurückbezahlt worden. Ausserdem wurden zwei weitere Anleihen gekündigt im Gesamtbetrag von 45 Millionen Franken, ebenfalls zu fünf Prozent. Der Staat Bern bezahlt also im laufenden Jahr Anleihen von 95 Millionen Franken zurück, ohne dass er diese konvertieren muss.
Ich habe gerade in diesen Tagen einen Brief unterschrieben, in welchem in Erwägung gezogen wurde, zwei weitere Anleihen für Anfang nächsten Jahres entweder zu konvertieren zu tieferen Zinssätzen, oder allenfalls zurückzuzahlen, je nach der dazumaligen Finanzlage.
Wir sind also unsererseits bestrebt, das Zinsniveau tief zu halten, insbesondere die Zinsbelastung des Staates tief zu halten. Man darf aber die andere Seite nicht ganz übersehen. Wir sind nämlich der Auffassung, dass eine Toleranz zwischen effektiv bezahltem Anleihenszins auf der einen und dem effektiven Marktzins auf der andern Seite von einem Prozent beibehalten werden sollte; dies nicht zuletzt im Hinblick auf unsere Geldgeber. Wenn es nämlich wieder einmal zu einer Kapitalknappheit kommen sollte, wird man froh sein, Geldgeber und auch das Vertrauen auf dem Markt zu finden, um die entsprechenden Mittel zu bekommen. Wir sind also der Auffassung, dass man nicht wegen kleiner Differenzen kündigen sollte, vielmehr sollte es dann auch etwas ausmachen. Die genannten Zahlen mögen Herrn Günter aber zeigen, dass wir mit seinen Ansichten weitgehend einig sind.
Herr Krummen hat die Frage nach dem Verzugszins aufgeworfen. Sie wissen: der Verzugszins auf ausstehende Steuerrechnungen ist identisch mit der Vergütung, die der Staat bezahlt für zuviel entrichtete Steuern. Wer also die Steuern nicht bezahlte, entrichtet jetzt etwas mehr, aber wer zu eifrig war und zuviel bezahlte, bekommt eine Vergütung von fünf Prozent, so dass die Sache eigentlich im Gleichgewicht ist.
Nun hat Herr Krummen natürlich recht, wenn er sagt, im Blick auf die heutigen Zinssätze von 3½ bis 4 Prozent könnte man das fast als eine Art Strafsteuer bezeichnen. Jedenfalls ist der Ansatz nicht mehr konform den Marktzinsen. Ein wenig höher darf er nach unserer Auffassung schon sein. Es soll nicht eine Strafe sein, sondern eher eine Ermunterung.
Wir sind aber von Seiten der Finanzdirektion aus bereit, diese Zinssätze zu überprüfen, das will ich Herrn Krummen zusichern.
Er fragte ferner, ob man nicht zu Beginn einer Steuerperiode gleich die Zinssätze festlegen könnte. Es ist daran zu erinnern, dass wir in den beiden letzten Jahren ein ganz ausserordentliches Gefälle erlebten. Darum glaube ich, dass wir das entsprechend der Marktlage handhaben sollten. Vergessen Sie nicht: Sollten diese Zinssätze einmal fixiert sein, dann aber wegen unvorhergesehener Ereignisse mit dem Markt nicht mehr übereinstimmen, könnte es teilweise zu einer «Einladung» kommen, die Steuern nicht zu bezahlen, wenn der Verzugszins tiefer wäre als der Marktzins.
Wir müssen also beweglich bleiben, aber ich will noch einmal zusichern, dass wir diese Zinssätze überprüfen werden.

Genehmigt

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 31. August 1978, 9 Uhr

Vorsitzender: Peter *Hügi*, Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 181 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Artho, Brechbühler, Dreyfus, Gehler, Gsell, Herzig, Koller, Frau Kretz, Luder, Mast, Michel (Brienz), Moser (Biel), Frau Renggli, Schaffner, Schaller, Stähli, Stettler, Thalmann, Varrin.

Präsident: Ich habe Ihnen gestern bekanntgegeben, dass die heutige Sitzung ungefähr bis 10 Uhr dauern wird. Anschliessend finden die Fraktionssitzungen und um 11.00 Uhr die Präsidentenkonferenz statt.

Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz)

Beilage Nr. 18

Eintretensfrage

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Das Meliorationsgesetz ist nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Gestaltung und Erhaltung unserer Landschaft von zentraler Bedeutung. Der Landwirtschaftsdirektor wird sich über die Entstehung und die Bedeutung des Meliorationsgesetzes äussern. Es ist eine komplizierte Materie. Gemäss Artikel 702 des Zivilgesetzbuches ist es Bund, Kantonen und Gemeinden vorbehalten, im Interesse des Gemeinwohls Eigentumsbeschränkungen über Bodenverbesserungen, Bodenzerstückelung und Bodenzusammenlegung aufzustellen. In Artikel 703 werden die wichtigsten Arten von Bodenverbesserungsmassnahmen aufgezählt. Dazu gehören Gewässerkorrektionen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen undsoweiter. Eine Definition der Bodenverbesserungsmassnahmen enthält das Zivilgesetzbuch nicht. Jedoch finden wir sie in Artikel 77 des Landwirtschaftsgesetzes, den wir in den Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes aufgenommen und um ein Element erweitert haben. Meliorationen sind dauernde Verbesserungen, die durch einmaligen Eingriff möglichst günstige Vorbedingungen für rationelle Bodennutzung schaffen. Man kann drei Kategorien unterscheiden.

1. Massnahmen zur Erhaltung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Bodens. Das sind direkte Bodenverbesserungsmassnahmen. Dazu gehören Entwässerungen, Bewässerungen, Urbarisierungen, Räumungen undsoweiter.

2. Massnahmen zur Erleichterung der Bodenbewirtschaftung. Das sind indirekte Massnahmen. Dazu gehören Güterzusammenlegungen, Arondierungen, Wege, Verbindungsstrassen undsoweiter.

3. Massnahmen zum Schutze des Bodens vor Verwüstung durch Naturereignisse. Auch das sind indirekte Massnahmen.

Die Güterzusammenlegung ist eine von vielen Bodenverbesserungsmassnahmen.
Sie wirft aber die schwierigsten rechtlichen Probleme auf und nimmt daher im Gesetz breiten Raum ein. Sie ist das wirksamste Mittel, um in der Landwirtschaft Strukturverbesserungen zu erreichen.
Ein Wort zur Eigentumsgarantie: Die Eigentumsgarantie umfasst einmal eine Institutsgarantie, die bedeutet, dass der Gesetzgeber nicht ohne weiteres Eigentumsbeschränkungen vornehmen darf, und sie umfasst als subjektiven Teil die Bestandesgarantie, welche die individuellen Eigentumsrechte sichert. Aus ihr wird bei der Güterzusammenlegung das Realersatzprinzip abgeleitet. – Eingriffe sind auch hier nur zulässlig, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, wenn ein öffentliches Interesse nachgewiesen und volle Entschädigung ausgerichtet wird, und wenn die Massnahme der Enteignung gleichkommt.

Zum Verhältnis von Bundesrecht zu kantonalem Recht: Es ist nicht einfach, sich im Dschungel der Vorschriften über Bodenverbesserungen zurecht zu finden. Die Kantone haben selbständige Rechtsetzungskompetenz (Artikel 63 und 64 der Bundesverfassung), also kein abgeleitetes Recht. Der Artikel 703 des Zivilgesetzbuches schafft kein neues Recht, sondern verpflichtet die Kantone lediglich, von ihrer Befugnis, die sie auf diesem Gebiet haben, Gebrauch zu machen.
Bund hat gestützt auf die Wirtschaftsartikel auf dem Gebiet des Bodenrechts, des Grundstückverkehrs, der Grundpfandbelastung, der Bodenverbesserungen (Landwirtschaftsgesetz) legiferiert. Eidgenössisch ist auch das Forstpolizeigesetz, das verbietet, dass zusammengelegte Waldparzellen erneut aufgeteilt werden. Bodenrechtliche Vorschriften enthält auch das Nationalstrassengesetz.
Nicht nur Rechtsnormen engen unsere Bewegungsfreiheit ein, sondern das geschieht auch, indem der Bund an die Ausrichtung von Subventionen Bedingungen knüpft, worauf der Kanton Rücksicht zu nehmen hat.

Die Totalrevision des Meliorationsgesetzes bringt rechtliche Änderungen, aber auch Vereinfachungen, Klärungen und die Anpassung an die Erfahrung der Praxis.
Die Kommission hat in anderthalbtägiger Sitzung in der befruchtenden Höhenluft von Kandersteg konstruktiv gearbeitet. Ich danke den Kollegen in der Kommission und dem Landwirtschaftsdirektor und seinen Mitarbeitern sowie der ausserparlamentarischen Expertenkommission für die gründliche Vorarbeit bestens. Wir haben ein wohldurchdachtes Werk vor uns. Auch der Dekretsentwurf liegt schon vor. Die Kommission hat mit 20 Stimmen einstimmig Eintreten beschlossen. Die Vorlage wurde mit 15 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet. Ich empfehle meinerseits Eintreten.

Krummen. Die SVP-Fraktion hat einstimmig beschlossen, auf das Gesetz einzutreten. Man ist ob seiner Ausgewogenheit befriedigt. Die Landwirtschaft und unsere Sozialpartner attestieren, dass das Gesetz gut vorbereitet ist; es wird auf der langjährigen Erfahrung im Meliorationswesen aufgebaut. Die Güterzusammenlegungen sind oft auch juristisch heikle Angelegenheiten. Diese werden nun besser gelöst als es im alten Gesetz der Fall war. In den Grundzügen wird keine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht vorgesehen.
Von den Neuerungen begrüssen wir besonders die Berücksichtigung von Massnahmen zur besseren Nutzung des Pachtlandes. Das Baugebiet muss bei laufender Gü-

terzusammenlegung möglichst ausgeschieden bleiben und darf nur aus wichtigen Gründen berührt werden.
Die Landhortung durch Genossenschaften wird abgelehnt, denn wenn es darum ginge, eine Genossenschaft zu gründen, ergäben sich bei Güterzusammenlegungen oftmals langwierige Diskussionen.
Wir begrüssen es, dass die Verkehrswertentschädigung geregelt sein wird.
Zur Einleitung einer Güterzusammenlegung bedarf es der Mehrheit der Stimmen oder die Stimmen so vieler Eigentümer, dass sie mindestens die Hälfte des Landes einwerfen (Artikel 25 Absatz 4).
Mit der Güterzusammenlegung wird dem Landwirt der grösste Dienst erwiesen. Kein Bauer wird benachteiligt, höchstens sind die Vorteile nicht überall genau gleich gross.
Wir begrüssen es sodann, dass man detaillierte Vorschriften nicht nur für Güterzusammenlegungen, sondern auch für andere Bodenverbesserungen und Sanierungen aufstellt.
Eine grosse Abänderung enthält der Artikel 89 Absätze 3 und 4, der die Gewinnbeteiligung neu regelt. Das musste aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides ins neue Gesetz aufgenommen werden. Das wurde nicht von allen Bauern gut aufgenommen, aber eine Lösung ist infolge der Bundesgerichtspraxis gar nicht möglich. In unserer Fraktion wurde gefragt, ob man das Gewinnbeteiligungsrecht nicht rückwirkend in Kraft setzen könnte, weil bei den laufenden und vielen abgeschlossenen Güterzusammenlegungen die Gewinnbeteiligung in hängenden Rechten sei.
Lange diskutierten wir auch über den Artikel 2 Absatz 2. Man war sich einig, dass der Natur-, Landschafts- und Umweltschutz in diesem Gesetz berücksichtigt werden müssen. Das Wort Ortsbildschutz wurde aber eher als Fremdkörper empfunden, weil das im Baugesetz geregelt ist.
Unsere Fragen wurden von den Fachleuten befriedigend beantwortet. Es wurden sozusagen keine Streichungs- oder Abänderungsanträge gestellt. Wir empfehlen Ihnen, auf den Entwurf einzutreten. Er berücksichtigt alle Belange.

Krebs (Twann). Vor genau 100 Jahren trat die grösste Melioration, welche die Schweiz je erlebt hat, in die entscheidende Phase. In den letzten Tagen des August 1878 floss erstmals die Aare in den Bielersee. Das ermöglichte es, das Land von Worben bis Solothurn vor weiteren Überschwemmungen zu bewahren. Das wurde eines der fruchtbarsten Gebiete unseres Landes. Es war ein geniales Werk; es dauerte Jahrzehnte, bis Johann Rudolf Schneider mit seinem Ingenieur Lanica mit dem Bau beginnen konnte. Wir heutigen Politiker möchten die Grundlage schaffen, dass weitblickende, dauerhafte Werke gestaltet werden können. Im Rahmen der sozialdemokratischen Fraktion empfehle ich Ihnen Eintreten.
An den hohen Kosten der Meliorationen haben nicht nur die Landwirte, sondern alle Steuerzahler mitzutragen. Die Meliorationen müssen im Interesse rationeller Land- und Forstwirtschaft gefördert werden. Sie sind Bestandteil der gesamten Raumplanung, lassen sich von der Ortsplanung der Gemeinden nicht wegdenken. Darum enthält der Entwurf auch Bestimmungen über den Heimatschutz und den Naturschutz. Auch der Ortsbildschutz ist wichtig. Der Umweltschutz dient insbesondere auch den Fussgängern.
Ein Wort zu den Kleinbetrieben: Sie wissen aus der Statistik, dass im Gegensatz zu den Bestrebungen des Schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes, möglichst viele Landwirtschaftsbetriebe erhalten bleiben sollen. In den letzten Jahren sind Zehntausende von Betrieben eingegangen. Wir müssen uns auch bewusst sein, dass bei Meliorationen für die Tallandwirtschaft Kleinbetriebe sich vielfach nicht aufrecht erhalten lassen. Selbstverständlich ist es nicht unser Ziel, Kleinbetriebe zum Verschwinden zu bringen. Aber wo die wirtschaftliche Existenz von kleinen Betrieben nicht mehr möglich ist, sollen sie nicht um jeden Preis aufrecht erhalten bleiben. Wir möchten den betreffenden Artikel nicht streichen. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Landwirtschaft wird den Weg weisen. Kleinbetriebe werden da und dort, wie schon bisher, von selber verschwinden.
Das neue Gesetz ist klar und auch für den einfachen Bürger verständlich. Wir werden mithelfen, Meliorationen einzuleiten und durchzusetzen. Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Eintreten.

Aebi (Bolligen). Die EVP-Fraktion befürwortet das Eintreten, begrüsst die vielfältigen Massnahmen und dankt für die sorgfältige Vorbereitung des Entwurfes. Darin kommt zum Ausdruck, dass der Bauer immer mehr auch Landschaftsgärtner wird. Im Artikel 2 steht, die Bodenverbesserung solle nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch den Belangen des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Umweltschutzes dienen. Wir hoffen, dass die Subventionen dorthin fliessen, wo sie am nötigsten sind. Auf diese Beiträge ist man in steilen, oder trockenen, oder weniger fruchtbaren Gebieten angewiesen. Wir unterstützen die Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft. Der gesunde bäuerliche Mittelstand muss erhalten bleiben, vor allem auch im Alpen- und Voralpengebiet. Es sollen nicht nur Musterbetriebe am Leben bleiben.

Kohler (Langenthal). Als Mitglied der Kommission hatte ich Gelegenheit, das neue Gesetz eingehend zu studieren, habe festgestellt, dass es gegenüber dem Gesetz von 1963 wesentliche Verbesserungen enthält. Es freut mich, im Namen der FDP-Fraktion bekanntgeben zu dürfen, dass sie für Eintreten stimmt.

Theiler. Seit dem Zweiten Weltkrieg produziert die schweizerische und bernische Landwirtschaft auf immer weniger Boden mit immer weniger Leuten immer mehr. Die Zahl der Betriebe hat auch im Kanton Bern um etwa die Hälfte abgenommen. Alle Behörden und Parteien, die eigentlich von der Landwirtschaft legitimiert worden sind, das heisst die hauptsächlich von Bauern gewählt wurden, die kleine und mittlere Betriebe bewirtschafteten, haben das Modelied der Gesundschrumpfung gesungen, haben dem grossen Guru Mannshold geglaubt und haben eine Politik betrieben, die auf die Reduktion der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, auf die Förderung der Grossbetriebe und der grösseren Mittelbetriebe ausgerichtet war. Als Folge braucht unsere Landwirtschaft immer mehr Energie in Form von Öl und Futterkalorien. Sie wird immer abhängiger von Kunstdünger und chemischen Spritzmitteln. Wir stehen vor dem Phänomen der Industrialisierung der Landwirtschaft, der zunehmenden Monokultur (Tierfabriken), der Abhängigkeit des Bauernbetriebes von der Agroindustrie. In der Kommission war die Rede davon, im Kanton Bern hätte man schon 80 000 Hektaren Brachland. Das Pachtland hat immer grösseren Anteil an der landwirtschaftlich bewirtschafteten Bodenfläche. Etwa die Hälfte der Landwirte arbeitet auf fremden Boden. Die Überschuldung nimmt zu, sie beträgt in der schweizerischen Landwirt-

schaft etwa acht Millionen Franken und ist, auf die Bodenfläche bezogen, die höchste in ganz Europa.
Die Landwirtschaft ist zum Landschaftszerstörer geworden. Die Feuchtgebiete werden zerstört, Ortsbilder zerstört, die Landschaft wird im Zeichen falsch verstandener Meliorationsprojekte begradigt (nur noch gerade Wege und so weiter). Man hat uns in der Kommission Bilder von sogenannt erfolgreichen Meliorationen gezeigt, ob denen mir schauderte. Heute findet das Umdenken statt. Dass es so nicht weitergehen kann, sagten in der Kommission auch die Bauernvertreter. Der Titel des Gesetzes ist eigentlich irreführend; er sollte viel weiter gefasst sein, denn in Wirklichkeit handelt es sich nicht nur um Meliorationen, sondern auch um Beträge an Bauten, um die Förderung des Landwirtschaftsschutzes. Mit diesem Gesetz wird in wesentlichem Umfang landwirtschaftliche Strukturpolitik betrieben. Man soll nicht tun als ob das Gesetz keinen Einfluss auf die künftige Betriebsgrösse hätte. Die einen werden gefördert, die andern, wenn nicht benachteiligt, so doch weniger gefördert. Wir sind der Meinung, im Gesetz seien einzelne Bestrebungen einseitig oder falsch gewichtet. Das Umdenken, das jetzt bei allen Fachleuten Platz greift, kommt in diesem Gesetz zu wenig zum Ausdruck. Man geht zu sehr von den Bestrebungen des Landwirtschaftsgesetzes von 1951 aus, das hauptsächlich die Steigerung des Ertrages der Landwirtschaft im Auge hatte. Ob dabei das ökologische Gleichgewicht zerstört oder der Boden auf die Dauer übernutzt wurde oder die bäuerliche Kultur kaputt gehe, wurde damals nicht bedacht.
Wir versuchten in der Kommission, die Gewichte mit Abänderungsanträgen anders zu setzen. Das ist zum Teil gelungen. Das Gesetz ist meines Erachtens in der Kommission verbessert worden. Es sind neue Bestimmungen hineingekommen, zum Beispiel über die Wiederbewirtschaftung von Brachland, oder den besseren Schutz des Bauern gegen Benachteiligungen. Aber es wird in diesem Gesetz zu wenig auf die Erhaltung des kleinen und mittleren Betriebes Bedacht genommen. Da spuckt immer noch die Mannshold-Ideologie. Sodann kommen die ökologischen Gesichtspunkte zu wenig zur Geltung. Schliesslich sind die Interessen der Pächter zu wenig gut gewahrt. Es ist bezeichnend, dass in den Vorarbeiten für das Gesetz der Pächterverband nie begrüsst worden ist.
Im Namen der Freien Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf das Gesetz. Wir werden drei Änderungsanträge stellen, werden auch Anträge von anderer Seite, zum Beispiel den Antrag von Herrn Golowin unterstützen. Unsere Stellung in der Schlussabstimmung hängt vom Ergebnis der Beratung ab.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Ich danke für die sehr positive Aufnahme der Vorlage bestens. Herrn Theiler muss ich erwidern, dass sein früherer Parteikollege dem Mannhold-Plan gehuldigt hat. Er hat ein Buch geschrieben «Wirtschaften statt subventionieren». Die Landwirtschaft muss als Wirtschaftsgruppe existieren können, kann daher nicht den nostalgischen Träumen des Herrn Theiler nachleben.
Es geht nicht darum, Produktionslenkung zu betreiben – darauf werden wir wahrscheinlich bei Artikel 2 zurückkommen –, sondern darum, für unsere Landwirtschaft gute Voraussetzungen zu schaffen, um ihrer wirtschaftlichen Funktion gerecht zu werden.

Blaser, Landwirtschaftsdirektor. Auch ich danke herzlich für die grundsätzlich positiven Erklärungen der Fraktionssprecher. – Im Vortrag steht, warum wir diesen Entwurf vorlegen. Das Gesetz vom Jahr 1963 hat Neuland beschritten. Seither hat man wertvolle Erfahrungen gesammelt. Im Entwurf werden zahlreiche Verbesserungen und Vereinfachungen im Meliorationswesen vorgeschlagen. Ich verweise auf Seite 3 des Vortrages.
Der Bundesgerichtsentscheid vom Jahr 1969 hat uns gezwungen, diesen Entwurf vorzulegen. Man wird sagen, er habe lange auf sich warten lassen. Aber in dieser Zeit ist kein Schaden erwachsen. Die Mittel von Bund und Kanton konnten eingesetzt werden.
Die Vorlage wurde gründlich vorbereitet. Zuerst wurde eine Fachgruppe eingesetzt, und man hat diese zu einer Expertenkommission erweitert. Mir liegt daran, allen bestens für ihre wertvolle Mitarbeit zu danken.
Meliorationen sind Grundlagenverbesserung. Das darf nicht mit Strukturverbesserungen verwechselt werden. Die Meliorationen sind von den weitsichtigsten Hilfen an die Landwirtschaft. Sie dienen dem übergeordneten Ziel der Erhaltung zahlreicher leistungsfähiger Familienbetriebe. Auch Klein- und Mittelbetriebe sollen vom Gesetz profitieren können. Wenn die Randgebiete weiterhin besiedelt bleiben sollen, wenn das Entwicklungskonzept nicht blosser Buchstabe bleiben soll, müssen die Klein- und Mittelbetriebe unterstützt werden. Im Berggebiet haben mindestens 70% der Kleinbauern einen Nebenerwerb und sind darum lebensfähig. Der Bundesrat erachtet öffentliche Hilfe an diese Betriebe für gerechtfertigt.
Seit dem Jahr 1969 hatten wir 19 Gesamtmeliorationen, umfassend über 10 000 Hektaren, durchgeführt. Niemand, der je an einer Güterzusammenlegung beteiligt war, wünschte zum alten Zustand zurückzukehren. Wir sind mit dieser Massnahme auf dem rechten Weg. – Einer Zeitung konnten Sie entnehmen, dass man bei der Güterzusammenlegung Twann/Lamboing vor der Neuzuteilung des Landes stehe; die Zahl der Parzellen werde sich von 430 auf 80 reduzieren. Das zeigt Ihnen, wie gross der Rationalisierungseffekt ist und dass damit grosse Kostenersparnisse verbunden sein werden. Wir haben seit dem Jahr 1969 über 1000 Tiefbaugeschäfte, mit einer Bausumme von rund 300 Millionen Franken behandelt, haben 680 Hochbaugeschäfte behandelt, mit einer Bausumme von rund 150 Millionen Franken. Das Ergebnis dieser Verbesserungen zeigt sich namentlich darin, dass wir in der bernischen Landwirtschaft in den letzten 20 Jahren die Produktivität pro Jahr um durchschnittlich acht Prozent steigern konnten. Mit weniger Aufwand hat mehr produziert werden können.
Herrn Grossrat Theiler möchte ich sagen, dass die Rationalisierungen in der Landwirtschaft nicht nur aus eigener Initiative, sondern auch unter dem Druck der Konsumentenorganisationen erfolgte. Der Kostendruck hat dazu beigetragen, die technischen Neuerungen zu nutzen.
Die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung legt immer mehr Gewicht auf die Landschaftspflege, die im Berggebiet besonders grosse Bedeutung hat. Aber Landschaftspflege heisst dort Bewirtschaftung der Alpen und Randgebiete.
Die Kommissionsberatungen sind sehr positiv verlaufen. Die komplizierte Materie erfordert zahlreiche juristische Klarstellungen, insbesondere über die Eigentumsrechte.

Das Meliorationsgesetz ist nicht ein allgemeines Landwirtschaftsgesetz, ist nicht verantwortlich für die Produktionslenkung oder die Preispolitik, ist auch kein Naturschutz- oder Heimatschutzgesetz. So ist u. a. die

Raumplanung im Baugesetz verankert. Das wollen wir nicht im Meliorationsgesetz ergänzen, denn wir dürfen die Kompetenzen nicht durch Aufnahme wesensfremder Bestimmungen vermischen. Wir müssen bedenken, dass die Vorlage vom Bund genehmigt werden muss. Wir halten uns an die begrenzte Materie des Meliorationswesens.
Ich danke nochmals für die Bereitschaft zum Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Detailberatung

Art. 1

Angenommen

Art. 2 Abs. 1

Antrag Golowin

Bodenverbesserungen sind Massnahmen oder Werke, die bezwecken, die Ertragsfähigkeit und den biologischen Wert des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens zu erhalten oder zu steigern . . .
. . . oder den Boden und die darunterliegenden Grundwasservorkommen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.

Antrag Theiler

«. . . . die Ertragsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens unter Beachtung einer ökologisch nachhaltigen und energiesparenden Bodenbewirtschaftung zu erhalten . . .»

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Der Artikel 2 umschreibt den Hauptzweck des Meliorationsgesetzes. Er entspricht dem Artikel 77 des Landwirtschaftsgesetzes, mit der Ergänzung «die Wiederbewirtschaftung von brachliegendem Land zu ermöglichen». Diese Ergänzung hat Kollege Theiler in der Kommission eingebracht. – Die Absätze 3 und 4 enthalten Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht. Man will der wirtschaftlichen Nutzung von Pachtland Rechnung tragen und Unterhaltsmassnahmen – man denkt auch an flurpolizeiliche Massnahmen – ebenfalls im Sinne von Bodenverbesserungen durchführen. – Der Absatz 5 gibt den Rahmen, der zu beachten ist. Das kantonale Baugesetz, die Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere die eidgenössische Verordnung, das vorgesehene Umweltschutzgesetz des Bundes, und so weiter, legen uns weitgehend Schranken auf. Es wäre sinnlos, hier weitere Elemente einzubauen. Es ist selbstverständlich, dass landwirtschaftliche Hochbauten, die unter dem Titel der Melioration erstellt werden, nicht im rechtsfreien Raum sind, sondern wie alle andern Bauten sich an das Baugesetz und die Gemeindevorschriften zu halten haben. Es wäre sinnlos, die Absätze 1 und 5 mit wesensfremden Elementen zu belasten.

Golowin. Meine Anliegen habe ich seit dem Jahr 1971 schon mehrmals vorgetragen. Das ist auch von anderer Seite geschehen, und man wird darüber noch viel reden. Unter Bodenverbesserung versteht man zunehmend die qualitätsmässige, biologische Bodenverbesserung. Der Ertrag mancher Produkte kann vielleicht um 50% gesteigert werden. Solche Ergebnisse sieht man besonders in der Dritten Welt, aber auch bei uns. Dabei geht aber der Gehalt der Nahrungsmittel an Spurenelementen stark zurück. Darüber gibt es eine riesige wissenschaftliche Literatur (Rückgang des Nitrit- und Phosphatgehaltes und so weiter). Bodenverbesserungen sind nur wünschbar, wenn damit auch die Steigerung des lebensgesetzlichen Wertes des Bodens verbunden ist. – Ein geschätzter Parteikollege hat seinerzeit gewisse technokratische Ansichten vertreten. Er war offenbar anderer Ansicht als ich. Es hat wenig Wert, bei jeder Gelegenheit hier zu zitieren, ein früherer Parteikollege habe etwas anderes gesagt. Ich zitiere ja auch nicht, was dereinst führende Vertreter der BGB, heute SVP, geschrieben haben, nämlich der Unterschied unserer Partei zum Nationalsozialismus beruhe auf nur kleinen Einzelheiten der Taktik. Man könnte ganze Bibliotheken zitieren, man braucht nur die damaligen Zeitungen zu lesen. Jetzt ist doch von Bedeutung, was man heute über die Bodenverbesserungen weiss. Ich schlage in Artikel 2 vor: «Bodenverbesserungen sind Massnahmen oder Werke, die bezwecken, die Ertragsfähigkeit und den biologischen Wert des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens zu erhalten oder zu steigern . . . oder den Boden und die darunter liegenden Grundwasservorkommen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.»
Die grösste Zerstörung kann der Mensch vollziehen. Ein Dichter hat geschrieben: Wir brauchen keinen Hurrikan, wir brauchen keinen Taifun, denn was er an Schrekken machen kann, das können wir selber auch tun. – Die grossen Zerstörungen unseres Bodens erfolgen durch sehr einseitige Landwirtschaft. Wir müssen jede Bestrebung zur Verbesserung des Bodenwertes unterstützen.

Theiler. Mein Antrag bezweckt das gleiche wie der Antrag Golowin; Sie können beides annehmen, oder man kann die Anträge in der redaktionellen Bearbeitung vereinigen. Mein Antrag lautet:

«. . . die Ertragsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens unter Beachtung einer ökologisch nachhaltigen und energiesparenden Bodenbewirtschaftung zu erhalten . . .»

Zusätzlich zum Antrag Golowin habe ich die Forderung der energiesparenden Bodenbewirtschaftung eingefügt. Der Antrag Golowin enthält das auch, allerdings nicht ausdrücklich. Das steht nicht im Widerspruch zur Ertragsfähigkeit. Regierungsrat Blaser hat in der Antwort auf mein vorheriges Votum durchblicken lassen, die Steigerung des Ertrages sei auch durch Zwang von aussen her erfolgt. Das stimmt zum Teil. Der Sachzwang wird häufig zur Begründung von Massnahmen angeführt, für die in Wirklichkeit gar kein Sachzwang bestanden hat. – Wenn man so weiterfährt wie in den letzten 30 Jahren, wird auf längere Zeit die Ertragskraft des Bodens gemindert, weil das ökologische Gleichgewicht zerstört wird. Dann gerät man in den Teufelskreis der Chemie, um den Ertrag aufrecht zu erhalten. Aber auch das hat seine Grenzen, und eines Tages geht alles kaputt. Zahlreiche Gutachten, auch ein Antrag des Nationalfonds in der Schweiz erstellter Rapport kommen zum gleichen Schluss. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen. Darin wird eine weitere Bedingung für die Ausrichtung von Subventionen gestellt. Subventionen werden ohnehin aufgrund von Ermessensentscheiden ausgerichtet. Die Behörde prüft frei innerhalb des pflichtgemässen Ermessens, ob sie ein Projekt unterstützen

wolle oder nicht. Da sollte auch das Kriterium der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und der energiesparenden Bewirtschaftung eine Rolle spielen.

Hänsenberger. Ich beantrage, sowohl den Antrag Golowin wie den Antrag Theiler (Vorschlag der mathematischen Fraktion) abzulehnen (Heiterkeit). – Wir haben ein Bodenverbesserungsgesetz, nicht ein Weltverbesserungsgesetz vor uns. Das Gesetz wird sich auf eine verhältnismässig nur kleine Fläche des Kantons Bern auswirken können. Wir können mit diesem Gesetz nicht Pächterschutz betreiben, können nicht den biologischen Landbau erzwingen, können die Energieprobleme nicht lösen, können die Wanderwege damit auch nicht fördern und können durch dieses sich auf eine verhältnismässig kleine Bodenfläche auswirkende Gesetz auch die Zonenplanung nicht erreichen. Wir müssen uns auf das beschränken, was das Gesetz wirklich will, nämlich auf die Erhaltung leistungsfähiger Bauernbetriebe durch Meliorationen. Weder die UNO-Projekte, noch die Bestrebungen für die Dritte Welt, noch der Mannshold-Plan können hier verwirklicht werden. Wir wollen unsere verhältnismässig kleine Aufgabe im Kanton Bern möglichst gut lösen.

Boss. Ich wäre froh, wenn der Landwirtschaftsdirektor erklären könnte, dass die Wiederbewirtschaftung von brachliegendem Land auch die Sanierung verunkrauteter Alpweiden umfasst.

Michel (Gasel). Wir haben speziell über den Zusatz «und den biologischen Wert des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens zu erhalten» diskutiert. Im Saal steht uns leider kein Lexikon zur Verfügung. Aus der Schule erinnere ich mich aber, dass Biologie die Lehre vom Gleichgewicht des Lebens ist. Hier geht es vielleicht um das Gleichgewicht der Lebewesen im Boden und der Ertragsfähigkeit des Bodens überhaupt. Wir wissen aus der Klimageschichte und so weiter, dass man im südlichen Europa durch die Übernutzung des Bodens Klimaänderungen irreversibler Art verursacht hat. Glücklicherweise hat man in Mitteleuropa schon seit Jahrhunderten die Einsicht, dass das Gleichgewicht zwischen Wald und Feld, in den Wasserverhältnissen und bezüglich der Bodenlebewesen und so weiter erhalten bleiben muss. Diese Erkenntnis ist heute in der Landwirtschaft allgemein so stark vorhanden, dass sie sich sehr stark darum kümmert. Ich bitte Sie, die Änderungsanträge abzulehnen.

Oeuvray. Je vous demande de rejeter les propositions d'amendement de MM. Theiler et Golowin.
Il faut rester sérieux et cesser de rêver. Il faut surtout ne pas perdre de vue que la vocation première de l'agriculture est de nourrir l'humanité. C'est à mon sens un leurre que de vouloir concilier l'économie et l'écologie. L'agriculture est confrontée à de tels problèmes, à de telles difficultés, que l'impératif «production» ne peut être ignoré. Je vous recommande donc d'approuver le texte de la commission.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Der Antrag Theiler wurde in der Kommission mit 14 zu 2 Stimmen abgelehnt. Es geht darum, die Bewirtschaftungsgrundlagen sicherzustellen, die rationelle Bewirtschaftung zu ermöglichen, und nicht darum, die Bewirtschaftung zu regeln oder zu beeinflussen. Das wäre nicht Sache des Kantons. Er kann auf dem Gebiet nicht legiferieren, abgesehen davon, dass man auch anderer Ansicht sein kann als die Antragsteller.
Auf den Schutz der darunter liegenden Grundwasservorkommen wurde nicht eingegangen. Das ist im Antrag Golowin enthalten. Auch das tönt überzeugend. Man könnte ja auch Tierschutzbestimmungen und so weiter wünschen; aber das alles gehört nicht zum Zweck dieses Gesetzes. Schädigungen des Grundwassers sind in den Meliorationen selbstverständlich zu verhindern; aber der Schutz der Grundwasservorkommen gehört ins Gewässerschutzgesetz.

Blaser, Landwirtschaftsdirektor. Auch die Regierung lehnt die beiden Anträge ab. Die Erhaltung des biologischen Wertes des Bodens liegt im ureigensten Interesse der Bauern selber. Die Landwirtschaft erkennt die Grenzen der Ertragssteigerung. Man hat die grosse Bedeutung des Fruchtwechsels für die Erhaltung des biologischen Wertes des Bodens erkannt. Die Forschungsanstalten sind auf dem Gebiet sehr aktiv. Eingehende Aufklärung erfolgt auch in den Fachschulen. Ich erwähne auch die Tätigkeit der Pflanzenschutzstelle auf der Rüti. Bei der Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes soll eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Anwendung chemischer Mittel im Wald verbietet.
Herr Grossrat Theiler wünscht im Gesetz die «energiesparende Wirtschaftsweise» zu verankern. Darunter kann man nicht etwa, unter dem Druck der Verhältnisse, verstehen, dass die Landwirtschaft vom Traktor wieder auf den Pferdezug umstellen könnte. Ich unterstütze die Argumente des Kommissionspräsidenten und von Herrn Hänsenberger.
Herr Grossrat Theiler sagte beim Eintreten, wir hätten im Kanton Bern 80 000 Hektaren Brachland. Die Zahl stammt aus einer Erhebung von forstlicher Seite und bezieht sich auf die ganze Schweiz, insbesondere auf den Tessin wobei man zum Brachland auch gewisse Geröllhalden gezählt hat, die angeblich früher einmal bestockt waren. Man muss daher diese Zahl vorsichtig beurteilen. Der Grundsatz, Brachland wieder zu bewirtschaften, ist sicher richtig. In der neuen Bundesvorlage betreffend die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen wird das berücksichtigt werden. Damit habe ich auch Herrn Boss geantwortet. Allerdings glaube ich nicht, dass man auf den Alpweiden auch die Bekämpfung von Placken und anderem Unkraut einbeziehen kann. Wir haben Einwirkungsmöglichkeiten, denn jedes Meliorationsprojekt muss finanziert werden. Dazu braucht es auch Gelder der Stiftung für Agrarkredite. Bevor dort ein Gesuch gutgeheissen wird, wird untersucht, ob der Betriebsinhaber befähigt sei, richtig zu wirtschaften. Es wird ein Gutachten der Gemeinde eingeholt. Wer Misswirtschaft betreibt, hat kein Anrecht auf öffentliche Beiträge, und dann kommt eben das Meliorationswerk nicht zustande.

Abstimmung

Für den Antrag Golowin ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit
Für den Antrag Theiler ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 10.05 Uhr.

Sechste Sitzung

Montag, 4. September 1978, 14 Uhr

Präsident: Peter *Hügi*, Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 178 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Artho, Bärfuss, Biffiger, Bigler (Langnau), Burren, Dreyfus, Fehr, Gehler, Gsell, von Gunten, Gygi, Hirschi, Kohler, Konrad, Frau Kretz, Lutz, Noirjean, Rubin, Schaller, Stettler, Varrin, Villard.

Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz)

Fortsetzung von Seite 330 hievor

Art. 2 Abs. 2 bis 4

Angenommen

Art. 2 Abs. 5

Reimann. Die sozialdemokratische Fraktion ist der Auffassung, dass man den Nebenerscheinungen, die sich aus Meliorationen ergeben können, in diesem Gesetz vermehrte Beachtung schenken sollte, vor allem was den Naturschutz, aber auch die Erhaltung bestimmter Erholungsgebiete für die Bevölkerung betrifft. Wir beantragen Ihnen deshalb, den Absatz 5 von Artikel 2 in einen separaten Artikel zu fassen und diesen noch zu ergänzen durch einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut:
«Bei verkehrstechnischen Erschliessungen zur Erleichterung der Bewirtschaftung sind bestehende Wanderwege zu erhalten oder allenfalls neu anzulegen.»
Ich bin mir darüber im klaren, dass es einem Bedürfnis entspricht, zur Bewirtschaftung der Alpen und Sennereien eine bessere verkehrstechnische Erschliessung anzustreben, auch wenn mit dem Anlegen von Asphaltstrassen in den Alpen leider ein Stück Romantik verlorengeht. Sehr oft stellt man aber fest, dass mit dem Anlegen von Asphaltstrassen die bestehenden Wanderwege in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Gelegentlich kommt es vor, dass man in einem Gebiet, das man regelmässig durchwandert, plötzlich ganz veränderte Verhältnisse antrifft. Die Strassen werden geteert, und geteerte Strassen, auf denen Motorfahrzeuge verkehren, sind für den Wanderer unzumutbare Wege. Wenn man schon für den Schutz der Pflanzen- und der Tierwelt eintritt, sollte letztlich die geschützte Landschaft auch der Erholung des Menschen dienen. Man darf zudem nicht vergessen, dass ein grosser Teil der Touristen, welche die Wanderwege benützen, mit ihren Steuern zur Sanierung der Verhältnisse beitragen. Mit der Zerstörung von Wanderwegen kann man indessen beim Steuerzahler kaum um Verständnis werben.
Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, dem von mir im Namen der sozialdemokratischen Fraktion gestellten Antrag zuzustimmen.

Hirt. Ich muss den Zusatzantrag der sozialdemokratischen Fraktion zu Artikel 2 Absatz 5 bekämpfen. Vorweg sei erwähnt, dass auch ich zahlendes Mitglied beim Verein «Berner Wanderwege» bin, diese Wege viel benütze und die grosse Arbeit, die der genannte Verein leistet, schätze und unterstütze. Als Präsident der Bodenverbesserungsgenossenschaft Gaicht-Twannberg stehen wir jetzt im Begriff, das neue Wegnetz zu verwirklichen. Das Ziel einer Güterzusammenlegung liegt doch darin, dem Landwirt zu ermöglichen, das ihm zugeteilte Land rationell und wirtschaftlich zu bearbeiten. Dazu sind möglichst gerade, gut ausgebaute Wege erforderlich, die auch mit schweren Landwirtschaftsmaschinen befahren werden können. 20 bis 30 Prozent der Güterwege werden mit einem Bitumen- oder einem Betonbelag versehen. Das gilt vor allem für die Hauptwege und die Wege mit mehr als sechs Prozent Gefälle. Das ist es, was dem Wanderer nicht passt. Auf Naturwegen ist es bedeutend schöner zu marschieren als auf Beton- oder Asphaltwegen. Dem Wanderer stehen aber sämtliche Meliorationswege zum Marschieren offen. Wenn er nicht um jeden Preis auf dem kürzesten Weg ans Ziel gelangen will, muss er eben unter Umständen einen kleinen Umweg auf sich nehmen. Auf diese Weise kann er den Asphalt- oder Betonwegen ausweichen. Die Verantwortlichen einer Güterzusammenlegung können auf die bestehenden Wanderwege keine grosse Rücksicht nehmen. Die Hartbeläge dienen dem Zweck, den Unterhalt auszuschalten oder stark zu reduzieren. Wenn die steilen Verbindungswege nur mit einem Mergelbelag ausgeführt würden, würde beim ersten starken Gewitter der ganze Belag samt Kiesunterlage davonschwimmen. Der Bauer, die Genossenschaften und die Gemeinden hätten dann die teuren Unterhaltsarbeiten auf eigene Kosten auszuführen. Vom Verein «Berner Wanderwege» könnten sie daran wohl kaum einen Beitrag erwarten. Das Kriterium der Wanderwege gehört nicht ins Meliorationsgesetz. Es wäre für die Schätzungskommission, den projektierenden Ingenieur und die Genossenschaft nicht interessant, wenn sie zu den bestehenden Schwierigkeiten bei Zusammenlegungen noch die Organe des Vereins «Berner Wanderwege» beiziehen und auch noch dessen Wünsche erfüllen müssten. Wege zum Wandern wird es nach der Zusammenlegung mehr geben als vorher.
Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag Reimann abzulehnen.

Krebs (Twann). In Sachen Wanderwege wird es weitere Diskussionen absetzen. Wie ich vernehmen musste, werden unsere Meliorationsprojekte, im Gegensatz zum Strassenbau, dem Verein «Berner Wanderwege» nie zur Stellungnahme unterbreitet. Dieser Verein wird auch nicht ins Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Das ist meines Erachtens ein Fehler. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Kollegen Reimann und glaube, dass es gut wäre, wenn Artikel 2 Absatz 5 in der Kommission nochmals beraten würde, um eine für alle Seiten annehmbare Lösung zu finden.

Theiler. Namens der freien Fraktion beantrage ich Ihnen, Artikel 2 Absatz 5 wie folgt zu ergänzen: «. . . der Landwirtschaft dienen, eine gemischte Produktionsweise erhalten und fördern sowie die Belange . . .» Dieser Antrag scheint mir ein sehr wichtiges Postulat zu enthalten. Die gemischte Produktionsweise ergibt durch Mischung von Futterbau, Ackerbau und Tierhaltung einen geschlossenen Kreislauf und ermöglicht, mit weniger Fremdstoffen, Schadstoffen und Kunstdünger auszukommen. Die gemischte Produktionsweise macht einen Betrieb nicht nur weniger krankheitsanfällig, sondern auch weniger wetterabhängig und krisenempfindlich. Unser Antrag verlangt nicht apodiktisch, es dürften nur noch Betriebe mit gemischter Produktionsweise subventioniert werden. Mit

unserem Antrag verfolgen wir auch keinen Anschlag auf den bernischen Rebbau. Es wird nicht gefordert, dass in Zukunft keine Rebbaumeliorationen mehr unterstützt werden können.
Ich ersuche Sie, unserem Antrag zuzustimmen. Er dient einem wohlverstandenen, nicht überrissenen Umweltschutz und beinhaltet ein notwendiges Postulat.

Krummen. Wie ich schon in der Eintretensdebatte gesagt habe, stehe ich dafür ein, dass dem Natur-, Landschafts- und Umweltschutz in diesem Gesetz die gebührende Beachtung geschenkt wird. Herrn Kollega Reimann kann ich sagen, dass in Sachen Naturschutz in unserem Amtsbezirk Vorbildliches geleistet worden ist. 54 Hektaren Land wurden ausgeschieden, um den Belangen des Naturschutzes entsprechen zu können. Es konnten Projekte zugunsten des Naturschutzes realisiert werden, die man ohne Güterzusammenlegungen nicht hätte verwirklichen können. Die Wanderausstellung des WWF mit ihrem Slogan «Mord im Grossen Moos» lügt. Ich lade alle Interessenten zu einer Besichtigung ein, damit sie sich von dem von uns im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes geleisteten Beitrag selber überzeugen können. Auch der andere Slogan, es sei jetzt der letzte Moment gekommen, wo man das Grosse Moos wieder versumpfen lassen sollte, zeigt Ihnen, welche extremen Ansichten da vertreten werden. Wenn man nebst dem Natur-, Landschafts- und Umweltschutz auch noch die Belange des Ortsbildschutzes in dieses Gesetz aufnehmen will, so können wir Bauern das nicht mehr begreifen. Die Interessen des Ortsbildschutzes sind doch im Baugesetz genügend verankert. Wir haben manchmal das Gefühl, extreme Heimatschützler möchten aus unseren Dörfern Museen machen. Nach ihren Vorstellungen könnte man in unsern Dörfern alles unternehmen, nur nicht Landwirtschaft betreiben. Ich kann Ihnen versichern, dass niemand so sehr an einem schönen Dorfbild interessiert ist wie wir Bauern selber.
Gestützt auf diese Überlegungen möchte ich den Kommissionspräsidenten bitten, Artikel 2 Absatz 5 in die Kommission zurückzunehmen zur nochmaligen Beratung.

Reimann. Ich bestätige, dass im Zusammenhang mit Meliorationen auch sehr viel Gutes im Interesse des Naturschutzes geleistet worden ist. Daneben gibt es aber auch schlechte Beispiele. Ein solches habe ich letzten Samstag angetroffen. Ich war gezwungen, auf einem in weiten Kehren angelegten geteerten Strässchen zu marschieren, auf dem reger Autoverkehr herrschte, während man die bisherigen Wanderwege mit Drahtverhauen buchstäblich verrammelt hatte. Dagegen wehren wir uns.
Ich bin durchaus einverstanden mit dem Vorschlag von Herrn Krummen, wonach die Kommission Artikel 2 Absatz 5 nochmals beraten soll. Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu befinden.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Ich beginne mit dem Antrag Theiler. Ich glaube, wir haben uns beim Absatz 2 genügend über Biologie unterhalten. Was wir dort ausgeführt haben, gilt auch für Artikel 2 Absatz 5. Wir machen kein Produktionslenkungsgesetz, sondern ein Gesetz über Bodenverbesserungen. Ich ersuche Sie somit, den Antrag Theiler abzulehnen.
Gestatten Sie mir nun ein paar Ausführungen zum Antrag Reimann, den er namens der sozialdemokratischen Fraktion gestellt hat. Ich bin kein Gegner der Wanderwege. Sie sind zur Zeit politisch ja ziemlich «en vogue», auch im eidgenössischen Parlament. Ich habe indessen manchmal das Gefühl, die Wanderwege würden mehr mit dem Maul als mit den Füssen beschritten. Das ist nicht etwa eine Anspielung auf Herrn Reimann. Ich bin überzeugt, dass für ihn diese Bemerkung nicht zutrifft.
Ich bin ebenfalls der Meinung, dass Bodenverbesserungen nicht wanderwegfeindlich sein sollen, und in Tat und Wahrheit sind sie es bestimmt nicht. Im Gegenteil, gerade im Zusammenhang mit Meliorationen werden neue Wandermöglichkeiten geschaffen.
In der Kommission wurde kein entsprechender Antrag gestellt. Die von Herrn Reimann vorgeschlagene Formulierung ist mir persönlich etwas zu absolut. Sie bringt ausserdem ein störendes Element in den Artikel 2 hinein. Wanderwege sollen nicht die kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten bringen, sondern die schönste.
Bei den Bodenverbesserungen sind gewisse Unterschiede zu beachten zwischen den Problemen im Flachland und denjenigen im Berggebiet. Die Wanderwege sollen nicht Selbstzweck sein. In der Praxis stellen die Wanderwege oft eine Belastung für das Gemeinwesen dar. Wenn der Unterhalt vernachlässigt wird, gleicht der Wanderweg sehr bald eher einem Bachbett als einem Weg. Mit dem Antrag Reimann könnte unter Umständen der Ausbau jedes bestehenden Güterweges, der zufällig auch als Wanderweg dient, verhindert werden, da man offenbar als Fussweg nur einen Weg ohne Belag anerkennt. Mit Rücksicht auf die geschilderten Probleme geht mir deshalb der Antrag Reimann, wie er vorliegt, zu weit. Andererseits bin auch ich der Meinung, dass man die von Herrn Reimann aufgeworfene Frage zusammen mit dem Problem des Ortsbildschutzes in der Kommission nochmals diskutieren könnte. Ich bin daher bereit, den Antrag Reimann zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen. Der Antrag Reimann ist allerdings von Herrn Hirt bekämpft worden. Ich muss deshalb Herrn Hirt anfragen, ob er an seinem Antrag festhält oder ob auch er der Ansicht ist, die beiden Probleme sollten nochmals von der Kommission beraten werden.

Präsident. Herr Hirt teilt mir mit, er sei mit einer Überweisung an die Kommission zu Handen der zweiten Lesung einverstanden.
Wir haben somit folgende Situation: Der Kommissionspräsident lehnt den Antrag Theiler ab, während der Antrag Reimann und alle damit zusammenhängenden Fragen in der Kommission nochmals diskutiert werden sollen. Wir stimmen somit nur über den Antrag Theiler ab.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler ..... Minderheit

Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 2bis und Art. 3 - 6

Angenommen

Art. 7 und Art. 7bis

Krebs (Twann). Ich habe nach der Kommissionssitzung folgenden Antrag für einen Artikel 7bis (neu) eingereicht: «Für öffentliche Werke kann das erforderliche Land über einen zusätzlichen prozentualen Abzug vom Wert des alten Bestandes beschafft werden. Dieser ist zum Verkehrswert zu entschädigen.» Dabei habe ich nicht beachtet, dass im Entwurf zum Meliorationsdekret eine entsprechende Bestimmung enthalten ist. Mein Antrag zur Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz wird dadurch hinfällig. Ich ziehe daher meinen Antrag zurück.

Golowin. Ich habe keinen Antrag zum Artikel 7 eingereicht, sondern möchte dazu lediglich eine Frage stellen. In Artikel 7 Absatz 3 heisst es: «Der Regierungsrat kann Gebiete für Spezialkulturen (Rebzonen und dergleichen) ausscheiden, die bestimmungsgemäss zu bewirtschaften sind. Die besondere Nutzung ist im Grundbuch anzumerken.» Ich möchte nun gerne wissen, wer entscheidet, was «bestimmungsgemäss» zu bewirtschaften ist und wie weit eine solche Befugnis geht. Ich habe gerade letzte Woche in der Television einen Film über die heutige Lage in der Landwirtschaft gesehen. Dabei ist zum Ausdruck gekommen, was man auch andernorts festgestellt hat, dass die Ansichten über die landwirtschaftliche Produktion auch unter den Bauern selber auseinandergehen. Viele Bewirtschafter von Mittel- und Kleinbetrieben haben oft kein grosses Vertrauen mehr in diejenigen Personen, die selber nicht Landwirtschaft betreiben, dafür aber immer genau Bescheid wissen über die geltenden Bestimmungen.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Zuerst ein Wort zum Begriff der Landabzüge. Man unterscheidet zwei Arten von Landabzug, erstens die Abzüge, die im gemeinsamen Interesse der Grundeigentümer liegen, also dem Zweck der Bodenverbesserung unmittelbar dienen und deshalb als Entgelt des Grundeigentümers angesehen werden können für die Vorteile, die er durch die Bodenverbesserung erhält. Das wird in Artikel 2 des Dekretes geregelt. Sodann gibt es die Abzüge für die Erstellung öffentlicher Werke und Anlagen. Diese sind in Artikel 3 des Dekretsentwurfes geregelt, auf den Herr Krebs vorhin bereits hingewiesen hat und der lautet: «Lässt sich der Landbedarf für Staats- und Nationalstrassen und andere öffentliche Werke nicht durch freihändigen Erwerb decken, so ist der Regierungsrat berechtigt, hiefür im Rahmen einer Güterzusammenlegung einen zusätzlichen Abzug vom Altbestand der beteiligten Grundeigentümer anzuordnen.» Es verhält sich tatsächlich so, wie Herr Krebs ausgeführt hat, dass verschiedene Erlasse anderer Kantone in dieser Richtung weitergehen und allgemein einen zusätzlichen Abzug für öffentliche Werke vorsehen. Solche Abzüge dienen aber nicht mehr dem Grundeigentümer, sie sind nicht mehr eine Art Vorzugslast, sondern eigentliche Enteignungen. Das Bundesgericht hat dazu im Entscheid 94 I 609 festgestellt, dass für solche Abzüge das Prinzip der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit gelten müsse, d. h. dass ein Abzug nur dann erfolgen darf, wenn das Gemeinwesen selber nicht in der Lage ist, eigenes Land dafür einzuwerfen. Dem aufgeworfenen Problem wird also in Artikel 3 des Dekretsentwurfes im Rahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen. Es ist daher sicher richtig, dass Herr Krebs seinen Antrag für einen Artikel 7bis zurückgezogen hat.
Die Frage des Herrn Golowin kann ich dahin beantworten, dass in Artikel 7 Absatz 3 ausdrücklich auf die Rebzonen hingewiesen wird. Unter dem Begriff «und dergleichen» kann man sich bisher auch unter den Praktikern nichts vorstellen. Dass man nun das Rebgebiet klar ausscheidet und dort sozusagen eine Bewirtschaftungspflicht für Reben statuiert, ist durchaus wünschenswert, ja fast zwingend. Für andere Kulturen wäre diese Bestimmung also nicht unbedingt vorgesehen, wobei allerdings zu bemerken ist, dass in bezug auf die landwirtschaftliche Produktion in erster Linie das Bundesrecht massgebend ist. Der Bund bestimmt weitgehend, wie die Spezialkulturen abzugrenzen sind. Wir bewegen uns hier im Rahmen des Bundesrechts. Auch im Zusammenhang mit dem Artikel 7 kann es nicht unsere Aufgabe sein, auf die landwirtschaftliche Produktion Einfluss zu nehmen.

Präsident. Artikel 7 ist unbestritten und angenommen. Der Antrag Krebs zur Aufnahme eines neuen Artikels 7bis ist zurückgezogen worden.

Art. 8

Ritter. Artikel 8 sieht vor, dass übrigbleibendes Land wieder unter die Genossenschafter verteilt werden soll. Ich glaube, das ist richtig. Eine Flurgenossenschaft ist nicht da, um Land zu horten, sie soll entbehrliches Land zurückgeben. Mich stört nun allerdings der zweite Satz von Artikel 8 Absatz 1, der lautet: «Anderslautende Genossenschaftsbeschlüsse bleiben vorbehalten.» Mit diesem Nachsatz wird der gute Gedanke von Artikel 8 Absatz 1 entkräftet, indem wir der Genossenschaft die Befugnis einräumen, etwas anderes, als was in Artikel 8 Absatz 1 zum Ausdruck kommt, zu beschliessen. Ich bin der Meinung, dass man den erwähnten Nachsatz weglassen könnte oder, falls man ihn aufnehmen will, dies nur in abgeschwächter Form geschehen sollte, etwa in dem Sinn, dass die Genossenschaft nur ausnahmsweise ermächtigt ist, einen anderslautenden Beschluss zu fassen. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber den Kommissionspräsidenten bitten, Artikel 8 Absatz 1 zur nochmaligen Beratung in die Kommission zurückzunehmen.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Die Meinung des zweiten Satzes von Artikel 8 Absatz 1 ist die einer Zuständigkeitsvorschrift. Man will damit nicht den Grundsatz von Artikel 8 Absatz 1 einschränken, sondern bloss zum Ausdruck bringen, dass zur Fassung anderslautender Beschlüsse nicht etwa nur der Genossenschaftsvorstand zuständig ist. Ich räume gegenüber Herrn Ritter durchaus ein, dass der von ihm kritisierte Satz missverständlich sein kann, so dass man hier vielleicht eine andere Formulierung suchen sollte, beispielsweise in dem Sinn, dass abweichende Beschlüsse von der Genossenschaft zu fassen sind. Ich glaube, damit wäre dann den Bedenken, die Herr Ritter vorgetragen hat, Rechnung getragen. Ich bin bereit, Artikel 8 Absatz 1 in diesem Sinn in die Kommission zurückzunehmen.

Präsident. Artikel 8 Absatz 1 geht zurück an die Kommission. Absatz 2 ist unbestritten und angenommen.

Art. 9

Aeberhard. In Artikel 9 Absatz 2 heisst es: «Die vorübergehende Inanspruchnahme von Boden im Rahmen der Durchführungsarbeiten begründet in der Regel keinen Entschädigungsanspruch.» Soweit sich diese Bestimmung auf das Beizugsgebiet beschränkt, bin ich mit diesem Wortlaut einverstanden. Nicht einverstanden wäre ich dagegen, wenn man Deponien usw. von solchen Arbeiten auf fremdes Land, das nicht im Beizugsgebiet ist, ausdehnen möchte, was auch schon vorgekommen ist. Ich schlage Ihnen deshalb vor, Artikel 9 Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: «Die vorübergehende Inanspruchnahme von Boden im Beizugsgebiet im Rahmen der Durchführungsarbeiten . . .» Ohne diese Ergänzung würde die Bestimmung gegen die Eigentumsfreiheit- und Eigentumsentschädigungsgarantie verstossen.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Das ist nach meiner Überzeugung die Meinung von Artikel 9 Absatz 2. Ich bin bereit, den Antrag Aeberhard entgegenzunehmen.

Präsident. Der Antrag Aeberhard ist unbestritten. Er wird von der Kommission entgegengenommen und zu Handen der zweiten Lesung in den Text eingebaut werden.

Art. 10 - 16

Angenommen

Art. 17

Krebs (Twann). Ich beantrage Ihnen, Artikel 17 Absatz 5 wie folgt zu ändern: «Aus wichtigen Gründen, namentlich um damit raumplanerische Massnahmen zu unterstützen, können Baugebiete und Bauzonen sowie Kiesausbeutungsgebiete einbezogen werden.» In der Kommission hat man über die sogenannte Nutzungsentflechtung gesprochen. Gegen diesen Begriff wurde eingewendet, er sei nicht deutsch und es sei nicht ratsam, einen solchen Begriff aufzunehmen, wenn man Land mit verschiedenen Nutzungen hat und nicht klar definiert, wofür das Land bestimmt ist. Ich könnte Ihnen Fälle nennen, wo mit Hilfe von Anbauprämien Reben auf Bauland gepflanzt worden sind. Das ist nicht tunlich, weil der Sinn der Anbauprämien nicht darin liegt, eingezontes Bauland landwirtschaftlich zu nutzen. Diese Überlegungen haben mich zu meinem Antrag geführt, den ich zu Handen der zweiten Lesung unterbreite.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Der Antrag Krebs beinhaltet gegenüber dem Antrag von Regierungsrat und Kommission eine materielle Nuance, die unter Umständen in der Praxis recht bedeutsam sein kann. Ich bin bereit, dieses Problem in der Kommission noch zu erörtern. In diesem Sinn nehme ich den Antrag entgegen.

Präsident. Artikel 17 Absatz 5 geht zur Überprüfung zurück an die Kommission. Die andern Absätze von Artikel 17 sind unbestritten und angenommen.

Art. 18 und 19

Angenommen

Art. 20

Aeberhard. An Hand der bisherigen Meliorationen hat sich gezeigt, dass mehrere Grundbuchämter betroffen sein können. In Artikel 20 Absatz 4 ist vom «zuständigen» Grundbuchamt die Rede. Daraus könnte man schliessen, dass es ein federführendes Grundbuchamt gibt oder dass man eventuell dem Grundbuchamt nur einen Teilplan zustellt. Ich bin der Meinung, dass man den Grundbuchämtern, die betroffen sind, den Gesamtplan und nicht nur einen Teilplan zustellen sollte. Gestützt auf diese Überlegungen müsste man den Absatz 4 von Artikel 20 wie folgt formulieren: «Ein Doppel des Perimeterplanes ist den davon betroffenen Grundbuchämtern zuzustellen.»

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Definitive Redaktion vorbehalten, bin ich bereit, diesen Antrag entgegenzunehmen. Er ist meines Erachtens berechtigt.

Präsident. Artikel 20 ist in diesem Sinne angenommen.

Art. 21

Aeberhard. Hier heisst es in Absatz 2: «Er lädt dazu die Einwohner im Beizugsgebiet sowie die bekannten Eigentümer von Grundstücken ein.» Gemäss Grundbuchverordnung muss jedes Grundstück einen Eigentümer haben, und die Eigentümer sind alle bekannt. Was unter Umständen nicht bekannt ist, ist die Adresse von Grundeigentümern. Es scheint mir somit, die von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Fassung könnte Verwirrung stiften, indem man meinen könnte, im Grundbuch würden Grundstücke verzeichnet sein, die keine Eigentümer hätten.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Diesmal kann ich Herrn Aeberhard nicht recht geben. Es gibt tatsächlich Fälle, wo die Grundeigentümer nicht bekannt sind, zum Beispiel bei Erbengemeinschaften. Ich muss daher am Ausdruck «die bekannten Eigentümer» festhalten.

Präsident. Stellt Herr Aeberhard einen Antrag? – Es ist nicht der Fall. Artikel 21 ist somit gemäss Antrag des Regierungsrates und der Kommission angenommen.

Art. 22

Frau **Boehlen.** Ich stelle Ihnen den Antrag, in Artikel 22 Absatz 4 das Meliorationsamt als beschwerdeberechtigt zu streichen, so dass dieser Absatz lauten würde: «Die Beteiligten, die Initianten und die Baudirektion können . . .»
Zur Begründung führe ich aus: Der Artikel 6 sieht bereits vor, dass das Meliorationsamt die amtliche Mitwirkung zusichert, wenn sich das geplante Unternehmen nach vorläufiger Prüfung als zweckmässig und rechtlich zulässig erweist und die Durchführung im öffentlichen Interesse liegt. Nachher, wenn Einsprache erhoben wird, hat der Regierungsstatthalter, bevor er entscheidet, das Meliorationsamt und die Baudirektion zum Mitbericht einzuladen. Wenn nun das Meliorationsamt einen Entscheid noch an die Landwirtschaftsdirektion weiterziehen kann, so wird die Landwirtschaftsdirektion sicher gut beraten sein, wenn sie dabei das Meliorationsamt als ihre Fachstelle anhört. Mit andern Worten: Das Meliorationsamt hat das Verfahren von Anfang an bis zum Schluss in der Hand, und man tut nur so, als ob noch eine Art Rechtsmittelverfahren möglich wäre. Das verärgert den Bürger. Er bekommt dann das Gefühl, er sei einem bestimmten Amt einfach ausgeliefert, und dagegen sei nicht aufzukommen. Es ist zwar eingewendet worden, der Regierungsstatthalter sei nicht sachkundig, so dass sollte eingeschritten werden können, wenn er eine falsche Verfügung trifft. Wenn dem so ist, sollte man ihn schon von Anfang an nicht als Entscheidungsorgan zur Behandlung von Einsprachen einsetzen.
Ich beantrage Ihnen also, in Artikel 22 Absatz 4 das Wort «Meliorationsamt» zu streichen.

Aeberhard. Nach Artikel 22 Absatz 3 entscheidet über Einsprachen der Regierungsstatthalter im mündlichen Verfahren. Dabei wird nichts gesagt über die Kostenlosigkeit. In Artikel 10 heisst es demgegenüber, es dürften keine Gebühren erhoben werden, weder vom Grundbuchamt noch von andern Instanzen. Ich frage mich nun, ob

es richtig ist, dass man im Artikel 22 über die Kostenfrage nichts sagt. Mir scheint, dass das Einspracheverfahren noch kostenfrei sein sollte, denn die Einsprachen dienen meist der Erledigung kleiner Streitigkeiten. Kosten sollte das Verfahren erst nach sich ziehen, wenn Beschwerde geführt wird. Ich möchte Ihnen daher beantragen, in Artikel 22 Absatz 3 noch den Satz aufzunehmen: «Es dürfen keine Kosten erhoben werden.» Auch Einsprachen gegen Steuerverfügungen sind bekanntlich kostenlos.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Zuerst zum Antrag Aeberhard: Ich ersuche Sie, diesen abzulehnen, weil vorgesehen ist, diese Frage in Artikel 35 des Dekretes zu regeln. Die betreffende Bestimmung lautet gemäss Entwurf: «Im Verfahren vor dem Regierungsstatthalter, der Landwirtschafts- und der Forstdirektion, dem Regierungsrat und der kantonalen Bodenverbesserungskommission ist der unterliegenden Partei nebst den Auslagen eine Spruchgebühr von 100 bis 2000 Franken aufzuerlegen. In besonderen Fällen kann aus Billigkeit von einer Kostenauflage abgesehen werden.» Wenn Herr Aeberhard das Einspracheverfahren, das hier zur Diskussion steht, allgemein kostenfrei erklären will, was ich allerdings bekämpfen würde, so möchte ich ihm nahelegen, diesen Antrag bei der Dekretsberatung zu stellen. Man müsste sonst einen Kostenartikel ins Gesetz einbauen. Ich finde es aber zweckmässiger, wenn die Kostenfrage im Dekret geregelt ist.
Zum Antrag von Frau Boehlen: Ich bewundere ihre Intention, hier eine möglichst saubere Gewaltentrennung durchzuführen. Wenn man das machen wollte, würde wahrscheinlich der Rechtsweg praktisch bei jeder Direktion auf den Kopf gestellt. Sozusagen den gleichen Rechtsweg wie hier sieht man beispielsweise auch beim Baugesetz im Verhältnis Planungsamt/Baudirektion vor. Die Voraussetzung, die man verlangen muss, ist die, dass eine saubere Trennung zwischen den verschiedenen Instanzen innerhalb der Direktion erfolgt. Ich glaube, dass diese Bedingung bei der Landwirtschaftsdirektion erfüllt ist, da die Landwirtschaftsdirektion über ein Direktionssekretariat verfügt, das zugleich den Rechtsdienst der Direktion betreut.
In diesem Zusammenhang ist aber noch eine zweite Überlegung anzustellen: Gerade bei der Einsprache nach Artikel 22 scheint es mir wichtig, dass auch die Fachstelle, die bereits im Vorverfahren mitgearbeitet hat und vor allem beratend tätig war, noch die Möglichkeit erhält, den Beizugsgebietsentscheid an die Direktion weiterzuziehen. Ich bitte Sie somit, den Antrag Boehlen abzulehnen.

Präsident. Hält Herr Aeberhard an seinem Antrag zu Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes fest? – Es ist nicht der Fall. Wir haben somit nur über den Antrag Boehlen abzustimmen, wonach im Absatz 4 das Wort «Meliorationsamt» gestrichen werden soll.

Abstimmung

Für den Antrag Boehlen ..... 37 Stimmen

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 65 Stimmen

Art. 23 - 29

Angenommen

Art. 30

Rollier. Mein Antrag zu Artikel 30 Absatz 1, der nur auf eine redaktionelle Änderung hinausläuft, lautet: «Mit der Genehmigung wird die Gemeinschaft eine Genossenschaft und erhält das Recht der Persönlichkeit.» Die Formulierung gemäss Antrag des Regierungsrates und der Kommission «Mit der Genehmigung erhält die Genossenschaft das Recht der Persönlichkeit» ist formell nicht in Ordnung, nachdem vorher immer von der Gemeinschaft und nicht von der Genossenschaft die Rede ist. Ich gebe zu, dass die Genossenschaft nach dem Obligationenrecht das Recht der Persönlichkeit hat, doch sollte man hier im Interesse der besseren Verständlichkeit zum Ausdruck bringen, warum man nun auf einmal von der Genossenschaft spricht.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Den Antrag Rollier, den er bereits in der Kommission gestellt hat, haben wir mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt. Ich habe dort gegen den Antrag gestimmt. Nach nochmaliger Überlegung habe ich nun allerdings meine Ansicht geändert. So gesehen, wäre also der Antrag Rollier in der Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten angenommen worden. Es ist tatsächlich so, dass in Artikel 26 Absatz 2 von einer körperschaftlich organisierten Gemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Rede ist. In Artikel 30 wird diese Gemeinschaft dann mit der Genehmigung zur Genossenschaft und erhält das Recht der Persönlichkeit. Der Antrag Rollier ist also sicher begründet, weshalb ich Sie bitte, der neuen Formulierung zuzustimmen.

Präsident. Wird der Antrag Rollier aus der Mitte des Rates bestritten? – Es ist nicht der Fall. Der Antrag Rollier zu Artikel 30 Absatz 1 ist somit angenommen.

Beschluss:

Absatz 1: Mit der Genehmigung wird die Gemeinschaft eine Genossenschaft und erhält das Recht der Persönlichkeit.

Abs. 2 - 4

Angenommen

Art. 31

Theiler. Ich beantrage Ihnen, Artikel 31 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: «Auf Begehren der Bodenbewirtschafter oder aus andern wichtigen Gründen kann der Regierungsrat im Einverständnis mit den vom Einzugsgebiet berührten Gemeinden von Amtes wegen . . .»
Dieser Abänderungsantrag hat nichts mit Umweltschutz zu tun; es geht vielmehr um eine Stärkung der Stellung des Pächters. Die Interessen der Pächter sind in diesem Gesetz nur in geringem Masse berücksichtigt worden. Der Pächterverband wurde bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes nicht zur Stellungnahme eingeladen. Diesen bedauerlichen Umstand möchte ich wenigstens teilweise mit meinem Antrag zur Artikel 31 Absatz 1 korrigieren. Nach der bisherigen Regelung hängt die Ingangsetzung einer Bodenverbesserung nur von den Grundeigentümern ab. Nun werden aber 50 Prozent des bernischen Landwirtschaftsgebietes nicht von den Eigentümern, sondern von Pächtern bewirtschaftet. Mir scheint es deshalb nicht mehr als recht und billig, wenn auch diejenigen, die jahraus, jahrein den Boden bewirt-

schaften, in Meliorationsfragen sollen mitreden und die Initiative ergreifen können. Die Grundeigentümer haben oft überhaupt keine Beziehung zu ihrem Boden, den sie vielleicht ererbt haben. In diesem Fall sollten also die Pächter die Initiative ergreifen können, um gemäss Artikel 31 an den Regierungsrat zu gelangen, damit er von Amtes wegen die Durchführung einer Melioration anordne. Ohne den von mir beantragten Zusatz hängt der Artikel 31 vollständig in der Luft. In der Kommission wurde erklärt, die Formulierung von Artikel 31 sei nicht wichtig, er werde ohnehin nie angewandt. Wenn das zutrifft, so frage ich mich, weshalb man denn überhaupt einen solchen Artikel mit recht weitgehenden Kompetenzen ins Gesetz aufnimmt.
Es geht mir also darum, dem Artikel 31 einen Sinn zu geben durch die Aufnahme zwei neuer Elemente: 1. Die Pächter sollen die Initiative ergreifen und an den Regierungsrat gelangen können, wenn sie als die unmittelbar Betroffenen finden, es sei nötig, eine Bodenverbesserung anzuordnen. – 2. Die Bestimmung von Artikel 31 soll nur angewandt werden können, wenn die betroffenen Gemeinden einverstanden sind.
Wie der Artikel 31 von der Kommissionsmehrheit verabschiedet worden ist, bedeutet er einen groben Eingriff in das Prinzip der Gemeindeautonomie. Es kann dann einfach von Bern aus eine Melioration angeordnet werden, auch wenn alle direkt Interessierten sich dagegen aussprechen.
Ich bitte Sie, meinem Antrag, der auch in der Kommission eine beachtliche Minderheit auf sich vereinigt hat, zuzustimmen.

Krummen. Was Herr Theiler hier vorschlägt, kann man nicht annehmen. Ich bin selber Pächter, würde aber nie über den Kopf des Grundeigentümers hinweg eine solche Massnahme verlangen. Bei der Bestimmung von Artikel 31 Absatz 1 geht es nicht darum, dass der Regierungsrat von sich aus, sozusagen absolut, etwas anordnet; es geht hier vielmehr beispielsweise um durch den Autobahnbau bedingte Güterzusammenlegungen. Ich bitte Sie, den Antrag Theiler abzulehnen.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Die Kommission hat diesen Antrag des Herrn Theiler mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und ich bitte den Rat, in gleichem Sinn zu beschliessen.
Ich glaube, dass sich Herr Theiler von seiner Formulierung viel zuviel verspricht. Der Rat hat stillschweigend den Artikel 25 verabschiedet und dabei den Anliegen, die hier von Herrn Theiler vorgetragen worden sind, weitgehend Rechnung getragen. Bei Artikel 25 Absatz 4 gehen wir sehr weit. Wir haben dort fast einen historischen Entscheid getroffen, indem wir nicht mehr das kumulative Mehr zum Beschluss einer Güterzusammenlegung verlangen, sondern nur noch alternativ entweder die Mehrheit der beteiligten Stimmberechtigten oder die Mehrheit der betroffenen Grundeigentümer.
In Artikel 33 ist zudem ausdrücklich vorgesehen, dass die Genossenschaften selber in den Genossenschaftsstatuten bestimmen können, dass die Pächter an den Genossenschaftsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen dürfen.
Artikel 31 Absatz 1 stipuliert die Güterzusammenlegung von Amtes wegen. Es wird absichtlich nicht bestimmt, ob der Regierungsrat auf einen Antrag zu warten habe oder ob er aufgrund äusserer Umstände (Nationalstrassenbau usw.) handeln soll. Es wird nur festgelegt, dass dieses Vorgehen die Ausnahme bilden soll. Ein solches Werk soll doch im Prinzip auf dem Willen derjenigen gründen, die nachher auch zu einem grossen Teil die Kosten zu tragen haben.
Da der Antrag Theiler meines Erachtens nicht geeignet ist, die Interessen der Pächter besser zu berücksichtigen, bitte ich Sie, ihn abzulehnen. Es verhält sich zudem so, dass es fast keine Pächter mehr gibt, die nicht gleichzeitig auch Eigentümer einbezogener Grundstücke wären.

Blaser, Landwirtschaftsdirektor. Ergänzend zu den Ausführungen des Kommissionspräsidenten möchte ich hier noch folgendes festhalten:
Die Kompetenz, wonach die Regierung die Durchführung eines Projektes anordnen kann, war bereits im alten Gesetz vorhanden, und es stimmt, dass man davon bis jetzt, seit 1963, nie Gebrauch gemacht hat. Selbst in schwierigsten Situationen ergab sich immer die Möglichkeit, durch Verhandlungen eine Lösung zu finden.
Der Regierungsrat hat den Pächterverband oder die Pächter nicht etwa vergessen. Wir haben diese Vorlage unter anderen dem Bodenverbesserungsverein unterbreitet, in dem namhafte Pächter vertreten sind. Pächter haben aber auch in den Schätzungskommissionen und in der Bodenverbesserungskommission mitgearbeitet. Von keiner dieser Instanzen wurde der Antrag Theiler unterstützt.
Im übrigen glauben wir, dass wir mit einer Annahme des Antrages Theiler auf das Gebiet des Bodenrechts vorstossen würden; es kann indessen nicht Sache des Meliorationsgesetzes sein, in diesem Bereich zu legiferieren.
Die Bestimmung von Artikel 31 musste aufgenommen werden, wie Herr Grossrat Krummen richtig ausgeführt hat, um im Falle einer Zwangslage, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Strassenbau, namentlich dem Autobahnbau, eine entsprechende Massnahme vom Regierungsrat aus anordnen zu können.
Aus den dargelegten Gründen muss auch ich Sie ersuchen, den Antrag Theiler abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler ..... Minderheit

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Art. 32 - 46

Angenommen

Art. 47

Luder. In Artikel 47 Absatz 1 steht, dass die Schätzungskommission bei Neuzuteilungen die Grundeigentümer in der Regel begrüssen müsse. Uns befriedigt diese Formulierung mit dem Ausdruck «in der Regel» nicht, weil man daraus ableiten könnte, dass ein betroffener Grundeigentümer nicht angehört werden müsste. Ich möchte deshalb den Kommissionspräsidenten bitten, diesen Artikel zur nochmaligen Beratung in die Kommission zurückzunehmen.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Die Meinung dieses Passus ist die, dass man die Grundeigentümer, die von einem Gemeinschaftswerk nicht unmittelbar betroffen sind, nicht unbedingt begrüssen müsse. Man denkt dabei vor allem an Ferienhausbesitzer im Einzugsgebiet. Ich räume nun allerdings gegenüber dem

Antragsteller ein, dass die vorgelegte Fassung mit den Worten «in der Regel» vielleicht doch noch zu überdenken ist. Eventuell kann eine Formulierung gefunden werden in dem Sinn, dass alle Beteiligten zu begrüssen sind, soweit sie direkt betroffen werden. Ich bin somit bereit, Artikel 47 Absatz 1 in die Kommission zurückzunehmen.

Präsident. Der Antrag Luder wird im Sinne der Ausführungen des Kommissionspräsidenten zur zweiten Lesung entgegengenommen. Artikel 47 ist in diesem Sinne angenommen.

Art. 48 - 62

Angenommen

Art. 63

Bärtschi (Lützelflüh). In Artikel 63 Absatz 2 heisst es: «Erfüllt das Unternehmen mit der Erstellung von Anlagen eine Aufgabe der Gemeinde, so setzt der Regierungsrat den Kostenanteil der Gemeinde fest.» Ich glaube, dass man hier noch Beispiele anführen sollte, aus denen klar hervorgeht, was die Aufgaben der Gemeinden sind. Gerade bei den Wegbauten ist oft ein Seilziehen mit den Gemeindebehörden erforderlich, um die Gemeinde zur Beteiligung heranzuziehen. Einige Gemeinden sind wohl grosszügig, andere sind es weniger. Aufgabe der Gemeinden ist es beispielsweise, dafür zu sorgen, dass die Bewohner zu ihren Häusern gelangen können. Nebst den Wegbauten könnte man als Beispiel auch den Begriff der Grundwasserschutzzone aufnehmen. Das würde dem Bürger eine gewisse Handhabe vermitteln, um gegenüber einer Gemeinde, die sich um eine Aufgabe drücken will, vorzugehen. Ich möchte Ihnen beliebt machen, meine Anregung zur Prüfung auf die zweite Lesung hin der Kommission zu überweisen.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Ich müsste dem Antrag des Herrn Bärtschi opponieren, wenn er darauf beharren wollte, hier eine Aufzählung anzuführen. Herr Hänsenberger hat bereits einmal darauf hingewiesen, dass unsere Gesetze keine Kochbücher sind, dass es Aufgabe der Praxis ist zu zeigen, wie das Gesetz im einzelnen anzuwenden ist. Ich glaube, die Regelung ist an sich klar. Auch in bezug auf die Strassen ist klar ausgeschieden, was zum Wegnetz einer Gemeinde gehört und was nicht. Es gibt sehr vieles, zum Beispiel ein Anschlusswegstück, Kanalisationen usw., was unter Artikel 63 Absatz 2 fallen kann. Ich nehme an, dass das Anliegen des Herrn Bärtschi dadurch als erfüllt betrachtet werden kann, dass sein Votum im Tagblatt des Grossen Rates erscheinen und damit auch der Gesetzesinterpretation dienen wird.
Persönlich scheint mir also der Fall klar zu sein; trotzdem erläre ich mich bereit, Artikel 63 Absatz 2 in der Kommission nochmals zur Diskussion zu stellen, um zu sehen, ob allenfalls eine bessere Formulierung gefunden werden kann.

Präsident. Artikel 63 ist im Sinne der Ausführungen des Kommissionspräsidenten angenommen.

Art. 64 - 68

Angenommen

Art. 69

Herrmann. In Artikel 69 ist die Frage der Materialentnahmen geregelt. Im Absatz 1 heisst es: «Materialentnahmen, wie Kies- und Sandausbeutungen und Steinbrüche in verbesserten land-, alp- oder forstwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Grundstücken, bedürfen einer Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion oder der Forstdirektion. Die Gemeinden sind anzuhören.» Es scheint mir nun, dass es zu gewissen Irrtümern führen könnte, wenn man hier nur von der Landwirtschaftsdirektion und der Forstdirektion spricht. Es ist doch selbstverständlich, dass sich mit dem Meliorationsgesetz vorab die Landwirtschafts- und die Forstdirektion befassen. Bei der Ausbeutung von Bodenschätzen, insbesondere von Kies und Sand und bei Steinbrüchen, geht es aber im Grunde genommen in erster Linie um Belange der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft. Die hydrogeologische Karte wurde bekanntlich vor allem geschaffen, um irgendeinem Gefahrenmoment zu begegnen, das bei der Ausbeutung von Bodenschätzen entstehen könnte. Ganz vorne, wo das Mitspracheverfahren geregelt wird, ist ja auch von der Baudirektion die Rede. Ich glaube, es wäre somit eine Kleinigkeit, Artikel 69 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: «. . . bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft, der Baudirektion, der Landwirtschaftsdirektion und der Forstdirektion . . .»

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Ich muss Sie ersuchen, diesen Antrag abzulehnen, und zwar nicht, weil er nicht berechtigt wäre, sondern weil es ganz selbstverständlich ist, dass Kiesausbeutungen eine gewässerpolizeiliche Bewilligung voraussetzen. Hier geht es nur darum, dass Materialentnahmen in meliorriertem Land als Zweckentfremdung zusätzlich zu bewilligen sind. Wenn wir den Antrag Herrmann annehmen wollten, müssten wir auch schreiben: «Landwirtschaftliche Hochbauten bedürfen einer baupolizeilichen Bewilligung» usw. Der Rahmen ist uns automatisch gegeben. Darum wäre es falsch, hier auch noch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft und die Baudirektion als Bewilligungsinstanzen zu stipulieren. Ich könnte mir sogar vorstellen, dass es für Kiesausbeutungen auch noch weiterer Bewilligungen bedarf als nur die der erwähnten zusätzlichen Direktionen. Ich bitte Sie somit, den Antrag Herrmann abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Herrmann ..... Minderheit

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Art. 70 - 72

Angenommen

Art. 73

Rollier. Ich beantrage Ihnen, Artikel 73 Absatz 2 an die Kommission zurückzuweisen. Die Regelung, wonach die Rückerstattungspflicht im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Melioration oder Güterzusammenlegung beim Eigentümer bleibt, ist nicht ganz befriedigend, weil der Rückerstattungsanspruch nach Artikel 71 noch während 20 Jahren besteht. In der Zwischenzeit kann ein Grundstück unter Umständen mehrmals die Hand wechseln.

Nun kann man natürlich sagen, der Veräusserer eines Grundstückes müsse beim Verkauf dem Erwerber die Rückerstattungspflicht überbinden. Es kann indessen vorkommen, zum Beispiel wenn die Handänderung durch Erbgang stattgefunden hat, dass der Erwerber davon keine Kenntnis hat und nachher das Grundstück weiterverkauft, ohne zu wissen, dass darauf allenfalls noch eine Rückerstattungspflicht lastet. Wird später dieses Grundstück, vielleicht durch Zweckentfremdung sehr gewinnbringend, weiterverkauft, so haftet der frühere und nicht der spätere Eigentümer. Das ist eine unbefriedigende Lösung, die im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen kann. Auf der andern Seite bin ich mir bewusst, dass man auch nicht einfach dem Eigentümer im Zeitpunkt der Zweckentfremdung die Rückerstattungspflicht überbinden kann. Unter Umständen hat er nämlich im Hinblick auf die beabsichtigte Zweckentfremdung das Grundstück bereits überzahlt, und dann hätte der frühere Eigentümer den wirtschaftlichen Vorteil. Ich glaube, die richtige Lösung ist wahrscheinlich die, dass man die Subventionierung und die Rückerstattungspflicht im Grundbuch anmerkt. Dann weiss der Erwerber, womit er zu rechnen hat, und dann kann man unbedenklich dem Eigentümer im Zeitpunkt der Zweckentfremdung – und nicht im Zeitpunkt der Güterzusammenlegung – die Rückerstattungspflicht überbinden.
Da es hier um heikle Fragen geht und ich nicht in der Lage bin, bereits einen formulierten Antrag zu unterbreiten, möchte ich Sie bitten, Artikel 73 Absatz 2 im Sinne meiner Ausführungen an die Kommission zurückzuweisen zur Neuüberprüfung zu Handen der zweiten Lesung.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Ich habe mich zu spät zum Wort gemeldet, sonst hätte ich zu dieser Frage schon prophylaktisch Stellung nehmen können. Wir haben die Angelegenheit mit dem eidgenössischen Grundbuchamt abgeklärt. Die Situation ist von Herrn Rollier richtig dargestellt worden. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nach Artikel 680 Zivilgesetzbuch, die an sich nicht zwingend (konstitutiv) im Grundbuch angemerkt werden muss. In Absprache mit der erwähnten Bundesstelle werden wir Ihnen einen neuen Absatz 2 zu Artikel 74 vorschlagen mit der Marginale «Anmerkung im Grundbuch« (als Ergänzung) und folgendem Wortlaut: «Die Rückerstattungspflicht und soweit nötig an die Beitragsgewährung geknüpfte Bedingungen und Auflagen sollen im Grundbuch angemerkt werden.» Ich glaube, dass diese Formulierung den zweifellos berechtigten Bemerkungen von Herrn Rollier Rechnung trägt. Ich schlage Ihnen deshalb vor, dass wir diese Ergänzung in die Kommission nehmen zu Handen der zweiten Lesung, und hoffe, dass sich Herr Rollier und der Rat diesem Vorgehen anschliessen können.

Rollier. Ich bin mit dieser Ergänzung von Artikel 74 einverstanden. In diesem Fall muss man dann aber logischerweise in Artikel 73 Absatz 2 nicht den Eigentümer zur Zeit der öffentlichen Auflage, sondern zur Zeit der Zweckentfremdung rückerstattungspflichtig erklären, weil er im Zeitpunkt des Erwerbs von der allfälligen Rückerstattungspflicht Kenntnis gehabt hat. Ihm geschieht in diesem Fall kein Unrecht.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Ich bin damit einverstanden.

Präsident. Artikel 73 Absatz 2 geht somit zurück an die Kommission.

Art. 74

Präsident. Wie Sie soeben vom Kommissionspräsidenten gehört haben, beantragt er Ihnen zu Handen der zweiten Lesung die Ergänzung von Artikel 74 durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut: «Die Rückerstattungspflicht und soweit nötig an die Beitragsgewährung geknüpfte Bedingungen und Auflagen sollen im Grundbuch angemerkt werden.» Ist der Rat damit einverstanden? – Es ist der Fall.

Art. 75 - 87

Aeberhard. Wenn Sie die Artikel 75 ff. bezüglich der Rechtsschutzmittel durchgelesen haben, so werden Sie daraus sehr wahrscheinlich gleich klug geworden sein wie ich. Ich hatte nämlich selbst als Anwalt grösste Mühe, das Rechtsmittelverfahren zu begreifen, das hier sehr kompliziert gestaltet ist. Ich kann Ihnen allerdings auch keine Patentlösung vorschlagen. Immerhin hat es viele gescheite Köpfe in der Kommission, so dass ich es der Kommission überlassen möchte, auf die zweite Lesung hin eine übersichtlichere Ordnung zu treffen und unter Umständen eine gewisse Zusammenfassung der Rechtsmittelstellen vorzunehmen. Im Vortrag selber schreibt ja die Landwirtschaftsdirektion: «Die Zuständigkeitsordnung der Artikel 80 bis 85 ist vielleicht etwas umfangreich ausgefallen. Sie sollte aber lückenlos sein und dadurch alle die unangenehmen Situationen der letzten zehn Jahre inskünftig beseitigen, in welchen gelegentlich niemand recht wusste, wer zur Entscheidung eigentlich befugt sei.» In der Tat haben wir öfters solche Streitigkeiten durchgefochten, wo man manchmal nicht mehr wusste, wohin man sich noch zu wenden hat. Wenn Sie die jetzige Vorlage durchlesen, so finden Sie wiederum einen bunten Strauss von Rechtsmittelinstanzen. Alles ist vorhanden, was der Staat Bern zu bieten hat. Dass da der Laie nicht mehr mitkommt, auch wenn er eine Rechtsmittelbelehrung erhält, ist begreiflich. Mir scheint, dass man den Rechtsschutz noch vereinfachen könnte, denn mit der Rechtsmittelbelehrung allein ist es nicht getan. Die Instanz, die entscheiden muss, sollte dann auch noch wissen, wofür sie zu entscheiden hat. Einen Fortschritt habe ich hier allerdings festgestellt, nämlich den, dass jetzt die Entscheide der Bodenverbesserungskommission an das Verwaltungsgericht ohne Einschränkung weitergezogen werden können. Man kann nun also, im Gegensatz zum alten Bodenverbesserungsgesetz, eine volle Überwälzung mit Devolutiveffekt erzielen. Daneben gibt es aber sehr viele Einsprachemöglichkeiten, und wenn jemand davon Gebrauch gemacht hat, so wird er unter Umständen abgewiesen mit der Bestimmung von Artikel 77 Absatz 2, wonach die Einsprache unzulässig ist gegen eine Akten- oder Projektauflage, die nur der Orientierung dient, oder wenn direkt Beschwerde erhoben werden kann. Nachher heisst es indessen wieder, man könne nur Einsprache erheben, wenn man nicht direkt Beschwerde erheben kann. Wozu wird aber nicht gesagt. In Artikel 80 sodann ist die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters geordnet, dessen Entscheid wiederum weitergezogen werden kann, und in Artikel 81 mit der Landwirtschafts- und Forstdirektion als Rechtsmittelinstanz ist in Buchstabe b von Disziplinarbeschwerden nach Artikel 34 Absätze 3 und 4 die Rede, worauf in Artikel 81 Buchstabe d Beschwerden gegen die Amtsführung der Genossenschaftsorgane und Beauftragten aufgeführt sind. Was da noch für ein

Unterschied zwischen einer Disziplinarbeschwerde nach Buchstabe b und Buchstabe d besteht, ist mir auch nicht klar.
Ich möchte also bitten, auf die zweite Lesung hin zum Kapitel Rechtsschutz die Übersicht zu verbessern und wenn möglich die Rechtsmittelinstanzen genau zu trennen und zu sagen, wer über Willkür und wer über Rechtsfragen zu befinden hat.

Frau **Boehlen.** Es ist mir gleich ergangen wie Herrn Aeberhard, ich hatte ebenfalls Mühe, aus diesem wilden Gewächs von Rechtspflegeorganen klug zu werden. Dabei muss ich mich fragen, wie sich wohl ein Nichtjurist hier zurecht finden soll. Ich glaube ebenfalls, dass der V. Teil über den Rechtsschutz noch überprüft werden sollte. Als erste Instanz in gewissen Sachen sind sowohl der Regierungsstatthalter wie die Bodenverbesserungskommission vorgesehen. Da könnte man meines Erachtens den Regierungsstatthalter aus dem Spiel lassen und alles der Bodenverbesserungskommission zuteilen. Es wurde eingewendet, der Regierungsstatthalter werde rascher entscheiden können als die Bodenverbesserungskommission, doch könne man ihm nicht alles zuweisen, weil er nicht sachkundig sei. Vielleicht liesse sich aber die Bodenverbesserungskommission, die ein spezialisiertes Organ ist, auch so organisieren, dass sie ebenfalls in der Lage wäre, rasch zu entscheiden.
Ferner habe ich gesehen, dass der Regierungsrat in gewissen Sachen dritte Instanz ist. Das geht meines Erachtens zu weit und leistet der Trölerei Vorschub. Es dünkt mich, der Regierungsrat sei sonst genug belastet, dass man ihn hier nicht noch zum Teil als dritte Instanz vorsehen müsste.
Vereinfachungen im skizzierten Sinn würden mithelfen, die Transparenz, von der man immer wieder spricht, zu erhöhen.

Schmid (Münchenbuchsee), **Präsident der Kommission.** Ich bedaure, dass nicht konkrete Anträge gestellt worden sind. Das System ist zugegebenermassen relativ kompliziert, indem man sechs Entscheidungsinstanzen verankert hat: den Regierungsstatthalter, die Landwirtschafts- und Forstdirektion, den Regierungsrat, die Bodenverbesserungskommission, das Verwaltungsgericht, die Zivilrichter. Vom System her kann die vorgeschlagene Lösung in dem Sinn als sauber bezeichnet werden, als sie durchgehend Vorinstanzen vorsieht. Den Fall mit dem Regierungsrat als dritte Instanz sehe ich nicht. Die beantragte Regelung nimmt auf jeden Fall Rücksicht auf die ausserordentlich differenzierte Materie, mit der wir es hier zu tun haben; ausserdem steht sie im Einklang mit dem System unserer Verwaltungsrechtspflege, insbesondere mit dem VRPG. Ich wäre also sehr dankbar, wenn man die Kritik, die gegen Artikel 75 ff. laut geworden ist, noch konkretisieren könnte. In diesem Sinn bin ich bereit, die Voten von Herrn Aeberhard und Frau Boehlen entgegenzunehmen.

Präsident. Ich stelle fest, dass zu den Artikeln 75 bis 87 keine Anträge gestellt worden sind. Sie sind im Sinne der Ausführungen des Kommissionspräsidenten angenommen.

Art. 88

Angenommen

Art. 89

Rindlisbacher. Wir haben letzte Woche gehört, wie segensreich das Meliorationsverfahren sein soll und wieviel Mittel des Bundes, des Kantons und der Gemeinden dafür verwendet werden. Herr Krummen hat gesagt, es bringe keine Nachteile, hingegen seien die Vorteile nicht für jedermann gleich. Im Vortrag mussten wir lesen, dass das Gewinnbeteiligungsrecht seit dem Jahre 1969 gestützt auf einen Entscheid des Bundesgerichts kaum mehr durchsetzbar war. Wenn das alles zutrifft, sehe ich nicht ein, weshalb man hier von diesem Gewinnbeteiligungsrecht überhaupt noch spricht. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten bitten, die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, das rückwirkende Gewinnbeteiligungsrecht aufzuheben.

Aeberhard. Ich möchte das Votum des Kollegen Rindlisbacher wärmstens unterstützen. Wir kennen den erwähnten Bundesgerichtsentscheid mit seinen unheilvollen Auswirkungen. Wenn man den Artikel 89 ändert, so wird man nicht vergessen dürfen, dann auch die sogenannte Anmerkung im Grundbuch vorzusehen, dies im Hinblick auf eine eventuelle Rückerstattungspflicht im Sinne der Ausführungen von Herrn Rollier.

Schmid (Münchenbuchsee), **Präsident der Kommission.** Mit dem Artikel 89 unternimmt man den Versuch, aus dem bisherigen Gewinnbeteiligungsrecht, das im Kanton ein Durcheinander verursacht hat, noch zu retten, was zu retten ist. Ich gebe zu, dass man in der Kommission diese Frage nur am Rande diskutiert hat, und bin selber der Meinung, dass es sich lohnen würde, grundsätzlich darüber zu sprechen, ob man auch auf diesen Rettungsversuch, der seinerseits wieder zu Missverständnissen und Schwierigkeiten Anlass geben könnte, verzichten will. In diesem Sinn bin ich bereit, die beiden Anträge zur Prüfung entgegenzunehmen.

Präsident. Ist der Rat damit einverstanden? – Es ist der Fall. Artikel 89 ist in diesem Sinne angenommen.

Art. 90 und 91

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Präsident. Es liegen drei Rückkommensanträge vor. Nach Artikel 60 unserer Geschäftsordnung kann der Rat stillschweigend beschliessen, auf einen Rückkommensantrag einzutreten. Herr Dr. Herrmann wünscht auf Artikel 4 zurückzukommen. Wird ein Gegenantrag gestellt? – Es ist nicht der Fall.

Art. 4

Herrmann. In Artikel 4 ist festgelegt, dass bäuerliche Betriebe, die in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind, erhalten werden sollen, wobei die Bedürfnisse von Klein- und Bergbauernbetrieben besonders zu berücksichtigen seien. Wenn ich Ihnen dazu einen Abänderungsvorschlag nicht als Antrag, sondern zu Handen der zweiten Lesung unterbreite, so liegt es mir absolut fern, etwa eine diskriminatorische Bestimmung anzustreben. Mir ist bekannt, dass nicht nur im eigentlichen Berggebiet, also im Berner Oberland, sondern auch im Jura der Fall ein-

treten kann, dass ein Betrieb durch Selbstverschulden oder durch mangelnde Berufskenntnisse des Eigentümers oder des Pächters in seiner Existenz gefährdet ist. Das kann erfolgen, indem beispielsweise die notwendigen Drainagearbeiten nicht gemacht werden oder indem man meint, man müsse nur Muneli züchten und sie für teures Geld verkaufen, während man die Alpweiden vernachlässigt. Solchen Tendenzen muss man einen Riegel schieben. Schlecht geführte Betriebe sollen nicht vom Staat aus subventioniert oder unterstützt werden. Wir haben bereits genug Kulturland verloren durch die Erstellung von Kunstbauten, das Anlegen von Skipisten, militärische Übungsplätze – dagegen lässt sich allerdings nichts einwenden, sie entsprechen einer Notwendigkeit –, den Strassenbau und anderes mehr.
Aus diesen Überlegungen möchte ich anregen, den Artikel 4 wie folgt zu formulieren:
Absatz 1. Der Kanton fördert und unterstützt die Bodenverbesserungen.
Absatz 2. Er ist dabei bestrebt, bäuerliche Betriebe, die in ihrer wirtschaftlichen Existenz ohne Selbstverschulden oder mangelnde Berufskenntnisse des Besitzers oder Pächters gefährdet sind, zu erhalten. Die Bedürfnisse von Klein- und Bergbauernbetrieben sind zu berücksichtigen.
Ich wäre dem Kommissionspräsidenten dankbar, wenn er diese Anregung zur Prüfung entgegennähme.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Was den Inhalt von Artikel 4 anbelangt, sind wir uns sicher einig. Die von Herrn Herrmann aufgeworfene Frage wurde auch in der Kommission diskutiert. Ich frage mich aber, ob die von ihm vorgeschlagene Formulierung nicht zu stark einer Kautschukbestimmung ähnelt, die uns schliesslich nicht passt. Vielleicht wäre es gut, wenn sich der Herr Landwirtschaftsdirektor dazu noch äussern würde.

Blaser, Landwirtschaftsdirektor. Ich kann Herrn Dr. Herrmann beruhigen. Ein Betrieb, der durch den Inhaber oder Besitzer vernachlässigt wird oder auf dem sogar Misswirtschaft betrieben wird, wird nicht unterstützt. Die Hilfswürdigkeit wird in jedem Fall abgeklärt und muss belegt sein. Die Stiftung für Agrarkredite, die meistens für die Restfinanzierung einspringen muss, verlangt ein Gutachten der Gemeindebehörden, der Betrieb wird von der Betriebsberatung besichtigt usw. Sicherungen im Sinne der Anregung von Herrn Dr. Herrmann sind genug vorhanden.
Trotz diesen Ausführungen wende ich mich nicht gegen eine Überweisung des Antrages Herrmann zur weiteren Abklärung auf die zweite Lesung hin.

Präsident. Herr Dr. Herrmann ist mit diesem Vorgehen einverstanden.
Herr Bärtschi (Lützelflüh) wünscht auf Artikel 65 zurückzukommen. – Der Rat stimmt stillschweigend zu.

Art. 65

Bärtschi (Lützelflüh). In Artikel 65 Absatz 1 steht, dass Betriebe, die einen Meliorationskredit erhalten haben, zweckentsprechend bewirtschaftet werden müssen. Ich hätte nun gerne zu Handen des Tagblattes des Grossen Rates noch eine Erklärung des Landwirtschaftsdirektors, wonach man auch biologische Landwirtschaft als zweckentsprechend anerkennen kann.

Blaser, Landwirtschaftsdirektor. Ich kann diese Erklärung ohne weiteres abgeben. Es entspricht schon der bisherigen Praxis, dass Betriebe, welche sogenannte biologische Landwirtschaft betreiben, nicht etwa diskriminiert werden.

Präsident. Herr Boss wünscht auf Artikel 70 zurückzukommen. – Der Rat stimmt stillschweigend zu.

Art. 70

Boss. Ich möchte Ihnen beliebt machen, bei Artikel 70 zwischen die Buchstaben i und k einen neuen Buchstaben aufzunehmen – es geht hier um die Möglichkeit des Rückbehalts zugesicherter und der Rückforderung ausgerichteter Beiträge – mit folgendem Wortlaut: «. . . wenn sich erweist, dass das Werk von Dritten gewinnbringend ausgenutzt werden kann». Der bisherige Buchstabe k würde dadurch zu Buchstabe l.
Ich begründe meinen Antrag wie folgt: Es hat sich schon mehrmals gezeigt, dass auf Güterstrassen auf einmal der Verkehr, für den die Strasse gebaut worden war, in den Hintergrund gedrängt wird. Statt landwirtschaftlichen, alpwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dient die Strasse plötzlich als lebenswichtiger Strang zur Führung irgendeines Betriebes. Ich glaube, für einen solchen Fall sollte man sich auch ein Stück weit die Möglichkeit der Rückforderung von Beiträgen vorbehalten. Ich bitte Sie, meinem Antrag zu entsprechen.

Schmid (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Ich bedaure, dass dieser Antrag weder in der Kommission noch vor der Plenarsitzung eingereicht worden ist. Wir lehnen uns hier sehr eng an die Vorschriften des Bundes an. Deshalb kann ich nicht ohne weiteres erklären, ich sei bereit, diesen Antrag entgegenzunehmen. Ich möchte vielmehr Herrn Boss bitten – er ist ja Mitglied der Kommission – das Problem in der Kommissionssitzung zur Sprache zu bringen.

Präsident. Herr Boss ist mit diesem Vorgehen einverstanden.
Bevor wir zur Schlussabstimmung schreiten, wünscht Herr Gigon noch eine Erklärung abzugeben.

Gigon. Au nom du groupe libre, je tiens avant le vote final, à émettre quelques considérations sur la loi relative aux améliorations foncières.
Jeudi dernier, parlant de l'agriculture moderne, mon cher compatriote Martin Oeuvray a dit que les agriculteurs d'aujourd'hui doivent choisir entre les impératifs de la production et ceux de l'écologie et qu'ils se trouvent confrontés à des problèmes tels qu'ils sont contraints de tirer le maximum de leur sol. Voilà la déclaration d'un paysan.
Nous avons entendu le même jour le président et rapporteur de la commission, M. Schmid, dire que les idées de M. Mansholt en la matière, comme celles de M. Theiler, sont de simples rêveries nostalgiques. L'avenir dira si les thèses de M. Mansholt ne sont que des rêveries nostalgiques. Quant aux idées de M. Theiler, la commission elle-même estime que ce ne sont pas toutes de pures rêveries nostalgiques puisqu'elle a admis, ce que M. Schmid n'a pas dit, trois des propositions présentées par M. Theiler, qui sont dès lors contenues dans le texte de loi qui nous est soumis pour approbation.

Il est évident que l'agriculture moderne a des problèmes; il est évident que les impératifs économiques et ceux de la consommation, ainsi que les progrès de la science et de la technique, ont amené l'agriculture à choisir une voie, une politique, dont nous devons tous porter la responsabilité. Cependant, le groupe au nom duquel je m'exprime ne pourra pas se prononcer en faveur de la loi sur les améliorations foncières dans sa version révisée, encore qu'il reconnaisse que cette loi est bonne en soi et qu'elle constitue un réel progrès par rapport à la loi antérieure. Nous nous abstiendrons lors du vote final parce que nous estimons que le texte de l'article 2, qui pose pour principe l'engagement d'observer, en matière d'amélioration foncière, les impératifs de la protection de la nature, des sites et de l'environnement, est de caractère trop général. Il aurait été préférable à notre avis d'introduire dans cette loi les principes énoncés par MM. Theiler et Golowin et que nous avons soutenus, car ils précisent mieux ce qu'il faut entendre par «protection de la nature, des sites et de l'environnement.» Il est bien évident que la protection de la nature ne comprend pas seulement la protection de la partie visible de celle-ci, de ce qui intéresse le paysagiste ou le promeneur pédestre. Pour nous, protéger la nature et l'environnement, c'est essentiellement et d'abord respecter les propriétés chimiques et la structure du sol et c'est ce qu'ont voulu préciser MM. Theiler et Golowin en présentant, en leur nom personnel et au nom de leur groupe, les amendements qui ont été refusés par la majorité de cette assemblée. Notre groupe ne pourra en conséquence pas approuver ce projet de loi et il s'abstiendra lors du vote final.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 136 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen (Änderung)

Beilage Nr. 21/II

Fortsetzung von Seite 263 hievor

Präsident. Sie haben seinerzeit den Dekretsentwurf erhalten mit den Anträgen der Kommission vom 23. Juni 1978 und neuen Anträgen des Regierungsrates vom 5. Juli 1978. Alle diese Anträge sind inzwischen ersetzt worden durch gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission vom 28./29. August 1978. Meine persönliche Meinung geht nun dahin, dass wir gestützt auf diese neue Vorlage nochmals eine Eintretensdebatte durchführen. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Es ist der Fall.

Eintretensfrage

Hess, Präsident der Kommission. Wie ich bereits bei der Beratung des Verschiebungsantrages gesagt habe, ist diese Vorlage ausserordentlich kurz gehalten. Dafür mag der Umstand sprechen, dass eben jedes hier anwesende Mitglied in dieser Sache Experte ist. Mit der Kürze der Vorlage soll indessen nicht etwa ihre Bedeutung heruntergespielt werden. Hier geht es vor allem darum, ein Recht des Bürgers in einer möglichst günstigen Form zu verwirklichen.
Der Kanton Bern ist bei der Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsresultaten stets unter den letzten. Wir befinden uns da normalerweise in Gesellschaft mit den Kantonen Waadt und Schwyz. Diese Tatsache einfach mit der Bemerkung abzutun, das wäre eben eine bernische Eigenart, die uns teuer sei, käme wohl einer etwas merkwürdigen Einstellung gleich.
Der Anstoss zur Überprüfung unserer Wahl- und Abstimmungsordnung kam von aussen. Am 19. Oktober 1977 schrieb die Schweizerische Bundeskanzlei Herrn Staatsschreiber Josi zu Handen des Regierungsrates, man möchte die kantonalen Abstimmungsresultate jeweils bis spätestens sonntags 18 Uhr bekanntgeben. Dieser Wunsch der Bundeskanzlei ist darauf zurückzuführen, dass sich die Sitten seit der Einführung des Fernsehens und seit der Bundesrat bei wichtigen Vorlagen Wert darauf legt, möglichst schon am Sonntag abend einen Kommentar abzugeben, geändert haben. Persönlich scheint mir der Wunsch nach rascher Bekanntgabe der Abstimmungsresultate berechtigt zu sein, und ich glaube, dass auch die Kommission diese Auffassung teilt; denn die rasche Bekanntgabe von Abstimmungsergebnissen ist sicher geeignet, das Vertrauen des Bürgers in den Staat und seine Mechanismen zu stärken.
Auf den 1. Juli dieses Jahres ist nun noch seitens des Bundes nachgedoppelt worden mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte. Darin, beziehungsweise in der dazugehörigen Verordnung, wird in Artikel 5 Absatz 2 für die Kantone zwingend vorgeschrieben: «Die kantonale Zentralstelle meldet das vorläufige kantonale Abstimmungsergebnis spätestens bis um 18 Uhr über Fernschreiber oder nötigenfalls telefonisch der Bundeskanzlei.»
Man muss sich nun selbstverständlich fragen, warum der Kanton Bern unbestrittenermassen hier immer zu den letzten zählt. Einen Grund mag man darin erblicken, dass der Kanton Bern mit seinen 491 Gemeinden am meisten auszuzählende Kreise aufweist. Es ist indessen nicht ohne weiteres ersichtlich, weshalb sich dies in einer Verlangsamung niederschlagen soll, nachdem jeder Kreis selbständig meldet. Eine andere Auffassung geht dahin, die Urnenschliessung um 14 Uhr sei zu spät für eine Übermittlung der Abstimmungsresultate bis 18 Uhr. Eine weitere Ansicht schliesslich, welcher der Antrag der SVP-Fraktion zugrunde liegt, ist die, dass es am erforderlichen Druck für eine rasche Übermittlung fehle, und für diesen nötigen Druck könne man sorgen.
Soviel für den Moment zu der zur Diskussion stehenden Materie. Auf weitere Einzelheiten werde ich in der Detailberatung zu sprechen kommen, sofern der Rat Eintreten beschliessen wird.
Zur Frage: Eintreten oder Nichteintreten? Nach meinem Dafürhalten bleibt uns gar keine andere Wahl, als auf den Dekretsentwurf einzutreten. Ich verweise auf das bereits zitierte Bundesgesetz und die dazugehörige Verordnung, worin in Artikel 7 vorgeschrieben wird: «Die Kantone ermöglichen die vorzeitige Stimmabgabe wenigstens an zwei der letzten vier Tage vor dem Abstimmungstag.» Das war bis jetzt nicht zwingend vorgeschrieben. Da wir diesem Gesetz nachleben müssen, sind wir verpflichtet, unser Dekret der neuen Bestimmung anzupassen. Unser Dekret vom 10. Mai 1921 sieht vor, dass man am Tag vor dem Wahltag während mindestens einer Stunde Gelegenheit zur Stimmabgabe geben kann. Man spricht jedoch nicht von zwei Tagen und kann sich

auch nur auf eine Kann-Bestimmung stützen. Ausserdem schreibt der erwähnte Artikel 7 ebenfalls zwingend, im Sinne einer Erleichterung für den Stimmbürger, die briefliche Stimmabgabe bei einer Amtsstelle vor. Auch dieser Vorschrift müssen wir noch obligatorischen Charakter verleihen.
Gestützt auf diese Darlegungen beantrage ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission, auf den Dekretsentwurf einzutreten.

Präsident. Herr Rindlisbacher beantragt Nichteintreten. Er erhält das Wort vor den Fraktionssprechern.

Rindlisbacher. Es muss sich bei der Bemerkung des Kommissionspräsidenten, die einstimmige Kommission beantrage Eintreten, um einen Irrtum gehandelt haben. Als Mitglied der Kommission muss ich Ihnen nämlich beliebt machen, auf den Dekretsentwurf nicht einzutreten. Er bringt überhaupt keine Verbesserung. Ich bin höchst erstaunt, dass man uns nie mitteilen konnte, der Bund hätte den Kanton mit der grössten Zahl von Gemeinden ja angefragt, wie man eventuell zu einer Beschleunigung der Übermittlung der Abstimmungsresultate beitragen könnte, bevor er seinen Beschluss gefasst hat. Man hat offenbar über den Kopf des Kantons Bern hinweg verfügt und will nun wiederum den Stimmbürger um einen Teil seiner Rechte berauben. Das fakultative Referendum hat uns so weit gebracht, dass viele Bürger gar nicht mehr wissen, was die Aufgaben des Kantons sind. In der Kommissionssitzung wurde von einem Mitglied erklärt, auf diejenigen, die am Sonntag nach zwölf Uhr noch stimmen würden, sei man in den Städten nicht angewiesen. Auf dem Land verhält es sich aber anders. Hier ist es an vielen Orten Sitte, am Sonntag um elf Uhr das Mittagessen einzunehmen und dann nach zwölf Uhr noch das Stimmlokal aufzusuchen. Zur gleichen Zeit, wo wir uns überlegen müssen, wie man die Stimmbeteiligung verbessern könnte, unterbreitet man uns einen Vorschlag, der nichts anderes zur Folge haben wird als ein weiteres Absinken der Stimmbeteiligung. Ein solches Gebaren ist höchst merkwürdig, da kann doch etwas nicht stimmen.
Wenn der Bundesrat Wert darauf legt, die Abstimmungsergebnisse noch am Sonntag abend im Fernsehen zu kommentieren, so sehe ich nicht ein, dass dies bereits um 19 Uhr geschehen muss. Ein Kommentar um 20 oder 21 Uhr würde denselben Zweck erfüllen.
Ich habe mich bei der Staatskanzlei nach den Übermittlungsverhältnissen erkundigt. Da ich am Schluss meiner militärischen Kleinkarriere bei den Übermittlungstruppen war, habe ich dort selber etwas mitbekommen, was in Sachen Übermittlung möglich ist. Man sagte mir auf der Staatskanzlei, am Sonntag ab 17 Uhr würden vier Telephonlinien zur Übermittlung der Abstimmungsergebnisse zur Verfügung stehen, und das bei 31 Amtsbezirken. Dass es dabei vorkommen kann, dass ein Regierungsstatthalter nicht durchkommt und dann vielleicht zuerst zum Nachtessen geht, bevor er die Resultate übermittelt, ist begreiflich. Meines Erachtens müssen wir in erster Linie die Übermittlungsverhältnisse verbessern, zum Beispiel durch den Einsatz von Funkverbindungen im Sinne eines zusätzlichen Übermittlungsmittels. Bevor man mir nicht nachgewiesen hat, dass man auch die letzten Möglichkeiten zur Verbesserung der Übermittlungsverhältnisse ausgeschöpft hat, bin ich jedenfalls nicht bereit, der Vorlage zuzustimmen. Ich bitte Sie, auf den Dekretsentwurf nicht einzutreten.

Schmid (Münchenbuchsee). Ich bin mit dem Kommissionspräsidenten der Auffassung, dass das Anliegen, der Kanton möge seine Abstimmungsresultate rechtzeitig, das heisst bis am Sonntag um 18 Uhr, der Bundeskanzlei melden, durchaus berechtigt ist. Daneben gibt es aber noch das legitime Anliegen unserer Bürger, ihnen den Urnengang nicht unnötig zu erschweren, indem man auf ihre bisherigen Gewohnheiten Rücksicht nimmt. Ich bin auch der Meinung, dass man auf den «Hirtenbrief», den wir vom Bund erhalten haben, reagieren muss. Es ist ja unbestritten, dass eine Revision des vorliegenden Dekrets aufgrund des neuen Bundesgesetzes über die politischen Rechte unumgänglich geworden ist; es stellt sich bloss die Frage, ob man nicht alle Revisionspunkte in einen Gesamtzusammenhang bringen sollte.
Ich gebe zu, dass sich die Freizeit- und damit auch die Abstimmungsgewohnheiten in den letzten Jahren und Jahrzehnten geändert haben. Zwischen Stadt und Land bestehen aber weiterhin sehr erhebliche Unterschiede, denen wir nach Möglichkeit Rechnung tragen müssen. Nicht zu bestreiten ist, dass die Grösse der Gemeinden für die Ausmittlung und Weiterleitung der Abstimmungsresultate eine Rolle spielt. Ich habe den Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Fraubrunnen um Auskunft gebeten. Das Amt Fraubrunnen zählt 27 Gemeinden. Bei einem Urnenschluss um 14 Uhr, erklärte man mir, hätte das Gros aller Gemeinden die Abstimmungsresultate bereits bis um 14.40 Uhr ermittelt und weitergemeldet; lediglich die drei grossen Gemeinden im Amtsbezirk benötigten regelmässig wesentlich mehr Zeit.
Diese Feststellungen führen mich zur Überlegung, dass wir nach einer Regelung Ausschau halten müssen, die den Erfordernissen der einzelnen Gemeinden Rechnung trägt. Nachdem man weiss, dass in den kleinen Landgemeinden viele Bürger die Gewohnheit haben, am Sonntag zwischen 12 und 14 Uhr zu stimmen, sollte man ihnen dieses Recht nicht beschneiden, umsoweniger als diese Gemeinden ja in der Lage sind, ihre Abstimmungsresultate rechtzeitig zu übermitteln. In städtischen Agglometationen dagegen sind die Verhältnisse und Gewohnheiten anders. Für sie wäre vielleicht eine Urnenöffnung am Samstag morgen vorteilhaft, was der Kanton nicht verpflichtend vorschreiben müsste, sondern bloss fakultativ vorsehen könnte. Meine Meinung geht also dahin, man dürfe es ruhig den Gemeinden überlassen, eine Lösung zu wählen, die den Gewohnheiten ihrer Bürger angepasst ist. Die Staatskunst besteht doch darin, die Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, wobei man das Prinzip der Verhältnismässigkeit anwenden soll. Da alle Fraktionen in diesem Saal, wenn auch mit Unterschieden, für die Gemeindeautonomie einstehen, glaube ich, dass der von der SVP-Fraktion eingebrachte Abänderungsantrag annehmbar sein sollte. Er ermöglicht die Schaffung massgeschneiderter Lösungen und nimmt auf die Gewohnheiten auch der Landgemeinden Rücksicht. Das hat nichts mit «Folklore» zu tun, wie verschiedene Zeitungen letzte Woche geschrieben oder einander gar abgeschrieben haben.
Ich glaube also, dass wir das angestrebte Ziel erreichen können, wenn wir zur Ermittlung und Weiterleitung der Abstimmungsresultate auf dem Dienstweg die unteren Stufen vermehrt engagieren und die Regierungsstatthalter verpflichten, ihre Meldungen der Staatskanzlei jeweils bis um 17 Uhr zu erstatten. Auf diese Weise sollte es dann auch dem Kanton möglich sein, der Bundeskanzlei die kantonalen Abstimmungsresultate bis um 18 Uhr bekanntzugeben.

Ich bitte Sie somit im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion, auf den Dekretsentwurf einzutreten und in der Detailberatung unserem Alternativantrag, mit dem man niemandem vor den Kopf stösst, zuzustimmen.

Brand. Die sozialdemokratische Fraktion hat die vorgeschlagene Dekretsänderung beraten und stimmt dem gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Kommission zu. Es ist uns klar, dass es nicht möglich sein wird, dem Begehren der Bundeskanzlei zu entsprechen, wenn die Urnenschliessung nicht vorverlegt wird. Diesem Begehren kann unsere Fraktion ohne Bedenken beipflichten, da die Zeitspanne zwischen 12 und 14 Uhr von den Stimmbürgern im allgemeinen nur wenig benützt wird und weil auf der andern Seite eine Ausdehnung der Öffnungszeiten der Wahllokale auf Freitag und Samstag, mit Erweiterungsmöglichkeit auf den Donnerstag, zwingend vorgeschrieben ist. Damit wird eine Kompensation angeboten, die jedermann zu befriedigen vermag. Der Antrag der SVP-Fraktion bietet uns keine Gewähr für eine rechtzeitige Meldung der Abstimmungsergebnisse, und die Gründe, die gegen eine Vorverlegung der Schliessungszeit von 14 auf 12 Uhr ins Feld geführt worden sind, halte ich nicht für stichhaltig.
Wie sieht es in andern Kantonen mit Bezug auf die Schliessung der Abstimmungslokale aus? Nur noch drei Kantone schliessen die Abstimmungslokale am Sonntag um 14 Uhr, und zwar ausgerechnet diejenigen, die stets als letzte die Ergebnisse melden: Bern, Waadt und Schwyz. Fünf Kantone (Zürich, Luzern, Graubünden, Neuenburg und Nidwalden) schliessen ihre Urnen um 13 Uhr, Solothurn um 12.30 Uhr. In allen andern Kantonen ist die Schliessungszeit auf 12 Uhr festgelegt. Für die grosse Mehrheit der Kantone ist also die beantragte Änderung keine Neuerung. Unter diesen Kantonen findet man neun ausgesprochene Landwirtschaftskantone. Diese sind doch mit gleichen Problemen konfrontiert wie der Kanton Bern. Wenn sich dort die Landwirte bei einer Schliessung der Abstimmungslokale sonntags um zwölf Uhr nicht benachteiligt vorkommen, so dürfte das doch auch für unsere Bauern zutreffen.
Schliesslich sei noch beigefügt, dass zur Zeit acht Kantone damit beschäftigt sind, ihre Gesetzgebung den neuen Verhältnissen anzupassen.
Alle diese Gründe sprechen für Eintreten und Zustimmung zum gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission.

Cattin. Le groupe PDC vous propose à son tour d'entrer en matière. Il soutiendra les propositions du Conseil-exécutif, auxquelles la majorité des membres de la commission se sont ralliés lors de sa réunion de lundi dernier.
Certes, nous savons que tout changement implique une rupture avec certaines habitudes, avec des traditions, mais il ne faut pas craindre le changement dans la mesure où il améliore un système, comme c'est le cas en l'espèce.
Quant à l'avancement de l'heure de fermeture des bureaux de vote, il faut, nous semble-t-il, tenir compte de certains facteurs, en particulier de l'impératif que constitue le délai fixé pour la communication à la Chancellerie fédérale des résultats des élections et votations. Or, le canton de Berne a souvent accusé un retard à cet égard – c'est certes le canton qui compte le plus grand nombre de cercles électoraux – et il convient de faire en sorte que de tels retards ne se reproduisent plus. Nous sommes liés par la disposition du deuxième alinéa de l'article 5 de la nouvelle ordonnance fédérale relative à l'exercice des droits politiques, qui impose aux services centraux cantonaux l'obligation de transmettre les résultats officiels provisoires à la Chancellerie fédérale au plus tard jusqu'à 18 heures. Or, si notre canton veut être en mesure de respecter ce délai, il doit avancer l'heure de fermeture des bureaux de vote, et cela même dans les petites localités, où le dépouillement accuse parfois le retard le plus important, notamment lorsqu'il s'agit d'élections selon le système de la représentation proportionnelle. Nous avons pu le vérifier plusieurs fois dans le Jura.
Par ailleurs, dans la majorité des cantons, les bureaux de vote sont fermés à 12 heures et la plupart de ceux qui ont adopté une heure de fermeture plus tardive vont procéder à la revision de leur législation dans le sens d'un avancement des heures de scrutin.
Il faut enfin tenir compte de l'évolution du mode de vie des citoyennes et citoyens et reconnaître que – en tout cas chez nous – les urnes ne sont plus guère fréquentées à partir de 12 heures.
A notre avis, la réduction de la durée du scrutin de deux heures le dimanche ne constitue pas une limitation de l'exercice des droits politiques. L'essentiel est de faciliter l'accès des citoyens aux urnes en multipliant les possibilités de voter, c'est-à-dire en échelonnant les jours qui précèdent le scrutin et sur ce point, les propositions du Gouvernement et de la commission donnent entière satisfaction. Ce but est largement atteint si on contraint les communes à ouvrir les locaux de vote les deux derniers jours qui précèdent le scrutin, ce qui est conforme à la nouvelle législation fédérale, en particulier à l'article 7 de la loi fédérale sur l'exercice des droits politiques, entrée en vigueur le premier juillet 1978, et en permettant aux conseils communaux d'ouvrir tous les locaux de vote, éventuellement certains d'entre eux seulement, le troisième jour précédant le scrutin. Nous estimons qu'ainsi, le principe de l'autonomie des communes est largement sauvegardé.
Pour ces motifs, le groupe PDC entrera en matière et se prononcera pour la fermeture des bureaux de vote à 12 heures.

Tanner. Nachdem die eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte zwingend vorschreibt, dass die kantonalen Abstimmungsergebnisse spätestens bis 18 Uhr der Bundeskanzlei gemeldet werden müssen und dass die Stimmabgabe mindestens an zwei Tagen vor dem Abstimmungstag möglich sein soll, kommen wir nicht um die Änderung des Dekrets über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen herum. Allerdings sollte mit einer früheren Schliessung der Urnen am Abstimmungstag die Teilnahme am Urnengang möglichst nicht erschwert werden. Bei dieser Dekretsänderung geht es ja letztlich auch darum, die Öffnungszeiten der Stimmlokale den zum Teil veränderten Lebensgewohnheiten anzupassen, um dadurch wenn möglich auch wieder eine bessere Stimmbeteiligung zu erreichen.
Selbstverständlich gibt es auch Argumente, die gegen eine frühere Urnenschliessung ins Feld geführt werden können. Die freisinnige Fraktion ist aber der Ansicht, dass sich die Abstimmungsgewohnheiten doch verändert haben, so dass sich die Nachteile der früheren Urnenschliessung durch die Ausdehnung der Öffnungszeiten vor dem Wahl- und Abstimmungstag ausgleichen. Sie ist für Eintreten und wird in der Detailberatung dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zustimmen.

Schneider. Die freie Fraktion unterstützt den Nichteintretensantrag Rindlisbacher. Sie hat den Ausführungen des Herrn Rindlisbacher nichts beizufügen.

Haudenschild. Ich habe grossen Respekt vor obrigkeitlichen Verordnungen und Erlassen, wie Sie sicher auch. Ich stelle aber einmal mehr fest, dass man in der Politik vergesslich und inkonsequent ist. In der Presse, bei der Bevölkerung und in den Räten ist ein Wehklagen über die mangelnde Stimmbeteiligung zu hören, und man versucht, die Gründe dafür aus den Fingern zu saugen, um schliesslich der mangelnden Stimmbeteiligung auf den Leib rücken zu können. Gleichzeitig ist man aber bereit, Gewohnheiten aufzugeben, die bewiesenermassen die Stimmbeteiligung heben, und dies aus Gründen, die mit der Stimmabgabe in keinem unmittelbaren materiellen Zusammenhang stehen. Wie der Kommissionspräsident so habe auch ich ein grosses Verständnis für eine frühzeitige Information nach Wahlen und Abstimmungen. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, dass die Information nur ein Mittel zum Zweck und nicht Selbstzweck ist und dass sich der Zeitpunkt der Information gerade wegen der mangelnden Stimmbeteiligung allem unterzuordnen hat, was auch nur im entferntesten dazu beitragen könnte, die Stimmbeteiligung zu heben, und dazu gehören eben auch die Gewohnheiten. Oder umgekehrt gesagt: Man darf nichts in Kauf nehmen und dekretieren, was die Stimmbeteiligung auch nur im entferntesten beeinträchtigen könnte. Das wäre nun in den ländlichen Gegenden der Fall – ich weiss das aus eigener Erfahrung –, wenn man ab sofort am Sonntag die Urnen um zwölf Uhr schliessen würde. Die Gemeinde Köniz weist rein städtische und rein ländliche Verhältnisse auf, und gerade in den ländlichen Verhältnissen stellt man eben fest, dass ein wesentlicher Teil der Stimmbürger erst am Sonntag nach dem Mittagessen seine Stimme abgibt.
Was in der letzten Woche in den Zeitungen gestanden hat, tönte etwa so, dass die SVP ihre Felle davonschwimmen sehe, wenn man die Urnen am Sonntag schon um zwölf Uhr schliessen würde. Einer solchen Betrachtungsweise muss ich entgegenhalten, dass die Stimmbeteiligung doch eine überparteiliche Angelegenheit ist und die Urnenöffnungszeiten kein politisches Kampfmittel sein sollten. Gerade die kritisierte Bemerkung zeigt zwei Dinge auf: einmal das Eingeständnis, dass die ländlichen Stimmgewohnheiten die Stimmbeteiligung massgeblich zu beeinflussen vermögen, und zum andern, dass selbst die Urnenöffnungszeiten offenbar als machtpolitisches Instrument eingesetzt werden sollen. Ich bin der Meinung, dass die Urnenöffnungszeiten so zu regeln sind, dass über die Parteischranken hinweg ein Maximum der Bürger an die Urne gehen kann und dass es nicht angeht, einem bestimmten Kreis die Teilnahme zu erschweren.
Selbstverständlich ist es wünschenswert, die Gewohnheiten der Stimmbürger und die Bedürfnisse der Information aufeinander abzustimmen. Das kann man aber nicht von einem Tag auf den andern dekretieren. Dazu braucht man eine gewisse Zeit, und Zeit braucht es auch, um die technischen Möglichkeiten, von denen die Rede war, und den personellen Einsatz bei der Auswertung optimal zu nutzen. Hier liegt zweifellos noch etwas drin, das es herauszuholen gilt, bevor die Urnenschliessungszeit am Sonntag vorverschoben wird.
Ich frage mich auch – das nur nebenbei –, weshalb man die Urnenschliessungszeiten festlegen will, und es nicht so macht wie der Bund und einfach von oben nach unten die Weisung erlässt, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt müssten die Ergebnisse gemeldet sein, wobei es jeder Gemeinde freistehe, das Verfahren nach ihren Bedürfnissen zu organisieren. Die nötige Flexibilität zum Auffinden geeigneter Lösungen, die allen Bedürfnissen gerecht werden, erhalten wir, wenn Sie dem Antrag der SVP-Fraktion zustimmen, einem Antrag, der niemandem zum Schaden gereicht, auch der Information nicht, und mit dem die bisherigen Möglichkeiten zur Stimmabgabe gewahrt bleiben. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf den Dekretsentwurf einzutreten.

Bühler (Frutigen). Eine Vorverlegung der Urnenschliessungszeit um zwei Stunden, von 14 Uhr auf 12 Uhr, hätte für das Berggebiet schwerwiegende Auswirkungen. Dann könnte ein grosser Teil unserer Bergbevölkerung die Stimmpflicht nicht mehr erfüllen, und zwar nicht etwa aus schlechtem Willen. Es ist schade, dass ich Ihnen die geographische Lage im Amtsbezirk Frutigen nicht vom Elsighorn oder von Metsch aus schildern kann. Es gibt bei uns Bäuerten, die noch nicht erschlossen sind, die man noch nicht motorisiert erreichen kann. Als Verbindung zum Tal dient ein Fussweg mit Marschzeiten von anderthalb bis zwei Stunden. Zum Teil haben wir bei uns noch Nomaden. Den Sommer hindurch ist man auf der Alp, im Frühling und Herbst auf der Weide. Bei diesem Bevölkerungsteil hat es sich eingebürgert, dass Mann und Frau am Sonntag ins Tal gehen und bei dieser Gelegenheit im Schulhaus ihre Stimmpflicht erfüllen. Bevor man den Weg ins Tal antritt, muss jedoch das Vieh besorgt werden. Wir haben in der Gemeinde Frutigen Erhebungen über die Stimmbeteiligung in den Bäuerten durchgeführt. Dabei haben wir festgestellt, dass gerade die sogenannten «Nebenausleute» Stimmbeteiligungen von über 80 Prozent aufweisen. Es sind dies Bürger, die nicht motorisiert, sondern mit einem langen Fussmarsch den Weg zur Urne zurücklegen. Diese Leute nehmen ihre Stimmpflicht noch ernst, und sie würden es nicht verstehen, wenn man ihnen die Möglichkeit zur Stimmabgabe erschweren wollte.
Man darf aber auch nicht vergessen, dass gewisse Stimmlokale in abgelegenen Gegenden heute schon eine Stunde früher schliessen müssen als die andern, damit um 14 Uhr mit dem Auszählen der Stimmen begonnen werden kann. Bei einer Vorverlegung der Schliessungszeit um zwei volle Stunden käme man hier zu einer ganz unerfreulichen Situation mit Schliessungszeiten um elf Uhr.
Es ist falsch, die zur Diskussion stehende Frage politisch ausschlachten zu wollen und zu glauben, es handle sich hier um eine SVP-Angelegenheit. Unser ehemaliger sozialdemokratischer Ratskollege Hans Klopfenstein hat seine Stimmen von diesen «Nebenausleuten» erhalten; dasselbe trifft zu für unseren freisinnigen Ratskollegen Hans Pieren. Bei uns wird nicht parteipolitisch gestimmt.
Ich bitte Sie somit, unserer Stimmbürgerschaft, die noch unter erschwerten Bedingungen zur Urne geht, keine weiteren Erschwernisse in den Weg zu legen. Mit einer Ausdehnung der Öffnungszeiten an den Tagen vor dem Abstimmungssonntag ist ihr nicht gedient, denn an Werktagen gehen die erwähnten Leute nicht ins Tal.

Golowin. Die LdU-Gruppe ist zusammen mit Herrn Rindlisbacher und der freien Fraktion für Nichteintreten, obschon wir der Meinung sind, dass die Vorschläge von SVP-Seite gute Anregungen im Sinne des Minderheitenschutzes und einer Erweiterung der Volksrechte enthalten. Wir glauben aber, dass diese Vorschläge noch etwas

erdauert werden müssen. Notwendig wäre eine umfassende Dekretsrevision, die alle aufgeworfenen Fragen, auch das Recht der brieflichen Stimmabgabe, einschliessen würde.

Hess, Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir, auf einige der gefallenen Voten kurz einzugehen.
Ich möchte nicht persönlich werden, muss aber doch bemerken, dass Herr Rindlisbacher schon besser plädiert hat. Seine Behauptung, es müsse sich um einen Irrtum handeln, wenn ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission Eintreten beantragt habe, kann ich Ihnen an Hand des offiziellen Protokolls, das Herr Müller abgefasst hat, widerlegen. Darin steht: «Es wird einhellig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.» Und unter den Teilnehmern jener Kommissionssitzung figurierte auch ein Herr W. Rindlisbacher. Selbstverständlich steht es Herrn Rindlisbacher frei, jetzt einen Nichteintretensantrag zu stellen, doch sollte er nicht versuchen, dabei den Eindruck zu vermitteln, als ob die Sache in der Kommission anders gelaufen sei. Seine Bemerkung, ein Mitglied der Kommission habe erklärt, auf diejenigen, die am Sonntag nach zwölf Uhr noch stimmen würden, sei man nicht angewiesen, betrachte ich als leicht demagogisch.

Was das technische Problem anbelangt, verweise ich auf eine Äusserung von Herrn Staatsschreiber Josi, der an der letzten Kommissionssitzung auf eine ausdrückliche Frage eines Kommissionsmitgliedes erklärt hat, die späte Übermittlung sei auf den Urnenschluss von 14 Uhr zurückzuführen. Ich nehme an, dass diese Auskunft von Herrn Staatsschreiber Josi, der bei Abstimmungen und Wahlen mitten in der Praxis steht, zutrifft.
Herr Schmid hat unter anderem erklärt, man sollte den Gemeinden eine grössere Selbständigkeit bei der Anordnung der Abstimmungszeiten zugestehen. Gerade das strebt man ja mit der Dekretsrevision an. Man gibt den Gemeinden in dieser Beziehung mehr Rechte als früher. Nach dem gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Kommission zu Paragraph 8 Absatz 2 sollen die Gemeinden auch an den zwei letzten Tagen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag alle oder einzelne Abstimmungsräume während wenigstens je einer Stunde öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle während der Bürostunden ermöglichen. Ausserdem kann nach Paragraph 8 Absatz 4 auf Beschluss des Gemeinderates – er muss nicht mehr die Zustimmung des Regierungsrates einholen – die vorzeitige Stimmabgabe auch am drittletzten Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag angeordnet werden. Dies zeigt doch, dass die Argumentation, man schränke das Stimm- und Wahlrecht des Bürgers ein, am Ziel vorbeischiesst.
Herr Haudenschild hat davon gesprochen, man müsse alles tun, um die Stimmbeteiligung zu verbessern oder wenigstens auf dem bisherigen Stand zu halten. Diese Frage ist auch in der Kommission eingehend behandelt worden. Schlüssige Statistiken liegen nicht vor. Was er uns aufgrund seiner Erfahrungen in der Gemeinde Köniz geschildert hat, zweifle ich nicht an. Es gibt aber auch gegenteilige Behauptungen.
Wir dürfen auch nicht, wie dies Herr Bühler anklingen liess, zwei Klassen von Stimmbürgern schaffen. Es gibt nämlich auch Bürger, besonders in den grossen Städten, bei andern Lebensgewohnheiten als auf dem Land, die ihre Stimmpflicht am besten bereits am Donnerstag erfüllen können. Ihnen dies zu ermöglichen, scheint mir ebenfalls legitim zu sein.
Herr Golowin meint, die Sache sollte noch erdauert werden. Ich glaube nicht, dass es noch viel zu erdauern gibt. Nach meinem Dafürhalten ist weiteres Erdauern hier fehl am Platz. Es geht nicht nur um die Frage der Urnenschliessung um 12 oder 14 Uhr, sondern auch um eine Anpassung unserer Bestimmungen an das Bundesrecht.
Ich bitte Sie nochmals, auf die Vorlage einzutreten, worauf in der Detailberatung die verschiedenen Anträge gestellt und beraten werden können.

Regierungspräsident **Meyer.** Es liegt ein gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission vor; ich kann mich deshalb kurz fassen.
Den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten habe ich nichts beizufügen. Zu den Voten, die aus der Mitte des Rates gefallen sind, nehme ich wie folgt Stellung:
Jede peremtorische Frist muss einmal enden, Herr Rindlisbacher. Man kommt eben nicht darum herum, irgendwo den Schnitt zu machen. Dabei wird man immer jemand treffen. Wenn man die Vorlage in ihrer Gesamtheit beurteilt, kann man bestimmt nicht von einer Beschneidung der Rechte des Stimmbürgers sprechen. Die Zeit, die dem Bürger zur Ausübung seines Stimm- und Wahlrechts nach den neuen Anträgen von Regierungsrat und Kommission eingeräumt wird, wird nicht kürzer sein als bisher. Vergessen Sie immerhin nicht, dass wir die Möglichkeit vorsehen, an vier Tagen zu wählen oder zu stimmen. Vergleichen Sie unsere Verhältnisse mit ausländischen, wo in der Regel nur an einem einzigen Tag gestimmt werden kann. Ich sage dies hier, obwohl ich weiss, dass sich der Schweizer nicht gerne das Ausland für einen Vergleich vorhalten lässt.
Leider ist die ganze Übung kein übermittlungstechnisches Problem, sonst hätten wir es längst gelöst. Es verhält sich nämlich so, dass beispielsweise die Amtsbezirke Erlach und Oberhasli ihre Meldungen meistens bereits um 15 Uhr durchgeben, während beispielsweise Bern oder Amtsbezirke, wo Pannen aufgetreten sind, sehr oft erst gegen 19 Uhr ihre Ergebnisse ermittelt und weitergeleitet haben. Es geht also nicht darum, zusätzliche Verbindungen zu schaffen, sondern darum, generell früher mit der Ausmittlung beginnen zu können. Auch in der Stadt Zürich ist man dazu übergegangen, die Urnen am Sonntag um zwölf Uhr zu schliessen. Das ist sicher mit ein Grund, warum die Zürcher nicht nur im Volksmund, sondern auch bei der Ermittlung von Abstimmungsresultaten stets rascher sind als die Berner.
Ich glaube nicht, dass man aus dieser Sache ein Land/Stadtproblem machen darf. Nach meiner Auffassung ist es wichtig, den Bürger eingehend über den Sachverhalt zu informieren. Ich bin deshalb froh, dass die SVP-Fraktion bereit ist, auf den Dekretsentwurf einzutreten und erst in der Detailberatung versuchen will, ihre Vorstellungen durchzusetzen.
Wenn man Herrn Grossrat Bühler gehört hat, könnte man meinen, die sozialdemokratischen Grossräte im Oberland machten ihre Stimmen nur nach zwölf Uhr! Auf diese Weise kann man wohl nicht argumentieren.
Die neuen Urnenöffnungszeiten sollen kein Machtinstrument der Regierung darstellen. Wir haben die Vorlage vielmehr ausgearbeitet, um einer für unsern Kanton peinlichen Situation zu begegnen. Schon oft genug hat man uns wegen des späten Bekanntwerdens der Abstimmungsresultate aus dem Kanton Bern am Fernsehen gehänselt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich mit der von ihm und der Kommission vorgeschlagenen Neuordnung der bisherige unbefriedigende Zustand behe-

ben lässt. In diesem Sinn beantrage ich Ihnen im Namen des Regierungsrates, zusammen mit der Kommission, auf das Geschäft einzutreten.

Präsident. Herr Rindlisbacher wünscht noch eine persönliche Erklärung abzugeben.

Rindlisbacher. Ich habe nicht recht verstanden, warum der Herr Kommissionspräsident, nachdem wir schon in der Kommission die Klingen gekreutzt hatten, hier nun die Geduld verloren und mich angeschrien hat. Wer sich der Sache sicher wäre, brauchte das nicht zu tun. Wie gut oder wie schlecht ich plädiert habe, dafür ist nicht Herr Hess Hauptexperte. Diese Bemerkung nehme ich ihm übrigens nicht etwa übel. Was ich indessen zurückweisen muss, ist die weitere Bemerkung des Herrn Hess, worin ich sozusagen der Lüge bezichtigt werde. Herr Hess hat mir vorgehalten, ich sei inkonsequent, da ich in der Kommission für Eintreten gestimmt hätte, hier jedoch den gegenteiligen Standpunkt einnehme. Herr Kommissionspräsident Hess weiss haargenau, worüber wir am 23. Juni in einer Blitz-Kommissionssitzung diskutiert haben. Es war zum Vorschlag der SVP-Fraktion, und nach Protokoll habe ich damals zum Eintreten folgendes gesagt: «Eintretensdebatte: Herr Rindlisbacher stellt den Antrag, auf die Vorlage nicht einzutreten. Zur Begründung wird ausgeführt: Die Volksgewohnheiten und -bräuche dürfen nicht angetastet werden; die Möglichkeit, werktags abstimmen zu können, sei nicht gleichwertig wie der Urnengang am Sonntag; die Ausmittlung und Übermittlung der Ergebnisse müsse verbessert werden; die Regierungsstatthalter seien anzuhalten, ihrerseits alles daran zu setzen, um die Abstimmung termingerecht durchzuführen.» Ich glaube, wesentlich anders habe ich heute nicht gesprochen. Das bloss noch zu meiner Rechtfertigung.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der Kommission 104 Stimmen

Für den Nichteintretensantrag Rindlisbacher ..... 33 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Siebte Sitzung

Dienstag, 5. September 1978, 9.00 Uhr

Präsident: Peter *Hügi*, Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 184 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Baur, Burren, Dreyfus, Gehler, Gsell, Gury, Kohler, Konrad, Frau Kretz, Lutz, Oeuvray, Reimann, Schaffner, Schmidlin, Stettler, Varrin.

Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen (Änderung)

Fortsetzung von Seite 345 hievor

Detailberatung

I. § 8 Abs. 1

Hess, Präsident der Kommission. Was Herr Kollege Rindlisbacher gestern beim Sitzungsschluss noch erwähnte, wäre teilweise richtigzustellen. Vielleicht wird das durch irgendeines der Kommissionsmitglieder, die ja dabei waren, noch nachgeholt.
Das Wesentliche zu Paragraph 8, Absatz 1 ist bereits gesagt. Regierung und Kommission möchten Ihnen beliebt machen, der Formulierung auf dem roten Blatt, links, zuzustimmen, was bedeuten würde: «Am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) sind die Urnen mindestens zwei Stunden offenzuhalten. Sie sind spätestens um 12 Uhr zu schliessen.» Das war ja die Frage, ob um 12 oder 14 Uhr zu schliessen sei. Nach der ganzen gestrigen Diskussion darf ich mich hier sicher kurz halten. Sicher kann man für die bisherige Regelung plädieren, wie das in der Kommission eine Minderheit getan hat und beispielsweise erklären, das stosse gegen Brauchtum und eingebürgerte Sitten, das habe nichts zu tun mit bernischem Hinterwäldlertum, sondern sei eben namentlich auf dem Lande verwurzelte Tradition, und daran sollte man nicht ohne Not rütteln. Dadurch würde man nur die Stimmbürger verunsichern. Es lässt sich auch die Meinung vertreten, durch eine Verschiebung von 14 auf 12 Uhr werde es vielen unmöglich gemacht, an der Abstimmung teilzunehmen, wodurch die Stimmbeteiligung noch einmal zurückgehe.
Alle diese Argumente lassen sich hören. Man kann auch – wie das die SVP-Fraktion tut – erklären, es gelte bei einem Schluss um 14 Uhr eben Sicherungen einzubauen, damit die Bekanntgabe der Resultate schneller erfolgt; dort seien noch unausgeschöpfte Zeitreserven vorhanden. Das lässt sich durchaus vertreten.
Auf der andern Seite sind Regierung und Mehrheit der Kommission der Auffassung, man sollte hier angleichen an die Regelung, die in praktisch allen anderen Kantonen gilt, darunter auch reine Berg- und Bauernkantone. Man ist in Regierung und Kommissionsmehrheit der Auffassung, die Vorverlegung auf 12 Uhr biete bessere Gewähr für eine rechtzeitige Resultatübermittlung, die wir nicht nur wegen des Bittschreibens der Bundeskanzlei anstreben sollten, sondern auch wegen der neuen Verordnung zum Bundesgesetz über die politischen Rechte. Die Erfahrungen in der Schweiz zeigen zudem, dass jene Kantone, in denen die Urnen erst um 14 Uhr geschlossen

werden, meistens bei den letzten sind, die ihre Resultate übermitteln, nämlich eben Bern, Waadt und Schwyz.

Im Namen der Mehrheit der Kommission empfehle ich Ihnen, Paragraph 8 Absatz 1 in der hier unterbreiteten Formulierung zuzustimmen.

Schmid (Münchenbuchsee). Zu unserem Antrag namens der SVP-Fraktion ist gestern schon sehr viel gesagt worden; das Wichtigste fasse ich zusammen:

1. Eine Analyse der zurzeit im Kanton festzustellenden Meldezeiten ergibt, dass schon heute bei einem Urnenschluss um 14 Uhr der grösste Teil aller Amtsbezirke in der Lage ist, die Resultate bis 17 Uhr an die Staatskanzlei zu übermitteln. Da frage ich einfach: Ist es nötig, dass zum Beispiel das Obersimmental sein Resultat bereits um 14.15 Uhr meldet, oder desgleichen die Ämter Büren, Münster oder Oberhasli? Ich glaube nicht. Man weiss doch, dass gerade in diesen Amtsbezirken die Abstimmungsgewohnheiten eben so sind, dass man wahrscheinlich zwischen 12 und 14 Uhr die grösste Frequenz im Abstimmungslokal überhaupt findet.

2. Wir haben gewisse Anhaltspunkte dafür, dass es möglich ist, die Resultatauswertung und -übermittlung technisch noch zu verbessern. Der Fall jenes Regierungsstatthalters, der um 17 Uhr zu telefonieren versuchte, als die Nummer gerade besetzt war, dann zum Nachtessen ging und erst um 18.15 Uhr sich wieder meldete, ist ja schon gestern dargestellt worden. Es hat doch für einen Statthalter des Amtes X keinen Sinn, sein Resultat um 17.30 Uhr zu melden, wenn er weiss, dass die Stadt Bern auch beim besten Willen ihr Resultat nicht vor 19 oder 19.30 Uhr melden kann.

3. Wir sollten nach einer Lösung trachten, bei der nicht einfach vom Kanton aus das überall geltende Prinzip verfügt wird, sondern bei der wir auf der untersten Stufe – Gemeinden und Amtsbezirke – versuchen, diese Leute in bezug auf die zeitliche Übermittlung zu engagieren. Es geht auch darum, Rücksicht zu nehmen auf die Abstimmungsgewohnheiten, was hier ohne Not möglich ist. Ich behaupte, dass wir dieses Ziel erreichen können, ohne die hier opponierenden Amtsbezirke einfach vergewaltigen zu müssen. Wir sollten also eine Lösung suchen, die all diesen Punkten Rechnung trägt, und das trifft nach unserer Auffassung für den Antrag der SVP-Fraktion zu.

Ich sichere Ihnen noch einmal zu: Sollte das nicht funktionieren und wir in zwei Jahren feststellen müssen, dass es wahrscheinlich nichts anderes gebe als diese unausgehobelte Lösung mit der Vorverschiebung auf 12 Uhr, dann werde ich der erste sein, der bereit ist, eine andere Lösung zu diskutieren. Ich bin aber fest überzeugt, dass wir das Problem durch diese differenzierte Lösung werden beseitigen können. Darum geht es doch, nicht um irgendwelche parteipolitischen Wähler- und Abstimmungsspekulationen.

Die Absätze 1 bis 3 des Antrages unserer SVP-Fraktion stellen einen Ersatz dar für den Absatz 1 gemäss Vorschlag von Regierung und Kommission. Ich beantrage deshalb, diesen Alternativantrag in seinen Absätzen 1 bis 3 gesamthaft zur Diskussion zu stellen und auch gesamthaft zur Abstimmung zu bringen. Er sieht in Absatz 1 vor, dass die Urnen spätestens um 14 Uhr zu schliessen sind. Absatz 2 enthält eine Verpflichtung der Regierungsstatthalterämter, das Ergebnis bis 17 Uhr telefonisch zu melden. Damit tun wir nichts anderes, als was auch der Bund uns gegenüber macht.

Gemäss Absatz 3 unseres Antrages kann der Regierungsrat auf Antrag der Regierungsstatthalter für einzelne Gemeinden oder einen ganzen Amtsbezirk die Schliessung der Urnen um höchstens zwei Stunden vorverlegen. Ich bin überzeugt, dass gerade in grossen Gemeinden die Initiative für eine solche Vorverlegung «von selbst» kommen wird und damit das Problem zweifellos gelöst werden kann, ohne dass wir diese undifferenzierte Massnahme, die hier vorgeschlagen wird, in Kraft zu setzen brauchen. Unser Auftrag lautet:

§ 8 Abs. 1

Am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) sind die Urnen mindestens zwei Stunden offen zu halten. Sie sind spätestens um 14 Uhr zu schliessen.

Abs. 2 neu

Das Regierungsstatthalteramt meldet das vorläufige Abstimmungsergebnis des Amtsbezirkes spätestens bis um 17 Uhr telefonisch der Staatskanzlei.

Abs. 3 neu

Auf Antrag des Regierungsstatthalters kann der Regierungsrat für den ganzen Amtsbezirk oder für einzelne Gemeinden die Schliessung der Urnen um höchstens zwei Stunden vorverlegen.

Absatz 4 entsprechend dem Absatz 2 nach Antrag des Regierungsrates

Absatz 5 entsprechend Absatz 3 nach Antrag des Regierungsrates

Absatz 6 entsprechend Absatz 4 nach Antrag des Regierungsrates

Absatz 7 entsprechend Absatz 5 nach Antrag des Regierungsrates

Siegenthaler. Für den Fall, dass der Antrag der SVP nicht angenommen werden sollte, habe ich den Eventualantrag gestellt, uns eine Toleranz zu geben, nämlich die Urnen um 13 Uhr zu schliessen. Das wäre ein gut eidgenössischer Kompromiss.

Alle zur Begründung möglichen Argumente sind gestern bereits erwähnt worden. Wenn ich mich hier für die Landgebiete wehre, betone ich, dass ich dabei nicht nur an die Landwirtschaft denke; bei uns wohnen auch viele Angestellte und Arbeiter, die auswärts arbeiten, am Sonntag aber zuhause sind. Nun haben wir seit einiger Zeit das Frauenstimmrecht und möchten doch erreichen, dass gerade auch die Landfrauen immer mehr zur Urne gehen. Von den Essgewohnheiten usw. ist hier bereits gesprochen worden. Ich glaube, bis um 13 Uhr sollte es aber möglich sein, auch noch viele Frauen an die Urne zu bringen

Gestern wurde auch darauf verwiesen, dass in vielen Gebieten noch Aussenurnen bestehen wegen der grossen Distanzen. Schon heute werden diese Aussenurnen eine Stunde früher geschlossen; man müsste versuchen, dort vielleicht mit einer halben Stunde Differenz auszukommen. – Es geht ja darum, nun während zwei Jahren Erfahrungen zu sammeln.

Im Militärdienst lautet der Auftrag jeweils auch nicht auf Tagwache um 12 oder 13 Uhr, sondern da heisst es, um 06.00 Uhr bereit zu sein. Das könnte man doch auch auf das Zivilleben übertragen; um so mehr, als man damit einem grossen Teil der Bevölkerung entgegenkommen und die Teilnahme an den Abstimmungen ermöglichen könnte.

Lehmann. Zur Ehrenrettung des Kollegen Peter Hess kurz eine Richtigstellung: Lieber Werner, es gibt da zwei Protokolle, das letzte der Sitzung vom 28. August, als wir noch einmal kurz zusammenkamen. Da war Werner Rindlisbacher dabei. Hier steht unter: «Verhandlungen»: «Es wird einhellig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.» Damit hat auch Werner Rindlisbacher damals für Eintreten gestimmt. Dies nur als Richtigstellung zugunsten des Kommissionspräsidenten.
Ich bin überrascht und auch etwas enttäuscht, dass man aus einer reinen Sachfrage nun ein Politikum ersten Ranges macht und einander sogar recht unsanft in die Haare gerät, wie das gestern geschehen ist. Man spricht von heiligen Gewohnheiten, insbesondere unter der Landbevölkerung, die nicht ohne Not angetastet werden sollten. Ich war jenes Mitglied der Kommission, das in der Beratung den Ausdruck «Schleipftrog» brauchte, und zwar galt das in erster Linie für mich selber. Ich gehöre nämlich zu jenen, die an Abstimmungssonntagen noch kurz vor 14 Uhr sich mit einem schlechten Gewissen ins Auto setzen, obwohl das Wahllokal nur wenige hundert Meter entfernt ist. Ich sehe dort aber praktisch immer dieselben Leute, die auch noch kurz vor Schluss schnell ihre Stimmpflicht erfüllen. Ich habe das Beispiel aber auch erwähnt im Zusammenhang des Ladenschlusses an Samstagnachmittagen und habe empfohlen, man möge in irgendeinem Laden in Bolligen sich erkundigen, wer jeweils noch kurz vor Schluss an den Samstagen einkaufen kommt. Ich möchte eine Wette darüber eingehen, dass der Ladenbesitzer auf diese Frage antworten wird, es seien immer wieder dieselben, die gerade noch kurz vor Ladenschluss eintreffen.
Wenn ich gut zugehört habe, ist im Zusammenhang mit den Traditionen auf dem Lande behauptet worden, viele Landwirte würden am Sonntagmorgen zunächst in aller Ruhe den Stall besorgen, dann so um 11 Uhr herum zum Mittagessen gehen, damit sie zwischen 12 und 14 Uhr noch mit ihrer Frau zusammen abstimmen gehen können. Ich habe dann den Ausdruck «Schleipftrog» noch einmal gebraucht. Die Landwirte hier werden mir doch bestätigen: Wenn ein Bauer am Sonntag erst um 10 Uhr im Stall fertig wird, ist er eben ein «Schleipftrog». Das glaube ich behaupten zu dürfen, denn der Bauer wird am Sonntagmorgen um 7 Uhr oder noch früher an die Arbeit gehen, um eben früher als 10 Uhr fertig zu werden. Es gibt nämlich auf dem Lande herum noch eine andere alte Tradition, nämlich den Besuch des Gottesdienstes am Sontagmorgen. Ich weiss, dass die Landbevölkerung diese Gottesdienste recht rege besucht. Er beginnt jeweils zwischen 9 und 10 Uhr und geht gegen 11 Uhr zu Ende. Es bleibt also bis um 12 Uhr Zeit, an die Urne zu gehen. Ich kann Ihnen ein Beispiel nennen: Ich war mehrfach in Eggiwil mitten im Emmental in Gottesdiensten zur Zeit meines Freundes Pfarrer Berger; dort stellte ich jeweils fest, dass die Kirche praktisch jeden Sonntag vollbesetzt war von diesen Leuten aus der Landbevölkerung. Ich glaube, es gibt landauf und landab noch viele derartige Pfarrer Berger, deren Kirchen an den Sonntagen voll besetzt sind; sie vermögen diesen Frauen und Männern eben etwas zu geben, das diese brauchen, um ihre tägliche Arbeit während der Woche leisten zu können. Auch das ist zu beachten.
Ich war in der Kommission auch jener, der den Herrn Staatsschreiber fragte: Muss unbedingt um 12 Uhr geschlossen werden? Wenn ja, warum? Kollege Bühler, Herr Josi stammt ja auch aus dem Oberland – ganz nahe von Frutigen, und er kennt die Verhältnisse sicher dort bestens. Er hat mir geantwortet: Wir brauchen diese zwei Stunden, die hier gewonnen werden können, einfach, damit wir bis um 18 Uhr das Gesamtergebnis unseres Kantons – wie es vom Bund aus verlangt wurde – weiterleiten können. Diese Auskunft hat mir genügt, um mitzuhelfen, diese Forderungen vorab der Verwaltung zu unterstützen. Ich habe mich mit einer Reihe von Leuten, die an diesen Sonntagen jeweils präsent zu sein haben, unterhalten, und man hat mich beschworen, mich dafür einzusetzen, dass wir auch im Kanton Bern durchwegs zu einem Urnenschluss um 12 Uhr kommen.
Schliesslich darf ich noch auf mehrere Verbesserungen hinweisen, die dieses Dekret bringt. Sie sind bereits erwähnt worden: Wir können an drei Tagen vor dem Abstimmungstag die Urnen während 24 Stunden offenhalten. Die briefliche Stimmabgabe ist möglich. Wenn der Bauer beispielsweise zur Genossenschaft geht, kann er auch noch schnell bei der Gemeindekanzlei vorsprechen – Stellvertretung ist nicht ausgeschlossen – und von seinem Recht Gebrauch machen. Das gilt es einfach auch zu würdigen. Ich bin überzeugt, dass dieses Dekret zur Hebung der Stimmbeteiligung beitragen wird. Deshalb bitte ich Sie, dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen. In der Regierung sitzen übrigens auch Vertreter der SVP, die die Bedürfnisse der Landbevölkerung sicher bestens kennen; auch sie haben der Vorlage zugestimmt. Die Anträge Schmid und Siegenthaler bitte ich abzulehnen.

Theiler. Im Zusammenhang mit dem Antrag der SVP-Fraktion war bisher hauptsächlich von der Landbevölkerung die Rede. Was bisher von den Lebensgewohnheiten und Bedürfnissen der Stadtbevölkerung zur Begründung dieser Vorlage erwähnt wurde, stimmt mich eher skeptisch. Diese wegen meiner beruflichen Erfahrungen, aber auch weil ich fast an jedem Abstimmungsort vor einem Wahllokal Unterschriften sammle und dabei ziemlich gut beobachten kann, wer wann stimmen geht. Was hier zur Begründung der Vorlage dargetan wurde, stimmt einfach nur sehr bedingt. Ich gebe zu, dass am Sonntag in den zwei Stunden vor 12 Uhr mehr Leute zur Urne kommen als in den beiden Stunden nachher. Aber schätzungsweise ein Drittel derjenigen, die in der Stadt Bern am Sonntag stimmen gehen, geht erst nach 12 Uhr.
Eine zweite Feststellung ist am Platz: Wenn wir beobachten, wer vom Freitagabend bis am Sonntag um 14 Uhr stimmen geht, stellt man fest, dass der Altersunterschied kontinuierlich zurückgeht. Es sind vor allem ältere Menschen, die am Freitagabend 17 Uhr bereits warten, wenn das Lokal geöffnet wird. Sehr gemischt in Bezug auf das Alter sind die Stimmenden am Samstag; am Sonntag aber, besonders nach 12 Uhr, sind es fast durchwegs Jüngere, die ihre Stimmpflicht erfüllen. Wenn wir das bemerken, dann kann doch bei der Veränderung der Lebensgewohnheiten – die zur Begründung dieser Vorlage angeführt worden ist – etwas nicht mehr stimmen. Man sieht in der Tat, dass hauptsächlich am Sonntag Leute zu zweit oder in kleinen Gruppen abstimmen kommen. Das sind jene, für die das Frauenstimmrecht eine Selbstverständlichkeit und keine Neuigkeit mehr bedeutet. Wenn man aber zu zweit stimmen gehen will, ist der Sonntag am ehesten dazu geeignet. – Dazu kommt, dass gerade die Jüngeren eine Abstimmungsvorlage zunächst noch zuhause diskutieren, und auch dazu ist der Sonntagmorgen am ehesten geeignet. Aus vielen Umfragen über Lebensgewohnheiten usw. wissen wir zudem, dass immer mehr Leute, vorab wohl die Jüngeren, am Sonntag eher länger schlafen, keinen Sonntagsbraten mehr zubereiten, aber dafür ausgiebig frühstücken. Als

Auftakt zur Sonntagnachmittagsbeschäftigung geht man dann gemeinsam stimmen.
Als Vergleich ist vorhin die Ladenöffnungszeit angeführt worden. Beim Abstimmen handelt es sich aber nicht um einen Konsumartikel, der durch Verlängerung irgendwelcher Öffnungszeiten zu irgendwelchen Stunden am Donnerstag usw. via Marketing gefördert werden könnte; abstimmen bedeutet viel mehr im Bewusstsein vieler Menschen etwas, das mit dem Wochenende oder speziell mit dem Sonntag zusammenhängt. Auch im Interesse der Meinungsbildung ist es keine gute Entwicklung, die Öffnungszeiten beliebig nach vorne zu verschieben, so dass schliesslich der Abstimmungskampf bereits am Mittwoch beendet werden müsste. Der Freitag hat sich eingebürgert. Als die Stadt Bern aber vor einiger Zeit damit begann, die Urnen schon am Donnerstag zu öffnen, weil man glaubte, die Stimmbürger würden dann vom Abendverkauf her auch noch abstimmen kommen, war das ein eklatanter Misserfolg, weil praktisch niemand kam. Der Donnerstag ist einfach noch kein Abstimmungstag. Sie können die Gewohnheiten unserer Mitbürger nicht einfach via Dekret beliebig ummodeln. Das wäre eine Illusion. Herr Rindlisbacher hatte recht, wenn er erklärte, das sei ein sehr negativer Beitrag zur Hebung der Stimmbeteiligung, wenn man da am Sonntag zwei Stunden streicht. Damit wird man nur erreichen, dass in städtischen Verhältnissen viele jüngere Mitbürger nicht mehr zur Abstimmung gehen werden, weil der Termin nach 12 Uhr für sie eben günstig war. Auf die Qualifizierung dieser gegen Schluss kommenden Leute durch meinen Vorredner brauchen wir wohl kaum einzutreten; sie ist nach meiner Meinung ihrerseits nicht «qualifizierbar».
Ich bitte Sie, für einmal dem Antrag der SVP zuzustimmen und die Urnenöffnung bis 14 Uhr stehen zu lassen.

Schweizer (Bern). Es hat mich erstaunt, von Herrn Theiler zu hören, die Gewohnheiten der Leute liessen sich nicht ändern; sonst denkt er in seiner politischen Tendenz doch eher ganz anders.
Nach der gestrigen Debatte hier im Rat hatte ich noch Gelegenheit, mich mit den Mitarbeitern auf der Staatskanzlei zu unterhalten. Es handelt sich um Leute mit jahrelanger Erfahrung; ohne dass sie dramatisieren wollten, wie es gestern hier der Fall war, sind sie der Meinung, es gehe bei einem Urnenschluss um 12 Uhr nicht nur um zwei, sondern eher um vier Stunden Zeitersparnis. Bei einem Urnenschluss um 14 Uhr sind die Leute, die von 10 Uhr an dabei waren, schon etwas ermüdet; es gibt dann eine Pause bis 15 Uhr, es folgt eine Orientierung und etwa um 15.30 Uhr kann die effektive Arbeit beginnen. Sie glauben vielleicht, man könnte auch früher anfangen. Sie müssen aber zugeben, dass diese Ermüdungserscheinungen nach den zwei Stunden von 10 bis 12 Uhr doch kleiner sind als bei einem Schluss um 14 Uhr, also muss zwangsläufig ein Unterbruch gemacht werden. In der Stadt Bern wird also behauptet, bei einem Urnenschluss um 12 Uhr könne man mit vollem Einsatz weiterfahren und werde dadurch bis zu vier Stunden eher fertig sein als heutzutage. Es geht ja nicht nur um die Stadt Bern, aber es gilt auch die grossen Agglomerationen zu berücksichtigen, die in bezug auf die Information für den Kanton eben doch eine Rolle spielen.
Zur Information: Herr Rindlisbacher erklärte zu recht, die Information dürfe nicht Selbstzweck sein. Ich möchte Sie aber doch daran erinnern, was sich auch für uns in bezug auf die Information alles geändert hat, das nicht Selbstzweck ist. Als Herr Golowin vorhin den Saal betrat, haben ihn die Fernsehkameras bis zum Platz begleitet. Noch vor wenigen Jahren hätte man eine derartige Information nicht einmal bewilligt. Wir haben ja früher auch nicht gestattet, das Fotografen in den Saal kamen. In den letzten Monaten und Jahren haben wir es erlebt, wie der Ratssaal wegen der Fernsehkameras erhellt und die Atmosphäre dadurch noch heisser wurde als sonst; all das haben wir nicht bloss ertragen, sondern wir freuen uns darüber, dass die Massenmedien versuchen, unsere Demokratie besser «zu verkaufen», um es einmal so zu nennen. Das alles wird akzeptiert. Aber bei diesem Dekret erklärt man nun, man dürfe der Information nicht entgegenkommen, um endlich auch in unserem Kanton mit den schweizerischen Abstimmungs- und Wahlergebnissen konkurrieren zu können. Die Information ist heute einfach wichtig geworden; wir können uns dieser Entwicklung nicht entziehen.
Wenn behauptet wurde, man wolle durch diese Vorlage die Demokratie abschaffen bzw. einschränken, indem der Urnenschluss auf 12 Uhr vorverlegt werden soll, dann muss ich das bestreiten. Nach Auffassung von Kommissionsmehrheit und Regierungsrat bauen wir vielmehr die Demokratie aus, indem wir nämlich etwas sehr Wichtiges tun, wenn wir die schriftliche Stimmabgabe forcieren. Das kann für eine Verbesserung der Stimmbeteiligung entscheidend sein (das ist meine persönliche Auffassung). Ich halte es für einen Ausbau der Demokratie – Herr Theiler –, wenn wir ermöglichen, schon am Donnerstag stimmen zu gehen. Wenn diese Möglichkeit in der Stadt noch nicht benützt wurde, lag das ganz einfach daran, dass die Leute es noch nicht wussten. Sobald das besser bekannt ist, wird auch der Donnerstag benützt werden. Wir bauen also die Möglichkeiten aus und fördern dadurch die Stimmbeteiligung, wir tun nicht das Gegenteil.
Im Interesse der Information, aber auch im Interesse eines Ausbaues der Möglichkeiten für die Stimmabgabe bitte ich Sie, dem Vorschlag von Regierung und Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Frau **Robert**. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der SVP zuzustimmen. Das uns hier unterbreitete Dekret war mir von Anfang an nicht sympathisch. Nach der gestrigen Diskussion bin ich erst recht überzeugt, dass wir hier etwas tun würden, das nicht gut ist; nicht gut deshalb, weil unnötig und ohne sachlichen Grund etwas starr geregelt werden soll, weil unnötigerweise einer Mehrheit von Gemeinden eine Regelung aufgezwungen werden soll, die ihren Gewohnheiten und Bräuchen widerspricht, nur weil eine kleine Minderheit von Gemeinden – vor allem die Stadt Bern – nicht zurechtkommt. Gerade als Stadtbernerin bin ich der Meinung: Wenn wir mit der legitimen Auffassung, bis 17 Uhr müsse das Resultat gemeldet werden können, nicht zurechtkommen, dann müssen eben wir uns anpassen. Es ist nicht legitim, Hunderte von Gemeinden auf dem Lande zu zwingen, ihre Bräuche und Gewohnheiten aufzugeben, mit denen sie durchaus zurechtkommen. Warum sollen sie sich uns anpassen, und nicht umgekehrt? Ich glaube, wir müssen uns in Bern in Zukunft so organisieren, dass die Sache klappt, dann ist es für alle gelöst. Es ist also nicht nötig, hier von Staates wegen etwas zu dekretieren, das die Gemeinden in ihrer überwiegenden Mehrheit bisher sehr gut selber gelöst haben. Ich empfinde das als eine Anmassung.
Es ist also kein sachlicher Grund vorhanden, das zu dekretieren, was die Regierung wünscht und was Herr Schweizer gerne sähe. Mit dem Dekret erzürnen wir nur

viele Leute und schaffen grundlos böses Blut. Auch ich bin der Meinung, dass Ansichten und Gewohnheiten der Leute geändert werden können, aber nur wenn es begründet ist; hier aber besteht kein sachlicher Grund.
Mit dem Antrag der SVP wird allen gedient, die nötigen Sicherungen sind eingebaut, dass auch die Stadt Bern bei gutem Willen in Zukunft imstande sein wird, ihre Resultate innert nützlicher Frist bekanntzugeben. Darum bitte ich Sie, dem Antrag der SVP zuzustimmen.

Barben. Frau Robert hat das Grundsätzliche in der Frage soeben dargelegt. Es ist ja nicht das Problem der Landgemeinden, bis 17 Uhr melden zu können; es steht übrigens nicht im Dekret, dass bis 17 Uhr die Resultate durchgegeben werden müssten. Es handelt sich hier also sicher um ein Dekret, durch das die Stimmbeteiligung eher geschwächt wird.
Es ist immer wieder gesagt worden, welche Kantone bereits heute um 12 Uhr schliessen, welche um 14 Uhr. Nie aber wurde gesagt, in welchen Kantonen die schlechteste Stimmbeteiligung zu verzeichnen ist. Auch das wäre interessant gewesen zu wissen, ob die schlechte Beteiligung eher dort zu verzeichnen ist, wo bereits um 12 Uhr geschlossen wird, oder in jenen Kantonen, die bisher um 14 Uhr schlossen.
Ich komme aus der Stadt Thun, wo die SVP sicher nicht die Mehrheit hat. Ich stelle aber immer wieder fest, dass gerade bei der Bahnhofurne, die bis 14 Uhr geöffnet ist, jeweils zwischen 12 und 14 Uhr der grösste Andrang herrscht. Ich glaube, der Vorschlag der SVP biete eine flexible Lösung, und deshalb bitte ich Sie, ihr zuzustimmen.

Michel (Gasel). Vorab danke ich unserer Kollegin Robert, dass sie das Problem auch aus der Sicht der Stadt sehr sachlich und sicher vernünftig beurteilt. Wegen einer Minderheit in der Stadt, die «den Rank nicht findet», soll man den ganzen Kanton schikanieren. Das geht doch einfach nicht. Die Stadtberner haben ohnedies besser Zeit; man könnte sie vielleicht anders an die Kandare nehmen. Der «Tagesbefehl» des Kollegen Lehmann in Bezug auf die «Schleipftröge» war vermutlich besonders an die Adresse der bäuerlichen Wähler und Stimmbürger gerichtet. Auf dem Lande ist es heute weitherum der Samstag, der zum strengsten Tag der Woche geworden ist, während er anderweitig ein zweiter Sonntag wurde. In weiten Gebieten muss man heute auf dem Lande während der ganzen Woche mit zu wenig Leuten auskommen und erst noch einem Nebenerwerb nachgehen, wie das der Landwirtschaft ja immer wieder empfohlen wird. Am Samstag kommt dann diese oder jene Hilfe – etwa Kinder, die heimkommen – so dass manche Arbeit nachgeholt werden kann, wenn es auch das Wetter erlaubt. Manches aber bleibt auch am Samstag liegen, das dann am Sonntag nachgeholt werden muss. So kommen manche unter uns eben recht spät zur Sonntagsruhe, ohne dass sie etwa später aufgestanden wären; im Gegenteil, auch ich stehe am Sonntag meistens noch früher auf als sonst, um den andern zu einem etwas früheren Arbeitsschluss zu verhelfen.
Angeblich sollen die Bauern am ehesten Zeit haben, um sonntags zur Predigt zu gehen; man könnte einmal überprüfen, wer besser Zeit dazu hat. Sicher würde mancher gerne gehen, dem es aber nicht möglich ist und der dann vielleicht eben am Samstagabend «das Wort zum Sonntag» anhört oder sogar im Stall während seiner Arbeit am Sonntag die Predigt hört. Ich kenne jedenfalls manchen Kollegen, der an den Sonntagen in einem fast unzumutbaren Mass belastet ist, weil einfach in der Woche so vieles nicht erledigt werden konnte, denn wir leiden auf dem Lande wirklich immer mehr unter dem chronischen Arbeitskräftemangel. – Unsereiner wohnt auch nicht unbedingt in der Nähe von Tram oder Bus oder in der Nähe der Wahlurne; es ist auch nicht jeder Autofahrer. Wenn vom Gang zur Genossenschaft die Rede war, ist zu sagen, dass man da eben auch nicht immer im Strassenanzug ist, wenn man diese Besorgungen macht; unsereiner muss also wirklich bis zum Sonntag warten, bis die ganze Familie zum Urnengang bereit ist. Nach der Arbeit in Haus und Stall muss man sich zuerst einmal etwas zurechtmachen; bis dahin ist es längst Essenszeit; wer früh aufgestanden ist, hat dann eben Appetit auf das Mittagessen, eher als jene, die erst dann aufstehen. Aus dieser Sicht ist es ganz einfach eine Schikane und ein Überbewerten der Information gegenüber dem Wert der Stimmbeteiligung, die doch sonst nicht genug bejammert werden kann. Auch hier sollte man die Proportionen wahren.
Wir sind auf dem Lande in keiner Weise dagegen, unser möglichstes zu tun. Die Gemeinden werden sicher ihren Stolz darein legen, ihre Situation in dieser Richtung zu verbessern. Hier wäre die flexible Lösung gemäss Vorschlag SVP sicher angebracht. Ich bitte Sie, hier Mass zu halten und tolerant zu sein.

Herrmann. Was wir mit diesem Dekret wollen, ist bekannt. Wir müssen einmal aufräumen mit manchen Begriffen, die wir wirklich satt haben, beispielsweise das sei Tradition, man sei es so gewohnt und habe es bisher immer so gehalten. Wer sich in der heutigen Zeit nicht umstellen kann, da wir uns doch in Beruf, Schule usw. immer wieder umstellen müssen, geht irgendwie nicht mit der Zeit.
Mit diesem Dekret wollen wir nicht nur erreichen, dass die Informationen schneller weitergegeben werden; hintergründig suchen wir etwas unerhört Wichtiges zu erreichen, nämlich eine bessere Stimmbeteiligung, und das ist nur über den Weg dieses Dekretes möglich. Wir wissen ja, dass manche auch berufliche Aufgaben oder anderes immer wieder aufschieben, bis ihnen sozusagen das Wasser am Hals oder noch höher steht. So ist es auch beim Stimmen und Wählen: Wenn einer weiss, dass er bis um 14 Uhr zur Urne gehen kann, dann wird er so schnell eine Viertelstunde vor Schluss noch hingehen; wenn er aber weiss, dass die Urnen um 12 Uhr geschlossen werden, dann wird er eben ein Viertel vor zwölf hingehen.
Zur Flexibilität, die Alfred Michel am Schluss so wunderbar beschworen hat: Durch dieses Dekret wird die Flexibilität gegenüber dem bisherigen Zustand ganz wesentlich erhöht, indem man beispielsweise schon am Donnerstag abstimmen kann. Viele gehen ja übers Wochenende weg, bekommen Besuch usw. und könnten dann nicht mehr stimmen gehen. Sie wären auch froh über die briefliche Stimmabgabe.
Aus diesen Überlegungen möchte ich ganz entschieden für dieses Dekret eintreten. Es bringt uns etwas Neues und ist wirklich ein tauglicher Versuch, um die himmeltraurige Stimmbeteiligung zu verbessern. Dabei nehme ich mich selber auch an den Ohren: Im Amt Nidau haben wir bei den letzten Grossratswahlen nur 30 Prozent der Stimmberechtigten an die Urnen gebracht. Das ist – ich will nicht gerade sagen eine Schande – ein trauriger Hinweis darauf, wie wenig Leute sich für diese Dinge interessieren. Wenn sie aber ihre Stimme brieflich abgeben oder auch während einer grösseren Zeitspanne

zur Urne gehen können, dann bin ich überzeugt, dass die Zahlen der Stimmbeteiligung sich nach oben verbessern werden.

Bigler (Bern). Ich halte es für gefährlich, alles über einen Leist schlagen zu wollen. Das hat mit Flexibilität nichts zu tun, wenn man befiehlt, die Urnen müssen überall um 12 Uhr geschlossen werden. Aus verschiedenen Beobachtungen komme ich zu diesem Schluss. Ich war ja früher Lehrer im Emmental und habe mich dort erkundigt, wie sich das auswirken würde. Man hat mir bestätigt, dass das für die Bauernbetriebe Unruhe zur Folge hätte. Darum sollte man es vermeiden.
Zur Frage der Information: Schliessen wir doch einfach in Bern die Urnen bereits um 12 Uhr, dann haben diese Leute genügend Zeit, das Resultat zu ermitteln. – Schlussfolgerung: Was Unruhe stiftet, ist zu vermeiden; wo es schneller gehen soll, muss eben abgeschnitten werden. So ergibt sich die flexible Lösung, und darum bitte ich, dem Antrag der SVP zuzustimmen.

Noirjean. Je voudrais vous citer un exemple tout à fait concret. Habitant à l'entrée d'une rue qui conduit au local de vote, j'ai remarqué que le 90 pour cent des électeurs qui viennent de la montagne – ils sont une quarantaine – votent après 12 heures.
Comme l'a dit M. Michel, les agriculteurs aiment, le dimanche matin, à faire un peu de toilette autour de leur ferme et ne se mettent en dimanche qu'après dîner, surtout les jours où il y a des votations.
Je trouve qu'on tourne beaucoup en rond dans cette affaire et qu'on essaie de démolir un système qui a donné satisfaction jusqu'ici. La solution proposée par l'UDC est tout à fait sage et a le mérite d'être souple. Je vous recommande de l'appuyer.

Golowin. Wir waren ursprünglich für die Rückweisung dieser Vorlage, weil nach unserer Auffassung auch die briefliche Stimmabgabe im Dekret hätte verankert werden sollen. Wenn das wegfällt, stimmen wir dem Vorschlag der SVP zu. Es gibt ja in diesem Saal manchmal lustige Verbindungen.
Herr Herrmann ist der Meinung, dass es gelte, mit der Zeit zu gehen. Auch mit diesem Begriff kann man heute nicht alles rechtfertigen. Man hat lange genug Autobahnen, Kraftwerkbauten usw. damit rechtfertigen wollen, dass es gelte, mit der Zeit zu gehen. Heute bedeutet es eher eine gewisse Annahme der Gewohnheiten und Bräuche. Das ist von Frau Robert, aber auch durch Kollege Theiler sehr gut dargestellt worden.
Es geht hier ja unter anderem um die Stadt Bern – ich bin ebenfalls Stadtberner, auch wenn ich nicht immer hier bin –; Sie können überall lesen und hören: Wenn die Stadt Bern kulturell und geschichtlich jemals eine Bedeutung hatte, dann war es in jenen Zeiten, da sie sich nicht aufspielte als die Stadt gegen das Land, sondern vielleicht als Landstadt, die sich sorgte um die Bräuche und Gewohnheiten und versuchte, den Mittelweg zu finden.

Hess, Präsident der Kommission. Die Befürworter des SVP-Antrages liessen durchblicken, mit dem Dekret werde brutal einfach etwas fixiert. Es wird nur vorverschoben; auch bisher bestand keine schrankenlose Freiheit.
Wenn gesagt wurde, 90 Prozent derjenigen,die überhaupt zur Urne gehen, würden das am Sonntag zwischen 12 und 14 Uhr tun, dann gilt es, festzuhalten, dass das unzuverlässige Angaben sind; es sind Momentaufnahmen, die einer in seinem Wahlkreis gemacht hat, aber Statistiken bestehen darüber nicht. Dazu kommt, dass jene, die heute jeweils zwischen 12 und 14 Uhr stimmen gehen, gar nicht nur dann gehen könnten. Wenn ein Zeitabschnitt fixiert worden ist, richtet man sich doch darnach ein.
Hingegen gibt es Statistiken über etwas anderes. Frau Robert hat vorhin betont, unzählige Gemeinden würden vor den Kopf gestossen, es sei eine Anmassung, denen befehlen zu wollen. Hier gilt es zu sehen: Von den 30 Amtsbezirken haben am 28. Mai 1978 deren 23 nach 17 Uhr ihre Resultate gemeldet. Es waren also nicht etwa nur 2 bis 3, zu denen man nun sehen müsste. Wenn der Vorschlag der SVP angenommen werden sollte, dann müssten vielerorts die Statthalter «in die Hosen steigen». 23 Bezirke haben damals zum Teil mit ganz erheblichen Verspätungen gemeldet, nicht etwa nur ein oder zwei.

Regierungspräsident **Meyer.** Die von Regierung und Kommission vorgeschlagene Lösung scheint mir klar, einheitlich, schonend und autonom zu sein, aber auch koordiniert.
Sie ist klar, indem der Bürger genau weiss, bis 12 Uhr soll die Stimme abgegeben sein. Das mag vor oder nach dem Mittagessen sein, je nachdem; auf dem Lande gibt es das ja noch, dass man ziemlich früh isst. Unser Vorschlag scheint mir hier klarer zu sein als der Kompromiss. Zahlen lassen sich ja immer halbieren.
Die Lösung scheint mir auch klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, welche «Kriege» auf dem Lande geführt wurden wegen der Frage des Ladenschlusses. Von allen Seiten wurde uns damals erklärt, sowohl von den Gewerbetreibenden wie den Arbeitnehmern und den Bauern, das gehe nicht, das sei nicht möglich. Plötzlich hatten aber die Coiffeure dann doch nicht mehr bis 10 Uhr abends offen, sondern schlossen ebenfalls um 7 Uhr; trotzdem waren die Bauern, Gewerbetreibenden und Arbeitnehmer weiterhin anständig frisiert. Man muss sich eben hie und da an neue Zeiten gewöhnen.
Die Lösung ist aber auch einheitlich, weil sie für den ganzen Kanton ganz klar aussagt: Um 12 Uhr ist Schluss. Wir wollen damit verhindern, dass beispielsweise jemand bei einem Umzug aus dem Amt Bern ins Amt Seftigen plötzlich vor ganz anderen Abstimmungszeiten steht.
Unser Vorschlag ist aber auch schonend: Nicht nur der Staatsschreiber mit seinem ganzen Stab muss an diesen Sonntagen jeweils hier residieren (und sich gelegentlich ärgern), daneben haben wir überall in den Gemeinden eine Menge von Leuten, die ehrenamtlich die Urnen bewachen und die Stimmen auswerten. Ich kann mir vorstellen, dass bei einfachen Abstimmungsverhältnissen in mancher kleinerer Gemeinde noch so etwas wie ein freier Nachmittag möglich wäre, also nicht einer von jenen, wie wir sie alle kennen, bei denen man gegen vier Uhr nach Hause kommt und nicht mehr viel anfangen kann.
Es ist aber auch eine autonome Lösung. Wir haben lange darum gerungen, weil wir den Vorschlag flexibel gestalten wollten, denn wir möchten den Gemeinden im Sinne einer Hebung der Stimmbeteiligung alle Möglichkeiten offen lassen. Sie sollen die Urnen bereits am Donnerstag öffnen können (oder auch nicht); sie können an Freitagen und Samstagen auf der Gemeindekanzlei stimmen lassen usw. Ich halte das also für eine sehr weitgehend autonome, die Gemeindeautonomie fördernde Lösung.

Wenn man aber auf ein Glied stehen und abzählen will, dann gibt es eben einen Moment des Kommandos: Auf ein Glied Sammlung! Andernfalls bekommen wir ein «Gnusch»; das kennen wir ja noch entweder von der Feuerwehr oder vom Dienst her. Die Regierung war also der Meinung, man sollte sich hier einigen können, weil das nicht mehr eine Frage der Gemeindeautonomie, der Rücksichtnahme ist auf eher gefühlsmässige Interessen, sondern hier gibt es eine staatliche Ordnung, nur ein staatliches Resultat, das nicht zusammengesetzt werden kann aus mehreren Einzelresultaten, «die da hereintröpfeln.» Wir sollten also nicht eine derartige Geschichte daraus machen.
Der Antrag Siegenthaler scheint mir eine halbe Sache zu sein, die weder den einen noch den andern dient. Nun, was bedeutet die Stellungnahme der Leute aus der Stadt, wie sie von Frau Robert oder vom Vertreter der DA dargelegt wurde? Sie müssen sich darüber klar sein: Eine Annahme des SVP-Vorschlages würde auf jeden Fall für die Stadt eine Verkürzung der Öffnungszeit auf 12 Uhr bedeuten; sonst können wir es gleich beim alten Stand bewenden lassen. Jene Argumente sind also genau gleich zu gewichten: Es geht darum, unseren Bürgern durch eine gute erzieherische Information – die weiss Gott keine Beschneidung bedeutet – zu erklären: Seid so gut und geht am Sonntag vor 12 Uhr zur Urne; ihr könnt aber auch schon am Samstagmorgen während des Einkaufens stimmen gehen.
Ein Argument, das gegen die sogenannte Lösung der SVP spricht, sind die verschiedenen Pannen. In der Stadt liessen sich diese vielleicht noch auf irgendeine Weise regeln, aber wegen der verschiedenen «Pannen-Bezirke», die immer wieder sehr spät ihre Resultate melden, brauchen wir eben diese Reserve um zwei Stunden.
Herr Grossrat Michel, auch ich weiss, dass die Landwirte am Samstag noch sehr hart arbeiten müssen. Man ist ja jeweils nicht sehr glücklich, wenn die Bauern beispielsweise am Samstag in der Nähe von Wohnquartieren tätig sind. Persönlich bedaure ich das immer wieder, weil ich finde, dass es nicht gut ist, wenn die Landwirte auch an Samstagen und Sonntagen so hart arbeiten müssen. Das Problem dieser «Weekend-Farmer» – wie ich es nenne – müsste aber einmal von ihrer Seite aus angegangen werden. Die Arbeitszeitverkürzung wird nämlich noch weitergehen, so dass sich in immer stärkerem Masse die Frage stellen wird, ob man überhaupt noch Bauer bleiben, bzw. ob man noch einen Bauern heiraten wolle. Solche Fragen lassen sich aber nicht im Zusammenhang mit der zur Diskussion stehenden Vorlage lösen. Vielmehr geht es darum, dass Sie Ihren Leuten erklären: Wenn die Stallarbeiten beendet sind, muss man auch einmal die Gummistiefel ausziehen können und unter die Dusche stehen, um dann noch vor dem Mittagessen abzustimmen.
Ich danke für die Ausführungen des Herrn Herrmann. Er hat dargelegt, dass diese Vorlage im Grunde genommen eine Verbesserung auf dem Gebiete des Stimmrechts bringt. Wenn wir in letzter Zeit die Presse verfolgt haben, hiess es ja immer wieder: «Die Grünen kommen»; wenn es da noch Parteien gab, die sagten, sie seien schon grün, und wenn ich dann noch die heutigen Konstellationsverhältnisse und Allianzen dazu betrachte, komme ich zum Schluss: Grün + grün = 14.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Kollege Schmid hat bei der Begründung des SVP-Antrages gewünscht, dass dieser Antrag zu Paragraph 8 Absätze 1 bis 3 gesamthaft zur Abstimmung gelange. Er wird deshalb dem Antrag von Regierungsrat und Kommission gegenübergestellt. Je nach dem Ausgang der Abstimmung haben wir dann auch noch über den Antrag Siegenthaler zu entscheiden.

Abstimmung

Für den Antrag der SVP-Fraktion ..... 91 Stimmen

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 72 Stimmen

Präsident. Damit ist der Antrag Siegenthaler hinfällig, der als Eventualantrag gedacht war.

Beschluss

§ 8 Abs. 1

Am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) sind die Urnen mindestens zwei Stunden offenzuhalten. Sie sind spätestens um 14 Uhr zu schliessen.

Absatz 2 neu

Das Regierungsstatthalteramt meldet das vorläufige Abstimmungsergebnis des Amtsbezirkes spätestens bis um 17 Uhr telefonisch der Staatskanzlei.

Absatz 3 neu

Auf Antrag des Regierungsstatthalters kann der Regierungsrat für den ganzen Amtsbezirk oder für einzelne Gemeinden die Schliessung der Urnen um höchstens zwei Stunden vorverlegen.

Präsident. Damit haben wir die Absätze 1 bis 3 des Paragraphen 8 beschlossen; zu Absatz 4 bis 7 werden nun die auf dem Vorschlag rechts gedruckten Absätze 2 bis 5.

§ 8 Abs. 2 und 3

Hess, Präsident der Kommission. Diese heutigen Absätze 2 bis 5, neu Absatz 4 bis 7, sind unbestritten geblieben; sie lassen sich in guten Treuen auch nicht bestreiten, da sie im wesentlichen eine Folge des mehrfach zitierten Bundesgesetzes über die politischen Rechte sind. Bei der vorzeitigen Stimmabgabe (Absatz 4) haben Regierung und Kommission lediglich einige Präzisierungen vorgenommen. Das Bundesgesetz spricht einfach von den zwei Tagen vor dem Abstimmungstermin, sagt dann aber einfach: Während einer bestimmten Zeit seien die Urnen offen zu halten. Regierung und Kommission waren hier der Meinung, «eine bestimmte Zeit» müsse doch mindestens eine Stunde bedeuten, um wirksam zu sein. Darum die Formulierung: «. . . während wenigstens je einer Stunde zu öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle während der Bürostunden zu ermöglichen.»
Lassen Sie mich auch noch den folgenden Absatz 5 anschliessen: «Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle.» Das ist bereits vorgekommen, indem der Regierungsrat für die Volksabstimmung vom 24. September 1978 eine Verfügung erlassen hat, in welcher für die Abgabe bei den Gemeinden eine Regelung erwähnt wird. Es ist ja auch gelegentlich in der Kommission gefragt worden, ob denn bei einer Stimmabgabe in der Gemeindeamsstelle das

Stimmgeheimnis noch gewahrt bleibe und welche Vorkehren hier getroffen würden. Der Regierungsrat regelt es so:
«Der Stimmberechtigte legt seinen Stimmzettel ins Stimmkuvert und klebt dieses zu. Hierauf legt er das Stimmkuvert und die Ausweiskarte ins Zustellkuvert, verschliesst dieses und übergibt es dem Stimmregisterführer bzw. dem zuständigen Beamten. Für das weitere Verfahren gelten die Paragraphen 8 und 9 der Verordnung von 1966 über die briefliche Stimmabgabe.»
Ich beantrage Ihnen, diesen Absätzen 2 und 3 der Vorlage zuzustimmen.

Angenommen

Abs. 4 (neu)

Hess, Präsident der Kommission. Absatz 4 war gesprächsweise bereits erwähnt worden, da zu Recht darauf hingewiesen wurde, dass man den Stimmberechtigten entgegenkommen wolle durch eine Ausdehnung der Urnenöffnungszeiten, dass aber dennoch soweit als möglich die Gemeindeautonomie zu wahren sei. Das ist der Fall, da dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben wird, die vorzeitige Stimmabgabe bereits am drittletzten Tag (also am Donnerstag) zu ermöglichen. Mit Regierungsrat und Kommission halte ich das für eine sehr wertvolle Ergänzung, der man zustimmen sollte, um unseren Mitbürgern eine bessere Möglichkeit zu verschaffen, das Stimmrecht auch auszuüben. Ich bitte Sie um Zustimmung zu Absatz 4.

Angenommen

Abs. 5

Hess, Präsident der Kommission. Hier heisst es einfach: «Das Stimmgeheimnis ist zu wahren». – Das ist so selbstverständlich, dass ich nichts beizufügen habe. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen

§ 10

Präsident. Entsprechend unserer Abstimmung haben wir hier abzuändern auf 14 Uhr.

Angenommen

II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 94 Stimmen
Dagegen ..... 5 Stimmen

Staatsrechnung 1977

Thalmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Eine Vorbemerkung: Innerhalb von 10 Minuten kann ich Ihnen unmöglich die Staatsrechnung des Kantons Bern präsentieren; ich werde also ein wenig mehr Zeit brauchen. – Angesichts der komfortablen Lage unseres Kantons könnte man die Staatsrechnung unter das Motto stellen: Vom Geld redet man nicht, das hat man.

Wenn wir Budget und Rechnung einander gegenüberstellen, kommen wir eindeutig zum Schluss, dass im Grossen Rat das Budget ein grösseres Gewicht hat; dort ist es noch möglich, finanzpolitische Zielsetzungen vorzunehmen, während man bei der Rechnung lediglich entscheiden kann über Annahme oder Rückweisung. Für beide aber gelten die im Artikel 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt verankerten Grundsätze über die Führung des Finanzhaushaltes, die hier noch einmal angeführt seien:

«Absatz 1. Der Grosse Rat und der Regierungsrat führen den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Absatz 2. Einnahmen und Ausgaben sind auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten; das Staatsvermögen ist zu mehren und die Schulden sind abzutragen.»

Zur Vermögenslage des Staates: Das Ergebnis der Staatsrechnung 1977 dürfte in der Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden offenkundig machen, dass der soeben zitierten gesetzlichen Forderung nachgelebt wurde: Das totale Staatsvermögen betrug Ende 1977 1,73 Milliarden Franken (Zunahme innert einem Jahr 285 Millionen Franken); totale Schulden (feste und schwebende Schulden) 1,51 Milliarden Franken (Abnahme innerhalb eines Jahres um 13 Millionen Franken). Damit unterschreiten erstmals seit 1971 die gesamten Schulden wieder das Staatsvermögen, und zwar gleich um 218 Millionen Franken. Diese Gegenüberstellung ist aber zur Beurteilung der Vermögenslage des Staates nur bedingt verwendbar und nicht allein schlüssig. Zu beachten ist auch, dass aus der Einbuchung der neuen amtlichen Werte der staatlichen Liegenschaften (Erhöhung um 352 Millionen Franken = + 86,5 Prozent) auch eine Erhöhung des nominellen Gesamtvermögens resultiert. Diese Erhöhung ist wie folgt verwendet worden: 260 Millionen zur vollständigen Abschreibung der ertragslosen Liegenschaften und 92 Millionen zur Wertberichtigung der staatlichen Beteiligung an Unternehmungen.
Als massgebend für die Beurteilung der mit der vorliegenden Staatsrechnung dokumentierten Vermögenslage (die, wie man es auch dreht und wendet, als gefestigt und gesund zu bezeichnen ist) hebe ich drei Feststellungen hervor:

1. Seit 1964 überstieg das Wachstum der festen Schulden jenes des Kapitalvermögens. 1969 war erstmals ein Schuldenüberschuss zu verzeichnen. 1977 trat aber eine Wende ein: Der Schuldenüberhang ging stark zurück, die festen Schulden überstiegen mit 1,23 Milliarden Franken das Kapitalvermögen von 1,15 Milliarden Franken nur noch um 79 Millionen, gegenüber 336 Millionen im Jahre 1976. Zudem darf man annehmen, dass für 1978 aus dem gesetzlichen Schuldentilgungsfonds erstmals ein Schuldenabbau um 80 Millionen Franken möglich sein wird.

2. In der Bilanz reduziert sich der Fehlbetrag von 54,9 Millionen Franken im Jahre 1976 um 31,3 Millionen Franken auf nun 23,6 Millionen; das sind 0,8 Prozent der Bilanzsumme. Diesem Fehlbetrag sind ausserdem die stillen Reserven gegenüberzustellen, die in den Wertberichtigungen mit 681 Millionen Franken ausgewiesen sind.

3. Zur Beurteilung der Finanzsituation ist zudem von wesentlicher Bedeutung das Verhältnis der Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen zur Finanzkraft eines Gemeinwesens. Der Staatsrechnung ist zu entnehmen, dass 1977

für die Verzinsung der Anleihen und festen Schulden 64,1 Millionen Franken oder 2,7 Prozent der Gesamtausgaben, oder 5,2 Prozent des Ertrages der direkten Staatssteuer aufgewendet wurden. Der Staat Bern steht mit diesen Werten im Vergleich zu anderen Kantonen oder Gemeinden ausserordentlich gut da. Damit Sie das besser beurteilen können, möchte ich nur einen Quervergleich ziehen, nämlich jenen der Stadt Bern: Die Stadt Bern bezahlt genau gleich viele Schuldzinsen wie der Kanton Bern, nämlich rund 64,6 Millionen Franken. Das sind aber 12,5 Prozent der Gesamtausgaben oder 21,5 Prozent der direkten Staatssteuern. Das ist für die Gemeinde Bern prozentual das Vierfache dessen, was der Kanton zu bezahlen hat.
Vor diesem Hintergrund einer gesunden Vermögenslage präsentiert sich die Finanzrechnung wie folgt: Aus Einnahmen und Ausgaben entsteht ein Überschuss von 13,1 Millionen Franken. Sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben hatten relativ geringe Zunahmen zu verzeichnen, gegenüber 1975/76 und 1974/75 stiegen die Einnahmen um 2,8, die Ausgaben um 1,1 Prozent. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Einlage von 40 Millionen Franken in den Schuldentilgungsfonds und von 2,1 Millionen Franken in den Krisenfonds, auch unter Berücksichtigung dessen, dass wir im Voranschlag ein Defizit von 91,7 Millionen vorgesehen hatten, weist die Rechnung 1977 gegenüber dem Voranschlag ein um 146,9 Millionen Franken günstigeres Ergebnis auf. Das sind 3 Prozent Abweichung gegenüber dem Total von Einnahmen und Ausgaben. Wenn wir bedenken, dass man bei Aufstellung dieses Budgets im Frühjahr 1976 unter dem Eindruck einer relativen Krisensituation stand, darf dieser Abschluss gegenüber dem Budget als sehr gut bezeichnet werden. Das Verdienst daran kommt sicher dem Gesamtregierungsrat zu, aber auch den einzelnen Direktionen, die sicher – das lässt sich aus der Staatsrechnung ablesen – Sparbemühungen unternommen haben. Das Verdienst gebührt aber auch dem Grossen Rat, der in seinen Forderungen zurückhaltend und massvoll war.
Wollte man die Rechnung analysieren, dann müsste man die Mehr- und Minderausgaben den Mehr- und Mindereinnahmen gegenüberstellen, auch hier relativ kleine Abweichungen. Dabei resultiert eine Nettoverbesserung um 104,8 Millionen Franken, wobei die Minderausgaben mit 227 Millionen Franken besonders stark ins Gewicht fallen. Diese Minderausgaben – zum Begriff «Einsparung» möchte ich doch ein gewisses Fragezeichen setzen – sind vor allem darauf zurückzuführen, dass im Budget vier Prozent Teuerungszulagen veranschlagt waren, die dann nicht gebraucht wurden, weil die Teuerung nicht eintrat; ferner ergaben sich auf dem Bausektor Minderausgaben, weil Arbeiten günstiger vergeben werden konnten.
Lassen Sie mich noch einen Punkt herausgreifen, nämlich die Steuern. Der Gesamtertrag der Steuern erreicht 1,38 Milliarden Franken oder 58,5 Prozent der Gesamteinnahmen. Davon entfallen – und das ist interessant – 1,27 Milliarden oder 53 Prozent der Gesamteinnahmen auf die direkten Steuern; das sind 45 Millionen mehr als budgetiert und 101 Millionen Franken Mehrertrag gegenüber der Rechnung 1976. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass 1977 das erste Jahr einer neuen Veranlagungsperiode war, die, basierend auf den Rezessionsjahren 1975/76, verständlicherweise vorsichtig beurteilt wurde.
Der Mehrertrag an Steuern von 101 Millionen Franken gegenüber 1976 muss allerdings differenziert betrachtet werden, um Fehlschlüsse zu vermeiden. Die Steuern natürlicher Personen betragen total 1107 Millionen Franken oder 87,3 Prozent des Ertrages der direkten Steuern. Hier haben wir also bei den natürlichen Personen eine Zunahme gegenüber 1976 um 126 Millionen Franken oder 12,8 Prozent. Dem steht aber gegenüber – und das ist zu beachten –, dass bei den Gewinnsteuern der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und GmbH) ein Minderertrag von 32 Millionen Franken oder beachtlichen 29,2 Prozent zu verzeichnen ist. Beurteilung: Wenn für den Kanton Bern ganz allgemein festgestellt werden kann, dass er von der Rezession wesentlich weniger hart betroffen wurde als verschiedene andere Kantone, kann nicht darüber hinweggesehen werden, dass – im Gegensatz zur Einkommenssteuer der natürlichen Personen – beim Gewinnertrag der Kapitalgesellschaften die wirtschaftliche Rezession doch recht stark ins Gewicht fällt.

Ich habe bewusst darauf verzichtet, weitere interessante Details der Rechnung zu erwähnen und habe auch bewusst vermieden, «das Haar in der Suppe» zu suchen. Dafür gibt es andere findige Köpfe, die das sicher tun werden.
Aus zeitlichen Gründen will ich auch auf einen weiteren interessanten Punkt nicht eintreten, nämlich das Rechnungsmodell des Kantons Bern, im Gegensatz zu einem neuen Rechnungsmodell, das entwickelt werden und das vor allem eindeutige Quervergleiche zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden erlauben soll.
Ich komme zu folgendem Schluss: Die Staatsrechnung 1977 belegt die erfreulich gesunde und gefestigte Finanzsituation des Kantons, die es ihm zweifellos ermöglichen würde, in Zukunft noch vermehrt dort gezielt einzuwirken, wo wirklich «Not am Mann» ist. Ich vermag aber aus der Staatsrechnung keinen Anlass abzuleiten, nun das Füllhorn des Überflusses im Kanton herumzureichen. Solange beim Bund nicht die angestrebte neue Finanzordnung mit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen unter Dach ist, ist es meines Erachtens absolut notwendig, sein Augenmerk darauf zu richten, ob allfällige weitere Sparmassnahmen des Bundes nicht ganz erhebliche Auswirkungen auf den Kanton haben könnten.
Persönlich danken möchte ich Herrn Dr. Kohli, erster Sekretär der Finanzdirektion und Herrn Brönnimann, Vorsteher der Finanzkontrolle, die sich sehr bemühten, mir bei meiner Arbeit behilflich zu sein.
Die einstimmige Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Genehmigung der Staatsrechnung 1977.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Schluss der Sitzung um 10.30 Uhr

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Achte Sitzung

Mittwoch, 6. September 1978, 9 Uhr

Präsident: Peter *Hügi*, Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Artho, Burren, Cattin, Dreyfus, Gehler, Gsell, Gury, Hug, Koller, Konrad, Frau Kretz, Mäder, Moser (Münsingen), Stettler, Studer, Tanner, Tännler, Varrin.

Staatsrechnung 1977

Fortsetzung von Seite 357

Baumberger (Koppigen). Die sozialdemokratische Fraktion hat die Staatsrechnung 1977 durchberaten. Wir haben mit Genugtuung festgestellt, dass der Kanton Bern endlich wieder einmal eine Rechnung vorlegen kann, die einen Überschuss erbringt. In den letzten zehn Jahren schloss die Staatsrechnung achtmal mit einem Ausgabenüberschuss und nur zweimal mit einem Einnahmenüberschuss ab.
Warum dieses gute Ergebnis für 1977? Wir glauben, dass die budgetierte Teuerung von vier Prozent, die nicht eingetreten ist, den massgeblichen Grund darstellt. Dadurch, dass die budgetierte Teuerungszulage nicht ausbezahlt werden musste, ergaben sich nicht nur Minderausgaben bei den Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft, sondern auch auf den Staatssubventionen für viele Betriebe wie Spitäler, Berufsschulen, Heime.
Bei der Strassenrechnung erzielte man Mehreinnahmen von über 10 Millionen Franken dank der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern. Von den Gesamtausgaben in der Strassenrechnung von 190 Millionen Franken mussten rund 68 Millionen Franken aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt werden. Das sind 30,7 Prozent. Wir erachten diesen Prozentsatz in der heutigen Zeit als tragbar.
Was den Zinsendienst anbelangt, wären sicher viele Gemeindefunktionäre froh, wenn ihre entsprechenden Aufwendungen auch nur 5,2 Prozent der direkten Steuereinnahmen ausmachten.
Zusammenfassend stelle ich fest, dass der gute Abschluss unserer Staatsrechnung 1977 erfreulich ist, dass wir aber nicht glauben dürfen, der Kanton Bern hätte nicht Aufgaben genug, um diesen Überschuss sinnvoll zu verwenden. Es ist sicher besser, wenn der Staat gewisse Reserven anlegt, sozusagen in Form eines «Stausees», statt finanziell auszutrocknen. Auf diese Weise können die Aufgaben besser bewältigt werden, als wenn der Finanzdirektor bei jeder Gelegenheit die Übernahme einer Aufgabe wegen Finanzknappheit ablehnen müsste.
Wir empfehlen Ihnen, die Staatsrechnung 1977 zu genehmigen.

Gfeller. Ich habe eine kleine Anregung zu machen, was ich nicht in Form eines parlamentarischen Vorstosses tun will, weil ich mir dabei vorkäme, als ob ich mit einer Kanone auf Spatzen schiessen wollte. Auf den Seiten 34 ff. der Staatsrechnung sind die Beteiligungen des Staates an Aktiengesellschaften und Genossenschaften aufgeführt. Nun möchte ich den Herrn Finanzdirektor fragen, ob es nicht möglich wäre, in Zukunft nebst der frankenmässigen Beteiligung auch anzugeben, wie gross die prozentuale Beteiligung des Staates an den einzelnen Aktiengesellschaften und Genossenschaften ist. Das würde uns eine Übersicht über das Mitspracherecht des Staates in den verschiedenen Gesellschaften und Genossenschaften vermitteln. Auch im Zusatzbericht zu einzelnen Gemeinderechnungen sind solche Angaben enthalten.

Martignoni, Finanzdirektor. Nach den sehr einlässlichen Darlegungen des Sprechers der Staatswirtschaftskommission kann ich mich zur Staatsrechnung 1977 kurz fassen.
Ich will nicht wiederholen, was Herr Thalmann ausgeführt hat, sondern nur noch in Erinnerung rufen, dass zusätzlich zum budgetierten Betrag von 20 Millionen Franken ein Betrag von 40 Millionen Franken dem Schuldentilgungsfonds zugewiesen werden konnte und dass zwei Millionen Franken dem Krisenfonds zusätzlich zugeflossen sind. Die Rechnung schliesst also um 147 Millionen Franken besser ab als der Voranschlag. Das bedeutet eine Abweichung gegenüber dem Budget von sechs Prozent. Der bessere Rechnungsabschluss ergibt sich ausschliesslich auf der Ausgabenseite, während bei den Einnahmen Budget und Rechnung praktisch übereinstimmen. Auf der Einnahmenseite ist aber noch eine Präzisierung anzubringen. Da der Staat im Bereich des Lastenausgleichs weniger ausgegeben und von den Gemeinden auch weniger zurückerhalten hat, ist auf der Einnahmenseite des Lastenausgleichs ein Manko entstanden, das durch höhere Einnahmen bei den direkten Steuern ausgeglichen werden konnte. Im Vergleich zum Voranschlag ergab sich bei den direkten Steuern ein Mehrertrag von 45 Millionen Franken oder 3,3 Prozent. Massgebend für die Beurteilung ist aber die Rechnung 1976. Gegenüber 1976 ist im Rechnungsjahr 1977 ein Nettozuwachs von 101 Millionen Franken oder 8,7 Prozent zu verzeichnen. Im vergleichbaren Jahr 1975 betrug die Zunahme der direkten Steuern noch 231 Millionen Franken oder 24,3 Prozent. Man könnte fragen, ob der Finanzdirektor und die Finanzdirektion ihren notorischen Pessimismus walten liessen und pessimistisch budgetierten. Man darf indessen nicht übersehen, dass die Richtlinien für den Voranschlag 1977 von der Regierung im April 1976 erlassen worden sind. Damals hatten wir noch 4600 Ganzarbeitslose und 16 000 Teilarbeitslose. Aus diesem Grunde musste man annehmen, dass die Steuererträge wesentlich zurückgehen würden, dies nicht zuletzt auch deshalb, weil das Bruttosozialprodukt im Jahre 1975 bekanntlich um sieben Prozent zurückgegangen war. Es stellten sich dann Mehrerträge bei den Steuern ein, und zwar in einer Grössenordnung, die genau der Differenz zwischen Voranschlag und Rechnung entspricht.
Positiv auf die Rechnung hat sich wiederum die Plafonierung beim Stellenzuwachs ausgewirkt. Allerdings hat sich der Personalbestand weiter um 131 Einheiten erhöht. Sie ersehen das auch aus dem Bericht der Finanzdirektion. Erlauben Sie mir aber in diesem Zusammenhang eine Bemerkung. Gegenwärtig ist das gesamte Verwaltungspersonal des Staates ausserordentlich stark angespannt durch die Teilungsfragen, die sich mit dem Kanton Jura ergeben werden. Wir müssen zwei Voranschläge erstellen. Zurzeit werden für den provisorischen Übergang und für den Start des neuen Kantons die entsprechenden Berechnungen angestellt und Verhandlun-

gen geführt, die alle Direktionen betreffen. Das bringt zur normalen Tätigkeit viel zusätzliche Arbeit. Ich möchte es nicht unterlassen, auch vor dem Grossen Rat die Anerkennung der Regierung gegenüber der Haltung des Personals, das diese zusätzliche Arbeit treu, loyal und mit grossem Einsatz erfüllt, zum Ausdruck zu bringen.

Zu den Investitionen ist folgendes zu sagen: Die staatseigenen und die subventionierten Investitionen halten sich mit 457,7 Millionen Franken knapp im Rahmen der Vorjahre. Dabei ist zu unterstreichen, dass die Regierung keine Investitionsprojekte aus finanziellen Gründen zurückgewiesen oder zurückgestellt hat. Wenn nicht der gesamte budgetierte Betrag von 466 Millionen Franken verwendet wurde, so ist das auf günstigere Offerten, Verzögerungen in der Bauausführung und weitere, technische Gründe zurückzuführen. In der Staatsrechnung 1977 sind aber auch Rückstellungen im Gesamtbetrag von 100 Millionen Franken für Investitionen vorgenommen worden, die im laufenden Jahr zusätzlich zum veranschlagten Betrag von 432 Millionen Franken für staatseigene und subventionierte Betriebe zur Verfügung stehen. Diese Darlegungen zeigen Ihnen, dass die Regierung gewillt ist, das relativ hohe Investitionsniveau aufrechtzuerhalten.
Herrn Grossrat Gfeller möchte ich antworten, dass wir durchaus in der Lage wären, die Beteiligungen des Staates an Aktiengesellschaften und Genossenschaften auch in Prozenten anzuführen. Im Grunde genommen sind es aber nur einige wenige, grössere Betriebe, bei denen der Staat die Kapitalmehrheit besitzt, wie zum Beispiel, bei der Zuckerfabrik, der BLS und den BKW. Bei den andern Institutionen sind wir nur mit verhältnismässig kleinen Beträgen beteiligt, so dass man sich fragen muss, ob sich der administrative Aufwand, den die Anregung des Herrn Grossrat Gfeller zur Folge hätte, lohnt. Trotz diesem eher ablehnenden Bescheid bin ich indessen bereit, die Anregung von Herrn Grossrat Gfeller zu prüfen.
Das sind meine Bemerkungen zur Staatsrechnung 1977. Ich danke dem Referenten und den Votanten für ihre Ausführungen und bitte den Rat, die Staatsrechnung 1977 zu genehmigen.

Zu den einzeln aufgerufenen Abschnitten der Staatsrechnung wird die Diskussion nicht benützt.

Abstimmung

Für die Genehmigung
der Staatsrechnung 1977 ..... Grosse Mehrheit

Kantonalbank: Jahresbericht und Rechnung 1977

Beilage Nr. 15 Seite 3

Rindlisbacher, Präsident der Kantonalbankkommission. An der Jahresversammlung vom 14. April und anlässlich einer Kommissionssitzung vom 27. Juni erhielten wir von der Generaldirektion der Kantonalbank umfassend Auskunft über das Geschäftsjahr 1977. Herr Generaldirektor Schneiter bezeichnete die Kantonalbank von Bern als «ältere Dame mit ehrenhafter Vergangenheit», und man könnte ruhig sagen: «She is still going strong». Für unsere neuen Ratskollegen drei Hinweise: Die Kantonalbank von Bern ist die sechstgrösste Schweizer Bank. Im Kanton Bern ist sie der grösste Steuerzahler und Arbeitgeberin von gegen 1200 Personen.
Die anhaltende Spartätigkeit der Bevölkerung und der Liquiditätsgrad der Wirtschaft, zum Teil auch der öffentlichen Hand, haben im Jahr 1977 dazu geführt, dass sich die Bilanzsumme um 7,3 Prozent erhöht und Ende 1977 erstmals die Sechs-Milliarden-Grenze überschritten hat. Trotzdem muss gesamthaft betrachtet von einem eher verlangsamten Wachstum gesprochen werden. Das widerspiegelt sich im ausgewiesenen Reingewinn, der um rund 50 000 Franken tiefer liegt als letztes Jahr. Dabei ist allerdings zu sagen, dass die Kantonalbank Steuern an die Staatskasse im Betrage von 11,7 Millionen Franken abgeliefert hat gegenüber 11,2 Millionen Franken im Vorjahr.
Die verengte Zinsspanne zwischen Aktiv- und Passivzinsen, der verschärfte Konkurrenzkampf bei der Anlage von Fremdgeldern und die nicht ausgenützten Investitionsmöglichkeiten der Wirtschaft, die immer noch in der Rezession steht, sind die drei hauptsächlichsten Sorgenkinder unserer bernischen Staatsbank. Der Grossratsbeschluss vom Jahre 1964 scheint ausserdem die Kantonalbank zu hindern, im Ausland risikofreie Anlagen und Beteiligungen zu tätigen; wenigstens wird sie durch den Grossratsbeschluss in dieser Geschäftssparte stark eingeschränkt. Die Kantonalbankkommission hat deshalb angeregt, man möge die Zusammenhänge eingehend prüfen. Möglicherweise werden wir Gelegenheit haben, uns in der Novembersession darüber noch näher zu unterhalten. In diesem Zusammenhang muss auch die Tatsache gewürdigt werden, dass das Dotationskapital der Kantonalbank gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung per Ende 1977 von 150 Millionen auf 175 Millionen Franken erhöht werden musste.
Die einstimmige Kantonalbankkommission empfiehlt Ihnen, den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank für das Jahr 1977 zu genehmigen und der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von 14 357 718.98 Franken zuzustimmen, nämlich 1. Verzinsung des Dotationskapitals 10 500 000 Franken, 2. Zuweisung an die offene Reserve 3 500 000 Franken, 3. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken 357 718.98 Franken.
Zum Schluss möchte ich namens der Kommission der Bankleitung und dem Personal auf allen Stufen den gebührenden Dank abstatten.

Frau **Boemle**. Im Geschäftsbericht der Kantonalbank finden Sie auf Seite 43 unter dem Titel «Ergänzende Angaben zur Bilanz» zuunterst den Posten: Auslandaktiven, Gesamtbetrag am 31. Dezember 1977 103 Millionen Franken. Andererseits finden Sie im Kantonalbankgesetz (Artikel 25 Absatz 2) die Bestimmung, die Jahresrechnung, der Jahresbericht und der Revisionsbericht des Inspektorates seien dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates zu unterbreiten. Wörtlich heisst es dann: «Der Revisionsbericht hat sich auch über die Art und den Umfang des Auslandgeschäftes auszusprechen.» Vor zwei Jahren haben die Auslandaktiven erst 28 Millionen Franken ausgemacht. Sie steigen aber Jahr für Jahr, und dennoch denkt die Kantonalbank nicht daran, den Grossen Rat über die Art und den Umfang des Auslandgeschäftes zu orientieren. Ebenso wenig unterbreitet man uns den Revisionsbericht. Was im Geschäftsbericht enthalten ist, entspricht nur den bankengesetzlichen Vorschriften, nicht aber dem Kantonalbankgesetz. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, dafür zu sorgen, dass sich die Kantonalbank inskünftig an die gesetzlichen Bestimmungen hält. Wenn man der Ansicht ist, die Bestimmung sei überholt, muss man das Gesetz

ändern. Solange jedoch ein Gesetz gilt, sollte sich auch der Staat daran halten. Vom einfachen Bürger erwartet man schliesslich auch, dass er die Gesetze respektiere.
Gestatten Sie mir noch eine weitere Bemerkung zum Auslandgeschäft der Kantonalbank. Darauf hat auch Herr Rindlisbacher bereits hingewiesen. Die Kantonalbank beklagt sich seit ein paar Jahren über die einschränkenden Bestimmungen in bezug auf das Auslandgeschäft. Sie möchte gerne in die Exportfinanzierung einsteigen, darf es aber nicht, während zum Beispiel die Zürcher Kantonalbank bis zu fünf Prozent ihrer Bilanzsumme für Auslandgeschäfte verwenden darf. Es schiene mir ebenfalls zweckmässig, die für die Kantonalbank von Bern noch geltenden einschränkenden Bestimmungen in bezug auf die Exportfinanzierung zu überprüfen. Im Gegensatz zu Herrn Rindlisbacher möchte ich die Exportfinanzierung allerdings nicht als risikofrei bezeichnen. Die Kantonalbank soll aber ruhig mithelfen, die Arbeitsplätze in der Exportindustrie zu erhalten. Dazu braucht es jedoch eine gesetzlich einwandfreie Basis.
Gestatten Sie mir zum Schluss, meinen Vorredner in einem Nebenpunkt zu berichtigen. Die Kantonalbank ist nicht mehr der grösste Steuerzahler des Kantons Bern, sondern nur noch der zweitgrösste. Der grösste Steuerzahler unseres Kantons ist jetzt die Schweizerische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft. Sie lieferte letztes Jahr 15 Millionen Franken an Steuern ab, die Kantonalbank 11,7 Millionen Franken.

Martignoni, Finanzdirektor. Ich möchte vorab für die Berichterstattung bestens danken. Den von Herrn Rindlisbacher zu Handen der Bankleitung und des Personals ausgesprochenen Dank werde ich weiterleiten.
Zu den Ausführungen von Frau Boemle ist folgendes zu sagen: Wir müssen unterscheiden zwischen Auslandgeschäften, die mit der Exportrisikogarantie des Bundes getätigt werden und die nach unserem Kantonalbankgesetz ohne weiteres als im Interesse der bernischen Wirtschaft liegend bezeichnet werden können, und Exportfinanzierungen, die nicht der Exportrisikogarantie des Bundes unterliegen und die normalerweise Auslandgeschäfte sind, die in Zusammenarbeit mit andern Kantonalbanken ausgeführt werden. Die Auslandgeschäfte, die bei der Kantonalbank in letzter Zeit stark zugenommen haben, sind Geschäfte, die mit Hilfe der Exportrisikogarantie des Bundes finanziert wurden. Wir bewegen uns hier also durchaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Auf der andern Seite – darin gebe ich Frau Boemle recht – sind die Möglichkeiten der Kantonalbank von Bern stets ausserordentlich stark eingeschränkt, wenn sie von Bankenkonsortien angefragt wird, ob sie beispielsweise von einem Kredit von fünf bis zehn Millionen Franken an die PTT-Betriebe von Frankreich einen Anteil übernehmen wolle. Aus diesem Grunde wird Ihnen die Regierung im November, nachdem die Kantonalbankkommission Stellung genommen haben wird, eine entsprechende Änderung des Grossratsbeschlusses beantragen.
Eine letzte Bemerkung: Sie werden sicher nicht erwarten, Frau Boemle, dass wir den Inspektorats- und den Revisionsbericht über die Tätigkeit der Kantonalbank von Bern dem Grossen Rat unterbreiten könnten. Damit würden wir sehr wahrscheinlich in eine äusserst schwierige Situation geraten. Dabei denke ich nicht in erster Linie an die verschiedenen Kassenverwalter und die Mitglieder von Bankräten, die auch im Grossen Rat vertreten sind, sondern vor allem an das eigene Bankgeheimnis. Im Interesse der Kundschaft der Bank werden wir nicht weitergehen können als bisher.

Genehmigt

Hypothekarkasse; Jahresrechnung 1977

Beilage Nr. 15 Seite 3

Im Namen der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Thalmann, worauf die Jahresrechnung der Hypothekarkasse diskussionslos genehmigt wird.

Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1977

Beilage Nr. 15 Seite 3

Für die Staatswirtschaftskommission beantragt Grossrat Thalmann Genehmigung der Jahresrechnung 1977 der Bernischen Kreditkasse. Diesem Antrag wird ohne Diskussion zugestimmt.

Nachkredite der Finanzdirektion

Beilage Nr. 26 Seite 14 und Beilage Nr. 27 Seite 7

Thalmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die vorgelegten Nachkreditbegehren der Finanzdirektion für das Jahr 1977, 4. Serie, und für das Jahr 1978, 1. Serie, geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Genehmigung.

Genehmigt

Liegenschaftskauf in Biel; Vertragsgenehmigung

Beilage Nr. 15 Seite 3, französische Ausgabe Seite 4

Für die Staatswirtschaftskommission beantragt Grossrat Thalmann Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, worauf das Geschäft diskussionslos gutgeheissen wird.

Wahlen

Gemeinsame Wahlvorschläge der Fraktionen SVP, SP und FdP

1. Neun Mitglieder des Obergerichtes

Aeschlimann Jürg, Spiez
Blumenstein Jürg, Wabern
Falb Dr. Fritz, Bern
Graf Dr. Max, Bern
Hugi Hans, Stettlen
Jordan Peter, Biel
Schrade Pierre, Bern
Troehler Oscar, La Neuveville
Zollinger Dr. Heinz, Muri

2. Präsident des Obergerichtes

Junker Heinz, Bern

3. Fünf Ersatzmänner des Obergerichtes

Aebersold Martin, Laupen
Jäggi Andreas, Büren a. d. A.
Janser Dieter, Wimmis
Jufer Paul, Wangen a. d. A.
Saucy Jacques, Delémont

4. Vizepräsident der Schätzungskommission Kreis 2 (anstelle des zurücktretenden Ernst Flück, Bern)

Sebastian Benz, Regierungsstatthalter, Bern

5. Mitglied der Schätzungskommission Kreis 2 (anstelle des verstorbenen Walter Münger, Burgistein)

Heinrich Ryser, Bauinspektor, Belp

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, für die heute vorzunehmenden Wahlen das Büro zu erweitern durch die Ernennung der folgenden zusätzlichen Stimmenzähler: Hans Pieren, Frau Schweizer, Friedrich Tillmann, Heinz Winterberger, Oskar Zingg.

(Zustimmung)

Wird zu den Wahlen das Wort verlangt? – Es ist nicht der Fall.

Wahl von neun Mitgliedern des Obergerichts infolge Ablaufs der Amtsdauer

Bei 165 ausgeteilten und 165 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 10, in Betracht fallend 155, also bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Jürg Aeschlimann, Spiez, mit 132 Stimmen
Jürg Blumenstein, Wabern, mit 133 Stimmen
Dr. Fritz Falb, Bern, mit 130 Stimmen
Dr. Max Graf, Bern, mit 124 Stimmen
Hans Hugi, Stettlen, mit 131 Stimmen
Peter Jordan, Biel, mit 118 Stimmen
Pierre Schrade, Bern, mit 116 Stimmen
Oscar Troehler, La Neuveville, mit 120 Stimmen
Dr. Heinz Zollinger, Muri, mit 124 Stimmen

Wahl des Präsidenten des Obergerichts

Bei 165 ausgeteilten und 165 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 28, in Betracht fallend 137, also bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Heinz Junker, Bern, mit 132 Stimmen

Herr Junker wird vereidigt.

Präsident. Ich wünsche Ihnen, Herr Obergerichtspräsident, alles Gute in Ihrem neuen Amt, viel Erfolg und Genugtuung.

Wahl von fünf Ersatzmännern des Obergerichts infolge Ablaufs der Amtsdauer

Bei 165 ausgeteilten und 165 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 13, in Betracht fallend 152, also bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Martin Aebersold, Laupen, mit 134 Stimmen
Andreas Jäggi, Büren a. d. A., mit 126 Stimmen
Dieter Janser, Wimmis, mit 128 Stimmen
Paul Jufer, Wangen a. d. A., mit 131 Stimmen
Jacques Saucy, Delémont, mit 108 Stimmen

Wahl des Vizepräsidenten der Schätzungskommission Kreis 2 anstelle des zurücktretenden Ernst Flück, Bern

Bei 165 ausgeteilten und 164 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 54, in Betracht fallend 110, also bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Sebastian Benz, Regierungsstatthalter, Bern, mit 108 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes der Schätzungskommission Kreis 2 anstelle des verstorbenen Walter Münger, Burgistein

Bei 165 ausgeteilten und 165 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 37, in Betracht fallend 128, also bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Heinrich Ryser, Bauinspektor, Belp, mit 126 Stimmen

Motion Michel (Gasel) – Für eine Reduktion übersetzter Spitzengehälter

Wortlaut der Motion vom 21. Februar 1978

Der Regierungsrat wird beauftragt, rechtzeitig zuhanden des Staatsvoranschlages 1979 eine Reduktion von durchschnittlich zehn Prozent aller festen Besoldungen des Regierungsrates sowie der höchsten Lohnklassen, d. h. von ungefähr 70 000 Franken an aufwärts, vorzulegen! (Der Besitzstand der untern Lohnklassen bleibt gewahrt.)

Begründung

1. In einer breiten Öffentlichkeit erkennt man heute deutlich, dass die sogenannte Hochkonjunktur der sechziger Jahre bis anfangs der siebziger Jahre uns auf den verschiedensten Gebieten des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens allerlei Auswüchse und Masslosigkeiten brachte, die im Interesse aller einer Korrektur bedürfen. Diese müssen baldmöglichst, ohne jedoch von einem Extrem ins andere zu fallen, massvoll abgebaut werden! Das grosse Interesse an den Gegenüberstellungen der Fernseh-Kassensturzsendungen beweist die Aktualität des Problems. Der Bundesrat, das Parlament und die Stimmbürger haben mit der Einrichtung der Preisüberwachung ebenfalls einen Beitrag zur Kontrolle und Normalisierung von Preismasslosigkeit geleistet. Unseres Erachtens sind damit die Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft. Unsere problematische kantonale Wirtschaftslage, mit da und dort drohenden Defiziten und Betriebsschliessungen und nachfolgenden Steuerausfällen wären Grund genug, um beispielsweise auch den «zweifelhaften Besoldungsblüten» unseres Staatshaushaltes grössere Aufmerksamkeit zu schenken!

2. Aus interkantonalen Vergleichen und aus der Presse ist sattsam bekannt, dass die Gehälter der bernischen Regierungsräte in der absoluten Spitzengruppe figurieren! Demgegenüber wissen wir aus den bekannten Wirtschaftsanalysen der Professoren Stocker und Risch über die wirtschaftliche Lage des Kantons Bern, wie das Pro-Kopf-Einkommen unseres Kantons nur wenig über der Mitte aller Schweizer Kantone liegt. Die bernische Regierung wird also offensichtlich über unsere Vermögensverhältnisse honoriert!

3. In der Geschichte der bernischen Staatsfinanzen überschritten 1971 die Ausgaben erstmals die Milliardengrenze. Bis zur Überschreitung der zweiten Ausgabenmilliarde 1975, brauchte es nur die erschreckend kurze Zeit von vier Jahren. An dieser Ausgabenexplosion ist und bleibt die vom Regierungsrat und vom Parlament allgemein und auch in eigener Sache viel zu grosszügig betriebene Besoldungspolitik mitschuldig. Diese hat sich beispielgebend als Kettenreaktion bis in die kleinsten Gemeinden und Regiebetriebe fortgesetzt und damit preis- und teuerungstreibend gewirkt!

4. Die Ausrichtung und der fortlaufende Besoldungseinbau von prozentual bis in die obersten Besoldungsklassen ungekürzten Teuerungszulagen inkl. 13. Monatslohn zeigt sich unseres Erachtens heute als eine ungerechtfertigte Bereicherung, welche allein die vorgeschlagene Gehaltsreduktion rechtfertigen würde.

5. Selbst beim letzten Teuerungsausgleich (2,5 Prozent im Dezember 1977) hat der Regierungsrat ohne Rücksicht auf die vorhandenen Hinweise zu noch mehr sinkender Teuerung, sich selbst wiederum keine Beschränkung der Teuerungszulage auferlegt, obschon diese im Blick auf die angespannte Wirtschafts- und Finanzlage des Kantons gerechtfertigt gewesen wäre.

6. Das beinahe jahrzehnte alte Tabu der Unantastbarkeit von sogenannten gebundenen Ausgaben, wie die unplafonierten prozentualen Teuerungsausgleiche bis in die obersten Lohnklassen, muss endlich aufgegeben werden zugunsten eines gerechteren Ausgleichs, der allen Lohnbezügern wirklich nur die tatsächliche Teuerung entschädigt. Die bisherige Praxis begünstigte Spitzengehälter!

7. Die deutliche Zustimmung des Kantons Bern zum Sparpaket in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977 liegt auf der gleichen Linie des Volkswillens wie die Verwerfung der Mehrwertsteuer am 12. Juni 1977 und sollte auch unserer Kantonsregierung ein Fingerzeig sein, endlich auch in der eigenen Besoldungspolitik nicht mehr mit der gewohnt «grossen Kelle» zu schöpfen, dafür aber mit eigener Mässigung ein gutes Beispiel zu geben, dass die Steuergelder haushälterisch verwendet werden.

8. In Anbetracht der in Aussicht stehenden neuen Belastungen wie die Neuverteilung der finanziellen Aufgaben zwischen Bund und Kantone (wahrscheinlich zu Lasten der Kantone) sowie einer neuen eidg. Mehrwertsteuer von 1,3 Milliarden Franken, müssen alte aber bewährte Grundsätze aufgefrischt und reaktiviert werden. Dazu gehören eine rationelle wirklich sparsame Verwaltung und bei aller Anerkennung der Leistungen unseres Verwaltungskaders eine vertretbare Verhältnismässigkeit der Spitzenbesoldungen im Vergleich zur mittleren Einkommenslage unserer Bürgerschaft! Ein gutes erspriessliches Vertrauensverhältnis zwischen Regierung, Parlament und Steuerzahler könnte von solchen Rücksichtnahmen nur gewinnen!

9. Mit Rücksicht auf den durch die Regierungs- und Grossratswahlen bedingten langen Unterbruch des Parlamentsbetriebes (bis im September 1978) wird für eine sorgfältige Behandlung dieser Motion der vorliegende Vorstoss noch in der laufenden Februarsession eingereicht, damit die Beantwortung und Stellungnahme spätestens in der Septembersession möglich wird!

(8 Mitunterzeichner)

Michel (Gasel). Sie haben zuerst eine kurze Orientierung zugut wegen der «Blick»-Reportage von heute morgen. Sie kommt nicht von ungefähr. Letzten Donnerstag, als die SVP in diesem Saal eine Fraktionssitzung abhielt, wurde auch meine Motion behandelt. Dabei wurde ich vom Finanzdirektor mit Zwanzig-Rappen-Stücken abgefertigt, die mir am Montagnachmittag der Weibel, Herr Wiedmer brachte, im Glauben, ich hätte sie vergessen. Es ist nicht das erste Mal, dass wir uns in Sachen Behandlung der öffentlichen Meinung, die wir hier zu vertreten haben, auseinandersetzten. Schon in einer frühern Amtsperiode – Fritz Räz sass damals hinter mir und stupfte mich mit der Bemerkung: «Hast du das gehört!» – musste ich hier eine persönliche Erklärung wegen einer Aussage des Finanzdirektors zur Besoldungsrevision abgeben, die gelautet hat: «Ausser den Beteiligten hat es bloss aus der Öffentlichkeit einige Anrempelungen gegeben.» Ich habe damals festgehalten: Wenn man sich schon jahraus, jahrein über die Interesselosigkeit in der Öffentlichkeit und die sinkende Stimmbeteiligung beklagt, sollte man sich gegenüber der Öffentlichkeit von Regierungsseite aus nicht auf diese Art äussern. Diesmal ist gegenüber mir als Volksvertreter etwas ähnliches passiert.
Nach der Fraktionssitzung vom letzten Donnerstag ging ich zu einer Presseagentur und liess meine Motion mit einem ganz sachlichen Kommentar sämtlichen bernischen Zeitungen zustellen. Nachdem ich festgestellt hatte, dass die bernischen Zeitungen allzu regimetreu und unkritisch sind und lieber von Idi Amin amouröse Geschichten verbreiten, die niemand nachkontrollieren kann, statt zu Sachen Stellung zu nehmen, die in unserer Öffentlichkeit diskutiert werden, habe ich mir vorgenommen, zum «Blick» zu gehen. Ich hatte mit dem «Blick» schon in den sechziger Jahren – gewisse Redaktoren kannten mich sofort wieder (Heiterkeit) – Bekanntschaft gemacht, als wir uns wegen Friedhofgeschichten gegenseitig «d'Chappe g'luset hei». Ich habe diesen Redaktoren unumwunden erklärt, ich sei kein Bewunderer des «Blick», ihre «Füdleblüttler-Gschichte» und «Sex-Reportagen» seien mir nicht angenehm. Immerhin sei ich einmal froh über eine Zeitung, die nicht Rücksicht auf die Regierung nehmen müsse. Von unseren Journalisten und Redaktoren, die für die «normalen» Zeitungen schreiben, habe ich tatsächlich manchmal den Eindruck, sie seien so rücksichtsvoll gegenüber der Regierung, weil sie vielleicht selber einmal nach einer Staatsstelle Aussicht halten möchten und es deshalb ratsam finden, ihr Verhältnis zur Regierung nicht zu trüben. Im Staatsdienst wären sie ja narrensicherer versorgt als im Pressewesen.
Soviel als Erklärung, warum heute etwas über mich und meine Motion im «Blick» gestanden hat. Der «Blick» hat natürlich die Angelegenheit mit seiner Kosmetik gegenüber der Öffentlichkeit dargestellt; das ist aber seine Sache.

Ich komme nun auf meine Motion zu sprechen. (Präsident: Ich muss Sie tatsächlich bitten, nicht auszuschweifen und jetzt zur Sache zu kommen.) Wenn Sie sich trotz des vielen Papiers, das Ihnen zugestellt wird, noch die Mühe genommen haben, meine Begründung zu lesen, so haben Sie dort Darlegungen gefunden, die nicht ich allein vertrete, sondern die von weiten Kreisen der Bevölkerung geteilt werden. Es gehört nach wie vor zu den Aufgaben der Volksvertreter, gelegentlich auch heikle Volksmeinungen hier zum Ausdruck zu bringen. Vom Spitzenlohn der Mitglieder des Regierungsrates zu sprechen, ist eine dieser heiklen Aufgaben, und es müssen schon besondere Gründe vorliegen, wenn man sich entschliesst, diese Aufgabe anzupacken. Ich habe nicht bei jedem Staatsverwaltungsbericht versucht «nachzuwischen», wieviel etwas im einzelnen Fall mehr gekostet hat und wieviel Angestellte zusätzlich beschäftigt worden sind. Ich möchte es vielmehr nur summarisch machen und bloss darauf verweisen, dass ich als von Jugend auf politisch Interessierter Gelegenheit hatte, in meiner Gemeinde aus nächster Nähe besten Anschauungsunterricht über gewisse Entwicklungen zu erhalten. Nicht nur die demographische Entwicklung (von 10 000 auf über 30 000 Einwohner) ist explosiv verlaufen, sondern auch die Verwaltung und die von der Gemeinde ausgerichteten Besoldungen haben eine explosive Entwicklung durchgemacht. Ähnliche Feststellungen machte ich in den Jahren 1950 bis 1970 in bezug auf den Kanton.

Wenn wir einen zuverlässigen Überblick gewinnen wollen, müssen wir Untersuchungen anstellen, die sich über einen längeren Zeitabschnitt hinziehen, einen Zeitabschnitt von mindestens 10 Jahren.

So habe ich mir die Mühe genommen, die Staatsrechnung von 1968 mit der heutigen zu vergleichen. Seit damals hat der Personalbestand beim Kanton um 2300 Einheiten zugenommen, das sind jährlich 230 Personen. Aber auch seit 1975, wo wir wegen der Rezession einen Personalstopp verfügt haben, ist der Personalbestand stark angestiegen. In der Privatwirtschaft kann es sich kein einziger Wirtschaftszweig leisten, mit seiner Mehrarbeit auf so einfache Art fertig zu werden.

Wenn wir aber die finanzielle Seite betrachten, so stellen wir fest, dass hier die Entwicklung noch viel schlimmer ist. Im Jahre 1968 betrugen die Personalausgaben noch 172 Millionen Franken, heute sind es über 510 Millionen, also rund dreimal mehr. Da kommen mir die gestrigen Ausführungen des Sprechers der Staatswirtschaftskommission, Herrn Thalmann, in den Sinn, der in seinem Referat zur Staatsrechnung wörtlich erklärt hat, die Regierung habe die Aufgabe, die Verwaltung nach den Grundsätzen nachhaltiger Sparsamkeit zu führen.

Ich will nicht weiter ausholen, sondern nur nochmals unterstreichen: Jeder andere Teil unserer Wirtschaft hat die technische Entwicklung, von der wir alle profitieren konnten, durch grössere Leistungen und mit verhältnismässig weniger Personal nutzbringend an die Bürgerschaft weitergegeben. Insbesondere die Landwirtschaft hat hier etliches geleistet. Am Montagnachmittag hatte ich die Ehre, mit einer Delegation praktischer Landwirte vom Genfersee bis zum Bodensee bei Herrn Bundesrat Honegger vorzusprechen. Vor seinen Vizedirektoren hielt er wörtlich fest: «Die Leistungen der Landwirtschaft sind beispiellos im Vergleich mit den andern Wirtschaftszweigen.»

Die Notwendigkeit der Produktivität scheint man in der Verwaltung noch nicht erkannt zu haben. In der Privatwirtschaft gibt es nur mehr Lohn, wenn man mit weniger Personal eine grössere Leistung erbringen kann. Ich erinnere mich an das Kommando, das man etwa in einer Marschkolonne zu hören bekam: «Spitze kurz!» Dieses Kommando zur Temporegulierung scheint mir für die Verwaltung im Hinblick auf ihre Besoldungspolitik überfällig zu sein.

Schon anfangs der siebziger Jahre habe ich auf Masslosigkeiten bei der Gewährung von Teuerungszulagen aufmerksam gemacht. Damals wurde unplafoniert, bis zu den obersten Spitzengehältern, eine Teuerungszulage von zehn Prozent beschlossen, die man nachher einfach in die Besoldung eingebaut hat. Gegen eine solche Politik habe ich mich gewandt, bin mit einem Antrag zuerst durchgekommen, schliesslich aber doch unterlegen. Ich möchte damit nur sagen, dass ich meine Anliegen nicht nur vor und nach den Wahlen vortrage.

In diesem Zusammenhang verdient auch der folgende Umstand Beachtung: Die gleichen Leute, die unplafoniert Teuerungszulagen kassiert haben, akzeptieren auf der andern Seite, ohne rot zu werden, bei der Prämienpflicht für die Arbeitslosenversicherung die Plafonierung. Hier fallen nämlich alle Besoldungsteile, die 3900 Franken im Monat übersteigen, aus der Beitragspflicht, während die Landwirtschaft, die einen grossen Mangel an Arbeitskräften kennt, auch noch Arbeitslosenkassenbeiträge entrichten muss. Die Landwirtschaft sollte vielmehr eine Kasse haben für einkommenslose Arbeit!

Man sieht aus diesen Darlegungen, dass von unsern Spitzenfunktionären eine Moral vorgelebt wird, die man nicht anders kommentieren kann als mit dem Satz: «Schaut jeder gut für sich, so ist für alle gesorgt!»

Zweifel an unserer demokratischen Gerechtigkeit werden nicht etwa nur von linksextremen Kreisen verbreitet; dass solche Zweifel im Volk aufkommen, dafür tragen auch diejenigen die Verantwortung, die heute an der Macht sind und solche Ungerechtigkeiten einfach tolerieren und davon profitieren.

Ich höre das Gegenargument, in der Privatwirtschaft sei es noch schlimmer bestellt. Auf solche Argumente könnte ich hier noch lange kontern und Ihnen von den Risiken in der Privatwirtschaft erzählen. Würde man den Risiken der Privatwirtschaft die Sicherheit im Staatsdienst gegenüberstellen und diese Sicherheit kapitalisieren, so resultierten daraus ansehnliche Vermögen, die besteuert werden könnten.

Zum Schluss möchte ich feststellen, dass ich mich mit meiner Motion in denkbar bester Gesellschaft befinde. Nachdem die Preisüberwachung aufgehoben wurde, haben die Konsumentenorganisationen reagiert und die Wiedereinführung gefordert. Dabei habe ich den Eindruck, dass sich diese Reaktion nicht nur gegen Spitzenpreise, sondern auch gegen Spitzengehälter wendet, die kontrolliert und in ein richtiges Verhältnis zum Steuerzahler gebracht werden sollten. Der Landwirtschaft, die mit ihren Einkommen ohnehin nachhinkt, mutet man ausserdem eine Milchkontingentierung und Einkommensschmälerungen zu, die keineswegs gerechtfertigt sind. Aber auch international betrachtet befinde ich mich in bester Gesellschaft. Es hat mir grossen Eindruck gemacht, dass Papst Johannes I. bei seiner Amtseinsetzung auf jahrhundertealte Traditionen verzichtet und den Grundsatz der Genügsamkeit propagiert hat. Und schliesslich kann ich auch noch auf Präsident Carter verweisen, der die amerikanischen Bürger ständig zum Masshalten auffordert und diese Tugend selber der amerikanischen Nation wie der westlichen Welt vorlebt. Was wir an wertvollsten Eigenschaften im Staatsverwaltungsdienst und in der Regierung brauchen, sind Qualitäten, die sich nicht mit Geld aufwiegen lassen.

Martignoni, Finanzdirektor. In der Politik, Herr Michel, ist es fast wie in einem Nachtlokal zu tanzen: Es ist unvermeidlich, dass man da und dort jemandem auf die Füsse tritt, und das ist gegenseitig. Herr Michel kreidet in seiner Motion der Regierung beispielsweise an, sie werde offensichtlich über unsere wirtschaftlichen Verhältnisse honoriert. Wenn ich mir erlaubt habe, nicht in der Öffentlichkeit, sondern in der Fraktion, eine kleine Demonstration zu machen, um dabei den Sachverhalt bildlich darzustellen, so wird Herr Michel empfindlich, und das bedaure ich. Es war also nicht etwa der Sprechende, der die Zwanzig-Rappen-Angelegenheit in die Öffentlichkeit hinausgetragen hat, sondern Herr Michel selber. Wir reihen aber auch das ein ins Kapitel Tanz im Nachtlokal.

Und nun kommt, um mit den Worten des Herrn Michel zu sprechen, ein ganz sachlicher Kommentar:

Mit seiner Motion strebt Herr Grossrat Michel eine Revision des Dekretes über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, ferner der Dekrete über die Besoldungen der Regierungsräte, der Lehrer und der Pfarrer an. Von einer Jahresbesoldung von 70 000 Franken an sollen die Gehälter um durchschnittlich zehn Prozent gekürzt werden. Das Wort «durchschnittlich» deutet darauf hin, dass eventuell eine progressive Kürzung von unten nach oben in der Besoldungsskala denkbar wäre.

Zunächst einige Zahlenangaben: Von derartigen Massnahmen würden sämtliche Chefbeamte bis zur Klasse 19/8 (70 879 Franken inkl. 13. Monatsbesoldung) betroffen. Darunter fielen also Direktionssekretäre II, Experten Ia der Steuerverwaltung, Polizeihauptleute, Vizedirektoren von Schulen, Vorsteher von Heimen, Primarschulinspektoren und Lehrer an höheren Mittelschulen. Es wären dies 1894 Beamte oder 14,2 Prozent der durch den Staat beschäftigten Personen. Hinzu kämen 500 Lehrer, d. h. 4,1 Prozent der Lehrerschaft.

Die totale Einsparung würde sich auf brutto 13,2 Millionen Franken belaufen; das sind 1,18 Prozent der Lohnsumme und 0,53 Prozent der gesamten Staatsausgaben. Gleichzeitig würden der Staat 1,7 Mililonen Franken, die Gemeinden 1,8 Millionen Franken und die Kirchen 170 000 Franken Steuereinnahmen verlieren. Zusammen mit der direkten Bundessteuer würden gut vier Millionen Franken Steuern ausfallen, so dass für die Betroffenen total netto noch rund 9 Millionen Franken zur Diskussion stünden, von den Solidaritätsbeiträgen an die Sozialwerke abgesehen. Gemessen an der Zahl der 463 000 Erwerbstätigen im Kanton wären das rund 20 Franken je Erwerbstätigen und Jahr, wobei wir uns klar sein müssen, dass es sich hier um eine Durchschnittszahl handelt, so dass der Beitrag der untersten Kategorien, entsprechend ihrer Steuerleistung, bedeutend geringer – zum Teil nur 50 oder 70 Rappen –, der Beitrag der gewichtigen Steuerzahler aber bedeutend höher wäre.

Macht man die gleiche Rechnung bei den Regierungsräten allein – und darauf bezog sich meine kleine Demonstration –, sind es 20 Rappen pro Jahr und Erwerbstätigen, welche jeder der neun Regierungsräte nach Auffassung des Motionärs angeblich auf Kosten aller Erwerbstätigen und damit der Volkswirtschaft zuviel verdienen.

Die Gehälter der Regierungsräte können nicht losgelöst von wirtschaftlichen Zusammenhängen beurteilt werden. Vielmehr müssen sie sich in einen klaren Aufbau der Verantwortlichkeiten einfügen. Die Besoldungsordnung, die der Grosse Rat im Jahre 1972 beschlossen hat, ist mit einem Mobile vergleichbar, einem Gebilde, das sich durch gegenseitige Abhängigkeiten im Gleichgewicht hält.

Generelle Lohnkürzungen bei bestimmten Besoldungskategorien wären mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden. Abgesehen davon, dass heute beim Spitzenkader da und dort bereits wieder Schwierigkeiten auftauchen, vakante Positionen zu besetzen, müsste der Staat zum Beispiel bei Vereinbarungen mit Professoren und Direktoren von Betrieben teilweise sogar wider Treu und Glauben handeln. Wenn wir an der Universität einen guten Professor, eine Kapazität, ersetzen müssen und mit einem allfälligen Nachfolger ins Gespräch kommen, müssen wir mit ihm zuerst vereinbaren, wie die Besoldungsfrage geregelt ist. Dann hat man ihm auf Treu und Glauben gesagt: Sie können mit einer entsprechenden Besoldung rechnen. Wenn wir nun anfangen wollten, hier Abstriche zu machen, so würde der Staat auf lange Sicht ausserordentlich grossen Schaden nehmen und sich für die Zukunft nicht unbedingt einen guten Namen als Arbeitgeber schaffen. Bei einer derartigen Personalpolitik würde es namentlich schwer halten, wichtige Leute für oberste Verantwortungen in Verwaltung, Universität und Betrieben zu erhalten. Ich will damit nicht etwa behaupten, dass dies unbedingt für die Regierungsräte zutrifft, aber ich glaube, man darf nicht nur mit Basiliskenaugen auf die Regierungsräte schauen, sondern muss das ganze Gebilde der Besoldungsordnung in Betracht ziehen.

Die Einsparung, die an und für sich für den Finanzdirektor willkommen wäre, wiegt die dargelegten Nachteile bei weitem nicht auf. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Nünlist. Alles Unglück in der Welt komme bekanntlich von denen, die mehr Geld haben als Verstand, oder von denen, die mehr Verstand haben als Geld. Jetzt wäre vielleicht noch zu prüfen, zu welcher Kategorie Kollege Alfred Michel und ich gehören. Laut «Blick» gehören wir beide jedenfalls nicht zu der Siebzigtausender-Kategorie, und darum kann ich hier um so besser ungefähr das Gegenteil dessen behaupten, was uns Kollege Alfred Michel vorgetragen hat.

Die SVP-Arbeitnehmerkommission war beunruhigt über den Vorstoss unseres Kollegen; um so mehr hat es mich gefreut, dass auch die SVP-Fraktion fast geschlossen gegen seine Motion gestimmt hat. Ich will meinem Kollegen Michel nichts unterschieben, habe aber doch manchmal das Gefühl, dass nicht unbedingt die Sorge um den Staat der Auslöser derart emotionsgeladener Ideen ist. Mehr möchte ich dazu nicht sagen, da ich nicht Tiefenpsychologie studiert habe.

Über den Wert der verschiedenen Verantwortlichkeiten kann man geteilter Meinung sein; mir scheint aber, dass im Kanton Bern keine ungerechtfertigten Spitzengehälter ausbezahlt werden. Aus den Unterlagen, die ich mir beschaffen liess, wurde jedenfalls ersichtlich, dass der Kanton Bern im Vergleich zu andern öffentlichen Verwaltungen mit den Gehältern seiner Regierungsräte, Oberrichter, Professoren und Chefbeamten nicht an der Spitze steht. Wenn wir ausserdem in Betracht ziehen, dass die bernische Staatsverwaltung bereits wieder Mühe hat, unsere Chefbeamtenstellen mit fähigen Kräften zu besetzen, wie das soeben Herr Regierungsrat Martignoni ausgeführt hat, so können wir sicher nicht umhin, das unberechtigte Begehren des Motionärs mit aller Entschiedenheit abzulehnen. Ich muss betonen, dass der Vorstoss auf keinen Fall als SVP-Motion ausgelegt werden kann. Es stehen nur zwei Unterschriften von Mit-

gliedern der SVP-Fraktion auf der Motion, während die andern Fraktionen ebenfalls vertreten sind.

Winistoerfer. Im Auftrag der freien Fraktion möchte ich diese Motion unterstützen und Herrn Michel zu seiner Zivilcourage gratulieren. Ein Wink von oben in der heutigen wirtschaftlichen Situation tut not. Ich will mich nicht weiter zur Motion äussern, sondern nur noch folgendes bemerken: Es dünkt mich, in solchen Angelegenheiten sollte man geheim abstimmen können. Nur auf diese Weise wäre es jedem Ratsmitglied möglich, seine wirkliche Ansicht in echt demokratischer Weise auszudrücken. Ich möchte nämlich nicht, dass Kollegen während der Abstimmung auf die Toilette gehen müssten!

Niklaus. Der Herr Finanzdirektor hat sachlich dargelegt, wie sich die Besoldungsordnung entwickelt hat. Bei den Ausführungen des Herrn Michel scheint mit der Neid mitgespielt zu haben. Hier geht es um eine Frage der Optik. Sie müssen aber bedenken: Man kann doch keine Besoldungsordnung einführen, wonach der Chef weniger verdient als seine Untergebenen. Es ginge doch nicht an, ein Mitglied des Regierungsrates in der Besoldungsordnung weniger hoch einzureihen als die Universitätsprofessoren. Der Grosse Rat hat sich in der Vergangenheit bei den Besoldungsrevisionen sehr gründlich mit dem Problem auseinandergesetzt und keine Besoldungsordnung im luftleeren Raum geschaffen. Ich könnte Herrn Michel anhand von Quervergleichen mit andern Kantonen (z. B. Baselstadt) zeigen, dass das bernische Staatspersonal etwa 20 Prozent weniger verdient, namentlich dasjenige in den oberen Positionen. Der Kanton Bern hat bereits wieder Mühe, qualifizierte Leute für den Staatsdienst zu finden. Gewisse Dozentenstellen können fast nicht mehr besetzt werden, weil wir mit der Besoldung gegenüber andern Universitäten nachhinken.
Gestatten Sie mir, noch auf zwei Punkte hinzuweisen, zuerst auf den Grundsatz von Treu und Glauben. In der Zeit der Hochkonjunktur war man gezwungen, die Besoldungsordnung zu revidieren, weil der Staat auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr konkurrenzfähig war. Damit hat man wieder Personal für den Staatsdienst gewinnen können. Nun geht es doch nicht an, die damals im Sinne eines Nachholbedarfs zugestandenen Bedingungen plötzlich wieder rückgängig zu machen. – Zum zweiten muss ich der Anschuldigung begegnen, die bernische Staatsverwaltung habe sich selber aufgebläht. Wer bewilligt denn diese Stellen? Es ist der Grosse Rat, und wenn wir der bernischen Staatsverwaltung immer mehr Aufgaben übertragen, dürfen wir für den Personalzuwachs nicht die Finanzdirektion oder den Regierungsrat verantwortlich machen und erklären, sie würden mit der grossen Kelle anrichten. Wir müssen uns vielmehr ganz konkret mit der Frage auseinandersetzen, wo wir selber über das Ziel hinausgeschossen haben und auf welche Dienste man verzichten könnte. Wer statistische Zahlen so vorträgt, wie das Herr Alfred Michel getan hat, macht in Demagogie. Seine Motion entspricht ungefähr der gleichen Qualität, wie er sie der grossen Masse des Schweizer Volkes unterbreitet hat.

Golowin. Ich muss den Mut des Herrn Michel bewundern, der erklärt hat, er habe zum «Blick» gehen müssen, weil die bernischen Zeitungen zu regierungstreu seien. Ich hätte es nicht gewagt, dies hier einzugestehen.
Wir vom Landesring haben stets eine Plafonierung der Teuerungszulagen verlangt, weil wir der Meinung sind, dass die Diskrepanz zwischen den oberen und den unteren Lohnklassen unbedingt verkleinert werden müsse. Trotz meiner Bewunderung gegenüber unserem Ratskollegen Michel kann ich allerdings seinem Vorstoss nicht zustimmen, weil ich es als Arbeitnehmer – obschon ich nicht zu den 14,2 Prozent von Privilegierten gehöre – moralisch nicht ertragen könnte, wenn man mir auf einmal den Lohn kürzen wollte. Das würde mich derart «verrückt» machen, dass ich nicht mehr arbeiten würde. Deshalb müssen wir uns die Konsequenzen, die der Vorstoss Michel hätte, sehr ernsthaft überlegen. Gegen eine vernünftige Plafonierung der Gehälter haben wir indessen nichts einzuwenden. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Lohnklassen sollten kleiner werden, damit Verstand nicht sprachlich abhängig ist von standesgemässem Lohn.

Theiler. Zwei Argumente, die gegen die Motion Michel angeführt worden sind, zeugen von einer falschen Optik. Bei Annahme der Motion wird kein Vorgesetzter weniger Lohn erhalten als seine Untergebenen. Das Verhältnis wird genau dasselbe bleiben, nur werden die Relationen etwas weniger verzerrt sein. Hier geht es doch zutiefst um ein Postulat der sozialen Gerechtigkeit, sozusagen um ein sozialistisches Postulat, wonach die Einkommensunterschiede verringert werden. Jedermann soll so entlöhnt werden, dass er von seinem Lohn anständig leben kann; man darf aber nicht nach völlig irrationalen Massstäben dem einen sehr viel und dem andern nur wenig geben. Arbeitnehmer der untern Lohnkategorien, besonders wenn sie noch für eine Familie aufkommen müssen, haben sehr wenig zum Leben. Mit einer einzigen Nachteuerungszulage dagegen hat ein Mitglied des Regierungsrates oder ein Chefbeamter fast gleich viel Geld erhalten, wie der ganze Jahresverdienst eines Arbeiters ausmacht. Das ist doch höchst ungerecht.
Zum zweiten Argument, man würde bei Annahme der Motion Michel gegen Treu und Glauben verstossen: Auch diese Argumentation weise ich zurück. Die Besoldungsordnung wird vom Grossen Rat festgesetzt, und weder der Regierungsrat noch irgendeine andere Behörde hat das Recht, über das Parlament hinweg Versprechungen auf alle Zeiten zu machen.
Als Beauftragte des Volkes haben wir für mehr Gerechtigkeit und für einen Abbau der Unterschiede in unserer Gesellschaft zu sorgen. Ich bitte Sie deshalb, der Motion Michel zuzustimmen. Wenn unser Rat sie ablehnte, könnte dies vom Volk nicht mehr begriffen werden.

Michel (Gasel). Ich schicke voraus, das ich mich ebenso ungern rühmen wie kritisieren lasse. Ich sage das insbesondere an die Adresse derjenigen, die mir Zivilcourage attestiert haben.
Es geht mir in erster Linie um die richtigen Proportionen. Im Amt Bern wohne ich sozusagen an der Nahtstelle zwischen Stadt und Land. Dort sehe ich wie wenig andere das Gefälle, das im Verlaufe der letzten Jahre und Jahrzehnte eingetreten ist. Man darf sich deshalb nicht wundern, dass die Bevölkerung je länger desto mehr vom Lande wegzieht, so dass dort nur noch die Alten zurückbleiben. Mit der von mir aufs Korn genommene Politik begünstigen wir eine Entwicklung, die man sonst mit schönen Worten immer wieder zu bekämpfen sucht.
Es geht mir keineswegs darum, die Verwaltung gegen die Wirtschaft auszuspielen. Kein Zweig kann ohne den andern auskommen. Vor zehn Jahren betrug das Verhältnis vom untersten zum obersten Gehalt in der bernischen Staatsverwaltung noch eins zu vier, heute fast eins zu sechs. Eine solche Proportion sagt doch nichts anderes

aus, als dass man die Arbeit all derjenigen, die in den unteren Besoldungsklassen eingereiht sind, stark unterbewertet und bloss gering achtet. Dabei sind doch alle voneinander abhängig. Nehmen und Geben muss bekanntlich in jedem gerechten Vertrag im Gleichgewicht sein. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Besoldungsordnung. Mit der bisherigen Moral stecken wir sogar die Dritte Welt an. Diesen Sommer sah ich mitten in Bern einen Neger aus der Dritten Welt, der mit einem schönen Papier von Haus zu Haus ging mit der Bitte, man möge ihm Zwanzig-Franken-Noten geben, damit er sein Studium finanzieren und nachher in der Dritten Welt Spitzenpositionen (mit einem Spitzengehalt) einnehmen könne. Es will alles nur noch Chef sein auf dieser Welt, von Europa bis nach Afrika. Wir müssen von oben her versuchen, eine solche Entwicklung wieder unter Kontrolle zu bringen. Ich will mich gegenüber keiner Partei äussern, wie einfach das wäre. Ich möchte zum Schluss nur noch an folgendes erinnern: Ich kannte unseren früheren Ratskollegen Guido Nobel, der einmal auch unseren Rat präsidiert hat, als einen sehr tüchtigen Mann. Sein Name hat mir aber gewissermassen den Wink gegeben für die Besoldungspolitik, die auch seine Parteifreunde je länger desto mehr mitmachen: nobel, nobler, am nobelsten. Eine ähnliche Karriere machte bekanntlich auch Guido Nobel. Ich mag sie ihm gönnen. Die angebahnte Entwicklung verursacht aber immer grössere Unruhe in unserem Volk, weshalb wir von der Spitze aus versuchen müssen, eine kleine Korrektur anzubringen. In diesem Sinne bitte ich Sie, mitzuhelfen, ein Zeichen zu setzen.

Martignoni, Finanzdirektor. Herrn Grossrat Theiler muss ich sagen: Versprechungen an Professoren sind selbstverständlich nur im Rahmen der Besoldungsordnung abgegeben worden, die der Grosse Rat genehmigt hat. Wir sind in keiner Art und Weise über die Beschlüsse des Grossen Rates hinausgegangen. Die Besoldungsordnung setzt einen Rahmen mit verschiedenen Klassen, und innerhalb dieses Rahmens müssen die Verhandlungen geführt und die Besoldungen festgelegt werden. Die von Herrn Theiler gemachten Andeutungen weise ich somit mit aller Entschiedenheit zurück.
Zu Herrn Golowin: Ich werde nicht böse, wenn der Grosse Rat diese Motion annimmt. Ich muss aber auf das ganze System hinweisen und auf die verschiedenen Kategorien, die davon betroffen würden. Mit der Zeit ergäbe sich gleichwohl eine Verschiebung in den Verantwortlichkeiten, weil man da und dort gemäss Artikel 11 der Besoldungsordnung Ausnahmen schaffen müsste, was schliesslich das ganze System gefährden könnte. Aus diesem Grund muss ich Sie bitten, die Motion abzulehnen.

Präsident. Ich möchte Herrn Winistoerfer noch auf Artikel 78 Absatz 5 unserer Geschäftsordnung aufmerksam machen. Nach dieser Bestimmung kennen wir die geheime Abstimmung nur bei Einbürgerungen und Strafnachlassgesuchen. Wenn der Rat über die Motion Michel geheim abstimmen wollte, müsste er dies über die Geschäftsordnung hinaus beschliessen. Das nur zur Orientierung.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit

Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Postulat Leu – Materielle Sicherstellung von Regierungsräten nach deren Ausscheiden aus dem Amt

Wortlaut des Postulates vom 6. Juni 1978

Das Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 8. November 1967 (mit Änderungen vom 6. November 1968, 12. November 1970, 13. November 1972, 19. November 1974 und 3. Februar 1976) regelt auch die Pensionierung von Mitgliedern des Regierungsrates.
Demzufolge hat ein Regierungsrat erst dann Anspruch auf die volle Pension, wenn er sechzigjährig ist und während zwölf Jahren im Amt war. Nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Altersjahres und nach zwölf Dienstjahren gelangt er beispielsweise nicht mehr in den Genuss der vollen Pension und ein vom Volk nach vier Jahren nicht bestätigter, sechzigjähriger Magistrat erhält bloss eine Abfindungssumme, deren Höhe die Exekutive zu bestimmen hat.
Mit der Frage der materiellen Sicherstellung ausscheidender Regierungsratsmitglieder eng verknüpft ist die Zahl und die Qualität derer, die sich für ein solches Amt zur Verfügung stellen.
Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob die Frage der Pensionierung von ausscheidenden Exekutivmitgliedern nicht grosszügiger geregelt werden sollte; z. B. analog der Regelung, wie sie für stadtbernische Gemeinderatsmitglieder gilt.

(1 Mitunterzeichner)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die für Regierungsmitglieder seit der Revision vom 3. 2. 1976 gültige Pensionierungsregelung befriedigend ist und gegenwärtig keiner Verbesserung bedarf.
Als Beispiel einer ungenügenden Regelung führt der Postulant an, dass ein sechzigjähriger Regierungsrat, der nach einer Amtsdauer von vier Jahren nicht bestätigt werde, nur eine Abfindungssumme zugesprochen erhalte. Das trifft nicht zu. Nach der letzten Revision (3. 2. 1976) von Artikel 41 des Dekretes über die Versicherungskasse tritt für einen Regierungsrat die volle Rentenberechtigung mit dem Erreichen des sechzigsten Altersjahres ein, ganz unabhängig von der Anzahl der Dienstjahre.
Auch der vom Postulanten angeführte Fall des fünfundfünfzigjährigen Magistraten, der nach zwölf Dienstjahren keine volle Rente erhalte, darf nicht als ungenügend bezeichnet werden. Es trifft zwar zu, dass unter dieser Voraussetzung die Rente 60 Prozent beträgt gegenüber der Maximalrente von 65 Prozent; mit den Teuerungszulagen und dem dekretsmässigen Rentenzuschlag, der bis zum Eintritt der AHV-Bezugsberechtigung gewährt wird, kann es jedoch einem ausscheidenden Regierungsrat ermöglicht werden, auch nach der Pensionierung seinen gewohnten Lebensstandard beizubehalten.
Die vom Postulanten angeführten Beispiele vermögen die Änderung der Rentenordnung für Regierungsräte nicht zu begründen. Die Regeln, die für die stadtbernischen Gemeinderäte Anwendung finden, gehen weniger weit als die kantonale Ordnung. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass keine Notwendigkeit besteht, seine Pensionierungsverhältnisse zu ändern, und beantragt dem Grossen Rat, das Postulat Leu abzulehnen.

Präsident. Der Regierungsrat lehnt das Postulat ab. Damit ist die Diskussion offen.

Leu. Die Regierung lehnt mein Postulat betreffend materielle Sicherstellung von Regierungsräten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt ab. Sie hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme ein paar zusätzliche Informationen vermittelt, für die ich danke. Ich bin unter Umständen bereit, mein Postulat zurückzuziehen, um damit zu zeigen, dass meine Auffassung nicht stark von derjenigen des Regierungsrates abweicht. Immerhin möchte ich noch folgendes ausführen:
Die materielle Sicherstellung der Regierungsräte hat Einfluss auf die Kandidaten, die sich für ein solches Amt zur Verfügung stellen. Für Regierungsratskandidaten ist es nämlich nicht unwichtig zu wissen, wie sie behandelt würden, wenn sie nicht mehr wiedergewählt werden sollten. Nehmen wir an, ein Arzt (dieses Beispiel ist vollständig aus der Luft gegriffen), vielleicht sogar ein Anästhesist, werde zum Mitglied des Regierungsrates gewählt, jedoch nach einer Amtsperiode nicht mehr wiedergewählt. Dann wird er seine frühere Tätigkeit nicht sofort wieder aufnehmen können. Er wird als Anästhesist einfach aus dem Rennen fallen und vielleicht überhaupt nie mehr den Posten eines Chefarztes erhalten. Das ist ein Punkt, wozu ich noch gerne eine Auskunft hätte. Im Dekret heisst es diesbezüglich nur: «Bei Nichtwiederwahl nach einer Amtsperiode in den Regierungsrat wird eine einmalige Abfindung gewährt, die durch den Regierungsrat festgesetzt wird.» Ich wäre also froh, wenn der Herr Finanzdirektor mir sagen könnte, nach welchen Kriterien eine solche Entschädigung festgesetzt wird.
Ein zweiter Punkt, den ich noch kurz beleuchten möchte: den Eintritt in die Pensionskasse. Regierungsratskandidaten sind meistens Leute «etwas älteren Datums», für die sich die Einkaufssumme in die Pensionskasse auf über 100 000 Franken, wenn nicht gar gegen 200 000 Franken belaufen kann. Nun wäre es wohl nicht vernünftig und nicht richtig, wenn man hier nicht eine gewisse Erleichterung schaffen würde. Soviel ich weiss, ist ja auch der Regierungsrat der Auffassung, es entstünden sonst unüberwindliche Hindernisse. Vielleicht wird der Herr Finanzdirektor auch zu diesem Punkt noch kurz Stellung nehmen.
Obschon die Verhältnisse im Kanton nicht mit denjenigen in der Stadt Bern verglichen werden können, da der Kanton politisch bedeutend träger ist als die Stadt und weniger die Gefahr besteht, dass bisherige Regierungsräte nicht wiedergewählt werden, erachte ich das Begehren meines Postulates als berechtigt.

Martignoni, Finanzdirektor. Herr Leu hat zwei Fragen gestellt, zuerst die Frage nach den Kriterien der Abgangsentschädigung. Dazu kann ich ihm sagen, dass es eben auf die Umstände ankommt. Wenn ein Regierungsrat das Glück oder das Pech hatte, nur während zwei bis drei Jahren Mitglied der Exekutive zu sein, weil er nachher nicht wiedergewählt wurde, so stellt man zur Festsetzung der Abfindungssumme auf seine persönlichen Verhältnisse ab. Auf jeden Fall ist der Staat verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein nicht mehr wiedergewählter Regierungsrat einigermassen standesgemäss weiterleben kann. Wenn dies dem Betroffenen aus eigenen Mitteln möglich ist, indem er zum Beispiel wieder in seinen früheren Beruf eintreten kann, so wird die Abgangsentschädigung natürlich geringer sein, als wenn diese Möglichkeit nicht besteht. Es ist somit absichtlich eine flexible Bestimmung in das entsprechende Dekret aufgenommen worden.
Was die Frage des Beitritts in die Pensionskasse betrifft, sind wir bereit, diese Anregung zu prüfen. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass gerade die soeben geführte Diskussion über die Motion Michel gezeigt hat, dass die Regierungsräte offensichtlich recht besoldet sind, so dass man bei der Gewährung allfälliger Erleichterungen zum Eintritt in die Pensionskasse sehr zurückhaltend sein muss, dies um so mehr, als die Einkaufssumme ja auch ratenweise bezahlt werden könnte.

Zum Schluss, um auf das von Herrn Leu angeführte Beispiel eines Anästhesisten zurückzukommen: es wäre sicher nicht zweckmässig, jemanden in der Regierung zu haben, der sozusagen offiziell die Leute einschläfern würde!

Leu. Aufgrund dieser Erklärungen des Regierungsrates ziehe ich mein Postulat zurück.

Interpellation Jenzer – Dritte Steuerrate

Schriftliche Anfrage Katz – Ungünstiger Zeitpunkt für die dritte Steuerrate

Wortlaut der Interpellation Jenzer vom 16. Februar 1978

Nach zwei «üblichen» Steuerraten im Juni und September vergangenen Jahres wurde die dritte Rate zum Alpdruck, war sie doch für eine Grosszahl der Steuerzahler fast doppelt so gross wie die vorangehenden Raten. Dass dabei das Versanddatum auf den Klausentag, zwei Tage nach der Verwerfung der Reichtumssteuerinitiative fiel, machte die Sache auch nicht besser.
Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:
– Ist es nicht möglich, die ersten zwei Raten in der neuen Veranlagungsperiode anzuheben, selbst auf die Gefahr hin, dass die dritte Rate kleiner ausfiele?
– Oder wäre es andernfalls nicht angebracht, das Steuerbetreffnis im ersten Veranlagungsjahr auf vier Raten zu verteilen?
– Bei den meisten Steuerzahlern entsprach die dritte Rate de facto bereits der Schlussabrechnung.
Nach welcher rechtlichen Grundlage kann dem Steuerpflichtigen eine Schlussabrechnung zugestellt werden, wenn er die Veranlagung erst Monate später eröffnet bekommt und auch gegen seine Einstufung erst zu diesem Zeitpunkt rekurrieren kann?

(26 Mitunterzeichner)

Texte de la question écrite Katz du 6 février 1978

Les contribuables ont accepté volontiers la répartition du paiement des impôts en trois tranches.
Cependant, l'appel de la troisième tranche au mois de décembre a un effet désastreux sur le plan psychologique. Le commerce de détail, notamment dans la région biennoise, a constaté avec certitude que les bulletins verts fiscaux avaient pour conséquence de freiner largement les achats.
Lorsque l'on songe que le résultat annuel de nombreux commerces dépend directement des ventes de Noël, force est d'admettre qu'il serait indispensable d'avan-

cer l'envoi de la troisième tranche des impôts de quelques semaines. La Direction des finances du canton est-elle prête à remédier à cette situation insatisfaisante?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

I. Die beiden parlamentarischen Auskunftsbegehren betreffen den gleichen Gegenstand – die Ratenbemessung (Interpellation Jenzer) bzw. den Termin für die dritte Rate (Schriftliche Anfrage Katz). Sie können daher gemeinsam beantwortet werden. Die einzelnen Vorbringen der Interpellanten gehen aus der nachstehenden Stellungnahme hervor.

II. Stellungnahme

1. Termin für dritte Rate

Grossrat Katz stellt fest, dass der für die dritte Rate angesetzte Fälligkeitstermin vom 10. Dezember nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis zahlreicher, von den Weihnachtsverkäufen abhängiger Detailhandelsunternehmen gezeitigt habe. Er erachtet es deshalb als notwendig, den Termin für die dritte Rate künftig vorzuverlegen.
Das heutige Bezugssystem hat im Interesse der Steuerpflichtigen eine gleichmässige, den Fälligkeitstermin für die Wehrsteuer einbeziehende Verteilung der Zahlungstermine auf das Jahr herbeigeführt und trägt auch den finanzhaushaltpolitischen Bedürfnissen von Staat und Gemeinden Rechnung. Die geltenden Termine im Juni, September, Dezember (Raten) und März (Schlussabrechnung) sind vor Einführung des Steuerbezuges in Raten nach eingehenden Untersuchungen festgesetzt worden und haben sich in der Zwischenzeit gut eingelebt. Die Fälligkeitstermine sind zudem auf die im Veranlagungs-, Melde- und Datenverarbeitungsverfahren gegebenen Terminpläne abgestimmt. Alle diese Gründe veranlassen uns, an den bisherigen Fälligkeitsterminen festzuhalten.

Eine Vorverlegung der Dezemberfälligkeit hätte zur Folge, dass jeweils im ersten Veranlagungsjahr bei der Ratenberechnung ein wesentlicher Teil der neuen Taxationen nicht erfasst werden könnte und demnach entsprechende Differenzbeträge der Schlussabrechnung, die fast gleichzeitig mit der Wehrsteuer fakturiert wird, vorbehalten werden müssten. Der sogenannte Ratenausgleich würde damit nicht mehr befriedigend funktionieren. Schliesslich spricht auch die Tatsache, dass ein Grossteil der Steuerpflichtigen (vorab unselbständig Erwerbstätige) im Dezember jeweils höhere Einkünfte hat (Gratifikationen, 13. Monatslohn und dergleichen), für die Beibehaltung des Fälligkeitstermins im Dezember, auf dessen grosse Bedeutung auch die Gemeinden immer wieder hingewiesen haben.

2. Ratenbemessung; Erhöhung der ersten zwei Raten im ersten Jahr einer Veranlagungsperiode

Gegenstand der vom Interpellanten vorgebrachten Kritik bildet die im ersten Veranlagungsjahr vielfach festzustellende ungleiche Höhe der einzelnen Raten. Sie ist zurückzuführen einerseits auf die an die erste Rate anzurechnende Verrechnungssteuer, anderseits auf Differenzen, die sich im Einzelfall bei der Ratenbemessungsgrundlage (Vorjahrestaxation/neue Taxation) ergeben können. Solche Differenzen können nie ganz ausgeschlossen werden, zumal im ersten Jahr einer Veranlagungsperiode die ersten Raten immer auf einer provisorischen Grundlage bemessen werden müssen.
Von der im Dekret über den Steuerbezug in Raten (Artikel 2 Absatz 2) vorgesehenen Möglichkeit zur Erhebung eines Zuschlages hat die Finanzdirektion für 1977 deshalb abgesehen, weil im Zeitpunkt der Beschlussfassung insbesondere bei selbständig Erwerbstätigen und bei Aktiengesellschaften ein wesentlicher Einkommensrückgang vorauszusehen war, der einen Zuschlag nicht gerechtfertigt hätte. Aus technischen und aus rechtlichen Gründen kann aber ein allfälliger Zuschlag nicht auf die unselbständig erwerbstätigen natürlichen Personen beschränkt werden.
Zur Vermeidung grösserer Ratenunterschiede wies die kantonale Steuerverwaltung die Gemeinden an, Tatbestände, die eine spezielle Ratenbemessung rechtfertigen (Aufnahme und Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, Berufswechsel, Einkommensrückgang zufolge Rezession), mit einer speziellen Taxationsmeldung zuhanden der Datenverarbeitung bekanntzugeben. Die Gemeinden machten davon unterschiedlichen Gebrauch. Dazu konnten nur jene Steuerpflichtigen gemeldet werden, die ihre Steuererklärung rechtzeitig eingereicht hatten.
Eine Erhöhung der ersten und zweiten Rate im ersten Jahr einer Veranlagungsperiode kann nur insofern in Erwägung gezogen werden, als das Dekret dafür eine Stütze bietet. Das kommt lediglich dann in Frage, wenn die allgemeine Einkommensentwicklung einen Zuschlag rechtfertigt. Im übrigen können nicht «Steuern auf Vorschuss» bezogen werden.

3. Erhöhung der Ratenzahl im ersten Veranlagungsjahr

Vor Einführung des ratenweisen Steuerbezuges wurde jeweils im Dezember der gesamte für das betreffende Jahr geschuldete Steuerbetrag in Rechnung gestellt. Heute sollte ebenfalls mit der Dezemberrate der gesamte noch ausstehende Steuerbetrag des betreffenden Jahres fakturiert sein. Durch die Einführung unterschiedlicher Ratenzahlen im ersten und im zweiten Veranlagungsjahr würde der Steuerpflichtige verunsichert und Staat sowie Gemeinden würden um den rechtzeitigen Eingang eines Teils ihrer Steuern gebracht. Ein solcher Vorschlag darf deshalb unseres Erachtens nicht in Erwägung gezogen werden.

4. Rechtliche Grundlage für den provisorischen Bezug ohne Veranlagungsmitteilung

Grossrat Jenzer stellt fest, dass mit der dritten Rate praktisch der gesamte geschuldete Steuerbetrag fakturiert sei, dass aber der Pflichtige erst Monate später seine Veranlagung eröffnet bekomme und dagegen rekurrieren könne. Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Regelung steht ausser Frage. Die gesetzliche Grundlage bilden Artikel 154 und 159 a des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie das Dekret über den Steuerbezug in Raten. Der Eintritt der Fälligkeit einer Steuerforderung wird keineswegs an die Voraussetzung einer rechtskräftigen Veranlagung gebunden. Eine solche ist lediglich Voraussetzung für das rechtliche Inkasso einer Steuerforderung, das heisst die Betreibung. Der Steuerpflichtige hat also durchaus die Möglichkeit, unter Inkaufnahme des entsprechenden Verzugszinses mit seiner Zahlung zuzuwarten, bis seine Taxation rechtskräftig geworden ist. Die allgemeinen Fälligkeitstermine sollen eine rechtsgleiche Behandlung der früher oder später rechtskräftig veranlagten Pflichtigen möglichst

sicherstellen. Im übrigen wird auch vom Interpellanten nicht bestritten, dass das Recht des Steuerpflichtigen, gegen die Einschätzung ein Rechtsmittel zu ergreifen, durch unser Bezugssystem keineswegs beeinträchtigt wird.
Abschliessend sei festgestellt, dass trotz der gegen die Dezemberraten teilweise erhobenen Kritik der Zahlungseingang als gut bezeichnet werden kann, sind doch per 31. Januar 1978 bereits über 85 Prozent der Steuern 1977 überwiesen worden.
Der Regierungsrat ist der Auffassung, es sei grundsätzlich an den bisherigen Fälligkeitsterminen festzuhalten. Der Bemessung der Raten des ersten Jahres einer Veranlagungsperiode bis zur Ermittlung der neuen Taxation wird auch inskünftig unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Jenzer. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation Golowin – Rationalisierung durch EDV in den Gemeinden

Wortlaut der Interpellation vom 20. Februar 1978

Je länger desto mehr prüfen bernische Gemeinden, ob sie ihre grösseren Verwaltungsaufgaben (im besonderen Einwohnerkontrolle, Finanz- und Steuerbuchhaltung) mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen rationalisieren können. Grössere Gemeinden beschaffen in vermehrtem Masse sogar eigene Computer.
Da Computer erst wirtschaftlich eingesetzt werden können, wenn dauernd genügend Aufgaben vorhanden sind, wäre es sicher zweckmässig, wenn der Kanton (z. B. die BEDAG) speziell den kleineren Gemeinden EDV-Lösungen für ihre Aufgaben anböte, ähnlich wie es in der Ostschweiz die Verwaltungsrechenzentrum-AG in St. Gallen erfolgreich durchführt.
Ist der Regierungsrat bereit, die sinnvolle Verwirklichung der EDV-Unterstützung an bernische Gemeinden zu prüfen?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

Die Frage des Interpellanten kann grundsätzlich positiv beantwortet werden. Die Verwirklichung einer gemeinsamen Lösung ist allerdings mit Schwierigkeiten verbunden. Aus politisch-psychologischen Gründen (Gemeindeautonomie) müsste der Anstoss von den Gemeinden selber kommen. Allerdings betreiben grössere Gemeindeverwaltungen bereits eigene Anlagen. Zurzeit würde die Staatsverwaltung auch nicht über das erforderliche Personal verfügen, um ein derartiges Projekt aus eigener Initiative in Angriff zu nehmen und auszuführen.
Da die technischen Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit zwischen Staat und Gemeinden jedoch erfüllt sind (insbesondere hinsichtlich Maschinenkapazität und Programmpakete), werden wir entsprechende Rationalisierungsbestrebungen bei den Gemeinden im Rahmen unserer Möglichkeiten fördern und unterstützen.

Golowin. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Gesetz über den Steuerrabatt 1979/80
Motion Flück – Senkung der Steueranlage für das Jahr 1979

Siehe Beilage Nr. 19

Wortlaut der Motion Flück vom 5. Juni 1978

Die Rechnung 1977 konnte um 146,7 Millionen Franken (inkl. 42 Millionen mehr Schuldentilgung) günstiger abgeschlossen werden, als im Voranschlag 1977 budgetiert war. Das sind fast drei Steuerzehntel.
Die Auffassung des Regierungsrates ist also richtig, dass mit Steuerentlastungsmassnahmen nicht bis zur Inkraftsetzung eines allfällig revidierten Steuergesetzes im Jahre 1981 zugewartet werden kann. Die ins Auge zu fassende Massnahme sollte jedoch die ordentliche Revision des Steuergesetzes nicht präjudizieren. Aber gerade darauf hin zielt die Gesetzesvorlage des Regierungsrates über den Steuerrabatt 1979/80, indem sie die Bewertungsgrundlagen für den Steuerbezug vorzeitig verändert. Es handelt sich also um eine Mini-Gesetzesrevision, welche wichtigen Entscheidungen der kommenden Revision des StG vorgreift.
Man muss sich also fragen, warum der Gesetzgeber den Artikel 3 des Steuergesetzes über die Steueranlage geschaffen hat, wenn für jede minimale Korrektur der Steuereinnahmen eine Steuerrevision vorgenommen wird. Da die Staatssteuerregister die Grundlage bilden für die Gemeindesteuern, wirken sich Steuerrabatte im vorgeschlagenen Sinne sehr problematisch auf die Finanzen vieler Gemeinden aus.
Aus all diesen Gründen ist eine Senkung der kantonalen Steueranlage, welche die Steuereinnahmen der Gemeinden nicht tangiert, einem Steuerrabatt, wie er von der Regierung vorgeschlagen wird, vorzuziehen. Die Entlastung würde einheitlich 4,166 Prozent der Staatssteuern ergeben.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, den Staatsvoranschlag 1979 mit einer Steueranlage von 2,3 (bisher 2,4) zu unterbreiten.

Präsident. Nach unserer Geschäftsordnung ist es möglich, bei Gesetzes- oder Dekretsberatungen gleichzeitig damit zusammenhängende persönliche Vorstösse zu behandeln. Ich habe nun vorgesehen, dass nach dem Eintretensreferat des Kommissionspräsidenten Herr Flück seine Motion begründen wird, worauf die andern Sprecher in der Reihenfolge, wie sie sich bei mir gemeldet haben, das Wort erhalten werden. Derr Herr Finanzdirektor wird seine Stellungnahme zur Motion in sein Votum zur Gesetzesvorlage einflechten.

Eintretensfrage

Gygi, Präsident der Kommission. Inzwischen ist bekanntgeworden, dass der Antrag von Regierungsrat und Kommission nur von einer schwachen Kommissionsmehrheit getragen wird. Es ist meine Aufgabe, diese Mehrheit, zu der auch ich gehöre, hier zu vertreten und Sie zu bitten, auf die Vorlage einzutreten. Ich bin also gegen eine «Notschlachtung», weil es dazu einer Not bedürfte. In diesem Fall liegt die Not anderswo, nämlich darin, dass der Staat über zuviel Steuereingänge verfügt, während wir im Kanton Bern eine der höchsten Steuerbelastungen in der Schweiz haben. Unter diesen Umständen auf eine Steuerrabattvorlage nicht einzutreten, die man auch anders gestalten kann, als Regierungsrat und Kommis-

sion beantragen, wäre meines Erachtens ein grosser Fehler.
Im Frühling dieses Jahres stellte der Regierungsrat ein Gesetz über einen Steuerrabatt in Aussicht. Vor kurzem hat er im weiteren kundgetan, dass er dem Grossen Rat mit dem Budget für 1979 eine Reduktion der Steueranlage um einen Zehntel beantragen wird. Mit diesen zwei Schritten wird immerhin, wenn auch etwas spät, eine finanzpolitische Konzeption erkennbar, die man folgendermassen umreissen könnte: In einer Zeit, wo der Staat über mehr Mittel verfügt, als er auch bei voller Ausschöpfung der ausgabenbegründenden Beschlüsse auszugeben in der Lage ist, in einer Zeit, wo der Staat im weiteren aus laufenden Einnahmen ansehnliche Anleihensrückzahlungen vorgenommen hat und der Regierungsrat vom Volksbeschluss nicht Gebrauch machen musste, der ihn ermächtigt, Anleihen bis zu einem Betrag von 300 Millionen Franken aufzunehmen, in einer Zeit schliesslich, wo die Staatsverschuldung ein Minimum erreicht hat – ich verweise auf die zutreffenden Ausführungen unseres Kollegen Thalmann zur Staatsrechnung 1977 –, will der Staat den zu erwartenden Überschuss an Steuereinnahmen beseitigen, indem er vom Steuerzahler, zumindest für die bevorstehenden zwei Steuerjahre, weniger Steuern erheben will. Dieses finanzpolitische Gebaren, wonach der Staat nicht Steuern auf Vorrat erheben soll, könnte zur Überlegung führen, der Staat solle die überschüssigen Gelder umverteilungsneutral zurückgeben, das mit der Begründung, dass der zu erwartende Steuerüberschuss entsprechend der Steuerleistung der einzelnen Steuerzahler zustande gekommen wäre. Die Regierung hat sich diese Auffassung nicht zu eigen gemacht, desgleichen die Mehrheit der Kommission. Indem die Regierung zuerst die Steuervorlage und erst nachher ergänzend eine Reduktion der Steueranlage in Aussicht gestellt hat, gab sie sogar mit Bezug auf den Abbau der Steuerlast klar zu erkennen, dass sie einer umverteilungswirksamen Steuervorlage Priorität einräumt. Eine – wenn auch nicht erhebliche – Mehrheit der Kommission hält dieses Vorgehen für richtig, und mir scheinen die Gründe, die dafür sprechen, recht offensichtlich zu sein. Die Einnahmen, das Budget und die Verschuldungssituation des Staates, wie wir sie kennen, stehen in einem offenbaren Missverhältnis zur Steuerbelastung im Kanton. Dieses Missverhältnis gilt generell, also für alle Steuerpflichtigen, für die natürlichen und die juristischen Personen. Für bestimmte Gruppen von Steuerzahlern ist dieses Missverhältnis besonders krass im interkantonalen Vergleich. Die letzte Veröffentlichung des Eidgenössischen Statistischen Amtes über die Steuerbelastung in der Schweiz im Jahre 1977 zeigt folgendes auf: In der prozentualen Belastung des Arbeitseinkommens durch Kantons- und Gemeindesteuern steht der Kanton Bern bei einem Arbeitseinkommen von 10 000 Franken im interkantonalen Vergleich an fünfter Stelle, bei 25 000 Franken an zweiter Stelle, bei 50 000 Franken an sechster Stelle, bei 100 000 Franken an dritter Stelle, bei 200 000 Franken an zweiter Stelle und bei 500 000 Franken an dritter Stelle. – Auch der Index der Einkommenssteuerbelastung ist recht typisch. Hier figuriert der Kanton Bern an vierter Stelle. Er liegt aber auch an vierter Stelle beim Totalindex der Einkommens- und Vermögensbelastung. – Ein besonderes Kapitel stellt die steuerliche Belastung der juristischen Personen dar. Hier gehört der Kanton Bern nicht nur zur Spitzengruppe, sondern ist schon seit Jahren absolute Spitze.
Diese Situation ist uns nicht ganz neu. Bereits vor 10 Jahren wurde darauf aufmerksam gemacht. Ich erinnere an den Bericht der Professoren Stocker und Risch sowie an den soeben veröffentlichten Bericht der Professoren Jost und Krippendorf, worin ebenfalls auf die zu hohe Steuerbelastung im Kanton Bern, insbesondere für juristische Personen, hingewiesen wird. Wir müssen ausserdem feststellen, dass in den letzten 10 Jahren nichts oder nur ausgesprochen wenig unternommen worden ist, um die Steuerbelastung dort, wo es am nötigsten wäre, abzubauen. Wenn also auf einen Teil der Steuereinnahmen verzichtet werden soll und kann, ist es naheliegend, dass vorab die Gruppen von Steuerzahlern begünstigt werden sollen, die vergleichsweise am meisten von der Steuerlast betroffen werden. Stellt man auf den von mir gemachten Vergleich ab, so sind dies in erster Linie, und zwar mit Abstand, die juristischen Personen und nachher die Gruppe der natürlichen Personen mit einem Arbeitseinkommen von rund 25 000 Franken.
Berücksichtigt man weiter die Probleme unserer Wirtschaft und die möglichen Folgen für die nächsten zwei Jahre – ich verweise insbesondere auf die Situation an der Währungsfront –, so muss man zum Schluss kommen, dass die ausgewiesene Überschusssituation bei der Staatskasse heute – im richtigen Moment – eine günstige Gelegenheit bietet, um gewisse Korrekturen an der bernischen Steuerbelastung vorzunehmen, einer Belastung, die sich für gewisse Unternehmungen in den nächsten zwei Jahren als fatal erweisen könnte. Nicht alles, was in einer Unternehmung an Kosten anfällt, ist variabel. Nachdem man heute weiss, dass eine der wenigen Möglichkeiten im wirtschaftlichen Kampf die ist, zu versuchen, alle produktionsrelevanten Kosten zu stabilisieren oder zu senken, so muss doch auch darauf hingewiesen werden, dass just das Steuerelement ein Kostenelement ist, das man senken könnte.
Regierungsrat und Kommission haben sich diesem Konzept angeschlossen. Die Steuervorlage, wie sie Ihnen unterbreitet worden ist, sieht für die juristischen Personen eine Entlastung von 17 Millionen und für die natürlichen Personen eine solche von 61 Millionen vor. Das sind insgesamt 78 Millionen Franken, wovon 40 Millionen zu Lasten des Staates und 38 Millionen zu Lasten der Gemeinden gingen. Stellt man die juristischen und die natürlichen Personen einander gegenüber, so sieht man, dass bezogen auf das Steueraufkommen der beiden Gruppen von Steuerzahlern diejenige der juristischen Personen verhältnismässig stärker entlastet wird. Dieses Verhältnis liegt heute bei acht zu eins; bei Annahme der Vorlage ergäbe sich dagegen ein Verhältnis von 3,5 zu 1. Es handelt sich hier effektiv um eine Begünstigung der juristischen Personen gegenüber den natürlichen. Ob aber diese Begünstigung ausreichen wird, um die vergleichsweise Überbelastung deutlich abzubauen, wage ich nach wie vor zu bezweifeln. Allerdings ist zuzugeben, dass man mit dieser Vorlage, wenn man die Gewichte so verteilt, einen Schritt in der richtigen Richtung unternimmt.
Regierungsrat und Kommission – die Kommision erst nach zahlreichen Abstimmungen – beantragen sodann eine Ermässigung auf dem steuerbaren Einkommen der natürlichen Personen von 400 Franken beziehungsweise von 800 Franken, wenn der Steuerpflichtige Anspruch auf den Abzug für Verheiratete hat. Dazu möchte ich ganz deutlich sagen, dass man das auch anders gestalten kann. Darüber werden wir in der Detailberatung sprechen können.
In der Kommission hat man über viele Alternativen abgestimmt, die allerdings in der definitiven Abstimmung

alle unterlegen sind. Es ist nicht zu leugnen, dass jedes Operieren mit Sozialabzügen umverteilend wirkt, d. h. die Steuerbelastungskurve insgesamt verändert. Denjenigen, die sich mit dieser Art von Steuerrabatt noch oder noch nicht befreunden können, möchte ich folgendes zu bedenken geben:

1. Auch wenn es sich bei einer steuerlichen Entlastung von 20, 40 oder 100 Franken nicht um horrende Beträge handelt, so sind dies nicht für alle Leute lächerliche Beträge. Bei einem Grossrat merkt man manchmal erst, wieviel ihm 40 Franken wert sind, wenn man von ihm 40 Franken mehr Steuern verlangen will. Wieso sollen diese 40 Franken im umgekehrten Sinn plötzlich weniger wert sein?

2. Die steuerliche Belastung der natürlichen Personen ist im Bereich von 25 000 Franken steuerbarem Einkommen vergleichsweise am höchsten. Warum sollen nicht diese Steuerpflichtigen etwas mehr entlastet werden als die andern?

3. Ich kann mich nicht erinnern, dass sich in unserem Rat bei der Beratung von Steuerrevisionen und -motionen jemand grundsätzlich gegen eine periodische und möglichst vollständige Ausmerzung der kalten Progression ausgesprochen hat. Seit der Inkraftsetzung der letzten Steuergesetzesrevision bis heute haben wir eine Teuerung von rund 6 Prozent zu verzeichnen. Dadurch sind bereits und würden weiterhin dem Staat erhebliche zusätzliche Mittel zufliessen, denen weder der Grosse Rat noch der Stimmbürger zugestimmt hat und auch nicht zustimmen könnte. Von der kalten Progression sind ja bekanntlich diejenigen Steuerzahler am meisten betroffen, die ihr Einkommen im steilsten Abschnitt der Progressionskurve haben, und das sind die kleinen Einkommen. In der letzten Woche hat man um einen Satz von 0,4 Prozent mehr Lärm gemacht als um diese 6 Prozent.

4. Zuzugeben ist, dass man mit Sozialabzügen die kalte Progression bei den erwähnten Einkommen überkompensiert, während sie bei den hohen und höchsten Einkommen möglicherweise nicht ganz ausgemerzt wird. Wer das beklagt, möge bedenken, dass eine nur ganz leicht verschärfte Progression als angemessener Preis für eine Senkung der Steuerbelastung angesehen werden kann.

5. Schliesslich spricht für den Einbezug der natürlichen Personen auch der Umstand, dass die Personengesellschaften nach den Vorschriften, wie sie für die natürlichen Personen gelten, besteuert werden. Auch diesen Gesellschaften ist eine Entlastung, und wenn es sich auch nur um eine geringfügige handelt, zu gönnen. Das Steuergefälle zu den juristischen Personen wird dadurch nicht allzu gross und der Druck zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nicht unverhältnismässig stark.
Umverteilungswirksame Steuersenkungen wirken sich zwangsweise auch auf die Einnahmen der Gemeinden aus. Man sollte sich aber hüten, diesen Umstand zu dramatisieren. 38 Millionen Franken Ausfall an Gemeindesteuern – falls es bei der unterbreiteten Vorlage bleiben sollte – sind alles in allem gesehen gut verkraftbar. Das zeigt die letzte Statistik über die Gemeindesteuern, aber auch die Lohn- und Preisentwicklung im vergangenen und im laufenden Jahr. Da die Neuveranlagungen vom nächsten Jahr aufgrund der in den beiden Vorjahren erzielten Ergebnisse erfolgen werden, wird auch bei den kommunalen Steuern ein entsprechender Mehrertrag resultieren. Im übrigen darf man nicht übersehen, dass wir in Artikel 4 der Vorlage für finanzschwache Gemeinden, die eine effektive Einbusse erleiden würden, einen zusätzlichen Finanzausgleich vorgesehen haben. Der Bürger wird bestimmt eine Reduktion auf den kommunalen Steuern ebenso zu schätzen wissen wie eine Reduktion auf den kantonalen Steuern. Das Interesse der Gemeindekassen muss auch ein wenig in Relation gebracht werden zum Interesse der privaten Haushaltbudgets.
Ich fasse zusammen: Eine Steuerreduktion ist nötig, weil der Staat über zuviel Geldmittel verfügt und weil im gesamtschweizerischen Vergleich die Steuerbelastung in unserem Kanton bei den natürlichen Personen zu den höchsten zählt und bei den juristischen Personen die höchste ist. Da die hohe Steuerbelastung vergleichsweise gewisse Gruppen von Steuerzahlern besonders hart trifft, vor allem auch im Gefolge der Teuerung, die wir noch zu verzeichnen hatten, erscheint eine umverteilungsneutrale Steuersenkung problematisch. Mit andern Worten: Eine massvoll umverteilende Steuersenkung ist angemessen. Dazu ist weiter zu bedenken, dass eine leicht umverteilungswirksame Steuerreduktion, gekoppelt mit einer Reduktion der Steueranlage, die bei der Budgetberatung im November zu beschliessen sein wird, eine ausgewogene Lösung ergeben wird. Die Kommission, die anlässlich ihrer Beratungen noch im Glauben war, eine Anlagesenkung komme nur als Alternative, nicht aber als Ergänzung in Frage, würde heute möglicherweise anders entscheiden.
Ich sage nochmals, dass diese Vorlage auch anders ausgestaltet werden kann. Wir werden im Plenum – das zeigen die bereits eingereichten Anträge – ähnliche Verhältnisse haben wie in der Kommission: eine grosse Zahl von Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen. Wir werden nicht darum herumkommen, in der Regel schon in der ersten Lesung uns zu entscheiden und nur ausnahmsweise Anträge zur Prüfung in die zweite Lesung zurückzunehmen. In der Kommission haben wir ein etwas anderes Beratungsverfahren gewählt, als wir es hier werden anwenden können. Hier werden wir artikelweise und absatzweise vorgehen müssen. Aber auch das in der Kommission gewählte Vorgehen hat gezeigt, dass letztlich die regierungsrätliche Vorlage akzeptiert worden ist. Damit es überhaupt soweit kommt, d. h. damit wir über die zahlreichen und zum Teil interessanten Vorschläge beraten und abstimmen können, ist es nötig, auf die Vorlage einzutreten. Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu beschliessen.

Präsident. Zum Eintreten sind bis jetzt elf Redner eingeschrieben. Die Rednerliste ist weiterhin offen, doch möchte ich Sie demnächst schliessen.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich muss mich dieser Absicht des Präsidenten widersetzen. Meiner Meinung nach sollte bei der Beratung eines so wichtigen Geschäftes die Rednerliste erst in einem fortgeschrittneren Stadium der Diskussion geschlossen werden, um damit auch dem Prinzip von Rede und Gegenrede Nachachtung zu verschaffen.

Präsident. Ich werde diesem Wunsch des Herrn Bärtschi selbstverständlich Rechnung tragen. Meine Bemerkung hatte den Charakter einer Anfrage, und es ist eben auch Aufgabe des Ratspräsidenten, dafür zu sorgen, dass die Diskussion nicht überbordet.

Nun erteile ich das Wort Herrn Flück, der seine Motion betreffend Senkung der Steueranlage für das Jahr 1979 im Rahmen dieser Gesetzesberatung begründet, wie ich das schon zu Beginn dieser Verhandlungen angekündigt habe.

Flück. Bern ist bekanntlich in bezug auf die Steuerbelastung ein Spitzenkanton. Darum wollen wir die Bereitschaft der Regierung anerkennen, die Steuerschraube zu lockern, nachdem sie festgestellt hat, dass die Finanzen des Kantons dies gestatten. Nur in der Frage, mit welchem Schlüssel diese Schraube gelöst werden soll, war sich die Regierung zuerst nicht einig. Als es darum ging, die Steuern zu erhöhen, wenn der Staat mehr Geld haben musste, kannte man indessen das Werkzeug, nämlich den Artikel 3 des Steuergesetzes. Das war im November 1973 der Fall, als der Grosse Rat auf Grund von Artikel 3 des Steuergesetzes den Steuerfuss auf den 1. Januar 1974 von 2,3 auf 2,4 erhöhte, d. h. um 4,347 Prozent für alle Steuerpflichtigen. Es ist deshalb nicht mehr als gerecht – das hat etwas mit Steuergerechtigkeit zu tun –, dass dann, wenn der Staat sich finanziell erholt hat oder sogar über zuviel Mittel verfügt, die Steuererhöhung rückgängig gemacht wird, indem man die Steueranlage wieder senkt. Das wollte die Regierung zuerst nicht tun. Sie schlug den Steuerrabatt vor, sozusagen als Vorleistung zum Alternativvorschlag zur LdU-Initiative, also eine Mini-Steuergesetzesrevision, die unter anderem eine Veränderung der Veranlagungsgrundlagen nach sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten zum Ziele hat. Ich bin der Meinung, dass man diesen Revisionspunkt später, mit dem Alternativvorschlag, hätte einbringen können. Man hat ja die Verwirklichung anderer Postulate, wie die Korrektur des Artikels 46 Absatz 1 (Ausmerzung der kalten Progression), ebenfalls hinausgeschoben.
Was die Steuerrabattvorlage vor allem umstritten macht, ist ihre Auswirkung auf die Gemeindeautonomie. Man will die Gemeinden zwingen, einen Steuerrabatt zu gewähren, der sich auf neue kantonale Bewertungsgrundlagen stützt. Jede Gemeinde wäre doch selber bestens in der Lage, ihre finanzielle Situation zu beurteilen. Eine Gemeinde hätte vielleicht gerne noch Schulden abbezahlt, eine andere ein dringendes Bauvorhaben verwirklicht, bevor sie die Steuern ermässigt hätten. Man hätte es also den einzelnen Gemeinden selber überlassen sollen zu entscheiden, ob sie die Steuern senken wollen oder nicht, dies um so mehr, als jede Gemeinde ihre eigene Steueranlage hat. Ich gebe allerdings zu, dass man die Auswirkung dieser Massnahme auf die Gemeindefinanzen auch nicht dramatisieren darf. Es geht den meisten Gemeinden heute finanziell besser als früher. Das beweisen einige Rechnungsabschlüsse pro 1977 und die Budgets für 1979. So konnte man lesen, dass die Gemeinde Köniz für 1979 ebenfalls eine Senkung der Steueranlage vorsieht, und andere Gemeinden, vor allem städtische, sind in der Lage, ein ausgeglichenes Budget für 1979 auch mit dem bereits berücksichtigten Einnahmenausfall vorzulegen.
Ich habe Ihnen die Gründe geschildert, die mich bewogen haben, am 5. Juni 1978 meine Motion für eine Senkung der Steueranlage um einen Zehntel einzureichen. Sie war zuerst als Alternative zur Steuerrabattvorlage gedacht. Am 16. August hat die Regierung beschlossen, unabhängig vom Steuerrabatt, also zusätzlich, die Steueranlage auf den 1. Januar 1979 von bisher 2,4 auf 2,3 zu senken. Dafür möchte ich dem Regierungsrat danken. Es entspricht dies nämlich genau der Forderung meiner Motion vom 5. Juni, worin ich wörtlich verlange: «Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, den Staatsvoranschlag 1979 mit einer Steueranlage von 2,3 (bisher 2,4) zu unterbreiten.» Es heisst nicht «anstatt». Der übrige Text ist nicht Bestandteil der Motion, sondern dient der Begründung und gibt meine Meinung zur Rabattvorlage wieder. Ich kann nun nicht verstehen, dass die Regierung meine Motion nur als Postulat annehmen will, nachdem sie nachträglich doch im Sinne meiner Motion Beschluss gefasst hat. Das ist jedoch unwichtig. Wichtig ist schliesslich das Ergebnis. Ich bin deshalb bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln.
Der zuletzt erwähnte Schritt der Regierung (Herabsetzung der Steueranlage) zwingt uns, die Beurteilung des Gesetzes über den Steuerrabatt neu zu überdenken. Ich bin heute der Meinung, da beides finanziell möglich ist, dass man beides (Steuerrabatt und Anlagesenkung) in einen Rahmen stellen sollte. Wenn die Vorlage über den Steuerrabatt für sich allein ein einseitiger Akt gewesen wäre, so sorgt sie jetzt zusammen mit der Senkung des Steuerfusses für einen gewissen sozialen Ausgleich. Man sollte dann nur nicht diese Vorlage mit Abänderungsanträgen zu stark belasten oder verschlimmbessern. Beide Massnahmen ergänzen einander und helfen mit, im Kanton Bern ein günstiges Steuerklima zu schaffen. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, sowohl dem Gesetzesentwurf wie meinem Postulat zuzustimmen.

Buri. In Anbetracht der reich befrachteten Rednerliste will ich mich kurz halten. Sie haben den Antrag des Regierungsrates vor sich. Die SVP-Fraktion hat ihn diskutiert und hat mehrheitlich Eintreten beschlossen. Wir sind der Meinung, wie das soeben auch Herr Flick ausgeführt hat, dass man viele Anträge stellen kann, die auf der einen Seite die juristischen, auf der andern Seite die natürlichen Personen mehr entlasten oder mehr belasten. Der Antrag des Regierungsrates scheint uns aber ausgewogen zu sein, weshalb ich Sie namens der Mehrheit der SVP-Fraktion ersuche, auf die Vorlage einzutreten.

Hess. Im Namen einer Mehrheit der freisinnigen Fraktion beantrage ich Ihnen Nichteintreten. Wir haben dieses Geschäft unter mehreren Malen eingehend behandelt. Es geht hier um eine sehr umstrittene und komplexe Materie, und es ist uns bekannt, dass in allen Fraktionen die Meinungen geteilt sind. Auch der Kommissionsprecher hat ja ausgeführt, dass er sich nur auf eine relativ knappe Kommissionsmehrheit stützen könne. Gegenüber der uns unterbreiteten Vorlage darf man vielleicht das Wort brauchen: es ist eine Vorlage des Unbehagens. Das ist im Grunde genommen paradox; wenn die Regierung Geld zurückerstatten will, empfindet man ein Unbehagen. Man hat ein Unbehagen als Bürger, weil jedermann gerne Geld zurücknähme, und wir Freisinnigen haben aus den von Herrn Gygi angeführten Gründen sogar ein Missbehagen. Wir vertreten üblicherweise die Ansicht, es sei dem Staate nur zu geben, wessen er bedarf. Das gilt sowohl für den personellen wie für den finanziellen Sektor. Hier vertreten wir nun plötzlich eine andere Auffassung und beantragen Nichteintreten. Ich bin mir bewusst, dass man uns diese Haltung vielleicht einmal vorhalten und sagen wird, wir seien nicht prinzipientreu. In Tat und Wahrheit ist es aber so, dass sich gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf so viele Abänderungsanträge einbringen lassen, dass er am Schluss derart ausgehöhlt ist, dass sich Eintreten überhaupt erübrigt.

Das berühmte «Giesskannenprinzip», mit dem man hier operieren will, erachten wir nicht als taugliches Mittel. Man hätte spezifischer vorgehen können, indem man beispielsweise beim Artikel 1 insbesondere die Familie begünstigt hätte, statt jedermann etwas zu geben. Man könnte aber auch sehr gut die Meinung vertreten, auf eine Entlastung der natürlichen Personen sei zu verzichten zugunsten einer vermehrten Entlastung der juristischen Personen, um endlich einmal auf diesem Sektor ein Zeichen zu setzen. Damit würden wir nicht unmittelbar neue Industrien anziehen, es wäre dies aber ein erster Schritt, dem andere Massnahmen folgen müssten, um schliesslich die immer wieder beschworenen günstigeren Rahmenbedingungen für die Industrie zu schaffen.
Man kann der unterbreiteten Vorlage auch vorwerfen, sie lasse sich praktisch nur im Zusammenhang mit der Festsetzung des Steuersatzes beurteilen, worüber jedoch erst in der Novembersession diskutiert und Beschluss gefasst wird. In jener Diskussion könnte dann auch die Frage auftauchen, ob man statt einer Senkung der Steueranlage um einen Zehntel nicht gleich eine Herabsetzung um zwei Zehntel beschliessen sollte.
Auf einen schwerwiegenden Nachteil wurde bereits aufmerksam gemacht, doch möchte ich ihn auch nicht dramatisieren. Ich meine die Last, die auf die Gemeinden zukommt. Man hört wohl gelegentlich, das habe man in den Budgets bereits berücksichtigt oder das mache nicht sehr viel aus. Immerhin muss ich darauf hinweisen, dass die Regierung selber unsicher ist, wie sich das auswirken könnte, steht doch in ihrem Vortrag der Satz: «Viele Gemeinden dürften in der Lage sein, ihren Anteil daran zu verkraften.» Mit den Ausdrücken «viele» und «dürften» gibt man e contrario zu, dass es auf jeden Fall auch Gemeinden gibt, die ihren Anteil daran nicht werden verkraften können.
Aus den dargelegten Gründen muss man sich somit ernsthaft fragen: Worauf wollen wir überhaupt noch eintreten, einfach auf das Geldverteilen? Die Flut von Anträgen, die bereits vorliegen und die sich zum Teil aufheben oder nur ergänzen, entleeren die kurze Gesetzesvorlage bis zur Untauglichkeit. Deshalb hat unsere Fraktion gefunden, es sei ehrlicher, Ihnen Nichteintreten zu beantragen und dann die Diskussion über die dem Staate zu gebenden Mittel im Zusammenhang mit der Beratung des Voranschlages in der Novembersession zu führen.

Vizepräsident Krähenbühl übernimmt den Vorsitz

Schneider. Wir haben diese Vorlage in der freien Fraktion eingehend behandelt, und es war nicht einfach, eine Position zu entwickeln. Ich bin selber Mitglied der Kommission und habe mit grossem Interesse an den Kommissionsberatungen teilgenommen.
Steuerrabatt, ja oder nein? Für ein Nein spricht vieles. Endlich ist das Geld vorhanden für Aufgaben, die man bisher immer aufgeschoben hat mit dem Argument der Finanzknappheit. Ich verweise diesbezüglich namentlich auf die Initiative für verbesserte Kinderzulagen und die Initiative für kleinere Schulklassen. Beide Begehren werden von der Regierung abgelehnt mit der Begründung, sie brächten eine zu grosse finanzielle Belastung – und zur gleichen Zeit, da man dies erklärt, will man einen Steuerrabatt gewähren und erst noch eine Senkung der Steueranlage ins Auge fassen.
Für ein Ja spricht, dass der Kanton wegen der kalten Progression seit 1. Januar 1975 zuviel eingenommen hat. Die kalte Progression brachte vor allem den kleinen Einkommensbezügern eine reale steuerliche Mehrbelastung. Damit ist eine Umverteilung der Steuerlasten entstanden. Dieser Umstand spricht für eine Entlastung der natürlichen Personen. 1977 ergab sich bei den natürlichen Personen ein Steuermehrertrag von 123 Millionen Franken, während die juristischen Personen 34 Millionen Franken weniger an Steuern abgeliefert haben. Für ein Ja spricht aber auch die Tatsache, dass unser Steuersystem endlich im Auftrag des Volkes verändert werden muss. Die LdU-Initiative hat gezeigt, dass das Volk eine verstärkte Progression bei den natürlichen Personen will. Ich finde es deshalb richtig, dass man für die nächsten zwei Jahre, bevor die Steuergesetzesrevision kommt, bereits eine Korrektur im Sinne der angenommenen LdU-Initiative ins Auge fasst. Das spricht für die Steuerrabattvorlage.
Aus den dargelegten Überlegungen ist unsere Fraktion einstimmig zu folgender Haltung gelangt: Wir sind für Eintreten; wir sind allerdings mit der Form des vorgeschlagenen Steuerrabatts im einzelnen nicht einverstanden. Für die juristischen Personen wirkt sich der Rabatt derart schwach aus, dass diese Massnahme keinesfalls in der Lage ist, die Konjunkturpolitik des Kantons zu beeinflussen. Es ist nationalökonomischer Naivismus zu behaupten, wie dies im Vortrag steht, der Steuerrabatt für die juristischen Personen vermöchte in unserem Kanton das Steuerklima zu verbessern und die Konjunktur anzuheizen. Was die juristischen Personen zurückerhalten werden, wird nicht in den Umwälzungsprozess unserer Wirtschaft fliessen. Was dagegen sofort in den Umwälzungsprozess der Wirtschaft fliessen wird, sind die Rabatte, die man den untern Einkommensbezügern gewährt. Dieses Geld wird nicht gehortet, weil es dem Zwangsbedarf dient. Hier ist eine konjunkturpolitische Wirkung tatsächlich zu erwarten.
Wir sind also der Meinung, dass der vorliegende Gesetzesentwurf noch der Korrektur bedarf. Wir werden entsprechende Anträge in der Detailberatung stellen. Unsere Ansicht geht dahin, dass die Entlastung der natürlichen Personen noch vergrössert werden muss, während man auf eine Entlastung der juristischen Personen in dieser Vorlage verzichten kann. Was zugunsten der juristischen Personen vorgekehrt werden muss, soll im Hinblick auf die Gesamtrevision des Steuergesetzes vorbereitet werden.
Noch eine kurze Bemerkung zur Motion Flück. Ich finde es seltsam, dass man diese Motion gemeinsam mit der zur Beratung stehenden Vorlage behandelt, und ich finde es noch seltsamer, dass die Regierung zusätzlich auch die von Herrn Flück vorgeschlagene Massnahme ins Auge fassen will. Eine lineare Senkung der Steueranlage ist unsozial und nicht vereinbar mit dem Willen des Berner Volkes, wie er in der Abstimmung über die LdU-Initiative zum Ausdruck gebracht worden ist. Man kann sich doch nicht einfach über den Willen des Volkes hinwegsetzen, indem man nur eine Herabsetzung der Steueranlage beantragt, wovon die oberen Schichten am meisten und die unteren praktisch nichts profitieren. Wir werden also die Motion Flück auch in der Form eines Postulates ablehnen. Wenn dieser Vorstoss durchginge, hätte dies unweigerlich zur Folge, dass sich das Unbehagen des Volkes gegenüber den Behörden noch verstärken würde.

Frau **Boemle.** Die CVP-Fraktion ist für Eintreten. Herr Dr. Gygi hat bereits erwähnt, dass die Ausgangslage zur Beurteilung der Steuerrabattvorlage heute anders ist als

zur Zeit der Kommissionsberatungen, weil in der Zwischenzeit die Regierung bekanntgegeben hat, sie wolle die Steueranlage um einen Zehntel senken. Das war der Kommission damals leider nicht bekannt. Die Steuersatzsenkung steht heute zwar nicht direkt zur Diskussion, mit Ausnahme des Postulates Flück, aber indirekt kommt sie doch ins Spiel. Ich gebe deshalb bekannt, dass die CVP-Fraktion mit der Senkung der Steueranlage um einen Zehntel einverstanden ist. Sofern der Steuerrabatt abgelehnt werden sollte, wären wir auch mit einer Senkung um zwei Zehntel einverstanden.
Was nun den Steuerrabatt anbelangt, sind die Meinungen in unserer Fraktion geteilt. Ein Teil der Fraktion ist mit der Vorlage, wie sie vorliegt, einverstanden, und zwar aus sozialen Erwägungen. Der andere Teil der Fraktion wäre mit einem Steuerrabatt einverstanden, wenn er sich auf die Staatssteuer beschränkte, d. h. wenn die Gemeinden nicht mitbetroffen wären. Es gibt zwar eine ganze Reihe von Gemeinden, die den Steuerausfall ertragen könnten. Ich weiss von Gemeinden, wo die Finanzkommission den Steuerausfall durch den Steuerrabatt im Budget bereits berücksichtigt hat und den Gemeindebehörden trotzdem noch eine Senkung der Steueranlage vorschlägt. Andere Gemeinden stöhnen über den Steuerausfall, weil sie nicht bedürftig genug sind, um in den Finanzausgleich hineinzurutschen, und, wenn die Steuern schon gesenkt werden müssen, das lieber mit dem eigenen Steuersatz machen würden, damit sie gegenüber den umliegenden Gemeinden wieder konkurrenzfähig würden.
Im Sinne eines Kompromisses haben wir unseren Antrag eingereicht. Zur Rationalisierung der Ratsverhandlungen werde ich ihn gleich begründen. Der Steuerrabatt würde für die natürlichen Personen nur auf der Staatssteuer und nicht auch auf der Gemeindesteuer ausbezahlt. Ich weiss, dass noch gewisse andere Steuern und Sonderabgaben mit der Staatssteuer verhängt sind. Was die Kirchensteuern anbelangt, bin ich der Ansicht, dass die Kirchgemeinden in der Lage sind, den Steuerausfall zu ertragen, und was die Gebühren betrifft (Abwasser, Kehricht usw.), so hätten die Gemeinden den Ausfall auch dann, wenn die Rabattvorlage tel quel angenommen würde. Die Gemeinden stellen sich in dieser Hinsicht also nicht schlechter; es blieben ihnen aber bei unserem Vorschlag alle direkten Gemeindesteuern der natürlichen Personen, und das ist nicht wenig. Unsere Computerfachleute sind im übrigen der Ansicht, dass die Verwirklichung unseres Antrages keine übermässigen technischen Probleme bieten würde.
Grundsätzlich begrüsst die CVP-Fraktion die Absicht des Regierungsrates, den guten Rechnungsabschluss nicht einfach irgendwie verschwinden zu lassen, sondern auch dem Steuerzahler eine gewisse Entlastung zu verschaffen. Das ist im Kanton Bern dringend nötig, und zwar in jeder Beziehung. Besonders dringend ist eine steuerliche Entlastung der juristischen Personen, denn in der Besteuerung der juristischen Personen steht der Kanton Bern nicht nur zuoberst, sondern an einsamer Spitze. Hinter der trockenen Bezeichnung «juristische Personen» stehen Arbeitgeber und Arbeitsplätze. Im Interesse der Arbeitsplatzsicherung müssen wir alle Massnahmen ergreifen, damit der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich wettbewerbsfähig wird. Das ist er jetzt nicht. Fragen Sie den Delegierten für Wirtschaftsförderung, wieviele Verhandlungen schon an den hohen Steuern des Kantons Bern gescheitert sind. Die ganze Wirtschaftsförderung nützt nichts, wenn wir auf der andern Seite die Unternehmungen durch unsere hohen Steuern davon abhalten, im Kanton Bern zu investieren oder im Kanton Bern zu bleiben. Auch das ist ein Gesichtspunkt. An der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungsgesellschaft vom 19. Mai 1978 – ich habe bereits heute morgen erwähnt, dass sie der grösste Steuerzahler im Kanton ist – hat der Generaldirektor in seinem Referat folgendes festgehalten: «Aus einem Vergleich mit Versicherungsgesellschaften in Zürich und Basel ergibt sich, dass das Steuerdomizil Bern einem Luxus gleichkommt, den man sich in der heutigen Zeit kaum mehr leisten kann.»
Zum Schluss noch ein Wort zu den sozialdemokratischen Anträgen. Der Antrag Strahm ist uns sympathisch. Weniger einleuchtend dünkt mich der Antrag, die Grenze für den Steuerrabatt bei 50 000 Franken festzulegen. Diese Grenze scheint mir sehr willkürlich gewählt. Wenn man den Rabatt wirklich auf bescheidene Einkommen beschränken wollte, müsste man die Grenze bei 24 000 oder 30 000 Franken festlegen. Mit 50 000 Franken steuerbarem Einkommen hat man schon einen ganz anständigen Verdienst. Es ist wirklich nicht ersichtlich, warum jemand mit 49 000 Franken Einkommen noch in den Genuss des Rabattes gelangen soll, jemand mit 51 000 Franken Einkommen hingegen nicht mehr. 2000 Franken mehr oder weniger stellen bei dieser Grössenordnung keinen grossen Unterschied mehr dar. Abgesehen davon ist der Kanton Bern von 50 000 Franken an aufwärts auch in der Besteuerung der natürlichen Personen wieder bei der Spitze. Auch da haben wir es mit einem Standortnachteil zu tun. Die Rabattvorlage ist wirklich nicht der geeignete Anlass, um wieder das altgeliebte Schlachtross der Reichtumssteuer zu reiten.

Lehmann. Beim vorliegenden Steuerrabattgesetz geht es um eine sogenannte Übergangslösung von zwei Jahren, d. h. für die Jahre 1979 und 1980. Auf 1981 soll ja das revidierte Steuergesetz in Kraft treten. Wie uns anlässlich der Kommissionssitzung vom 30. Juni durch den Steuerverwalter, Herrn Dr. Suter, versichert wurde, wird es bei der vorgesehenen Steuergesetzesrevision einerseits vor allem um eine vermehrte Entlastung der Steuerpflichtigen mit Familie und weitere gezielte, sozialpolitisch motivierte Entlastungen gehen und andererseits um eine wirtschaftsfreundlichere Besteuerung der juristischen Personen im Sinne einer Annäherung an das schweizerische Mittel. Bei der vorliegenden Steuerrabattvorlage geht es nun, wieder nach Meinung von Herrn Dr. Suter, um eine Vorleistung im Hinblick auf die geplante Steuergesetzesrevision. Gestatten Sie mir, aus dem Protokoll der Kommissionssitzung einige Sätze zu zitieren, die diese Auffassung erhärten: «Der vorliegende Vorschlag der Regierung soll aufzeigen, in welcher Richtung die Fiskalpolitik der näheren Zukunft gehen soll. Es handelt sich um eine Vorleistung im Hinblick auf die kommende Steuergesetzesrevision. In dieser Revision gibt es, abgesehen von der Neuordnung des Finanzausgleichs, zwei grosse Problemkreise. Es geht einerseits um eine vermehrte Entlastung des Steuerpflichtigen mit Familie und weitere gezielte, sozialpolitisch motivierte Entlastungen und andererseits um eine wirtschaftsfreundlichere Besteuerung der juristischen Personen.» Das ist also das Ziel der Steuergesetzesrevision, die wir in den nächsten zwei Jahren im Grossen Rat zu behandeln haben werden.
Die SP-Fraktion hat sich mehrfach mit dieser Steuerrabattvorlage unterhalten. Sie ist eine ausgesprochene Minivorlage. Diesen Ausdruck hat auch der Herr Finanzdirektor in den Kommissionsberatungen gebraucht. Un-

sere Fraktion hat schliesslich nur mit knappem Mehr Eintreten beschlossen, weil wir die Auffassung vertreten haben, es hätte bedeutend anders aussehen können und sollen. Ausschlaggebend für unsere Zustimmung war schliesslich der Umstand, dass wir das Hauptgewicht auf die geplante Steuergesetzesrevision legen werden. In der Detailberatung wird sich Gelegenheit bieten, zu den einzelnen Fragen im Sinne der von uns bereits eingereichten Anträge zum Artikel 1 Stellung zu nehmen. Zum Artikel 2, der den Steuerrabatt für juristische Personen betrifft, werden wir keine Abänderungsanträge stellen, obwohl in unserer Fraktion auch zu diesem Punkt gewisse Bedenken geäussert worden sind. Wir sind indessen bereit, hier grundsätzlich zuzustimmen, jedoch nur unter der Bedingung, dass unsere Anträge zum Artikel 1 gutgeheissen oder mindestens zu Handen der zweiten Lesung entgegengenommen werden oder, wenn beides nicht genehm sein sollte, dass der Vorlage des Regierungsrates zugestimmt wird. Niemals könnten wir akzeptieren, wie ein Antrag lautet, dass man nur die juristischen Personen begünstigen würde. Wenn das beschlossen würde, müssten wir die ganze Vorlage ablehnen.

Ein paar Worte zur Motion Flück. Herr Flück versucht, als «Einzelfraktionär» politisches Kapital aus seinem Vorstoss zu schlagen. Die sozialdemokratische Fraktion lehnt den Vorstoss Flück sowohl als Motion wie als Postulat ab. Wir werden somit auch den Antrag des Regierungsrates auf Senkung der Steueranlage, der in der Novembersession bei der Behandlung des Budgets zur Beratung stehen wird, ablehnen. Warum das? Wir sind keineswegs überzeugt, dass die finanzielle Situation des Kantons auch in der Zukunft rosig sein wird. Wir weisen auf den Finanzplan des Regierungsrates hin, der für 1979 ein Defizit von 160 Millionen Franken und für 1980 ein solches von 180 Millionen Franken vorsieht, wenn der Staat Bern die geplanten Aufgaben lösen will. Im weiteren verweise ich auf die Auswirkungen einer Steuerfussenkung für den einzelnen. Nach dem Protokoll über die Beratungen in der Kommission würde ein Steuerpflichtiger mit einem steuerbaren Einkommen von 3000 Franken nach der Rabattvorlage des Regierungsrates mit 38.40 Franken begünstigt (nach unserem Antrag mit 60 Franken), während die Steuerfussenkung für ihn nur 3 Franken ausmachen würde. Ein zweites Beispiel: Bei einem steuerbaren Einkommen von 10 000 Franken – dieses Beispiel ist realistischer als das erste, weil wir zum Glück nur noch wenig Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Einkommen von 3000 Franken haben – würden die entsprechenden Zahlen lauten: 57.60 Franken bei der Rabattvorlage des Regierungsrates (nach unserem Antrag auch hier 60 Franken) und 22.30 Franken bei der Steuerfussenkung. Gestatten Sie mir, auch zu diesem Punkt auf das Kommissionsprotokoll zurückzugreifen, wonach der Herr Finanzdirektor in der Kommissionssitzung folgendes ausgeführt hat: «Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt rechtfertigt es sich, die staatliche Fiskalpolitik auf die Belebung der Nachfrage nach Konsumgütern auszurichten und den Unternehmungen Anreiz zu schaffen, vermehrt zu investieren. Dies entspricht auch den Budgetempfehlungen, die das Eidgenössische Finanzdepartement mit den kantonalen Finanzdirektoren herausgegeben hat. Zu diesem Zwecke könnte man die Steueranlage des Staates senken, wodurch die Gemeinden nicht berührt würden. Dies hätte eine proportionale Entlastung aller Steuerpflichtigen zur Folge. Diese Lösung hätte den Nachteil, dass die hohe Steuerbelastung der juristischen Personen im Kanton Bern nicht im geplanten Ausmass gemildert werden könnte. Die juristischen Personen sollten steuerlich auch im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Bern im interkantonalen Verhältnis entlastet werden. Eine alleinige Senkung der Steueranlage hätte auch zur Folge, dass Steuerpflichtige mit grossem Einkommen wesentlich stärker entlastet würden als solche mit kleinem. Dies entspräche aber nicht der sozialpolitischen Zielsetzung der Steuerrabattvorlage.»

Ich fasse zusammen: Die sozialdemokratische Fraktion ist gegen eine Steuerfussenkung, weil wir uns auf die geplante Steuergesetzesrevision konzentrieren wollen. Dort werden wir eine wesentlich stärkere steuerliche Entlastung der mittleren und unteren Einkommen anstreben. Wenn man eine Senkung der Steueranlage vorwegnimmt, würde es dannzumal kaum mehr möglich sein, das auch vom Regierungsrat verfolgte Ziel zu erreichen. Wir beantragen Ihnen somit Eintreten auf die Rabattvorlage und Ablehnung der Motion beziehungsweise des Postulates Flück.

Christen. In der Kommission habe ich zusammen mit Herrn Hirt Nichteintreten beantragt. Ich möchte diese Haltung hier rechtfertigen und gleichzeitig ein paar Feststellungen machen.

Das Erlebnis in der Kommission und die Ahnung des uns bevorstehenden Erlebnisses während der Monsterdebatte, die jetzt anbrechen wird – ich verweise nur auf die Flut der bereits eingereichten Anträge –, bestärken mich in der Absicht, Ihnen auch hier, wie das schon Herr Hess getan hat, Nichteintreten zu beantragen. Die Beratungen in der Kommission haben gezeigt, dass ein grosses Risiko besteht, dass wir jetzt die Steuergesetzesrevision zum Teil vorverschieben, so dass uns zu gegebener Zeit bedeutend weniger Spielraum bleiben wird. Dadurch wird die Ausgangslage im Hinblick auf das Jahr 1981, d. h. den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Steuergesetzes, verfälscht. Ferner ist festzustellen – das hat schon in den Eintretensvoten in diesem Rat wie in den Kommissionsberatungen durchgeschimmert –, dass zuletzt niemand mit dieser Minivorlage zufrieden sein wird. Im weiteren ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Staat verpflichtet ist, den Steuerpflichtigen die Geldmittel zurückzugeben, die er ihnen im Hinblick auf die Erfüllung kantonaler Aufgaben zuviel abgenommen hat. Der Staat hat aber mit seiner Rabattvorlage nicht gleichzeitig das Gemeindeproblem zu lösen; er hat sich vielmehr auf sein eigenes Problem zu beschränken.

Im Vordergrund einer Steuerentlastung sollten – ich sage ausdrücklich «sollten» – die juristischen Personen stehen, und dies wegen der einsamen Spitze, wie Frau Boemle richtig bemerkt hat, die der Kanton Bern diesbezüglich einnimmt. Die Forderung nach einer steuerlichen Entlastung der juristischen Personen im Kanton Bern darf nicht verniedlicht werden. Damit hängt nämlich auch das Problem der Arbeitsplatzsicherung zusammen. Es geht hier vor allem um das «Image» des Kantons Bern. Interkantonale Quervergleiche, wie sie in Form von Statistiken in der ganzen Schweiz verteilt werden, dürfen nicht weiterhin Unternehmnugen abschrecken, sich im Kanton Bern niederzulassen. In diesem Zusammenhang dürfen wir aber auch nicht übersehen, dass bei der Standortwahl von Industrien auch die steuerliche Situation der Kaderleute im betreffenden Kanton mitberücksichtigt wird.

Das bernische Steuergesetz hat der Progression volle Beachtung geschenkt. Es nimmt dabei Rücksicht auf die soziale Seite. Ich kann deshalb nicht verstehen, dass man

jetzt einseitige Vergleiche anstellt, wie das Herr Lehmann getan hat. Im Jahre 1975 haben wir ja eine verschärfte Progression eingeführt. Eine neue Welle von Entlastungen – worüber man sich auf den verschiedenen Bänken keineswegs einig ist – kann nur in den Gesamtzusammenhang gestellt werden. Die Steuerverwaltung hat in der Kommission verlauten lassen, dass sie an einer einfachen Lösung interessiert sei. In diesem Bestreben ist sie zu unterstützen. Wenn wir jetzt die politische Landschaft würdigen, so stellen wir indessen fest: Was aus diesen Beratungen herauskommen wird, wird niemanden befriedigen. Obschon die Vorlage nur dem fakultativen Referendum unterliegen wird, kann uns niemand die Zusicherung abgeben, dass das Referendum nicht ergriffen werden wird. Was hätten wir aber erreicht, wenn die Vorlage schliesslich am Referendum des Volkes scheitern sollte? Das Risiko, dass wir am falschen Ort zur falschen Zeit in schlechter Verfassung etwas vorziehen, ist gross. Wir sollten deshalb die Lösung der anstehenden Probleme aufsparen bis zur Steuergesetzesrevision. Ein vordringliches Ziel, eben die Entlastung der juristischen Personen, ist offensichtlich zurzeit nicht zu erreichen. Das ist eine ganz nüchterne Feststellung. Wir müssen offenbar abwarten, bis weitere Abwanderungen erfolgen und wir in der Wehrsteuerstatistik vom 16. auf den 17. Rang absinken, damit endlich die Erkenntnis reift, dass wir im Kanton Bern ein für die juristischen Personen wesentlich verbessertes Steuerklima schaffen müssen.
Ich stelle also fest, dass wir auf der bisherigen Ebene zu keinen befriedigenden Lösungen kommen werden. Gleichzeitig stelle ich fest, dass rund 100 Millionen Franken (zwei Steuerzehntel entsprechen 112 Millionen Franken), in der Kommission ist auch von 120 Millionen Franken gesprochen worden, als Überschuss zur Verfügung stehen, dass jetzt aber noch nicht über eine Senkung der Steueranlage diskutiert werden kann. Darüber wird man in der Novembersession ernstlich sprechen müssen, und in diesem Sinn möchte ich im übrigen auch das Postulat Flück unterstützt wissen. Die einfachste Lösung ist somit die, auf die vorgelegte Rabattvorlage nicht einzutreten und damit jetzt auf eine Monsterdebatte zu verzichten, die zum Schluss doch nichts Befriedigendes brächte, möglicherweise sogar noch einen ablehnenden Entscheid in der Schlussabstimmung. Über die Steueranlage wird man dann in der Novembersession diskutieren, und in den nächsten zwei Jahren werden wir uns ja grundsätzlich über die Steuergesetzesrevision unterhalten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Neunte Sitzung

Mittwoch, 6. September 1978, 14 Uhr

Präsident: Peter *Hügi*, Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 174 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Artho, Baumberger (Köniz), Baur, Bigler (Langnau), Broquet, Burren, Cattin, Dreyfus, Gehler, Geissbühler, Graf (Ursenbach), Gsell, Gury, Hari, Hirschi, Hof, Hug, Konrad, Frau Kretz, Leuenberger, Mäder, Moser (Münsingen), Stettler, Tännler, Varrin, Zürcher (Thun).

Gesetz über den Steuerrabatt 1979/80
Motion Flück – Senkung der Steueranlage für das Jahr 1979

Fortsetzung von Seite 370 hievor

Rentsch. Auch ich werde für Nichteintreten stimmen, aus den gleichen Überlegungen, die hier schon erwähnt wurden. Es gibt aber noch einen weiteren wesentlichen Grund, der zu berücksichtigen ist: Die Auswirkung dieses Rabattes auf die Finanzlage der Gemeinden. Man muss sich bewusst sein, dass dieser Rabatt rund vier Prozent Steuerausfall ausmacht, was für Gemeinden mit einem Steueransatz von 2,5 einen Steuerzehntel ausmacht. Unsere Gemeinde Pieterlen gehört zu jenen, die die Rezession stark verspürten, die Arbeitslosigkeit verzeichneten; dennoch verlangte der Staat Bern von diesen Gemeinden kürzlich einen Anteil als Beitrag an die aufgewendeten Arbeitslosenentschädigungen. Das ergibt für Pieterlen zulasten der Rechnung 1976 – dieser Beitrag wurde nun fällig – noch einmal den Wert eines Steuerzehntels. Unsere Gemeinden haben bereits durch die Rezession Steuereinnahmen verloren durch den Wegzug von Arbeitnehmern, die Abwanderung junger Steuerzahler, aber auch den Wegzug ausländischer Arbeitskräfte. Diese Kumulation gilt es zu sehen, die nicht nur für Pieterlen zutrifft, sondern für etliche Gemeinden am Jurafuss und im Jura.
Zum Bevölkerungsrückgang und zum Steuerrabatt hinzu kommt noch dieser zusätzliche Beitrag an die Arbeitslosenentschädigungen. Für mich bedeutet das einen wesentlichen Grund mehr, im heutigen Zeitpunkt nicht auf diese Vorlage einzutreten, die sich in solcher Weise auf die Gemeindefinanzen auswirken würde. Falls wir Nichteintreten beschliessen, möchte ich den Herrn Finanzdirektor vielmehr auffordern, zu überlegen, ob mit diesem hier zu verteilenden Geld nicht die erwähnten Aufwendungen der Gemeinden für die Arbeitslosenentschädigungen übernommen werden könnten. Das würde für diese Gemeinden eine grössere Hilfe bedeuten, statt hier – um den Ausdruck zu übernehmen – in «Rabattismus» zu machen.

Hirt. Ich unterstütze den Nichteintretensantrag Hess. Unsere Gemeinde gehört zu jenen 60 im Kanton, die ihre Steueranlage auf den 1. Januar 1978 gesenkt haben. Wir taten dies aufgrund eines einigermassen guten Rechnungsabschlusses, was sicher auch für die übrigen 59 Gemeinden zutrifft. Die Mitbürgerinnen und Mitbürger erhielten die Möglichkeit, an der Urne oder in Gemeinde-

versammlungen über diese Steuerreduktion zu entscheiden.
Nun unterbreitet uns der Kanton, der ebenfalls einen guten Abschluss verzeichnete, eine Steuerrabattvorlage, die teilweise auf Kosten der Gemeinden berappt werden soll. Gemäss dieser Vorlage würden die Gemeinden ungefähr mit 3 Prozent vom Steueraufkommen belastet. Unserer kleinen Gemeinde würde das ungefähr 30 000 Franken ausmachen, der Stadt Bern aber ungefähr sieben Millionen Franken, die sie weniger an Steuereinnahmen hätte. Wohl geht es vielen Gemeinden heute relativ gut, aber das trifft längst nicht auf alle zu; in den Zeitungen werden immer nur die guten Abschlüsse propagiert, wodurch die Meinung aufkommt, es würde den Gemeinden heute ausserordentlich gut gehen. Das stimmt leider nicht. Nach Annahme dieser Rabattvorlage müsste unsere Gemeinde ihren Steuerfuss wahrscheinlich wieder um einen Zehntel erhöhen, oder aber auf eine dringende Investition, die heute möglich wäre, verzichten. Sicher wird es der Stadt Bern ebenso ergehen, die die erwähnten sieben Millionen in ihrem Budget bereits berücksichtigt hat; es blieb ihr ja nichts anderes übrig, weil das Budget fristgerecht erstellt werden musste.
Diese Rabattvorlage würde den Kanton Bern 42 Millionen, die Gemeinden 38 Millionen kosten. Was ist damit zu erreichen? Bei den natürlichen Personen ist die Reduktion unbedeutend. Alle bekommen ein Zückerchen, die unteren Einkommen ein etwas grösseres als die oberen. Niemand aber gewinnt dadurch einen süsseren Kaffee. Für die juristischen Personen macht die Reduktion etwa fünf Prozent aus. Jene Unternehmungen, die heute mit den roten Zahlen kämpfen, ihren Betrieb aber aufrechterhalten und die Belegschaft weiter beschäftigen, hätten eine Hilfe am nötigsten; sie spüren aber nichts von der Reduktion, denn infolge der negativen Bilanz bezahlen sie ohnehin keine Steuern mehr. Die übrigen Unternehmungen aber, die noch florieren und gute Erträge erwirtschaften – ich denke etwa an die Banken –, nehmen die Reduktion natürlich schmunzelnd und gerne entgegen.
Von diesen total 80 Millionen Aufwand spürt also niemand sehr viel. Wäre es da nicht gescheiter, von seiten des Regierungsrates die Steuergesetzrevision zu forcieren, damit man bereits 1980 darauf eintreten könnte, aber diese «Zwischenübung» mit der Rabattvorlage abzublasen? Dieser Rabatt bringt ja niemandem viel; bei den natürlichen Personen werden die untersten Einkommen zu wenig entlastet und bei den juristischen Personen werden jene Unternehmungen, die es am nötigsten hätten, ebenfalls zu wenig entlastet. Damit meine ich nicht, dass man eine zweite Zent-Übung vornehmen sollte, denn einem Unternehmen auf dem Sterbebett sollte man keine Spritze mehr verabreichen. Unternehmungen aber, die vorübergehend in Schwierigkeiten gerieten, sollte man gezielt und massiv helfen, um eine positive Auswirkung zu erreichen.
Die Rabattvorlage richtet sich aber auch gegen die Gemeindeautonomie. Ich bin einverstanden, dass der Staat Bern eine Steuerreduktion vornimmt, aber bitte nicht auf dem Buckel der Gemeinden. Im Namen vieler Gemeindepräsidenten und noch viel mehr Gemeindekassierern bitte ich Sie, auf die Rabattvorlage nicht einzutreten.

Günter. Ein deutscher Kabarettist hat einmal gesagt: Steuern ist etwas, bei dem alle zahlen und wo das Geld dann an einige verteilt wird. Nun vielleicht ist es so. Hier aber geht es um etwas anderes: Alle haben bezahlt, und es soll an alle verteilt werden, aber wie?
Nach meiner Meinung gibt es für die Vorlage drei Gründe. Offenbar hat der Staat zuviel Geld. Bis vor kurzem tönte es noch anders. Ich erinnere daran, dass es im Bericht über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie zum Gesetz über den Finanzausgleich (zur Ausarbeitung der Landesringinitiative) am 1. Juli 1977 auf Seite 11 noch hiess:
«Für die laufende Veranlagungsperiode und voraussichtlich auch noch für die nachfolgende ist im günstigsten Fall mit stagnierenden Steuererträgen zu rechnen.»
Um Herrn Michel eine Freude zu machen: Lateinisch könnte man da sagen: «Tempora mutantur et nos mutamur in illis.» Zu deutsch etwa: Die Zeiten ändern und die Finanzdirektoren sagen etwas anderes, wenn die Zeiten geändert sind.
Vorhin ist übrigens der Anästhesist angesprochen worden. Ich gebe zu, dass die Regierung keinen Anästhesisten ertragen würde; ich würde es auch nie wagen, einen Regierungsrat zu anästhesieren bzw. einzuschläfern, denn es könnte ja sein, dass einer der Herren den dringenden Ruf der Bundesversammlung zu einem höheren Amt verschlafen würde, und daran möchte ich nicht schuld sein.
Anästhesie bedeutet, den Patienten dazu zu bringen, eine eher unangenehme Prozedur schmerzlos zu ertragen. Wenn man sieht, wie unser Finanzdirektor es zustande bringt, uns die heissen und kalten Steuer-Wechselbäder schmerzlos zu verkaufen, könnte man von ihm sogar noch etwas lernen.
Ein zweiter möglicher Grund für diese Vorlage: Offenbar will man der vom Volk angenommenen Steuerinitiative den Wind aus den Segeln nehmen. Sie ist ja noch immer nicht erledigt, und offenbar spürt man auch in der Regierung die Kraft dieser Ideen. Glücklicherweise ist es so: Je länger man die Initiative liegen lässt, desto stärker wirken ihre Ideen. Ich hatte kürzlich ein Exposé des Verbandes bernischer Gemeinden in der Hand; wenn ich nicht das Titelblatt gesehen und das Schlusswort gelesen hätte, dann hätte ich geglaubt, eine unserer Propagandaschriften aus der Zeit vor der Abstimmung in der Hand zu haben. Das habe ich natürlich mit Freude festgestellt.
In diesem Sinne müsste man eigentlich beantragen, die Vorlage zurückzuweisen und nun die Steuerinitiative zu erledigen. Das werden wir nicht tun, sondern versuchen, Abänderungsvorschläge zu unterbreiten, die aus dieser Rabattvorlage eine Mini-Steuergesetzrevision machen. Wir werden versuchen, im Sinne der Initiative diese Vorlage «zurechtzubiegen».
Ein dritter Grund für diese Vorlage: Wir lernen unseren geschätzten Herrn Finanzdirektor nun als Verfechter einer sozialpolitischen Vorlage kennen. Schon das allein ist ein Grund, für Eintreten auf die Vorlage zu stimmen.
In unseren Abänderungsvorschlägen finden sich drei Hauptpunkte. Wir möchten den Einheitssatz ändern. Das haben unsere Experten vorgeschlagen. Die Lösung erscheint mir als elegant, um zu erreichen, was wir wollen: Von einer bestimmten Einkommenshöhe an soll nach oben keine wesentlich stärkere Ermässigung mehr gewährt werden.
Der zweite Teil unserer Anträge betrifft flankierende Massnahmen im Sinne der Initiative zur Entlastung der Familie und der Alten.
Der dritte Teil der Vorschläge betrifft die Verbesserung des Klimas für die Wirtschaft.
Zur Motion Flück möchte ich noch erwähnen: Ich habe mit Interesse festgestellt, dass der Unterschied zwischen den Herren Flück und Aeberhard bei der zweiten

Stelle nach dem Komma anfängt: Herr Flück ist für 4,166 Prozent, Herr Aeberhard für vier Prozent Steuerreduktion. Wir lehnen beide Vorstösse ab, weil sie nicht im Sinne der Vorlage sind.
Eine weitere interessante Beobachtung: Die Herren Mühlemann und Beat Schneider könnten einen «Dachverband» der Klassenkämpfer bilden, Herr Mühlemann von oben und Herr Schneider von unten. Beides erscheint mir für den Kanton Bern nicht opportun zu sein. Wir sollten eher eine Lösung in der Mitte suchen.
Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dann auf unsere Abänderungsvorschläge einzugehen. Sie liegen zwar im Sinne einer kleinen Gruppe unseres Rates, aber immerhin im Sinne einer angenommenen Volksinitiative. Damit könnte man der Missstimmung im Volk – das glaubt, es geschehe einfach nichts – ein wenig Rechnung tragen. – Die Motion Flück würden wir auch als Postulat ablehnen.

Aebi (Bolligen). Im Namen der EVP-Gruppe plädiere ich für Eintreten. Die acht Abänderungsanträge machen einem allerdings den Entscheid nicht leicht. Hier kann man nicht sagen: «L'appétit vient en mangeant», sondern er ist bereits mit der Menukarte aufgetaucht.
Einige kurze Argumente, die uns zu unserem Entscheid bewogen haben: Prozentual gesehen kommt dieser Steuerrabatt in erster Linie den untersten Schichten, also den Mitmenschen auf der Schattenseite, zugut. Darüber wollen wir uns freuen. Das ist ein Stück Wirtschaftsförderung nach amerikanischer Manier. Das hat ja Präsident Carter verfügt, die Bürger ein bischen weniger zu «rupfen», damit sie anderweitig Geld ausgeben können. Die Rezession ist zudem in unserem Kanton noch da und dort zu spüren.
Im übrigen handelt es sich ja um einen bescheidenen «Brocken». In diesem Zusammenhang darf man sicher einmal der Finanzdirektion ein Kompliment dafür machen, dass sie die Einnahmen und Ausgaben wirklich im Griff hat. Dahinter stecken doch sehr viel Energie, Arbeit und zielstrebige Bemühungen.
Ich habe einige Freunde, die im Leben mehr wagten als ich selber. Der eine und andere hat ein eigenes Geschäft aufgebaut oder eine Aktiengesellschaft. Sie sagen mir immer wieder: im Kanton Bern seid Ihr nicht gerade wirtschaftsfreundlich. Man bedenke, was hinter einer solchen AG stecken mag, die vielleicht in 40 Jahren aufgebaut worden ist. Wir haben hier im Rat ja schon oft gehört, jeder, der es zu etwas Reichtum gebracht und ein florierendes Geschäft hat, sei eine Art Ausbeuter oder Scharlatan. Das stimmt einfach nicht. Manchmal könnte man glauben, ihnen würden die Tausendernoten nur so zufliegen. Das mag vorkommen, aber sie flattern auch wieder fort. Gestern haben wir eine Werkzeugmaschinenfabrik im Südjura besucht, die 250 Arbeiter beschäftigt. Der Betrieb ist innerhalb von 40 Jahren aufgebaut worden; in den letzten zwei Jahren wurden rund zwei Millionen Franken investiert, um die Arbeitsplätze zu erhalten. Wir wollen froh sein, dass da ab und zu Gewinn abgeworfen wird, der in Reserven angelegt werden kann. Wenn wir schon als nicht gerade wirtschaftsfreundlich gelten, dann freue ich mich doch, dass hier die juristischen Personen nicht ausgeklammert werden sollen, sondern auch zum Zuge kommen, dann gewinnen sie sicher den Eindruck: Für einmal hat der Kanton Bern auch uns gegenüber eine Geste gemacht.

Schweizer (Bern). «Einem geschenkten Gaul sieht man nicht ins Maul», ist ein bekannter Spruch. Wenn es sich um einen Steuer-Gaul handelt, könnte man glauben, das treffe ebenfalls zu. Hier aber war es nicht der Fall, denn die gestellten Abänderungsanträge beweisen das Gegenteil. Herr Dr. Christen hatte vermutlich recht, wenn er erklärte: Angesichts dieser vielen Abänderungsanträge müsse man befürchten, dass am Schluss der Debatte – falls die Anträge nicht durchgehen und ihre Urheber dann konsequent bleiben – ein Scherbenhaufen übrigbleiben werde.
Ich bin aber aus zwei anderen Gründen hierher gekommen: Es scheint, als ob der Staat heute zuviel Geld habe. Sollte das plötzlich der Fall sein, dann dürften wir uns daran erinnern, wieviele Aufgaben in den letzten Jahren zurückgewiesen worden sind, weil es an Geld fehlte. Nach meiner Meinung hätte der Staat Bern noch viele Aufgaben erfüllen können und müssen, und zwar nicht um den Verwaltungsapparat aufzublähen – schade, dass Herr Michel (Gasel) jetzt nicht da ist –, sondern um Aufgaben zu erfüllen. Der Staatsapparat ist nicht aufgebläht worden in letzter Zeit, aber etwas vermehrt, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil von den verschiedensten Seiten immer neue Aufgaben und Verpflichtungen auf ihn zugekommen sind, auch von seiten der Landwirtschaft, die Herr Michel in den beiden letzten Tagen hier so prononciert vertreten hat. Auch er hat vom Staat mehr und Besseres erwartet.
Andere Berufsschichten hätten ebenfalls mehr erwartet. Ich denke aber auch an die Schlagworte wie «Umweltschutz», «Lebensqualität», die ja leider, wenn es ums Geld geht, wirklich zum Schlagwort werden. Aber auch auf diesen Gebieten warten wichtige Aufgaben auf ihre Erfüllung. Auch diese kosten Geld. Wir wissen ja, dass alles auf den Gebieten von Umweltschutz und Lebensqualität letztlich am Geld hängt. Wir werden ja bald eine Debatte über Lufthygiene haben, bei der es am Rand wahrscheinlich ebenfalls ums Geld gehen wird. Genau so war es beim Gewässerschutz; aber die dort erfüllten Aufgaben waren sicher notwendig. Denken wir weiter an die Gebiete von Kultur und Bildung; auch dort könnte der Staat Bern dieses Geld sehr gut brauchen. Ich kann ein solches Vorgehen also nicht ganz unterstützen, wenn man nun plötzlich eine Vorlage unterbreitet, mit der Begründung, man habe zuviel Geld. Ich gebe zu, dass das dem Steuerzahler gegenüber zwar sehr populär ist, denn es gibt ja bei uns und auf der ganzen Welt nichts Unbeliebteres, als Steuern zu bezahlen. Deshalb ist es populär, zu erklären: Ihr müsst weniger Steuern bezahlen. Ich glaube aber, als Grossräte dürfen wir nicht nur in Popularität machen, sondern müssen uns bewusst sein, dass der Staat dringende Aufgaben zu erfüllen hat.
Der zweite Grund zu meinem Votum wurde bereits durch Herrn Hirt angetönt: die Gemeinden. Den Gemeinden wird vom Steuersubstrat einfach einiges weggenommen. Die Stadt Bern wurde bereits erwähnt. Ich darf hier vielleicht auf einen Briefwechsel zwischen den Finanzdirektoren des Kantons und der Stadt Bern hinweisen. Nach einer Gemeinderatssitzung von Bern mussten wir einfach erklären, die Einbusse für die Stadt Bern werde sehr beträchtlich sein. Ich gebe zu: Unser Budget ist trotzdem beinahe ausgeglichen. Aber die finanzpolitischen Ziele des Gemeinderates der Stadt Bern betreffen ja nicht nur ein ausgeglichenes Budget auf die Dauer, sondern es geht auch um die Abtragung der hohen Schulden. Herr Thalmann erwähnte das bereits bei der Staatsrechnung: Im Vergleich zum Kanton ist unser Schuldenberg und damit die Passivzinsenlast enorm. Wir haben also dem Finanzdirektor des Kantons geschrieben, dass man diese zwei Ziele weiterverfolgen werde:

eine möglichst ausgeglichene Rechnung (das haben wir heute einigermassen erreicht) sowie die Tilgung der hohen Schulden. Aus diesem Brief nur ein Passus:
«Bei gleichbleibenden Verhältnissen zeichnet sich wohl die Erfüllung der ersten Zielsetzung für die kommenden Jahre ab. In der Bilanz der Stadt Bern sind aber per Ende 1977 noch 85 Millionen Franken Fehlbeträge aus den Jahren 1971 bis 1976 enthalten. Bei gesamten jährlichen Steuererträgen von rund 300 Millionen Franken beträgt die ungedeckte Schuld immer noch 334 Millionen Franken. Die Passivzinsen der Verwaltungsrechnung beanspruchen mit 64,7 Millionen Franken immer noch 21,5 Prozent des jährlichen Steuerertrages.»
Das sind die Zahlen aus einer Kerngemeinde einer Agglomeration, die in den letzten Jahren grösste Aufgaben zu erfüllen hatte. Vielleicht werden Sie mir entgegnen, man habe mit zu grosser Kelle angerichtet; das müsste ich bestreiten und könnte es auch beweisen. Kerngemeinden hatten in den Jahren der Hochkonjunktur, aber auch in der Rezession enorme Aufgaben für die ganze Region zu übernehmen.
Wir möchten also auch die hohen Schulden abtragen. Mit dieser Rabattvorlage, die uns auf einen Schlag 7,8 Millionen Franken wegnimmt, wird das aber erschwert. Vor allem scheint mir wichtig zu sein, dass eine Steuergesetzrevision – die mehrmals angetönt wurde und die auch der sozialdemokratische Sprecher als Hauptpunkt darlegte – kommen muss, wo dann über die Steuern diskutiert werden soll, ohne heute etwas vorwegzunehmen.

Meine Meinung geht also dahin, es habe keinen Zweck, angesichts der vielen eingereichten Abänderungsanträge auf die Vorlage einzutreten, das bedeutet nur Zeitverlust. Aber auch aus sachlichen Gründen bin ich der Meinung, dass der Steuerrabatt nicht am Platze sei, und ich bitte Sie, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Kloetzli. Par de multiples votations, le peuple a clairement manifesté son intention de faire de notre pays un Etat plus social. Incontestablement, la loi portant rabais fiscal va dans cette direction. On veut surtout favoriser les petits revenus. Ils sont malheureusement encore trop nombreux: plus de la moitié de nos contribuables ont un revenu inférieur à 20 000 francs, les trois quarts inférieur à 30 000 francs.
Dans le domaine de la fiscalité, les petits revenus sont trop peu favorisés dans notre canton. Par exemple, un couple avec une rente AVS de 16 000 francs et une pension annuelle de 2000 francs paie dans notre canton 996 francs d'impôts, dans celui de Bâle-Campagne 0 franc; dans celui de Bâle-Ville 519 francs; dans celui de Soleure 806 francs. Cette injustice peut être quelque peu corrigée avec le rabais d'impôt.
J'ai fait un calcul approfondi concernant les conséquences financières pour notre petite commune rurale, qui a une rentrée fiscale de 400 000 francs environ. Le rabais d'impôt provoquera une diminution d'impôts de l'ordre de 16 000 francs, soit de 4 %. Nous retrouverons la moitié environ de la perte dans le service des intérêts de la dette, les taux d'intérêt ayant baissé d'environ 2 % depuis deux ans. Cela ne pose donc aucun problème pour ma petite commune rurale.
Le rabais d'impôt est supportable. Par le rabais d'impôt, donnons surtout aux moins favorisés et aux plus pauvres le cadeau que nous font les banques. Ce sera certainement un acte de solidarité remarquable. Je vous propose l'entrée en matière.

Rubin. Il me paraît nécessaire, avant le vote sur l'entrée en matière du projet de loi portant rabais fiscal, de faire entendre la voix de ceux qui luttent non seulement pour assurer le maintien de leur entreprise, mais aussi et surtout pour sauvegarder les postes de travail de leurs salariés, du concierge au directeur.
Un rabais d'impôt représente toujours une remise, c'est-à-dire une économie pour le contribuable quel qu'il soit, pour l'entreprise qui l'occupe ou qu'il dirige. Cela étant, un rabais fiscal devrait toujours être bien accueilli par les personnes physiques comme par les personnes morales. S'il ne l'est pas, c'est qu'on n'a jamais éprouvé de difficultés à équilibrer son budget.
Le fait que le Conseil-exécutif propose cette forme de participation – la situation financière du canton le permettant – prouve que la Direction de l'économie publique et celle des finances de notre canton ne désirent pas saigner – le mot est peut-être un peu dur – les indépendants, industriels et commerçants, c'est-à-dire le secteur secondaire, après avoir accordé une aide, par le moyen de subventions, à de nouvelles entreprises ou à des entreprises en place pour leur permettre de diversifier leur production.
C'est en particulier pour aller à la rencontre des personnes morales que je voterai l'entrée en matière car, ainsi qu'on l'a dit, la proposition qui est faite est une proposition minimale. L'imposition des personnes physiques, en particulier celle des personnes mariées, peut donner lieu à des propositions d'allégement intéressantes, mais surtout, évitons de charger les entreprises et les sociétés.
Il n'y a pas de petites économies. Ne manquons pas l'occasion qui nous est donnée aujourd'hui d'en faire une et si le projet est équitable aussi bien à l'égard des personnes physiques que des personnes morales, alors, je pourrai me déclarer favorable à l'entrée en matière.

Thalmann. Ein bernischer Grossrat soll einmal gesagt haben: Meine Meinung ist gemacht, ich lasse mich auch durch Tatsachen nicht mehr davon abbringen. Se non è vero è ben trovato.
Nach meiner Meinung beraten wir hier eine staatspolitisch äusserst fragwürdige Sache. Im Zusammenhang mit dem vorher diskutierten Wahlverfahren ist der Begriff «staatspolitisch» bereits verwendet worden. Dort erschien er mir eher als hochgestochen; hier hingegen, wo es um die finanziellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden geht, halte ich es für wirklich angebracht; staatspolitisch in dem Sinne, dass die Gemeinden in ausserordentlicher Weise angesprochen sind. Die Herren Hirt, Christen und Schweizer legten bereits dar, welche Auswirkungen diese Vorlage für Bern hat. Ich will nichts wiederholen. Die Stadt Bern aber erbringt einen Viertel des gesamten Steueraufkommens unseres Kantons, und für sie hat das sehr grosse Auswirkungen.
Wenn der Referent erklärte, die Gemeinden insgesamt könnten das schon verkraften, mag es an sich stimmen; wie es aber die Stadt Bern machen soll, die heute darum ringt, nicht nur ein ausgeglichenes Budget zu erreichen, sondern auch ihre hohen Schulden abzutragen, weiss man noch nicht.
Vom Kanton wird einfach dekretiert: Für die Gemeinden fallen so und soviele Steuern weg. Für den Kanton ist es ein wirtschaftliches Problem; das dürfen wir nicht verkennen, und ich unterstreiche das. Aber dieses wirtschaftliche Problem lösen wir sicher nicht dadurch, dass wir hier mit einem Steuerrabatt operieren. Wir lösen das einzig und allein in der Weise, dass wir in einem

neuen Steuergesetz versuchen, eine Regelung zu treffen, die für die Wirtschaft insgesamt eine Verbesserung bringt. Beim Begriff «Wirtschaft» denke ich nicht an eine Kapitalanhäufung, sondern vor allem an die Erhaltung von Arbeitsplätzen.
Was mich ausserordentlich erstaunte, war die Tatsache, dass die Kommission diese Steuerrabattvorlage behandelte ohne Kenntnis des neuen Budgets und ohne zu wissen, dass auch noch eine Steuersenkung beschlossen werden soll. Nach meiner Meinung sollte man das finanzpolitisch als Ganzes betrachten, in Kenntnis von Rechnung und Budget und in Kenntnis dessen, dass eine Rabatt- sowie eine Steuersenkungsvorlage zur Diskussion stehen soll. Man sollte das alles in einem einzigen Paket behandeln können; alles andere lässt sich nach meiner Ansicht nicht verantworten.
Ich habe Ihnen bereits erklärt: Die Situation des Kantons ist komfortabel, gefestigt und gesund. Aber wir wissen angesichts der heutigen labilen Weltlage nicht, was morgen sein wird. Bereits morgen kann die Situation grundlegend geändert sein, dann stecken wir wieder tief in Schulden. Wir haben ein Finanzhaushaltgesetz, das deutlich vorschreibt: «Einnahmen und Ausgaben sind auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten.» Eine Schwalbe macht bekanntlich noch keinen Sommer; nun hat man einmal positiv abgeschlossen, und da will man schon das ganze Geld und noch viel mehr verteilen. Ich sehe hier nur eine Möglichkeit, nämlich diese Vorlage zurückzuweisen und im Zusammenhang mit der Steuersenkung im November wieder zu diskutieren. Wenn das nicht gewollt wird oder falls es nicht möglich sein sollte, bin ich für Nichteintreten auf die Vorlage.

Rychen (Lyss). Verschiedene Gründe haben mich von Anfang an zu einem starken Gegner dieser Vorlage gemacht. Sie bedeutet eine Präjudizierung der ordentlichen Steuergesetzrevision. Trotz der heute morgen vorgetragenen Gegenargumente halte ich fest: Bei der Beratung der ordentlichen Steuergesetzrevision – die ja vorgesehen ist – werden wir einen kleineren Entscheidungsspielraum haben, als wenn wir heute diese Vorlage nicht annehmen. Sie würde nämlich im Gebiete der steuerlichen Progression und im sozialpolitischen Bereich schon Weichen stellen, die uns dann bei der Gesetzesrevision beeinträchtigen werden. Ich kann schon heute hören, wie man dannzumal in ein bis zwei Jahren sagen wird: Hättet ihr damals . . ., jetzt kann man nicht mehr . . . usw.
Die bisherige Debatte, aber auch die Menge eingereichter Abänderungsanträge zeigen doch deutlich, dass heute nicht eine wirtschaftspolitische Debatte stattfindet, sondern eine sozialpolitische. Das Ziel der Regierung ist ganz eindeutig deklariert und die Motivation wird ebenfalls so erklärt: Es sei der Wirtschaft zu helfen und ein Zeichen zu setzen. Aber das Gerangel wird eindeutig darum gehen, sozialpolitische Korrekturen vorzunehmen.
Für mich liegt der Hauptgrund im Eingriff in die Gemeindeautonomie. Unter den Argumenten der Befürworter eines Rabattes hört man immer wieder, auch eine ordentliche Steuergesetzrevision bedeute einen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Das stimmt. Was hier vorgeschlagen wird, bedeutet aber eine zusätzliche Tangierung der Manövrierfähigkeit unserer Gemeinden, und das bezeichne ich als unnötige Einmischung in die Gemeindeautonomie.
Ein weiterer wesentlicher Grund: Zum wirtschaftspolitischen Zweck dieser Rabattvorlage muss ich deutlich erklären, dass ich überzeugt bin, sie werde – da sie jedem nur sehr wenig bringt – wirtschaftspolitisch nichts, aber auch gar nichts erreichen. (Man umschreibt es ja so schön: Ein Zeichen setzen, Klima verbessern, psychologische Situationsverbesserung usw.)
Ich kann die Bemerkungen des Herrn Thalmann nur unterstützen: Nun, da erstmals nach vielen Jahren ein Überschuss erzielt wurde, meint man schon, das finanzpolitische Wunder sei ausgebrochen; die Jahre der Hochkonjunktur sind wieder vergessen, über die man gesagt hatte: Hätte man doch nur damals Schulden bezahlt, hätte man doch Reserven angelegt usw. Das durch Herrn Schweizer angeführte Beispiel zeigt doch, dass es Gemeinden gibt, die einen unverantwortlich hohen Schuldenberg aufweisen, der unbedingt abgetragen werden sollte, denn es kommen vielleicht noch schlechtere Zeiten. Jedenfalls spricht die gegenwärtige währungspolitische Situation nicht dafür, dass die Rezession überwunden wäre; vielleicht kommt sie erst.
Ich postuliere auch eine Alternative. Ich bin nicht der Meinung, man solle für die Wirtschaft nichts tun; im Gegenteil, ich postuliere eine punktuelle Hilfe für jene Betriebe, die von der Währungssituation hart angefasst wurden; punktuelle Hilfe zum Beispiel durch eine zügigere Abschreibungspolitik, die dann eben bei der Steuergesetzrevision zu diskutieren wäre, oder Hilfe durch das Mittel massiverer einzelner Steuererlasse. Man sagt zwar, das werde bereits getan, aber nicht in genügendem Masse.
Man will auch die juristischen Personen entlasten. Auch hier sehe ich eine Ungerechtigkeit. Das kleine und mittlere Gewerbe weist heute eine ganze Anzahl von Betrieben auf, die nicht die Form einer juristischen Person haben. Hier will der Staat angeblich wettbewerbsneutral eingreifen, tut das aber nicht, indem er die Kleinbetriebe, die keine juristische Person darstellen, vom Steuerrabatt ausschliesst. Dieser Gedanke wurde hier noch nicht aufgegriffen, wäre aber auch zu beachten. Ich beantrage ebenfalls, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Rollier. Auch ich möchte für Nichteintreten plädieren. Allerdings betone ich dabei: Die Absicht der Regierung und der Finanzdirektion, das Steuerklima im Kanton zu verbessern und die heute schlechte Attraktivität unseres Kantons für gute Steuerzahler zu verbessern – das gilt namentlich für juristische Personen, hier bin ich mit dem Vorredner nicht ganz einverstanden –, ist richtig und unterstützenswert. Aber ich bin mit den meisten Vorrednern der Meinung, diese Vorlage sei dazu nicht das geeignete Mittel, vor allem weil sie ungefähr zur Hälfte auf dem Buckel der Gemeinden spielen soll. Wir erleben hier ja eine eher seltene Einmütigkeit der kleinen Gemeinden mit dem grossen Bern. Kleine Gemeinwesen und das grosse Bern haben hier also ähnliche Probleme. Diese Art, indirekt finanziell in die Gemeindeautonomie einzugreifen, und zwar auf – ich muss es sagen – improvisierte Art, die vielleicht doch zu wenig überlegt wurde, ist nicht annehmbar.
In Ergänzung der Voten Schweizer und Thalmann möchte ich noch etwas zur speziellen Lage von Bern anführen. Der Steuerrabatt würde für die Stadt Bern für die natürlichen Personen rund 4,5 Millionen Franken, bei den juristischen 3,4 Millionen, zusammen also fast acht Millionen ausmachen. Es liesse sich sagen, bei einem Budget von 500 Millionen Franken sei das noch zu ertragen. Wenn wir aber die Finanzlage der Stadt Bern berücksichtigen – das gilt übrigens mutatis mutandis auch für kleinere Gemeinden –, dass nämlich ungefähr 85 Prozent der Ausgaben entweder rechtlich oder faktisch gebunden sind, jedenfalls kurzfristig für die nächsten Jahre, kann man

daran gar nichts ändern. Denken wir an die Lehrerbesoldungen, bei denen faktisch der Kanton bestimmt, oder an die Subventionen für Zivilschutzbauten: Hier bestimmt der Bund, die Gemeinden haben dazu nichts zu sagen. Die verfügbare Quote, innert der zum Beispiel eine Gemeinde frei über Investitionen verfügen kann, ist also nur ein kleiner Bruchteil des ganzen Budgets, und darauf macht ein Ausfall von acht Millionen wesentlich mehr aus, als wenn man das ganze Budget betrachtet.
Der Kanton ist in seinem Finanzgebaren – obwohl teilweise durch den Bund auch festgelegt – wesentlich freier als die Gemeinden. Dieser Zusammenhang muss gesehen werden. Für die Stadt Bern kommt dazu noch die spezifische Belastung als Bundesstadt und Kantonshauptort sowie als Zentrum einer grossen Agglomeration. Die Auslagen dafür sowie der Steuerausfall für Liegenschaften in bester Geschäftslage, für die kein Rappen Steuern bezahlt wird, werden nur zu einem kleinen Teil ersetzt. Anderseits hat die Stadt auch – das gilt analog für andere Zentren wie Biel und Thun – einen ständigen Einwohnerrückgang zu verzeichnen. In den letzten 15 Jahren haben wir ca. 25 000 Einwohner verloren, die in die Aussengemeinden abwanderten, und das waren vor allem gute Steuerzahler. Der Herr Finanzdirektor wird es mir nicht übelnehmen, wenn ich hier auch ihn erwähne, denn er wohnt ja in Muri, einer Gemeinde mit niedrigem Steuerfuss; allerdings war er dort zuvor Gemeindepräsident. Unter den Bundes-, aber auch den Kantonsbeamten finden wir viele, die in der Stadt arbeiten und unsere Infrastruktur teilweise beanspruchen, aber in der Stadt keine Steuern bezahlen, sondern nur an ihrem Wohnort. Aber die Aufgaben einer zentralen Gemeinde der Agglomeration bleiben gleich oder werden noch grösser. Denken wir beispielsweise an den Bereich der Kultur und die Problematik der Stadt; diese Dinge kann der Kanton nicht einfach missachten und von oben herab dekretieren: Es wird ein Steuerrabatt gewährt, der nicht nur die Kantonsfinanzen trifft, sondern in einem erheblichen Ausmass auch die Gemeindefinanzen.
Ich bin mir bewusst, dass die Alternative, die bei einer Ablehnung dieser Rabattvorlage als einzige möglich ist, die Ermässigung der Steueranlage darstellt. Darüber können wir heute nicht diskutieren, weil wir die Unterlagen nicht besitzen, zum Beispiel für den Kanton das Budget. Ich bin mir auch bewusst, dass dies aus der Sicht der Sozialdemokraten nicht befriedigen kann, weil dort die kleinen Einkommen relativ wenig entlastet werden. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass man nicht nur die soziale Komponente sehen darf, sondern dass es auch die langfristigen Auswirkungen in der Steuerpolitik zu sehen gilt. Wenn das Steuerklima, das im Kanton Bern (sowohl für die natürlichen wie für die juristischen Personen) für gute Steuerzahler schlecht ist, nicht verbessert wird, wandern noch mehr Leute ab. So wird der Kuchen noch kleiner, der am Schluss verteilt werden kann, und darunter leiden letztlich auch die Kleinen. Darum haben wir alles Interesse an einer Verbesserung des Steuerklimas, aber nicht durch diese Vorlage – die ich für untauglich halte –, sondern ohne Belastung der Gemeinden. Die Gemeinden sollen selber entscheiden können, ob es ihnen möglich und verantwortbar erscheint, ihren Steuerfuss zu senken. Auf Kosten des Kantons kann die Verbesserung heute praktisch nicht anders geschehen als durch die erwähnte Senkung der Steueranlage.

Gygi, Präsident der Kommission. Ich will mich nicht auch noch mit den Finanzen der Stadt Bern befassen, trotzdem ich mich hier auch etwas auskenne; ich nehme aber gerne zur Kenntnis, dass nun von allen Seiten her eingesehen wurde, wie schlecht die Situation für die Stadt ist.
Alle jene, die für Nichteintreten plädierten, haben bestätigt: Die Absicht der Regierung sei an sich richtig, nur die Methode sei falsch. Ich habe ja schon im Eintretensreferat erklärt, die Methode könne geändert werden; wir brauchen ja nicht immer das zu tun, was Regierung und Kommission vorschlagen. Wie ich Ihnen schon sagte, ergab sich in der Kommission nur eine schwache Mehrheit. Für die Idee an sich aber gibt es im Grossen Rat eine tragfähige Mehrheit.
Wir müssen nun einfach in der Detailberatung versuchen, die Vorlage zu verbessern. Was die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen betrifft, frage ich mich, wie man erklären kann, man wolle deswegen nicht eintreten, nachdem doch zwei Anträge – Anträge Boemle und Aeberhard – vorliegen, die gerade diese Auswirkungen auf die Gemeinden vermeiden wollen. Das ist ja überhaupt der grosse Brocken in dieser Vorlage, nämlich 38 Millionen Franken zulasten der Gemeinden. Warten wir also wenigstens ab bis zur Schlussabstimmung.
Wenn erklärt wurde, es werde hier Geld zurückgegeben, kann davon natürlich keine Rede sein. Es soll einfach nächstes und übernächstes Jahr «etwas weniger» Steuern bezahlt werden. Wir bezahlen ja an sich zuviel Steuern. Warum? Wegen der Teuerung und der kalten Progression, die im laufenden und im letzten Jahr dem Staat – ohne dass wir darüber befunden hätten – wieder zwei bis drei Dutzend Millionen zugeschwemmt hat, einfach auf kaltem Weg. Das wollen wir doch nicht negieren. Wenn erklärt wurde, mit dem kleinen Schritt – wie ich es bezeichnete – werde man lediglich die Konjunktur anheizen, dann stimmt auch das nicht. Es handelt sich um einen kleinen Beitrag von fiskalischer Seite zur Entlastung sowohl der privaten Haushalte wie der Unternehmungen. Schliesslich muss man so etwas dann tun, wenn sich eine Notsituation abzeichnet. Ich weiss nicht, ob Sie heute und in letzter Zeit die Zeitungen nicht gelesen haben mit den Diskussionen im Baumeisterverband und dem Referat von Bundesrat Honegger: Es sieht schlechter aus als Ende 1974; darum sind wir aufgerufen, jetzt zu handeln für nächstes und übernächstes Jahr und nicht erst hintendrein korrigieren zu wollen.
Herr Rychen hat von punktueller Hilfe gesprochen. Das ist nicht einfach. Man hat hier eine Abschreibungspraxis und andere Praktiken. Da sind gewisse Vorbehalte am Platz; auch wenn ein Betrieb ein individuelles Steuererlassgesuch stellt, handelt es sich doch immer um Ermessensfragen – dem kann man nicht ausweichen –, und damit die Frage der Willkür. Da wollen wir doch lieber die sogenannten Rahmenbedingungen – die für alle gleich sind – der wirtschaftlichen Situation anpassen und nicht nur im Einzelfall handeln, auf die Gefahr hin, ungerecht zu sein.
Haben Sie doch keine Angst vor der grossen Zahl von Anträgen. Es hat darunter keinen einzigen – wenn ich es so nennen darf – «Stürmi»-Antrag; wir werden sie nach Sachgebieten gruppieren und darüber abstimmen, genau wie wir es auch in der Kommission getan haben.
Natürlich besteht das Risiko, dass – falls wir eintreten – am Schluss die Frustration so stark wird, dass die Vorlage möglicherweise nicht zustande kommt. Nun, man kann nicht immer risikolos politisieren. Das wäre also nicht das schlimmste. Sollte es einen Scherbenhaufen geben, dann werden wir eben die Scherben zusammenfegen und auf den Abfallhaufen werfen, um sie zu vergessen.

Wesentlich ist noch, was Herr Thalmann in bezug auf das Gesamtpaket sagte. Wir sind hier durch die Regierung effektiv etwas überrollt worden, da sie erst in der zweiten Phase kundtat, was sie in bezug auf die Steueranlage zu tun gedenke. Die Idee des Paketes ist sicher richtig, aber es handelt sich um zwei ganz verschiedene Rechtserlasse. Ich bin der Auffassung, gerade weil es sich hier eher um die sozialpolitische Komponente des Paketes handelt, dass man diese Vorlage ruhig in erster Lesung bereinigen kann. Allerdings bin ich der Auffassung – ich hoffe, Herr Thalmann könne sich dem anschliessen –, dass man die zweite Lesung auf einen Zeitpunkt nach Beratung des Budgets für nächstes Jahr festlegen sollte. Auf diese Weise könnte man den berechtigten Anliegen des Herrn Thalmann entgegenkommen.
Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Martignoni, Finanzdirektor. Die Steuererleichterungen, welche die Regierung in die Welt setzen will, scheinen ein unbeliebtes – um nicht zu sagen: unerwünschtes – Kind zu sein, namentlich beim Grossen Rat, der zu Gevatter stehen sollte; unerwünscht, weil die einen die Geburtsgelder reuen oder weil es scheint, der «Göttibatzen» reue die Leute. Bei den Nichteintretensanträgen hat auch durchgeschimmert, das Kind passe nicht so recht in die Familie. Es haben sich aber nicht nur Leute gemeldet, die das Kind als unerwünscht betrachten, sondern solche, für die es als unbeliebt gilt. Diese sind als Doctores, nicht als Anästhesisten aufgetreten. Als Doctores wollen sie an diesem Kind verschiedene Änderungen anbringen: Sie wollen beispielsweise Arme oder Beine amputieren oder gar den Kopf abschneiden und dann plafonieren.
Es war zu erwarten, dass Kritik auftauchen werde, denn mit einer Steuersenkung schmälert man das liebste Instrument des Politikers: das Geld. Namentlich bei den kritischen Voten hat man eine Menge von den Gemeinden, von Manövriermasse, von Taktik, von Steuergesetzrevision usw. gehört, aber eigentlich recht wenig vom Steuerzahler als solchem.
Zunächst wollen wir doch die Proportionen wieder herstellen, indem wir zeigen, um welche Beträge es für den Steuerzahler geht. Wenn die Gemeinden inbegriffen sind, geht es nämlich um eine steuerliche Entlastung von 50 Franken bei den untersten und von 250 Franken bei den obersten Einkommen. Ja, das ist wenig. Man könnte sogar sagen, es lohne sich gar nicht, diese Debatte darüber durchzuführen. Es macht aber immerhin 80 Millionen Franken aus, die dadurch wieder in die Volkswirtschaft hinausfliessen. Wenn soeben eine Motion eingereicht wurde, die sich über die Situation im Fremdenverkehr beklagt, der gefördert werden sollte, dann liesse sich denken: Wenn nur etwa die Hälfte dieser Entlastungen für ein Nachtessen in Fremdenverkehrsgebieten ausgegeben wird, wäre das bereits eine gute und wirksame Förderung. Wir wollen aber nicht in dieser Richtung argumentieren.
Es sei betont – besonders an die Adresse des Herrn Schweizer –, dass der Regierungsrat unter keinen Umständen eine sogenannte «Politik der leeren Kassen» betreiben will (er wollte das in der Vergangenheit nicht und wünscht es auch nicht für die Zukunft). Einmal mehr bestätigen wir die Auffassung, dass der Staat auch finanziell stark und gerüstet sein müsse, um allfälligen Eventualitäten im unsicheren Wirtschaftsgeschehen begegnen zu können. Daran wird weder die Rabattvorlage noch die angekündigte Senkung der Steueranlage etwas ändern. Aus unserer Sicht darf es keinen «Ausverkauf der Staatskasse» geben.
Ausgangspunkt der Rabattvorlage ist die Feststellung, dass der Staat Bern und – ich glaube das sagen zu dürfen – ein grosser Teil der Gemeinden (fiskalisch gesehen) die schwere wirtschaftliche Rezession besser überstanden haben, als ursprünglich befürchtet werden musste. Aus diesem Grunde muss jetzt – Herr Günter – der Finanzdirektor etwas anders reden.
Die endgültigen Zahlen über die Steuerveranlagung der Krisenjahre 1975/76, die aus technischen Gründen erst zu Beginn dieses Jahres vorlagen, belegten definitiv, dass der Rückgang des Bruttosozialproduktes um sieben Prozent im Jahre 1975, gesamthaft gesehen, nicht jene Ertragsverminderung zur Folge hatte, die man erwartet hatte. Hinzu kam der fast vollständige Stop der Teuerung, welcher dem Staat und den Gemeinden Dutzende von Millionen erspart hat. Schliesslich haben die öffentlichen Gemeinwesen – das halte ich für nicht ganz unwesentlich – auch die Motivation gefunden, um ihre Tätigkeit zu straffen und zu rationalisieren, was sicher eine Daueraufgabe bleibt. Wir sollten nicht wieder in das Fahrwasser der Hochkonjunkturzeiten geraten, als man glaubte, «es möge alles ertragen». Sonst wird nach unserer Meinung ein neuer Rückschlag unvermeidlich sein.
Staat und Gemeinden haben aus dieser Lage die richtige Konsequenz gezogen und zunächst einmal Schulden zurückbezahlt. Ich möchte hier wiederholen, weil es in den Gesamtkonnex gehört: Der Staat Bern hat seine letzte Anleihe 1977 gestützt auf einen Volksbeschluss des Jahres 1972 im letzten Jahr aufgelegt. Der neue Volksbeschluss von 1977, der den Regierungsrat ermächtigt, 300 Millionen Franken Anleihen aufzunehmen, ist überhaupt noch nicht benutzt worden. Die Kompetenz des Volkes ist vollständig intakt. Im Gegenteil: Wie hier bereits einmal erklärt, kann der Staat Bern im laufenden Jahr Anleihen und Darlehen im Betrage von 95 Millionen Franken zurückzahlen. Im vergangenen Jahr beanspruchten die Anleihenszinsen 2,8 Prozent der Gesamtausgaben und 5,2 Prozent des Ertrages der direkten Steuern. Fremdgelder und eigenes Vermögen halten sich praktisch die Waage.
Vor dieser Situation stand die Regierung im Frühling dieses Jahres. Sie stellte sich ernsthaft die Frage, ob weiterhin Überschüsse gemacht und Schulden zurückbezahlt werden sollten, ob die Staatsausgaben forciert oder ob vorzeitig massvolle Steuerentlastungen zu gewähren seien. Eine Beurteilung dieser drei Möglichkeiten, die zur Verfügung stehen und die natürlich noch variiert und kombiniert werden können, führt zu folgenden Schlüssen:

1. Schuldenrückzahlung aus Überschüssen: Wie erwähnt, hat der Staat dies in breitem Ausmass getan. Herr Thalmann, Sprecher der Staatswirtschaftskommission, hat bereits beim Bericht zur Rechnung und vorhin in seinem Votum noch einmal auf das Finanzhaushaltgesetz verwiesen, das verlangt, dass die Rechnung auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten sei. Es heisst dort aber auch, es seien die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten. – Regierung und Grosser Rat bemühen sich, nach diesen Richtlinien vorzugehen. Die Fremdmittel eines Gemeinwesens, also die Schulden, haben aber nicht nur eine obere, sondern auch eine untere Grenze. Diese untere Grenze macht sich insbesondere dann bemerkbar, wenn der Kapitalmarkt ohnedies flüssig und die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft relativ gering ist. Im heutigen Zeitpunkt eine

Schuldenrückzahlung zu forcieren, ist nicht empfehlenswert. In den gemeinsamen Richtlinien von Bund und Kantonen – ich komme darauf zurück – wird das ausdrücklich erwähnt. Selbstverständlich wird die Regierung im Voranschlag den Schuldentilgungsfonds weiterhin speisen.

2. Bewusste Vermehrung der Staatsausgaben: Sowohl für das laufende Jahr wie in den Budgetrichtlinien des Regierungsrates für das nächste Jahr sollen die Investitionen des Staates selbst, wie die Investitionsbeiträge an die Gemeinden, ungefähr in gleicher Höhe gehalten werden. Sie sollen also nicht geschmälert werden. Zahl und Ausmass der Investitionen sind aber nicht nur eine Frage der Finanzierung, sondern in speziellem Masse eine solche des Bedarfes, der Projektierungsbereitschaft – vide verschiedene Strassenprojekte im Seeland – und der Folgekosten für den Betrieb.
Anders bei den Konsumausgaben, bei jenen Ausgaben, die dem unmittelbaren Verbrauch dienen. Hier ist der Staat in den wenigsten Fällen der alleinige Geldgeber. Vielmehr wirken teils der Bund, teils die Gemeinden und teils Dritte mit. Daraus ergeben sich nicht zu übersehende Grenzen; ganz abgesehen davon, dass die erwähnten Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden müssen.

3. Gewährung von Steuererleichterungen: Wenn sich also bei der Rückzahlung von Schulden und bei der Ausgabenpolitik Grenzen bemerkbar machen, wenn ferner die Rechnungs- und Vermögenslage als gesund erscheint, drängt sich eine massvolle Steuerentlastung auf. Das ist nicht eine Frage der Popularität – das haben wir nicht nötig –, sondern eine Frage der Konsequenz. Diese Auffassung vertreten nicht nur verschiedene andere Kantone und Gemeinden, nicht nur andere Staaten wie zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland mit der Regierung Schmidt, sondern auch der Bundesrat. In der gemeinsamen Empfehlung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes für die Aufstellung der Voranschläge 1979 wird festgehalten:

«In Haushalten, bei denen Einnahmenüberschüsse erwartet werden können, sind Steuererleichterungen einer Schuldenrückzahlung vorzuziehen, sofern dies von der Zinsbelastung her tragbar ist.»

Diese Voraussetzungen treffen für den Kanton Bern auf der ganzen Linie zu. Eine Steuerentlastung drängt sich aus der Sicht der Wirtschaftslage, aber auch ganz generell aus dem interkantonalen Vergleich der Steuerbelastungen auf. Im neuesten Bericht über die Lage und die Entwicklungsaussichten der bernischen Volkswirtschaft, der Ende August der Öffentlichkeit unterbreitet wurde, heisst es: «Die geltende Steuerbelastung juristischer Personen im interkantonalen Vergleich trägt dem Kanton Bern ein negatives "Steuer-Image" ein.»
Für den Regierungsrat stellte sich damit die Frage: Wenn schon Steuererleichterungen, welcher Art sollten sie sein? Das einfachste Vorgehen – das ist auch mir klar – wäre von Anfang an eine Anlagesenkung für das Budget 1979 gewesen. Wir hätten uns die vielen Umtriebe hier ersparen können. Mehrere Gründe sprachen aber dagegen. Man muss sich darüber klar sein: Als wir im Frühjahr das Rechnungsergebnis erhielten, wusste man noch nicht, wie das Budget 1979 effektif aussehen würde. Ich möchte das dem Herrn Kommissionspräsidenten sagen, der erwähnte, die Regierung habe die Kommission überrollt: Es war nicht so, dass wir manipulieren wollten, damit der Grosse Rat vor ein fait accompli gestellt werde. Im Gegenteil: Hätten wir nicht im Frühling rechtzeitig «geschaltet» und eine Gesetzesvorlage der Öffentlichkeit unterbreitet, hätten wir nicht dem Grossen Rat bereits im Juni Gelegenheit geboten, die Kommission zu bestellen, dann wären wir im November vor einem solchen fait accompli gestanden. Mit andern Worten: Man hat die Entscheidungsmöglichkeiten offengelassen, und die Regierung ist die letzte, die daraus eine Prestigefrage macht. Wir haben also mit offenen Karten gespielt. Wir haben eine Rabattvorlage ausgearbeitet und mussten abwarten, wie die Ergebnisse der Budgetverhandlungen sein würden, bis wir weiter disponieren und entscheiden konnten.
Die juristischen Personen sind in der Diskussion mehrfach erwähnt worden. Die juristischen Personen werden durch eine Steueranlagesenkung nur sehr bedingt entlastet. Ferner wäre das Problem der kalten Progression, das hier auch erwähnt wurde, kaum zweckmässig angepackt worden.
Die vorausgegangenen Steuergesetzrevisionen haben auf dem Wege der Abzugskorrekturen die Auswirkungen der kalten Progression bis zum Beginn des Jahres 1975 gemildert bzw. beseitigt. Vom 1. Januar 1975 bis zum Juli 1978 stieg der Lebenskostenindex um 9 Punkte oder 5,6 Prozent. Bis zum Inkrafttreten eines revidierten Steuergesetzes auf den 1. Januar 1981 dürfte sich der Index weiter erhöhen. Es liegt im Interesse der Steuerzahler, aber auch im Interesse eines unbelasteten Sachentscheides bei der Steuergesetzrevision, wenn die Auswirkungen der kalten Progression vorher bereinigt werden, auch wenn das in der Kritik quasi als Vorlage des Unbehagens und des Giesskannenprinzips bezeichnet wird. Ich glaube, die Auswirkungen der kalten Progression wird man auf andere Weise überhaupt nicht beseitigen können.
Alle diese Erwägungen führten den Regierungsrat zu seinem Antrag auf eine auf zwei Jahre befristete Rabattvorlage. Die Ausgestaltung dieser Vorlage entspricht genau derjenigen, die der Grosse Rat im Jahre 1971 – damals im Gegensatz zur Regierung – beschlossen und durchgeführt hat. Man hat damals vom Grossen Rat eine einfache Abzugslösung verlangt, die denn auch beschlossen wurde. Genau dieses selbe Konzept ist Ihnen jetzt von der Regierung unterbreitet worden, wie es übrigens die Herren Kloetzli und Rubin darlegten. Der Abzug von der Einkommensveranlagung führt dazu, dass die untersten Einkommensschichten prozentual am höchsten entlastet werden; dem ist bei den Auswirkungen der kalten Progression Rechnung zu tragen. Es wird ein administrativ einfaches Verfahren angewendet werden, denn jede Komplikation führt natürlich dazu, dass die Sache praktisch nicht mehr gehandhabt werden kann.
Neu gegenüber 1971 ist die Satzreduktion bei den juristischen Personen. Es ist ja genügend dargelegt worden, dass der Kanton Bern hier eine sehr unbequeme, absolute Spitzenposition in der Belastung einnimmt.
Dem Vorgehen der Regierung ist nun namentlich aus verschiedenen Gemeinden starker Widerstand erwachsen. Es wird auf die Steuerausfälle aufmerksam gemacht, die da und dort Schwierigkeiten hervorrufen könnten. Ich gebe durchaus zu, dass das für einzelne Gemeinden zutreffen mag, die nicht via Finanzausgleich eine entsprechende Kompensation erwarten können. Die Herren Schweizer, Rychen, Rollier, Thalmann, Rentsch und Hirt haben auf diese Schwierigkeiten hingewiesen.
Wir haben die Vorlage allerdings nicht «aus dem Ärmel geschüttelt», sondern zuvor in Zusammenarbeit mit dem

Statistischen Amt uns sehr genau erkundigt, wie die finanziellen Abschlüsse der Gemeinden im letzten Jahr waren. Aufgrund dieser Abschlüsse durfte man annehmen, dass diese ähnlich seien im qualitativen Ausmass und im positiven Abschluss wie beim Kanton. Wir haben die Zahlen also nicht einfach aus der Luft gegriffen.
Herr Rentsch schlug vor, die Arbeitslosenentschädigungsbeiträge der Gemeinden zu übernehmen. Dazu ist zu sagen: Die Gemeinden haben doch auch ein Interesse daran, ihrerseits in bezug auf die soziale Wohlfahrt und die soziale Sicherheit selber etwas zu leisten, weil sie dadurch mit ihren Bürgern in engerem Kontakt bleiben.
Herr Hirt hatte natürlich recht mit seiner Bemerkung, die Vorlage bringe niemandem viel. Er behauptete, die Gemeindeautonomie werde tangiert. Dazu muss ich einfach sagen: Die Gemeinden sind mit dem Kanton in bezug auf die Steuergesetzgebung auf Gedeih und Verderb verbunden, und wenn die Steuergesetzgebung geändert wird, dann werden davon auch die Gemeinden betroffen. Es liegt natürlich am Grossen Rat, die Entscheide zu fällen und zu sehen, welche Interessen im Vordergrund stehen, wenn es zwischen Staat und Gemeinden zu Kollisionen kommt. Das ist also nun Ihre Aufgabe, zu entscheiden, und wir wollen diesen Entscheid wirklich nicht vorwegnehmen.
Eines muss ich Herrn Hirt noch sagen: Die definitive Steuergesetzrevision können wir natürlich nicht forcieren; das ist aus technischen Gründen gar nicht möglich. Im kommenden Oktober werden die Steuerveranlagungsformulare für die Jahre 1979/80 gedruckt. Die Steuergesetzrevision ist so terminiert, dass die Formulare für die nächstfolgende Veranlagung, die anfangs 1981, verschickt werden sollen, die vom Rat getroffenen Entscheide berücksichtigen werden. Gesamthaft glaube ich aber sagen zu dürfen (das ist auch aus Voten von Mitgliedern aus der Stadt hervorgegangen), dass es bei den Gemeinden nicht gar so schlimm aussieht, wie es aus einzelnen Voten tönte.
Die Impulse, die mit der Rabattvorlage ausgelöst werden, könnte man als volkswirtschaftlich nicht sehr relevant bezeichnen, wie das Herr Schneider tat. Aber diese Vorlage wird doch Mittel in Umlauf bringen, die anregend wirken. Man kann sich fragen, ob man überhaupt nichts tun wolle, oder ob man wenigstens diesen kleinen Schritt tun wolle, um diese Anregung durch die Zirkulation der Mittel zu erreichen. Aus diesem Grunde ist es sicher zumutbar, wenn auch die Gemeinden im Zeichen einer gesamtstaatlichen Solidarität zu dieser Massnahme beitragen.
Im Grunde genommen beansprucht die Rabattvorlage nur einen Teil der finanziellen Manövriermasse, die mit der Steuergesetzrevision 1979/80 ohnedies beansprucht werden wird; und der vorweggenommene Teil der Manövriermasse wird dann (da die Geltungsdauer der Vorlage auf zwei Jahre beschränkt ist) in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Wir haben just eine möglichst einfache Lösung gewählt, damit in bezug auf die Ausgestaltung der Abzüge bei der definitiven Steuergesetzrevision kein Präjudiz entsteht. Das wollte ich den Herren Rychen, Christen und Lehmann doch noch sagen, die von ganz unterschiedlichen Standorten her dieselbe Befürchtung geäussert hatten.
Es geht also nur noch um die Frage, ob der Staat und insbesondere die Gemeinden während der nächsten beiden Jahre in der Lage sein werden, auf die je 40 Millionen Franken Steuerrabatt zu verzichten oder nicht.
Unbestritten bleibt, dass die finanzschwächeren Gemeinden relativ höhere Steuerausfälle erhalten würden als die finanzstarken, weil die kleineren Einkommen prozentual stärker entlastet werden sollen. Je grösser die Steuerkraft, desto geringer also der Ertragsausfall.
Diese Situation hat den Regierungsrat bewogen, dem Grossen Rat gleichzeitig Antrag zu stellen, den Finanzausgleich für Gemeinden mit geringer Steuerkraft nochmals zu verstärken. Der Grosse Rat wird den entsprechenden Dekretsentwurf im Zusammenhang mit der zweiten Lesung beraten und dann aufgrund der genauen Kenntnis der Auswirkungen definitiv entscheiden können.
Gesamthaft betrachtet, räumt der Regierungsrat einem Steuerrabatt, welcher den Auswirkungen der kalten Progression wirklich Rechnung trägt und gleichzeitig die Belastung der juristischen Personen von der bernischen Spitzenposition zu entfernen sucht, Priorität ein.
Aus finanz- und stabilitätspolitischer Sicht erscheint eine Anlagesenkung als sinnvolle Ergänzung des Rabattes. Das Parlament wird im November über diese Massnahme – falls Sie heute Eintreten beschliessen – in der zweiten Lesung gesamthaft urteilen können. Dem Regierungsrat wird man einen Vorwurf sicher nicht machen können: Er habe den Rat vor ein fait accompli gestellt.
Zur Motion des Herrn Flück: Mit meinen Darlegungen glaube ich die wesentlichen Punkte der Antwort bereits gegeben zu haben. Wir könnten den Vorstoss nicht als Motion entgegennehmen, weil hier steht: «Anstelle des Rabattes». Deshalb sind wir lediglich bereit, den Vorstoss in der Form des Postulates entgegenzunehmen, falls Herr Flück zur Umwandlung bereit ist. Damit wäre der Grosse Rat dann frei, im November darüber zu entscheiden.
Es ist nun so viel geredet und geschrieben worden, dass ich mich manchmal fragte, ob man nicht den Refrain aus der «Dreigroschen-Oper» von Brecht anstimmen sollte: «Aber die Verhältnisse, die sind nicht so.»
Wenn fast alle Kantone dieselben oder ähnliche Überlegungen anstellen wie die bernische Regierung, wenn viele Gemeinden dieselben Überlegungen anstellen, wenn das eidgenössische Parlament neuerdings angesichts der Finanznöte des Bundes die volkswirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Überlegungen gegenüber den fiskalpolitischen in den Vordergrund stellt – vide letzte Beschlüsse der nationalrätlichen Kommission –, wenn viele ausländische Regierungen den genau gleichen Weg einschlagen wollen, sind sicher die Anträge der Regierung nicht so unsinnig und «aus dem Tierbuch», wie es da und dort dargelegt wurde. Ich glaube, wenn der Kanton Bern im laufenden Jahr Schulden im Ausmass von sieben Prozent des Steuerertrages zurückzahlen kann, heisst das doch für viele Steuerzahler gar nichts anderes, als dass der Staat bei ihm – dem Steuerzahler – zuviel abschöpfe. Aber wir können nicht für jeden Grossrat ein eigenes Rabattgesetz oder eine eigene Steuerentlastungsvorlage machen; sonst wird dieses eingangs erwähnte Kind sterben; das ist auch mir klar. Es kann nur die einfachste, von taktischen Überlegungen freie Lösung Aussicht auf Erfolg haben. Aus diesem Grunde werde ich alle hier gestellten Anträge bekämpfen. Dies nicht etwa aus Sturheit oder Rechthaberei – das sei zum voraus betont –, sondern ich möchte dafür sorgen, dass mit den allereinfachsten Mitteln die bescheidene Steuerentlastung dem Steuerzahler zukommen kann.
Ich komme zum Schluss: Wir müssen aufpassen, dass wir aus lauter taktischen Überlegungen nicht das Rathaus zum «Grabmal des unbekannten Steuerzahlers» werden lassen.
Zu den Anträgen auf Nichteintreten: Um eine gute Sache

zu beerdigen – Herr Hess –, hat man noch immer einen Pfarrer gefunden. Ich empfehle Ihnen Eintreten.

Präsident. Wir können abstimmen über die Eintretensfrage. Anschliessend werden wir entscheiden über die Motion Flück; Herr Flück ist zur Umwandlung in ein Postulat bereit. Die Regierung ist ihrerseits bereits, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Nichteintreten ..... 55 Stimmen

Für Eintreten ..... 104 Stimmen

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Flück ..... 49 Stimmen

Dagegen ..... 58 Stimmen

Detailberatung

Art. 1 Abs. 1

Antrag Mühlemann

Streichen

Antrag Aeberhard

Auf der periodischen Veranlagung für Einkommen und Vermögen einer natürlichen Person wird jedem Steuerpflichtigen für die Jahre 1979/80 auf der Staatssteuer ein Rabatt von vier Prozent gewährt.

Antrag Schneider namens der freien Fraktion

Die periodische Veranlagung für Einkommen (Gesamtschatzung) einer natürlichen Person wird um 500 Franken und wenn der Steuerpflichtige Anspruch auf den Abzug nach Artikel 46 Absatz 2 oder Artikel 39 Absatz 2.1 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) hat, um weitere 500 Franken ermässigt.

Antrag Günter

[1] Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3a

1000 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommt. Dieser Abzug erhöht sich, wenn das Reineinkommen 25 000 Franken nicht übersteigt, um 200 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.
Buchstabe b unverändert
Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.
Der Anspruch eines Elternteils auf den anteilmässigen zusätzlichen Abzug von 200 Franken entfällt, wenn sein Reineinkommen 20 000 Franken übersteigt.

2. Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4b

2400 Franken für Steuerpflichtige, sofern sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind und das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug 16 000 Franken nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf 4000 Franken . . . (Rest unverändert)

3. Artikel 46 Absatz 1

Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommenssteuer beträgt:

Einheitsansatz	Zu versteuerndes Einkommen
Prozent	Franken
1,7 für die ersten	2 000
2,1 für die weitern	2 000
2,8 für die weitern	6 000
4,0 für die weitern	10 000

Rest unverändert

[2] Die periodische Veranlagung für Einkommen (Gesamtschatzung) einer natürlichen Person, die Anspruch auf den Abzug für Verheiratete nach Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) hat, wird um 200 Franken ermässigt.

[3] Die Ermässigungen nach Absatz 1 und 2 finden . . . (wie alter Absatz 2)

Antrag Berthoud

Das steuerbare Einkommen (Ziffer 25 der Steuererklärung) der natürlichen Personen wird um einen Betrag von 1000 Franken für Verheiratete sowie um einen Betrag von 200 Franken pro Kind (bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch höchstens bis zum 25. Altersjahr) ermässigt.
Diese Bestimmung gilt ebenfalls für alleinstehende Personen, welche für Kinder aufkommen.

Antrag Boemle namens der CVP-Fraktion

Die Staatssteuer für Einkommen der natürlichen Personen wird um den Betrag ermässigt, der einer Herabsetzung der Veranlagung um 400 Franken und, wenn der Steuerpflichtige Anspruch auf den Abzug für Verheiratete nach Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) hat, um weitere 400 Franken entspricht.

Antrag Strahm namens der SP-Fraktion

Der Anspruch auf dieselbe Entschädigung steht auch alleinstehenden Steuerpflichtigen zu, die gemäss Steuergesetz Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 einen eigenen Haushalt führen und für Kinder zu sorgen haben.

Mühlemann. Wie mancher Vorredner finde auch ich, wenn der Staat einmal einen guten Abschluss erreicht habe, müsse dieses Geld nicht unbedingt gleich wieder verteilt werden. Wir stehen ja vor einer Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen und wissen noch nicht, was diese uns bringen wird, bzw. ob der Bund – weil er in Finanznöten ist und man ihm nicht mehr geben will – nicht vielleicht eine Menge Lasten auf die Kantone abschieben wird, für die wir dann um diese Gelder froh wären.
Herr Günter hat mich vorhin als einen guten Gegensatz zu Herrn Schneider bezeichnet und damit als Rechtspolitiker apostrophiert. Das kann ich mir nur so erklären, dass er mich noch nicht richtig kennt. Es hat Herren hier, mit denen ich schon Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen habe, und die wissen, dass ich kein extremer Rechtspolitiker bin.
Wenn ich die Meinung vertrete, man sollte diese Gelder nicht zurückzahlen – deshalb muss ich auch gleich zu Absatz 2 sprechen –, dann deshalb: ich möchte die

Gelegenheit benützen, um einmal ein Zeichen zu setzen für eine aktive Hilfe an die Wirtschaft. Alle Parteien – von rechts bis links – reden immer wieder von einer Wirtschaftsförderung, und nun, da man einmal die Möglichkeit hätte, in dieser Richtung etwas zu tun, beantrage ich eben, Artikel 1 zu streichen, dafür aber der Wirtschaft einen verbesserten Rabatt zu gewähren. Ich bin nicht etwa ein Gegner einer Steuergesetzänderung, die die niedrigen Einkommen entlasten würde und die vielleicht auch der Wirtschaft weitergehende Entlastungen bringt. Aber ich bin nicht der Meinung, dass jetzt der Moment dazu gekommen sei; vielmehr werden wir das in der kommenden Steuergesetzrevision ordnen müssen.

Aeberhard. Dieses Gesetz ist mit «Steuerrabatt» betitelt. Die bernische Regierung hat offenbar etwas gelernt in bezug auf Schlagworte, offenbar hat sie auch bei der LdU-Initiative gelernt, dass man mit Schlagworten durchkommen kann. Es geht hier ja gar nicht um einen Rabatt, der da gewährt werden soll, sondern es ist eine Umlagerung, eine neue Steuerprogression und eine Neuverteilung des Steuersubstrates. Das ist verwerflich. Ich habe den Eindruck, mit dem Begriff «Rabatt» mache man doch in Popularität.
Meine Meinung geht dahin: Wenn man schon einen sogenannten Rabatt gewähren will, soll er allen gegeben werden, sonst wird die Sache verzerrt. Dann ist es kein Rabatt – weil es nicht auf einer Forderung beruht –; wir haben ja gehört, der sogenannte Rabatt solle nur für 1979 und 1980 gelten. Richtig wäre, wenn er für 1978 gelten würde; das wäre ein Rabatt auf der bestehenden Steuerforderung. Es ist anderseits eine Neufestsetzung mit anderen, progressiveren Mitteln.
Artikel 5 des Steuergesetzes besteuert die juristischen und die natürlichen Personen. Unter den natürlichen Personen finden wir auch die sogenannten Personengesellschaften, Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Alle diese natürlichen Personen haben mindestens soviele Arbeitsplätze anzubieten wie die juristischen Personen. Darum ist es falsch, wenn der Herr Finanzdirektor behauptet, er wolle etwas beitragen zur Verbesserung des wirtschaftlichen Klimas. Bei den natürlichen Personen entlastet er nicht jene, die Arbeitsplätze schaffen, sondern die anderen, die diese Plätze besetzen, nämlich jene mit den unteren Einkommen. Die übrigen aber, die die Arbeitsplätze schaffen und zur Verfügung stellen, schliesst er vom Rabatt aus, indem er nach oben begrenzt. Das ist also alles andere als ein Rabatt.
Man kann nicht ein besseres Wirtschaftsklima schaffen, indem man die untersten Einkommen entlastet. Das ist Sache der Steuergesetzrevision. Wenn man glaubt, der Staat habe zuviel Geld, er könne auf Mittel verzichten – das ist begrüssenswert, denn man sollte dem Staat nicht mehr geben, als er für die öffentlichen Aufgaben braucht –, sollte man das Steuersubstrat jenen zurückgeben, die es erbracht haben; dadurch könnte ein besseres Wirtschaftsklima geschaffen werden. Eine juristische Person oder eine Einzelfirma zieht nicht in den Kanton Bern, weil sier hier weniger besteuert wird, sondern weil das Kader weniger Steuern bezahlen muss; sonst gibt es eine Abwanderung.
Deshalb kam ich zum Schluss: Wenn man schon eintreten will, sollte man den Artikel 1 gemäss meinem Antrag fassen. Das bringt dann eine echte Entlastung jener, die die Steuern bezahlen müssen; anderseits wird nicht vom Staat her den Gemeinden befohlen, dasselbe zu tun. Die Finanzlage der Gemeinden ist einfach nicht zu vergleichen mit jener des Kantons. Dann sind die Gemeinden auch autonom – hier wird ja immer wieder das Lied der Gemeindeautonomie gesungen –, zu bestimmen, ob sie eine Reduktion oder eine Umverteilung machen wollen. Der Weg für eine Steuererleichterung führt nicht über ein schlagwortartiges Gesetz «Rabatt», sondern das führt über eine Neuveranlagung sowohl in der Gemeinde wie im Staat. Man darf nicht glauben, dass die Rezession nur die unteren Einkommen betroffen habe. Wir versteuern heute Einkommen, die wir längst einmal hatten. Mancher Gewerbetreibende hat heute ein bis um die Hälfte geringeres Einkommen und ist auch froh, wenn er nächstes und übernächstes Jahr etwas weniger Steuern bezahlen muss. Dadurch wird die Wirtschaft gefördert und hat sie ein Interesse, im Kanton Bern zu bleiben.

Schneider. Eintreten ist zwar nun beschlossen worden, aber wenn ich Regierungsrat wäre, würde ich mich nicht zu früh freuen; denn es ist möglich, dass jene, die in den Artikeln 1 und 2 mit ihren Anträgen nicht durchkommen, vielleicht bei der Schlussabstimmung eine andere Haltung einnehmen.
Unser Antrag zu Artikel 1 geht davon aus, dass man den Steuerrabatt nur den natürlichen Personen gewähren sollte. Vor allem sie haben ein Anrecht darauf, weil sie zu diesem positiven Resultat am meisten beigetragen haben (mit den 123 Millionen im Jahre 1977). Was die Konjunkturpolitik betrifft – Herr Regierungrat –, glaube ich, dass die Mittel bei einer Gewährung an die natürlichen Personen am ehesten wieder direkt in den Umlauf kommen. Darum schlagen wir vor, ein wenig zu erhöhen auf 500 Franken und zusätzlich das nicht tel quel den Familien zu geben, sondern auch den ledigen und geschiedenen Müttern sowie den Vätern mit einem Haushalt ohne Mutter. In diesem Sinne sollte die Vorlage gerechter gestaltet werden.
Noch kurz zu Artikel 2, da das ja zusammenhängt: Konsequenterweise müssen wir beantragen, Artikel 2 zu streichen und den juristischen Personen keinen Steuerrabatt zu gewähren. Ich bin Herrn Hirt aus Twann sehr dankbar, der ebenfalls erklärte, dieser Steuerrabatt werde für die juristischen Personen praktisch keine Auswirkungen haben. Herr Mühlemann, wenn man schon Wirtschaftsförderung betreiben will – und das wird ja von allen hier drinnen immer wieder verlangt –, sollte man das nicht durch einen Steuerrabatt tun, sondern durch sehr gezielte Förderungsmassnahmen, wie sie das Wirtschaftsförderungsgesetz vorsieht.

Günter. Herr Aeberhard hat uns ein sehr schönes Kompliment gemacht: Herr Regierungsrat Martignoni habe in der Politik durch die Landesringinitiative noch etwas gelernt; das ist zwar ein sehr schönes Kompliment, wenn ich auch nicht glauben kann, dass es noch möglich sei, ihm in dieser Hinsicht noch etwas «beizubringen».
Zunächst eine Überlegung, die mir von einem Volkswirtschafter gegeben wurde: Wenn wir die Steuern senken – wir haben diese Erfahrung bei der Wehrsteuer gemacht –, dann wird gleichzeitig das ersparte Guthaben anwachsen, da die Wohlhabenderen offenbar einen bestimmten Betrag für die Steuern reservieren. Wenn er nicht gebraucht wird, bleibt er auf dem Konto und fliesst nicht in die Wirtschaft. Mit andern Worten: Eine Steuerreduktion bei den gut Situierten nützt der Wirtschaft wenig; sie bringt keinen Mehrkonsum und auch nicht vermehrte Investitionen (wenigstens in der ersten Phase). Wenn man die Konjunktur ankurbeln wolle, müsse man jenen, die den Zwangsbedarf decken müssen, die

Steuern erlassen, das heisst den unteren Einkommensschichten, bei denen das ersparte Geld in den Konsum fliesst. Das würde den Ausführungen des Herrn Aeberhard bis zu einem gewissen Grad widersprechen.
Zur Begründung unserer Anträge, zunächst zu Ziffer 3: Wir haben Einheitsansätze vorgesehen: Für die ersten 2000 Franken reduziert von 2,0 auf 1,7, für die weiteren 2000 Franken von 2,4 auf 2,1, für die nächsten 6000 Franken von 3 auf 2,8 und für die weiteren 10 000 Franken von 4,1 auf 4,0. Das ist eine elegante und systemgerechte Lösung. Sie führt dazu, dass bis zu 20 000 Franken der Rabatt etwas zunimmt und von dort an – wie gesagt – konstant bleibt. Es wird nicht ganz soviel Geld verwendet wie gemäss Vorschlag der Regierung; dazu kommen dann aber die flankierenden Massnahmen gemäss Ziffer 1 und 2. Ich muss noch vorausschicken, dass wir bei unseren Anträgen auch schon die Anlagereduktion um 0,1 berücksichtigt haben. Diese könnte dann also nicht auch noch durchgeführt werden.
In Ziffer 1 verlangen wir: «Dieser Abzug erhöht sich, wenn das Reineinkommen 25 000 Franken nicht übersteigt, um 200 Franken für das dritte und jedes weitere Kind». Das wäre also ein erweiterter Kinderabzug, entsprechend auch bei Trennung der Eltern.
In Ziffer 2 kommt eine weitere Reduktion für die Alten und Gebrechlichen hinzu, beides im Sinne unserer Initiative. Dafür sagen wir dann in Absatz 2 von Ziffer 3: «Die periodische Veranlagung für Einkommen (Gesamtschatzung) einer natürlichen Person, die Anspruch auf den Abzug für Verheiratete nach Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) hat, wird um 200 Franken ermässigt.» Hier haben wir also nur noch 200 Franken eingesetzt, statt der 400 Franken gemäss Antrag von Regierung und Kommission.
Absatz 3 bleibt sich gleich.
Vielleicht darf ich auch noch kurz Artikel 2 begründen, um nicht noch einmal antreten zu müssen: Wir haben dort eine Gewinn- und Einkommenssteuerreduktion um neun Prozent vorgesehen, bei der Kapital- und Vermögenssteuer um 14 Prozent statt zehn Prozent. Das alles ergibt eine Kombination der Rabattvorlage mit der Steueranlagesenkung um 0,1. Im Prinzip wäre das ein grosser Schritt in Richtung Verwirklichung unserer Initiative, bei der das Volk doch erwarten darf, dass etwas geschehe. Es ist ja schön, dass hier überhaupt etwas getan wird; aber ich glaube, das Volk habe ein Anrecht darauf, dass auch etwas in Richtung seines Beschlusses geschieht. Das wäre hier möglich.
Soweit uns das mit unseren Unterlagen möglich war, haben wir die Auswirkungen berechnet. Ich habe diese Berechnungen an einige verteilt; auch Regierungsrat und Kommissionspräsident haben ein Exemplar erhalten. Allfälligen Interessenten könnte ich diese Berechnungen noch zeigen. – Ich bitte Sie um Zustimmung zu unseren Anträgen.

Berthoud. L'octroi d'un rabais fiscal selon le projet qui nous est soumis est une mesure transitoire. Elle doit à mon avis s'inscrire dans la ligne de la future loi d'impôt.
Il me paraît essentiel que cette nouvelle loi marque notre volonté de faire un effort particulier en faveur de la famille et d'apporter l'aide nécessaire à ceux qui ont des enfants. C'est la raison pour laquelle je propose une défalcation de 1000 francs pour les personnes mariées et de 200 francs par enfant en âge de formation.
Quant aux conséquences financières de l'adoption de cet amendement, la dépense serait, pour le canton, à peu près équivalente à celle qu'entraînerait l'adoption du projet du Conseil-exécutif: 32,8 millions contre 30 millions pour ce dernier.
Il est certain que l'adoption de mon amendement préjugerait dans une certaine mesure de l'orientation de la nouvelle loi fiscale, mais telle est bien notre intention: nous entendons, comme je viens de le dire, que l'accent soit mis sur l'aide à la famille.
La proposition que nous présentons ne me paraît pas soulever des difficultés techniques insurmontables. Le problème qu'elle pose pourrait être résolu dans un délai raisonnable soit par le moyen de la modification des programmes d'ordinateur, soit lors de la préparation des feuilles d'impôt.
Vous aurez constaté que la plupart des nombreuses propositions d'amendement qui ont été présentées vont dans le même sens. Il ne me paraît dès lors pas judicieux de les mettre successivement aux voix; cela me paraît même impossible. C'est pourquoi je demande que la commission examine l'ensemble des amendements déposés et groupe en une seule proposition celles qui présentent un même caractère, en vue de la seconde lecture. Je vous prie d'accepter ma proposition d'amendement dans ce sens.

Frau **Boemle.** Meinen Antrag habe ich eigentlich schon in der Eintretensdebatte begründet; da seither aber soviel gesprochen wurde, will ich noch einmal kurz darauf eingehen.
An sich scheint mir die Vorlage der Regierung gar nicht schlecht zu sein. Es werden hier ja gewissermassen am Laufmeter Vorstösse produziert, die verlangen, man solle die Familie begünstigen, für Mitbürger in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse sorgen, man solle vermehrt Wirtschaftsförderung betreiben, die Arbeitsplätze sichern usw. Wenn dann die Regierung einmal etwas in dieser Richtung unterbreitet, wird das nach Strich und Faden zerrissen.
Unser Antrag trägt den Bedenken Rechnung, die von seiten der Gemeinden geäussert wurden. Wenn Sie unserem Antrag zustimmen, werden die natürlichen Personen den Rabatt nur auf den Staatssteuern bekommen, die Gemeindesteuern werden also nicht betroffen. Für die juristischen Personen übernehmen wir den Vorschlag von Regierung und Kommission; unser Antrag ist also ein Kompromiss. Er nimmt nur die Gemeindesteuern der natürlichen Personen aus dem Vorschlag von Regierung und Kommission heraus; im Gegensatz zu allen übrigen Anträgen bringt er nichts Neues. Es wurden da ja zum Teil grundlegende Neuerungen vorgeschlagen, die in den Fraktionen nicht besprochen werden konnten. Bei unserem Antrag wissen Sie, was Sie bekommen sollen. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Strahm. Ich habe keinen weltbewegenden Antrag zu stellen; wenn aber schon Geld verteilt werden soll, dann sollte das nach einem möglichst gerechten System geschehen. Die Ehepaare ohne Kinder haben selbstverständlich Anspruch auf den Abzug für Verheiratete. Es gibt aber auch noch alleinstehende Mütter, Witwen, Geschiedene oder andere alleinstehende Mütter, die sogar für mehrere Personen sorgen müssen, aber nur einen Abzug für Alleinstehende erhalten sollen. Das erachten wir als ungerecht. Wir sind der Auffassung, dass man die ledigen Mütter den Ehepaaren ohne Kinder gleichstellen sollte. Deshalb unser Antrag. Es ist hier übrigens ein Fehler enthalten, den Sie bitte korrigieren wollen. Es

muss natürlich nicht heissen «Entschädigung», sondern «Ermässigung».
Trotzdem Herr Regierungsrat Martignoni erklärte, er werde alle Anträge bekämpfen, möchte ich bitten, meinen Antrag nicht einfach abzulehnen, sondern zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Ich könnte mich nicht befriedigt erklären, wenn man mir einfach sagte, das sei wegen des Computers nicht machbar. Man sollte sich nicht derart zum Sklaven des Computers machen lassen, dass solche Dinge nicht mehr möglich wären. Ich bitte also, meinen Antrag zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen.

Frau **Sauser.** Als Mitglied der Kommission habe ich einen Antrag gestellt auf Änderung des zur Diskussion stehenden Artikels in dem Sinne, dass die Verheirateten nicht den doppelten Abzug bekommen sollen, sondern nur jene mit Kindern, weil die Kinder eine Familienlast bedeuten können.
Ich gehöre nicht zu jenen, die gerne von Diskriminierung und schon gar nicht von Frauendiskriminierung reden. Wenn aber unser lieber Vater Staat seinen Bürgern schwarz auf weiss bestätigt, dass eine gesunde, voll arbeitsfähige Ehefrau für ihn eine Last bedeute – und das tut er hier in diesem Steuergesetz –, braucht man nicht zu staunen, wenn es eben landauf und -ab nach Frauendiskriminierung tönt, denn das scheint mir schon in dieser Richtung zu gehen. Aber wir haben ja nun nicht eine Debatte zu diesem Punkt.
Die Begründung, dass alle mit Kindern den doppelten Abzug haben sollen, hat Herr Strahm bereits gegeben. – In der Kommission bin ich mit meinem Antrag nicht gut angekommen. Umsomehr freute es mich, dass hier gleich drei Anträge eingereicht wurden, die zum Teil in die gleiche Richtung gehen. Da ist zunächst der Antrag Berthoud, der aber von dem meinigen am weitesten entfernt ist; ferner der Antrag Günter, der meinem Antrag am ehesten entspricht, aber den Nachteil hat, nicht mehr ein Steuerrabatt zu sein, sondern eher eine Gesetzesrevision, die vermutlich auf zwei Jahre hinaus vertagt werden müsste. Schliesslich der Antrag Strahm; ich erwähne ihn zuletzt, weil er der einfachste ist und einen Teil meines seinerzeitigen Antrages voll übernimmt, den anderen Teil aber offenlässt. Dem Inhalt nach könnte ich dem Antrag Strahm also durchaus zustimmen.
Warum habe ich dann nicht selber einen Antrag Nr. 9, Änderung zu diesem Artikel, gestellt? Aus der einfachen Überlegung heraus, dass zwischen Aufwand und Ergebnis ein vernünftiges Verhältnis gewahrt bleiben sollte.
Ich bin die letzte, die sich vom Computer «herabkaufen» liesse. Ich habe hier schon mehr als einmal erklärt: Wenn man keine logischen Gründe mehr zur Verfügung hat, kommt man mit dem Computer. Darauf steige ich, die ich seit Jahren mit dem Computer zu tun habe, nicht schnell ein. Ich habe aber feststellen müssen, dass man im Programm in unserer Verwaltung für die Steuerberechnungen diese Angaben, die man dazu brauchte, nicht hat. Wir können also nicht einfach das Programm ergänzen; wir müssen entweder die beiden Programme für die Steuerberechnung und die Steuerstatistik kombinieren, das kann man mit einem zusätzlichen Programm tun, oder man müsste gleich von Anfang an das Programm ändern. Das ist wirklich ein wesentlicher Aufwand, bei dem man sich zu Recht fragen muss, ob er noch gerechtfertigt sei.
Es lässt sich auch nicht ohne weiteres feststellen, ob ein Kinderabzug ein solcher für ein ganzes oder ein «halbes» Kind ist; wo bei einer Ehescheidung vereinbart wurde, dass beide Partner einen halben Abzug geltend machen können, käme es dann darauf hinaus, dass beide ehemaligen Ehepartner für dasselbe Kind – falls es nur eines ist – den ganzen Abzug bekämen. Hier hätten wir also eine gewisse Ungerechtigkeit.
Diese Gründe veranlassten mich, auf einen eigenen Antrag zu verzichten. Es sind dieselben Gründe, die mich jetzt veranlassen, dem Änderungsantrag Strahm – trotzdem ich ihn dem Gedanken nach unterstütze – nicht zuzustimmen. An diesen Verzicht auf eine Unterstützung knüpfe ich aber die Erwartung, dass man bei der bevorstehenden Steuergesetzrevision diese Anliegen voll berücksichtige. Dannzumal müssen die Computerprogramme ohnehin geändert werden; dann kann man also auch diese Anliegen berücksichtigen. Diese gerechtfertigten Eingaben sind dann ernstzunehmen. Das gegenwärtig geltende Gesetz besteht ja nur für eine relativ kurze Zeit; so oder anders ist es eine Sache, bei der man geteilter Meinung sein kann. Ich glaube, es sei nun nicht der Zeitpunkt, um aus Wünschen nach beschränkten Änderungen gleich eine Wissenschaft zu machen.
Man weiss, dass seit Jahren oder gar Jahrzehnten von vielen und grossen Frauenorganisationen das Postulat auf getrennte Besteuerung von Mann und Frau gestellt wird. Es wurde immer wieder erklärt, das «liege finanziell nicht drin», es würde zu grosse Ausfälle ergeben. Das habe ich an sich begriffen. Ich bin auch überzeugt, dass eine solche Forderung nur im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Änderung der Steuergesetzgebung verwirklicht werden kann und dass dann noch ganz andere Komponenten werden berücksichtigt werden müssen. Verbunden mit meiner Bitte an den Herrn Finanzdirektor, dass die Anliegen, wie sie beispielsweise im Vorstoss Strahm enthalten sind, in zwei Jahren dann wirklich ernstgenommen werden müssen, möchte ich hier versichern: beim nächsten Run auf getrennte Besteuerung kann man dann das Argument, das sei finanziell nicht möglich, nicht mehr ernstnehmen, da wir heute sehen, dass eben doch wesentliche Steuerermässigungen möglich sind.

Buri. Als ich vergangenen Frühling in den Grossen Rat gewählt wurde, dachte ich, ich könnte darauf stolz sein. Wenn ich nun sehe, welche Finanzgenies hier vorhanden sind und welche Probleme sie sehen, komme ich mir als recht kleiner Mann vor, einer der kleinsten unter den 200. Aber das macht mir keinen allzu grossen Eindruck. In all diesen einzelnen Antragsbegründungen war sicher überall etwas Gutes enthalten, das man in irgendeiner Form hätte akzeptieren können. Wenn man aber einen dieser Vorstösse berücksichtigt, dann ist der ganze ausgewogene Vorschlag der Regierung einseitig belastet. Wer in der Kommission mitgearbeitet hat, konnte bemerken, wie dort – je nach der einzelnen Optik – mehr Wert auf dieses oder jenes gelegt wurde; der eine stellt die Familie in den Vordergrund – was zu begrüssen ist –, der andere den Betrieb (was von den Arbeitsplätzen her zu begrüssen ist), man könnte also viel tun.
Mit mir ist die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion der Meinung, man sollte den Antrag der Regierung unabgeändert akzeptieren, weil in zwei Jahren in einer Steuergesetzrevision dann alle diese angemeldeten Anliegen berücksichtigt werden können. Frau Sauser hat uns ja bereits erklärt: Dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, um diese Anliegen vorzubringen, dann werden auch wir dafür stimmen. Auf die Gefahr hin, als stur zu gelten, möchte ich nun einfach Herrn Regierungsrat Martignoni

unterstützen in seinem Anliegen, den Steuerrabatt so zu genehmigen und alle gutgemeinten Anträge der Konsequenz halber abzulehnen. Im Namen der Mehrheit unserer Fraktion beantrage ich also Ablehnung aller Abänderungsanträge und ihre Vertagung auf die Steuergesetzrevision.

Gygi, Präsident der Kommission. Ich will versuchen, die Anträge nach ihren Anliegen etwas zu gruppieren. Zunächst haben wir zwei Anträge (der Herren Günter und Berthoud), die die Entlastung vorweg jenen zukommen lassen wollen, die Kinder haben. Darüber hinaus schlägt Herr Günter quasi eine nahezu komplette Steuergesetzrevision vor. Ich gehe aber davon aus, dass derjenige für die Kinder der wichtigste Punkt sei. Er lehnt sich an das geltende Recht, macht aber einen Plafond beim Reineinkommen und will eine weitergehende Begünstigung ab dem dritten Kind erreichen.
Herr Berthoud, der sich ausschliesslich zur Kinder-Ermässigung ausspricht, würde die Vergünstigung all jenen zukommen lassen, die ein Kind haben, sei das ein eigenes oder ein zu betreuendes. Leer ausgehen würden also alle Alleinstehenden, Verwitweten und getrennt Lebenden ohne Kinder. Bei diesen Anträgen steht also das Kind im Vordergrund. Von der Kommission aus lehnen wir das ab. Man kann sich fragen, wieweit das Kinderhaben ein Kriterium sei, das sozialpolitisch gewichtiger sei als der Umstand, verheiratet zu sein oder nicht. Beides (Kinderhaben oder nicht, verheiratet sein oder nicht) scheint mir noch kein Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers zu sein.
Zum Antrag Schneider: Abgesehen von einem Punkt ist er identisch mit dem Vorschlag von Regierung und Kommission, sieht allerdings höhere Beiträge vor: 500 statt 400 Franken. Natürlich wird der Einnahmenausfall entsprechend grösser. Herr Schneider glaubt es verantworten zu können, weil er der Auffassung ist, dass man die juristischen Personen überhaupt nicht berücksichtigen solle.
Im erwähnten weiteren Punkt wünscht er die Ausdehnung der Abzugsmöglichkeiten auf jene Personen gemäss Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1, die auch Gegenstand des Antrages Strahm bilden.
Im Namen der Kommission muss ich auch den Antrag Schneider bekämpfen, soweit er eine Erhöhung des Betrages vorschlägt, weil dann einfach keine Möglichkeit mehr vorhanden bliebe, auch etwas für die juristischen Personen zu tun.
Zum Antrag Strahm: Er ist – wie gesagt – gewissermassen ein Teil des Antrages Schneider. Ich bin der Auffassung, dass wir ihn zur Prüfung auf die zweite Lesung in die Kommission zurücknehmen können. Es scheint mir eine gute Sache zu sein; damit könnte man auch den Intentionen von Frau Sauser etwas entgegenkommen.
Zwei weitere Anträge gehören zusammen: Was die natürlichen Personen betrifft, sehen sie eine Lösung vor, die die Gemeindekassen nicht tangiert. Das sind die Anträge Boemle für die CVP und Aeberhard. In beiden Fällen soll also der Kanton die Konsequenzen dieser Vorlage allein tragen. Die beiden Anträge wollen ihr Ziel aber mit verschiedenen Methoden erreichen. Frau Boemle nimmt den Antrag von Regierung und Kommission, will aber beschliessen lassen, dass das auf die Staatssteuer beschränkt werde. Herr Aeberhard seinerseits sagt: Wir wollen keine solche Abzugslösung vorsehen, sondern einen einheitlichen Prozentsatz. Damit kommen wir in die Nähe des Systems einer Steueranlagesenkung; auch der Prozentsatz bewegt sich in der Nähe eines Anlagezehntels.
Herr Mühlemann stellt den Streichungsantrag. Es erscheint mir richtig, bei der Bereinigung der Anträge so vorzugehen, dass jene, die sich am ähnlichsten sind, einander gegenübergestellt werden, anschliessend kann man die «Gruppensieger» einander gegenüberstellen, so dass wir am Schluss einen konkretisierten Artikel haben, der dann dem Streichungsantrag Mühlemann gegenübergestellt werden kann.
Was die Anträge Lehmann für die SP-Fraktion betrifft, werden wir darauf zurückkommen bei den Absätzen 2 und 3 von Artikel 1.

Martignoni, Finanzdirektor. Die hier gestellten Anträge widerspiegeln ziemlich genau die Stimmung in der Kommission. Wir stellen fest, dass sie aus ganz verschiedenen Optiken zustande kamen. In geraffter Art erleben wir hier gewissermassen die kontroverse Situation bei den Bundesfinanzen, bei denen allerdings noch das Ständemehr zu berücksichtigen ist. Es ist in dieser Beziehung wahrscheinlich sehr schwierig, eine Lösung zu finden, die allen passt. Wir sollten also versuchen, eine gemeinsame Lösung auf minimaler Basis zu finden, die weder der einen noch der anderen Optik allzuviel Gewalt antut.
Der Grosse Rat hat nun Eintreten beschlossen; Herr Schneider warnte mich davor, zu früh zu jubeln. Herr Schneider, ich werde ohnehin nicht jubeln, denn persönlich berührt mich das nicht sehr stark. Ich vertrete hier einfach das, was die Regierung für richtig hielt. Auch mir ist klar, dass die Schlussabstimmung entscheidend sein wird. Es sollte aber nicht so aussehen, als ob der Grosse Rat nicht in der Lage wäre – nachdem er einmal Eintreten beschlossen hat –, auch eine gemeinsame Lösung zu finden. Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir wohl diese Anträge betrachten.
Herr Mühlemann stellt einen Antrag, den ich politisch nicht für empfehlenswert halte. Sowohl vom Herrn Kommissionspräsidenten wie von verschiedenen Votanten wurde darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem Begriff der juristischen Personen längst nicht alle Gewerbetreibenden oder alle Industrieunternehmungen erfasst werden, sondern dass man eben auch bei den natürlichen Personen solche Betriebe findet. Darum sind wir der Meinung, dass man schon deshalb keine einseitige Bevorzugung der juristischen Personen beschliessen sollte, ganz abgesehen von der psychologischen Wirkung. Ich würde es nicht für richtig halten, wenn man die juristischen Personen entlasten wollte – darunter gibt es Banken und andere Betriebe, die gut florieren –, während die natürlichen Personen keine Entlastung bekämen. Diesen Antrag muss ich also ablehnen.
Zum Antrag Aeberhard erklärte bereits der Kommissionspräsident, dass das praktisch auf eine Anlagesenkung herauskomme, was im Grunde genommen wiederum bedeutet: Nichteintreten. Etwas anderes ist darunter nicht zu verstehen. Vorläufig hat der Rat auf Eintreten entschieden und damit eine solche Lösung abgelehnt.
Herr Schneider wollte den Regierungsvorschlag noch etwas erhöhen, was natürlich darauf hinausläuft, dass die Gemeinden noch stärker zum Zuge kommen. Wir sind der Auffassung, dass wir dort mit den 40 Millionen eine Grenze erreicht haben, die nicht überschritten werden sollte.
Herr Schneider klammert im weiteren die Steuerermässigung für juristische Personen aus. Wir sind überzeugt, dass wir mit dieser Entlastung zwar nicht eine konjunk-

turpolitische Massnahme ergreifen zugunsten der juristischen Personen, sondern auf lange Sicht einen Schritt tun zur Entlastung der juristischen Personen im Kanton Bern. Das ist dringend nötig. Letzten Endes geht es hier um die Arbeitsplätze, um die Unternehmungen und damit das Fundament unseres Steuerertrages, wenn wir die juristischen Personen pflegen. Es ist nach meiner Meinung richtig, diesen kleinen Schritt zu tun.
Herr Günter stellt verschiedene Anträge. Er hat mir die Tabelle mit den Auswirkungen ebenfalls unterbreitet. Das Stichwort zu seinen Anträgen lautet natürlich: Steuergesetzrevision vorweggenommen. Dagegen muss ich mich wehren. Durch die Annahme solcher Anträge würde eine kommende Steuergesetzrevision in ganz wesentlichem Masse präjudiziert. Bei der einfachen Abzugslösung ist das aber nicht der Fall.
Herr Berthoud stellt einen interessanten Antrag, die Ledigen hier auszunehmen und dafür zugunsten der Verheirateten mit Kindern etwas zu tun. Dieser Vorschlag hat zweifellos etwas für sich. Auf der anderen Seite muss man sich doch fragen, ob der Ausgleich für die Auswirkungen der kalten Progression noch vorhanden sei, wenn man einfach einen grossen Teil der Steuerpflichtigen – meines Wissens sind 30 Prozent der Steuerpflichtigen ledig – ausnimmt von der ganzen Übung. Wir kamen deshalb zum Schluss, dass man den Ledigen auch etwas zukommen lassen sollte.
Frau Boemle unterbreitet den interessanten Antrag, man solle die Entlastung bei den natürlichen Personen nur auf der Staatssteuer durchführen. Das ist für den Rat zweifellos verlockend. Ich könnte mir vorstellen, dass der eine oder andere Gemeindevertreter grosse Freude über diesen Antrag hat und ihm zustimmen. Es ist dann einfach der Kanton, der die Sache zu tragen hat, die Gemeinden kommen fast ungeschoren davon (mit Ausnahme der juristischen Personen).
Von seiten der Regierung möchten wir an unserem Antrag festhalten, weil sonts an diesem Knochen nicht mehr viel zum «Gnage» übrigbliebe. Aber der Rat soll entscheiden. Ich weiss, dass die Fraktion der Gemeindevertreter hier sehr stark ist. Aus unserer Sicht würde es aber auch im Interesse der Gemeinden liegen, auf einer breiteren Basis eine gewisse Steuerentlastung vorzunehmen. Es kommt nämlich ein Aspekt dazu: Wenn man das herausnimmt, wird die ganze Auswirkung bzw. die ganze Belastung dann bei der Steuergesetzrevision auf die Gemeinden zukommen; dann können sie nämlich nicht mehr ausgenommen werden. Darum scheint uns eine phasenweise Entlastung der Steuerzahler auch aus dieser Sicht besser zu sein.
Herr Strahm beantragt eine Entlastung für die Alleinstehenden mit eigenem Haushalt, die für Kinder zu sorgen haben. Ich will mich nicht etwa hinter dem Computer verschanzen, Herr Strahm und Frau Sauser, muss aber bestätigen, was Frau Sauser erklärte: Wir müssen das genau ansehen und überprüfen, welches das Verhältnis zwischen Aufwand und Ergebnis ist. Wenn wir diese Zahlen betrachten, handelt es sich um relativ kleine Differenzen im Steuerbetrag; aber den beim Computer nötigen Aufwand haben wir wirklich noch nicht abgeschätzt. Er könnte dazu führen, dass wir zur Realisierung des Antrages gar nicht in der Lage wären und dazu im Steuererklärungsformular noch etwas aufnehmen müssten. Ich habe bereits erklärt, dass diese Formulare im Oktober in Druck gehen werden, so dass wir dafür also keine Zeit mehr haben.
Nachdem der Herr Kommissionspräsident sich bereit erklärte, den Antrag Strahm auf die zweite Lesung in die Kommission zurückzunehmen, bin ich bereit, mich von seiten der Regierung anzuschliessen. Man braucht dann also über diesen Antrag vorläufig nicht abzustimmen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung von Artikel 1 Absatz 1. Zusammen mit dem Kommissionspräsidenten hat das Büro die Sache durchexerziert, um einen möglichts einfachen Weg zu finden. Wir kamen zum Schluss, es seien fünf Eventualabstimmungen plus eine Hauptabstimmung notwendig.
Der erste Vizepräsident wird Ihnen nun das Vorgehen erläutern.

Krähenbühl, erster Vizepräsident. Ich betone: Wir sind vorläufig bei Artikel 1 Absatz 1 und diskutieren nur darüber. – Wenn wir die ingesamt sechs Anträge, die einander gegenüberstehen – der Antrag Strahm wird ja ausgeklammert –, analysieren, sehen wir, dass wir im Grunde genommen drei Gruppen von Anträgen haben, die ich folgendermassen charakterisieren möchte:
Eine erste Gruppe von Anträgen will den Rabatt gewähren durch Reduktion der Veranlagung in irgendeiner Form. Die Veranlagung soll um einen bestimmten Betrag gesenkt werden. Das sind: Antrag Regierung, Schneider, Günter und Berthoud.
Eine zweite Gruppe von Anträgen will den Rabatt gewähren, ohne dass dadurch die Gemeinden tangiert werden, er soll also nur die Staatssteuer betreffen. Das sind die Anträge CVP und Aeberhard.
Schliesslich haben wir den Antrag Mühlemann, der vorschlägt, den Rabatt nicht den natürlichen Personen zu gewähren, Absatz 1 also zu streichen, sondern ihn den juristischen Personen vorzubehalten.
Das sind nach Auffassung des Büros die drei Gruppen der verschiedenen Anträge. Wir müssen aber weiter differenzieren und die Anträge, die auf eine Reduktion der Veranlagung zielen, ihrerseits in zwei Untergruppen aufteilen: In der ersten Untergruppe eine Reduktion durch bestimmte Beträge einerseits (Antrag Regierung und Kommission mit Reduktionen von 400 bzw. 800 Franken), auf der andern Seite der Antrag Schneider mit Reduktionen von 500 bzw. 1000 Franken.
Auf eine andere Art wird das gleiche Ziel anvisiert – durch eine bessere Berücksichtigung der Anliegen der Familien, eine bessere Berücksichtigung der Kinder – durch die Anträge Günter und Berthoud.
Ich glaube, wenn wir die Sache so analysieren, haben wir die einzelnen Anträge in logischer Weise gebündelt. Es ist zuzugeben, dass es keine einfache Sache war, das auszuknobeln; aber es war ja nicht das Büro, das die Anträge einreichte, es hatte sie lediglich aufzugliedern.
Im Namen des Büros schlage ich Ihnen vor, folgende Eventualabstimmungen vorzunehmen (Dabei rufe ich in Erinnerung: durch eine Eventualabstimmung verpflichtet sich der einzelne Grossrat in keiner Weise für die späteren Abstimmungen, bei jeder einzelnen Eventualabstimmung wählt er einfach, welche der beiden Lösungen ihm besser passe; für die späteren Abstimmungen kann er sich seine Freiheit vorbehalten.):
In einer ersten Eventualbstimmung würden wir gegenüberstellen den Antrag Günter dem Antrag Berthoud, in der zweiten den Antrag von Regierung und Kommission dem Antrag Schneider. In der dritten Eventualabstimmung würden wir die «Sieger» der beiden ersten einander gegenüberstellen. So kommen wir zu einer ersten Bereinigung.
In einer vierten Eventualabstimmung würden wir gegenüberstellen den Antrag Aeberhard dem Antrag der CVP;

das sind jene beiden Anträge, die darauf hinausgehen, lediglich auf der Staatssteuer den Rabatt zu gewähren. In einer fünften Eventualabstimmung wären wiederum gegenüberzustellen die «Sieger» aus der dritten und vierten Abstimmung.
In der Hauptabstimmung würde dann das Ergebnis der Eventualabstimmungen dem Antrag des Herrn Mühlemann auf Streichung gegenübergestellt. – Ich möchte Ihnen beliebt machen, in diesem Sinne vorzugehen. (Zustimmung)

1. Eventualabstimmung

Für den Antrag Günter ..... Minderheit
Für den Antrag Berthoud ..... Grosse Mehrheit

2. Eventualabstimmung

Für den Antrag
von Regierung und Kommission ..... Grosse Mehrheit
Für den Antrag Schneider ..... Minderheit

3. Eventualabstimmung

Für den Antrag Berthoud ..... Minderheit
Für den Antrag
von Regierung und Kommission ..... Grosse Mehrheit

4. Eventualabstimmung

Für den Antrag Aeberhard ..... Minderheit
Für den Antrag CVP ..... Grosse Mehrheit

5. Eventualabstimmung

Für den Antrag CVP ..... 57 Stimmen
Für den Antrag
von Regierung und Kommission ..... 67 Stimmen

Hauptabstimmung

Für den Antrag Mühlemann ..... Minderheit
Für den Antrag
von Regierung und Kommission ..... Grosse Mehrheit

Art. 1 Abs. 2 und 3

Anträge Lehmann namens der SP-Fraktion

Neuer Absatz 2: Der Steuerrabatt hat für Verheiratete und ihnen gleichgestellte Personen mindestens 60 Franken und für die übrigen natürlichen Personen mindestens 30 Franken zu betragen, vorbehältlich entsprechende Steuerschuld.

Neuer Absatz 3: Die Herabsetzung der Veranlagung gemäss Absatz 1 und 2 ist nur bis zu einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Franken zu gewähren.

Lehmann. Ich habe beinahe Hemmungen, noch einen Antrag zu begründen wegen der Bemerkung des Herrn Finanzdirektors, er werde sämtliche Abänderungsanträge ablehnen. Man kann sich fragen, ob man dafür überhaupt noch Zeit aufwenden solle, einen Antrag auszuarbeiten. Ich tue es trotzdem, weil diese «Minivorlage» unter einer Zielsetzung sozialpolitischer Art steht. Man will ja die Kleinen und Mittleren berücksichtigen; das ist sowohl in der Botschaft wie in der Kommission deutlich zum Ausdruck gekommen.
Die der Botschaft beigegebene Tabelle zeigt, dass es effektiv sehr bescheidene Sätze sind, beginnend bei 24 Franken Entlastung. Wer dann rund eine Viertelmillion Franken verdient, soll einen Rabatt von 130 Franken bekommen. Nun, für denjenigen, der eine Viertelmillion verdient, ergeben diese 130 Franken Rabatt gewissermassen ein «bescheidenes» Nachtessen, zusammen mit der Freundin.
Wir möchten also eher die Kleinen berücksichtigen. Unter diese Kategorie fällt beispielsweise eine Witwe, die lediglich die AHV hat. Ein anderes krasses Beispiel: Ich habe letzte Woche einen Angestellten in der «Waldau» besucht, dessen einer Sohn seit Geburt voll invalid ist. Er besucht den Knaben regelmässig in seiner Freizeit, um ihm doch noch etwas zu bieten. Dieser Mann fragte mich ganz bescheiden: Ich habe ein Steuererlassgesuch eingereicht wegen der besonderen Auslagen für diesen Buben. Ich war wirklich erstaunt, dass er noch Steuern bezahlen müsse. Die erste Teilrechnung sei inzwischen eingetroffen, ob er diese bezahlen müsse. Ich habe ihm geraten, zunächst den Entscheid abzuwarten. Es sind also solche Leute, die hier profitieren würden, wenn wir beantragen, auf 60 Franken zu gehen, bzw. bei den Ledigen auf 30 Franken. Darunter würden auch kleine Landwirte fallen. Ich habe auch den Blick-Artikel von Fred Michel heute gelesen mit dem Einkommen von scheinbar 20 000 Franken auf einem schönen Heimet. – Diese Sozialleistung soll eine Vorleistung auf die kommende Steuergesetzrevision bilden. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.
Es hat sich übrigens ein Fehler eingeschlichen. Die drei Worte «auf den Staatssteuern» sollen selbstverständlich gestrichen werden, denn wir wollen ja auch die Gemeindesteuern berücksichtigen. Der Rabatt soll also mindestens 60 Franken, für Ledige 30 Franken betragen. Das sind die Einkommensgrenzen (Tabelle Seite 3 der Botschaft) von 11 000 Fränkli bei Verheirateten – hier ist dieses Wort am Platz –, also mit einem Bruttoeinkommen von 14 000 Franken oder monatlich rund 1200 Franken. Es gibt in unserem Kanton noch eine Reihe von Menschen, die damit auskommen müssen. Als Ausgleich möchten wir dann plafonieren bei einer Einkommensgrenze von 50 000 Franken. Frau Boemle hat diese Grenze als willkürlich bezeichnet. Nun, irgendwo muss man sie ja ziehen. Ich wäre eher der Meinung gewesen, auf 42 000 Franken zu gehen, aber der Antrag war in der Kommission bereits gestellt worden. Es ist dann sehr knapp mit 8 : 7 Stimmen abgelehnt worden.
Ich bitte Sie, wenn möglich heute zu entscheiden und unsere Anträge anzunehmen, sie mindestens an die Kommission zurückzuweisen, mit der Bitte um gründliche Überprüfung. Ich glaube, das sollte nicht allzu kompliziert sein, denn der Computer spukt sicher jene Leute mit einem Einkommen von 11 000 Franken automatisch aus. – Ich bitte Sie, unsere Anträge gutzuheissen.

Gygi, Präsident der Kommission. Sie haben bereits einen Antrag Schneider abgelehnt, der zu einer ähnlichen Wirkung – aber in noch verstärktem Ausmass – führen würde. Der Antrag Lehmann ist abzulehnen, weil der Umverteilungseffekt ganz erheblich erhöht würde: Unten wäre es nicht mehr eine Entlastung um 40 Prozent, sondern dreimal mehr, oben wäre es null.
Der grösste Makel dieses Antrages liegt aber darin, dass er eine völlige Abkehr von der heutigen Systematik bedeuten würde; dies weniger wegen des Mindestrabattes, sondern wegen der Einführung des Plafonds. Eine solche ist immer etwas willkürlich. Wir haben einen ein-

zigen Plafonds im geltenden Steuergesetz, und zwar in Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe b für alte und gebrechliche Personen. Das ist so eine kleine Gruppe. Wenn wir dieses System einführen wollten für etwas, das die grosse Zahl der Steuerpflichtigen einschliessen würde, dürften wir das höchstens dann tun, wenn wir auch alles andere in Frage stellten, das heisst die ganze Teilmengenbesteuerung mit Einheitsansätzen und alle anderen Sozialabzüge.
Weiter muss ich darauf hinweisen, dass diese Anträge nicht etwa als Ersatz für Absatz 2 gedacht sind, wie er gedruckt vorliegt. Dieser bleibt nach wie vor bestehen und würde zu Absatz 4, falls die Anträge Lehmann angenommen werden sollten.
Ich bitte Sie, die Anträge Lehmann abzulehnen.

Martignoni, Finanzdirektor. Plafonds sind immer etwas Zweifelhaftes, weil man meistens den Kopf anstösst, mindestens einer gewissen Gruppe stösst das immer wieder zu.
Herr Lehmann, wenn ich zum voraus sagte, ich würde alle Abänderungsanträge ablehnen, dann deshalb, weil ich sah, dass die meisten dieser Anträge Präjudizien für die kommende Steuergesetzrevision darstellen. Der Rat würde es dann ausserordentlich schwer haben, entsprechende Korrekturen anzubringen; denn wenn etwas einmal im Gesetz enthalten ist, heisst es noch bald: Halt, der Rat hat so entschieden, wir können nicht mehr zurückgehen.

Das sind die Gründe, die uns veranlassten, Ihnen zu empfehlen, auch die Anträge Lehmann – soviel Verständnis ich auch dafür habe – abzulehnen. Wir wollen alles daran setzen, eine kleine Steuerentlastung zu erreichen, aber nicht in der Weise, dass wir in einem Jahr dann vor einer Situation stehen, die uns Schwierigkeiten bieten würde.
Ich bitte Sie, die Anträge Lehmann abzulehnen.

Abstimmung

Für die Anträge Lehmann ..... 53 Stimmen

Dagegen ..... 53 Stimmen

Präsident. Ich bin gegen diese Anträge und lehne sie ab. Damit sind die Anträge Lehmann mit 54 : 53 Stimmen abgelehnt.
Zu Artikel 1 Absatz 2 liegt keine Wortmeldung vor; der Absatz ist damit genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Zehnte Sitzung

Donnerstag, 7. September 1978, 9 Uhr

Präsident: Peter *Hügi,* Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 179 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Baur, Burren, Dreyfus, Gehler, Gsell, Hirschi, Hof, Hug, Jenzer, Frau Knuchel, Konrad, Frau Kretz, Oeuvray, Pieren, Reimann, Schaller, Schmidlin, Stettler, Varrin, Villard, Zimmermann (Kehrsatz).

Gesetz über den Steuerrabatt 1979/80

Fortsetzung der Detailberatung

Art. 2

Antrag Schneider

Streichen

Antrag Günter

Die periodischen Steuern der juristischen Personen werden wie folgt ermässigt:

a) die Gewinn- und Einkommenssteuer um 9 Prozent
b) die Kapital- und Vermögenssteuer um 14 Prozent
c) streichen

Antrag Mühlemann

Die periodischen Steuern der juristischen Personen werden wie folgt ermässigt:

a) die Gewinn- und Einkommenssteuer um 10 Prozent
b) die Kapital- und die Vermögenssteuer um 20 Prozent
c) (gemäss Vorschlag von Regierung und Kommission)

Gygi, Präsident der Kommission. Herr Schneider hat seinen Streichungsantrag gestern begründet.

Günter. Mit unserem Antrag streben wir das Gleichgewicht in der Besteuerung juristischer und natürlicher Personen an. Die Korrektur in Artikel 2 ist ohne die Korrektur in Artikel 1 nicht sehr sinnvoll. Ich halte meine Anträge zu Artikel 2 trotzdem aufrecht, weil ich hoffe, in der zweiten Lesung in Artikel 1 (natürliche Personen) doch noch eine Änderung zustande zu bringen.

Mühlemann. Ich habe meinen Antrag gestern begründet. Man sollte in den Buchstaben a und b die Ansätze verdoppeln. Dem Ansatz in Buchstabe c stimme ich zu.

Gygi, Präsident der Kommission. Die Anträge bieten eine grosse Auswahl. Der Artikel ist sehr wichtig. Er bringt den juristischen Personen weit mehr als die Senkung der Steueranlage um einen Zehntel bewirken würde. In der Kommission wurden ähnliche Anträge wie die hier vorliegenden abgelehnt.

Martignoni, Finanzdirektor. Ich unterstreiche, was der Kommissionspräsident soeben gesagt hat. Die Entlastung der juristischen Personen ist einer der Ausgangspunkte für dieses vieldiskutierte Rabattgesetz. Wir geben uns keinen Illusionen hin, dass mit diesem Rabattgesetz den

juristischen Personen, die wegen der Wechselkurse in Schwierigkeiten geraten sind, geholfen würde. Es geht aber darum, auf längere Sicht die juristischen Personen – das sind insbesondere die grossen Arbeitgeber – steuerlich zu entlasten. Mit diesem Gesetz tun wir den ersten Schritt. Die Anträge von Regierung und Kommission liegen zwischen den individuellen Anträgen. Herr Schneider möchte alles streichen; Herr Mühlemann möchte viel höhere, Herr Günter nur wenig höhere Rabatte gewähren, als es Regierung und Kommission vorschlagen. Die Entlastung der juristischen und der natürlichen Personen sollte aufeinander abgestimmt sein. Es gibt auch zahlreiche Untersuchungen, die nicht die Rechtsform der juristischen Person haben, also wie natürliche Personen besteuert werden. Alle Rabatte sollten aufeinander abgestimmt sein. Daher beantrage ich Ihnen, am Antrag von Regierung und Kommission festzuhalten.

Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag Günter ..... 47 Stimmen

Für den Antrag Mühlemann ..... 25 Stimmen

Eventuell

Für den Antrag der Kommission und Ablehnung des Antrages Günter ..... Grosse Mehrheit

Definitiv

Für den Streichungsantrag Schneider ..... Minderheit
Für den Antrag der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Art. 3

Antrag Boemle (namens der CVP-Fraktion)

Dieses Gesetz gilt für die periodischen Staatssteuern der Steuerjahre 1979 und 1980.

Gygi, Präsident der Kommission. Der Antrag von Frau Boemle ist aus den bekannten Gründen gegenstandslos geworden.

Angenommen

Art. 4

Gygi, Präsident der Kommission. Auch der Streichungsantrag von Frau Boemle zu Artikel 4 ist gegenstandslos geworden. Dieser Artikel ist nötig, nachdem wir den Artikel 1 in der Fassung von Regierung und Kommission gutgeheissen haben.

Angenommen

Art. 5

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Gygi, Präsident der Kommission. Sie haben die Anträge von Regierung und Kommission nun verändert angenommen. Der Antrag Strahm wird auf die zweite Lesung hin geprüft. Wir werden uns den Titel des Gesetzes nochmals überlegen, werden auch das Dekret, das gestützt auf den Artikel 4 nötig ist, vorberaten. Sodann werde ich versuchen, die zweite Lesung so zu programmieren, dass sie erst nach der Behandlung des Budgets 1979 erfolgen wird.

Präsident. Wird ein Rückkommensantrag gestellt?

Lehmann. Der gestrige Antrag der SP-Fraktion enthält zwei Teile, über die separat hätte abgestimmt werden sollen. In Artikel 1 Absatz 2 schlugen wir einen Mindestabzug von 60 Franken für Ehepaare und von 30 Franken für Ledige vor. In Absatz 2 beantragten wir die Plafonierung für den Steuerrabatt. Ich hörte, dass auch Mitglieder anderer Fraktionen dem Absatz 2 nicht ungern zugestimmt hätten. Unsere Fraktion behält sich vor, in der Kommission und im Plenum auf den Antrag gemäss Artikel 1 Absatz 2 zurückzukommen.
In der Presse (Bund und Tagblatt) war zu lesen, wir würden die Vorlage grundsätzlich ablehnen. Dem ist nicht so. Ich sagte einleitend, die SP-Fraktion wünsche, dass man ihren Anträgen zustimme oder sie auf die zweite Lesung prüfe. Wir erklärten, wir würden die Vorlage ablehnen, wenn die juristischen Personen bevorzugt würden. In der Fraktion wurde der Vorlage mit knappem Mehr zugestimmt. In der Schlussabstimmung werden wir mit dem Vorbehalt zustimmen, dass man auf unseren Antrag in der zweiten Lesung zurückkomme.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 93 Stimmen

Dagegen ..... 35 Stimmen

Volksbegehren betreffend die Revision des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Initiative für verbesserte Kinderzulagen und die Einführung von Ausbildungszulagen)

Präsident. Die Präsidentin der Kommission, Frau Kretz, ist erkrankt. Vizepräsident Hennet wird für die Kommission referieren.

Hennet, vice-président de la commission. En l'absence de la présidente de la commission, Mme Marion Kretz, qui a dû être hospitalisée et à qui je souhaite un prompt et complet rétablissement, il m'appartient, en tant que vice-président de la commission, de vous présenter l'entrée en matière.
En octobre 1977, le Parti du travail présentait une initiative populaire pour l'augmentation des allocations pour enfants, pour l'octroi d'une allocation de formation et pour leur indexation au coût de la vie:
«L'article 8 de la loi du 5 mars 1961 sur les allocations pour enfants aux salariés tel qu'il résulte des modifications qui lui ont été apportées le 26 octobre 1969 et le 10 novembre 1976 sont modifiées comme il suit:
«Alinéa premier. – L'allocation est de 90 francs au moins par mois pour tout enfant âgé de moins de 16 ans. Au-delà de 16 ans révolus et jusqu'à 25 ans révolus, l'allocation est portée à 120 francs pendant toute la durée de l'apprentissage ou des études. La limite d'âge est de 20 ans pour les enfants dont le degré d'incapacité d'exercer une activité lucrative pour cause de maladie ou d'infirmité est de 50 pour cent au moins.»
«Les alinéas 2 à 5 restent inchangés.»
«Alinéa 6. – Les allocations pour enfants sont indexées

à l'indice officiel des prix à la consommation. L'allocation est indexée à partir de la date de la mise en vigueur de la présente loi de modification. – La compensation du renchérissement intervient à partir du deuxième mois suivant chaque augmentation de trois points. Le décret du 19 novembre 1974 sur les allocations pour enfants est abrogé.»

Permettez-moi tout d'abord, par souci d'honnêteté et d'objectivité, de vous faire part de ma position personnelle à la commission.

J'ai déploré que le Gouvernement n'ait pas fait de proposition de contre-projet. Il me semble que, dans la situation financière qui est actuellement celle du canton et étant donné les promesses d'allégements fiscaux et de baisse de la quotité d'impôt dont nous venons de délibérer, le moment est particulièrement bien choisi pour demander aux pouvoirs publics d'encourager ceux qui ont encore le sens de la famille, le courage et la responsabilité d'élever des enfants dans la situation matérielle et morale que nous vivons. Il m'a paru nécessaire de faire ce commentaire; ma position personnelle au sein de la commission l'exigeait.

En séance de commission, présidée par Mme Kretz et en présence du responsable gouvernemental, M. Müller, conseiller d'Etat, un responsable de l'initiative, M. Voegeli, nous a fourni les renseignements et commentaires suivants émanant du Parti du travail.

Dans la situation actuelle (récession), de nombreuses femmes qui ont une activité professionnelle et dont le gain est indispensable à l'entretien de la famille ont perdu leur emploi. De plus, il leur a fallu s'accommoder de pertes de salaire réel.

Comparativement à la réglementation en vigueur dans d'autres cantons et à celle qui régit les allocations versées au personnel fédéral, celle qui est en vigueur actuellement dans notre canton aboutit à une situation insatisfaisante.

Certes, chacun est conscient que l'allocation pour enfant ne saurait en aucun cas couvrir intégralement les frais d'entretien d'un enfant. Le représentant du Parti du travail a fait remarquer en outre que le taux de la cotisation s'élèverait à 2,9 pour cent au maximum, mais que l'employeur n'aurait que 2,5 pour cent à sa charge, le solde étant supporté par les pouvoirs publics. Ce montant ne chargerait toutefois le budget qu'à raison de 2,56 pour mille. Il s'agit donc en l'occurrence d'une surcharge minime.

Quant aux allocations d'apprentissage et d'études, la commission estime avec raison que la situation dans le canton de Berne est normale, voire qu'il est à l'avant-garde (bourses d'apprentissage). La proposition des auteurs de l'initiative avantagerait encore des nantis qui, du fait de leur situation de fortune et de revenu, ne bénéficient actuellement pas de bourses, mais obtiendraient les allocations prévues par l'initiative.

Enfin, l'indexation des allocations est demandée pour protéger les ayants droit des pertes consécutives à la diminution du pouvoir d'achat.

Il me paraît utile de vous faire connaître le fonctionnement du système actuel d'allocations familiales dans notre canton et les charges qui en résultent.

Outre les allocations aux salariés non agricoles, il existe des allocations familiales destinées aux travailleurs agricoles et petits paysans. Aujourd'hui, il n'est toutefois question que des allocations pour enfants dans l'artisanat et l'industrie. La loi sur les allocations pour enfants aux salariées du 5 mars 1961 (LAE) est entrée en vigueur le premier janvier 1961 tandis que les employeurs étaient tenus de verser des cotisations à la caisse dès octobre 1960 déjà.

Lors de l'entrée en vigueur de ladite loi, il existait plusieurs caisses privées d'allocations familiales. La Caisse d'allocations familiales du canton de Berne (CAB) fut alors appelée à faire office de caisse de regroupement, c'est-à-dire qu'on y affilia les employeurs qui ne faisaient pas partie d'une caisse privée.

La loi sur les allocations pour enfants aux salariés a une histoire mouvementée. A ce jour, elle compte à son actif diverses revisions et plusieurs décrets. La solidarité visée à l'époque fonctionne plutôt mal en ce sens que les taux de cotisation varient considérablement selon que l'employeur fait partie de la CAB ou d'une des soixante caisses privées d'allocations familiales reconnues. A titre d'exemple, le taux de la cotisation de la caisse d'allocations familiales des avocats et notaires est de 0,5 pour cent tandis que celui de la CAB est de 2 pour cent. Le taux des cotisations varie donc sensiblement selon le groupe social auquel appartiennent les membres de la caisse. Ces derniers temps, on a assisté à la dissolution de plusieurs caisses privées d'allocations familiales qui s'étaient trouvées dans l'obligation d'élever le taux de leur cotisation à la suite de l'augmentation des allocations pour enfants. La fortune des caisses en question a été répartie entre les membres.

Il incombe à la CAB de reprendre les membres des caisses dissoutes, ce qui entraîne pour elle de lourdes charges supplémentaires.

Considéré sur le plan helvétique en général, le canton de Berne, avec une allocation pour enfants de 65 francs par mois, se situe à peu près dans la moyenne.

Il y a lieu de relever qu'en l'occurrence, le financement des caisses est assuré exclusivement par les employeurs. Cependant, s'il devait arriver que le taux de la cotisation dépasse 2,5 pour cent, la différence serait à la charge des pouvoirs publics. Cette règle n'est cependant applicable qu'à la caisse du canton de Berne.

Questionné pour savoir s'il convient de faire figurer la clause de retrait dans le rapport, M. Müller, conseiller d'Etat, a déclaré que si l'on devait constater qu'un contre-projet est lancé, il y aurait lieu de compléter le rapport en y faisant figurer la clause de retrait. Il a ajouté qu'une participation des pouvoirs publics ne se révélait pas nécessaire si les montants des allocations sont maintenus à leur niveau actuel. En revanche, si l'initiative devait être acceptée, la CAB se verrait contrainte d'élever le taux de la cotisation et de le porter à 2,9 pour cent du salaire. Or, en vertu de l'article 16 de la LAE, si la cotisation dépasse 2,5 pour cent, la différence est à la charge de l'Etat et des communes.

Quant aux caisses privées d'allocations familiales, elles se verraient également dans l'obligation d'élever fortement le taux de cotisation sans avoir toutefois la perspective d'obtenir une participation financière des pouvoirs publics, ce qui aurait sans doute pour conséquence la dissolution de nouvelles caisses, dont les membres devraient être repris par la CAB, et cela grèverait une nouvelle fois ses finances. Le taux de 2,9 pour cent serait remis en question et dans très peu de temps, il serait l'objet de nouvelles délibérations.

Pour le surplus, je vous renvoie aux explications contenues dans le rapport présenté par le Gouvernement.

Après ces explications, qui, je l'espère, ont été complètes et objectives, je vous recommande d'entrer en matière.

Schneider. Die freie Fraktion unterstützt die Initiative. Sie wurde von 15 000 Stimmberechtigten unterzeichnet.

Damit kommt ein legitimes Bedürfnis zum Ausdruck. Man kann nicht nur den Leistungslohn ausbauen, sondern muss vermehrt die Bedürfnisse der Familie berücksichtigen. Kinderzulagen sind in unserem Parlament immer wieder umstritten. Gelegentlich wird eine Erhöhung um fünf Franken erreicht. Diese Initiative wird in einer Zeit behandelt, wo verschiedene Kantone die Kinderzulagen erhöhen. Wenn wir beim heutigen Stand bleiben, gerät Bern ins Hintertreffen. Der uns von der Regierung unterbreitete interkantonale Vergleich wird bald nicht mehr stimmen. Darin ist Zürich mit 50 Franken eingetragen. Dieser Kanton wird aber wahrscheinlich demnächst auf 80 oder 85 Franken hinaufgehen.
Diese Initiative wird nun also vom Volk ins Parlament getragen. Sie muss in allen Teilen korrekt behandelt werden. Wir haben aber den Eindruck, das sei bisher nicht unbedingt geschehen. Die Gründe der Ablehnung dieser Initiative durch Regierung und Kommission werden in Ziffer V des Vortrages zum Volksbegehren genannt. Darin wird gesagt, dass dem Volksbegehren für Ausbildungszulagen mit dem Stipendiengesetz entsprochen würde. Wenn das der Fall wäre, müsste man sich der Argumentation des Regierungsrates anschliessen; denn das Volksbegehren hätte zur Folge – so steht es im Vortrag –, dass den Stipendiaten bei der Fehlbetragsrechnung gemäss Artikel 13 Absatz 2 Ziffer 2. 1 der Verordnung vom 22. November 1977 über Ausbildungsbeiträge die 120 Franken, die sie in Form von Ausbildungszulagen erhalten würden, voll angerechnet werden müssten. Das hätte zur Folge, dass die am schlechtesten situierten Stipendiaten von den geforderten Ausbildungszulagen nichts sehen würden. – Ich habe mich während zwei Tagen bemüht, das zu untersuchen. Im Abschnitt «sozialpolitische Aspekte» des Vortrages ist etwas nicht richtig. Ich habe mich über die Stipendien mit der Volkswirtschaftsdirektion und mit der Erziehungsdirektion unterhalten. Man bestätigte mir: 1. Die Initiative verlangt, dass die Kinderzulagen bis zum 25. Altersjahr für Kinder, die in Ausbildung sind, auf 120 Franken erhöht werden. Der Initiativtext nennt das eindeutig Kinderzulage, obwohl im Titel von Ausbildungszulage gesprochen wird. Das ist ein Fehler im Titel; denn im Initiativtext, der für uns massgebend ist, ist eindeutig von Kinderzulage die Rede. Der Initiativtext lehnt sich in der Beziehung an die Formulierung des geltenden Gesetzes an. Aufgrund des Vorstosses des Kollegen Strahm vom Jahr 1976 wurde das Gesetz so geändert, dass Kinderzulagen bis zum 25. Altersjahr gewährt werden, wenn das Kind in der Ausbildung steht. – 2. Nach konstanter Praxis wird korrekterweise die Kinderzulage dem elterlichen Einkommen und nicht dem Einkommen des Stipendiaten zugerechnet. Das hat zur Folge, dass Kinderzulagen lediglich im Punktsystem gemäss Artikel 13 Absatz 2 Ziffer 1. 1 der Verordnung über Ausbildungsbeiträge, das heisst im Einbezug in das elterliche Einkommen zum Ausdruck kommt, also nicht in der Fehlbetragsrechnung gemäss Artikel 13 Absatz 2 Ziffer 2. 1 (Einkommen des Stipendiaten). Der Vortrag geht aber davon aus, dass Kinderzulagen für in Ausbildung begriffene der Fehlbetragsrechnung angerechnet werden. Die Kinderzulage würde gemäss Volksbegehren dem elterlichen Einkommen angerechnet. Das hätte zur Folge, dass im Punktsystem null bis zwei Negativpunkte angerechnet würden, was eine Verminderung des Gesamtstipendiums von 0 Franken bis 300 Franken zur Folge hätte, währenddem die Kinderzulagen im Betrag von 1440 Franken, gemäss Initiative, voll zum Tragen kämen. Es stimmt also nicht, dass die Stipendiaten von der Ausbildungszulage keinen Rappen sehen würden. Das würde nur zutreffen, wenn die Kinderzulage in der Fehlbetragsrechnung abgezogen würde.
Diese Darlegungen zeigen, dass der Vortrag in diesem zentralen Punkt von falschen Voraussetzungen ausgeht, oder aber, – das ist eine andere Möglichkeit – dass unter der Hand eine neue, noch nicht gesetzlich festgelegte Praxis eingeführt wird.
Die Argumentation gemäss dem Vortrag ist leider von der Kommission und von den Fraktionen und damit auch von der Presse übernommen worden, und sie würde im Vortrag nachher auch dem Volk zugestellt. Sofern das nicht korrigiert wird, wirkt sich diese tatsachenwidrige Darstellung in der Abstimmung negativ aus.
Ich beantrage deshalb namens der Fraktion, der Grossrat solle auf die Vorlage nicht eintreten; die Regierung sei zu beauftragen, den Vortrag neu zu bearbeiten und auf die Novembersession eine neue Vorlage zu unterbreiten. Auf diese Weise können die Kommission und die Fraktionen sowie die einzelnen Grossräte nochmals Stellung nehmen. Dann wäre auch die Möglichkeit geboten, einen Gegenvorschlag – er kann von der Regierung oder von den Fraktionen ausgehen – zu prüfen. Es ist nicht möglich, den Vortrag in dieser Session zu ändern. Anders wäre es, wenn wir eine zweite Lesung hätten. Wir sind die Richtigstellung den 15 000 Initianten schuldig.
Das Missverständnis entstand daraus, dass das Volkswirtschaftsdepartement bei der Erziehungsdirektion ein Gutachten erstellen liess und fragte, wie die Ausbildungsbeiträge im Stipendiensystem berücksichtigt werden. Es wurde geantwortet, Ausbildungsbeiträge würden gemäss Artikel 13 Absatz 2 Ziffer 2. 1 in der Fehlbetragsrechnung einbezogen. Diese Auskunft wurde für die Botschaft übernommen. Das Missverständnis beruht darauf, dass man das als Ausbildungszulage definiert, währenddem es nach konstanter Praxis in unserem Kanton Kinderzulagen sind. – Das ist Grund genug, das auf die Novembersession zu verschieben. Die Initianten würden wegen der daraus entstehenden Verzögerung keine Beschwerde anheben; das wurde mir zugesichert.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Die SP-Fraktion beantragt, zum Teil aus anderen Gründen als denen, die Herr Schneider vorgetragen hat, Nichteintreten. Auch ich bin der Meinung, was auf Seite 2 des Vortrages stehe, stimme nicht ganz, sonst hätte die Kinderzulage direkt angerechnet werden müssen. Im Text der Initiative wird, im Gegensatz zur Überschrift zur Initiative, ausdrücklich von der Erhöhung der Kinderzulage gesprochen. Weil in allen Fraktionen hierüber zu wenig Klarheit besteht, unterstütze ich den Rückweisungsantrag. Selbst wenn der Volkswirtschaftsdirektor uns heute genauen Aufschluss geben kann, besteht dann doch das Bedürfnis, die Angelegenheit in den Fraktionen nochmals zu besprechen.
Wir stellen den Rückweisungsantrag insbesondere, weil wir einen Gegenvorschlag gewünscht hätten. Darin könnte Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes ausgeschöpft werden, wonach der Grosse Rat die Möglichkeit hat, die Kinderzulagen durch ein Dekret anzupassen. Man könnte dem Grossen Rat eine Dekretsänderung vorschlagen. Oder man könnte dem Rat eine Gesetzesänderung ungefähr in dem Sinn vorschlagen, dass man in Artikel 8 Absatz 1 die Kinderzulage anpassen und einen neuen Absatz 7 beifügen würde, in welchem die Indexierung der Kinderzulage vorgeschrieben würde.
Die sozialdemokratische Fraktion ist grundsätzlich mit

dem Ziel der Initiative einverstanden. Der Regierungsrat schreibt auf Seite 1, er messe den Kinderzulagen einen hohen sozialpolitischen Stellenwert bei. Ich sehe nicht ein, wieso man dann auf Seite 2 sagen kann, es sei leichtfertig etwas vom Zaun gerissen worden. Da steht: «Die allgemeine wirtschaftliche Lage ist heute nicht dergestalt, dass dem öffentlichen Gemeinwesen oder den Arbeitgebern leichtfertig zusätzliche Belastungen zugemutet werden dürfen.» Etwas zur Behandlung vorzulegen, das hohen sozialpolitischen Stellenwert hat, darf doch nicht als Leichtfertigkeit bezeichnet werden. Bei Beratung des Steuerrabattgesetzes wurde gesagt, der Staat stehe gut da und könnte mehr für diejenigen tun, die hohe soziale Lasten zu tragen haben; man sollte die kinderreichen Familien zusätzlich unterstützen, aber es ergäben sich technische Schwierigkeiten (Computer). Was hier vorliegt könnte aber durchaus gelöst werden. Der Grosse Rat könnte entscheiden, das Dekret sei zu ändern, indem man die Kinderzulage beispielsweise auf 80 Franken festsetzt und vielleicht auch die Indexierung einführt.
Die sozialdemokratische Fraktion hat sich durch die Formulierung auf Seite 2 in den Überlegungen betreffend die Stipendien zum Teil täuschen lassen. Ich bin heute auch der Meinung, es könne nicht einfach angerechnet werden. Auf der andern Seite steht im Vortrag der Satz, mit der Art von Ausbildungszulage werde eine Art Giesskannenprinzip praktiziert. Das stimmt. Ich weiss nicht, ob das der richtige Weg ist, zu ermöglichen, in ein Studium einzusteigen, oder ob der richtige Weg nicht darin besteht, dass man das Stipendiengesetz ausbaut. Durch dieses könnte man die nötigen Leistungen gezielter ausrichten als durch einen allgemeinen Ausbildungszuschlag, der auch denen zugute kommt, die unter Umständen die 30 Franken pro Monat nicht nötig haben.
Das Gesetz übr die Kinderzulagen datiert vom 5. März 1961. Dessen Artikel 8 hatte ursprünglich fünf Absätze. Am 26. Oktober 1969 wurde das geändert; zu Artikel 8 kam folgender neuer Absatz 6 hinzu: «Der Mindestansatz der Kinderzulage kann, wenn nötig, durch Dekret des Grossen Rates neu festgesetzt werden.» Der Grosse Rat hat seit 1969 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In der Initiative steht, Artikel 8 Absatz 1 solle geändert werden. Dann steht: «Die Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.» Dann kommt ein neuer Absatz 6, der sich mit der Frage der Indexierung auseinandersetzt. Damit würde der bisherige Absatz 6 aus dem Gesetz herausfallen, weil er in der Initiative nicht mehr erwähnt ist. Damit würde der Grosse Rat die Möglichkeit verlieren, reelle Erhöhungen der Kinderzulage vorzunehmen. Wenn man künftig eine Realerhöhung der Kinderzulage vornehmen wollte, wie das bisher durch den Grossen Rat geschehen ist, müsste das durch Gesetzesänderung geschehen. Es brauchte zwei Lesungen und das fakultative Referendum bliebe offen. Der Grosse Rat würde etwas widerrufen, das er 1969 eingeführt und das sich ausgezeichnet bewährt hat. Die Initiative sieht, obwohl sie von Indexierung spricht, eine gewisse Zementierung der Kinderzulagen vor, indem immer der aufwendige Apparat der Gesetzesänderung in Betrieb gesetzt werden müsste. In der Beziehung würde der Grosse Rat sich eines Rechtes begeben, das ihm vom Volk erteilt wurde.

Durch einen gut ausgewogenen Gegenvorschlag hätte man der Initiative etwas gegenüberstellen können, ohne die Ziele der Initiative wesentlich zu verfälschen. Aber man hätte die Nachteile der Initiative vermeiden können. Die Aufhebung von Absatz 6 von Artikel 8 in der Initiative ist ein Nachteil.
Weil die Initiative Nachteile hat und weil wir meinen, Änderungen könnten durch Dekret des Grossen Rates herbeigeführt werden (ohne Initiative), und weil im Vortrag Unklarheiten sind, die wir in der Fraktion gerne, nach Abklärung, besprochen hätten, beantrage ich im Namen der Fraktion, die Behandlung des Geschäftes auf die Novembersession zu verschieben. Bis dahin seien die hier gewünschten Abklärungen vorzunehmen und es sei ein Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Brechbühler. Im Auftrag der SVP-Fraktion möchte ich Ihnen beliebt machen, auf das Volksbegehren betreffend Kinderzulagen für Arbeitnehmer einzutreten. Ich bitte Sie, im Sinne von Kommission und Regierung, das Volksbegehren mit Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung zu unterbreiten, wie es der Artikel 3 vorsieht. Unsere Partei anerkennt die soziale Bedeutung der Kinderzulagen, unterstützt diese. Aber die Wirtschaft kann nicht dauernd immer weitere finanzielle Belastungen überwälzen. Das hörten Sie bei Behandlung des Steuerrabattgesetzes. Für höhere Kinderzulagen müsste eine andere Finanzierungsmöglichkeit gefunden werden.
Das Stipendiengesetz des Kantons Bern ist gut. Den Studenten wird das Studium nicht wegen der Kinderzulagen verunmöglicht. Die Initiative sollte verworfen werden.

Mühlemann. Namens der FDP hätte ich eigentlich Eintreten und Zustimmung zum Verwerfungsantrag von Regierung und Kommission plädieren müssen. Nun herrschen aber im Vortrag Unklarheiten. Die Freisinnigen schliessen sich daher dem Antrag auf Verschiebung der Behandlung an, damit der Zusammenhang mit den Stipendien abgeklärt wird.

Fleury. Le groupe démocrate-chrétien constate avec satisfaction que la plupart des partis considèrent le problème de l'amélioration de notre régime d'allocations pour enfants et d'allocations de formation comme un problème d'une acuité toute particulière. Nous avons du reste toujours été, vous le savez, des partisans convaincus de cette institution sociale, mais nous n'avons malheureusement pas toujours été écoutés. On nous a répondu, lors d'une discussion antérieure où nous étions intervenus pour demander un relèvement du montant des allocations familiales, qu'une augmentation de la participation des employeurs entraînerait progressivement la faillite des caisses d'allocations familiales.
Les difficultés auxquelles doivent faire face les chefs de famille, même dans la situation actuelle, qui peut encore être considérée comme euphorique à certains égards – encore qu'il ne s'agisse peut-être que d'une euphorie trompeuse et en tout cas en rapide déclin – s'aggravent de jour en jour. Il importe donc d'améliorer le système des allocations familiales, en relevant notamment le montant de l'allocation pour enfant et celui de l'allocation de formation. Je ne pense pas que ce soit en s'opposant à cette juste revendication que l'on remédiera aux difficultés croissantes des familles; bien au contraire, elles ne feront que s'enliser davantage dans les difficultés, sans parler du grave problème de la dénatalité.
On peut se demander si c'est le premier, le deuxième ou le troisième enfant qui coûte le plus. Le groupe PDC est d'avis qu'il serait judicieux de prévoir des allocations pour enfants progressives, c'est-à-dire qui tiennent compte des charges réelles qu'entraînent l'entretien et

la formation des enfants. Aujourd'hui, une famille de trois enfants est déjà considérée comme une famille nombreuse, avec toutes les charges qui en découlent.

J'aurais désiré avec mon groupe que le Gouvernement nous présente un contre-projet au lieu d'opposer un refus systématique à cette initiative. Nous devons malheureusement constater qu'il ne nous fait aucune contre-proposition. C'est pourquoi nous ne pourrons voter l'entrée en matière. Nous invitons en conclusion le Gouvernement à reconsidérer sa décision et à étudier une autre possibilité, que nous pourrions examiner ultérieurement.

Schaffner. Ma première intention était de plaider pour l'entrée en matière et l'acceptation de cette initiative, et cela non pas en tant que sympathisant du Parti du travail, mais en tant que signataire de l'initiative.
Je constate après d'autres orateurs que tous les partis ont toujours fait figurer dans leurs programmes la défense de la famille et que, de son côté, le Conseil exécutif se retranche derrière certaines difficultés d'application de l'initiative pour nous en proposer simplement le rejet.
Je pense, comme d'autres membres de cette assemblée qui se sont exprimés à cette tribune, en particulier le représentant du groupe socialiste, qu'il convient de ne pas entrer en matière, mais d'inviter le Gouvernement à nous présenter un contre-projet qui nous permettrait de faire un choix et qui comblerait certaines lacunes du texte de l'initiative, qui ne prévoit pas la progression du montant de l'allocation suivant le nombre des enfants, et également en ce qui concerne l'allocation de formation.
Je vous engage en conséquence à ne pas entrer en matière.

Aebi (Bolligen). Die EVP-Gruppe hätte das Volksbegehren gerne unterstützt, denn sie befürwortet die Erhöhung der Kinderzulage. Es gehört zu unseren Aufgaben, die Familienfreundlichkeit durch konkrete Beschlüsse zu bekunden. Sie kennen die Folgen des Geburtenrückganges. Diese sind auf gewissen Gebieten katastrophal. Wir hoffen, dass dereinst auch das Kleingewerbe in den Genuss der Kinderzulagen kommt.
Die Erhöhung können wir grundsätzlich bejahen. Hingegen können wir uns mit der Indexierung nicht befreunden. Mit der stufenweisen Anpassung sind wir bisher gut gefahren. Der administrative Aufwand, der sich von Zeit zu Zeit ergibt, lässt sich verantworten.
Die Ausbildungsbeiträge sind nicht mehr nötig, denn seit Jahresbeginn ist das Stipendiengesetz in Kraft.
Der Verschiebungsbeschluss ist erwägenswert, wenn nachher ein Gegenvorschlag der Regierung erwartet werden kann.

Golowin. Ich muss für unsere Gruppe ebenfalls offene Türen einrennen; denn auch wir beantragen Rückweisung und ersuchen die Regierung, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Die Initiative ist von solcher sozialer Tragweite, und das Ziel ist so volkstümlich, dass wir uns die Behandlung nicht leicht machen dürfen.
Der Initiativtext und der Vortrag der Regierung enthalten Unklarheiten, die zu Missverständnissen führen. Es wäre wünschbar, dass die Kommission, welche die Volksinitiativen behandelt, jeweilen auch Vertreter der Initiativgruppe beizieht. Damit könnte man Missverständnisse vermeiden, was zur Straffung des Ratsbetriebes beitragen würde. Es ist nämlich leicht, in einer Kommission einig zu sein, wenn diejenigen, die anderer Meinung sind – in diesem Falle die Initianten – draussen bleiben. Auch wenn eine Initiative nicht von einer Partei getragen wird, sollte ein Vertreter zu den Vorberatungen beigezogen werden; man wäre das im vorliegenden Fall den 15 000 Initianten schuldig gewesen.

Hennet, rapporteur de la commission. Je réponds simplement à M. Golowin que, si la commission n'a pas consulté les groupes de cette assemblée comme tels, elle a néanmoins pris soin de demander à un des responsables de l'initiative, M. Voegeli, d'exposer devant elle les mobiles qui ont conduit les auteurs de celle-ci à la lancer et les caractéristiques de leur projet.
Je le répète, je suis personnellement opposé à la proposition du Gouvernement et de la commission et, par voie de conséquence, à l'entrée en matière, mais en tant que porte-parole de la commission, je dois vous inviter une nouvelle fois à entrer en matière et à vous rallier à cette proposition.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Ich danke für die von mir aus gesehene richtige Einstufung des Initiativbegehrens. Vorweg muss ich Herrn Grossrat Golowin sagen, dass die Kommission diese Vorlage nicht ohne Verbindung zu den Initianten beraten hat. Ein Vertreter der Initianten (PdA) hat vor der Kommission das Begehren ausgiebig darlegen können.
Die PdA entzieht Ihnen, wie inzwischen klar geworden ist, das Vertrauen, indem es in Zukunft dem Grossen Rat verwehrt sein wird, die Mindestgrenze der Kinderzulagen für Arbeitnehmer zu dekretieren.
Ich muss auf die Stipendienverordnung des Kantons eingehen. Mit der neuen Stipendienregelung ist der Kanton Bern unter den andern Kantonen vom zwölften auf den sechsten Platz vorgerückt, steht unter den mittelstarken Kantonen an der Spitze. – Stipendien sind steuerlich günstig, indem sie weder dem Einkommen des Stipendiaten noch dem der Eltern zugerechnet werden. Die Kinderzulagen hingegen unterliegen voll der Einkommensbesteuerung. Die Stipendien kommen denen zugut, die sie nötig haben. Mit dem Begehren der PdA würde Geld doch etwas nach dem Giesskannensystem ausgeschüttet, indem alle in den Genuss von Kinderzulagen kämen, auch wenn sie es nicht unbedingt nötig hätten. Auch die Regierung ist der Meinung, dass durch die Kinderzulagen ein Beitrag an die Kosten geleistet werden soll, welche die Kinder verursachen. Aber es kann nicht darum gehen, diese Kosten abzugelten. Wer Kinder in der Ausbildung hat, weiss, was sie kosten. Wir sind für eine massvolle Entwicklung, die der allgemeinen wirtschaftlichen Situation Rechnung trägt. Ich frage die Sympathisanten der PdA-Initiative, ob sie glauben, ein mit Kindern gesegneter Familienvater hätte bei der Anstellung in einem Unternehmen, das von der Pflicht des Anschlusses an eine Familienausgleichskasse befreit ist, eine Chance, wenn der Arbeitgeber spürbar tiefer in den Sack greifen müsste? Ich appelliere an den Grossen Rat, Staat und Gemeinden nicht zu überfordern. Wenn die Initiative angenommen würde, müssten wir den Ansatz der kantonalen Familienausgleichskasse von derzeit 2 auf mindestens 2,9 Lohnprozent erhöhen. Aufgrund von Artikel 16 des Kinderzulagengesetzes müsste die öffentliche Hand die Arbeitgeberbeiträge übernehmen, soweit sie 2,5 Prozent übersteigen würden. Das würde zurzeit jährlich mindestens acht Millionen Franken ausmachen, wovon der Staat vier Fünftel,

die Gemeinden einen Fünftel zu tragen hätten. Das wäre auch insofern kurzsichtig, als der Kanton und die Gemeinden allein hiefür aufkommen müssten, währenddem der Bund an Stipendien immerhin 55 Prozent zahlt. Die PdA erweist nach unserer Auffassung dem Staat einen Bärendienst.
Im weiteren verlangt die Initiative die Indexierung. Aus dem Vortrag geht hervor, dass der Grosse Rat die Kinderzulage verschiedentlich real erhöht, nicht nur der Teuerung angepasst hat, sonst wären wir heute nicht auf dem Mindestbetrag von 65 Franken. Auch in Zukunft soll der Grosse Rat die Kinderzulage anpassen.
Ich finde es keineswegs beschämend, und ich scheue die Mühe nicht, von Zeit zu Zeit die Kinderzulage, auch wenn es sich um eine Erhöhung um nur fünf Franken handelt, zu überprüfen.
Ich ersuche Sie, die Initiative als weitgehend unsozialen und weitgehend unüberlegten Vorstoss zu erkennen und dem Berner Volk die Verwerfung zu empfehlen. In diesem Sinn hat auch die paritätisch zusammengesetzte Volkswirtschaftskommission entschieden.
Herr Grossrat Schneider sagt, ein Passus im Vortrag sei nicht richtig. Die PdA betitelt den Vorstoss als «Initiative für verbesserte Kinderzulagen und die Einführung von Ausbildungszulagen». Das wiederholt sich in Artikel 1. Erst im Artikel 2 des Initiativtextes wird man unsicher, ob letztlich nicht doch bloss von Kinderzulagen die Rede sei, insbesondere wenn es um die 120 Franken geht. Es trifft zu, Herr Schneider, dass rechtlich die Kinderzulage und damit auch die um 30 Franken höhere Ausbildungszulage den Eltern zusteht. Das ändert indessen nichts daran, dass die höhere Kinderzulage und die Ausbildungszulage, oder klar gesagt, die Zulage im Sinne der Initiative, sich auf den Stipendienansatz auswirkt, wenn nicht direkt, so doch indirekt aufgrund der sogenannten Punktebewertung. Die finanziellen Verhältnisse der Eltern werden in jedem Fall bei der Bemessung der Stipendien berücksichtigt. Werden die Kinderzulagen erhöht, zum Beispiel im Ausmass wie es die Initianten wollen, so hat der Vater ein höheres anrechenbares Einkommen, was sich auf die Höhe des Stipendiums auswirkt.
Wir werden der PdA insofern entgegenkommen, als wir in der allfälligen Botschaft an das Volk auf diese Problematik ausführlich aufmerksam machen werden.
Die Regierung hat auf einen Gegenvorschlag in der Meinung verzichtet, der Grosse Rat habe die Möglichkeit, die Kinderzulage jederzeit auf dem Dekretsweg anzupassen. Wenn dieses Vorgehen dem Grossen Rat nicht behagen sollte – ich begreife, dass das wiederholte Ringen um Kinderzulagen von Fünfliber zu Fünfliber möglicherweise bemühend wirkt –, müssten wir das Kinderzulagenproblem auf Bundesebene zu lösen versuchen. Darauf haben wir verschiedentlich aufmerksam gemacht.

Wir sind verpflichtet, auf Initiativen einzutreten. Ich empfehle dem Grossen Rat, im Sinne der Anträge der Regierung zu beschliessen.

Präsident. Herr Schneider hat das Wort für eine persönliche Erklärung.

Schneider. Die Regierung ist offenbar bereit, mein Anliegen zu berücksichtigen, indem sie die Tatsachen in der Botschaft eingehend darlegen will. Es ist aber eine Botschaft des Grossen Rates, die ans Volk geht, nicht eine Botschaft des Regierungsrates. Infolgedessen muss der Grosse Rat Gelegenheit haben, darüber zu befinden. Das ist das beste Argument für die Verschiebung.

Präsident. Ein Nichteintretensbeschluss ist bei Volksbegehren nicht möglich; wir können nur zwischen sofortiger Beratung und Verschiebung gemäss Antrag der SP-Fraktion wählen.

Abstimmung

Für sofortige Behandlung der Vorlage .... 55 Stimmen

Für Verschiebung der Behandlung
auf die Novembersession ..... 79 Stimmen

Gesetz zur Reinerhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

Beilage Nr. 20

Eintretensfrage

Herrmann, Präsident der Kommission. Obschon tagtäglich Wort, Bild und Ton über weltweite Dramatik orientieren, die sich aus der Tatsache ergibt, dass der Mensch mit seinen unentbehrlichen, absolut lebensnotwendigen Ressourcen wie Luft, Wasser und Erde so liederlich umgeht, dass bereits für die allernächsten Generationen das Allerschlimmste befürchtet werden muss, leuchtet im Bewusstsein der meisten Menschen erst eine Warnlampe auf. Dieses Signal besagt aber klar und deutlich, dass entgegen der traditionellen Auffassung nicht nur Wasser und Erde, sondern besonders auch die Luft zu jenen biologischen Ressourcen gehört, die als eine begrenzte, endliche Grösse zu betrachten ist.
Ohne die bestehende Situation in unserem Lande dramatisieren oder bagatellisieren zu wollen, muss doch festgehalten werden, dass wir gar oft vergessen, was unser menschlicher Körper verträgt und was nicht. So geben denn die folgenden Zahlen Stoff zu Überlegungen, die nicht mit lässiger Geste hinweggewischt werden können; denn eine Veränderung oder Belastung der Umgebungsluft muss sich zwangsweise direkt auf das ganze Biotop, in dem wir uns, Mensch, Tier und Pflanze befinden, auswirken.
Ein Mensch kann fünf Wochen leben ohne zu essen, kann fünf Tage ohne Wasser existieren. Aber ohne Luft kann er nur fünf Minuten leben.
Der tägliche Luftverbrauch bewegt sich im Liegen auf 10 m^3, beim Gehen auf bereits 80 m^3 und bei schwerer Arbeit auf nahezu 200 m^3. Interessanterweise oder von meiner Sicht aus tragischerweise ist es ausgerechnet ein Grossteil von Luft-Grossverbrauchern, die in Emissionszonen ihrer Arbeit nachgehen müssen und deshalb besonders stark gefährdet sind.
Die lufthygienische Belastung im Kanton Bern ist auf einem relativ eng begrenzten Raum anzutreffen, der aber ausgerechnet den Grossteil der bernischen Bevölkerung beherbergt. So sind beispielsweise alle bisherigen Problemfälle, 60 an der Zahl, in diesem Gebiet zu finden. Das ist Wahrheit, nicht Dichtung, das ist folgenschwere Realität.
Ich darf wohl annehmen, dass die Ihnen zugestellte Vorlage samt Gesetz mehr oder weniger genau unter die Lupe genommen wurde und die Fraktionsarbeit jene Gesichtspunkte eröffnet hat, die Anlass für Zustimmung oder Kritik in der kommenden Debatte sein werden. Die am 29. Juni 1978 ganztägig versammelte Kommission von 21 Mitgliedern hat bei Abwesenheit eines Mitglieds

mit 20:0 Stimmen Eintreten beschlossen und, bei gelichteten Reihen, nach eingehender Debatte mit 14:0 Stimmen, bei einer Enthaltung, die vorliegende Fassung in der Schlussabstimmung angenommen. Unterdessen ist unser Land und unser Kanton vom Föhn aufgeheizt, vom Polarwind abgekühlt, vom kontinentalen Ostwind ausgetrocknet und besonders grosszügig von atlantischer Feucht- und Regenluft überschwemmt worden. Dabei kam auch zum Vorschein, wie ungleich bei Grosswetterlagen die Nuancen in unserem stark reliefierten Land sein können. Und wenn wir noch das zeitweise äusserst gefährliche Inversionssystem heranziehen, die Emissions-, Transmissions- und Immissionseffekte studieren, da erkennen wir, wie komplex jene nicht mit Händen fassbare nichtsdestoweniger aber am Anfang allen Lebens stehende elementare Substanz «Luft» ist.
Unsere Kommission, der ich für die engagierte Arbeit bestens danke, erfuhr kompetenteste Unterstützung und Beratung von Regierungsrat Dr. Bernhard Müller (der Abteilungsleiter, resp. eigentlicher Direktor des Eidgenössischen Umweltschutzamtes war, bevor er die bernische Volkswirtschaftsdirektion übernahm), Dr. H. Mathys von der Abteilung Lufthygiene des Kantonalen Amts für Industrie und Gewerbe, Dr. H. Daxelhoffer, Direktionssekretär des bernischen Volkswirtschaftsdepartements sowie K. Leiser, Vorsteher daselbst. Dieses repräsentative Team hat denn auch die wesentliche Substanz nicht nur für Vortrag und Gesetz, sondern auch für alle einschlägigen Angaben erbracht und verdient unseren besonderen Dank.
Gestützt auf die Bedürfnisfrage, auf die heutigen Rechtsgrundlagen, besonders jene der Eidgenossenschaft, auf die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung der Luftverunreinigung im Kanton Bern, die 14 für die Regierung verbindlichen Vorstösse im Grossen Rat betreffend Lufthygiene und im Gefolge der Vernehmlassung ist das vorliegende Gesetz in der vorliegenden Form zustande gekommen. Ein weitgespanntes Teamwork steht hinter den 22 Artikeln. Eine fast nicht überblickbare wissenschaftliche Literatur, angefangen von Inauguldissertationen über 1000seitige Seminarberichte im In- und Ausland bis zur einschlägigen Literatur ist gar vieles vorhanden, von dem man für unser bernisches Gesetz sagen kann: «Nehmet vieles entgegen und behaltet das Beste».

Wir haben versucht, das Beste zu nehmen und weiterzugeben: Für uns, für unsere Kinder und Nachfahren, für die Natur gemeinhin. Die Bedeutung ist zweifelsohne weltweit erkannt worden, sonst hätte wohl nicht der Europarat bereits am 8. März 1968 die Luft-Charta verabschiedet.
Wir dürfen nicht im Dreck irgendwelcher Art ersticken. Es liegt eben doch viel in der Luft; nicht nur Mörikes wundersame Frühlingsahnung mit dem blauen Band, sondern grimmig-giftige, gefährliche chemische Verbindungen, die das Leben zur Hölle, zum Vegetieren und gar zum Siechtum machen können, z. B. Schwefeldioxyd, Kohlenmonoxyd, Stickoxyde, Kohlenwasserstoffe und Schadstoffe, auf deren Wirkung ich noch zu sprechen komme.

Nein, meine Herren Skeptiker, die finden, der Kanton Bern solle nicht vorprellen, sondern warten (vielleicht bis alles kaputt ist), die von Illusionismus reden und die meinen, wir bedächtigen Berner seien einmal zu schnell, während andere handeln. Nein, wir können uns auf Grund gegebener Versprechen (wieviele haben es während der Grossrats-Wahlkampagne mit Tremolo in den Stimmbändern oder feierlich ernsten und besorgten Blickes abgegeben), aufgrund der regierungsrätlichen Verpflichtung und vor allem der Verschleuderung und Vergewaltigung unserer lebenswichtigen Elemente nicht der Pflicht entziehen, die Karten auf den Tisch zu legen. Zu gut berndeutsch: mir wei und mir müesse uf das Gsetz über d'Reinhaltig vo dr Luft yträte.
Bitte folgen auch Sie dem einstimmigen Beschluss der Kommission.

Zingg. Die sozialdemokratische Fraktion schlägt Ihnen einstimmig vor, auf die Vorlage einzutreten. Die ersten Vorstösse gehen auf das Jahr 1967 zurück. Der Umweltschutz wird vor den Wahlen von allen Parteien als dringend bezeichnet. Endlich muss damit ernst gemacht werden. Einer der Schwerpunkte des Gesetzes liegt bei der Ölfeuerungskontrolle. Wo diese besteht, konnte wesentliches erreicht werden. Es soll aber auch verhindert werden – das ist schon passiert –, dass Autopneus als Brennmaterial für Höhenfeuer verwendet werden. Ohne gesetzliche Grundlage können wir solches nicht verhindern.
Die Vorlage darf nicht überbewertet werden. Es geht nicht um andere Sünder; denn wir alle sind mehr oder weniger Sünder. Aber wir alle dürfen im Garten, auch wenn das Gesetz angenommen wird, ein Feuerlein machen. Der Landwirt darf seine Ernte- und Holzabfälle nach wie vor im Freien verbrennen.
In der Detailberatung werden wir einige Anträge stellen. In den letzten zehn Jahren wurden 13 parlamentarische Vorstösse in der Sache überwiesen. Wir empfehlen Eintreten.

Meinen. Das Problem der Sauberhaltung der Luft ist verhältnismässig jung. Aber es ist eines von denen, die weltweit stark vernachlässigt wurden. Durch Fabrikabgase werden ganze Wälder und Obstkulturen zerstört, und die Gesundheit des Menschen wird beeinträchtigt. Dazu kommen die Abgase aus den Wohnhäusern. Die Luft muss gesäubert werden. Der heutige Zustand zeigt, dass die bestehenden Gesetze hiezu nicht genügen. Daher begrüsst die SVP-Fraktion das Gesetz.
Einzelne Bestimmungen weisen eine Tendenz auf, die uns missfällt, die aber im Menschlichen begründet ist: Man unternimmt lange Zeit nichts, und dann geht man plötzlich zu weit, macht in ungesundem Perfektionismus. – Dieser Entwurf hat die Gesundheit des Menschen zum Ziel. Das unterstützen wir. Dieser Beitrag zum Wohlbefinden des Menschen darf nicht unnötige Bestimmungen enthalten, sonst wird eben dieses angestrebte Wohlbefinden wieder geschmälert.
Der Entwurf soll die Sauberhaltung der Luft gewährleisten. Die «Grossverschmutzer» werden, richtigerweise, zu Reinhaltungsmassnahmen gezwungen. Hingegen enthält der Entwurf Artikel, die zu Streitigkeiten zwischen Nachbarn Anlass geben können. In der Folge hätten sich Gemeindebehörden und Richterämter häufig mit Bagatellsachen zu befassen. Wir werden darauf in der Detailberatung zurückkommen.
Wir sehen auch die Gefahr, dass man es der Landwirtschaft insgesamt erschwert, ihre unbedingt erforderliche Arbeit auszuführen. Wir werden den meisten Artikeln zustimmen, aber einige Änderungen beantragen. Weil wir die Grundhaltung bejahen, empfehlen wir Eintreten auf den Entwurf.

Hänsenberger. Im Auftrag der freisinnigen Fraktion ersuche ich Sie, auf das Gesetz nicht einzutreten. Der Entwurf und der Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion ge-

hen vom richtigen Gedanken aus, dass jedermann verpflichtet sei, Verunreinigungen der Luft mit aller Sorgfalt zu verhindern. Diese Grundtendenz unterstützen wir vollauf. Aber der eingeschlagene Weg ist falsch. Der Kanton hat die absolut nötigen, vollziehbaren, zweckmässigen Vorschriften zu erlassen, nicht mehr und nicht weniger. Wenn die Änderung einer Kaminfegerverordnung genügt, soll der Kanton kein Lufthygienegesetz erlassen.

Wir sind der Meinung, diese Vorlage lasse sich in der Detailberatung nicht wesentlich verbessern; die grundlegenden Fehler lassen sich nicht beheben. Die zahlreichen individuellen Änderungsvorschläge, die vervielfältigt ausgeteilt wurden, illustrieren das bestehende Unbehagen. Dieses ist vielleicht in unserer Fraktion besonders gross, so dass wir beantragen: Das Ganze halt! Das Ganze muss neu überdacht werden. Der Bund muss ohnehin ein Gesetz erlassen. Der Entwurf ist ein Gesetz der Illusionen, der Überlagerung, des Perfektionismus und schliesslich der Deklamationen und Definitionen. Das will ich näher darstellen.

Die Illusionen: In den Fraktionsverhandlungen und andern Gesprächen habe ich festgestellt, dass man sich illusionsweise vorstellt, mit diesem Gesetz könne der Neubau weiterer Strassen verhindert werden, können Nichtraucherabteile erzwungen werden, die industrielle Tierhaltung verboten werden, die Kernkraftwerke bekämpft werden, die Industrieansiedlung dauernd beeinflusst werden. Das letztere wird allerdings in Artikel 7 des Entwurfes erwähnt. In der Botschaft steht: «Unter die Schutzmassnahmen fällt ausdrücklich auch die Standortwahl einer Anlage.» – Das sind grossteils Illusionen. Wo das nicht zutrifft, haben wir bereits Vorschriften. Das Baugesetz zeigt uns die Grenzen und die Anwendbarkeit der kantonalen Gesetzgebung. Das Baugesetz enthält perfektionistische Vorschriften zuhanden der Gemeinden, auch in Angelegenheiten, die sie selber lösen könnten. Es wäre ein Gesetz voller Illusionen. Ich hoffe, es werde in der Anwendung nicht auch ein Gesetz der Querulanten.

Überlagerungen: Neben allen Vorschriften, die für Bauten, Strassen und andere Anlagen nötig sind, müsste sich die Gemeinde ausserdem künftig immer auch nach der Zulässigkeit aufgrund dieses Gesetzes und der Ausführungsverordnung richten. Die Volkswirtschaftsdirektion wird damit zur Superdirektion, welche die Belange aller anderen Direktionen auch noch überprüft.

Wir hörten zum Beispiel, die Pneuverbrennung sollte verboten werden. Bei uns kann man das gestützt auf bestehende Vorschriften verhindern.

Die Botschaft erweckt den Anschein, man brauche das Lufthygienegesetz unter anderem, um die Gemeinden zu zwingen, den Kehricht abzuführen. Hiefür genügen aber bestehende Vorschriften.

Die Schweinemästerei in Wohngebieten lässt sich gestützt auf Zonenpläne und baurechtliche Vorschriften verhindern. Nötigenfalls kann man das Budget ergänzen, um auch bestehende Anlagen zu erfassen.

Perfektionismus: Ich will nicht schwarzmalen, kann mir den Polizeistaat als annehmbar vorstellen. Der Druck muss einfach durch Schlamperei gemildert sein (Heiterkeit); dann kann man einigermassen gut leben. Aber dem Berner liegt die Schlamperei nicht. Wir sind in der Eidgenossenschaft die Pioniere auf dem Gebiet der Anwendung von Bundesgesetzen. Ich erinnere nur an die Wehrsteuer oder an die Lex Furgler. Bern ist superbundestreu. Andere Kantone lösen ihre Bergbauernprobleme auf dem Buckel des Bundes, nämlich via Invalidenversicherung. Ich meine nicht, Bern solle auch so vorgehen. Das wäre falsch; solches Verhalten ist für uns nicht erstrebenswert. Aber Schlamperei liegt uns überhaupt nicht. Wir sind technisch perfekt, wissenschaftsgläubig, superbundestreu. Wir neigen dazu, Ausführungsvorschriften zu erlassen, bevor uns der Bund dazu zwingt. Solche können und müssen einschneidend sein, können aber auch lästig sein, wenn sie dort angewendet werden müssen, wo es nicht nötig wäre. – Denken Sie auch an die vielen Gemeinden, die ihren Gemeindeschreiber im Nebenamt anstellen und für die es eine sehr starke Belastung wäre, auch solche Dinge zu prüfen. – Bern ist Pionier in der Anwendung von Bundesvorschriften. Bern ist bundestreu und obrigkeitsgläubig. Aber der Berner muss nicht noch Gesetze erlassen, die beim Bund schon im Entwurf vorliegen, die der Bund zu erlassen aufgrund der Verfassung verpflichtet ist (Artikel 24). Der Kanton ist nur zum Vollzug zuständig; das sollten wir bedenken.

Definitionen und Deklamationen: Es ist nicht Aufgabe des Kantons Bern zu definieren, was lästig ist. Genau das wird aber in Artikel 3 versucht. Wenn Sie in der Detailberatung das abändern in «in hohem Masse lästig» oder «in unzumutbarem Ausmass lästig», so bringt uns das nicht viel weiter. Ich verweise auf Artikel 684 ZGB, der in 50jähriger Rechtssprechung sozusagen geadelt worden ist, lautend: «Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, namentlich beim Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.» Das geht vom Herdegeläut bis zum Schweinemastbetrieb. Das Bundesgericht hat in zahlreichen Urteilen herausgearbeitet, was gemeint ist und auf welche Interessen man abwägend Rücksicht nehmen muss. Jetzt wollen wir in halsbrecherischem Alleingang in der Detailberatung ausmerzen, was lästig, unzumutbar, oder in hohem Masse lästig ist, und dies nur bezogen auf die Luft des Kantons Bern.

Man wird einwenden, der zitierte Artikel des Zivilgesetzbuches wirke überall dort nicht, wo kein Kläger sei. Ich bin einverstanden. Aber wenn ich dem Nachbarn lästig falle, weil ich im Garten am Sonntag Feuer mache, so soll der Nachbar bei mir reklamieren und nötigenfalls mich einklagen wegen unzumutbarem Einfluss auf sein Grundstück. Aber er soll nicht dem Dorfpolizisten anläuten, so dass dieser von Amtes wegen prüfen muss, ob mein Feuer eine unzumutbare Belästigung darstelle. Der Dorfpolizist müsste mir nicht einmal sagen, wer mich angezeigt hat. Das sollten wir nicht annehmen.

Wir haben uns angewöhnt, zuviele Vorschriften zu machen. Wir legiferieren nicht nur dort, wo es absolut notwendig ist. Dieses Gesetz ist ein Beispiel dafür. In diesem sind ganz entlarvende Sätze. Wenn wir auf die Detailberatung eintreten, werde ich das illustrieren. Ich verweise jetzt nur auf den Artikel 6 Absatz 2, wo alles grundsätzlich verboten wird, was nicht ausdrücklich gestattet ist. Das lässt sich sehr weit auslegen; ich will vorläufig keine pikanten Details vortragen. Auch der Artikel 7 geht sehr weit. Oder lesen Sie auf Seite 3 der Botschaft: «In Artikel 9 ist das Ver- und Abbrennen im Freien vorerst grundsätzlich untersagt. Hingegen werden Konzessionen an die Forst- und Landwirtschaft gemacht, sofern dieses Ab- und Verbrennen nicht als lästig empfunden wird.» Wir leben in einem Staat, in wel-

chem bisher alles erlaubt war, was nicht verboten ist, nicht umgekehrt. Wenn der Vater mit dem Sohn Ausflüge macht, soll er nicht befürchten, wegen eines Feuerleins im Freien angezeigt zu werden, sogar von Amtes wegen verzeigt werden zu müssen. Ich habe gerne im Freien campiert und Lager durchgeführt. Ich bin nicht der Meinung, die 1.-August-Feuer seien aus wichtigen Gründen zu genehmigen; sie sind gestattet, weil sie nicht verboten sind.
Wir sollten auf das Gesetz nicht eintreten. Es lässt sich in der Detailberatung nicht verbessern. Wir sollten es an Regierung und Kommission mit dem Auftrag zurückweisen, das absolut Nötige, Kontrollierbare, dem Kanton Zustehende anzuordnen und dann durchzusetzen. Ich bin auch für die Kontrolle der Feuerungsanlagen, befürworte auch, dass man die gemeinsamen Heizungsanlagen fördert. Aber hiefür brauchen wir kein Lufthygienegesetz, denn das lässt sich im Baugesetz verwirklichen.

Offenbar gibt es zwei Arten von Klima. Es gibt ein Klima, das bestimmt wird durch die Luft, die Natur und so weiter. Auf das will man im Gesetz Einfluss nehmen. Man könnte das auf der Verordnungsstufe ohne grossen Aufwand besser durchsetzen als mit dem Gesetz. Der Freisinn wendet sich nicht gegen den Umweltschutz. – Das zweite Klima ist das Klima der Umwelt, und dieses ist schlecht, wenn der Mensch das Gefühl hat, einer Unzahl von Vorschriften ausgesetzt zu sein, die von der Verwaltung von Amtes wegen geprüft und durchgesetzt werden müssen, auch dort, wo diese Vorschriften bedeutungslos und unnötig sind. Für das Klima dieser zweiten Art erachte ich dieses Gesetz als verheerend. Wir sollten nicht darauf eintreten.

Gigon. Il est facile de dire, comme on vient de le faire, que c'est une illusion de croire en l'efficacité de la loi qui nous occupe maintenant.
La pollution, il faut le reconnaître, n'est pas une illusion, mais une réalité, et cette réalité devient de plus en plus préoccupante. Par conséquent, la loi sur l'hygiène de l'air est une nécessité et le groupe libre la votera. Il présentera le cas échéant quelques amendements au cours de la discussion des articles. Toutefois, j'aimerais, au nom du groupe auquel j'appartiens, faire à l'intention du président de la commission trois remarques d'ordre général en vue de la deuxième lecture, remarques qui peuvent difficilement être concrétisées par des amendements.
1) La nouvelle loi fixe des limites en ce qui concerne des installations particulières. Il nous semble qu'il faudrait également fixer des limites maxima pour des ensembles d'agglomérations, pour des régions ou des ensembles d'installations particulières.
2) Les physiciens savent que, si des émissions provenant d'une source gazeuse donnée et considérées séparément sont relativement inoffensives, elles peuvent, si elles se conjuguent avec des émissions provenant d'autres sources, donner naissance à des composés gazeux très dangereux.
3) Nous considérons qu'il faut prévoir des mesures en vue de prévenir les atteintes à la salubrité de l'air non seulement à l'extérieur des bâtiments ou des installations, mais également à l'intérieur de ceux-ci. En effet, les physiciens ont découvert assez récemment que des émanations peuvent se produire à l'intérieur de locaux d'administration ou dans des usines, provenant par exemple du xilène, du mercure, de l'amiante etc., émanations préjudiciables à la santé de l'homme. En conséquence, nous demandons l'introduction dans la loi de dispositions relatives aux dangers auxquels sont exposées les personnes tant à l'intérieur des bâtiments ou des installations qu'à l'extérieur de ceux-ci.
Enfin, nous demandons que la loi vise également la pollution existant aux confins de notre espace vital; je veux parler de l'atmosphère, le canton de Berne possédant aussi une partie de celle-ci. On a constaté dernièrement que l'émission de certains gaz propulseurs contenus dans les sprays portent atteinte à l'ozone présent dans la haute atmosphère.
Nous aimerions que la commission tienne compte de ces remarques lors de ses travaux préparatoires en vue de la seconde lecture. Pour l'heure, nous vous invitons vivement à entrer en matière.

Cueni. Auch die CVP-Fraktion ist für Eintreten. Wir sind eine kleine Fraktion, und trotzdem waren wir nicht einstimmig. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz wird noch lange auf sich warten lassen. Daher begrüssen wir das Gesetz, worin die Lufthygiene angestrebt wird. Im Grundsatz stimmen wir zu. Je länger wir zuwarten, um so grösser wird die Belastung unserer Umwelt, die schon jetzt fast untragbar ist.
Dem Gesetz haften Mängel an. Beispielsweise sollten Ausdrücke wie lästig, zulässiges Höchstmass und so weiter vermieden oder präzisiert werden. Das kann in der Detailberatung geschehen. Die CVP glaubt, dass diese Verbesserungen möglich seien. Wir werden in den Artikeln 2, 10 und 11 die Anträge der Regierung unterstützen. Wir empfehlen Eintreten.

Lutz. Die deutsche Ärztekammer hat kürzlich die sieben Todsünden der Menschheit zusammengestellt, nämlich 1. Bewegungsmangel, 2. Kontaktmangel, 3. Trägheit des Geistes, 4. Überernährung, 5. Disziplinlosigkeit, 6. Tablettenmissbrauch, 7. Verschmutzung von Luft, Wasser und Nahrung. – Das vorliegende Gesetz behandelt eine dieser Todsünden. Ich habe das an den Anfang gestellt, weil mein Kollege Hänsenberger nicht von Todsünde, sondern von Schlamperei gesprochen hat. Im menschlichen Bereich kann man das Wort Schlamperei tolerieren, aber wenn es um die Zerstörung der Natur geht, bin ich eher geneigt, einen strengeren Massstab anzulegen, neige mehr dazu, die Luftverschmutzung als Todsünde zu bezeichnen. – Man braucht nur bei einer Inversionslage vom Gurten ins Mittelland zu schauen; dann sieht man, wie stark unsere Luft verunreinigt ist. Vor zwanzig Jahren sah ich solches in Amerika und glaubte, das wäre bei uns nie möglich. Jetzt haben wir in vielen Situationen in der Schweiz ebenfalls diesen Smog. Ich muss der Meinung des Kommissionspräsidenten, diese Erscheinung sei begrenzt, widersprechen. Wohl sind die Verschmutzungsquellen begrenzt; aber die Immissionen sind unbegrenzt, weil sich diese Verschmutzung ausbreitet. Im Wasser und in der Erde ist das weniger rasch möglich.
Ich befürworte grundsätzlich das Gesetz. In der Kommission habe ich einige Skepsis angemeldet. Ich habe gefragt, wer die Verursacher seien. Im Vortrag wird pauschal gesagt, 30 Prozent der Verschmutzung stammen aus dem Verkehr, 30 Prozent vom Hausbrand und 30 Prozent von der Industrie. Das gilt für den gesamtschweizerischen Durchschnitt. Ich behaupte, dass im Kanton Bern, besonders im Sommer, die Verhältnisse ganz anders sind. Im Sommer stammen mindestens 60 Prozent der Luftverschmutzung vom Verkehr. Gegen diese lässt sich durch dieses Gesetz nichts ausrichten. Das ist ein

Mangel. Aber da sind wir machtlos; denn das ist Bundessache.
Ich fragte sodann, wie es sich mit der Entwicklung der Luftqualität verhalte. Man stellt beim Hausbrand eine leichte Zunahme der Luftverschmutzung fest (So2-Gehalt), durch den Verkehr wird ebenfalls stark zunehmend die Luft verschmutzt. In Industrie und Gewerbe werden nur partielle Zunahmen festgestellt. Es ist nicht möglich, einen gemeinsamen Luftfremdstoff für die gesamte Industrie zu finden. Es bestätigt sich, dass vor allem der Verkehr die Luftqualität verschlechtert. Wenn ich trotzdem für Eintreten plädiere, geschieht es im wesentlichen aus folgenden Gründen: Wir wollen im Kanton Bern die Wirtschaft fördern. Wenn wir bei uns neue Industrien ansiedeln wollen, müssen die Unternehmer wissen, was ihnen auferlegt wird. Wir müssen die Randbedingungen für die Erstellung von Fabriken festlegen. Wenn wir das Gesetz erst nachher machen, müssen sehr kostspielige Nacharbeiten vollzogen werden. Das weiss ich aus meinem Arbeitsbereich.
Wenn wir auf diesen Entwurf nicht eintreten, können wir die zahlreichen parlamentarischen Vorstösse tatsächlich abschreiben. Ich behalte mir vor, bei Artikel 13 einen Antrag zu stellen. Ich empfehle Eintreten.

Zwygart. Im Namen der EVP-Gruppe plädiere ich für Eintreten. Das Gesetz darf nicht auf Sonderinteressen Rücksicht nehmen. Der Grundsatz, die Luft möglichst sauber zu halten, darf nicht durchlöchert werden. Die Pioniertat, die dieses Gesetz darstellt, wird uns keine Wunder bescheren. Es ist ein Stein im Mosaik der Umweltschutzmassnahmen. Ich gratuliere dem Volkswirtschaftsdirektor, dass er bereit ist, dem Bund vorzugreifen und hoffe, er habe den Mut, durchzuhalten, besonders dort, wo man den Entwurf mit dem Hinweis kritisiert, er enthalte zuviel Gummiartikel. Solche kennt man zum Beispiel auch aus dem Gastwirtschaftsgesetz, wo der Begriff des öffentlichen Wohls eine Rolle spielt. Was das ist, muss gelegentlich entschieden werden, wenn es sich um die Umwandlung eines Tea-Rooms in eine Gastwirtschaft handelt.
Dieses Gesetz kann auch für den Bund Vorbild sein. Der Bund kann nicht über dieses hinwegsehen. Ich hoffe, der Mut, den die Regierung hier bewiesen hat, färbe auf andere Gebiete ab. Beispielsweise hoffe ich, dass die Vernehmlassung zum Problem des Bleigehaltes im Superbenzin auch durch unsere Stellungnahme zum Lufthygienegesetz beeinflusst werde.
Eine etwas rhetorische Frage beschlägt den Titel des Gesetzes, besonders den Klammerausdruck «Lufthygienegesetz». Vielleicht sollte man etwas anders suchen oder den allzu hochtrabenden Titel weglassen.
Das Gesetz wird sich nicht nur indirekt, sondern auch direkt auswirken, zum Beispiel in der Einsparung von Heizöl.

Kipfer. Herr Hänsenberger hatte wenigstens die Lacher auf seiner Seite. Das ist bei einer Intervention auch schon etwas. Aber im übrigen hat er sich die Sache zu einfach gemacht. Dieses Problem sollte nicht ironisiert werden, auch wenn man den Entwurf bekämpft. Die Behauptung, eine Kaminfegerverordnung hätte auch ausgereicht, stimmt nicht, sonst hätten wir diese Verordnung geändert und damit unser Problem gelöst. Die Behauptung, man sei auf dem falschen Weg, und dies erst noch zum falschen Zeitpunkt, haben wir hier schon mehrfach gehört. Durch Wiederholung wird sie nicht glaubhafter. – Es wäre falsch zu warten, bis der Bund uns zu diesen und jenen Massnahmen zwingt. – Der erwähnte Artikel des Zivilgesetzbuches ist nicht geadelt worden, denn er hat unsere Probleme nicht gelöst, sonst hätten wir die heutige Diskussion nicht. – Mit den bestehenden Gesetzen lösen wir die Probleme nicht. Ein Gesetz wie das vorliegende muss Kompromisse enthalten. Den Entwurf zum voraus zu apostrophieren, als Illusion und unwirksam zu bezeichnen, gibt dem Problem nicht die richtige Dimension, sondern da handelt es sich um Vorurteile.
Dieses Gebiet beschlägt die Domäne der Volkswirtschaftsdirektion. Das wurde im Organisationsgesetz für die Volkswirtschaftsdirektion beschlossen. Dieser Direktion wurden zum Beispiel auch der Lebensmittel-Chemiker, das kantonale Labor und so weiter zugeteilt. Das alles hängt eng mit der menschlichen und tierischen Gesundheit zusammen. Wir sagten seinerzeit, die Zuteilung zur Volkswirtschaftsdirektion erschwere die Koordination der Probleme und Massnahmen. Die Bewältigung gewisser Aufgaben steht und fällt mit der Koordination der verschiedenen Instanzen im Kanton (Gesundheit, Fürsorge und so weiter). Wir haben in der Richtung schon Komplikationen erlebt. Beispielsweise das Musterreglement betreffend Bekämpfung der Luftverunreinigung wurde durch die Polizeidirektion erstellt. Die Lufthygiene entspringt dem Gesundheitsanspruch des Menschen. Das beschlägt hauptsächlich die Gesundheitsdirektion. Mit diesem Gesetz muss die optimale Koordination zwischen den interessierten kantonalen Organen und ihren Partnern auf Bundesebene und Gemeindeebene zustande gebracht werden.
Noch mehr als ein Lufthygienegesetz hätten wir ein umfassendes Umweltschutzgesetz des Bundes gewünscht, was einen wirklichen Kurswechsel erlaubt hätte. Der Umweltschutz hat heute Priorität, dies trotz den Unkenrufen der Leute, die heute den Umweltschutz hinabzuspülen versuchen, ihn zu einem besseren Hobby machen möchten.
Der erste Entwurf zu einem eidgenössischen Umweltschutzgesetz ist 1974 im Vernehmlassungsstadium gescheitert. Der Schiffbruch war total. Massgebende Leute kriegten Angst ob ihres eigenen Mutes. Nach dem Wechsel des Vorstehers des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wurde eine zweite Fassung ausgearbeitet, die jetzt in der Vernehmlassung steht. Wir werden darauf zurückkommen. Dieser Entwurf ist gegenüber dem ersten massiv abgeschwächt. Es ist augenscheinlich, dass die Selbstbeschränkung an den Grenzen des Minimalismus angelangt ist, an der unteren Grenze der Wirksamkeit des Gesetzes, das heisst am Beginn der Wirkungslosigkeit. Man steht erst in der Vernehmlassungsphase, hat nicht einmal Gewähr, dass das Minimalprogramm verwirklicht wird. Sicher wird man, wenn es überhaupt realisiert wird, auf dieses sehr lange warten müssen. Wir können nicht sagen, wir stünden kurz vor einer Bundeslösung. Wir werden weit in die achtziger Jahre hinein warten müssen, bis eine eidgenössische Minimalregelung zustande kommt.
Mit diesem Entwurf wird nur ein Teil des Umweltschutzes bewältigt. Man muss Kompromisse schliessen. Auch wir müssen mit langer Anlaufzeit rechnen.
Die Luftverschmutzung ist ein besonderes Problem. Man kann nur präventiv wirken. Wir können uns den Luxus nicht leisten, zuzuwarten; denn beispielsweise verschmutztes Wasser kann man reinigen, aber verschmutzte Luft lässt sich, wo immer sie sei, nicht mehr reinigen. Darum ist die Lufthygiene vordringlich. Wir waren zu lange sorglos, dürfen nicht weiter zuwarten.

Ein solcher Erlass ist genau so wirksam wie die daraus resultierende Praxis. Wir müssen in der Hinsicht optimistischer sein als es einige Vorredner waren. Es ist nicht das Anliegen des Lufthygienegesetzes, Kleinlichkeit, Engherzigkeit und Kleinkarriertheit auf die Spitze zu treiben. Man will doch nicht jedes Feuerlein und die Pfadfinderbräuche verbieten. Solches zu behaupten ist Demagogie.
Wir dürfen mit den gesetzlichen Grundlagen für die Lufthygiene nicht länger zuwarten. Da darf die Tatsache der Rezession – davon wurde merkwürdigerweise gar nicht gesprochen – keine Rolle spielen. Auch dürfen wir nicht in Erwartung von Bundeserlassen einschlafen. – Auch das Argument, die Wettbewerbsfähigkeit werde beeinträchtigt, stimmt nicht. – Wir dürfen keine Zeit verlieren, wenn wir allseitig umweltgerechtes Verhalten erreichen wollen.
Ich bitte auf das Gesetz einzutreten. In der Detailbehandlung lässt sich einiges verbessern.

Brand. Dieses Gesetz entspricht einem echten Bedürfnis. Ohne extreme Vorstellungen zu hegen, steht fest, dass der Wunsch des Volkes nach Umweltschutz, besonders nach Reinhaltung der Luft, sehr ausgeprägt ist. Ich begrüsse die Vorlage, auch wenn sie nicht in allen Belangen soweit geht, wie ich es gewünscht hätte. Im Vortrag wird gesagt, dass die Gemeinden, die eine Ölfeuerungskontrolle durchführen, anfänglich 40 bis 50 Prozent Beanstandungen hatten. Nach mehreren Kontrollen ging diese Quote auf 10 bis 20 Prozent zurück. Das hat zur Auswirkung, dass 1,5 bis 2 Millionen Franken an Brennstoff eingespart werden können. Das ist schon eine wesentliche Verbesserung. Noch besser wäre es, die Ölfeuerungskontrolle nicht alle zwei Jahre, sondern jährlich durchzuführen. Damit könnte die Luft noch mehr geschont und Brennstoff gespart werden. Der Antrag, den ich in der Kommission gestellt hatte, wurde mit allen gegen meine Stimme abgelehnt. Ich verzichte darauf, ihn auch hier einzubringen.
Mit meiner Motion betreffend Reinhaltung der Luft, vom September 1976, die mit grossem Mehr angenommen wurde, verlangte ich, dass für Überbauungen mit Reihenhäusern und Terrassenhäusern zentrale Ölfeuerungsanlagen zu erstellen seien. Dem Gedanken soll der Artikel 11 (Fassung der Kommission) Rechnung tragen. Der Regierungsrat beantragt nun die Streichung von Artikel 11, weil der Gedanke im kommenden Energiegesetz verwirklicht werden soll. Das verstehe ich nicht, denn der Gedanke meines Vorstosses, der sich auch mit der Reinhaltung der Luft befasst, muss vor allem im vorliegenden Gesetz verwirklicht werden. Wird hier meinem Vorstoss genügend Rechnung getragen? Das Gesetz darf nicht verwässert werden. Es ist ausgewogen, zweckmässig und dringend nötig. Im Interesse wirksamen Umweltschutzes ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Beutler. In der Kommission habe ich mich bei der Gesamtabstimmung der Stimme enthalten, weil mir dieses Gesetz zu weit geht. Gemäss Artikel 9 wäre jedes Feuerchen im Freien verboten. Das geht zu weit. Wenn ein paar Jünglinge ein Feuer anzünden, muss die Polizei von sich aus oder auf Anzeige einschreiten. Die Polizei befasst sich schon jetzt allzusehr mit Kleinigkeiten an Mopeds. Soll sie auch jungen Burschen die Freude an einem Feuerchen vergällen? Das wäre ein Polizeigesetz. Kollege Hänsenberger hat sehr treffende Details aufgezählt. Grundsätzlich bin ich nicht gegen ein Umweltschutzgesetz, das die Ölfeuerungen und so weiter kontrolliert. Bis zu 60 Prozent der Luftverunreinigung stammt aus dem Verkehr. Davon steht nirgends etwas. Ich möchte den Entwurf der Regierung und Kommission zurückweisen, damit die Vorlage nochmals überarbeitet und wesentlich entschärft wird.

Andres. Ich glaube wir müssen auf das Gesetz eintreten. Alle Luftverschmutzungen der letzten Zeit beweisen, dass die bisherigen Vorschriften nicht genügen. Hier wurde das hohe Lied der Freiheit gesungen. Auch ich bin für möglichst weite Freiheit. Wir brauchen aber Gesetze, weil sich viele Menschen ohne solche nicht vernünftig verhalten. Darum brauchen wir auch das Baugesetz, worin da und dort die Freiheiten eingeschränkt werden. Und aus dem gleichen Grunde brauchen wir nun das Lufthygienegesetz.
Die Extremfälle, die Herr Hänsenberger unter dem Stichwort der Illusionen aufzählte, sind keine Argumente gegen das Gesetz. Wenn andere Leute sich von der Auswirkung des Gesetzes falsche Vorstellungen machen, ist das kein Argument gegen das Gesetz.
Beanstandet wurden allgemeine Wörter wie «lästig» und so weiter. Manche Gesetze enthalten allgemeine Begriffe, die später der Interpretation bedürfen. Natürlich muss dafür gesorgt werden, dass mit dem Gesetz kein Missbrauch getrieben wird. Niemand wünscht, dass die Feuerchen der Pfadfinder und so weiter verboten werden. Das lässt sich im Detail noch formulieren.
Ich bitte, auf das Gesetz einzutreten.

Bärtschi (Lützelflüh). Ich glaube wir alle sind der Meinung, Lufthygiene sei nötig. Über den Weg streitet man sich. Den einen geht das Gesetz zu weit, andern zu wenig weit. Das lässt eigentlich den Schluss zu, die Vorlage sei gar nicht schlecht. – Wie in andern Bereichen wollen die Gegner des Gesetzes auf die andern warten. – Um Parallelen zu ziehen: Gewiss beeinträchtigt auch das Gewässerschutzgesetz unsere Freiheiten in mancher Beziehung. Aber ohne dieses Gesetz hätten wir heute beispielsweise Kaninchenfabriken.
Von der Landwirtschaft wurde bisher wenig gesprochen. Auch von dort her ergeben sich Probleme. Das Lufthygienegesetz darf aber die Berufsausübung der Bauern nicht einschränken, darf auch nicht unnötig die Lebensmittel verteuern. Zugegeben, auch unter den Bauern gibt es rücksichtsvolle und weniger rücksichtsvolle.
Verschiedene Ratsmitglieder werden sagen, was ich als biologisch-dynamisch wirtschaftender Bauer aus dem Emmental erzähle, sei für die grosse Mehrheit keineswegs massgebend. Es ist aber schon vorgekommen, dass man vom Einzelgänger etwas lernen konnte! Wir müssen etwas Wirksames beschliessen. Vielfach ist es nicht der Wille des Gesetzgebers, was sich später negativ auswirkt, sondern es sind die juristischen Spitzfindigkeiten, von denen Kollege Hänsenberger ein paar Muster gegeben hat, welche den Mitmenschen das Leben versauern.
Zu weitgehende Kompromisse wären gefährlich. Da nenne ich gerade ein Beispiel aus der Gewässerschutzgesetzgebung. Dort spielt noch einiges nicht richtig. Beispielsweise wenn ein Bauer nebenaus Duschen einrichten will so ergibt sich nach der Publikation ein grosses Geschrei. Er muss Gruben und so weiter erstellen. Aber Waschmaschinen können an jeder Hausecke aufgestellt werden und das Abwasser kann man versickern lassen. Hierzu braucht es keine Bewilligung, es sei denn, es merke es jemand.

Wir sehen, dass auch die bestehenden Gesetze nicht vollkommen sind. Wenn wir auf den Entwurf für ein vollkommenes Lufthygienegesetz warten wollen, könnten wir noch lange warten.
Wir müssen einander helfen, etwas zu erarbeiten, das unseren Lebensraum sichert. Wir müssen die Rücksichtslosen zurückbinden. – Es gibt Leute, die glauben an die Solidarität der Mitmenschen. Es gibt auch Bauernführer die glauben, die Milchkontingentierung wäre nicht nötig gewesen, wenn alle Bauern die nötige Rücksicht hätten walten lassen. Genau gleich verhält es sich auf anderen Gebieten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 11.25 Uhr

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Elfte Sitzung

Montag, 11. September 1978, 14.00 Uhr

Präsident: Peter *Hügi*, Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 180 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Artho, Frau Burke, Burren, Christen, Dreyfus, Gehler, Giauque, Gsell, Hennet, Hug, Kohler, Konrad, Frau Kretz, Luder, Mast, Rubin, Schaffner, Stettler, Tanner, Varrin.

Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

Eintretensfrage

Fortsetzung von Seite 399 hievor

Frau Boehlen. Herr Dr. Kipfer hat Herrn Hänsenberger schon erwidert. Die Taktik ist bekannt und manchmal erfolgreich, etwas mit der Begründung abzulehnen, das sei schon geordnet oder könne in andern Gesetzen geregelt werden.
Das Gesetz schränkt die Freiheit ein, die Luft zu verunreinigen. Es ist ein wichtiges Stück Freiheit, nicht in schädlicher oder verunreinigter Luft leben zu müssen, und weil das den Vorrang hat, nehmen wir gewisse Einschränkungen ohne weiteres in Kauf. Nebenbei gesagt, auch im Ratssaal könnte man vielleicht die Lüftungseinrichtungen verbessern; denn offenbar wird gegen Ende der Sitzung der Sauerstoff hier knapp und das wirkt einschläfernd.
Auf Seite 10 des Vortrages steht, wer zur Vernehmlassung eingeladen wurde. Leider wurde keine Frauenorganisation eingeladen. Dieser Mangel wird natürlich nicht dadurch behoben, dass in einzelnen Organisationen mitunter auch eine Frau mitwirkt. Im allgemeinen sind in diesen gemischten Organisationen die Frauen schlecht vertreten. Darum sind Frauenorganisationen nötig. Den Frauen überträgt man gerne die Aufgabe, für die Gesundheit der Familie zu sorgen. Daher sollten sie sich zu einem solchen Entwurf äussern können. Besonders die Hausfrauen wären legitimiert, Stellung zu nehmen. Das wäre keine Privilegierung der Frauen. Ich wäre gerne bereit, der Staatskanzlei zur Verfügung zu stehen, wenn es nötig ist, damit Sie die Frauenorganisationen ein wenig kennen lernen und vernehmen, welche Frauenorganisationen man zur Vernehmlassung einladen könnte. Man kann natürlich nicht Vertreterinnen aus jeder der zahlreichen Frauenorganisationen einladen; man wird sich auf repräsentative Vereinigungen beschränken. Beispielsweise hätte man auch für die Vernehmlassung zum Meliorationsgesetz Vertreterinnen einer Frauenorganisation, zum Beispiel des Bäuerinnenverbandes, einladen können. Ich bitte, künftig an das zu denken.

Frau **Robert.** Ich bedaure, dass die Mehrheit der freisinnigen Fraktion gegen das Eintreten ist. Herr Hänsenberger hat das damit begründet, es sei ein Gesetz der Überlagerungen, der Illusionen und der Definitionen. – In jedem Gesetz müssen Begriffe umschrieben und trotzdem noch interpretiert werden. Das trifft vor allem auf die Begriffe «schädlich» und «lästig» zu. Es ist nicht unsere Sache, das jetzt auszulegen. Seit vielen Jahren sind Leute auf der ganzen Welt mit solchen Fragen be-

schäftigt. In der Verfassung steht, dass wir über die schädlichen und lästigen Auswirkungen der Luftverunreinigung legiferieren wollen. Seither hat man viel Material gesammelt, um die Begriffe zu klären. – Überlagerungen gibt es bei den meisten Gesetzen. Die Lebensbereiche greifen ineinander über, und ähnlich beschlagen die Gesetze meist gleichzeitig mehrere Lebensbereiche. Das lässt sich nicht alles auseinanderreissen. Die Luft ist nicht nur in diesem Sinn, sondern auch physikalisch eine überlagernde Materie. Die Realitäten sind eben kompliziert und miteinander verstrickt. – Zugegeben, es ist eine Illusion, vom Gesetz Wunder zu erwarten. Aber das ist kein Grund für Nichteintreten. Es gibt zum Beispiel Leute, die von der Ehe Wunder erwarten; aber das ist kein Grund, gegen die Ehe zu sein. Wir hoffen, mit jedem Gesetz etwas zu verbessern. Ohne diese Hoffnung brauchten wir nicht zu politisieren.
Die Ablehnung des Lufthygienegesetzes scheint mir nicht den Richtlinien der Freisinnigen Partei zu entsprechen. Sie hat im Jahr 1971 der Lufthygiene die Priorität eingeräumt. Im Jahr 1975 schrieben wir: «Wir unterstreichen die Priorität, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern. Auch bei rückläufigem quantitativem Wachstum und Finanzengpässen bei Staat und Wirtschaft darf nicht ein Verzicht auf sogenannt überflüssige Umweltkosten als bequemer Ausweg beschritten werden.» Das gilt auch für die kantonale Ebene. Wir schrieben auf die letzten Wahlen hin: «Eine gesunde, natürliche Umwelt ist eines der wichtigsten Elemente hoher Lebensqualität. Der Gewässerschutz ist vom Bund geregelt. Anders sieht es jedoch in Sachen Luftverschmutzung und Lärmbekämpfung aus, von Einzelvorschriften abgesehen. Die Freisinnigen meinen, dass auch in diesem Bereich etwas Mutiges getan werden muss; denn gerade im Bereich der Umweltbelastung hört die Freiheit des Einzelnen dort auf, wo das Recht des Nachbarn beginnt.» Es wäre mutig, aufgrund dieser Richtlinien auf das Gesetz einzutreten.

Bühler (Frutigen). Frau Robert, so vollständig unrecht hat Ihr Fraktionskollege Hänsenberger dann schon nicht mit seinem Antrag und der Begründung, wie Sie es dargelegt haben. Ein Gesetz, das sich mit den Dünsten befasst, darf eben nicht nebelhaft abgefasst sein, sondern muss klare, anwendbare Bestimmungen enthalten.
Der Umweltschutz ist primär Bundessache (Artikel 24 septies der Bundesverfassung). Ein Bundesgesetz ist in Vernehmlassung. Ob der Entwurf Gesetz wird, wissen wir noch nicht. Wie das Gesetz allenfalls aussehen wird, können wir nur ahnen.
Ich werfe dem uns nun vorliegenden Entwurf vor, dass die wirklichen grossen Luftverschmutzer, wie Luftverkehr und Strassenverkehr, nicht erfasst werden. Zugegeben, die können nicht erfasst werden, weil es Sache des Bundes ist, darüber zu legiferieren. Der Entwurf hat zu sehr den Charakter eines Polizeigesetzes, denn auf wichtigen Gebieten wird der Grundsatz aufgestellt: «Verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt wird.» Die vorliegende Fassung kann zu Unfrieden zwischen den Nachbarn führen. Sie ist für grosse Teile des Volkes schon sprachlich schwer verständlich. Daher verstehe ich, dass ein Teil der Ratsmitglieder darauf nicht eintreten will. Ich empfehle trotzdem das Eintreten, weil die Verwaltung mit diesem Entwurf nur den Auftrag des Parlamentes ausgeführt hat. In Ergänzung der Bundesgesetzgebung wollen wir die Luft vor unnötiger Verunreinigung bewahren. Die Diskussion kann ergeben, was sich realisieren lässt und was nicht. Das Nichteintreten würde von weiten Volkskreisen falsch verstanden. In der Detailberatung hätte ich einige Abänderungsanträge zu stellen, zum Teil im Auftrag der Fraktion. Am Antrag zu Artikel 3 Absatz 2 werde ich unbedingt festhalten. Die andern Abänderungsvorschläge sind mehr redaktioneller Art. Dem Vernehmen nach will der Kommissionspräsident und der Volkswirtschaftsdirektor diese auf die zweite Lesung hin prüfen.
All die, welche in der Beratung gar keine Änderung des Entwurfes wünschen, bitte ich, grössere Kompromissbereitschaft zu zeigen und zu helfen, eine für alle Volksteile und besonders auch für die Landwirtschaft hier in der Schlussabstimmung und allenfalls in der Volksabstimmung angenommen wird. Wenn der Grosse Rat bis zum Schluss ein Bild schroffer Meinungsgegensätze bietet, sehe ich für diese Vorlage schwarz, sehe auch schwarz für unsere Luft.

Präsident. Es sind noch fünf Redner eingeschrieben, nämlich die Herren Herzig, Neukomm, Krebs, Hess und Wirz. Ich beantrage, hier die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung)

Herzig. Wir hörten letzte Woche, das Gesetz greife in die persönliche Freiheit ein und sei darum abzulehnen. Natürlich ist es ein Eingriff. Für uns alle ist die Freiheit, neben der Gesundheit, ein hohes Gut. Ich erwarte, dass man mir einen weiten Freiheitsbereich belässt. Aber ich muss auch die Freiheit der andern achten und schützen helfen, das heisst ich muss meine Freiheit zugunsten anderer einschränken. Die am wenigsten drückende Form der Einschränkung der Freiheit ist die freiwillige. Ich pflegte früher im Garten häufig Abfälle zu verbrennen. Als dann im Westen und Osten Häuser entstanden, habe ich damit aufgehört und die Abfälle auf dem Feld verbrannt. Das geschah freiwillig. Zu solchem sind leider die meisten Leute nicht bereit. Also muss die Gesellschaft die Freiheit der einen zum Schutze der andern einschränken. Das beruht natürlich auf Gegenseitigkeit. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Einsatz der SVP-Fraktion für den Entwurf kein halsbrecherischer Alleingang, wie es in einem Pressekommentar heisst. Es ist auch nicht Opportunismus, nicht günstige Gelegenheitspolitik, wie es in der gleichen Zeitung heisst. Der Einsatz unserer Fraktion ist von Verantwortung getragen.

Neukomm. Der Nichteintretensantrag von Herrn Hänsenberger ist auch für mich schwer verständlich. Der Kampf gegen den Lärm und gegen die Luftverschmutzung ist eines der vordringlichsten Anliegen der Arbeitnehmer und besonders der Konsumenten. Gerade die weniger begüterten Kreise spüren die Nachteile der heutigen Umweltbelastung am stärksten, weil sie ihr weniger ausweichen können als die, welche in ruhigen, meistens auch teuren Wohnanlagen residieren. Wer das Wochenende nicht in Zweitwohnungen verbringen kann und recht beschränkte Urlaubsmöglichkeiten hat, dessen Wohlbefinden ist von der Luftverschmutzung am stärksten beeinträchtigt. Der Umweltschutz ist keine Modeerscheinung, sondern der ist lebenswichtig. Ein Politiker sagte: «Notwendig sind rechtliche Handhaben zur Bekämpfung der Umweltbelastung an der Quelle der Entstehung. Im Augenblick müssen wir viel aufwenden für die Reduzierung von Luftverschmutzung, Wasserverunreinigung und Lärmbelastung.» Das sagte der deutsche FDP-Bundesminister Josef Ertel schon im Jahr 1971, zur gleichen Zeit, wo auch die Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz, kurz vor den Nationalratswahlen, bekannt hat, wie es Frau Leni Robert offen dargelegt hat, dass man

der Bekämpfung der Luftverschmutzung grösstes Gewicht beimessen muss. Im Aufruf der genannten Partei ist festgehalten: «Luft ist für uns alle unentbehrlich. Die Luft ist nicht mehr ein unbegrenzt vorhandenes, kostenloses Lebenselement, sondern ein Konsumgut, das man wirtschaftlich behandeln und mit dem man haushalten muss. Deshalb darf sie von den Benützern nicht verunreinigt an die Umwelt abgegeben werden.» Die Zielsetzungen sind klar. Ähnliches liesse sich in allen Parteiprogrammen finden. Es wäre unbegreiflich, wenn die Mehrheit der freisinnigen Grossratsfraktionen auf ihrem Nichteintretensantrag beharren würde. Ein solches Gesetz hätte schon vor Jahren erlassen werden müssen.
Am letzten Freitag stand im Bieler Tagblatt unter FDP: «Umweltschutzbemühungen weiterführen.» Der freisinnige Pressedienst hat zum schweizerischen Umweltschutz Stellung genommen. Einiges wurde auf die kantonale Ebene delegiert. Ich zitiere: «Als dringlich erachtet die FDP Vorschriften über die Lufthygiene, die Lärmbekämpfung, insbesondere Schallschutzmassnahmen bei bewohnten Gebäuden sowie bei Hochleistungsstrassen, die zentrale Wärmeversorgung, Quartier- und Fernheizwerke.» – Ich will keine weiteren Betrachtungen über das Thema «Werbung und Wahrheit» anstellen, halte nur fest: Umweltschutz darf nicht dort haltmachen, wo es um die Konkretisierung geht. Das Lufthygienegesetz sollte von allen Parteien begrüsst werden können, auch wenn man im Detail verschiedene Wünsche anzubringen hat.

Krebs (Rüeggisberg). Der Grosse Rat wird voraussichtlich mit grosser Mehrheit dem Gesetz zustimmen, wenn es nicht allzu viele Spitzfindigkeiten enthält. Ich bin Mitglied der Kommission. Verschiedene Artikel wurden als zu spitzfindig erachtet; sie wurden entschärft. Für das Wörtchen «lästig» fanden wir keinen andern Ausdruck. Aber wir müssen den Ausdruck nach Möglichkeit noch definieren. Sicher will man den Pfadfindern nicht verbieten, im Freien abzukochen. Auch der Hausfrau will man nicht verbieten, im Garten ein kleines Feuer zu machen. Dem Landwirt wird man sicher nicht verbieten, den am Hof anfallenden Dünger auf die Matten zu führen. – Die Änderungen der SVP-Fraktion sind gut durchdacht; man sollte ihnen zustimmen können.

Hess. Sicher hat jede Fraktion ihre zornigen jungen Männer und zornigen jungen Frauen. Das ist recht so. Und jeder ist wahrscheinlich froh, wenn er von innen und von aussen auf die rechte Linie zurückgeführt wird. Nichts ist so störend wie die Exzentrischen.
Es ist aber schlechte politische Taktik, denen, die nicht für Eintreten sind, zu unterschieben, sie seien gegen die Reinhaltung der Luft. Herr Kipfer sagte immer wieder, die Zielrichtung des Gesetzes sei klar. Die «Zielrichtung» reicht für Motionen oder Postulate, genügt aber nicht für die Formulierung eines Gesetzes, wo es um die Auswirkungen geht. Da muss man Schwerpunkte setzen. Ungefähr ein Drittel der Luftverschmutzung geht auf die Ölheizungen zurück. Daher müssen wir auch dort eingreifen, uns nicht mit relativ unbedeutenden Dingen befassen, die wir ohnehin nicht ändern können. Ich verweise auf die Erfolge der Gemeinde Langenthal in der Kontrolle der Ölfeuerungen. – Man sagt uns, man werde in der Gesetzesanwendung nicht kleinlich sein. Lesen Sie aber den Artikel 9. Wir sind weit davon entfernt, dass alle Nachbarn miteinander in Frieden leben. Der Artikel 9 wäre ein idealer Nährboden für Nachbarstreitigkeiten. Als man den Lärm zu bekämpfen anfing, ahnte man nicht, dass sich das Bundesgericht mit Kuhglockengeläute zu befassen haben werde. Ich halte für die Mehrheit der freisinnigen Fraktion fest: Es geht nicht darum, die Notwendigkeit zu verkennen, die Luft rein zu halten. Vielleicht sind rhetorisch misslungene Formulierungen vorgebracht worden. Man muss bei der Gesetzesformulierung auf den Weg der Verwirklichung bedacht sein. Man muss andere Wege beschreiten als sie hier vorgeschlagen werden; mit kleinen Abänderungen beheben wir die Mängel des Entwurfes nicht.

Hirt. Man sollte den Entwurf zur Entschärfung gewisser Artikel an die Regierung zurückweisen. Sehr gut ist der Artikel über die Kontrolle der Ölfeuerungen. Noch besser wäre es, diese jährlich zu kontrollieren. Gutzuheissen ist auch, dass man die Betriebsinhaber veranlasst, Schutzmassnahmen zu treffen. Aber diese sollten nicht zu Investitionen zwingen, welche die Betriebe nicht verkraften könnten. Die Folge wäre nämlich auch die Abnahme der Arbeitsplätze.
Gemäss Artikel 9 würde jegliches Verbrennen und Abbrennen von Gegenständen und Materialien aller Art zum Zwecke der Vernichtung untersagt. Gartenabfälle und Abfälle aus Forst- und Landwirtschaft zu verbrennen wäre gestattet, sofern die Nachbarn damit einverstanden sind und nicht belästigt werden. Ich bin einverstanden, dass man Autopneus, Ölrückstände, Plasticgegenstände und so weiter nicht im Freien soll verbrennen dürfen. Aber Holz- und Gartenabfälle soll man auch verbrennen dürfen, wenn es dem Nachbarn nicht gerade in den Kram passt.
Solche Feuer werden ja nicht alle Tage gemacht, und sie wirken auch nicht sehr belästigend. Nach dem Gesetz dürften die Rebbauern, deren Rebgelände ja überall in bewohntes Gebiet hineinreicht, ihre «Schermelen», das ist das Rebholz, nicht mehr an Ort und Stelle verbrennen, sondern müssten es der Kehrichtabfuhr mitgeben oder eine Spezialbewilligung einholen, die jährlich erneuert werden müsste. Am Bielersee allein fallen jährlich einige hundert Kubikmeter solchen Rebholzes an.
Wollen wir den Feriengästen verbieten, am Waldrand oder am See ein Feuerlein zu machen, um ein Stück Fleisch zu braten? Eine solche Vorschrift gibt es im Ausland nicht.
Dürfte in Zukunft die Gamelle nur noch gebraucht werden, um Suppe zu fassen, oder bekommt jeder Rekrut eine Thermosflasche, weil er mit der Gamelle nicht mehr abkochen darf?
Wir wollen das Gesetz so redigieren, dass man nicht gezwungen ist, es zu umgehen. Die Gemeinderäte und Gemeindeschreiber und auch die Polizeibeamten müssen wissen, wie weit die Verbote in der Praxis zu greifen haben, ohne vorher noch lange Ausbildungskurse besuchen zu müssen. Wir bejahen das Lufthygienegesetz, doch soll es einfacher aussehen.

Herrmann, Präsident der Kommission. Wenn zehn Prozent der Grossräte zu einem Gesetz Stellung nehmen, ist es schwierig, in ein paar Minuten zu entgegnen. Wenn man auf jede Aussage eingehen wollte, wären wir selbst am nächsten Donnerstag nicht fertig. Ich antworte auf das Grundsätzliche, während über die Details Volkswirtschaftsdirektor Müller eingehen wird. Er ist dazu als ehemaliger Chef des Umweltschutzamtes besonders legitimiert.
An der letzten Sitzung liessen elf der dreizehn Redner keine Zweifel darüber offen, dass sie das Gesetz, obwohl es komplex ist, als notwendig erachten. Die Probleme sind verhältnismässig neu, aber deren Lösung ist

nichts desto weniger dringend. Das Gesetz soll prophylaktisch wirken. Herr Zingg von der SP, Herr Meinen von der SVP, Herr Gigon von der Freien Fraktion, Herr Cueni von der CVP und Herr Zwygart von der EVP plädierten, mit Nuancen, auf Eintreten. Einzig Grossrat Hänsenberger ist namens der FDP für Nichteintreten. Mit den Ablehnungsgründen will ich mich nicht bis ins letzte Detail auseinandersetzen. Sie erinnerten mich an das Rezept der «Peitsche und Zuckerbrot». Das Zuckerbrot bestand in der Beteuerung, man befürworte Schutzmassnahmen. Die Peitsche bestand in der Ablehnung von Formulierungen und Ausdrücken, für die kaum ein Ersatz vorhanden ist. Wir hörten, es sei ein Gesetz der Illusionen, der Querulanten, der Überlagerungen, des Perfektionismus und der Definitionen und Deklamationen. Das erstaunt mich sehr. Wenn dem so wäre, wären die Hochschulprofessoren in aller Welt, die die Reinhaltung der Luft als lebenswichtig bezeichnen, Illusionisten. Täglich werden wir mit Erscheinungen konfrontiert, welche die Alarmstufe 1 ankündigen.

Grossrat Hänsenberger zitierte den Artikel 684 ZGB. Er hätte auch die Artikel 679 und 730 zitieren sollen, wo das Klagerecht des Nachbarn verankert ist. Als das ZGB geschaffen wurde, hatte man keine Ahnung, was Aerosolen sind und wie sie sich auswirken können; man wusste nicht, wie sich an sich harmlose Gifte zu tödlicher Konzentration ballen können, wusste nichts über den Sauerstoffhaushalt unseres Biotops. Da werden plötzlich in der Harmonie von Biotop und Ökologie Oktaven übersprungen. Wir haben den Fall Seveso in lebhafter Erinnerung. Sie kennen die Fluorschäden, die in Basel-Land und im Wallis seit Jahrzehnten beklagt werden. Das nicht sehen zu wollen, erinnert an den Manchester-Liberalismus, unter welchem hemmungslos alle Resourcen ausgeschöpft wurden, wenn sie nur etwas eintrugen.

Herr Grossrat Beutler will das Gesetz erst beraten, wenn es entschärft sei, nicht mehr den Charakter eines Polizeigesetzes habe. Ich erinnere daran, dass das Feuern im Freien in der Polizeiverordnung vom 2. Juni 1976 geregelt ist, dies natürlich unter dem Gesichtspunkt der Brandverhütung.

Ich komme nun auf den Artikel 9 zu sprechen. Man suchte die Skepsis mit dem Hinweis auf das Abkochen im Freien durch die Pfadfinder und auf kleine Gartenfeuerchen zu schüren. Vergessen wurde das Feuer der Jäger. Mir scheint, der Artikel 9 sei nur oberflächlich gelesen worden. Da steht: «Das Verbrennen oder Abbrennen von Gegenständen und Materialien aller Art zum Zwecke der Vernichtung oder Rückgewinnung einzelner Bestandteile im Freien ist untersagt.» Das ist deutlich genug. Wenn ein Soldat mit der Gamelle abkocht oder eine Hausfrau im Garten Haushaltabfälle verbrennt oder ein Bauer auf dem Feld die Kartoffelstauden verbrennt, oder wenn am Bielersee die «Schermelen» verbrannt werden, verstösst das nicht gegen den Artikel 9, denn in all diesen Fällen geht es nicht um Rückgewinnung, nicht um Recycling, sondern um die Beseitigung von Abfällen, sonst dürfte man im Wald nicht mehr mit Holz feuern.

Für die Aufzählung der Todsünden durch Herrn Dr. Lutz bin ich dankbar. Ich schätze es, dass er für Eintreten plädiert hat. Das ist angesichts seiner verantwortungsvollen Position besonders zu gewichten. Er ist sehr mit der Naturwissenschaft verbunden. Was vom deutschen Ärztebund herausgegeben wurde, sollte den Ratsmitgliedern gedruckt zugestellt werden. Das wäre geeignet, das Gewissen zu schärfen.

Ich könnte die Antwort von Herrn Brand kommentieren; er hat zugestimmt, ebenso Herr Dr. Andres und Herr Jakob Bärtschi, der als Vertreter der biologischen landwirtschaftlichen Richtung ein wenig in understatement gemacht hat. Ich erachte die Umstellung auf biologische Landwirtschaft als einen grossen Fortschritt.

Herr Dr. Kipfer fragte, ob das Gesetz der richtigen Direktion zugeteilt worden sei, oder ob es nicht eher von der Gesundheitsdirektion zu bearbeiten wäre. Das ist eine akademische Frage. Ich weiss nicht, ob Regierungspräsident Meyer erfreut wäre, wenn ihm das zugewiesen würde. Es geht jetzt nicht um die Organisation der Departemente.

Frau Dr. Boehlen hat zu recht gerügt, dass keine Frauenorganisationen zur Vernehmlassung eingeladen wurden. Ich möchte die Rolle der Frau im Alltag hervorheben. Sie ist an der Quelle dessen, was nachher leuchten soll im Vaterland. Die Frau ist mit den kleinen und grossen Sorgen des Lebens vertraut und soll ihren Einfluss geltend machen können. Mancher Politiker hat diese Vorlage wahrscheinlich gelegentlich mit seiner Frau besprochen. So spielte sich wahrscheinlich manche Frauenvernehmlassung recht wirkungsvoll ab. Ich anerkenne aber durchaus den Wunsch von Frau Dr. Boehlen.

Vor wenigen Tagen sagte Bundespräsident Ritschard: Leben ist atmen. Das sagte er bei der Eröffnung der Schweizerspende für Tuberkulose und Lungenkranke. Jährlich finden etwa 650 000 Schirmbilduntersuchungen statt, werden etwa 130 000 Schutzinjektionen gemacht, und man stellt jährlich in der Schweiz etwa 4000 neue Erkrankungen der Lunge fest. In sauberer Luft würden die Lungen, besonders in den Inversionsgebieten, weniger belastet, und in der Folge wäre die Zahl der Untersuchungen, Impfungen und Erkrankungen kleiner.

Die Reinhaltung der Luft ist eine Aufgabe, die wir auch aus ethischen und moralischen Gründen lösen müssen. Dazu bedarf es eines Gesetzes. Ich lade Sie ein, Eintreten zu beschliessen. Es lohnt sich, denn das Gesetz ist dringend nötig, bedeutet Prophylaxe für uns, unsere Kinder und Kindeskinder.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Die Eintretensdebatte hat meines Erachtens mit schonungsloser Offenheit die Problematik aufgedeckt, wenn es darum geht, insbesondere auf einem neuen Gebiet zu legiferieren. Da werden einmal ordnungspolitische Vorbehalte gemacht. Tatsache ist, dass der Bund per Saldo jährlich 2000 bis 3000 Seiten neue Erlasse in seine Gesetzessammlung aufnimmt. Es wird befürchtet, unsere Freiheitsrechte würden immer mehr eingeschränkt. Das begreife ich. Dazu kommt, dass der Umwelt- oder Immissionsschutz verhältnismässig schwierig ins Recht zu fassen ist. Schon aus diesem Grund steht die Legislative vor nicht geringen sprachlichen, gesetzestechnischen und auch rechtlichen Problemen. Die technische Entwicklung bringt es mit sich, dass wir es in gewissen Bereichen des Kantons mit Emissionen zu tun haben, die schädlich oder in unzumutbadem Mass lästig sind. Dass die davon betroffene Bevölkerung Anrecht darauf hat, ihre Freiheit möglichst ohne schädliche oder lästige Luftverpestung wahrzunehmen, muss auch dem liberalsten Politiker einleuchten. Das Schweizervolk hat im Jahr 1973 den Umweltschutz-Artikel der Bundesverfassung (Artikel 24 septies) mit überwältigendem Mehr angenommen, lautend: «Der Bund erlässt Vorschriften zum Schutze des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Er bekämpft insbesondere die Luftverunreinigungen und den Lärm. Der Vollzug der Vorschriften wird, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält, den Kantonen übertragen.» Herr Grossrat Bühler, ich bin

fest überzeugt, dass der Bund sich im Anschluss an die auf dem Gebiete des Gewässerschutzes gemachten Erfahrungen die Kantone vermehrt beanspruchen wird.
Ich bin dankbar, dass praktisch aus allen Voten der Wille zum Ausdruck kam, Massnahmen zur Luftreinhaltung zu ergreifen; sonst würden wir Gefahr laufen, dass eines Tages eine «grüne Partei» entsteht, welche die grüne Farbe vollständig für sich in Anspruch nehmen würde. Der Umweltschutz-Idee ist nicht gedient, wenn sie fast ausschliesslich von extremen Kreisen getragen wird.
Ein Volk, das zusehen muss, in welch trauriger Verfassung das Berner Münster trotz unermüdlichen Renovationsarbeiten ist, das zuschauen muss, wie einer seiner stolzen Schlossfelsen, welcher seit Jahrhunderten ein Wahrzeichen des Kantons getragen haben, plötzlich morsch wird, muss sich bewusst werden, dass wir in einer andern Zeit leben und dass die Luftreinhaltung für die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen und sogar für die Gebäude eine Rolle zu spielen beginnt.
Verschiedene Votanten, unter anderem die Herren Hänsenberger, Beutler und Paul Krebs befürchten, mit dem Gesetz würde sogar das 1.-August-Feuer und das Abkochen im Freien verboten. Das Feuermachen im Freien ist nur verboten, wenn es um die Vernichtung oder Rückgewinnung von Bestandteilen geht. Ich erwähne das Verbrennen von Pneus, von PVC-haltigem Isolationsmaterial zur Rückgewinnung des Kupferdrahtes. Wer aber abkocht oder zum Vergnügen ein Feuer macht, will weder etwas vernichten noch etwas zurückgewinnen. Sodann wäre dies für andere nicht unzumutbar lästig im Sinne von Artikel 3.
Herr Grossrat Meinen befürchtet, das Gesetz könnte die Arbeit des Landwirtes erschweren. Der Entwurf sagt aber, dass das nicht geschieht, wenn der Landwirt seinen Betrieb in landesüblicher Art führt. Es geht um Sonderbetriebe, die Emissionen von unzumutbarer Lästigkeit erzeugen könnten, so zum Beispiel wenn eine grosse Schweinemästerei unmittelbar neben einem Wohngebiet erstellt wird, oder wenn die unbehandelte, unbelüftete Jauche auf einer sechsmal zu kleinen Fläche deponiert werden muss, was permanenten Gestank verursacht. Da ist der Tierbestand in krassem Missverhältnis zur verfügbaren Austragsfläche. Mit den Artikeln 9 und 10 soll die Gewähr geboten sein, dass die Befürchtungen von Herrn Grossrat Meinen entkräftet werden. Bei einer allfälligen Verordnung, welche die Landwirtschaft direkt oder indirekt tangieren könnte, würden wir gemäss Artikel 13 ohnehin mit den betroffenen Kreisen zuerst reden.
Wenn Herr Grossrat Hänsenberger mit der Behauptung recht hätte, für die Einführung der Ölfeuerungskontrolle genüge die Änderung der Kaminfegerverordnung, hätte ich das sicher längst bemerkt und in dem Sinne durchgeführt. Die Kaminfegerverordnung basiert auf dem Dekret über die Feuerpolizei. Es geht dabei nach der ratio legis um die Brandverhütung, nicht um die Lufthygiene. Ölfeuerungsreglemente können sich nicht auf Brandverhütungsgesetze stützen. Abgesehen davon bestünden damit die bekannten Lücken. Für Anordnungen zu Lasten industrieller und nicht industrieller Betriebe im Sinne des Arbeitsgesetzes hätten wir nur eine rudimentäre Grundlage im Arbeitsgesetz. Auch würden Emissionsquellen nicht erfasst, die mit dem Feuer nicht zusammenhängen.

Herr Grossrat Hänsenberger befürchtet, das Gesetz könnte falsche Wunschvorstellungen wecken, zum Beispiel die Ansicht, man könnte verhindern, dass immer neue Strassen gebaut werden, oder man könnte das Rauchen in der Eisenbahn verbieten, die industrielle Tierhaltung verhindern, die Atomkraftwerke bodigen und schliesslich die Ansiedlung von Industrien beeinflussen. Ich glaube Herr Hänsenberger wollte dort Hasen aufscheuchen, wo es keine gibt. Es geht um den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Strassenverkehr liegt ausserhalb des Bereiches dieses Entwurfes, beschlägt das Strassenverkehrsgesetz. Vor allem kann der Entwurf nichts vorkehren gegen die Abgase der Autos. Die Regelung des Rauchens in der Eisenbahn ist Sache der Eisenbahngesetzgebung, nicht des kantonalen Lufthygienegesetzes. Die industrielle Tierhaltung untersteht nur soweit dem Gesetz, als sie zu unzulässigen Immissionen führt. Das Gesetz will und kann die industrielle Tierhaltung nicht grundsätzlich verhindern. Kernkraftwerke sind dem Gesetz nicht unterstellt. Ich verweise auf die Atom- und Strahlenschutzgesetzgebung.
Das Lufthygienegesetz wird bei allfälliger Industrieansiedlung insofern eine Rolle spielen, als bei Projekten von Anfang an beratend mitgeholfen wird. Der nachträgliche Ersatz oder Einbau von Luftreinigungsanlagen ist ausserordentlich schwierig und teuer.
Wir wollen möglichst klare Ausgangssituationen schaffen, so dass neue Betriebe ihre Planung und ihre Investitionen zielgerichtet vornehmen können. Auf dem Gebiet verfügen wir schon über bedeutende Erfahrung.
Herr Hänsenberger befürchtet Überlagerungen und die Begünstigung von Querulanten. Die Abgrenzung gegenüber verwandten Rechtsgebieten ist aber gewährleistet. Soweit Bewilligungsverfahren eingeführt werden, müssen sie in die bestehenden Verfahren integriert werden. Das Amt für Industrie und Gewerbe bietet dazu die nötigen Voraussetzungen. Die Einführung von Emissionsgrenzwerten bildet ein zweckmässiges Mittel, Querulanten in die Schranken zu weisen. Heute ist es wegen des Fehlens von Wertgrenzen schwierig, mit Querulanten fertig zu werden. Man muss sich nicht verwundern, wenn in Lausanne diesbezüglich Recht gesprochen wird, das uns oft missfällt.
Herr Hänsenberger erachtet das Gesetz als zu perfektionistisch. Dieses regelt ohnehin nur Teilbereiche, aber solche, in denen Massnahmen wirklich nötig sind. Auch wir wünschen keine Gesetze mit polizeistaatlichem Charakter. Nur für die allerwichtigsten Belange wird man die Bewilligungspflicht vorsehen.
Das Gesetz soll stufenweise vollzogen werden. Erfahrungen werden durch schrittweises Vorgehen gesammelt und ausserordentlich nützlich sein.
Schliesslich ist Herr Hänsenberger der Auffassung, der Artikel 684 ZGB würde genügen. Ob aber bei einer schädlichen oder unzumutbaren Situation eingeschritten wird, hängt davon ab, ob geklagt wird. Wer kann sich heute einen solchen Prozess zeitlich und finanziell leisten? Besteht nicht gerade da die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung, weil je nach Anschauung des Richters unterschiedlich entschieden wird? Der Richter ist in solchen Prozessen meistens überfordert.
Herr Hänsenberger stösst sich an den Definitionen und Deklamationen am Anfang des Gesetzes. Aber diese sind nicht wegzudenken, wenn man erreichen will, dass das Gesetz von allen richtig und gleich verstanden wird. Die wohl bekanntesten Verwaltungsrechtler, die gerade jetzt das Umweltschutzgesetz des Bundes haben ausarbeiten helfen, haben die gleiche Methode angewendet.
Herr Grossrat Gigon postuliert sogenannte maximale Grenzwerte für einzelne Regionen und Agglomerationen. Dem Anliegen tragen wir in Artikel 14 Absatz 1 Rechnung, wo wir vom Höchstmass reden. – Herr Gigon er-

kundigt sich nach gefährlichen Kombinationen mehrerer Abgase. Auch dem Umstand wird Rechnung getragen, und zwar in Artikel 3 Absatz 1, wo wir von Luftverunreinigungen reden, die für sich allein oder im Zusammenwirken die Gesundheit beeinträchtigen können. – Herr Gigon möchte auch die Innenräume öffentlicher Gebäude diesem Gesetz unterstellen. Soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Arbeitsgesetz unterstehen und soweit es um den Schutz der in diesen Räumen tätigen Arbeitnehmer geht, ist das Sache des Arbeitsgesetzes. – Schliesslich fragt Herr Gigon, ob nicht auch die Spraydosen zu verbieten seien, weil ihr Treibgas unter Umständen die Ozonschicht in der Stratosphäre zerstören könnte. Obwohl die Folgen noch nicht mit Sicherheit aufgeklärt sind, werden sie doch in Betracht gezogen, und mehr und mehr verzichtet man auf die Verwendung von Treibgas. Leider sind die Frauen in der Vernehmlassung zu kurz gekommen. Aber gerade dieses in den Haushaltungen bestehende Problem wurde erkannt; jedoch ist es nicht Sache des Kantons, hierüber zu legiferieren; das ist eine schweizerische oder gar internationale Angelegenheit. Sehr wahrscheinlich müssen internationale und nationale Umweltschutzvereinbarungen beziehungsweise gesetzliche Regelungen getroffen werden.

Herr Grossrat Cueni erachtet die Definitionen als zu wenig aussagekräftig. Wir haben uns an das Bundesgesetz gehalten, um den Geltungsbereich nicht einzuschränken. Vergessen Sie nicht, dass dieses Gesetz Rahmencharakter hat.

Herr Grossrat Lutz weist auf die besonderen bernischen Verhältnisse hin, glaubt, dass die schweizerischen Erfahrungswerte, wonach ein Drittel der Luftbelastung aus den Heizungen stamme, ein Drittel aus dem Verkehr und ein Drittel von der Industrie, unter Umständen für den Kanton Bern nicht gelten und vermutet, dass diese Verhältnisse je nach Saison stark variieren. Wir wissen, dass die Belastung durch die Ölfeuerungen eher zunimmt, dass die Emissionen aus der Industrie konstant sind oder eher zunehmen, währenddem der Anteil der Verkehrsabgase je nach Tageszeit und Saison stark variiert. Mit den Verkehrsabgasen können wir uns in diesem Gesetz nicht befassen. Das beschlägt die Gesetzgebung über den Strassenverkehr.

Herrn Grossrat Zwygart gefällt das Wort «Lufthygienegesetz nicht. Auch mir gefällt dieser Titel nicht. Aber der Terminus «Luftreinhaltegesetz» ist fast ein wenig zu deutsch. Das zeigt, dass es in unserem Wortschatz manchmal an Wörtern fehlt, die wir benötigen würden. Wir haben darum vorerst einmal den Ausdruck «Lufthygienegesetz» im Titel in Klammern gesetzt.

Herr Dr. Kipfer möchte den Vollzug des Gesetzes der Gesundheitsdirektion übertragen. Selbstverständlich ist die Koordination mit dieser Direktion gewährleistet. Sowohl der Kantonsarzt wie auch der Vorsteher des Kantonalen Amtes für Industrie und Gewerbe sind Mitglied der Bernischen Umweltschutzkommission. Hier geht es vor allem um technische Fragen. Das Amt für Industrie und Gewerbe befindet sich ohnehin beim Vollzug des Arbeitsgesetzes und des Gewerbegesetzes praktisch dauernd in Kontakt mit Industrie und Gewerbe. Aus Erfahrung sind wir fest überzeugt, dass die Zuweisung des Vollzugs an das Amt für Industrie und Gewerbe richtig ist, geht es doch darum, im Vollzug sehr darauf zu achten, dass keine Wettbewerbsverzerrung eintritt und sich das Gesetz nicht wirtschaftsfeindlich auswirkt.

Herr Grossrat Brand möchte die Ölfeuerungskontrolle jährlich durchführen. Wir werden bei der Behandlung von Artikel 8 Absatz 3 darüber beraten. Herr Brand versteht nicht, dass der Regierungsrat von einem Energieartikel nichts wissen will, wie es die Kommission in Artikel 11 vorschlägt. Der von der Kommission aufgenommene Artikel scheint eine Art Fremdkörper zu sein. Wir haben eingehend abklären lassen, wo eine solche Regelung, die sicher wünschbar wäre, allenfalls untergebracht werden müsste. Es könnte im Baugesetz, einem allfälligen Energiegesetz oder im Lufthygienegesetz geschehen. Ausschlaggebend war das Bestreben, nach dem Prinzip der Einheit der Materie vorzugehen. Die Wahl fiel eindeutig auf das Unterbringen in einem zukünftigen allfälligen Energiegesetz.

Ich bin der Meinung, dass man das Amt für Industrie und Gewerbe nicht zusätzlich mit Raum- und Ortsplanung, mit Baurecht, mit Energieprobleme usw., belasten sollte.

Frau Dr. Boehlen möchte ich antworten, dass die Volkswirtschaftsdirektion kürzlich den Frauenorganisationen einen Brief geschrieben hat, worin wir praktisch versprochen haben, sie in Zukunft bei Vernehmlassungen vermehrt zu berücksichtigen. Der Vorschlag von Frau Dr. Boehlen, Hand zu bieten, dass wir mit diesen Organisationen nähere Bekanntschaft schliessen, hat mich begeistert, und ich nehme ihn dankend entgegen.

Dieses Gesetz hat nichts mit Vorprellen und nichts mit wirtschaftsfeindlicher Wettbewerbsverzerrung zu tun. Im Gegenteil, dem eidgenössischen Departement des Innern kann der Vorwurf wohl kaum erspart bleiben, dass auf dem Gebiet des Immissionsschutzes viel zu langsam vorgegangen wird, während seinerzeit Bundesrat Tschudi beim Gewässerschutz möglicherweise allzu stark auf die Pauke geschlagen hat. Wenn es uns nun gelingt, vorab die Ölfeuerungskontrolle einzuführen und bei der Ansiedlung neuer Betriebe von allem Anfang an die sich langfristig lohnenden Luftreinhalteanlagen verlangen, und wenn wir bei den bekannten Quellen starker Luftverschmutzung einschreiten, erreichen wir im wesentlichen das, was der Grosse Rat in den letzten Jahren in zahlreichen Vorstössen gefordert hat.

Ich danke der Kommission und ihrem streitbaren Präsidenten für ihre Arbeit, danke auch für die interessante Eintretensdebatte und danke für Ihre Aufmerksamkeit beim Anhören meines wahrscheinlich erstmals recht langen Votums.

Präsident. Herr Hänsenberger beantragt namens der FDP-Fraktion Nichteintreten. Die Herren Beutler und Hirt beantragen Rückweisung an die Kommission zur Neubeurteilung. Ich stelle alternativ diese beiden Anträge einander in eventueller Abstimmung gegenüber. (Zahlreiche Protestrufe.) Ja, wenn Sie es wünschen, können wir zuerst über das Eintreten abstimmen und stellen dem einmal, im Sinne einer Grundsatzabstimmung, pauschal den Nichteintretensantrag und den Rückweisungsantrag gegenüber. Wenn dann das Nichteintreten beschlossen wird, haben wir die Rückweisung gegen das Nichteintreten auszumehren.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der Kommission	119 Stimmen
Dagegen	20 Stimmen

Präsident. Damit erübrigt sich das Ausmehren des Nichteintretensantrages gegen den Rückweisungsantrag.

Detailberatung

Art. 1

Antrag Bühler (Frutigen)

Abs. 2

Ihm unterstehen Anlagen aller Art, die schädliche oder lästige Luftverunreinigungen hervorrufen.

Herrmann, Präsident der Kommission. Der Artikel 1 ist sehr klar formuliert. Ich glaube, Herr Bühler hat seinen Antrag nicht im Namen der SVP-Fraktion, sondern persönlich eingereicht. Er verwendet den Ausdruck «Anlagen», möchte das Wort «Emissionsquellen» ausmerzen. Dann aber ist etwas wichtiges nicht im Text. Bei Emission handelt es sich um das Aussenden einer Verunreinigung, sei es durch Luft oder Druck und so weiter. Diese Transmission kann eine Auswirkung ausüben, nämlich die Immission. Die Auswirkung ist also die Immission.

Der Begriff Smog ist Ihnen bekannt. Es ist die Anreicherung der Atemluft mit schädlichen Partikeln. Sie kennen die Smog-Katastrophe von London aus dem Jahre 1972, woran Hunderte von Personen gestorben sind. Wir kennen auch die Smogsituationen von San Francisco und anderen amerikanischen Städten. Der Smog entsteht durch Temperaturinversion. Normalerweise ist die Temperatur am Boden am höchsten und sinkt im Durchschnitt pro hundert Meter um ein halbes Grad. Wenn also am Boden 12 Grad sind, wären es auf 1000 Meter Höhe 7 Grad. Das ist die sogenannte geothermische Höhenstufe. Speziell im Spätherbst, Winter und Vorfrühling kann sich in einer Senke ein Kaltluftsee festsetzen. Darüber ist Nebel und über dem Nebel scheint die Sonne. Statt kälter ist es dann auf 1500 Meter Höhe zehn bis fünfzehn Grad wärmer. Das ist die Temperaturumkehrung. In den Kältetaschen bleiben schädliche und giftige Schadstoffe in Suspension, zum Beispiel Kohlendioxyd und Kohlenmonoxyd, die ohnehin schwerer sind als Luft und daher am Boden bleiben. Auch Rückstände von PVC-Verbrennungen bleiben in diesem Kältesee. Wir haben im Kanton Bern eine ganze Reihe von Senken, in denen sich Kälteseen bilden können. Hierüber muss ein meteorologischer Kataster erstellt werden, um die klimatologische Belastbarkeit jedes Gebietes zu ermitteln. Selbstverständlich entsteht auf dem Napf oder auf der Lueg oder auf dem Gurten nie eine Inversionslage, wohl aber zum Beispiel dem Jurafuss entlang oder in Bern entlang der Aare, über welcher manchmal dichter Nebel liegt, aus dem die Münsterspitze gerade noch herausschaut. Das sind gefährliche Situationen. Der Begriff «Emissionsquelle» sollte gerade im Blick auf die Untersuchungen über die klimatologische Belastbarkeit nicht aus dem Artikel 1 entfernt werden.

Bühler (Frutigen). Wir müssen Gesetze schaffen, die der Bürger versteht. Auf dem Lande sind unsere wichtigsten Gesetze, wie Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht und so weiter in den Häusern vorhanden, werden gelesen und verstanden. Wir müssen uns hüten, für die neue Gesetzgebung Ausdrücke zu brauchen, die nur dem Techniker verständlich sind. Wenn bald von Emission und bald von Immission gesprochen wird, schüttelt der Bürger den Kopf und sagt, er verstehe das Recht nicht mehr. Daher schlage ich eine verständlichere Redaktion vor, in der diese Wörter nicht mehr gebraucht werden. Ich habe eine Reihe von Leuten gefragt, was sie unter Emission verstünden. Sie sagten, das sei die Ausgabe von Obligationen. Niemand hat es mit der Luft in Beziehung gebracht. Daher stelle ich meinen Antrag zu Absatz 2. Man muss nicht unverständliche Begriffe ins Gesetz aufnehmen. Der Begriff «Anlage» schliesst alles in sich ein, nicht bloss ein Werk; wir reden von WC-Anlage, Deponieanlage. Es genügt zu sagen «Anlagen aller Art». Ich bitte, das zur Prüfung entgegenzunehmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Ich verstehe, dass sich Herr Bühler an Fremdwörtern wie Emission und Immission aufhält. Wenn es hiefür gute deutsche Wörter gäbe, wäre uns wohl längst in den Sinn gekommen, diese zu verwenden. Wir werden aber auf die zweite Lesung hin erneut einen Ersatz für diese Fremdwörter suchen. Wir müssten wahrscheinlich eine Umschreibung finden. Emission stammt aus einer Branche, die Herrn Bankverwalter Bühler sehr geläufig ist. Man ringt auch dort um deutsche Wörter, aber man hat solche offenbar auch im Bankwesen nicht zur Verfügung.
Der Antrag Bühler ist meines Erachtens nicht annehmbar, weil dadurch die Emissionsquellen nicht erfasst werden, die unter Umständen mit Anlagen nichts zu tun haben. Ich erinnere an das Beispiel, wo ein Grundstück als Ablagerungsplatz missbraucht wird. Für Emission gibt es kein deutsches Wort, was uns aber nicht abhalten soll, den Ausdruck klar zu umschreiben.

Angenommen

Art. 2

Antrag Bühler (Frutigen)

Luftverunreinigungen sind Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft, insbesondere durch Auswirkungen von Rauch . . .

Herrmann, Präsident der Kommission. Herr Bühler möchte sagen «Auswirkungen» statt «Emissionen». Da gilt das, was der Volkswirtschaftsdirektor zu Absatz 1 gesagt hat. Die Auswirkung und der Grund der Auswirkung sind nicht das gleiche. Darum beantrage ich Ablehnung der Formulierung.

Bühler (Frutigen). Ich weiss, es gibt im Bankwesen unklare Ausdrücke. Gewisse Leute haben vielleicht Interesse daran, dass die Banksprache nur von Spezialisten verstanden wird. Ich bin aber nicht der Urheber dieser Ausdrücke. Die Tatsache dieser Banksprache kann uns nicht hindern, Gesetze klaren Inhalts zu beschliessen. Man versteht, was eine Einwirkung und was eine Auswirkung ist. Das Wort «Emissionen» zu ersetzen durch «Auswirkungen», ist keine grosse Änderung. Ich bitte das auf die zweite Lesung zu prüfen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Man kann hier das Wort «Emissionen» nicht ersetzen durch «Auswirkungen». Hier geht es lediglich um Luftverunreinigungen, also um den Ausstoss von Abgasen wie Rauch, Staub und Gerüchen. Ob die Emissionen sich auswirken, schädlich oder lästig sind, ist nicht Gegenstand von Artikel 2. Ich bin aber bereit, den Wunsch zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegenzunehmen. Vielleicht finden wir für «Emissionen» ein besseres Wort; aber ich kann schon jetzt sagen, dass das Wort «Auswirkungen» in dem Zusammenhang nicht brauchbar ist.

Präsident. Sie sehen, dass in der gedruckten Vorlage Regierung und Kommission nicht das gleiche beantragen,

indem die Regierung statt «Veränderungen» sagen will «nachteilige Veränderungen».

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission ..... 31 Stimmen

Für den Antrag des Regierungsrates ..... 54 Stimmen

Art. 3

Antrag der SVP-Fraktion

Abs. 2

Luftverunreinigungen sind lästig, wenn sie das Wohlbefinden von Menschen in unzumutbarem Ausmass stören.

Herrmann, Präsident der Kommission. Kommission und Regierung umschreiben den Ausdruck «lästig» mit «erheblich stören», während die SVP-Fraktion es umschreibt mit «in unzumutbarem Ausmass stören». Die Kommission kann sich glaube ich dem Antrag der SVP-Fraktion anschliessen.
In der gedruckten Vorlage ist bei Artikel 3 dritte Zeile das Wort «ihrem» versehentlich gross geschrieben.

Bühler (Frutigen). Für den Fall, dass der Antrag der SVP-Fraktion zur Artikel 10 nicht angenommen würde, so würde ich im Rückkommen den folgenden Absatz 2 von Artikel 3 beantragen:
«Luftverunreinigungen sind lästig, wenn sie das Wohlbefinden von Menschen in unzumutbarem Ausmass stören; massgeblich sind Lage und Beschaffenheit der Grundstücke sowie der Ortsgebrauch.»

Katz. Selon le premier alinéa de l'article 3, la pollution de l'air est considérée comme dommageable si ... il est vraisemblable qu'elle portera préjudice, immédiatement ou dans un proche avenir . . ., à la santé de l'homme ou à son milieu. L'emploi de l'expression «dans un proche avenir» ne me paraît pas judicieux dans un texte légal. Le président de la commission, auquel je m'en suis ouvert, estime qu'il faut fixer une limite dans le temps. La formule utilisée me paraît être de nature à donner lieu à des difficultés et à des divergences d'interprétation, soit à des inégalités de traitement.
Si des dégâts causés à des cultures par des émissions qui ont eu lieu en automne ne se manifestent qu'en juillet de l'année suivante, peut-on considérer que ces dégâts se sont manifestés «dans un proche avenir»? Je ne le pense pas. Il faut adopter une notion plus précise et dire, par exemple «dans un avenir déterminé». Peut-on parler de proche avenir quand il s'agit d'une période d'un mois, de deux mois, de sept semaines? J'admets qu'il faut fixer une limite dans le temps, mais, encore une fois, les termes «dans un proche avenir» me paraissent inappropriés en l'espèce. Je propose en conséquence un amendement – je ne l'ai pas déposé par écrit parce qu'il ne vaut pas la peine de le multicopier en deux cents exemplaires – visant à remplacer les mots «dans un proche avenir» par «dans un avenir déterminé».

Herrmann, Präsident der Kommission. Wir werden die französische Fassung auf die nächste Lesung hin, gemäss Antrag des Herrn Katz, überprüfen. Die deutsche Formulierung steht nicht zur Diskussion. Herr Jean-Pierre Berthoud ist Mitglied der Kommission. Wir tagen am nächsten Freitag wieder. Er schlägt auch in den Artikeln 13 bis 16 redaktionelle Änderungen vor. Um Zeit zu gewinnen, verzichte ich auf die Darlegung der vorgesehenen redaktionellen Änderungen im französischen Text. Wir nehmen auch den Antrag Katz zur Prüfung entgegen.
Der Antrag der SVP-Fraktion zu Absatz 2 ist nicht bestritten. Um volle Klarheit zu haben, stimme ich noch darüber ab.

Abstimmung

Für den Antrag der SVP-Fraktion ..... 65 Stimmen

Dagegen ..... 3 Stimmen

Art. 4

Antrag Bühler (Frutigen)

Streichen

Bühler (Frutigen). Nachdem die Kommission und der Volkswirtschaftsdirektor einverstanden sind, nach besseren Ausdrücken zu suchen, ziehe ich meinen Streichungsantrag zu Artikel 4 zurück. Ich behalte mir aber vor, je nachdem, was die Kommission vorlegt, den Antrag in der zweiten Lesung wieder zu stellen.

Theiler. Der Artikel 4 handelt von Luftverunreinigungen, verursacht durch «eine Anlage» oder «eine Tätigkeit». Sollte man nicht auch eine allfällige Ansammlung von Anlagen oder von mehreren Tätigkeiten einbeziehen, die vielleicht erst gesamthaft eine Verunreinigung verursachen? Es wäre falsch, in diesem Gesetz immer nur von der Einzelanlage auszugehen. Ein einzelner Betrieb kann erträgliche Immissionen verursachen. In einer Industriezone hat aber eine Vielzahl von Anlagen Platz, die zusammen die Luft überlasten können. Ich stelle keinen konkreten Antrag, weil mir keine Formulierung eingefallen ist, die meinen Absichten voll gerecht wird. Die Änderung hier würde sich ja auch auf spätere Gesetzesartikel auswirken. Ich ersuche die Kommission, das Problem auf die zweite Lesung hin zu besprechen und wenn möglich eine Lösung vorzuschlagen. Vielleicht könnte man sagen: «Emissionen sind die von einer Anlage oder von einer Ansammlung von Anlagen verursachten Luftverschmutzungen.» Das hätte zur Folge, dass in Artikel 7 auch die Gemeinden als Verursacher, neben Betriebsinhaber oder Eigentümer, genannt würden. Auch die Gemeinden würden verpflichtet, alle Massnahmen vorzukehren, um Luftverunreinigungen zu verhindern oder vorbeugend zu wirken, zum Beispiel indem im Zonenplan der Gemeinde darauf geachtet wird, dass nicht mehrere luftgefährdende Unternehmen sich regional zusammenballen, wenn das zu ernsthafter Luftverunreinigung führen könnte. Die Gemeinden müssten mit vernünftiger Standortpolitik im Sinne des Lufthygienegesetzes vorbeugend wirken.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Herr Grossrat Theiler hat offenbar überhört, dass ich im Eintretensreferat auf die Frage von Herrn Grossrat Gigon geantwortet habe, die das gleiche Problem betraf. Ich sagte, das sei in Artikel 14 Absatz 1 behandelt, so dass es nicht nötig sei, das andernorts auch zu tun. Ich bitte, dem gedruckten Antrag zuzustimmen.

Angenommen

Art. 5

Angenommen

Art. 6

Antrag Bühler (Frutigen)

Abs. 2

Es ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen untersagt, durch schädliche oder lästige Auswirkungen die Luft zu verunreinigen.

Bühler (Frutigen). Ich ziehe wie bei Artikel 4 auch diesen Antrag zurück.

Michel (Gasel). In unserer Gegend hat man seit etwa zwei Jahren um etwas gekämpft, auf das der Artikel 6 zugeschnitten ist, der lautet: «Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der Luft zu vermeiden.» Da finden wir kein Mass und keine Zahl. Der allfällige Nörgler kann das sehr extensiv anwenden. Formulierungen wie «nach den Umständen gebotene Sorgfalt» sind sehr dehnbar. Das sollte in der zweiten Lesung präzisiert werden.

Hänsenberger. Das ist einer der entlarvenden Artikel des Gesetzes. Wenn das Referendum ergriffen wird, wird dieser Artikel für die Propaganda Vorspann leisten. Es ist unannehmbar, in Absatz 2 zu sagen: «Es ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen untersagt, durch schädliche oder lästige Emissionen die Luft zu verunreinigen.» Grundsätzlich soll man verbieten, was verboten werden muss; aber man soll nicht grundsätzlich alles verbieten und so jede Aktivität der Bewilligungspflicht unterstellen. Aus diesem Absatz könnte man auch herauslesen, man dürfte die Luft durch unschädliche Emissionen verunreinigen. Der Absatz ist also auch sprachlich unbefriedigend.
Nehmen Sie es nicht allzu ernst, wenn ich zum Schluss den Damen empfehle, ein neues Alinea 3 des Inhaltes zu beantragen: «Die diskrete Verwendung von Parfum durch erwachsene Frauenspersonen kann niemals als lästig erklärt werden.» (Heiterkeit)

Andres. Der Absatz 2 befriedigt tatsächlich nicht. Ich beantrage, ihn zu streichen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Herr Grossrat Alfred Michel mag recht haben, dass Absatz 1 wenig bietet, auch dem Richter nicht. Er beinhaltet sozusagen eine Überschrift, eine Philosophie, eine Grundhaltung. Das ist der Grund, weshalb in diesem Absatz 1 nicht konkretes Recht festgelegt wird. Ich erachte die Überprüfung für die zweite Lesung nicht als wünschbar.
Ein wichtiges Kapitel wird in Absatz 2 angeschnitten. Wenn im Eintreten gesagt wurde, man befürchte, dass Rebbauern nicht einmal ihre Rebstauden verbrennen dürften, ist das nicht zuletzt auf diesen Absatz 2 zurückzuführen. Nur so kann ich mir das Missverständnis erklären. Ich will die Katze aus dem Sack lassen: Im ersten Entwurf war dieser Absatz nicht vorhanden. Er kam erst im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens hinein. Unter anderen hat auch das Obergericht den Absatz mit dem Hinweis darauf gefordert, man habe diese Fassung auch in andern kantonalen Gesetzen. Diese sei üblich. Ich habe mich nachher mit meinem nicht massgeblichen juristischen Gspüri lange gefragt, und habe zuletzt noch Staatsrechtler konsultiert, ob die Streichung verantwortbar wäre, oder ob unsere Absicht, die wichtigsten Emissionen ins Recht zu fassen, vereitelt würde. Ich gestehe, dass nach meiner Auffassung Absatz 2 dahinfallen könnte. Ich sage das jetzt, nachdem der Streichungsantrag gestellt wurde.
Die Anregung von Herrn Hänsenberger dient wohl der Auflockerung unserer Beratung. Auch mir sind stark parfümierte Frauen schon lästig erschienen. Ich muss Herrn Hänsenberger sagen, dass ich eine Frau, die so parfümiert wäre, dass es unzumutbar lästig wäre, nicht heiraten würde. (Heiterkeit)

Abstimmung

Abs. 1

Für den Antrag Michel (Gasel) ..... 49 Stimmen

Dagegen ..... 25 Stimmen

Präsident. Sie haben somit beschlossen, den Antrag Michel der Kommission zur Prüfung auf die zweite Lesung zu überweisen.

Abstimmung

Abs. 2

Für den Streichungsantrag Andres ..... 63 Stimmen

Dagegen ..... 32 Stimmen

Art. 7

Antrag Bühler (Frutigen)

Abs. 2

Verunreinigungen sind namentlich durch möglichst geeignete Standortwahl der Anlagen und durch bauliche Schutzmassnahmen zu vermeiden.

Bühler (Frutigen). Hier haben wir die Ausdrücke Emissionen und Immissionen im gleichen Satz. Auch hier habe ich diese Ausdrücke in meinem Antrag eliminiert. Vielleicht wendet man gegen meinen Antrag ein, der Ausdruck «Verminderung der Emissionen» dürfe nicht wegfallen. Aber das ist in meinem Antrag eingeschlossen, nämlich durch den Ausdruck «durch bauliche Schutzmassnahmen». Wenn das nicht zur Prüfung entgegengenommen wird, bitte ich, darüber abzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Herr Bühler will hier das Wort Immissionen durch «Verunreinigungen» ersetzen. Verunreinigungen der Luft sagt an sich nichts, sie müssen auf den Menschen oder seine Umwelt zuerst einwirken. Darum ist der Ersatz des Begriffes «Immission» durch «Verunreinigung» nicht ganz zutreffend.
Sodann möchte Herr Bühler die «Verminderung der Emissionen» und den Ausdruck «Emissionsquelle» weglassen. Es geht auch hier nicht nur um die Standortwahl von Anlagen. Emissionen müssen nicht zwingend von Anlagen ausgehen.
Von mir aus gesehen müsste man den Antrag Bühler ablehnen. Hingegen sind wir auch hier bereit, die Begriffe Emissionen und Immission nochmals zu prüfen und nach einem deutschen Wort zu suchen. Von der Sache her würde ich aber den Antrag ablehnen; der Inhalt des Artikels würde verfälscht.

Bühler (Frutigen). Ich bin mit diesem Vorgehen einverstanden.

Angenommen

Art. 8

Angenommen

Art. 9

Antrag Bühler (Frutigen)

Abs. 2

Abfälle aus Gärten, Land- und Forstwirtschaft dürfen unter Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften . . .

Antrag der SVP-Fraktion

Abs. 2

. . . Ernte- und Holzabfälle sowie kleine Mengen Haushaltkehricht dürfen unter Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften im Freien verbrannt werden. (Rest des Absatzes streichen)

Antrag Günter (namens der LdU-Gruppe

Marginale

Bestimmungen für einzelne Emissionsquellen. a) Verbrennen von Abfällen und Altmaterialien im Freien.

Abs. 1 (neu)

Im Freien sollen nur Gartenabfälle sowie die aus der Land- und Forstwirtschaft anfallenden Ernte- und Holzabfälle verbrannt werden. Dabei sind die feuerpolizeilichen Massnahmen zu beachten und Belästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden.

Absätze 2 und 3

Streichen

Herrmann, Präsident der Kommission. Die SVP-Fraktion schlägt vor: «. . . Ernte- und Holzabfälle, Papierabfälle aus dem Haushalt sowie . . . dürfen . . .». Das klärt vieles. Das stiftet Frieden bei einem Artikel, den man bisher als ein grosses Hindernis für die Annahme des Gesetzes erachtete. Ich möchte dazu die Meinung des Volkswirtschaftsdirektors hören.
Was den Antrag von Herrn Günter betrifft, der namens der LdU-Gruppe gestellt wurde, muss ich sagen, dass diese Neufassung einfach viel zu wenig weit geht und viel zu lapidar ist. Dort ist vor allem etwas nicht verankert, nämlich die Vernichtung und Rückgewinnung. Das ist geradezu eine conditione sine qua non. Wenn wir das nicht darin haben, haben wir ein Polizeigesetz. Darum beantrage ich Ihnen, den Antrag von Herrn Dr. Günter abzulehnen.

Meinen. Wenn der Antrag der SVP-Fraktion nicht bestritten wird, verzichte ich auf die Begründung.

Bühler (Frutigen). Mein Antrag scheint mir stilistisch besser zu sein als der Antrag der Kommission.

Günter. Der Regierungsrat und der Kommissionspräsident sagten, es wäre falsch, gewisse Artikel polizeistaatlich auszulegen. Solche Missverständnisse bestehen nicht zwischen dem Rat und der Kommission, sondern zwischen dem Vortrag und dem, was nachher das Gesetz praktisch bedeutet. Im Vortrag steht: «In Artikel 9 ist das Verbrennen und Abbrennen im Freien vorerst grundsätzlich untersagt.» Das haben Herr Hänsenberger und andere kritisiert. Das lässt sich nicht wegdeuten; so steht es im Vortrag. Wenn es nicht so gemeint ist, darf man es eben nicht so formulieren. Wir wissen, dass in Zweifelsfällen auf den Vortrag zurückgegriffen wird, um das Gesetz zu interpretieren. – Man sollte den Text positiv formulieren. Wenn der Artikel 9 sogar bei vielen von uns Missverständnisse verursacht, sollte er überprüft werden.
Das Marginale lautet nach Kommissionsantrag: «a) Verbrennen und andere Tätigkeiten im Freien». Je öfters man das liest, um so komischer wirkt es. Das müssen wir besser formulieren. Wir beantragen eine positivere Formulierung. Vielleicht lässt es sich noch weiter verbessern.
In Absatz 1 schlagen wir die positive Formulierung vor, die Ihnen ausgeteilt wurde. Unser Antrag ist klar und einfach. Vielleicht umfasst er noch nicht alles, aber das liesse sich korrigieren. In der Folge könnte man die Absätze 2 und 3 weglassen. Die Vernichtung und Rückgewinnung zu erwähnen ist nicht mehr nötig, wenn wir den Text positiv formulieren.
Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen oder ihn mindestens für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Messerli. Ich beantrage ebenfalls, in Absatz 2 den letzten Satzteil zu streichen, lautend: «sofern die Nachbarschaft nicht belästigt wird.» Sie hörten in der Diskussion, wieviel Ärger das verursachen kann. Oft geht es nur darum, Recht zu erhalten und den Betrieb des Hobby-Gärtners zu stören. Die SVP-Fraktion erachtet diese Formulierung als überflüssig, es dient nur dem Frieden, wenn wir darauf verzichten.

Präsident. Der Antrag der SVP-Fraktion wird von Herrn Brand bekämpft. Ich erteile daher Herrn Meinen das Wort.

Meinen. Später kann ein Dekret oder eine Verordnung vieles präzisieren, doch muss man sich strikte an den Rahmen des Gesetzes halten. Die Formulierung in Absatz 2 geht uns zu weit. Dort steht, dass man Gartenabfälle und Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft verbrennen darf. Das ist zu wenig. Ich gehe mit Kollege Peter Hess einig, dass solche Formulierungen zu grossen Schwierigkeiten führen können. Es wäre zum Beispiel klar verboten, Papier zu verbrennen. Ich frage mich, dürfte man überhaupt Papier zum Anfeuern verwenden? Mein Nachbar hat ein Detaillädeli. Hinten im Haus verbrennt er jeden Samstag die Sperrgutverpackungen. Das stört niemanden. Diese Abfälle eignen sich nicht für die Papiersammlung, weil sie sehr voluminös sind. Nach dem Wortlaut des Artikels könnte man das verbieten. Ein anderes Beispiel: In meiner militärischen Charge muss ich mitunter Geheimbefehle vernichten. Dieses Material darf man nicht in die Kehrichtabfuhr oder in die Papiersammlung geben. Darum verbrenne ich es im Garten. Das dürfte ich nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht mehr tun. Sie werden vielleicht sagen, niemand würde reklamieren. Aber als Gemeindepräsident habe ich da einige Erfahrungen. Ich gehe mit Kollege Hess einig, dass das unter Nachbarn, die sich nicht leiden können, zu Krach führt. Ich beantrage darum, aufzunehmen, dass man doch etwas vom Haushaltkehricht verbrennen darf. Das bedeutet nicht, dass man wilde Deponien anlegen dürfte. Gemäss Gewässerschutzgesetz sind diese verboten. Das wird jetzt besonders scharf durchgesetzt. Ich bitte Sie, diejenigen, die für die Gemeinde verantwortlich sind und jeweilen bei Unstimmigkeiten den Kopf herhalten müssen, zu verstehen und dem Antrag beizupflichten.

Brand. Ich bekämpfe die Anträge der SVP-Fraktion und von Herrn Bühler. Die SVP-Fraktion möchte zusätzlich auch das Verbrennen kleiner Mengen von Haushaltkehricht gestatten. Das kann zu zahlreichen Überschreitungen führen. Niemandem ist es dann verboten, im Garten oder am Rande seines Feldes Kehricht zu vernichten. Man wünscht den Landschaftsschutz und die Erhaltung der Erholungsgebiete. Wenn Kehricht verbrannt werden darf, ist von diesem Vorhaben einiges abzustreichen. Nicht nur ich selber, sondern zahlreiche Mitbürgerinnen und Mitbürger erachten diesen Zusatz als unannehmbar. Den Antrag Bühler bekämpfe ich, weil er nicht auf die Abfälle aus Wald und Feld begrenzt ist, sondern auch die Abfälle aus dem ganzen Betrieb umfasst. In der Landwirtschaft werden viele Plastikmaterialien, also Behälter und so weiter, verwendet. Auf den Feldern sieht man oft abgebrannte Plastikresten. Die sind keine Zierde für die Umwelt und sind auch kein Schutz für unser Grundwasser.
Ich ersuche Sie, die beiden Anträge abzulehnen. Es lässt sich eine Formulierung finden, mit welcher das Verbrennen kleiner Papiermengen gestattet wird. Unser Polizeireglement enthält auch eine Formulierung, die extrem und also anders gehandhabt werden könnte, als es die Meinung hat. Der Polizeichef hat mir erklärt, dass Klagen aufgrund des betreffenden Artikels im Polizeireglement ganz selten einlangen. Die gleiche Vernunft dürfte man auch in andern Teilen des Kantons antreffen. Ich beantrage also, die beiden Anträge zu Absatz 2 abzulehnen.

Hänsenberger. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag Günter anzunehmen. Er trägt wahrscheinlich den Bedenken Rechnung, die von Seite der SVP und des Herrn Bühler zur Sprache gekommen sind. Es wäre das einfachste, den Absatz 1 gemäss Antrag Günter anzunehmen und die Absätze 2 und 3 zu streichen. Wir würden es dann der Kommission überlassen, die allfällig nötige Koordination auf die zweite Lesung durchzuführen. Das Gesetz wird durch den Antrag des Landesrings stark entlastet; denn in der «Verbotsformulierung» wären ja auch die 1.-August-Raketen und so weiter inbegriffen.

Präsident. Der Kommissionspräsident lehnt den Antrag Günter ab.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Wenn wir allein schon von der Formulierung her dem Entwurf den Charakter des Polizeigesetzes nehmen können, ist der Antrag Günter in der Tat prüfenswert. Man müsste aber den Antrag der SVP-Fraktion einbauen, müsste sagen «Holzabfälle sowie Papier aus dem Haushalt» und am Schluss des Antrages Günter müsste es heissen: «und Belästigungen der Nachbarschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 zu vermeiden.» Dort haben wir den Begriff «Lästigkeit» definiert durch den Ausdruck «in unzumutbarem Masse.» Diese Ergänzung dürfte meines Erachtens nicht fehlen.
Mit der Zusammenfassung der Absätze 1 und 2 bin ich einverstanden. Gar nicht einverstanden wäre ich mit der Streichung von Absatz 3. Dort geht es um etwas anderes. Ebenso verhält es sich im Marginale. Die Streichung kommt nicht in Frage, weil es Tätigkeiten im Freien gibt, die mit Verbrennen nichts zu tun haben und sich doch schädlich oder lästig auswirken können. Es kann sich um physikalische oder chemische Verfahren handeln, die in gewissen Industrie- und Gewerbebetrieben im Freien ausgeführt werden und uns in der Praxis einige Sorgen bereiten.
Sympathisch wäre mir die Zusammenfassung der Absätze 1 und 2 im Sinne des Antrages Günter, aber konkretisiert mit dem Antrag der SVP-Fraktion bezüglich Papierabfälle aus dem Haushalt, und am Schluss würde ein Hinweis im Sinne des jetzigen Absatzes 2 folgen, und am Absatz 3 würden wir festhalten, der dann zu Absatz 2 würde.

Präsident. Herr Günter ist im Sinne der Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors mit der Prüfung auf die zweite Lesung einverstanden.
Die Herren Messerli und Bühler erklären sich mit der Prüfung ihrer Anträge auf die zweite Lesung einverstanden.

Angenommen

Art. 10

Antrag Bühler (Frutigen)
«Auswirkungen» (statt Emissionen)

Antrag der SVP-Fraktion

Abs. 1

Die landesübliche Bewirtschaftung herkömmlicher Landwirtschaftsbetriebe soll durch Vorschriften dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt werden.

Abs. 2

Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Herrmann, Präsident der Kommission. Das neue Alinea der SVP-Fraktion scheint mir gut zu sein, ist geeignet, das zu entschärfen, was in gewissen Kreisen der Landwirtschaft böses Blut verursacht hat. Aber die Reaktion gefällt mir nicht ganz. Es heisst dort «die landesübliche Bewirtschaftung herkömmlicher Landwirtschaftsbetriebe.» Das sollte man eleganter umschreiben.
In Absatz 2 stimmt die SVP-Fraktion der Kommission zu, deren Antrag sich von dem des Regierungsrates unterscheidet, indem die Regierung noch eingeschaltet hat «namentlich in den zum Wohnen bestimmten Gebieten.» Diese Formulierung ist eigentlich geeignet, der Landwirtschaft entgegenzukommen.

Meinen. Ich begründe den Zusatzantrag der SVP-Fraktion. Zwei Beispiele aus der Praxis zeigen, dass es Leute gibt, die daran Anstoss nehmen, dass sich aus der Landwirtschaft manchmal etwas unangenehme Gerüche ergeben. Ein Bauer baute in seinem Wohnhaus unten einen Schweinestall für sechs Schweine ein. Der Nachbar beschwerte sich und sagte, es stinke dermassen, dass seine Wohnung nicht mehr bewohnbar sei. Die Gemeindebehörden wurden viele Male ersucht, einen «Augenschein» vorzunehmen, um zu schlichten. Es ist uns nicht gelungen. Es sind Gutachten von namhaften Fachleuten eingeholt worden. Zwischen dem Befund, es stinke überhaupt nicht, bis zum Befund, es sei gesundheitsschädlich, liegt alles drin.
Ein zweites Beispiel: Vor etwa zehn Tagen läutete mir eine Frau an und verlangte, dass die Gemeindebehörde sofort einschreite, der Bauer habe auf dem Feld neben ihrem Haus Jauche ausgeführt. Das stinke derart, dass sie Kopfweh kriege und es ihr schlecht werde. Man sag-

te der Frau, die gesetzlichen Grundlagen, solches zu verbieten, seien nicht vorhanden, und die Belästigung sei ja vorübergehend; man müsse das eben dulden.
Niemand garantiert uns, dass jemand das Lufthygienegesetz dem Buchstaben nach exakt auslegt. Gestützt darauf könnte man verschiedenes verbieten, das zu verbieten eigentlich nicht beabsichtigt ist. Sie können sich vorstellen, wohin das führt. In der Landwirtschaft ergeben sich unvermeidlich gelegentlich Immissionen, die einem in die Nase stechen. Ich denke ans Mist- und Jaucheführen, und die Schweine schmecken erst gut, wenn sie geschlachtet sind und aus der Rauchkammer kommen. Ohne Einschränkungen gibt dieses Gesetz übersensiblen Leuten in zahlreichen Fällen das Klagerecht, was dazu führen könnte, Arbeiten verbieten zu müssen, die man eigentlich dulden wollte. Das liegt nicht im Sinne der Sache. Ich bin mit dem Kommissionspräsidenten einverstanden: Es geht uns um Sinn und Zweck, nicht um das einzelne Wort. Ich bitte, das auf die zweite Lesung zu prüfen.

Präsident. Herr Bühler verzichtet auf die Begründung seines Antrages.

Messerli. Ich unterstütze den Antrag der SVP-Fraktion im Namen der Landwirtschaftskommission. Das Gesetz darf nicht als Polizeigesetz gegen die Landwirtschaft angewendet werden. Bereits sind Befürchtungen durch Beispiele illustriert worden. Gewisse Leute fanden das Kuhglockengeläute als störend und prozessierten deswegen. Uns geht es darum, dass die landesübliche Bewirtschaftung unserer Bauernbetriebe mit diesem Gesetz nicht gestört wird. Uns ist klar, dass für die industrielle Landwirtschaft der Artikel 3 seine Gültigkeit haben muss. Aber wir wollen, wie es der Volkswirtschaftsdirektor einleitend klar gesagt hat, keine störenden Eingriffe gegen die landesübliche Bewirtschaftung riskieren. Das möchten wir verankern. Man bedenke, dass im konkreten Falle nicht die Regierung oder der Grosse Rat, sondern der Richter entscheidet; der urteilt vielleicht anders.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Die SVP-Fraktion will im Absatz 1 die Landwirtschaft Sondervorschriften unterstellen. Der Absatz 2 behandelt dann vornehmlich die industrielle Landwirtschaft. Ich bin der Meinung, aus Gründen der Rechtsgleichheit dürfe die Landwirtschaft nicht generell von den Vorschriften befreit werden. Regierung und Kommission sind, obwohl mit etwas unterschiedlicher Formulierung, der Auffassung, das Problem hätte man mit den bestehenden Formulierungen so weit wie möglich gelöst. In der SVP-Fraktion kam der Wille stark zum Ausdruck, dass die landesübliche Landwirtschaft grundsätzlich nicht über dieses Gesetz sollte ins Recht gefasst werden können. Wenn der Rat diesem Antrag folgen kann und damit bekundet, dass er zu seinem Agrarstaat steht, glaube ich nicht, dass sich die Regierung oder die Kommission dem Antrag widersetzen würde. Falls der Grosse Rat aber das Gefühl hat, der Antrag der SVP-Fraktion wäre allzu imperativ und demzufolge die Rückweisung an die Kommission beantragt, befürchte ich, dass es keine Alternative gibt. Ich glaube es ist besser, den Absatz über die landesübliche Landwirtschaft völlig aus dem Gesetz herauszunehmen oder aber den Antrag der Kommission oder der Regierung gutzuheissen. Der Antrag der Regierung scheint uns in dem Sinne besser zu sein, als restriktive Massnahmen zum Beispiel gegen Grossbetriebe in ländlichen Gebieten, weit von Wohngebieten weg, viel weniger gerechtfertigt wären, als wenn sich diese in der Nähe von Wohngebieten befinden. Ich nehme an, der Grosse Rat habe die Nuance, die in den beiden Formulierungen liegt, wahrgenommen.

Präsident. Der Antrag Bühler ist redaktioneller Art und hängt mit seinen früheren Anträgen zusammen. Soweit ist das erledigt.

Meinen. Die SVP-Fraktion hängt bei ihrem neuen Absatz (es wäre dann der Absatz 1) nicht am einzelnen Wort, sondern man müsste versuchen, den Bedenken des Kommissionspräsidenten noch Rechnung zu tragen.

Präsident. Wenn wir über diesen neuen Vorschlag der SVP-Fraktion abstimmen, handelt es sich also um eine Grundsatzabstimmung.

Abstimmung

Für den Antrag der SVP-Fraktion ..... 72 Stimmen
Dagegen ..... 26 Stimmen

Präsident. Was die Regierung einerseits und die Kommission anderseits vorschlägt, wird nun zum Absatz 2. Wir stimmen hierüber ab.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission ..... 50 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates ..... 52 Stimmen

Art. 11

Antrag Gigon (für die Freie Fraktion)

Zustimmung zum Streichungsantrag des Regierungsrates.

Herrmann, Präsident der Kommission. In Sorge um die Wärme, welche die Luft gefährden kann – wir haben das in Artikel 2 verankert –, wurde in der Kommission die vorliegende Formulierung vorgeschlagen. Der Regierungsrat lehnt das ab. Die 250 000 Joule, ungefähr 65 000 Kalorien, entsprechen dem Wärmebedarf für sechs 4-Zimmer-Wohnungen. Der Regierungsrat lehnt diesen Artikel ab, weil das im kommenden kantonalen Energiegesetz geregelt wird.
Des weitern finden wir im ganzen Gesetz keine anderen Wert- oder Mengenangaben. Nirgends steht etwas über den maximal zulässigen Giftstoffgehalt der Luft und so weiter. Solches gehört ins Dekret oder in die Verordnung. Ich beantrage Ihnen daher, den Artikel 11 zu streichen.

Kipfer. Meine Ausführungen werden einige Zeit beanspruchen. Ich beantrage Ihnen daher, hier abzubrechen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Kipfer ..... Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Zwölfte Sitzung

Dienstag, 12. September 1978, 9 Uhr

Präsident: Peter *Hügi*, Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 174 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Frau Boehlen, Broquet, Burren, Dreyfus, Feldmann, Giauque, Gsell, Gury, Hug, Katz, Kohler, Konrad, Krähenbühl, Frau Kretz, Leu, Luder, Mast, Oeuvray, Pieren, Reimann, Schaffner, Frau Schweizer, Schweizer (Wattenwil), Stettler, Tanner, Varrin.

Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

Fortsetzung von Seite 405 hievor

Art. 11 (Fortsetzung)

Kipfer. Artikel 11 ist erst im Laufe der Kommissionsberatungen ins Gesetz aufgenommen worden. Wir haben im Laufe dieser Debatte ja wiederholt gehört, der Hausbrand bilde einen wesentlichen Teil der Luftverschmutzung und damit einen Teil der Verschmutzungsursachen, den wir angehen können. Wir brauchen also kein Lamento darüber anzustimmen, wir seien machtlos; vielmehr können und müssen wir hier etwas tun. In der Kommission kannten wir allerdings den genauen Wortlaut dieses Artikels noch nicht; es wurde eine allgemeine Anregung unterbreitet, vor allem kannten wir die genaue Bezeichnung dieser 250 000 Joule nicht.
Nach meiner Meinung sollte man den Grundgedanken dieses Artikels auf alle Fälle ins Gesetz aufnehmen. Das scheint mir noch einer jener Artikel zu sein, die das ganze Gesetz zu tragen vermögen, nachdem soviel anderes «ausgeebnet» worden ist. Aus dem endgültig zu verabschiedenden Text müsste aber klar hervorgehen, dass umweltfreundliche Energieformen durch diesen Artikel nicht tangiert werden. Es hat keinen Sinn, Sonnenenergie oder Wärmepumpen bzw. ähnliche Anlagen zu verhindern, vielmehr wären derartige Formen logischerweise zu fördern.
Zur Frage, weshalb der Regierungsrat diesen Artikel 11 gestrichen haben möchte, muss ich etwas ausholen: In der Kommissionsberatung war Herr Regierungsrat Müller direkt begeistert über diesen Artikel. Er erklärte uns aber, das widerspreche einer regierungsinternen Abmachung, denn man sei übereingekommen, dieses Problem in einem Energiegesetz zu lösen. Wir kannten also die Ursache für diese Ablehnung. Immerhin bin ich erstaunt, dass die Regierung hier offenbar etwas in Prestige macht. Es wäre ja nicht das erstemal und wohl auch nicht sinnlos, wenn ein Gedanke in zwei Gesetzen figurierte, falls das dann nötig wäre und das Energiegesetz auch wirklich kommt. Heute bedeutet es ja erst so etwas wie einen Schinken im Rauchfang, den wir noch gar nicht haben. Die Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Hausbrand ist doch so wichtig, dass wir das nicht einfach verschieben dürfen auf ein Gesetz, das vielleicht einmal zustande kommt und diesen Punkt vielleicht zum Inhalt hat. Jedenfalls ist es nicht die Auffassung des Herrn Regierungsrates Müller persönlich, dieser Artikel sei herauszunehmen. Vermutlich war hier die Verwaltung wieder einmal stärker als die Überlegungen, die dem Gesetzeszweck dienen sollten.
Als ich diesem Problem nachging, stiess ich noch auf zwei Dinge, die ich Ihnen nicht vorenthalten will: In den Richtlinien der Regierungspolitik der Jahre 1975 bis 1978, die uns doch sicher vom Gesamtregierungsrat unterbreitet werden und die wohl auch noch keinen Ladenhüter darstellen, sondern aktuell sein sollten, lesen wir auf Seite 21 unter «Lufthygiene» wörtlich:
«Auch hier ist ein Musterreglement zuhanden der Gemeinden auszuarbeiten und eine kantonale Koordinationsstelle zu bezeichnen. Im Vordergrund steht die Bekämpfung der Luftverschmutzung durch die Ölfeuerungen, wobei die Kontrolle der Brenner, Kessel und Kamine zu verbessern und der Zusammenschluss zu gemeinsamen Heizanlagen zu fördern ist.»
Genau das, was wir hier verlangen, wird also auch in der Regierungspolitik unterstützt und gefordert.
Verdankenswerterweise erhalten wir in letzter Zeit die Stellungnahmen zu eidgenössischen Vernehmlassungen. Zusammen mit anderen ist unser Regierungsrat eingeladen worden, sich zum neuen Umweltschutzgesetz zu äussern, das ich bereits beim Eintreten erwähnte. In dieser Vernehmlassung zum Umweltschutzgesetz – unsere Regierung ist ja ebenfalls Teil der Nordwestschweizerischen Regionalkonferenz und hat diesem Text offenbar zugestimmt – lesen wir:
«Wir halten dafür, dass bei dieser Gelegenheit das kaum bestrittene Postulat für einen gesetzlich verankerten Wärmeschutz an Gebäuden ins Umweltschutzgesetz übernommen werden sollte.»
Hier hat also unser Regierungsrat, der da quasi einen sogenannten zweckfremden Artikel aus dem Lufthygienegesetz herausnehmen möchte, genau dasselbe tun wollen auf der Stufe Umweltschutzgesetz; er unterbreitet dort eine Anregung, um das aufzunehmen, was er hier herausnehmen will. Das halte ich für nicht ganz konsequent. Man kann doch nicht auf der einen Seite ein Lufthygienegesetz um einen wesentlichen Bestandteil ärmer machen wollen, mit dem Hinweis, das gehöre ins Energiegesetz, und auf der andern Seite eidgenössisch fordern, der ganze Wärmeschutz gehöre ins Umweltschutzgesetz. Nach meiner Auffassung ist beides richtig: Der Hausbrand gehört ins Lufthygienegesetz, der Wärmeschutz ins eidgenössische Umweltschutzgesetz. Deshalb möchte ich bitten, nicht inkonsequent zu sein und auf diesen Streichungsantrag zurückzukommen. Sollte das der Regierungsrat nicht von sich aus tun, dann bitte ich den Rat, es in eigener Kompetenz zu beschliessen und diesem Artikel 11 wenigstens in seiner Tendenz zuzustimmen. Diesen Entscheid sollten wir heute treffen können.

Gigon. Le groupe libre propose aussi la suppression de l'article 11, mais pour des raisons différentes de celles du Conseil-exécutif. En effet, nous estimons que, telle qu'elle est rédigée, cette disposition s'oppose au développement et, le cas échéant, à l'application à de grands ensembles en construction de techniques nouvelles qui, actuellement, ne sont pas encore appliquées à l'échelle industrielle, comme par exemple le chauffage solaire, et dont la mise au point est en voie de réalisation.

Theiler. Auch ich wollte Ihnen beantragen, den hier vorgeschlagenen Artikel nicht ins Gesetz aufzunehmen. Das Votum des Herrn Kipfer hat mich nun sehr beruhigt; er erklärte uns ja, dass gar nicht die Kommission selber diesen Wortlaut beschlossen hat und dass es nicht darum gehen könne, andere Formen dadurch zu verhindern oder zurückzudrängen. Deshalb möchte ich nun eigentlich

Regierung und Kommission auffordern, uns auf die zweite Lesung hin eine modifizierte Fassung dieses Artikels vorzuschlagen, damit man dann darüber diskutieren kann, ob und in welcher Form man die Frage des Anschlusses an Grossheizungen oder Fernheizungen hier aufnehmen sollte.
Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es vom Standpunkt des Umweltschutzes und der Suche nach alternativen Energieformen nicht unproblematisch ist, einen solchen Artikel ins Gesetz aufzunehmen. Wenn wir damit nämlich erreichen, dass bei grösseren Überbauungen Fernheizungen oder ähnliche Systeme eingerichtet werden müssen, hat das zur Folge, dass man – um rentabel zu sein – eine Anschlusspflicht einführen muss. Dadurch würden keine anderen Möglichkeiten mehr offenbleiben, um überhaupt andere Heizungsarten einzuführen. Es ist kein Zufall, dass gerade aus Kreisen, die den Atomkraftwerken nahestehen, solche Fernheizungen sehr gefördert werden, denn es liegt auf der Hand: Wenn einmal grössere Teile einer Siedlung oder Agglomeration mit Fernheizungen versehen sind, dass man diese kombiniert mit Atomkraftwerken, bzw. dass ein Sachzwang konstruiert wird, Atomkraftwerke in der Nähe von Agglomerationen zu bauen oder zu erneuern. (Ich denke an Mühleberg.) Denn nur wenn solche Anlagen in der Nähe von Agglomerationen stehen, sind sie rentabel und ist Gewähr geboten, dass der Wärmeverlust nicht zu gross wird. Darauf wollte ich Sie hinweisen und Sie ersuchen, im Hinblick auf die zweite Lesung das Problem noch einmal zu überdenken.

Lutz. In der Kommission habe ich diesem Artikel ebenfalls zugestimmt. Wir besprechen hier ja ein Lufthygienegesetz. Wenn wir uns im Ausland umsehen – wir dürfen ruhig auch einmal etwas vom Ausland lernen –, dann sehen wir, dass überall dort, wo Fernheizungen eingeführt wurden – ich erinnere beispielsweise an London –, das jeweils aus lufthygienischen Gründen erfolgte, und zwar lange bevor man von einer Energiekrise sprach. Wenn man London vor der Einführung der Fernheizungen kannte und es jetzt wieder besucht, kann man den Erfolg feststellen.
Ich bin fest überzeugt, dass dieser Artikel hierher gehört und nicht ins Energiegesetz. Ich plädiere also für seine Beibehaltung. Wir sind ja nicht allein; wenn wir beispielsweise das entsprechende Gesetz des Kantons Baselland betrachten, dann finden wir dort in Artikel 8 (das wäre vielleicht eine Formulierung, die man übernehmen könnte): «Werden mehrere Häuser nach einem einheitlichen Gesamtplan projektiert, sind sie bei der Ausführung an zentrale Heizungen anzuschliessen.» Das ist also in Basel-Land, nicht etwa Basel-Stadt.
Noch eine kleine Belehrung an Herrn Theiler im Zusammenhang mit dem Wärmeverlust bei Fernheizungen. Dort gilt die Faustregel: Pro Kilometer zwei Promille Verlust. Wenn man also eine Fernheizung von Mühleberg bis Bern bauen wollte, was ungefähr 20 km Distanz sind, würde das zu einem Verlust von vier Prozent führen.
Ich bitte Sie, diesem Artikel zuzustimmen.

Herrmann, Präsident der Kommission. Offensichtlich haben wir heute zu dieser Frage einen Entscheid zu treffen, denn wir können ihn nicht auf den St. Nimmerleinstag verschieben. In erster Linie haben wir uns bewusst zu sein, dass wir im Blick auf die Einheit der Materie mit diesen 250 00 Joule hier eine Ausnahme machen. Weil die Frage aber so wichtig ist und die Kommission sich nach langer Diskussion der Fassung angeschlossen hat, plädiere ich dafür, heute den Antrag der Kommission gutzuheissen, mit der einzigen Auflage, uns zu bemühen, den Artikel redaktionell zu überarbeiten und in der zweiten Lesung in einer besseren Form vorzuschlagen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Herr Dr. Kipfer verweist darauf, dass in den letzten Regierungsrichtlinien für 1975/78 ausdrücklich auf dieses Problem hingewiesen werde, mit der Empfehlung, es zu lösen. Aber wo die Materie zu regeln sei, sagen wir dort selbstverständlich nicht.
Was mich erstaunte, waren die Voten der Herren Gigon und Theiler, denen ich entnehmen muss, man habe das Gefühl, mit dieser von der Kommission vorgeschlagenen Fassung würden moderne Heiztechnologien verunmöglicht. Das trifft nicht zu. Mit diesem Gesetz können wir ohnehin nur Technologien, die mit Emissionen verbunden sind, erfassen. Aus dieser Sicht wäre der Artikel also in Ordnung.
Ich habe in diesem Zusammenhang mein «Pulver» bereits in der Eintretensdebatte verschossen und möchte nichts wiederholen. Ich stelle lediglich nochmals fest: Meine Überlegungen gehen dahin, den Artikel in einem anderen Gesetzeserlass unterzubringen. Deshalb empfehle ich Ihnen, hier über den Grundsatz zu entscheiden, ob der Artikel im Gesetz bleiben soll oder nicht. Falls der Grosse Rat der Meinung ist, dieser Artikel gehöre hierher, dann wäre ich mit dem Herrn Kommissionspräsidenten der Auffassung, dass wir noch einmal versuchen sollten, auf die zweite Lesung hin nach einer besseren Formulierung zu suchen. Ich bin überzeugt, dass diese Grundsatzfrage heute entschieden werden muss, nicht erst anlässlich der zweiten Lesung.

Präsident. Wir haben folgende Situation: Herr Theiler beantragt, den Entscheid auf die zweite Lesung zu verschieben; der Kommissionspräsident ist zu einer redaktionellen Überprüfung bereit. Damit ist Herr Theiler einverstanden. Anderseits liegt der Antrag Gigon vor, der den Artikel 11 aufheben will, wie es auch von seiten des Regierungsrates vorgeschlagen wird. Wir haben also den Grundsatzentscheid zu treffen.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission ..... 70 Stimmen

Für den Antrag Gigon ..... 50 Stimmen

Präsident. Die Kommission wird Artikel 11 also noch einmal redaktionell überarbeiten.

Art. 12 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 12 Abs. 3 (neu)

Biffiger. Dieser Absatz betrifft die für dieses Gesetz ganz besonders wichtige Problematik der Ausnahmen. Die Erteilung von Ausnahmebewilligungen hat meistens Sondervorteile zur Folge. Bei der Beurteilung von Ausnahmegesuchen – das wird hier gesagt – müssen einerseist öffentliche Interessen, aber auch wesentliche nachbarliche Interessen berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit Sondervorteilen, die durch die Erteilung von Ausnahmebewilligungen entstehen und zulasten eines Nachbarn genutzt werden, sollte der betroffene Nachbar dann entschädigt werden, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Was ich hier darlege, ist der Grundsatz des Lastenausgleiches, wie wir ihn im Baugesetz kennen. Mir ist absolut klar, dass es nicht intelligent wäre, die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Baugesetz einfach hierher übertragen zu wollen, weil der Charakter doch sehr verschieden ist. Die Auswirkungen solcher Sondervorteile sehen anders aus als jene im Zusammenhang mit dem Baugesetz. Vor allem wird es so sein, dass bei grossen Immissionen der Perimeter des Einflusses wesentlich grösser ist als bei Ausnahmen gemäss Baugesetz. Das zeigt doch, dass wahrscheinlich bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen die Abwägung der öffentlichen Interessen deutlich im Vordergrund stehen wird. Dieses Argument deckt aber sicher die Problematik der nachbarrechtlichen Probleme nicht ab.
Es ist in diesem Zusammenhang bereits darauf hingewiesen worden, dass man soweit gehen könnte, das Gesetz in diesem Bereich nicht anzuwenden und allfällige Probleme des nachbarlichen Rechtes zivilrechtlich zu regeln. Ich bin aber mit unserer Fraktion der Auffassung, wenn wir mit diesem Gesetz die Problematik der Nachbarschaftsverhältnisse regeln wollen, ist es notwendig, das Verfahren des Lastenausgleichs auch hier aufzunehmen und sich nicht mit dem Hinweis darauf zu trösten, dass einerseits Ausnahmen erteilt werden können in Abwägung der wesentlichen Interessen, anderseits aber den Nachbarn zu trösten, er müsse sich zivilrechtlich wehren, falls er nicht einverstanden sei.
Ich musste in diesem Zusammenhang feststellen, dass kompetente Leute verschiedene Standpunkte einnehmen, und zwar nicht aus politischen Motiven. Professor Zaugg vertritt hier eine andere Auffassung als Professor Falb. Das scheint mir Grund genug zu sein, die Problematik noch einmal in der Kommission zu überdenken.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Der sogenannte Lastenausgleich ist eine Institution des bernischen Baugesetzes. Nach Artikel 51 Absatz 1 hat ein Grundeigentümer, der einen durch Ausnahmebewilligung erteilten Sondervorteil nutzt, den Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist. Nun erhebt sich die Frage, ob der Lastenausgleich auch im Lufthygienegesetz eingeführt werden soll. Wie im Baugesetz, wird man auch im Rahmen dieses Erlasses mit Ausnahmebewilligungen operieren müssen. Allerdings wird man Ausnahmen in der Regel nur bei in unzumutbarem Ausmass lästigen Verunreinigungen gewähren können, nicht bei gesundheitsschädlichen Belästigungen. Durch die Schwierigkeiten, die sich bei einer Einführung des Lastenausgleiches in diesem Gesetz stellen, ergeben sich folgende Probleme:

1. Solche Immissionen wirken sich regelmässig in relativ grossen Räumen aus. Das birgt die Gefahr in sich, dass die Zahl der Ausgleichsberechtigten gross sein kann und die kompetenten Behörden – Regierungsstatthalter und Verwaltungsgerichte – erheblich belastet wären. Es entspricht aber einer Grundtendenz dieses Gesetzes, den Verwaltungsapparat nicht aufblähen zu wollen.

2. Der Bereich der Berechtigten ist schwer abzugrenzen, weil – im Gegensatz zu einer Ausnahmebewilligung im Rahmen des Baugesetzes – die Kriterien sich ändern können, beispielsweise die Emissionsart, Zeit, Windrichtung oder Wetterlage. Darum könnten sich grosse Schwierigkeiten ergeben für die Frage, wer überhaupt ausgleichsberechtigt sei, allenfalls wie hoch die Entschädigung sein solle.

3. Der Lastenausgleich kann einen betroffenen Betrieb vor grosse finanzielle Probleme stellen. Wir möchten hier dem Problem der Wirtschaftsfeindlichkeit nicht noch eine weitere Türe öffnen.
Dieses hier diskutierte Problem ist verwaltungsintern abgeklärt worden. Es ist die einhellige Meinung der Regierung, der Antrag Biffiger sei abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Biffiger ..... 62 Stimmen
Dagegen ..... 53 Stimmen

Beschluss

Artikel 12 Absatz 3 (neu): «Der Lastenausgleich nach Baugesetz findet entsprechend Anwendung.»

Art. 13

Herrmann, Präsident der Kommission. In Artikel 13 über den Vollzug dieses Gesetzes ist eine unerhört wichtige Grundsatzfrage verankert, nämlich ob das Gesetz auf dem Verordnungsweg oder via Dekret im Detail geregelt werden solle. Dazu ist zu bedenken:
Bei diesem Gesetz spielen so unerhört viele Faktoren wissenschaftlicher Art mit, mit Werten, Grenzwerten usw., die nur von einem Gremium festgelegt werden können, das in dieser Materie rein wissenschaftlich vollständig à jour ist. Da müssen Biologen, Physiker, Chemiker usw. beigezogen werden. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, wir hätten hier im Rat eine Menge gescheiter Leute, was sicher zutrifft. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass bei dieser unerhört weitgespannten Materie alle Spezialisten vorhanden wären, um diese Werte präzis festzulegen. Ich könnte mir denken, dass zu einer Sitzung einer parlamentarischen Kommission, die sich mit diesem Dekret zu befassen hätte, vielleicht zehn bis zwölf Spezialisten beigezogen werden müssten, um dann schliesslich nur noch mit dem Kopf nicken zu können zu dem, was diese Spezialisten über die internationalen Erfahrungen berichten.
Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen dringend, das Gesetz via Verordnung und nicht via Dekret vollziehen zu lassen.

Präsident. Zu diesem Artikel liegen Anträge der Herren Lutz und Mäusli vor.

Lutz. Ich nehme einen um 180 Grad gegenüberliegenden Standpunkt ein. Sie haben meinen Antrag ausgeteilt erhalten. Schon in der Kommission plädierte ich für den Dekretsweg. Was der Kommissionspräsident soeben darlegte, entspricht dem, was uns Regierungsrat und Spezialisten auch in der Kommission erklärten und dessen Tenor lautete: Ihr seid schlicht überfordert. Das hören wir ja immer wieder von allen Seiten, dieses berühmte «Überfordertsein», mit dem der Expertokratie Vorschub geleistet werden soll. Mir scheint, jene Leute, die so reden, haben die Zeichen der Zeit nicht erkannt; beispielsweise auf dem Sektor der Atominitiative geht das ziemlich diametral auf die andere Seite. Ich sollte ja eigentlich jenem Tenor zustimmen, tue es aber nicht, denn ich bin überzeugt, dass ein Gremium von 200 vernünftigen Gehirnen mit gesundem Menschenverstand ebenso gut – wenn nicht wesentlich besser – dazu geeignet ist als ein kleines Gremium von Spezialisten und

Technokraten. (Das ist ein Credo, das ich da bekanntgebe.)
Darum bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen, nicht zuletzt deshalb, weil wir dann quasi für den Grossen Rat noch eine Bremse besitzen, falls die Gesetze oder Verordnungen irgendwie übers Ziel hinausschiessen sollten, denn hier liegt die Gefahr.
Wenn gesagt wurde, das gebe eine zeitliche Verschleppung, kann ich diese Meinung nicht teilen. Wenn wir beobachten, wie lange es dauerte, bis dieses Gesetz vorgelegt werden konnte, komme ich zum Schluss, dass ein solches Dekret mit Ausführungsbestimmungen zeitlich absolut im Rahmen liegen würde. Darum bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen: «Der Grosse Rat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Dekretsweg. Der Regierungsrat stellt Antrag nach Anhören der interessierten Kreise, der zuständigen Fachstellen und der Volkswirtschaftskommission.»

Mäusil. Wir haben uns in der Kommission lange darüber unterhalten, ob die Ausführung des Gesetzes durch eine Verordnung oder durch ein Dekret geschehen solle. Mit Herrn Dr. Lutz bin ich der Meinung, dass unser Rat wahrscheinlich nicht überfordert wäre, wenn da so gescheite Leute sitzen. Aber ich habe mich von den Fachleuten überzeugen lassen, dass gerade auf diesem Gebiet sehr viele Neuerungen zu erwarten sind, die einfach bedingen, dass man rasch und wirksam handeln muss. Darum scheint mir, das könnte auf dem Verordnungswege viel rascher geschehen als über ein Dekret. Für mich war das der Grund zur Zustimmung.
Mein Antrag geht dahin, in Artikel 13 die nichtgenannten, namenlosen Fachstellen zu präzisieren. Aufgrund meiner kurzen Erfahrung hier im Rat und in der Kommission bin ich der Meinung: wenn wir hier die öffentlichen amtlichen Fachstellen aufzählen, haben wir am ehesten Gewähr, die Beurteilung durch eine wirkliche Fachstelle zu erhalten, die wirtschaftlich unabhängig ist und damit eine neutrale und objektive Stellungnahme liefern wird. Dabei verschliesse ich mich dem Argument nicht, dass man auch andere, privatrechtliche Institutionen anfragen sollte. Aber ich möchte Sie doch bitten, im Sinne meines Antrages zu beschliessen, und zwar im Blick auf eine Rücknahme zur zweiten Lesung:
«Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der zuständigen Fachstellen von Bund, Kanton und Gemeinden . . .».

Michel (Gasel). Zum Antrag Lutz, gemäss welchem diese Dinge auf dem Dekretsweg geregelt werden sollen, damit wir hier im Rat wenigstens gelegentlich uns zu diesen heiklen Problemen werden äussern können, möchte ich doch den Aspekt der Landwirtschaft beitragen. Ich wollte diese Dinge ursprünglich bei einem anderen Artikel vorbringen, doch passt es auch hieher.
Wir haben nun verschiedentlich gehört, wie die Landwirtschaft durch dieses Gesetz betroffen werde. Ich habe für Eintreten gestimmt, auch wenn unsererseits hier nicht extra dafür votiert worden ist. Wir Landwirte gehören ja zu jenen, die von alledem, an dem sich die übrige Bevölkerung manchmal stösst, am härtesten betroffen werden, weil wir sozusagen täglich umzugehen haben mit diesem Staub, diesem Lärm, allerlei Düften usw. Ich gehöre zu jenen – weil ich nahe am Dorf und am Verkehr bin –, die mit Angehörigen und Nachbarn immer wieder diskutieren müssen, «was es no ma liide», bzw. wo man gegenüber der Bevölkerung Halt gebieten müsse.
Ich wäre schon dankbar, wenn man hier im Rat der 200 gelegentlich über die hier anzulegenden Massstäbe noch diskutieren könnte, denn ich habe den Eindruck, so überaus weit sei der Abstand zwischen den Experten und unserem Rat von Volksvertretern – die ja zu den besten gehören sollen – wiederum nicht, dass wir nicht hier im Rat über solche Massstäbe sollten reden können. In diesem Sinne bin ich für den Dekretsweg.

Günter. Ich glaube, in einer solchen Verordnung werden nicht nur fachtechnische Dinge stehen, sondern politisch heisse; das haben wir ja nun in der Diskussion zu diesem Gesetz immer wieder erlebt. Es gehört zu jenen, die sehr ausgiebig diskutiert wurden und offensichtlich mehr als fachtechnische Probleme enthalten. Das ist für mich der Hauptgrund, dem Dekret zuzustimmen.
Ich wende mich dagegen, dass man immer wieder von der Effizienz und vom raschen wirksamen Handeln der Fachleute redet, sondern bitte, wieder einmal den Grundsatz zu überlegen, dass die Entscheidungen von den politischen Instanzen ausgehen sollen, und die Fachleute sollen uns dann über das «Wie» beraten. Es darf aber nicht umgekehrt sein, dass die Fachleute entscheiden und wir nachher sagen dürfen, ob es gut gewesen sei.
In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag Lutz. Ich danke dem Kollegen Lutz speziell für sein Plädoyer zugunsten des Dekretes. Er gilt ja für viele von uns als Exponent der Technokratie wegen seiner Herkunft. Wir haben in Zusammenhang mit seinem Beruf vielfach auch die Probleme zwischen Fachleuten und Politikern diskutiert. Wenn sogar er hier für das Dekret einen Vorstoss unternimmt und ein Plädoyer für einen politischen Entscheid hält, sollte man auf ihn hören und ihm zustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Meine Überlegungen gehen in eine andere Richtung als jene der Herren Lutz, Michel Alfred und Günter; vor allem weise ich den Vorwurf zurück, wir seien Technokraten. Wir sind Leute, die täglich mit Gewerbe und Industrie in Kontakt stehen. Wir haben uns beispielsweise die Mühe genommen, die bereits im Wortlaut vorliegende Verordnung über Ölfeuerungskontrollen auf die Frage hin zu überprüfen, was da unter Umständen in ein Dekret verwiesen werden könnte und was unbedingt in einer Verordnung stehen sollte. Das Ergebnis ist eindeutig (ich rede hier nur von der Ölfeuerungskontrolle): Neben organisatorischen und fachtechnischen Belangen, die klaren Verordnungscharakter haben, findet sich kaum etwas, das auf Dekretsstufe geregelt werden sollte und dürfte.
Angst vor regierungsrätlichen Verordnungen ist meines Erachtens unbegründet, weil im Gesetz genügend Sicherheiten eingebaut sind. Eine Auflage könnten wir nur dann machen, wenn sie technisch und wirtschaftlich realisierbar ist. Weiter müssen eine Reihe von Instanzen begrüsst werden, unter anderem die Betroffenen selber, und diese sind meistens in gut organisierten Dachverbänden zusammengeschlossen.
Ich bin der Meinung, dass wir den Antrag Lutz in dieser imperativen Form auf gar keinen Fall annehmen dürfen, weil sonst für die Verordnungsstufe kein Platz mehr bleibt. Ich bin überzeugt, dass eine Regelung der Materie auf drei Stufen: Gesetz-Dekret-Verordnung, die Klarheit, aber auch den Vollzug erheblich trüben bzw. erschweren würde. Ich hoffe, dieser recht bittere Kelch werde nicht getrunken werden müssen. Ich glaube einfach nicht, dass der Grosse Rat darüber dekretieren will und darf. Beispiele: Ob man mit einer stark geruchhaltigen polymeren Grilon-Masse im Freien Karrosserieteile spritzen

darf, oder ob das in einem geschlossenen Raum geschehen muss; es kann meines Erachtens nicht Aufgabe des Grossen Rates sein, zu entscheiden, welche Filter gewählt werden sollen, um Ölrückstände im Abgas einer Heizung zu messen; der Grosse Rat soll sich auch nicht mit der Auswahl von geeigneten Gaswaschsystemen, auch nicht mit Abgasverbrennungsverfahren befassen müssen.
Wir haben heute im Kanton Bern Branchen, in denen es auch ohne Dekret oder Verordnung gut spielt, beispielsweise die Holzbranche. Wir haben sogar reputierte Vertreter dieser Branche hier im Saal. Sie finden in bernischen Landen kaum mehr ein Kamin in einem holzverarbeitenden Betrieb, das schlotet. Das Amt für Industrie und Gewerbe hat hier in subtiler Beratungsarbeit mitgeholfen, die nötigen Anlagen zu testen und schliesslich definitiv einzubauen. Ich wünsche, dass das Vertrauen in die Exekutive und die Verwaltung, insbesondere ins Amt für Industrie und Gewerbe, nicht in Frage gestellt werde, und ich möchte Sie bitten, dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Präsident. Wir haben folgende Situation: In Artikel 13 liegt einerseits der Antrag von Regierung und Kommission vor mit der Verordnung, anderseits der Antrag Lutz, lautend auf den Dekretsweg. Dieser Grundsatz ist vorweg zu entscheiden.
Ferner haben wir einen Antrag Mäusli, der – ob nun der eine oder andere Hauptantrag angenommen wird – noch einfügen will nach dem Begriff «Fachstellen»: «. . . von Bund, Kanton und Gemeinden . . .». Das wäre in einer zweiten Abstimmung zu bereinigen.

Abstimmung

Für den Antrag Lutz ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Nun haben wir noch über den Antrag Mäusli zu entscheiden, ob Sie den Zusatz einfügen wollen.

Abstimmung

Für den Antrag Mäusli ..... 77 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Beschluss

Artikel 13: Der Grosse Rat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Dekretsweg. Der Regierungsrat stellt Antrag nach Anhören der interessierten Kreise, der zuständigen Fachstellen von Bund, Kanton und Gemeinden und der Volkswirtschaftskommission.

Art. 14 Abs. 1

Gigon. Les membres de notre groupe estiment qu'il faut donner au Conseil-exécutif non seulement la compétence de fixer des quotas maxima et de constater les dépassements de ceux-ci, mais encore la possibilité d'intervenir dans ce dernier cas. C'est pourquoi nous avons repris à l'article 14 le libellé de l'article 18, de manière qu'en cas de dépassement du quota maximum fixé par le Conseil-exécutif, l'autorité puisse exiger la mise hors service immédiate de l'installation en cause.
D'autre part, nous proposons la suppression des mots «de ses possibilités techniques et économiques». Il nous paraît difficile, les spécialistes estiment même qu'il est impossible, de fixer des quotas maxima par exemple pour la filtration de certains gaz nobles.
Nous proposons donc la suppression des mots «de ses possibilités techniques et économiques» et la mention d'un moyen d'intervention de la part du Conseil-exécutif en cas de non-respect des quotas maxima autorisés.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Herr Grossrat Gigon möchte in Artikel 14 eine Vorschrift aufnehmen für den Fall, dass ein Höchstmass überschritten wird, damit dann die sofortige Stillegung einer Anlage verfügt werden kann. Auch ich bin der Meinung, dass eine solche Massnahme für den schlimmsten Fall zur Verfügung stehen muss. Wir haben das aber in Absatz 3 des Artikels 18 vorgesehen, so dass man den Antrag Gigon ablehnen sollte.

Präsident. Herr Gigon beantragt, Artikel 14 Absatz 1 durch folgenden Satz zu ergänzen: «Wird das Höchstmass überschritten, so kann die zuständige Behörde die sofortige Stillegung der Anlage verfügen.» Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

Für den Antrag Gigon ..... Minderheit

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 bis 17

Angenommen

Art. 18 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 18 Abs. 3

Krummen. In der Einleitung zu diesem Gesetz heisst es, man wolle den Schutz nicht nur für Menschen, sondern auch für Tiere und Pflanzen verbessern, bzw. gewähren. Hier in Artikel 18, wo es darum geht, eine Anlage schliessen zu können, wenn sie Luftverunreinigungen verursacht, die Menschen, Tiere und Pflanzen schädigen, heisst es nur, man könne sie schliessen, wenn sie Menschen schädige. Darum halte ich meinen Antrag für richtig, hier zu ergänzen: «Menschen, Tiere und Pflanzen», denn wenn wir keine gesunden Tiere und Pflanzen haben, haben wir auch keine gesunden Menschen. Wir wissen, was in den letzten Jahren zum Beispiel durch die Fluorschäden an Pflanzen und Tieren verursacht worden ist. Gerade auf dem Titelbild des heutigen «Bund» können Sie das wiederum sehen. Es sind darum grosse Anstrengungen zu unternehmen, um hier Verbesserungen zu erreichen. Wir wissen auch, dass beispielsweise thermische Kraftwerke sehr grosse Schäden an Nadelholzwäldern verursachen können. Letztes Jahr konnten wir in einer Fernsehsendung auch feststellen, dass auch eine Verbrennungsanlage – es war jene von Buchs – grosse Schäden an Pflanzen und Tieren verursachen kann.
Deshalb bitte ich Sie, meinem Ergänzungsantrag zuzustimmen, der eine logische Folge dessen ist, was wir nun beraten haben; sonst wären wir inkonsequent. Ich danke Ihnen.

Gigon. Notre groupe est d'avis qu'il faut reprendre à l'alinéa 3 l'entier de la notion qui est définie à l'article premier et que je vous relis: «La présente loi a pour but de prévenir la pollution de l'air afin de protéger l'homme, son milieu naturel et son habitat.» Nous pensons

qu'il faut tenir compte non seulement des cas où l'installation source de pollution dommageable de l'air met directement en danger la santé de l'homme, mais également des cas où elle met en danger son milieu naturel et son habitat, conformément à l'article premier de la loi.

Lutz. Ich habe Verständnis für die Anliegen der Herren Krummen und Gigon, möchte die Anträge aber dennoch bekämpfen, und zwar im Zusammenhang mit der Fortsetzung des Satzes: «. . . die sofortige Stillegung der Anlage verfügen». Das ist sicher gerechtfertigt, wenn Menschen unmittelbar gefährdet sind; wenn aber die Natur und die Tiere – das tönt vielleicht nicht sehr naturfreundlich– tangiert sind, sollte eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden. Es handelt sich immer – das gilt es hier zu sehen – auch um Arbeitsplätze, die dadurch aufgehoben würden.
In diesem Sinne möchte ich die beiden Anträge bekämpfen.

Herrmann, Präsident der Kommission. Wir teilen uns gewissermassen in die Aufgabe, indem ich Herrn Krummen antworte, während Herr Regierungsrat Müller den Herren Gigon und Lutz antworten wird. – Für den Ergänzungsantrag Krummen habe ich volles Verständnis. Herr Krummen hat uns eigentlich verschwiegen, wie nahe er mit der Natur und mit dem ganzen Öko-System verbunden ist durch den Gemüsebau im Seeland. Es ist nur richtig, wenn wir nicht bloss die Gesundheit von Menschen vor Luftverunreinigung schützen, sondern auch in gleichem Masse jene von Tieren und Pflanzen.
Wir sind bereit, den Ergänzungsantrag Krummen auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Artikel 18 Absatz 3 ist der eigentliche Katastrophenartikel. Er betrifft die Betriebsschliessung für den Fall, dass die Gesundheit der Betroffenen unmittelbar bedroht ist, also beispielsweise in einem zweiten Fall Seveso. Herr Krummen hat sicher recht, wenn er da auch Tiere und Pflanzen einbeziehen möchte. Ich habe nichts dagegen und bin einverstanden.
Meines Erachtens geht aber der Vorschlag Gigon zu weit, der neben den Menschen auch die Natur und vor allem die künstliche Umwelt einbeziehen möchte. Ich glaube nicht, dass bei einer Katastrophe in erster Linie die in Mitleidenschaft gezogenen Gebäude eine Betriebsschliessung rechtfertigen würden. Vielmehr ginge es da in erster Linie um die Lebewesen, vorab die Menschen.
Der Antrag Krummen kann nach gründlicher verwaltungsinterner Abklärung angenommen werden, der Antrag Gigon aber muss abgelehnt werden.

Krummen. Ich bin nicht einverstanden mit dem Herrn Kommissionspräsidenten, der erklärte, er wolle meinen Antrag auf die zweite Lesung in die Kommission zurücknehmen. Das ist ein Antrag, über den jetzt entschieden werden sollte.

Gigon. Nous retirons notre proposition au profit de celle de M. Krummen, que nous vous prions d'accepter.

Präsident. Herr Gigon zieht seinen Antrag zurück zugunsten des Antrages Krummen.

Hänsenberger. Den Antrag Krummen «. . ., die geeignet ist, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen unmittelbar zu gefährden . . .», können Sie in dieser Formulierung nicht annehmen. Wir müssen darauf achten, dass das Gesetz auch noch justiziabel ist, also in der Rechtsprechung angewendet werden kann. Die Formulierung des Herrn Krummen würde eine Stillegung einer Anlage erschweren, da kumulativ alle drei Gefährdungen vorhanden sein müssten. Das wäre also eine Verschärfung.
An diesem Beispiel sehen Sie wieder, wie hier Gesetzgebung betrieben wird; militärisch ausgedrückt müsste man es bezeichnen als «aus der Hüfte geschossen». Das ist wirklich nicht mehr «zum drby sy».

Präsident. Wir stehen vor folgender Situation: Herr Krummen hält an seinem Antrag fest; Herr Lutz beantragt, den Antrag Krummen abzulehnen. Der Kommissionspräsident nimmt ihn zur zweiten Lesung zurück.

Herrmann, Präsident der Kommission. Es ist klar, dass ich den Antrag nicht zur zweiten Lesung zurücknehme, sondern wir haben darüber abzustimmen. Ich war dabei, zu erklären, dass wir ihn annehmen, als ich durch einen Zwischenruf irritiert wurde. Dafür möchte ich mich entschuldigen.

Bühler (Frutigen). Ich möchte Kollege Krummen bitten, folgender kleinen Änderung zuzustimmen: «. . ., die geeignet ist, die Gesundheit von Menschen, Tieren *oder* Pflanzen unmittelbar zu gefährden . . .». Das wäre dann eine alternative, nicht kumulative Formulierung. Sicher ist es unser aller Wille, dann Massnahmen zu treffen, wenn die Gesundheit des Menschen gefährdet ist. Es gibt auch Fälle, wo die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen unmittelbar gefährdet ist, wie das heute etwa im Unterwallis wegen der Industrie der Fall ist. Wenn wir dieses «oder» aufnehmen, ist es alternativ und nicht mehr kumulativ, wie das vorhin Herr Hänsenberger zu Recht erklärte.

Präsident. Herr Krummen ist bereit, dem Vorschlag Bühler zu folgen und seinen Antrag abzuändern: «. . ., die geeignet ist, die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen unmittelbar zu gefährden . . .».

Abstimmung

Für den abgeänderten Antrag Krummen Grosse Mehrheit

Art. 19 und 20

Angenommen

Art. 21 Abs. 1

Bühler (Frutigen). Unter den Vorbehalten, wie bei andern Artikeln geäussert, nämlich der Überprüfung zuhanden der zweiten Lesung für die Ausdrücke Emission/Immission usw., ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen

Art. 21 Abs. 2 - 4

Angenommen.

Art. 22

Angenommen

Präsident. Herr Hänsenberger hat einen Ordnungsantrag eingereicht, der nun begründet wird.

Hänsenberger. Ich stelle den Ordnungsantrag, die erste Lesung hier zu unterbrechen und Rückkommen und Schlussabstimmung auf eine spätere Session zu verschieben.
Es geht mir darum, dass die Kommission noch einmal in Zusammenarbeit mit der Rechtslehre – das heisst der Universität – und der Rechtsprechung (Verwaltung und Obergericht) abklären kann, ob dieses jetzt beratene Gesetz überhaupt justiziabel, d. h. noch anwendbar durch die Behörden sei.
Ich habe grösste Bedenken, dass das nicht mehr der Fall ist; schon die Frage, ob es öffentliches oder privates Recht sei, das wir hier beraten, ist völlig unabgeklärt. Alle wesentlichen Artikel haben wir nicht bereinigt. Wir wissen nicht, wozu wir in der Schlussabstimmung Stellung nehmen sollen. Wir haben – ich glaube, den Ausdruck weiter verwenden zu dürfen – den Weg des halsbrecherischen Alleingangs des Kantons Bern gesetzgebungstechnisch zu gehen versucht.
Beispielsweise haben wir gestern eine ganze Berufsgruppe vom Gesetz ausgenommen. Ich bin nicht dagegen, dass das Gesetz auf die Landwirtschaft nicht angewendet wird, weil es meines Erachtens falsch formuliert wurde; aber wir können doch nicht eine Berufsgruppe ausnehmen, sondern müssen objektive Massstäbe setzen, die nicht gegen die Rechtsgleichheit aller verstossen.
Wir haben alle Schwierigkeiten auf die zweite Lesung verschoben. Sie stammen aber nicht nur aus dem Text; es gibt vielmehr noch spezifische «September 1978-Schwierigkeiten» in dieser Beratung, zum Beispiel haben sehr viele Kommissionsmitglieder erstmals überhaupt in einer parlamentarischen Kommission mitgearbeitet. Ich habe vernommen, dass aus der SVP-Fraktion nur Mitglieder abgeordnet worden sind, die erstmals in einer solchen parlamentarischen Kommission mitarbeiteten. Dass das ihnen vielleicht nicht die nötige Unverfrorenheit gibt, auch gegen eine Vorlage des Regierungsrates grundsätzlich anzutreten, begreifen wir.
Ich bitte Sie, die Wirkung dieses Ordnungsantrages so zu sehen: Die Fortsetzung der ersten Lesung soll hier unterbrochen werden, damit wir beim Rückkommen noch einmal auf alle Artikel eintreten können und damit Rechtsprechung und Lehre noch einmal Stellung nehmen müssen.
Die Damen und Herren der SVP-Fraktion möchte ich an einen Ausspruch eines ihrer früheren Fraktionspräsidenten erinnern (der jetzt Ständerat ist), der hier einmal erklärte, als ihre Fraktion «falsch lag»: «Wisst Ihr, auch eine Kalberei muss gut überlegt sein».

Präsident. Gemäss Artikel 57 unseres Geschäftsreglementes kann jetzt nur noch über diesen Ordnungsantrag diskutiert werden.

Herrmann, Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen, auf diesen Ordnungsantrag nicht einzutreten. Zunächst einige Bemerkungen:
Ich habe vor mir ein vierzehnseitiges Protokoll jener Sitzung, in welcher wir über dieses Gesetz berieten. Wir haben die Sache seriös diskutiert, nach bestem Wissen und Können. Es standen uns hervorragende Juristen zur Seite, die an diesem Gesetz mitgearbeitet hatten. Darum nehme ich es nicht an, dass das Gesetz juristisch nicht in Ordnung sein soll. Vielleicht hat es noch Schönheitsfehler, aber diese lassen sich sicher noch ausbügeln auf die zweite Lesung hin.
Was den «halsbrecherischen Alleingang» unseres Kantons betrifft, ist immerhin zu bemerken, dass Sie auf Seite 7 des Vortrages nachlesen können, im Jahre 1973 habe der Kanton Basel-Land ein Gesetz über Lufthygiene erlassen, der Kanton Luzern ein Gesetz über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Feuerungsanlagen. Verordnungen sind in Basel-Stadt 1973, in Solothurn 1971, in Appenzell AR 1974, in Zürich 1972 und ein Dekret im Aargau 1973 erlassen worden. In Vorbereitung steht im Kanton Zug ein Umweltschutzgesetz, im Kanton Solothurn das Gesetz zur Reinhaltung der Luft, im Kanton Basel-Land die Verordnung zum Gesetz über die Lufthygiene und im Kanton Thurgau die Rauchgasverordnung. Wer da von einem halsbrecherischen Alleingang unseres Kantons reden kann, hat diese Details offenbar nicht beachtet.
In der langen Debatte über diese Materie – die über sehr viel entscheiden wird – sind von allen Seiten viele Konzessionen gemacht worden. Der Grundton der Verhandlungen konnte trotz der Schärfe der Anträge und Gegenanträge bestimmt bezeichnet werden als «konziliant». Was nun aber Herr Hänsenberger macht, dazu muss zum Vergleich der Fussball herangezogen werden mit dem Ausdruck «Obstruktion». Obstruktion bedeutet da: Sperren ohne Ball. Herr Hänsenberger hat nämlich seinen Ball verloren, der da hiess «Nichteintreten». Nun möchte er über den Weg des «Sperrens ohne Ball» – er hat seinen Ball ja nicht mehr, denn wir sind eingetreten – die ganze Geschichte hier zu Fall bringen. Ich bitte Sie höflich und eindringlich, den Ordnungsantrag zurückzuweisen und dem Gesetz zuzustimmen.

Meinen. Ich möchte den Ordnungsantrag bekämpfen. Zwar habe ich alles Verständnis für Herrn Hänsenberger, der wenigstens absolut konsequent ist; er hat sich von Anfang an gegen das Gesetz gewehrt und hält das nun durch bis zum Schluss. Ich stelle aber fest für die SVP-Fraktion: Wir haben mehrheitlich für Eintreten gestimmt und schon damals erklärt, wir würden einige Anträge stellen. Diese sind zum Teil abgelehnt und zum Teil wohlwollend entgegengenommen worden. Wir haben also keinen Grund, uns gegen die Schlussabstimmung zu wehren.
Ich sehe aber auch keinen Grund, weshalb zwischen erster und zweiter Lesung nicht Fachleute, zum Beispiel Juristen – das würde ich begrüssen – beigezogen werden sollten. Ich nehme an, das werde der Fall sein, damit die Sache auch formaljuristisch «ins Lot gebracht» werden kann.
Ich glaube nicht, dass es sich bei diesem Gesetz – wie ich schon beim Eintreten erklärte – um eine Kalberei handelt. Darum sollte der Antrag Hänsenberger abgelehnt werden.

Schweizer (Bern). Am Anfang konnte man noch Verständnis haben für die Haltung des Herrn Hänsenberger, weil er einfach gegen dieses Gesetz ist. Das darf er. Konsequent aber ist er nicht. Nachdem der Rat nun tagelang – wir haben die Diskussion ja schon letzte Woche begonnen – beraten hat, ist er ein schlechter Verlierer und möchte noch einmal versuchen, eine Petarde zu schiessen. Das halte ich nicht für gut. Ich halte es für eine Beleidigung des Rates, weil man nicht während Stunden und Tagen diskutieren und beraten kann, um dann zu erklären: Wir haben nichts getan. Das ist kein Vorgehen. Es ist aber auch eine Beleidigung der Kommission und ihrer neuen Mitglieder.
Ich erinnere daran, dass die sozialdemokratische Fraktion in der alten Legislaturperiode verlangt hatte, dieses wichtige Gesetz sei noch zu behandeln. Das war nicht mehr mög-

lich, es wurde verschoben. Ich glaube, alle vom Volk gewählten Grossrätinnen und Grossräte sind imstande, von Anfang an in einer Kommission mitzuwirken; sonst wären sie nicht gewählt worden. Ich mache darauf aufmerksam, dass auch in der wichtigen Staatswirtschaftskommission – ich sage das nicht, weil ich zufällig auch darin sitze, sondern weil das immer wieder behauptet wurde – sogar neu gewählte Grossräte mitwirken. Man darf also nicht behaupten, diese seien noch nicht im Bild und hätten zu wenig Rückgrat gegenüber der Regierung. Das ist heute ohnehin nicht mehr aktuell; heute werden doch jene gewählt, die möglichst opponieren und daran gewöhnt sind. Auch dieses Argument trifft also nicht zu. Darum bitte ich, auf den Ordnungsantrag nicht einzutreten, sondern zur Schlussabstimmung überzugehen.
Noch eines ist in diesem Zusammenhang zu betonen: Wir haben in unserem Rat das Institut einer zweiten Lesung, was die meisten übrigen Kantonsparlamente nicht kennen. Auch das spricht dagegen, nun aus Gründen der Verzögerungstaktik noch einmal die Notbremse zu ziehen. Auf diese zweite Lesung hin kann man noch einmal – trotzdem ja auch bis dahin schon Juristen mitgewirkt haben – Fachleute beiziehen; im November können wir dann die zweite Lesung durchführen. Ich bitte, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Michel (Gasel). Ich komme nicht etwa als Bauernverbandspräsident oder Sprecher einer Landwirtschaftskommission hierher. Aber ein Argument des Herrn Hänsenberger – auch wenn er gute, sympathische Überlegungen anstellte – hat mich doch in Harnisch gebracht: man habe eine ganze Berufsgruppe ausgenommen. Das betrifft eben die Landwirtschaft.
Ich bin sicher nicht bekannt als einer, der unbesehen alles schluckt. Zu Beginn unserer Besprechungen in der Fraktion habe ich denn auch darauf hingewiesen, wir wollten hier keinen Passepartout für Nörgeler, so dass schliesslich ein Nörgeler-Schutzgesetz herauskomme, bei dem jeder, der kein Tier besorgen und kein Pflänzlein pflegen könnte, der Landwirtschaft Vorwürfe machen dürfe und Einwendungen geschützt erhalte. Ich gehöre aber zu jenen, die hier aufmerksam machen wollen: Wir sind in der Landwirtschaft von all den technischen und chemischen Entwicklungen der letzten Zeit am härtesten betroffen worden. Das ist ja mit ein Grund, warum so viele abgewandert sind. Wenn wir hier gewisse Vorbehalte angebracht haben, dann eben deshalb, damit es dem Rest unter den Landwirten nicht auch noch verleide, der nun noch irgendwie umweltgerecht Landwirtschaft zu betreiben sucht. Wir wollen also nicht eine «Extrawurst», wie das Herr Hänsenberger tendenziös darzustellen schien. – Ich bitte, der Vorlage in der Schlussabstimmung zuzustimmen und den Ordnungsantrag Hänsenberger abzulehnen.

Hänsenberger. Wenn die Kommission bereit ist, zwischen der ersten und zweiten Lesung Juristen heranzuziehen, bin ich bereit, meinen Ordnungsantrag zurückzuziehen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. In diesem Fall erlaube ich mir auch noch, das Wort zu ergreifen. Ich will dabei versuchen, objektiv zu sein, denn während der Behandlung dieses Gesetzes sind unobjektive Bemerkungen gefallen; der Nichteintretensantrag Hänsenberger mit der viergeteilten Begründung lag nach meiner Auffassung jenseits der Objektivität.
Die Eidgenossenschaft hat gemäss Verfassungsartikel 24septies versucht, ein umfassendes Umweltschutzgesetz auszuarbeiten, und zwar praktisch auf dem Gipfel der Hochkonjunktur. Jenes Gesetz ist dann der Rezession zum Opfer gefallen. Schade, aber begreiflich. Herrn Hänsenberger darf ich erklären: An jenem Gesetz haben von den besten Verfassungsrechtlern der Schweiz mitgearbeitet. Einige Namen: Schürmann, Fleiner, Aubert.
Gestützt auf die neue Ausgangssituation hat der Bund dann ein neues, reduziertes Gesetz ausarbeiten lassen, das zurzeit in der Vernehmlassung steht. Noch einmal kann ich bestätigen: An diesem Gesetz haben die besten Juristen mitgearbeitet.
Das Gesetz, das wir Ihnen hier vorlegen und das sich auf die Lufthygiene beschränkt, ist in enger Anlehnung ans neue Bundesgesetz ausgearbeitet worden. Die Rechtsgelehrten, die an den Bundesgesetzen gearbeitet hatten, haben auch dieses Gesetz begutachtet und es für gut befunden. Auch die massgeblichen Juristen unseres Kantons haben hier mitgearbeitet und sind uns durch ihre Vernehmlassung sehr gut zur Seite gestanden. Ich möchte nicht annehmen, dass die Kommission schlecht beraten war in juristischer Sicht; auch möchte ich nicht annehmen, dass die eingehende Debatte hier im Rat der rechtlichen Transparenz dieses Gesetzes Abbruch getan hätte.
Wir haben nun zuhanden der zweiten Lesung noch verschiedene Klärungen vorzunehmen; aber das stellt das Gesetz in seinem Grundsatz nicht in Frage. Ich kann Herrn Hänsenberger versichern, dass wir auf die zweite Lesung hin alles tun werden, damit dieses Gesetz in jeder Hinsicht gut und optimal herauskommt. Anderseits darf ich verlangen, dass man sich bemühe, in objektiver Art das Gute an dieser Vorlage zu würdigen.
Zum Schluss möchte ich noch einmal deutlich betonen: Ich habe in dem Sinn eine Hypothek übernommen, dass mir zahlreiche vom Rat erheblich erklärte Vorstösse auf den Tisch gelegt worden sind; wenn ich wirklich regieren und mein Amt ernst nehmen will, dann bin ich eben verpflichtet, diesem Auftrag zu entsprechen. Das habe ich getan. Das hat mit einem Vorprellen des Kantons gar nichts zu tun.
Dem Rat bin ich aber sehr dankbar, wenn wir die erste Lesung erfolgreich abschliessen können, und zwar heute noch.

Präsident. Nach dieser Zusicherung des Regierungsrates ist Herr Hänsenberger bereit, seinen Antrag zurückzuziehen.

Titel und Ingress

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 137 Stimmen
Dagegen ..... 3 Stimmen

Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen

Beilage Nr. 24

Eintretensfrage

Andres, Präsident der Kommission. Dieses Dekret ist eine Folge des Gesetzes, das wir im November und Fe-

bruar beschlossen haben. Ziel ist die Entlastung der Standortgemeinden, aber keine weitere Belastung des Kantons, als eine Umverteilung der Belastung von Standort- auf Wohngemeinden.
Der Antrag darf als ausgewogen bezeichnet werden; ich verweise auf die im Vortrag erwähnte Vernehmlassung. Ein Vorstoss in der Kommission auf eine weitere Entlastung der Standortgemeinden wurde abgelehnt, auch aus der Überlegung heraus, dass diese Vorlage eben ausgewogen sei.
Da der Vortrag sehr ausführlich ist, verzichte ich auf weitere Erläuterungen und bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Frau **Boemle.** Die CVP-Fraktion begrüsst die klare Regelung dieses Dekretes. Wir sind für Eintreten und Zustimmung. Nachdem man nun das Wohnortsprinzip für die Schüler anwendet, werden die Schulgelder der ausserkantonalen Schüler zur Abgeltung der Kantons- und Wohnsitzgemeinden-Beiträge aktuell.
Im Februar 1977 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass das Dekret vom 7. Februar 1973 betreffend Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen noch nicht angewendet wird. Das Dekret hat ab Schuljahr 1974/75 das Schulgeld für Schüler aus Nicht-Technikumskantonen auf 1500 Franken pro Halbjahr festgesetzt. Statt dessen bezahlen diese Schüler weiterhin nur 350 Franken pro Halbjahr.
Mit Artikel 11 Absatz 3 des vorliegenden Dekretes soll nun das alte Dekret, das nie angewendet worden ist, sang- und klanglos aufgehoben werden. Damit ist es aber nicht getan. Es ist höchste Zeit, dass man endlich von den Ausserkantonalen Schulgelder verlangt, die einigermassen angemessen sind, und zwar auf dem Wege von Schulabkommen, wie mit dem Kanton Solothurn. Es ist auch nicht recht gegenüber dem Kanton Solothurn, wenn er für seine Technikumsstudenten pro Jahr 7500 Franken bezahlt, die übrigen nur 700 Franken. Wir sollten die Schulabkommen für diese Stufe möglichst noch unter Dach bringen, bevor das grosse «Gstürm» über die Beiträge der Nichthochschulkantone beginnt, und zwar für alle Schulen, die dem Gesetz unterstehen sollen.

Fehr. Die sozialdemokratische Fraktion stimmt für Eintreten auf dieses Dekret. Die Vorlage erfüllt mich auch persönlich mit einer gewissen Genugtuung, weil sie die Ausführung einer Motion darstellt, die ich vor rund zwei Jahren eingereicht hatte.
Es ist allerdings ein offenes Geheimnis, dass sich vor allem die Standortgemeinden eine weitergehende Entlastung gewünscht hätten. Es bestehen auch noch Befürchtungen – die ich auch persönlich hege –, dass die Neuregelung gemäss Dekret zulasten der Standortgemeinden unterlaufen werden könnte. Immerhin haben die bisherigen Beratungen gezeigt – zwei Lesungen des Gesetzes, Kommissionsberatung des Dekretes –, dass aus verschiedenen Gründen im gegenwärtigen Zeitpunkt eine weitere Entlastung der Standortgemeinden offenbar nicht realisierbar ist. Aus unseren Reihen ist deshalb mit keinen Abänderungsanträgen zu rechnen.
Was mich hingegen gestört hat, sind gewisse Ausführungen im Vortrag, insbesondere ein Satz: «Die Finanzlage des Kantons, die sich in nächster Zeit noch verschärfen dürfte, erlaubt es nicht, die Entlastung . . . weiterzuführen.» Ich glaube, in einer Epoche, da wir vor allem darüber diskutieren, ob man einen Rabatt und einen Steuerzehntel oder vielleicht zwei Zehntel gewähren wolle, kann man Ausführungen dieser Art kaum sehr ernst nehmen. Dieses deplazierte Jammern scheint mir nicht am Platz zu sein, gibt es doch genügend sachliche Gründe für die vorgeschlagene Lösung. Doch das sind Begleitgeräusche, die mit dem Dekret an sich nicht direkt zusammenhängen. – Wir sind also für Eintreten und unveränderte Annahme.

Baur. Auch die SVP-Fraktion stimmt für Eintreten. Wir haben Verständnis dafür, dass sich die Standortgemeinden der Techniken und höheren Fachschulen für ihre Aufwendungen möglichst stark entlasten möchten. Unsere Fraktion ist aber der Meinung, dass diese Entlastung nicht eine vollständige sein könne, das heisst, dass man die Betriebskosten für die im Dekret enthaltenen Schulen nicht einfach auf den Kanton überwälzen kann.

Das Dekret sieht zur Entlastung der Standortgemeinden neue Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden vor. Die SVP glaubt, dass diese Gemeindebeiträge für alle zumutbar seien und stimmt darum der neuen Kostenverteilung zu. Wir erwarten aber, dass an den im Anhang aufgeführten Beitragsfaktoren nichts mehr geändert wird.

In diesem Sinne ist auch unsere Fraktion einstimmig für Eintreten.

Bigler (Bern). Ich möchte dieses Dekret unter das Motto stellen: «Mitenand geits besser». Wir sind glücklich, dass nicht nur – wie zuerst vorgesehen – die kantonalen Schulen in diesem Dekret enthalten sind, sondern auch die anderen. Das bietet die bessere Übersicht, und es wird nicht der eine gegenüber dem anderen ausgespielt. Dass es gemeinsam besser geht, zeigt der Umstand, dass es bei den nichtkantonalen Schulen bis zu sieben Kostenträger sind, die da gemeinsam etwas zustande bringen. Darum empfiehlt auch die freisinnige Fraktion Eintreten.

Andres, Präsident der Kommission. Ich danke für die befürwortenden Voten. Kurz zu Herrn Fehr wegen jenes Satzes im Vortrag: Es gilt zu bedenken, dass dieser Vortrag geschrieben wurde, bevor man den Abschluss von 1977 kannte, dass aber nach wie vor die Meinung herrscht, weitere Verpflichtungen zulasten des Kantons könnten nicht übernommen werden, um keine Schleusen zu öffnen, die Konsequenzen auf andere Schultypen haben könnten.
Zur Anregung von Frau Boemle wird sich Herr Regierungsrat Müller äussern.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Ich bin dem Rat dankbar für die recht günstige Aufnahme dieser Vorlage, die ich übrigens nicht aus freien Stücken vor den Rat trage, sondern ich bin durch eine vom Rat erheblich erklärte Motion dazu gezwungen worden.
Frau Boemle kann ich antworten: Das Anliegen ist begründet, ausserkantonale Technikumsschüler zu belangen, weil es heute klar ist, dass ein Schüler pro Jahr rund 10 000 Franken kostet. Man kann vom Standortkanton nicht verlangen, dass er praktisch diese Kosten voll und ganz aufbringe und dadurch die ausserkantonalen Schüler hier eine recht billige Ausbildung erhalten.
Nun hat aber eine Erhebung gezeigt, dass praktisch ebenso viele Berner an ausserkantonalen Ingenieurschulen studieren, so dass man aufpassen muss, diese Forderung nicht allzu imperativ zu stellen. Unser Bestreben geht heute dahin, zu versuchen, Schulabkommen mit den

Nichttechnikumskantonen abzuschliessen, während wir bei jenen Kantonen, die über Ingenieurschulen verfügen, versuchen, eine optimale Freizügigkeit walten zu lassen. Das Votum von Frau Boemle ist für uns einmal mehr Anlass, die fehlenden Schulabkommen abzuschliessen, wie es übrigens die nordwestschweizerische Regierungskonferenz auch auf anderen Gebieten des Schulwesens vorsieht oder bereits beschlossen hat.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Detailberatung

Art. 1 - 11

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 98 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Verwaltungsbericht der Volkswirtschaftsdirektion für 1977

Baumberger (Koppigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Am 6. Juli hatten Kollege Bühler und ich Gelegenheit, die Volkswirtschaftsdirektion zu besuchen und diesen Bericht einer näheren Prüfung zu unterziehen. Nach unserer Auffassung ist der Bericht mit seinen 76 Seiten nicht nur sehr umfassend, sondern auch in den Details ausführlich, aufschlussreich und sehr gut lesbar. Diesen Bericht, den wir mit dem Direktor und seinen Chefbeamten besprochen haben, möchten wir Ihnen mit dem besten Dank zur Genehmigung empfehlen.

Bei unserer Inspektion haben wir vor allem noch die folgenden Probleme behandelt: Arbeitslosenversicherung (Missbrauch und Zumutbarkeit), Mobilität der Arbeitnehmerschaft, Arbeitsplatz, Bauwirtschaft, Entwicklung des Berner Oberlandes, Grundstückverkauf an Ausländer und Einführung eines Durchlaufbetriebes in der Papierindustrie. Erlauben Sie mir, zu den einzelnen Punkten zusammenfassend die Ergebnisse unserer Diskussion bekanntzugeben:

Zur Arbeitslosenversicherung: Hier haben wir gefragt, ob es stimme, dass die Arbeitslosenversicherung vielfach missbraucht werde, und in welchem Ausmass und Rahmen einem vorübergehend Arbeitslosen eine Ersatzarbeit zugewiesen werden könne. Im letzten Winter sollen vorübergehend Arbeitslose sich geweigert haben, Schneeräumungsarbeiten durchzuführen; sie hätten es vorgezogen, die Beiträge der Arbeitslosenversicherung zu beziehen und hätten von den Gemeindebehörden zur erwähnten Ersatzarbeit nicht angehalten werden können.

Die Regierung hat uns darauf wie folgt geantwortet: Wie in anderen Versicherungsbereichen, dürfte es in der Arbeitslosenversicherung kaum je möglich sein, absolut sichere Massnahmen gegen jeden Missbrauch zu treffen. Dazu kommt, dass sich die Durchführung dieser Versicherung auf sehr viele Stellen – im Kanton Bern haben wir 491 Gemeindearbeitsämter und gegen 60 verschiedene Arbeitslosenkassen – verteilt. Aus dieser Vielfalt ergeben sich zwangsläufig auch Unterschiede in der Handhabung der Bestimmungen, die von den Aufsichtsorganen erst bei der nachträglichen Revision der Auszahlungen festgestellt werden können. Wohl sind die Arbeitslosenkassen gehalten, Zweifelsfälle den zuständigen kantonalen Amtsstellen zum Entscheid vorzulegen; was aber ein Zweifelsfall ist, bestimmen wieder die Kassenfunktionäre selber.

Anderseits ist kaum eine andere Kategorie von Versicherungsnehmern so sehr der Kritik der Mitmenschen ausgesetzt, wie eben die Arbeitslosen. In unserem von zumeist sehr fleissigen Bürgern bewohnten Land, mit einer der längsten Arbeitszeiten der Welt, ist der Gedanke, arbeitslos sei gleichbedeutend mit arbeitsscheu, weitverbreitet, und das Urteil über stellenlose Mitmenschen ist meist nicht ohne Beigeschmack. Gerade heute kann dies in besonderem Masse zutreffen, wo in verschiedenen Bereichen schon wieder Personalmangel besteht, der rein zahlenmässig den Umfang der Arbeitslosigkeit übersteigt. Auch für die Ausbreitung von Gerüchten und Mutmassungen stellt die gegenwärtige Situation wahrscheinlich einen recht guten Nährboden dar.

Zur spezifischen Frage, ob sich Arbeitslose geweigert haben, Schneeräumungsarbeiten durchzuführen oder nicht: Zu diesem Punkt wurden bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse Thun-Oberland Erkundigungen eingezogen, worauf uns versichert wurde, dass im ganzen Winter kein derartiger Fall gemeldet worden sei. Ich möchte aber festhalten: Sollte eine solche Ablehnung stattgefunden und die kantonalen Behörden davon Kenntnis bekommen haben, wären unweigerlich Sperrfristen in der Bezugsberechtigung verfügt worden.

Noch kurz zur Frage der Zumutbarkeit: Diese ist in allen Fällen individuell und mit gutem Fingerspitzengefühl abzuklären. In der öffentlichen Meinung wird nicht selten übersehen, dass diese Zumutbarkeit zwei Gesichter hat: dasjenige des Arbeitnehmers und jenes des Arbeitgebers.

Wir erkundigten uns auch nach der Mobilität der Arbeitnehmerschaft; Sie kennen die Äusserung von Bundesrat Honegger zu dieser Frage. Nun schreibt auch die Volkswirtschaftsdirektion in ihrem Bericht, bei flexiblerer Haltung und einer angemessenen Mobilität der Bewerber hätten sich die Vermittlungsbemühungen fruchtbarer gestalten können. Hier stellten wir die Frage, was sich die Regierung unter «angemessener Mobilität» vorstelle. – Uns wurde erklärt, die Arbeitsämter stellten immer wieder fest, dass sich Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen ihre Anstellung verloren haben, vielfach darauf versteifen, ihre neue Stelle müsse möglichst genau der vorherigen entsprechen. Dabei sei dieses Beharren nicht auf die Entlöhnung ausgerichtet – was verständlich wäre –, sondern auf viele andere Belange, wie Art der Tätigkeit, Stellung im Betrieb, Arbeitszeit, Arbeitsweg usw. Dieses Verhalten erschwere die Vermittlungsbemühungen. – Persönlich bin ich der Meinung, der Arbeitnehmer sollte ein Anrecht darauf haben, in der ihm bekannten Gegend wohnen zu können und nicht als eine verschiebbare Ware gelten zu müssen.

Eine weitere wichtige Frage stellten wir zum Arbeitsplatz. Im Bericht war uns aufgefallen, dass trotz der vielen guten Massnahmen, die der Kanton ergreift, in letzter Zeit weitere Firmen mit einer grösseren Anzahl von Arbeitsplätzen in andere Kantone abgezogen sind oder ihre Tätigkeit einstellten. Auffallend ist auch der ständige Rückgang des Firmenbestandes. – Zu dieser Frage wurde uns mitgeteilt: Zur Erhaltung und Sicherung bestehender sowie insbesondere zur Schaffung neuer Arbeitsplätze stütze sich die kantonale Wirtschaftsförderungspolitik

in erster Linie auf das Wirtschaftsförderungsgesetz ab. Der Regierungsrat erarbeitet zurzeit ein zweites Programm zur Förderung der Wirtschaft für die Jahre 1979 bis 1985; der Grosse Rat wird sich in der Februarsession damit zu beschäftigen haben. In diesem Programm werden dann eine Reihe von Vorschlägen und Anregungen zur Diskussion stehen.
Zur Bauwirtschaft: Im Bericht wird festgestellt, dass kleinere Baufirmen meistens mit Arbeit voll eingedeckt sind, während grössere Betriebe nach wie vor Mühe haben, die angestammten Arbeitsplätze zu halten. Der Volkswirtschaftsdirektor teilte uns mit, dass die momentanen Schwierigkeit nicht zu einer Unterdimensionierung der Branche führen dürfen, damit es nicht später an der volkswirtschaftlich erforderlichen Kapazität fehlt. Besondere Massnahmen zugunsten der Bauwirtschaft sind aber nicht geplant; bei nicht einmal 50 Arbeitslosen im Baugewerbe sind sie auch nicht nötig.
Zur Entwicklung im Berner Oberland: In den Ferienzentren des Wallis besteht eine viel grössere Entwicklung als im Berner Oberland. Warum? Es stimmt, dass im Berner Oberland die Entwicklung – vor allem die Bautätigkeit – geringer war als an anderen Orten der Schweiz. Die Oberländer Gemeinden waren vor allem zurückhaltend in der Erteilung von Baubewilligungen für Zweitwohnungen. Im Kanton Bern bestehen in bezug auf nicht verwertbare Zweitwohnungen kaum Probleme. Im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung, die wir sicher alle bejahen können, wünscht heute das Berner Oberland eine sinn- und massvolle Ausweitung seines Beherbergungsangebotes.
Zum Grundstückverkauf an Ausländer: Im Bericht stellen wir eine massive Zunahme von 129 auf 367 Bewilligungen fest. Diese Steigerung ist vor allem auf die Erstellung des Appartementhotels «Blümlisalp» in Beatenberg zurückzuführen. Vor allem sind das Bewilligungen für Stockwerkanteile. Die Zahlen pro 1978 zeigen aber, dass wir in diesem Jahr wieder auf eine Zahl von rund 200 Bewilligungen kommen werden. Gesamtschweizerisch ist festzuhalten, dass der Kanton Bern bis heute eine sehr restriktive Bewilligungspraxis handhabte. Gesamtschweizerisch wurden 1976 3600 Bewilligungen erteilt, von welchen das Wallis 1389 erteilte, der Kanton Bern 129.
Unser Kanton weist 126 Fremdenverkehrsgemeinden auf, von denen 78 sich freiwillig sperren liessen, so dass nur in 48 Gemeinden Grundstücke durch Ausländer gekauft werden können. Zu betonen ist, dass den Gemeinden bei der Frage, ob sie gesperrt oder frei im Sinne der Lex Furgler sein wollen, eine gewisse Autonomie zugestanden wird.
Bei unserer Besprechung erhielten wir den Eindruck, dass die Direktion die Probleme erkannt habe und diese auch richtig einschätze. Dem Direktor und seinen Mitarbeitern gebührt Dank und Anerkennung. Wir empfehlen Ihnen, diesen Bericht zu genehmigen.

Zwygart. Zunächst möchte ich mich bedanken für die klare Zusammenstellung der Motionen und Postulate, welche bei der Volkswirtschaftsdirektion hängig sind, bzw. den Stand ihrer Bearbeitung. Ich glaube, in diesem Sinne ist der Verwaltungsbericht der Volkswirtschaftsdirektion vorbildlich und hilft uns, unsere Arbeit möglichst gut zu erfüllen.
Meine Anfrage steht im Zusammenhang mit der Motion Stoller aus dem Jahre 1971 über die Frage der Kinderzulagen für Selbständigerwerbende. Vor etwa einem Jahr behandelten wir eine Interpellation unseres Kollegen Michel, in deren Beantwortung der Herr Volkswirtschaftsdirektor unter anderem ausführte: «In der Septembersession 1978» – das ist doch wohl die gegenwärtige – «könnte die erste und in der Novembersession 1978 die zweite Lesung . . . stattfinden.» Jenen Ausführungen des Herrn Volkswirtschaftsdirektors entnehme ich auch noch, dass offenbar im Gewerbe sich noch keine klare Auffassung über diese Kinderzulagenregelung durchzusetzen vermochte. Eine Verzögerung wäre begrüssenswert, wenn dann etwas Gutes herauskäme, aber scheinbar ergaben sich gewisse Widerstände. Bis zu einem gewissen Punkt kann ich mir diese erklären: Eines aber halte ich für bedenklich: An wen richten sich denn diese Kinderzulagen? Es sind doch die jungen Selbständigerwerbenden, die neu beginnen, und diese können sich in den Gewerbeverbänden kaum genügend bemerkbar machen. Darum stelle ich mir vor, dass die Alteingesessenen das Problem einfach überspielen können.
Wenn wir im Kanton Wirtschaftsförderung betreiben wollen, die offenbar doch noch nötig ist, dann könnten diese Kinderzulagen eine gewisse Entlastung bedeuten; wenn jemand den Mut aufbringt, neu zu beginnen, weiss er wenigstens, dass seine Kinder ein Minimum bekommen.
Darum meine Fragen an den Regierungsrat:
Können Sie mir Auskunft geben darüber, woher die massive Ablehnung im Gewerbe stammt? Ist eventuell im Vernehmlassungsverfahren darüber etwas zu finden? Wann kann mit der Vorlage dieses Gesetzes gerechnet werden? Es besteht nun die Erwartung, dass endlich etwas geschehe.

Der zweite Vizepräsident, Walter Stoffer, übernimmt den Vorsitz.

Neukomm. Wir wissen, dass die Konzentration im Detailhandel auch im letzten Jahr zugenommen hat, allerdings in abgeschwächter Form. Immerhin haben wir vor zwei Wochen in den Berner Zeitungen lesen können von einer empfindlichen Versorgungslücke, nämlich über die Gemeinderatsverhandlungen von Kirchlindach. Hier hiess es, dass im April der einzige zentral gelegene Lebensmittelladen im Gebiet Herrenschwand–Stuckishaus geschlossen worden sei. Ähnliche Notizen konnten wir letztes Jahr in der ganzen Schweiz finden.
Vor zwei Jahren habe ich einen Vorstoss eingereicht, mit dem der Regierungsrat ersucht wurde, einen Bericht über die Versorgungslage im Kanton Bern zu erstatten. Damals wies der Herr Volkswirtschaftsdirektor darauf hin, dass die Versorgungslage im Rahmen der regionalen Entwicklungskonzepte und der Regionalplanungen beurteilt werden müsse. Im September 1977 ist dann die kantonale Planungsgruppe von der Volkswirtschaftsdirektion mit der Durchführung einer entsprechenden Studie beauftragt worden. Dafür möchte ich bestens danken.
Vor allem aber wäre ich froh, wenn der kantonale Volkswirtschaftsdirektor heute wenigstens kurz Auskunft geben könnte, wann und wie der Grosse Rat und die Bevölkerung über die tatsächliche Versorgungslage im Kanton Bern orientiert werden sollen und ob überhaupt Versorgungslücken bestehen, wie man hie und da in politischen Diskussionen hört. (Ich denke an die Revision des Gesetzes in bezug auf die Ladenschlusszeiten.) Auch würde mich interessieren, welche konkreten Erfahrungen – wenn überhaupt – der kantonale Volkswirtschaftsdirektor mit der neuen Verordnung über den Bau von Einkaufszentren gemacht hat. Diese Frage wird ja wieder aktuell mit dem Bau eines neuen derartigen Zentrums in Niederwangen, das mindestens angekündigt ist.

Aebi (Bolligen). Ich habe eine Frage zu stellen im Zusammenhang mit dem Trinkwasser, über das auf Seite 112 orientiert wird. Dort wird in Aussicht gestellt, dass die gesamtschweizerische Auswertung des umfangreichen Zahlenmaterials durch das eidgenössische Gesundheitsamt, aber auch die eingehenden Untersuchungen über die Korrosionsursachen noch einige Zeit erfordern werden. Wir sind uns wohl alle darüber klar: Die Frage des Trinkwassers ist zu einem wichtigen, in gewissen Gemeinden alarmierenden Problem geworden. Täglich lesen wir in den Zeitungen, wie das Trinkwasser verunreinigt wird, zum Beispiel durch zu hohen Nitratgehalt. In den letzten Tagen konnten wir lesen, dass in Ins gewarnt wurde, das Wasser sei für Säuglinge nicht geeignet, sondern sogar lebensgefährlich. Wir begreifen, dass die Bevölkerung in gewissen Gemeinden – Münsingen, Worb, Langnau, sicher auch Ins – ungeduldig wartet auf diesen Bericht. Darum meine Fragen:
1. Ist es möglich, dass man einen solchen provisorischen Bericht erhält darüber, was die bisherigen Untersuchungen ergeben haben?
2. Wann dürfen wir diesen in Aussicht gestellten Bericht erwarten?
Im übrigen möchte ich dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor herzlich danken für seine bisherigen Bemühungen, aber auch für seine Auskunft.

Günter. Ich habe im Februar 1976 einen Antrag gestellt, mit zusätzlich 500 000 Franken die Hersteller von Sonnenenergieanlagen bzw. die Installation entsprechend beim Verbraucher zu fördern. Der Herr Volkswirtschaftsdirektor erklärte damals, bei der Wirtschaftsförderung seien Gesuche hängig, und man prüfe, ob man diese Produzenten im Kanton unterstützen könne. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass das eine Möglichkeit darstelle, aber das beste wäre doch, die Unterstützung beim Endverbraucher zu ermöglichen, weil das wirtschaftlich günstiger wäre.
Meine Frage: Was hat die Wirtschaftsförderung zur Unterstützung oder Förderung von alternativen Energien und von Investitionen für solche Sparmassnahmen getan? Das ist sicher ein Zweig mit guten Aussichten und darum förderungswürdig, weil es ein Zweig mit Zukunft ist; ebenso offensichtlich sind diese Massnahmen strukturerhaltend und kommen vor allem den Randregionen und dort den Klein- und Mittelbetrieben zugut. Sie würden in diesem Sinne auch in der Richtung des Gutachtens Hess/Krippendorf liegen. Diese Sofortmassnahmen wären erstaunlicherweise sogar im Sinne des bernischen Aktionskomitees für eine gesicherte Energieversorgung, das kürzlich ebenfalls erklärte, diese Massnahmen seien vordringlich.
Weitere Fragen: Was hat man auf diesem Gebiet bisher getan? Was ist geplant, und besteht eine reelle Aussicht, dass jemand, der solche Anlagen installiert, an seine zusätzlichen Investitionen eine Subvention des Kantons bekommt, wie es offenbar bei der Eidgenossenschaft möglich ist? (Dies im Sinne einer Anschlusssubvention, um den Effekt zu verstärken.) Das tut man ja in andern Sparten auch. – Frage: Wann kann man allenfalls damit rechnen, oder gibt es das vielleicht schon, ohne dass wir es wissen? – Ich danke für die Antwort.

Wyss. Meine Frage steht im Zusammenhang mit den Seiten 106/107 des Berichtes und betrifft die Invaliden. Wir haben in unserer Gemeinde verschiedene Leute, die die Berechtigung auf eine IV-Rente hätten, aber lange warten müssen, bis die entsprechenden Gutachten erstellt sind. Meine Frage: Fehlt es an den Ärzten, die mit dem Schreiben ihrer Gutachten auf sich warten lassen, oder fehlt es an der Verwaltung, die die Dinge nicht weiterleitet? Fehlt es etwa an einem geeigneten Formular, das die Ärzte lediglich «abchecken» könnten und das Gutachten dann nicht in der Form eines Aufsatzes schreiben müssten? So oder anders, die Frage bleibt offen; jedenfalls ist es für die Betroffenen eine langwierige Sache und bereitet öfters finanzielle Schwierigkeiten. Darum bitte ich den Herrn Regierungsrat, mir Auskunft zu geben, woran das liegt und wo allenfalls der Hebel anzusetzen wäre.

Rubin. Je joins mes remerciements à ceux qui ont été adressés au Directeur de l'économie publique pour le rapport qu'il nous a présenté.
Je me permets de revenir à la statistique des entreprises industrielles et artisanales du canton, qui met en évidence une diminution très sensible de leur nombre d'une année à l'autre, diminution attribuable en majeure partie à des fusions et à des fermetures et dont le 59 pour cent est le fait de la branche de l'horlogerie.
Dans l'industrie, ce sont de grandes entreprises qui ont été restructurées. Fait regrettable, cette restructuration, qui s'est amorcée vers 1970 et s'est poursuivie jusqu'en 1974, affecte maintenant plusieurs entreprises qui se sont trouvées dans une situation difficile précisément à un moment où il aurait fallu leur laisser le temps de se réorganiser pour pouvoir faire face aux perturbations économiques.
Il faut également souligner un phénomène gênant qui s'est manifesté dans le domaine de l'aide destinée à faciliter l'implantation de nouvelles entreprises sur notre territoire, aide que nous avions vigoureusement soutenue à l'époque et qui permet, judicieusement sans doute, à l'office du Délégué aux affaires économiques, qui a bien fait son travail, de poursuivre ses efforts en vue de permettre à certaines entreprises de maîtriser la situation. C'est ainsi que d'autres entreprises qui sont depuis longtemps en butte à des difficultés et qui continuent à faire des efforts pour survivre ne peuvent être assistées financièrement que dans une très faible mesure.
Je voudrais d'autre part attirer l'attention du Conseil-exécutif sur la nécessité de tenir compte dans la mesure du possible de l'endroit dans lequel certains intéressés se débattent: région limitrophe, région rurale ou semi-urbaine, dans lesquelles il y a intérêt à maintenir l'unité indispensable à l'équilibre économique des villages, surtout en région de montagne.
La politique du canton dans le domaine de l'application des mesures relatives au contingentement de la main-d'œuvre étrangère est bonne, mais, là aussi, il convient de faire certaines distinctions et de faire preuve de tolérance, en tenant compte des difficultés dans lesquelles se débattent les régions décentralisées. Enfin, la politique fiscale très rigide qui a été appliquée est un point délicat en relation avec les mesures d'aide conjoncturelle. Bien que notre canton s'entende très bien avec les cantons voisins, il est bien souvent perdant lorsqu'il s'agit du choix de l'endroit d'une nouvelle implantation. En particulier, certaines banques sont un peu trop souples ailleurs. Je demande donc au Directeur de l'économie publique et spécialement au Délégué aux affaires économiques de notre canton de se montrer toujours plus vigilants à ce sujet et je les en remercie d'avance.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Herr Grossrat Zwygart wünscht zu wissen, wie es um das Gesetz über die Kin-

derzulagen für Selbständigerwerbende stehe. Dieses Gesetz nimmt nun langsam Formen an, und mit Verspätung wird der Rat möglicherweise im November die Kommission bestellen und im Februar nächsten Jahres die erste Lesung durchführen können.
Warum Schwierigkeiten, warum Verzögerung? Es soll ein Solidaritätswerk der Selbständigerwerbenden sein. Ich habe ein gewisses Verständnis für die Interessierten, dass sie diese Institution nicht von einem Tag auf den andern überblicken und als das A und O betrachten können. Aber ich glaube, in der Zusammenarbeit zwischen Volkswirtschaftsdirektion und Gewerbekreisen wird die Auffassung reifen, dass ein solches Gesetz durchaus von einiger Bedeutung sein kann. Die Volkswirtschaftsdirektion steht jedenfalls hinter dieser Idee, und es ist auch unser Wunsch, dass wir die Motion Stoller aus dem Jahre 1971 endlich abschreiben können.
Herr Grossrat Neukomm weist mit Recht auf den nach wie vor anhaltenden Konzentrationsprozess im Detailhandel hin. Weder die Rezession noch die gegenwärtige ausserordentlich heikle Währungssituation vermochten diesen Prozess aufzuhalten. Es trifft zu, dass auch im Kanton Bern – allerdings noch wenig deutlich – doch hier und dort Versorgungslücken auftauchen, bei denen man – davon bin ich überzeugt – nach Massnahmen suchen muss, um die Versorgung auf längere Frist gewährleisten zu können.
Zur Frage, wann der Grosse Rat über Lage und Entwicklung auf dem Versorgungssektor orientiert werden könnte, möchte ich sagen, dass dies im Zusammenhang mit der Diskussion über das zweite Programm zur Wirtschaftsförderung erfolgen kann. Sie konnten der Presse entnehmen, dass die Untersuchung der bernischen Wirtschaft abgeschlossen ist und der Bericht Hess/Krippendorf nun vorliegt. Die Verwaltung ist daran, gemäss Wirtschaftsförderungsgesetz das zweite Programm zuhanden des Grossen Rates auszuarbeiten. Es ist vorgesehen, Ihnen dieses Programm mit einer ersten Tranche konkreter Massnahmen in der Februarsession 1979 zu unterbreiten. Das wird der Zeitpunkt sein, an dem wir auch der Versorgungslage unsere Aufmerksamkeit schenken können.
Herr Grossrat Neukomm möchte ferner wissen, welche Erfahrungen wir mit der sich auf das Baugesetz stützenden Verordnung in bezug auf die Einkaufszentren gemacht haben. Leicht korrigierend stelle ich fest: Die Federführung liegt an sich bei der Baudirektion, aber es ist selbstverständlich, dass die Volkswirtschaftsdirektion in den Vollzug miteinbezogen wird. Zurzeit wird diese Verordnung gestützt auf einen konkreten Fall auf Probe gestellt. Andere Fälle liegen zurzeit nicht vor oder sind noch nicht aktuell geworden, so dass über gemachte Erfahrungen noch recht wenig ausgesagt werden kann.
Herr Grossrat Aebi weist – einmal mehr – auf das betrübliche Rostwasser-Problem hin, wobei uns vor allem zwei Probleme Sorgen bereiten: die Korrosion, aber nicht minder die Zunahme von Nitrat im Wasser. Ich glaube sagen zu können, dass erstmals in der Schweiz eine so umfassende Untersuchung stattfindet, an der sich Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung beteiligen. Aber ich habe bei dieser Problemstellung von Anfang an vorausgesagt, es werde verhältnismässig lang dauern, bis endlich ein Schlussbericht vorliege. Der Schlussbericht liegt noch nicht in Griffnähe. Aber ich bin mit Herrn Grossrat Aebi der Meinung, dass eine Information über allfällige Zwischenergebnisse erfolgen sollte. Ich werde mich dafür einsetzen, dass in absehbarer Zeit ein Zwischenbericht vorgelegt werden kann, aus dem ersichtlich ist, welches die heutigen Erkenntnisse sind und welche weiteren offenen Fragen noch abgeklärt werden müssen.
Herr Grossrat Günter wünscht zu wissen, ob wir über das Instrument der Wirtschaftsförderung auch Unternehmungen gefördert haben oder in Zukunft fördern werden, die auf dem Gebiet der Sonnenenergie-Technologie tätig sind. Ich kann ihm sagen, dass das bereits erfolgt ist. Es gibt solche Betriebe, die im Exportsektor bereits gut arbeiten und sich ferner bemühen, diese Technologie auch in der von weniger günstigem Wetter gesegneten Schweiz in die Praxis umzusetzen. Wir sind überzeugt, dass wir mit dieser Förderung auf dem richtigen Weg sind. Ich darf noch ein besonderes Detail anfügen: In mindestens zwei unserer bernischen Ingenieurschulen wurden auf diesem Gebiet interessante Entwicklungen angestellt und abgeschlossen, so beispielsweise eine vollkommen automatische Steuerung konventioneller Heizungssysteme und von Sonnenenergieanlagen.
Herr Grossrat Wyss weist auf verschiedene IV-Fälle hin, in denen verhältnismässig lange auf den Entscheid gewartet werden muss. Hier darf ich in Erinnerung rufen, dass gemäss IV-Gesetzgebung die Auszahlung einer Rente – sei das nun eine halbe oder eine ganze – erst nach einem Jahr, nachdem der Betroffene arbeitsunfähig geworden ist, erfolgen kann. Rückwirkung ist allerdings die Regel. Diese gesetzliche Bestimmung führt dazu, dass verschiedene Bewerber in der Tat lange auf Entscheid und Auszahlung warten müssen.
Herr Grossrat Wyss fragt sich, ob es allenfalls an der Langsamkeit oder Nachlässigkeit der Ärzte fehle, die diese recht schwierigen Gutachten auszuarbeiten haben. Ich bin der Meinung, dass in den letzten Jahren eine gewisse Straffung der Praxis erreicht werden konnte.
Weiter fragt Herr Wyss, ob es eventuell an der Verwaltung oder an der Organisation fehle. Kaum; denn wir nehmen stark Bedacht darauf, dass die IV-Fälle möglichst schnell im Rahmen der geltenden Gesetzesbestimmungen behandelt und zum Abschluss gebracht werden.

Schliesslich stellt Herr Grossrat Rubin mit einiger Sorge fest, dass laut Staatsverwaltungsbericht die Anzahl unserer bernischen Industrie- und Gewerbebetriebe kontinuierlich abnehme.
Zur Sache: Ich bin überzeugt, dass gewisse Fusionen nicht zu vermeiden und sogar nötig sind, wenn eine Unternehmung im manchmal fast mörderischen nationalen und internationalen Kampf bestehen will. Es gibt auch in ihrer Struktur überlebte Betriebe, bei denen eine Schliessung unvermeidlich ist.
Damit möchte ich diesen Trend nicht bagatellisieren, sondern lediglich feststellen, dass eine Konzentration oder eine Schliessung nicht unbedingt eine Katastrophe bedeuten muss. Wichtig ist anderseits, dass wir die Arbeitsplätze halten können. Die bernische Wirtschaft hat sich – wie auch andere Volkswirtschaften – von der grössten Rezession der Nachkriegszeit noch kaum erholt. Die immer gravierender in Erscheinung tretende Währungsdisparität setzt unsere Wirtschaft erneut einer Bewährungsprobe aus.
In den letzten Tagen ging uns die Nachricht zu, dass einige bernische Betriebe zu Kurzarbeit übergehen müssen. Wir haben auch Meldung bekommen, dass verschiedene Betriebe praktisch nur noch auf Lager arbeiten. Ebenso sind wir ins Bild gesetzt worden, dass die Bestellungseingänge in praktisch allen exportorientierten Branchen signifikant rückläufig sind. Wir befinden uns somit ohne

Zweifel in einer schwierigen Situation. Bund, Kantone und Wirtschaft müssen ziemlich rasch Massnahmen treffen, die wir noch vor einem halben Jahr nicht für nötig hielten. Wir haben bereits auf das Programm der Regierung hingewiesen, das wir Ihnen in der Februarsession unterbreiten wollen. Dort soll u. a. eine Verstärkung und Verfeinerung des bernischen Wirtschaftsförderungsinstrumentariums zur Diskussion gestellt werden.
Was uns bei der Ansiedlung neuer Unternehmungen in der Tat Sorge bereitet, ist nicht ein zu schwaches Wirtschaftsförderungsinstrumentarium, es fehlt auch nicht an den nötigen Mitteln oder an der Organisation; vielmehr ist es die steuerliche Hürde. Der Kanton Bern ist steuerunfreundlich. Das bremst uns in unserer Wirtschaftsförderungspraxis. Herr Grossrat Rubin, es ist uns klar, dass die Bergregionen (vor allem im Sinne des Investitionshilfegesetzes für die Berggebiete) einer ganz besonderen Beachtung bedürfen. Wir können lediglich in einigen Stichworten in Erinnerung rufen, dass wir für die Berggebiete zusätzliche Wirtschaftsförderungsinstrumente einsetzen können, so unter anderem solche der Bürgschaftsgenossenschaften und des Kurort- und Hotelkredits, die wir mit unserer bernischen Wirtschaftsförderung von Fall zu Fall kombinieren können.
Aus all dem geht hervor, dass wir die Wirtschaftslage aufmerksam verfolgen und dem Grossen Rat binnen kurzem ausführlich berichten werden, wie es um unsere Wirtschaft steht und was wir – soweit der Staat in einem martkwirtschaftlichen System dazu zuständig ist – für Massnahmen treffen wollen, um den doch recht bedenklichen Erscheinungen der neuesten Zeit begegnen zu können.
Ich danke der Delegation der Staatswirtschaftskommission für die gründliche Diskussion, die wir über den Geschäftsgang meiner Direktion führen konnten, ich danke dem Sprecher auch für seine Darstellung unserer Arbeit und für die Blumen, die er ausgeteilt hat.

Genehmigt

Nachkredite der Volkswirtschaftsdirektion für das Jahr 1977, 4. Serie und für das Jahr 1978, 1. Serie

Beilage Nr. 26 Seite 4 und Beilage Nr. 27 Seite 3

Baumberger (Koppigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission hat die beiden Vorlagen gründlich geprüft und empfiehlt Ihnen Zustimmung.

Genehmigt

Beitritt der GVB zum Schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung (in Gründung)

Beilage Nr. 15 Seite 3, französische Beilage Seite 4

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Baumberger (Koppigen), worauf der Ermächtigung ohne Diskussion zugestimmt wird.

Kongressgebäude Interlaken; Staatsbeitrag

Beilage Nr. 15 Seite 3, französische Beilage Seite 4

Antrag der Staatswirtschaftskommission

Kongressgebäude Interlaken; Darlehen

Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22 Absatz 5,

– in Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept der Bergregion Berner Oberland-Ost sowie

– in Übereinstimmung mit der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen

wird zum Zwecke der Förderung des Kurortes Interlaken beschlossen:

1. Der Kurhausgesellschaft Interlaken wird entsprechend dem Gesuch vom 1. Juni 1978 an die mit sechs Millionen Franken veranschlagten Kosten für die Erstellung eines Kongressgebäudes ein Darlehen von zwei Millionen Franken zulasten des Kontos 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt. Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Volkswirtschaftsdirektion wird zum Abschluss des Darlehensvertrages ermächtigt. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3. Das Darlehen ist unverzinslich, unkündbar und nicht rückzahlbar unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der im Darlehensvertrag aufzunehmenden Bedingungen. Dazu gehören insbesondere:

– Sofern Dividenden ausgerichtet werden, ist das kantonale Darlehen zum selben Zinssatz zu verzinsen;

– Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend;

– Die Jahresberichte und Jahresrechnungen sind der Volkswirtschaftsdirektion laufend zuzustellen;

– Auf Anfrage hin sind der Volkswirtschaftsdirektion zusätzliche Auskünfte über den Geschäftsgang zu erteilen.

4. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt entsprechend dem Stand der Bauarbeiten, jährlich jedoch höchstens eine Million Franken.

5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Darlehen die Bedingungen zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitionshilfe für Berggebiete erfüllt sind.

Baumberger (Koppigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Erlauben Sie mir, mich zu diesem Geschäft etwas ausführlicher zu äussern, als ich dies normalerweise tue. Der Beitrag des Staates von zwei Millionen Franken, der zur Erstellung des Kongressgebäudes mit einer Totalausbausumme von sechs Millionen nötig ist, um das ganze Projekt überhaupt realisieren zu können, wurde in der Staatswirtschaftskommission in zwei Sitzungen bis zum letzten Punkt geprüft. Das Geschäft wurde also genau unter die Lupe genommen und erst am 30. August genehmigt. Es ging bei dieser Prüfung nicht gegen das Kongresshaus, vielmehr um die Art und Weise, wie der Kanton seinen Beitrag zu leisten habe. Wir haben uns bei der Prüfung verschiedene Fragen gestellt und versucht, eine Lösung zu erarbeiten, die für alle Beteiligten zu einem annehmbaren Abschluss führen wird.
Bei dieser Prüfung stellten wir vorerst die Bedürfnisfrage. Hier sind wir einmütig der Auffassung, es sei eine alte Tatsache, dass im harten Konkurrenzkampf auf die Dauer nur jene Fremdenorte bestehen können, die ihr Angebot den heutigen neuzeitlichen Erfordernissen anpassen. Die Einnahmen der Kongresse in Interlaken sind

stark rückläufig. Während wir im Jahre 1975 dort noch 271 793 Franken einnahmen, waren es im letzten Jahr noch 142 000 Franken. Hier haben wir einen deutlichen Fingerzeig: Interlaken ist ein kranker Mann, der eine Spritze unbedingt braucht. Diese Spritze soll dazu beitragen, dass der Sommertourismus verstärkt und vor allem verlängert werden kann. Die Kommission ist überzeugt, dass trotz des harten Konkurrenzkampfes ein Kongressgebäude für Interlaken erforderlich ist.
Wie soll geholfen werden? Wie bereits erwähnt, könnte dieses Projekt ohne die Hilfe der Gemeinden Interlaken, Unterseen und Matten, ohne Hilfe des Kantons und auch des Bundes nicht verwirklicht werden. Die drei erwähnten Gemeinden haben ein erstes Projekt, das zu gross konzipiert war, abgelehnt. Zum nun vorliegenden zweiten Projekt, das wesentlich verkleinert wurde, stehen die drei Gemeinden. Interlaken hat an einer Urnenabstimmung vom 26. bis 28. Mai 1978 zugestimmt; Matten hat das Projekt an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1978 genehmigt, und Unterseen hat am 19. Juni ebenfalls zugestimmt. Die drei Gemeinden zeichneten Aktien für 50 000 Franken und gewähren der Kurhausgesellschaft ein Darlehen von 1,95 Millionen Franken, zusammen also zwei Millionen. Von den Gemeinden wurden Vertretungsrechte im Verwaltungsrat geltend gemacht; die Darlehen sind, falls Dividenden ausgerichtet werden, zum gleichen Zinssatz zu verzinsen. Nach meiner persönlichen Erkundigung wird zwar kaum einmal mit einer Dividendenzahlung gerechnet werden können.
Nun ist es auch am Kanton Bern, seinen gesetzlichen Beitrag zu leisten. Diese Beitragsleistung stützt sich auf Artikel 22 des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs vom 2. Februar 1964. In der gedruckten Vorlage beantragt der Regierungsrat auf Seite 3, zwei Millionen Franken à fonds perdu – wie das bis heute immer getan wurde – zu leisten, zulasten des Kontos 1310 955. Die Kommission war aber der Auffassung, wenn die drei Gemeinden keinen Beitrag à fonds perdu leisten, sondern Darlehen mit der Verkoppelung einer Verpflichtung zur Verzinsung im Falle einer Dividenden-Ausschüttung gewährt haben, dass auch der Beitrag des Staates von zwei Millionen Franken nur als Darlehen gewährt werden sollte, nicht als Beitrag à fonds perdu. An dieses Darlehen werden folgende Bedingungen geknüpft: Das Darlehen ist unverzinslich, unkündbar und nicht rückzahlbar, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der im Darlehensvertrag aufzunehmenden Bedingungen. Dazu gehören:
Sofern Dividenden ausgerichtet werden, ist das kantonale Darlehen zum gleichen Zinssatz zu verzinsen; für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Jahresberichte und Jahresrechnungen sind der Volkswirtschaftsdirektion laufend zuzustellen; auf Anfrage hin sind der Volkswirtschaftsdirektion zusätzliche Auskünfte über den Geschäftsgang zu erteilen.
Die Auszahlung des Darlehens erfolgt entsprechend dem Stand der Bauarbeiten, jährlich aber höchstens eine Million Franken. Die Volkswirtschaftsdirektion wird zum Abschluss des Darlehensvertrages ermächtigt. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
Die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission beantragt, die Möglichkeit eines Vertretungsrechtes im Verwaltungsrat nicht zu beanspruchen, weil wir auch keine Beiträge an die Betriebsrechnung leisten.
Wenn nun der Kanton dieses Darlehen von zwei Millionen Franken gewährt, ist das Sechs-Millionen-Projekt gesichert, indem das Kapital wie folgt zur Verfügung gestellt wird: zwei Millionen als Darlehen des Kantons, zwei Millionen von den Gemeinden Interlaken, Unterseen und Matten, 900 000 Franken Investitionshilfe des Bundes, 500 000 Franken durch eine Aktienkapitalerhöhung der Kongresshausgesellschaft, 300 000 Franken als Beitrag der SEVA, 300 000 Franken Beitrag des Verkehrsvereins Interlaken.
Im Namen der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen, unserem Antrag zuzustimmen, da dieses Kongresshaus in Interlaken unbedingt nötig ist.

Schwab. Die Oberländer sind erfreut und dankbar, dass dieses Geschäft wenigstens nicht grundsätzlich bestritten ist. Der Kurort Interlaken – umfassend die drei genannten Gemeinden – muss alle Vorkehren treffen, damit der Fremdenverkehr aktiviert werden kann. Kurorte, die nur eine Saison haben, sind besonders anfällig, und es ist dort nötig, «der Mähre zum Oug z'luege».
Unsere Fraktion hat sich für den Kredit ausgesprochen. Wir sind erstaunt über den Antrag der Staatswirtschaftskommission, bei Interlaken eine neue Praxis im Sprechen von Beiträgen anzuwenden. Man fragt sich, warum? Die zu sprechende Summe liegt absolut im Rahmen des Gesetzes, das bis zu 50 Prozent Kostenbeiträge vorsieht. Für Interlaken ist eine Quote von 33 Prozent vorgesehen. Schon mehrmals haben Gesuchsteller bis zu 50 Prozent bekommen, und zwar nicht nur als zinsloses Darlehen, sondern als Beitrag à fonds perdu.
Weiter wirft man Interlaken ab und zu vor, es handle sich beim Empfänger um eine private Gesellschaft. Aber auch das ist keine Ausnahme oder ein Novum: in Lenk hat man 2,5 Millionen Franken gesprochen an die private Bad- und Kurhaus AG, in Grindelwald einen namhaften Beitrag an die private Sportzentren AG. Wo liegt da der Unterschied zu Interlaken? Die Haltung der Kommission wirkt im Oberland – aber auch in weiteren Kreisen – unverständlich. Unterschwellig kann man spüren, dass wahrscheinlich die Meinung herrscht, unter Umständen möchte die Kurhaus AG Interlaken Dividenden auszahlen und sich gewissermassen auf Kosten des Staates bereichern.
Die Wirklichkeit sieht aber anders aus. Es ist eigentlich vorhin vom Sprecher der Kommission angetönt worden: Seit 1945 hat die Kurhaus AG keine Dividende mehr auszahlen können. Das liegt einfach in der Natur der touristischen Einrichtungen, dass sie grosse Unterhaltskosten erfordern und immer wieder verbesserungs- oder erneuerungsbedürftig sind. Eine deutliche Sprache finden Sie hier im Entscheid der drei Bödeli-Gemeinden, die das erste Projekt verwarfen, wahrscheinlich nicht wegen ihres Beitrages, sondern wegen der Auflage, die ihnen gemacht wurde: das Betriebsdefizit tragen zu helfen. Bei dieser zweiten Vorlage ist übrigens der Beitrag dieser Gemeinden nicht viel kleiner, aber das Betriebsdefizit wird die Kurhausgesellschaft tragen müssen. Das zweite Projekt ist in den drei Gemeinden schlankweg durchgegangen.
Der Nutzen liegt nicht beim Kongresszentrum allein, sondern in der Region. Zweifellos werden Handwerk und Gewerbe belebt, aber auch viele Kleinbauern profitieren im Nebenerwerb von einer Belebung des Tourismus. All das begrüsst unsere Fraktion sehr.
Nun könnte man einwenden, wenn die Betriebsrechnung doch immer wieder Defizite ausweise, spiele der von der Kommission verlangte Darlehensmodus doch keine Rolle. Diese Argumentation unterliegt aber einem Irrtum. Touristische Einrichtungen unterliegen einem ständigen Erneuerungsbedarf. Auch die Kurhaus AG Interlaken muss

laufend Beträge dafür aufwenden, und wenn die vorhandenen Mittel nicht ausreichen sollten, müssen dafür Bankdarlehen aufgenommen werden. Mit zwei Millionen Schulden mehr könnte das Schwierigkeiten bereiten.
Weiter wird von der Kommission festgehalten, man hätte sich an die Praxis der drei Bödeli-Gemeinden angeschlossen, die ihren Beitrag von ebenfalls zwei Millionen Franken als zinsloses Darlehen betrachten möchten. Auch hier zeigt sich ein Unterschied, der dem Vergleich nicht standhält: die Gelder der drei Gemeinden sind Steuerbatzen, der Staatsbeitrag hingegen wird aus Beherbergungsbeiträgen gesprochen; das möchte ich betont haben. Dazu werden die drei Gemeinden noch andere gemeinsame Projekte finanzieren helfen, wo sie den gleichen Modus anwenden wollen.
Man fragt sich wirklich, warum der Staat gerade hier seine Praxis ändern wolle, ohne dass neue Argumente zu verzeichnen wären. Das ist einfach nicht recht verständlich. Man fragt sich auch, ob für die Zukunft nicht zweierlei Recht geschaffen werde. Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, dem regierungsrätlichen Antrag zu folgen und jenen der Kommission abzulehnen. Damit tragen wir dazu bei, einer Region wirklich unter die Arme zu greifen.

Präsident Hügi übernimmt wieder den Vorsitz.

Graf (Grindelwald). Erlauben Sie mir, mich in diesen Wettkampf einzuschalten. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission ist auf den ersten Blick nicht unsympathisch. A-fonds-perdu-Beiträge sollen durch Darlehen abgelöst werden. Die Gemeinden ihrerseits haben teilweise auch dieses Vorgehen gewählt, dem sich der Staat anschliessen soll. Ist diese Praxisänderung aber wünschenswert und notwendig? Führt sie vor allem zu vermehrten Mitteln für den Kanton? Dazu einige Beispiele bereits subventionierter Anlagen: Das Sportzentrum Grindelwald ist vorhin angeführt worden. Dort hat die Gemeinde eine Parkgarage und einen Kommandoposten für den Zivilschutz gebaut. Der «Deckel» wurde der Sportzentrum AG unentgeltlich im Baurecht zur Verfügung gestellt, mit der Auflage, wenn die AG einmal einen Gewinn abwerfen sollte, Verhandlungen aufzunehmen über einen eventuellen Baurechtszins. Sie sehen, das würde in diese Richtung führen.
Nun zum «Honigtopf» der AG: Als man sich überlegte, wie das Geld zusammenzubringen sei, zeigte es sich, dass freiwillig kaum einer zeichnen würde. Da wurden die Hotelbetten und Ferienwohnungen eingeschätzt und auf die Inhaber ein gelinder Druck ausgeübt, indem man ihnen erklärte: Wenn ihr den euch zugemuteten Beitrag nicht leistet, werdet ihr in der Sportanlage sowohl für euch wie für eure Gäste 50 Prozent mehr Eintritt bezahlen müssen. Nur so gelang es, diese 3,5 Millionen Franken zusammenzubringen.
Weitere Beispiele: Bei den Tennisplätzen sind die Träger: Gemeinde, Kurverein und Staat, je mit à-fonds-perdu-Beiträgen. Beim Skischulgelände sind hauptsächliche Träger Gemeinde und Staat mit à-fonds-perdu-Beiträgen. Schwimmbad: Träger sind Gemeinde, Kurverein und Staat, mit à-fonds-perdu-Beiträgen.
Sind auf diesen Anlagen eventuelle Dividenden zu erwarten? Sicher nicht. Diejenigen, die sich ehrenamtlich – das möchte ich betonen – für das Wohl einer Fremdenverkehrsregion einsetzen, sind froh, wenn keine allzu grossen Defizite entstehen. Warum wurde dann zum Teil von den Gemeinden die Form des Darlehens gewählt, wie nun auch bei uns im Bödeli? Es wurde schon vorhin erklärt: Im Gegensatz zum Kanton, der das «Gnägi-Zwänzgi» und jetzt «Dreissigerli» zur Verfügung hat und nur zum Teil Steuergelder verwenden muss, müssen die Gemeinden ihre Beiträge aus reinen Steuergeldern begleichen. Die eventuelle Verzinsung an die Gemeinden entspringt meistens abstimmungspolitischen Überlegungen.
Hat der Kanton nun ein Interesse daran, einen Kreis sogenannter «Geschäfte» aufzubauen? Will er seine Verwaltung mit der Kontrolle von Jahresrechnungen und Jahresberichten belasten? Ist es richtig, dass der Fremdenverkehr, der wegen der Währungssituation in Schwierigkeiten steckt, mit neuen Auflagen belastet wird? Diese Form des Darlehens wird als erschwerende Auflage empfunden, zum Beispiel bei der Aufnahme weiterer Bankdarlehen.
Darum bin ich der Auffassung, dieser Zinsertrag sei theoretisch, weshalb auch die Geldquelle für den Staat eine theoretische bleibt. Erlauben Sie mir hier folgenden Vergleich: Diese Darlehensform hat die Wirkung eines künstlichen Süssstoffes; das Getränk wird schmackhaft gemacht, setzt aber kein Fett an.
Ich bitte Sie, an der bisherigen bewährten Praxis, Beiträge mit Subventionscharakter auszurichten, festzuhalten und dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Rubin. J'ai pensé bien faire, dans le cadre de l'examen de la demande de crédit en faveur du Kurhaus d'Interlaken, de consulter le magnifique fascicule intitulé «Investir dans le canton de Berne» publié par la Direction de l'économie publique et qui a été distribué dans tout le canton. Je tiens à féliciter les instances reponsables de la rédaction de cet intéressant fascicule, lequel donne un aperçu de toutes les possibilités qui sont offertes dans le cadre du canton soit sur le plans des installations, soit sur celui de la construction ou encore du financement.
Dans le chapitre relatif au financement, je lis à la page 16 de ladite brochure le passage suivant: «Les moyens propres sont insuffisants ou alors les risques sont jugés trop importants par la banque, qui ne peut de ce fait assurer la totalité de sa part de financement . . . Cette tâche incombe à la Société pour le développement de l'économie bernoise, dont les membres sont constitués par toutes les banques travaillant dans le canton de Berne. La Société peut cautionner des crédits d'investissement et de développement accordés par ses membres jusqu'à concurrence de trois millions de francs par projet.» On lit également ceci: «Lorsque des circonstances exceptionnelles ne permettent pas aux banques d'octroyer les crédits, le canton peut aussi assurer le financement complémentaire en accordant des prêts directs. En outre, le canton est en mesure de prendre à sa charge les intérêts sur les crédits cautionnés ou sur les prêts qu'il accorde. Cette aide transitoire à fonds perdus allège les charges financières de l'entreprise et facilite les premières années de son activité.»
Je comprends aussi que la demande soit faite au canton pour pouvoir d'un autre côté bénéficier des subventions fédérales. J'aimerais cependant faire remarquer que l'aide est particulière et plus facilement accordée pour de nouvelles entreprises que pour des entreprises existantes. Il est bon d'aider les nouvelles entreprises, mais il faut aussi songer à celles qui sont en place. Bien que nous puissions soutenir une aide d'une telle envergure, nous relevons que notre canton ne comprend pas seulement des régions touristiques et qu'une aide doit aussi être consentie en faveur de ceux qui en ont actuellement

grand besoin, aux entreprises industrielles, ainsi que je l'ai dit tout à l'heure.
En conclusion, je ne m'oppose pas au projet qui nous est soumis, mais je tenais à souligner la largesse dont notre Exécutif a fait preuve en l'occurrence et j'aurais souhaité connaître les conditions auxquelles sera subordonné l'octroi de tels prêts dans le futur.

Boss. Die neue Praxis, die da eingeführt werden soll, hat mich erstaunt. Ich bin der Sache nachgegangen und stellte fest, dass man diese Praxis hier am untauglichen und ungeeigneten Objekt – nicht etwa von der Kurgesellschaft, sondern von der Staatswirtschaftskommission her – einführen will. Ausgerechnet gegenüber einer Institution, die während Jahrzehnten im Kurort Interlaken eine undankbare Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit und der ganzen Region durchgetragen hat, will man nun diese Praxisänderung vornehmen. Wenn man das will, hätte man es auf einen gewissen Termin voraus ankündigen müssen, mit der Erklärung, aus welchen Gründen der Staat dies tun wolle, weil er aus diesen oder jenen Überlegungen – die ich zurzeit nicht sehen kann – gezwungen sei; er müsste auch die Normen aufstellen, wie das in Zukunft gehandhabt werden solle, wer noch zum Zuge kommen solle und wer nicht. So könnte man auf einen späteren Zeitpunkt eine neue Praxis einführen. Hier aber einfach plötzlich zu diesem Schlag anzusetzen und Leute, die für ein Kurgebiet gearbeitet haben, in Gegensatz zu stellen zu anderen, die schon lange profitieren, scheint mir falsch zu sein. Ich möchte deshalb den Antrag der Regierung warm zur Annahme empfehlen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Dreizehnte Sitzung

Dienstag, 12. September 1978, 14 Uhr

Präsident: Peter *Hügi,* Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 175 Mitglieder. Entschuldigt abwesnd sind: Artho, Aubry, Balmer, Frau Boemle, Burren, Dreyfus, Giauque, Gury, Hug, Hurni (Gurbrü), Katz, Kohler, Konrad, Krähenbühl, Frau Kretz, Luder, Mast, Oeuvray, Reimann, Schaffner, Frau Schweizer, Schweizer (Wattenwil), Stettler, Tanner, Varrin.

Kongressgebäude Interlaken

Fortsetzung von Seiten 430 ff.

Golowin. Die LdU-Gruppe hatte gegen das erste Projekt Stellung genommen, weil wir uns damit nicht befreunden konnten. Dem neuen Projekt stimmen wir jedoch zu. Der Kursaal Interlaken, dessen Gesamtbild nach dem neuen Projekt erhalten bleiben soll, ist ein historisch und architektonisch interessanter Bau aus der Zeit von 1900 bis 1914. Damals haben dort zahlreiche internationale Begegnungen stattgefunden, auch ganz unwahrscheinlich anmutende, wie jene des russischen Edelmanns Uljanow, später Lenin, mit russischen Fürsten, wobei über die Finanzierung der russischen Revolution gesprochen wurde. Inzwischen hat sich vieles geändert. Der Kursaal Interlaken ist heute für jedermann offen. So fand kürzlich im gleichen Gebäude, das früher nur einem bestimmten Kreis reserviert war, beispielsweise eine Tagung junger Anhänger der biologischen Landwirtschaft statt mit etwa 1500 Teilnehmern. Aber auch folkloristische Veranstaltungen sind im Kursaal zur Tradition geworden. Da heute offenbar die Tendenz besteht, den Kursaal Interlaken und das geplante Kongressgebäude einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, was auch für die Kultur des Berner Oberlandes von Bedeutung ist, sind wir mit Überzeugung für die heutige Vorlage, wobei wir den Antrag des Regierungsrates und nicht etwa den Antrag der Staatswirtschaftskommission unterstützen. Es scheint uns, es wäre nicht gerechtfertigt, ausgerechnet bei diesem Geschäft die bisherige Praxis der Beitragsgewährung zu ändern.

Egli. Es liegt mir daran, Ihnen als Vertreter der Region Interlaken dieses Geschäft auch noch kurz zu beleuchten. Wir begreifen, dass in der Rechtsprechung von Zeit zu Zeit die Praxis geändert werden muss, nämlich dann, wenn neue Tatsachen entstehen, wenn ein früherer Zustand durch den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt überholt worden ist. Was wir jedoch nicht begreifen, ist der Umstand, dass man eine Gesetzesinterpretation von einem Tag auf den andern grundlos ändern will. Man stellt sich dann die Frage, was man falsch gemacht habe – und nachdem man keinen Grund für ein unrichtiges Verhalten finden kann, kommt man sich verraten vor.
Ich anerkenne, dass die Wichtigkeit dieser Beitragsgewährung erkannt worden ist. Dafür danke ich. Unsere alte Jungfrau lässt sich je länger desto weniger gut verkaufen. Wir brauchen neue Impulse zur Kurortsbelebung.

Letztes Jahr machten die Beherbergungsabgaben, welche die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen dem Staat ablieferten, 165 000 Franken aus. Mit dieser Leistung wäre der Staatsbeitrag an das Kongressgebäude im Verlaufe von 12 Jahren abbezahlt. Wir wollen indessen nicht bloss stagnieren; wir hoffen vielmehr, durch das Kongressgebäude unsere Übernachtungsfrequenzen um 10 Prozent zu steigern. Das ergäbe einen Mehrertrag an Beherbergungsabgaben von jährlich 16 500 Franken, was einer Verzinsung des Staatsbeitrages von fast 1 Prozent entspräche. So betrachtet, wäre es doch nicht gerecht, noch eine zusätzliche Verzinsung zu verlangen, wie dies die Staatswirtschaftskommission beantragt für den Fall, dass sich das Wunder positiver Rechnungsabschlüsse der Kurhausgesellschaft Interlaken ereignen sollte. An solchen Praktiken hätten sogar die Geldwechsler im alten Tempel zu Jerusalem Freude empfunden!
Im Gesetz vom 2. Februar 1964 ist der Ausdruck «Förderung des Fremdenverkehrs» enthalten. Fördern heisst beistehen, helfen. Ich bitte Sie, im Sinne dieses Gesetzes zu beschliessen durch Annahme des Antrages des Regierungsrates und Ablehnung des Antrages der Staatswirtschaftskommission.

Bühler (Frutigen). Vielleicht wäre es taktisch am klügsten, wenn man jetzt als Oberländer für die gute Einstellung einer grossen Mehrheit des Rates gegenüber dem Begehren, nach Interlaken zwei Millionen Franken zu zahlen, danken würde, ungeachtet der Frage, ob dieser Betrag als Beitrag oder als Darlehen gewährt wird. So einfach kann ich es mir indessen nicht machen. Ich muss den Rat darauf aufmerksam machen, dass wir jetzt an einem Wendepunkt stehen, indem die Staatswirtschaftskommission ein nach meiner Auffassung unzulässiges Präjudiz schaffen will. Für Interlaken spielt es praktisch keine entscheidende Rolle, ob der Betrag von zwei Millionen Franken in Form eines Beitrages oder eines Darlehens gegeben wird. Eine Darlehensgewährung ist aber rechtlich nach dem Gesetz gar nicht möglich. Ich habe mir die Mühe genommen, die Vorlage des Regierungsrates vom April 1963 zum Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs zu studieren und die Verhandlungsprotokolle des Grossen Rates vom September und November 1963 nachzulesen. Nirgends findet man die geringte Andeutung, dass man aus Mitteln des Beherbergungsfonds Darlehen gewähren könnte. Sowohl in Artikel 1 wie in Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs ist ausdrücklich nur von «Beiträgen» die Rede. Der Begriff «Darlehen» in Artikel 2 Absatz 2 bezieht sich auf etwas ganz anderes, nämlich auf Darlehen an Übernehmer von Hotelbetrieben. In Artikel 20 des erwähnten Gesetzes steht zudem: «Die Ausrichtung von Beiträgen kann an Bedingungen und Auflagen, insbesondere an das Bestehen einwandfreier Trinkwasserversorgungen, Abwasser- und Kehrichtbeseitigungsanlagen geknüpft werden.» Das sind die Bedingungen und Auflagen, die gemacht werden können; es ist jedoch nicht vorgesehen, eine Auflage zu machen für den Fall, dass der Beitragsempfänger einmal einen Gewinn erzielen würde.
Ein weiterer Analogieschluss: Der Artikel 21 des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs handelt von Pflichtbeiträgen von Gemeinden oder Drittpersonen, und nach Absatz 4 ist die Rückzahlung solcher Beiträge ausdrücklich verboten: «Unter Vorbehalt von Artikel 26 ist die nachträgliche Rückforderung von Beitragsanteilen oder die freiwillige Rückerstattung in irgendeiner Form nicht gestattet.» Das betrifft selbstredend die Gemeindebeiträge, und vom Kantonsbeitrag steht nichts, weil das selbstverständlich ist.
Das Ganze mutet an wie ein Sturm im Wasserglas. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, ein Beitragsempfänger wie die Kurhausgesellschaft Interlaken werde nie in der Lage sein, eine Dividende auszuschütten, deshalb sei die Zahlungsform (Beitrag à fonds perdu oder unverzinsliches, unkündbares und nicht rückzahlbares Darlehen) nebensächlich. Dem ist aber nicht so, weil wir die Bestimmungen des Gesetzes nicht verletzen dürfen.
Es gibt aber noch eine praktische Überlegung, die für die Gewährung als Beitrag spricht: Wenn man ein Darlehen gewährte, müsste nicht der Kanton, sondern der Beherbergungsfonds diesen Posten in der Bilanz als Forderung gegenüber dem Beitragsempfänger aufführen, und der Beitragsempfänger hätte das Darlehen als Passivposten in die Bilanz aufzunehmen, was nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen würde. Wir dürfen nicht im Hinblick auf die unwahrscheinliche Möglichkeit, dass die Kurhausgesellschaft Interlaken einmal florieren würde, das Gesetz und die Absicht des Gesetzgebers verdrehen.

Kaufmann. Als ich vor Jahren als Bergführer und Skilehrer nach Zermatt oder ins Bündnerland kam, sprach man vom Berner Oberland als der Fremdenverkehrsregion Nummer eins. Heute ist unsere Region überrundet worden, und wir müssen alles daran setzen, um gegenüber andern Touristikgebieten nicht noch mehr ins Hintertreffen zu geraten. Mit dem vorliegenden Geschäft verfolgen wir das Ziel, den Rückstand nicht noch grösser werden zu lassen oder wenn immer möglich wettzumachen. Ich bitte Sie deshalb dringend, den Antrag des Regierungsrates gutzuheissen.

Gygi. Ich gehe auf die rechtlichen Erwägungen von Herrn Bühler nicht ein. Meines Erachtens stehen sie nicht nur auf wackeligen Füssen, sondern entbehren jeder Grundlage.
Man wirft dem Antrag der Staatswirtschaftskommission vor, er vollziehe eine Praxisänderung am untauglichen Objekt. Dazu möchte ich folgendes sagen: 1. Die undifferenzierte Praxis, wie wir sie bis jetzt kannten und die gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, war nicht gut. 2. Der Praxiswechsel, den wir hier einleiten, ist äusserst minim. 3. Das Objekt ist tauglich.
Meines Wissens ist in diesem Rat seit neun Jahren, so lange ich ihm angehöre, noch nie ein so hoher Beitrag aus dem Ertrag der Beherbergungsabgaben beschlossen worden, und das zudem in einer Zeit, wo die Wirtschaftslage ungewiss ist. Es ist zu befürchten, dass in den nächsten Jahren Dutzende bernischer Unternehmungen ihren Betrieb einstellen werden, Unternehmungen, die nicht dem Wirtschaftszweig Fremdenverkehr angehören und die mit keinem Franken staatlicher Unterstützung rechnen können, auch nicht bei extensiver Interpretation von Artikel 5 des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Dieser Sachverhalt lässt eine geringfügige Abkehr von der bisherigen Praxis, wonach alle Beiträge à fonds perdu gewährt wurden, richtig und notwendig erscheinen, das um so mehr, als dieser erste Schritt, wie ihn die Staatswirtschaftskommission beantragt, in einer Richtung zielt, die eine flexiblere und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beitragsempfängers besser ausschöpfende Praxis gewährleistet. Wir müssen uns im klaren sein, dass mit dem Antrag der Staatswirtschaftskommission die Kurhausgesellschaft Interlaken überhaupt nicht vor ein Fi-

nanzierungsproblem gestellt wird. Das Darlehen wird so lange als ein Beitrag à fonds perdu betrachtet, als bei der Kurhausgesellschaft die Gewinnschwelle nicht überschritten wird. Sollte dagegen mit der Zeit ein Gewinn erzielt werden, der eine Dividendenausschüttung erlaubt, so würde der Beitrag wirken wie ein Darlehen zu Vorzugsbedingungen. Es ist deshalb ein starkes Stück, wenn behauptet wird, wie das Herr Schwab getan hat, man könnte die Kurhausgesellschaft wegen der erhöhten Verschuldung in ungeahnte Schwierigkeiten bringen. Das ist vollständig falsch und sollte man nicht behaupten, wenn man den Grossen Rat nicht zum Narren halten will. Die Lösung der Staatswirtschaftskommission beinhaltet im Vergleich zu einer marktmässigen Finanzierung, aber auch zu den Bedingungen, die der Bund an sein rückzahlbares Darlehen geknüpft hat, immer noch einen Geschenkanteil von weit über 90 Prozent. Gegen diese Lösung wagt es nun eine vom Staat derart – meines Erachtens zu Recht – geförderte private Aktiengesellschaft Sturm zu laufen, als ob der Staat für diese Gesellschaft eine Art Selbstbedienungsladen ohne Zahlungsverpflichtung wäre. Es liegt im Interesse der bernischen Wirtschaft, ja des Staates überhaupt, das Ziel dieser Gesellschaft mit Beiträgen zu fördern. Es ist aber nicht mehr als billig, dass diese Gesellschaft, falls sie Dividenden ausschüttet, auch an den Staat zurückdenkt, der ihr die Realisierung ihres Projektes überhaupt erst ermöglicht hat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds der Beherbergungsabgaben, und dies schon deshalb nicht, weil nicht alle Aktionäre der Kurhausgesellschaft eine Beherbergungsabgabe zu entrichten haben. Die Aktionäre einerseits und die Gruppen von Personenunternehmungen, die eine solche Abgabe zu entrichten haben, andererseits, sind miteinander nicht identisch. In der Regel tragen die Beherbergten, d. h. die Gäste, die Beherbergungsabgabe. Aus diesem Grunde muss ich auch die Selbstfinanzierungstheorie von Herrn Egli zurückweisen. Dazu ist übrigens noch folgendes festzuhalten: Nur ein Zwölftel der sechs Millionen Franken ist Eigenfinanzierung. Das ist für eine private Trägerschaft ein äusserst niedriger, geradezu unschweizerischer Selbstfinanzierungsgrad, auch wenn man den gemeinnützigen Charakter des Unternehmens zugunsten der ganzen oberländischen Wirtschaft in Rechnung stellt.

Ich habe bereits angetönt, dass die bisherige Praxis bei Zuwendungen aus dem Ertrag der Beherbergungsabgaben zu wenig auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragsempfänger abgestellt hat. Der vorliegende Fall zeigt das erneut. Es sind nicht Aktien für eine halbe Million Franken gezeichnet worden, wie das vorgesehen war, sondern für 820 000 Franken. Das geht aus einem Brief der Kurhausgesellschaft vom 10. August 1978 hervor, und dieser Brief ist ohne Reaktion seitens der Volkswirtschaftsdirektion geblieben. Das zeigt doch, dass noch Finanzierungsressourcen vorhanden gewesen wären, die der Staat nicht ausgeschöpft hat. Ich möchte nun allerdings nicht sagen, dass man deshalb auf die zwei Millionen Franken zurückkommen müsste.
Auf Artikel 21 des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs ist bereits hingewiesen worden. Darin wird bestimmt: «Ein Kantonsbeitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn die Gemeinde oder die Gemeinden am Ort der gelegenen Sache mindestens einen gleich hohen Anteil übernehmen.» Ich glaube, diesen Anteil darf man nicht nur betragsmässig auffassen, sondern man muss ihn auch qualitativ würdigen. Wenn der Rat nun den Antrag des Regierungsrates guthiesse, so ginge er weit über das hinaus, was die Gemeinden am Ort für ihre eigene Anlage beschlossen haben.
Herr Bühler hat hier, in seiner Eigenschaft als Bankfachmann, mit Aktiven und Passiven operiert. Seiner bezüglichen Argumentation muss ich indessen entgegenhalten, dass für die Kurhausgesellschaft Interlaken ein Darlehen betriebswirtschaftlich vorteilhafter ist als ein Geschenk, denn ein Geschenk müsste als Eigenmittel deklariert und versteuert werden. Anders verhält es sich bei einem Darlehen. Die Rechnung des Unternehmens wird durch die Einsparung von Steuerkosten entlastet.
Ich habe gesehen, dass das Oberland und der Fremdenverkehr in diesem Rate viel Sympathie geniessen, und das zu Recht. Ich glaube nun aber, dass man diese Begünstigung nicht bis auf die Spitze treiben darf. Was Ihnen die Staatswirtschaftskommission vorschlägt, ist vertretbar, und zwar nicht nur aus der Sicht des Staates, sondern ebenso sehr aus der Sicht der Kurhausgesellschaft Interlaken. Wenn sie selber das nicht einsieht, muss man sich an den Kopf greifen und fragen: Kann diese Gesellschaft richtig rechnen?

Haudenschild, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach dieser Diskussion will ich versuchen, die Verhandlungen in dreierlei Hinsicht wieder auf den Boden der Realität zurückzuführen.

1. Die Staatswirtschaftskommission ist nach Artikel 39 der Geschäftsordnung beauftragt, die Ausgabenbeschlüsse nach allen Aspekten (Bedürfnis, Zuständigkeit usw.) zu überprüfen. Sie ist demzufolge berechtigt, ja verpflichtet, auch grundsätzliche Fragen aufzuwerfen und dazu Stellung zu nehmen. Im vorliegenden Fall, Herr Bühler, geht es nicht darum, eine neue Praxis einzuführen, sondern darum, sich zu besinnen, ob die bisherige Praxis richtig war oder nicht. Ich gebe zu, dass aus verfahrensrechtlichen Gründen solche Grundsatzfragen leider immer nur an Hand bestimmter Geschäfte aufgeworfen werden können. Das heisst nun nicht, dass man gegen ein Geschäft eingestellt ist, wenn die Grundsatzfrage zur Diskussion gestellt wird. Auch der Grosse Rat sollte vermehrt seine Zeit darauf verwenden, grundsätzliche Fragen zu beraten. Als eigentliche Geschäftsprüfungskommission würden wir den uns erteilten Auftrag nicht erfüllen, wenn wir zu jedem Geschäft nur ja sagten. Wir erachten es vielmehr als unsere Pflicht, den einzelnen Geschäften und den Grundsätzen, die damit in Zusammenhang stehen, eine gewisse Transparenz zu geben. Von dieser Haltung dürfen wir uns nicht abbringen lassen, auch nicht durch rein emotionale Überlegungen, wie sie in der hier geführten Diskussion zum Ausdruck gekommen sind.

2. Beim Geschäft Kongressgebäude Interlaken stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es richtig ist, dass der Staat einer privaten Gesellschaft zu einem an sich unbestrittenen Zweck einen Beitrag à fonds perdu ausrichte. Die Bedingungen, von denen hier die Rede ist, sind für das Verhältnis Staat/Aktiengesellschaft irrelevant. Man muss sich die prinzipielle Frage stellen: Dürfen Förderungsmassnahmen mit öffentlichen Mitteln so weit gehen, wie die Regierung es im vorliegenden Fall vorschlägt, oder führt diese Art von Massnahmen letztlich zu Ungerechtigkeiten und zu einer Verzerrung der Konkurrenzverhältnisse? Ich verweise Sie auf die Ausführungen von Herrn Rubin von heute morgen. Diese Grundsatzfrage ist keineswegs so eindeutig zu beantworten, wie dies der

Regierungsrat in seinem Bericht getan hat. Die Staatswirtschaftskommission ist in ihren Beratungen jedenfalls mehrheitlich zum Schluss gekommen, es sei nun an der Zeit, die Grundsatzfrage aufzurollen – man könnte das auch in Form eines parlamentarischen Vorstosses tun – und vom Staat aus ähnliche Überlegungen anzustellen, wie sie von den Bödeli-Gemeinden selber angestellt worden sind.

3. Man muss sich schliesslich auch fragen, ob Ausgabenbeschlüsse dieser Art nicht dem Finanzreferendum unterliegen. Ich will Sie hier nicht mit rechtlichen Ausführungen langweilen, sondern möchte nur feststellen, dass wenn die Auffassung des Regierungsrates im vorliegenden Fall zutrifft, nachher im Rahmen des Gesetzes unbeschränkt viele Millionen als gebundene Beträge an private Aktiengesellschaften ausgerichtet werden könnten, ohne dass der Staat dazu das geringste zu sagen hätte. Auch diese Grundsatzfrage ist offen.
Da das zur Beratung stehende Geschäft von der Bedürfnisfrage her nicht bestritten ist und zudem keinen Aufschub mehr erleidet, da aber auch die skizzierten Grundsatzfragen noch ungeklärt sind, schien es der Staatswirtschaftskommission angezeigt, Ihnen zu beantragen, es sei der Kurhausgesellschaft Interlaken für die Erstellung eines Kongressgebäudes ein zinsloses Darlehen zu bewilligen. Dadurch kann auch weitgehend den Bedenken begegnet werden, die sich gegen eine Beitragsgewährung à fonds perdu richten. Der Rat möge nun in Kenntnis der Problematik und nicht bloss emotionell entscheiden.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor. Mir gefällt beim Antrag der Staatswirtschaftskommission der Umstand nicht, dass man nun plötzlich an einem Projekt die seit Jahren geübte Praxis ändern will. Meine Vorgänger Gnägi und Tschumi würden sich wundern, wenn auf einmal all das, was sie jahrelang im Einvernehmen mit Regierung und Grossem Rat für die Verbesserung des touristischen Angebots in unserem Kanton getan haben, fragwürdig sein sollte. Herr Dr. Gygi verstieg sich sogar zur Behauptung, die bisherige Praxis sei nicht gut. Dabei hat man beispielsweise in den letzten Jahren ganz zielbewusst am Entwicklungskonzept der Bergregion Berner Oberland-Ost gearbeitet, das von der Region, vom Kanton und vom Bund genehmigt worden ist. Das Kongresszentrum ist in diesem Konzept mit Prioritätsstufe A enthalten. Die Volkswirtschaftsdirektion hat sowohl bei der Projektierung des Kongressgebäudes wie bei der Abklärung der Finanzierungsfrage aktiv mitgearbeitet und hart um die Lösung, die jetzt vorliegt, gerungen. Die Beteiligung der Gemeinden ist aufgrund des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs genügend und angemessen.
Was beim Votum von Herrn Dr. Gygi vor allem an der Realität vorbeigeht, ist der Versuch, hier Fremdenverkehrsförderung und Wirtschaftsförderung gegeneinander auszuspielen. Unser Wirtschaftsförderungsinstrument steht grundsätzlich allen förderungswürdigen Unternehmungen zur Verfügung. Wir befinden uns zurzeit sogar in einer Stressituation, und niemand darf behaupten, für den Fremdenverkehr würden wir alles, für die Wirtschaft im zweiten Sektor nichts tun.
Es ist aber auch nicht in Ordnung, behaupten zu wollen, das Oberland werde begünstigt. Ich hoffe nicht, Herr Dr. Gygi, dass man mir meinen Einsatz zur Förderung des Tourismus in den bernischen Fremdenverkehrsgebieten anlastet, nachdem mein persönliches Engagement und wahrscheinlich auch das der Volkswirtschaftsdirektion unbestrittenermassen am grössten in den sogenannten Uhrenregionen ist.
Das Kongresshaus Interlaken wird nicht rentieren. Die Leute, die hinter diesem Unternehmen stehen, werden sich anstrengen, werden kämpfen müssen. Das ist auch bei anderen Kongressorten, wie Davons und Montreux, der Fall. Trotzdem kann man mit einem gut geführten Kongresszentrum viel zur wirtschaftlichen Förderung der Region beitragen. Die Kurhausgesellschaft Interlaken wird das Defizit tragen. Die öffentliche Hand muss keine Defizitgarantie übernehmen. Hingegen befruchtet das Kongressgeschäft die Hotellerie der Umgebung, und die zahlreichen Nebenprogramme, die mit dem Kongresstourismus verbunden und sehr wertschöpfend sind, werden sich positiv auf das ganze Einzugsgebiet auswirken. Volkswirtschaftlich bringt also ein gut geführtes Kongressunternehmen einen Gewinn; für sich allein gerechnet wird es dagegen eher defizitär sein.
Wenn man schon eine Praxisänderung in der Beitragsgewährung prüfen wollte, müsste das meines Erachtens im Rahmen einer allfälligen Gesetzesrevision erfolgen. Einer solchen Prüfung würde ich mich nicht verschliessen. Ich bitte Sie somit, beim vorliegenden Geschäft dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen. Der Staatswirtschaftskommission danke ich, dass sie ihre Aufgabe auch in diesem Fall ernst genommen hat.

Abstimmung

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission	60 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates	78 Stimmen

Interpellation Schaffner – Entzug von Bundes- und Kantonshilfe für den sozialen Wohnungsbau

Wortlaut der Interpellation vom 6. Februar 1978

Le 5 décembre dernier, le peuple suisse a accepté le «paquet» d'économies proposé par les autorités fédérales. Quelques jours plus tard, le 9 décembre, l'Office cantonal du logement communiquait aux bénéficiaires de l'aide fédérale et cantonale pour la construction de logements à caractère social que l'aide cantonale était également supprimée.
Plusieurs sociétés coopératives d'habitation et associations de locataires sont intervenues auprès de la Direction de l'économie publique. Celle-ci, invoquant l'arrêté cantonal du 7 décembre 1958, a répondu négativement aux requêtes des sociétés lésées. En effet, les prestations cantonales sont liées aux prestations fédérales et la suppression de l'une entraîne la suppression de l'autre.

Ces décisions cumulées entraînent pour de nombreux locataires des augmentations de loyer très sensibles, pouvant atteindre 100 francs et même plus par mois.
J'invite le Conseil-exécutif à dire:

a) quelles mesures il envisage de prendre pour atténuer les effets, pour les locataires touchés, de la suppression de l'aide fédérale et cantonale sous la forme de la prise en charge d'une part des intérêts hypothécaires,

b) s'il serait disposé à soumettre au Grand Conseil un arrêté qui permettrait de dissocier l'aide cantonale de l'aide fédérale en matière d'aide à la construction de logements à loyer modéré.

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

Mit einem Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 und einem Bundesgesetz vom 19. März 1965 hat der Bund seinerzeit zwei Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues aufgelegt, denen sich unser Kanton mit Volksbeschlüssen vom 7. Dezember 1958 und 17. April 1966 anschloss. Bei beiden Aktionen besteht die Hilfe in der Ausrichtung von Zuschüssen an die Kapitalzinslasten während höchstens 20 Jahren, unter der Voraussetzung, dass die begünstigten Wohnungen bedingungsgemäss von Familien mit Einkommen und Vermögen innerhalb gewisser Grenzen belegt sind und die unter Berücksichtigung der Lastenzuschüsse amtlich verfügten Höchstmietpreise eingehalten werden. Während der Laufzeit der beiden Aktionen, die 1966 bzw. 1976 endete, wurden im Kanton Bern an rund 3000 Wohnungen derartige Hilfen zugesichert. Heute sind nur noch 52 Prozent, also rund die Hälfte zuschussberechtigt; die anderen mussten wegen Zweckentfremdung von der Hilfe ausgeschlossen werden.
Mit der am 4. Dezember 1977 erfolgten Annahme des Bundesgesetzes vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zur Gesundung des Bundeshaushaltes hat das Schweizervolk unter anderem auch einem Abbau der Bundeshilfe an die in den beiden erwähnten Aktionen begünstigten Wohnungen zugestimmt. Für diejenigen der Aktion 1958 wird sie gänzlich eingestellt, während die Hilfe nach dem Bundesgesetz von 1965 gestaffelt reduziert wird, nämlich um 50 Prozent nach acht Jahren Beitragsdauer, um weitere 25 Prozent nach elf Jahren, gefolgt von der gänzlichen Einstellung nach 14 Jahren.
Mit den Volksbeschlüssen vom 7. Dezember 1958 und 17. April 1966 hat das Bernervolk die zur Auslösung der Bundeshilfe erforderlichen kantonalen Kredite bewilligt, jedoch in beiden Fällen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die kantonale Leistung in jedem Einzelfall von einer Vorleistung des Bundes in bestimmter Höhe abhängig sein soll. Zufolge dieser Anknüpfung der Kantonshilfe an die Bundesleistung hat der Abbau der Bundeshilfe auch eine entsprechende Reduktion der kantonalen Zuschüsse zur Folge.
Der Regierungsrat ist indessen der Meinung, dass sich keine Massnahmen aus diesem Abbaumodell aufdrängen. Dieser Ansicht liegen folgende Überlegungen zugrunde:

1. Der bundesrätlichen Botschaft zum sogenannten Sparpaket war zu entnehmen, dass der Abbau der Bundeshilfe auch den Abbau kantonaler Leistungen nach sich zieht. Die mit grossem Stimmenmehr angenommene Vorlage erfolgte somit in Kenntnis der Konsequenzen. Der Volkswille ist zu akzeptieren.

2. Die massiven Hypothekarzinssenkungen der letzten Zeit machen den Zuschussausfall nahezu wett; für die vom Abbau betroffenen Wohnungen muss trotz der Reduktion der Bundes- und Kantonsleistungen kaum mehr Mietzins bezahlt werden, als noch vor eineinhalb bis zwei Jahren samt den Zuschüssen. Da sich die grosse Mehrzahl der Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus im Eigentum gemeinnütziger Bauträger befinden, kann vorausgesetzt werden, dass der Hypothekarzinsrückgang voll an die Mieter weitergegeben wird.

3. Der Interpellant hat offenbar keine Kenntnis davon, dass vom Abbaumodell alle Alters- und Invalidenwohnungen sowie sogenannte Härtefälle, d. h. Mieter, die durch den Abbau mehr als 20 Prozent ihres Einkommens für den Mietzins aufwenden müssten, ausgeklammert sind.

4. Die unter dem Bundesbeschluss von 1958 begünstigten Wohnungen wurden Ende der fünfziger und Anfangs der sechziger Jahre zu vergleichsweise günstigen Baukosten erstellt. Trotz des Wegfalls der Bundes- und Kantonshilfen sind diese Wohnungen als sehr mietzinsgünstig zu bezeichnen.
Für die in Zeiten hoher Baukosten im Rahmen des Bundesgesetzes 1965 zuletzt erbauten Wohnungen erfolgt während der ersten acht Jahre ab Bezugstermin überhaupt keine Reduktion der Hilfen; hernach setzt diese über 6 Jahre verteilt bloss teilweise ein, wodurch der Mietzinsanstieg in durchaus zumutbarem Rahmen gehalten werden kann.

5. Der durch die Zuschusskürzung bedingte Mietzinsanstieg hat, so paradox dies erscheinen mag, zur Folge, dass zahlreiche bisher in der Bezugsberechtigung eingestellte Mieter wieder in den Genuss der Leistungen, zwar gekürzt, gelangen, weil für sie nun eine höhere Einkommenslimite gilt, da diese in Relation zum Mietzins errechnet wird.

Auf seine zweite Frage nach einem allfälligen Grossratsbeschluss über die Aufhebung der Abhängigkeit der kantonalen Leistung von einer grössenmässig bestimmten Vorleistung des Bundes kann der Regierungsrat dem Interpellanten antworten, dass die Änderung eines vom Stimmbürger in einer Volksabstimmung angenommenen Volksbeschlusses durch einen Grossratsbeschluss nicht möglich ist. Es müsste hiefür wieder ein Urnengang angesetzt werden.
Nachdem sich die Auswirkungen des Abbaumodells, wie dargelegt, in durchaus zumutbarem Rahmen halten und von den bisher noch begünstigt gewesenen rund 1500 Wohnungen all diejenigen von den Kürzungen ausgenommen sind, die von AHV- und IV-Rentnern sowie Familien mit bescheidenem Einkommen (Härtefälle) belegt sind, würde es dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zuwiderlaufen, wenn über eine Volksabstimmung die beiden Volksbeschlüsse geändert werden sollten.

Präsident. Herr Schaffner ist heute abwesend. Er hat mir aber ausrichten lassen, er sei von der Antwort des Regierungsrates auf seine Interpellation teilweise befriedigt.

Volksbegehren für kleine Schulklassen

Beilage Nr. 16

Eintretensfrage

Meinen, Präsident der Kommission. Am 23. Februar 1977 hat ein Initiativkomitee das Volkbegehren für kleine Schulklassen eingereicht. Das Initiativbegehren vereinigte 18 907 Unterschriften auf sich und ist damit zustande gekommen. Bei einem rechtsgültig zustande gekommenen Volksbegehren ist Eintreten obligatorisch. Wir müssen das Initiativbegehren dem Volk zur Abstimmung unterbreiten.
Schon in der Eintretensdebatte drehte sich die Diskussion um den Hauptpunkt: Wollen wir die Initiative zur Annahme oder zur Verwerfung empfehlen? Zur Beurteilung dieser Frage gestatte ich mir, die folgenden Überlegungen anzustellen:

Die Grösse einer Schulklasse ist zugegebenermassen ein wichtiger Faktor für den Unterrichtserfolg; sie ist aber nicht der einzige. Man darf deshalb die Grösse einer Schulklasse für den Unterrichtserfolg auch nicht überbewerten.
Die Wurzeln des vorliegenden Volksbegehrens reichen in die Zeit des Lehrermangels zurück. Damals hatten wir verhältnismässig hohe Richtzahlen. Die Klassen liessen sich nicht trennen, weil zu wenig Lehrer zur Verfügung standen. Seither hat sich die Situation gründlich verändert. Einerseits stehen uns heute genügend Lehrkräfte zur Verfügung, und andererseits stellen wir fest, dass sich der Rückgang der Geburten stark auswirkt. Das Problem, das uns in den nächsten Jahren beschäftigen wird, werden nicht die zu grossen, sondern die zu kleinen Schulklassen sein. Diese beiden Gründe veranlassten die Erziehungsdirektion, auf den Frühling 1978 neue Richtlinien zu erlassen. Wenn wir nun die in diesen Richtlinien enthaltenen Zahlen den von der Initiative geforderten gegenüberstellen, sieht man, dass der Unterschied sehr gering geworden ist. Ein Unterschied besteht heute noch in bezug auf zwei Problemkreise.
Zum ersten Problemkreis: Die Initiative fordert feste Schülerzahlen, die nur in zwingenden Gründen und nur vorübergehend überschritten werden können. Richtzahlen dagegen sind flexibel, sie haben weiche Grenzen. Sie sehen einen Normalbereich und einen oberen und unteren Überprüfungsbereich vor. Sowohl bei grossen wie bei kleinen Schülerzahlen werden alle örtlichen und personellen Gegebenheiten überprüft, bevor man einen Entscheid fällt. Das ist wichtig. Zum gleichen Problemkreis gehört auch das Kriterium der Flexibilität hinsichtlich der Klassenzahl im gleichen Schulzimmer. Nach der Initiative unterscheidet man zwischen einstufigen und mehrstufigen Klassen. Die Richtlinien der Erziehungsdirektion sind demgegenüber viel differenzierter. Sie sehen verschiedene Zahlen vor, je nachdem, wieviele Klassen im gleichen Schulzimmer unterrichtet werden. Auch die Belange von Gesamtschulen können berücksichtigt werden. Das ist sehr wesentlich, denn wir alle wissen, dass ein gewaltiger Unterschied besteht zwischen dem Unterricht beispielsweise an einer zweiklassigen Schule und demjenigen an einer Gesamtschule.
Zum zweiten Problemkreis: Die Initiative verlangt, dass man ihre Zahlen ins Gesetz aufnimmt. Die Erziehungsdirektion und der Regierungsrat vertreten dagegen die Auffassung, es sei wichtig, sich immer wieder neuen Gegebenheiten anpassen zu können. Im Interesse der Flexibilität möchten sie das System der verwaltungsinternen Richtzahlen beibehalten. Zu diesem Zweck ist der Regierungsrat auch bereit, den entsprechenden Beschluss dem Grossen Rat zur zustimmenden Kenntnisnahme zu unterbreiten. Ich verweise auf Artikel 4 der Vorlage.
Die Mehrheit der Kommission hat sich den Vorteilen des regierungsrätlichen Vorschlages nicht verschliessen können. Sie befindet sich dabei in guter Gesellschaft. Sowohl der Bernische Lehrerverein wie die Bernische Schulinspektorenkonferenz pflichten der flexibleren Lösung mit den Richtzahlen bei. Die Ziele der Initiative sind damit in den wesentlichsten Punkten erreicht. Es ist deshalb verwunderlich, dass die Initianten, nachdem die neuen Richtlinien der Erziehungsdirektion im Frühling dieses Jahres in Kraft getreten sind, das Volksbegehren nicht zurückgezogen haben. Persönlich bin ich der Auffassung, dass den Interessen der Schule mehr gedient wäre, wenn man nicht einen Abstimmungskampf vom Zaune reissen würde.
Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten, und im Namen der Mehrheit der Kommission empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Zürcher (Thun), Sprecher der Kommissionsminderheit. Wenn ich hier für Annahme der Initiative plädiere, so möchte ich vorab feststellen, dass auch ich der Meinung bin, dass das mit den Richtlinien der Erziehungsdirektion verfolgte Ziel mit der Zielsetzung der Initiative identisch ist. Es geht um die Erreichung einer optimalen Klassengrösse. Der wesentliche Unterschied zwischen den Richtlinien und der Initiative besteht darin, dass das Volksbegehren die gesetzliche Verankerung der zulässigen Höchstzahlen verlangt. Dadurch entsteht eine klagbare Norm, wonach Eltern und Lehrer die Möglichkeit erhalten, eine Klassenöffnung zu verlangen, wenn die gesetzlich verankerte Höchstzahl überschritten wird. Es handelt sich hier um ein Mitspracherecht auf breitester Ebene. Die Initiative stellt deshalb einen echten Schritt auf dem Weg zur Demokratisierung unseres Schulwesens dar. Man tritt dieser Argumentation entgegen mit der Behauptung, auch gegen einen Entscheid, der sich auf die Richtlinien stützt, gebe es eine Rekursmöglichkeit. Dieser Rekurs müsste aber von der beantragenden Behörde geführt werden, während dem einzelnen Bürger das Recht, ein Rekursverfahren einzuleiten, verwehrt bliebe. Die Richtlinien haben also keinen rechtsetzenden, sondern lediglich verwaltungsanweisenden Charakter.
Man hört auch das Argument, die Initiative renne offene Türen ein. Dem Staatsverwaltungsbericht für 1977 können Sie entnehmen, dass von allen Schulklassen heute noch mehr als ein Viertel Bestände von mehr als 26 Schülern aufweisen. Auch die Durchschnittszahlen, die im Vergleich zu andern Kantonen dargeboten werden, sind nicht unbedingt schlüssig, weil unser bernisches Schulwesen anders strukturiert ist als das Schulwesen in andern Kantonen. Wir haben beispielsweise über 400 ganz kleine Schulen mit weniger als 14 Schülern je Klasse. Dieser Umstand drückt den kantonalen Durchschnitt ganz erheblich. Man müsste schon Gleiches mit Gleichem vergleichen, wenn man diese Statistik richtig werten wollte. Man müsste zum Beispiel städtische Verhältnisse miteinander vergleichen. In Langenthal, Steffisburg und Thun kommt man heute auf eine durchschnittliche Klassengrösse, einschliesslich der Kleinklassen, von 25,3, während Bern und Biel deutlich unter dieser Zahl liegen mit 22,6. Diese Verhältnisse müsste man beispielsweise jenen von Genf oder Neuenburg mit etwas über 21 Schülern je Klasse gegenüberstellen.
Ich begreife nicht, weshalb gerade die Vertreter aus den Regionen mit kleinen Schulen gegen die Initiative eingestellt sind. Niemand denkt daran, diesen Gebieten ihre Schulen wegzunehmen.
Der Kommissionspräsident hat gesagt, die Klassengrösse sei nicht der einzige Faktor, der für den Unterrichtserfolg massgebend ist. Ich pflichte dem bei. Eine richtige Klassengrösse ist aber doch eine Grundvoraussetzung für einen guten Unterricht. Der Schweizerische Lehrerverein nimmt diesbezüglich eine etwas andere Haltung ein als der Bernische Lehrerverein, indem er wiederholt öffentlich proklamiert hat, besser als Strukturveränderungen im Äussern sei die Herabsetzung der Klassenbestände; das ermögliche nachher eine Reform von innen her mit neuen Unterrichtsformen, wie Gruppen- und Kooperativunterricht, die an die Stelle des reinen Frontalunterrichts treten können.

Im Vortrag des Regierungsrates wird ausgeführt, dass ein Lehrer auch bei grösseren Klassenbeständen guten Unterricht erteilen könne. Das kommt auf die Fähigkeit des Lehrers an. Der Lehrer muss in diesem Fall vorwiegend Frontalunterricht betreiben, er wird zum Drillmeister und muss eine Rolle übernehmen, unter der viele Lehrer leiden.
Die Tatsache, dass versucht wird, die Bedeutung der Klassengrösse herunterzuspielen, bestärkt mich in der Auffassung, dass wir einer echten Verbesserung in unserem Schulwesen nur zum Durchbruch verhelfen können mit einer Annahme der Initiative. Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten und in Artikel 3 die Annahme des Volksbegehrens zu empfehlen.

Schwab. Die SVP-Fraktion hat über die Initiative der Erziehungsgewerkschaften für kleine Schulklassen beraten. Wir stellen fest, dass der Regierungsrat auf den 1. April 1978 die neuen Richtlinien für die Schülerzahlen pro Klasse und für die Errichtung beziehungsweise Schliessung von Klassen in Kraft gesetzt hat. Wir sind der Auffassung, dass die jetzt in Kraft getretene Regelung den örtlichen Verhältnissen sehr gut gerecht wird. Besonders auf dem Land könnte sich eine gesetzliche Verankerung von Klassengrössen sehr nachteilig auswirken, da unter Umständen wegen ein paar Kindern Neubauten errichtet oder Schülertransporte organisiert werden müssten. Mit einer flexiblen Lösung, wie sie die Richtlinien der Erziehungsdirektion gewährleisten, kann man den sich stellenden Problemen am zweckmässigsten begegnen. Sowohl auf dem Land wie in der Stadt ist es von Vorteil, wenn die Kinder einer Klasse nicht mehr als nötig auseinandergerissen werden. Eine gewisse Kontinuität, auch im Hinblick auf die Verwurzelung in der Klassengemeinschaft, ist wichtiger als der Klassenbestand an sich.
In unserer Fraktion sind wir uns zudem einig, dass die Forderungen der Initiative die Gemeindeautonomie unnötig stark einschränken würden. Nach der Statistik steht der Kanton Bern in bezug auf die Klassengrössen im interkantonalen Vergleich sehr gut da. Das System mit den Richtzahlen, wo es sowohl einen unteren wie einen oberen Überprüfungsbereich gibt, erfüllt die Forderungen der Initianten in jeder Beziehung. Man darf sogar behaupten, dass die Vorteile der jetzt von der Erziehungsdirektion angewandten Praxis grösser sind als die Vorteile, die das Volksbegehren brächte.
Entscheidend für die Qualität einer Schule sind die Fähigkeiten des Lehrers. Eine gute Lehrkraft wird auch in einer Klasse mit einer etwas erhöhten Schülerzahl gute Ergebnisse erzielen, während eine schlechte Lehrkraft auch bei kleinen Klassenbeständen nur verhältnismässig wenig erreicht.
Unsere Fraktion steht für ein fortschrittliches Schulwesen ein. Wir sind uns dabei bewusst, dass eine gute Ausbildung der Lehrkräfte die erste Voraussetzung ist, um auch eine optimale Ausbildung unserer Jugend zu erzielen. Dieses Ziel erreichen wir indessen am vorteilhaftesten nicht auf dem Weg, den die Initianten vorschlagen, sondern mit Hilfe von Richtzahlen, wie das die neuen Richtlinien der Erziehungsdirektion vorsehen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantrage ich Ihnen namens der SVP-Fraktion, Eintreten zu beschliessen und in der Detailberatung dem gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen.

Frau **Hamm.** Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Im weiteren beantragen wir, es sei das Initiativbegehren dem Volk zur Annahme zu empfehlen.
Beim Initiativbegehren geht es darum, eine unbestrittene Forderung, die von verschiedenen Lehrerverbänden, auch vom Weltverband der Lehrerorganisationen, unterstützt wird, unter grösstmöglicher Flexibilität gesetzlich zu verankern.
Gestatten Sie mir zuerst ein Wort zur Flexibilität des Volksbegehrens. Sie haben vielleicht folgenden Satz im Initiativtext nicht genügend beachtet: «In Härtefällen kann die zulässige Höchstzahl vorübergehend überschritten werden.» Diese Formulierung lässt sehr viel Spielraum offen. Durch die Initianten wird zudem nicht definiert, was ein Härtefall ist. Ein Härtefall kann zum Beispiel dann eintreten, wenn ein Kind aus seiner angestammten Klasse in eine andere versetzt werden soll oder wenn das Kind durch die Versetzung in eine andere Klasse einen zu langen Schulweg auf sich nehmen müsste. Aber auch finanzielle Erwägungen könnten einen Härtefall begründen. In dem soeben zitierten Satz heisst es ausserdem, vorübergehend könne die zulässige Höchstzahl überschritten werden. Auch von daher ist somit keine Einengung zu befürchten.
Flexibilität räumt uns aber auch die Übergangsbestimmung ein, indem die angegebenen Klassenbestände nur stufenweise innerhalb von 6 Jahren nach der Annahme der Initiative zu verwirklichen sind. Angesichts dieser langen Übergangszeit kann man die finanziellen Berechnungen, welche die Erziehungsdirektion angestellt hat, kaum noch ernst nehmen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie nur an meine seinerzeitige Motion erinnern, wozu die Erziehungsdirektion ebenfalls Berechnungen vorgelegt hatte. Wir haben damals die Zahlen der Gemeinde Muri durchleuchtet und festgestellt, dass man sich auf der Erziehungsdirektion um zehn Millionen Franken geirrt hatte, weil man nicht gemerkt hatte, dass in der Gemeinde Muri 20 Schulzimmer leer stehen. Ich attestiere der Erziehungsdirektion gerne den guten Willen und möchte damit nur sagen, dass es immer ausserordentlich schwierig ist, auf lange Sicht genaue Kostenberechnungen anzustellen.
Was man sicher nicht ausser acht lassen darf, ist die Tatsache des Geburtenrückgangs. Er ist von Herrn Meinen angezogen worden. Wir werden in diesem Rat bald einmal über das Problem zu kleiner Schulklassen reden müssen, ein Problem, das die Gemeindeautonomie dann wirklich tangieren könnte. Es wird dann über die Frage diskutiert werden müssen, ob eine Schule als kulturelles Zentrum eines Dorfes zu schliessen sei, weil der minimale Klassenbestand nicht mehr erreicht werden kann. Heute reden wir aber nicht über Mindestzahlen, sondern über Höchstzahlen. Die Initiative klammert nämlich den Bereich der Mindestgrösse einer Klasse absichtlich aus. Nach dem Initiativtext soll vielmehr garantiert sein, dass eine Klasse nicht geschlossen werden darf, solange sie noch zwei Drittel des gesetzlichen Höchstbestandes aufweist. Diese Bestimmung ist als Sicherung gedacht für den Fall, dass die Erziehungsdirektion auf den Gedanken kommen sollte, kleiner werdende Klassen wahllos zusammenzulegen. Was aber mit den wirklichen Zwergklassen geschehen soll, darüber sagt die Initiative absichtlich nichts aus.
Die Forderungen des Volksbegehrens sind also äusserst massvoll. Wenn die Erziehungsdirektion tatsächlich an einer Verwirklichung des Postulates nach vernünftigen Klassengrössen interessiert ist, sehe ich überhaupt keinen Grund, der gegen eine gesetzliche Regelung sprechen würde. Der Bernische Lehrerverein stellt nämlich

in seiner Vernehmlassung fest – eine wichtige Feststellung –, dass wir hier eine klagbare Norm schaffen. Die Erziehungsdirektion argumentiert demgegenüber, wir würden mit einer gesetzlichen Regelung die Gemeindeautonomie einschränken. Dem ist nicht so. Wie ist heute vorzugehen, wenn eine neue Klasse eröffnet werden soll? In Zusammenarbeit mit dem Schulinspektor stellt die Schulkommission einen Antrag an die Erziehungsdirektion. Es ist also die kantonale Instanz, die endgültig darüber befindet, ob eine Klasse neu eröffnet werden kann oder nicht. Im Falle der Ablehnung des Antrages kann man zugegebenermassen ein Wiedererwägungsgesuch stellen, hat aber nachher nur noch die Möglichkeit, einen allenfalls negativen Entscheid der Erziehungsdirektion nach der rechtlichen Seite weiter überprüfen zu lassen. Materiell ist ein Weiterzug nicht mehr möglich. Die gesetzliche Regelung, wie sie die Initiative vorsieht, würde dagegen nicht nur den Schulkommissionen und Gemeindebehörden, sondern auch der Lehrerschaft und den Eltern das Recht einräumen, aufgrund einer eindeutigen Norm Klage zu führen. Die Autonomie, die damit eingeschränkt wird, ist nur die der Erziehungsdirektion, und ich begreife sehr wohl, dass sich die Verwaltung gegen diese Absicht zur Wehr setzt.

Einige Bemerkungen zum Vortrag: Der Vortrag des Regierungsrates enthält einige Widersprüche. Einerseits wird erklärt, die Forderungen der Initiative seien bereits erfüllt, die Initiative renne offene Türen ein. Auf der andern Seite wird uns vorgerechnet, wenn man die Initiative verwirklichen wollte, würde das die öffentliche Hand soundso viel kosten. Ich möchte nun gerne wissen, was denn wirklich stimmt.
Ein weiterer Widerspruch: Die Erziehungsdirektion gibt zu, es sei nicht zu bestreiten, dass in kleineren Klassen, zum Beispiel in Klassen mit 25 Schülern, die Unterrichtsqualität besser ist als in grösseren. Anderseits wird, ebenfalls von seiten der Erziehungsdirektion, argumentiert, die Unterrichtsqualität hänge nicht von der Klassengrösse ab, es komme vielmehr darauf an, ob ein Lehrer bereit sei, individuell zu unterrichten oder nicht. Dazu muss ich sagen: In einer Klasse mit 35 Schülern ist es schwierig, die Schüler individuell zu unterrichten. Als ich in einer früheren Session das Problem der Hausaufgaben zur Sprache brachte, antwortete man mir, die Frage sei im bernischen Lehrplan geregelt, wonach der Lehrer das Mass der Hausaufgaben den individuellen Fähigkeiten des Kindes und seinen sozialen Umständen anpassen soll. Wie wollen Sie bei Klassenbeständen von 30 bis 35 Schülern dieser Vorschrift nachleben? Das ist unmöglich. Viele gutgemeinte Grundsätze in unserer Schulgesetzgebung lassen sich nur verwirklichen, wenn die Klassen nicht zu gross sind. Im Jahre 1977 hatten wir im Kanton Bern immer noch 152 Primarschulklassen mit Beständen von 31 bis 35 Schülern und 10 Primarschulklassen mit Beständen von 36 bis 40 Schülern. Auch an der Sekundarschule sieht es gelegentlich nicht viel besser aus. So erklärte mir ein Sekundarlehrer, der in Bümpliz unterrichtet, man habe dort diesen Frühling in der 5. Klasse 30 bis 35 Schüler unterrichten müssen. Das ist alles andere als vorteilhaft, besonders wenn man bedenkt, dass es beim Übertritt in die Sekundarschule darum geht, jedes einzelne Kind im Hinblick auf seine Fähigkeiten richtig einzuschätzen.
Zu den Richtlinien ist zu bemerken, dass diese bis jetzt stets eine interne Angelegenheit der Erziehungsdirektion waren. Die Lehrerschaft beispielsweise hatte nicht das Recht, in die Richtlinien der Erziehungsdirektion Einsicht zu nehmen. Die Initiative hat nun wenigstens bewirkt, dass man uns ein Exemplar dieser Richtlinien zugestellt hat. Was bringen uns diese Richtlinien? Sie bringen uns eine Unterteilung in drei Bereiche: den unteren Überprüfungsbereich, den Normalbereich und den oberen Überprüfungsbereich. Wenn Sie die Forderungen der Initiative mit den Richtzahlen der Erziehungsdirektion vergleichen, so stellen Sie beispielsweise für einstufige Klassen fest, dass der Zahl 25 gemäss Initiative immer noch eine Richtzahl von 30 und mehr nach den Richtlinien der Erziehungsdirektion gegenübersteht. Diese Zahl ist uns eindeutig zu hoch. In welcher Art man die Richtlinien handhaben will, zeigt Ihnen der folgende Satz: «Die Erziehungsdirektion erteilt auf begründetes Gesuch die Bewilligung zur Eröffnung einer neuen Klasse, wenn der Unterricht durch eine zu grosse Schülerzahl erheblich und dauernd erschwert wird.» Das ist recht und gut, solange auf der Erziehungsdirektion aufgeschlossene Beamte tätig sind, die gewillt sind, alle begründeten Klassenöffnungsgesuche zu bewilligen. Wir müssen aber damit rechnen, dass sich die heutige günstige Situation wieder einmal ändern kann.
Eine letzte Bemerkung: Der Erlass von Richtlinien liegt in der Kompetenz der Erziehungsdirektion. Was wir nach Artikel 4 beschliessen, kann somit von der Erziehungsdirektion ohne weiteres praktisch jederzeit revidiert werden. Das ist der grosse Nachteil, wenn die zulässigen Höchstzahlen nicht gesetzlich verankert sind. Wer also findet, Klassengrössen von über 25 Schülern sollten im Kanton Bern nur noch ausnahmsweise, in besonders begründeten Situationen, zulässig sein, muss der Initiative zustimmen. In diesem Sinn beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Studer. Die freisinnige Fraktion hat bei der Beratung des Volksbegehrens folgendes festgestellt:

1. Die Schülerzahlen je Klasse sind ein wichtiges Element auf dem Weg zu einem erfolgreichen Unterricht, allerdings nicht das einzige und nicht das ausschlaggebende. Wenn man den Gruppenunterricht in den Vordergrund stellt, wie das Herr Zürcher getan hat, dann müsste man für eine gewisse Grösse der Klasse plädieren; sonst ist der Gruppenunterricht nicht mehr durchführbar.

2. Die Eigenart, und das heisst für uns immer wieder die Vielfalt unseres Kantons verlangt flexible Lösungen, und zwar muss diese Flexibilität so gross sein, dass regionale erzieherischsoziale Gesichtspunkte nicht durch einen starren Zahlenautomatismus ausgeschaltet werden. Es geht also nicht darum – ich muss mich hier nochmals gegen Herrn Kollega Zürcher wenden –, eine starre, klagbare Norm einzuführen.

3. Die gegenwärtig angewandten Richtlinien der Erziehungsdirektion zeigen genau diese Flexibilität. Der Kernpunkt dieser Richtlinien liegt in ihrer Dreigliederung. Sie gliedern sich in einen Normalbereich, einen oberen Überprüfungsbereich und einen unteren Überprüfungsbereich. Damit haben wir ein hervorragendes Modell für ein sinnvolles Wirken seitens der Verwaltung in einem sehr heiklen Bereich.

4. Demgegenüber schlägt uns der Initiativtext einen unausgewogenen Schematismus vor. Es wird eine starre Höchstgrenze festgesetzt, womit indirekt auch eine untere Grenze suggeriert wird, und die Flexibilität wird nur durch eine Härtefallklausel und eine Übergangsfrist

eingegliedert. Frau Hamm muss ich sagen, dass dies unserer Ansicht nach zu wenig ist. Hinzu kommt, dass die Härtefallklausel nur nach oben und nicht auch nach unten wirken soll.
Aus diesen vier Feststellungen hat unsere Fraktion folgenden Schluss gezogen: Das Initiativbegehren ist ohne Gegenvorschlag dem Volk zur Verwerfung zu empfehlen.

Nun möchte ich noch zwei Bemerkungen anknüpfen, eine spezielle und eine allgemeine. Die spezielle Bemerkung: Der Text von Artikel 4 der Vorlage kann nicht recht befriedigen. Es ist möglich, in diesen Text wesentlich mehr Substanz hineinzubringen. Ich werde mich dazu in der Detailberatung äussern.
Die allgemeine Bemerkung kann ich einleiten mit einem Wort, das auch meine Vorrednerin, Frau Hamm, verwendet hat. Sie hat gesagt: «Ich sehe nicht ein . . .» Mir geht es gleich. Ich sehe nicht ein, warum die Initianten das Volksbegehren nicht zurückgezogen haben. Die jetzt vorliegenden Richtlinien der Erziehungsdirektion sind nämlich bedeutend besser als das, was die Initiative verlangt. Dass diese Richtlinien so rasch und so gut erlassen worden sind, hängt natürlich damit zusammen, dass wir ein Klima haben, das versucht, aus der gegenwärtigen Lage das Beste herauszuholen. Mit anderen Worten: Das hängt mit dem Klima zusammen, aus dem heraus auch die Initianten operiert haben. Damit möchte ich sagen, dass der Rückzug der Initiative ohne jeden Prestigeverlust hätte erfolgen können. Nachdem man das nicht gemacht hat, muss man sich fragen, warum der Rückzug der Initiative unterblieben ist. Die Antwort auf diese Frage ist etwas ungemütlich: Man will offenbar mit dieser Initiative Bildungspolitik betreiben mit dem Schwergewicht auf dem Wort «Politik». Das finde ich schade. Dadurch wird das Klima für spätere bildungspolitische Entscheidungen im Grossen Rat, die werden getroffen werden müssen, nicht verbessert, sondern wahrscheinlich verschlechtert. Mit der Weigerung der Initianten nützt man vielleicht einer bestimmten Politik, nicht aber der Sache, um die es geht, nämlich dazu beizutragen, dass die Unterrichtsqualität steigt.

Schneider. Zuerst möchte ich unserer Kollegin Ruth Hamm danken für ihr Votum. Sie ist auf alle Einzelheiten sehr ausführlich eingegangen. Auch die freie Fraktion unterstützt das Volksbegehren. Die Forderungen der Initiative sind mit den erlassenen Richtlinien der Erziehungsdirektion nicht erfüllt.
Die 18 000 Unterschriften, die für die Initiative gesammelt worden sind, wurden in äusserst kurzer Zeit zusammengetragen. Sowohl die Bevölkerung auf dem Land wie jene in der Stadt erkennen im Volksbegehren ein echtes Bedürfnis. Zu den pädagogischen Forderungen will ich mich nicht äussern. Darüber ist in dieser Debatte bereits zur Genüge gesprochen worden.
Wenn man unter den Lehrern des Bernischen Lehrervereins (BLV) eine Urabstimmung durchführen würde, so bin ich überzeugt, dass die Mehrheit für die Initiative votieren würde. Das Klima zur Verwirklichung des Volksbegehrens ist zurzeit günstig. Ich verweise auf den starken Geburtenrückgang seit 1964 und auf den genügenden Bestand an ausgebildeten Lehrkräften. Die Frage, die sich stellt, lautet: Gesetz oder Richtlinien? Das Gesetz bietet die Vorteile, die hier genannt worden sind. Die Initiative ist flexibel. Sie lässt der finanz- und sozialpolitischen Argumentation genügend Spielraum. Mit der Übergangsfrist von sechs Jahren und der Härtefallklausel berücksichtigt man die Anliegen der Landbevölkerung, wie sie namentlich vom Sprecher der SVP-Fraktion hier vorgetragen worden sind.
Die Initiative wird vor allem aus finanzpolitischen Gründen abgelehnt. Die veranschlagten Beträge sind sicher mit Vorsicht zu geniessen, selbst von der Erziehungsdirektion, die sie berechnen musste. Wenn aber die Erziehungsdirektion der Meinung ist, mit den Richtlinien komme man zum gleichen Ergebnis wie mit dem Initiativbegehren, so dürfte auch die Realisierung mit Hilfe der Richtlinien annähernd gleich viel kosten wie die Verwirklichung der Begehren der Initianten. Jede Reform kostet Geld, doch sind genügend finanzielle Mittel vorhanden. Ich verweise auf die gute Finanzlage des Staates, die den Grossen Rat sogar veranlasst hat, einen Steuerrabatt zu beschliessen.
Herr Studer hat die Frage aufgeworfen, warum die Initianten das Volksbegehren nach dem Erlass der Richtlinien der Erziehungsdirektion nicht zurückgezogen hätten. Ich hätte Herrn Studer zu seiner Argumentation noch ein weiteres Argument liefern können: Im Kanton Zürich, wo eine gleiche Initiative lanciert worden war, wurde sie zurückgezogen. Warum? Weil die Richtlinien, welche die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich erlassen hat, genau den Zahlen entsprachen, welche die Initiative gefordert hatte. Das ist bei uns nicht der Fall. Wir haben in den Richtlinien der Erziehungsdirektion des Kantons Bern einen oberen Grenzbereich von 30 und mehr. Dieses Moment lässt nach wie vor Tür und Tor offen für zu grosse Klassenbestände.
Zum Schluss möchte ich noch eine Frage an den Vertreter des BLV richten. Unter Ziffer 10 des Vortrages wird auf den BLV eingegangen. Den BLV hat es offensichtlich gestört, dass er dem Druck der Basis ebenfalls etwas nachgeben musste. So hat er dann der Regierung empfohlen, dem Initiativkomitee den Rückzug der Initiative vorzuschlagen und dafür die Zusicherung abzugeben, dass die Richtzahlen der Erziehungsdirektion den Zahlen des Volksbegehrens entsprechen werden. Die Regierung ist auf diesen Kompromissvorschlag des BLV nicht eingetreten. Der BLV hat im weiteren in seiner Vernehmlassung den Regierungsrat gebeten, er möge vor dem Grossen Rat die Erklärung abgeben, dass man das gesteckte Ziel mittels der Richtzahlen möglichst schnell erreichen wolle. Ich frage mich, was den BLV bewogen hat, seine Haltung nicht zu ändern, nachdem die Richtlinien nun nicht annähernd dem Initiativbegehren entsprechen, wie sich das der BLV vorgestellt hatte.

Bourquenez. L'initiative qui nous est soumise irait à l'encontre des buts visés. Les directives de la Direction de l'instruction publique, qui sont entrées en vigueur au début d'avril 1978, sont très souples, tout en laissant aux responsables et aux communes une large autonomie. Ces directives ont reçu l'approbation entre autres de la Société des enseignants du canton. Le groupe du Parti démocrate-chrétien recommande l'entrée en matière, mais le rejet de l'initiative selon proposition du gouvernement.

Zwygart. Im Namen der EVP-Gruppe plädiere ich für Eintreten auf die Vorlage und Ablehnung des Initiativbegehrens, und das aus folgenden Gründen:
Flexibilität im Schulwesen ist um der Sache Willen unbedingt erforderlich. Deshalb scheinen uns gesetzliche Massnahmen, wie sie das Volksbegehren verlangt, ungeeignet. Anderseits darf unseres Erachtens die Kostenfrage nicht in den Vordergrund gestellt werden. Die Ausbildung unserer Kinder müssen und dürfen wir uns

etwas kosten lassen, weil wir als Binnenland ohne eigene Bodenschätze auf gut ausgebildete Arbeitskräfte angewiesen sind, wenn wir bestehen wollen. Die Frage der unteren Grenze in bezug auf den Klassenbestand wird in der Initiative vernachlässigt; sie darf aber nicht ausser acht gelassen werden. Wehe, wenn die Behörden die angedeutete Grenze restriktiv auslegen wollten. In diesem Fall kämen die idealen Vorstellungen von Frau Hamm nicht unbedingt zum Zuge, und wir wären verloren. Darum sind wir der Erziehungsdirektion dankbar, dass sie einen sinnvollen Vorschlag ausgearbeitet hat, der zur Lösung des Problems beitragen wird.

Rollier. Wir sind uns wahrscheinlich einig, dass die Zielsetzung der Initiative an sich grundsätzlich richtig ist. In kleineren Klassen ist der Unterricht intensiver und damit wirksamer, doch gilt das nicht uneingeschränkt. Ich will das an zwei Beispielen aus der Praxis erläutern.

Als ich Schuldirektor der Stadt Bern war, wurde mir gemeldet, in der dritten Klasse einer bernischen Primarschule habe es 34 Schüler und es sei angezeigt, einen Teil dieser Schüler einer andern Klasse zuzuweisen. Gegen diese Absicht sträubten sich dann selbst die Eltern dieser Kinder, weil ihre Kinder von einer ausgezeichneten Lehrerin unterrichtet wurden und weil sie einen Milieuwechsel für ihr Kind, der immer mit einer gewissen psychischen Belastung verbunden ist, nicht in Kauf nehmen wollten.
Das zweite Beispiel: Ich habe schon von verschiedenen Lehrern, die an obern Primarklassen unterrichtet haben, gehört, sie hätten Mühe gehabt mit Schülern, die aus einer Kleinklasse übergetreten sind. Warum? Diese Schüler waren nicht an selbständiges Arbeiten gewöhnt. In der Kleinklasse konnte sich der Lehrer äusserst intensiv mit ihnen abgeben, worunter die Erziehung zum selbständigen Arbeiten gelitten hat.
Ich möchte nun nicht etwa das Kind mit dem Bade ausschütten und allgemein für grosse Schulklassen plädieren. Ich habe selber mitgeholfen, diese Klassen in der Stadt Bern auszubauen. Ich habe mit diesen Beispielen nur zeigen wollen, dass auch kleine Klassen sich nachteilig auf den Unterrichtserfolg auswirken können.
Wir haben jetzt unter zwei Alternativen zu wählen. Auf der einen Seite haben wir die Initiative, die schematisch nur auf die Klassengrösse abstellt und eine starre obere Grenze festsetzt. Ausserdem ist im Initiativbegehren eine Härtefallklausel enthalten, was dazu führen kann, dass die Erziehungsdirektion von Ausnahmegesuchen überschwemmt und unnötigerweise mit administrativer Arbeit überlastet wird. Wenn dann laufend Ausnahmebewilligungen erteilt werden, weil man einen Härtefall annimmt, wird der innere Gehalt der Initiative ausgehöhlt. Auf der andern Seite haben wir die bisherige Praxis der Erziehungsdirektion verbunden mit den neuen Richtlinien, die es erlauben, auf flexible Art den besondern Verhältnissen jedes einzelnen Falles Rechnung zu tragen.
Dass die bisherige Praxis der Erziehungsdirektion keineswegs schlecht war, sieht man auch an den Durchschnittszahlen, die im Anhang II zum Vortrag enthalten sind. Daraus geht hervor, dass die Primarschulen des Kantons Tessin den niedrigsten Klassendurchschnitt unter allen Schweizer Kantonen aufweisen. Der Kulturkanton Aargau kommt auf eine Durchschnittszahl von 27,8 gegenüber 21,2 für Bern, der reiche Kanton Baselstadt kommt auf 26,2 und der Kanton Genf mit dem Erziehungsdirektor Chavanne, der meines Wissens politisch den Initianten nicht allzu fern steht, hat immerhin auch noch einen Durchschnitt von 23,7.
Mit diesen Darlegungen habe ich nur zeigen wollen, dass das an sich erstrebenswerte Ziel, die Klassenbestände zu verkleinern, im Kanton Bern schon weitgehend erreicht ist, so dass wir keiner gesetzlichen Regelung mit starren Grenzen bedürfen, einer Regelung, die uns unter Umständen nur zum Schaden gereichen könnte.

Gigon. J'aimerais faire deux remarques à l'intention de M. Meinen, rapporteur de la commission. Il a dit que l'initiative se justifierait en période de pénurie. Il est évident que l'on pourrait soutenir qu'elle se justifie également en période de pléthore des enseignants et si on n'en parle pas ici, c'est peut-être parce que les enseignants sans travail ou qui l'ont été ou qui le seront sont pour la plupart des enseignants jeunes qui viennent d'obtenir leur brevet et dont on ne se soucie pas énormément.
D'autre part, M. Meinen a dit que la diminution des effectifs des classes n'est pas la seule mesure propre à améliorer la situation dans les écoles. C'est évident. Ce n'est pas le seul facteur, mais c'est un facteur important de la bonne marche de la classe et de la bonne entente entre les élèves eux-mêmes et entre les élèves et le maître. Les auteurs de l'initiative se sont bornés à cet aspect de la question et demandent simplement que la situation soit améliorée à cet égard.
Tout chiffre est arbitraire. Les chiffres de 25 ou de 30 élèves par classe des degrés primaire ou secondaire sont tous deux arbitraires, certes, mais il faut reconnaître qu'il y a une sensible différence entre une classe de 25 élèves et une classe de 30 élèves.
A la page 4 de son rapport, la Direction de l'instruction publique dit ceci: «La grandeur de la classe est un critère pour l'avancement optimal d'un élève. Une certaine continuité des rapports sociaux et l'enracinement dans cette communauté que constitue la classe sont toutefois de loin beaucoup plus importants que l'effectif de la classe.» S'il est vrai que la continuité des rapports dans une classe est importante, la qualité de ces rapports l'est bien davantage. La qualité des rapports précède la continuité de ceux-ci. Si les rapports entre les élèves eux-mêmes ou entre les élèves et le maître sont particulièrement mauvais, par exemple parce que l'effectif de la classe est trop important, peu nous importe la continuité desdits rapports. La qualité des rapports doit être placée au premier rang. Si l'on fait abstraction de la disponibilité du maître, qui contribue pour une large part à la bonne marche d'une classe, la qualité des rapports au sein d'une classe dépend pour une grande part du nombre de ses élèves. Il est évident qu'ils seront meilleurs dans les classes à faible effectif que dans les classes à gros effectif. D'autre part, les élèves désavantagés seront mieux suivis, mieux aidés dans les premières parce que le maître peut s'en occuper individuellement.
On lit encore dans le rapport de la Direction de l'instruction publique, à la page 5, que «La limitation en chiffre absolu de la grandeur des classes nécessiterait des changements accrus de classe agissant contre les intérêts de l'enfant.» Or, si j'ai bien compris, l'application des nouvelles directives du premier avril 1968 a eu incontestablement pour conséquence un abaissement des effectifs des classes et nulle part, la Direction de l'instruction publique n'avoue qu'il a porté préjudice aux enfants.
Enfin, la Direction de l'instruction publique estime, à la

page 8 de son rapport, que «dans une mesure analogue, en privant les parents, les maîtres, les autorités communales et scolaires de tous les degrés de leurs compétences en matière de décision, tous les intéressés (dont les initiateurs) sacrifient directement leurs responsabilités, ce qui, finalement, s'oppose à nos principes démocratiques bien compris.» Or, on l'a dit, la loi du 3 mars 1957 donne à la Direction de l'instruction publique exclusivement la compétence d'ouvrir ou de fermer des classes, la commune n'étant consultée que lors de la fermeture non pas d'une classe, mais d'une école. Autrement dit, les nouvelles directives édictées par la DIP n'ont pas modifié la situation à cet égard, ainsi que le demandent les auteurs de l'initiative en faveur de plus petites classes.
Je vous ferai part pour terminer de mon sentiment personnel en face de ce problème. Je parlerai en mon nom personnel, en tant que père de famille – j'ai des enfants qui fréquentent l'école – et d'enseignant, sans vouloir parler au nom des parents d'élèves et des enseignants dans leur ensemble.
Tout à la fin de son rapport, la DIP parle du bien-être de notre jeunesse scolaire. C'est évidemment là le point crucial et j'attire l'attention du porte-parole de l'UDC qui s'est exprimé tout à l'heure sur le fait que les premiers intéressés au problème ne sont pas les enseignants, mais les enfants des écoles et je trouve que la DIP aurait dû, d'une manière ou d'une autre – mon affirmation vous fera peut-être sourire – prendre l'avis des principaux intéressés que sont ces enfants. Elle aurait pu par exemple procéder à un sondage, sans donner à ce dernier un caractère obligatoire ni impératif, auprès des élèves des classes terminales des écoles primaires ou secondaires pour connaître leur avis sur la question, étant donné que ce sont, encore une fois, les premiers intéressés.
Elle aurait aussi pu prendre contact, je crois que cela n'a pas été fait, avec les parents des élèves. Je sais qu'il n'existe pas au plan cantonal d'association générale de parents d'élèves, mais de telles associations existent dans plusieurs régions. On aurait pu prendre leur avis du moment qu'elles sont parmi les premières intéressées.
En conclusion, si les auteurs de l'initiative n'ont pas retiré leur demande, c'est parce que la pratique en la matière s'écarte encore trop de ce que les 18 000 citoyens et citoyennes et parents d'élèves ont demandé, et cela même après l'entrée en vigueur des nouvelles directives d'avril 1978. J'ai le sentiment, comme père de famille et professeur dans une école, que la majorité des élèves et probablement des parents, et peut-être aussi la majorité des enseignants, n'ont qu'un souhait: que les classes soient rendues plus humaines, afin qu'il puisse s'y faire un travail plus positif, plus individualisé et plus en profondeur. C'est la raison pour laquelle je vous invite à entrer en matière et à exprimer un avis positif en vue de la votation populaire.

Baumberger (Köniz). Ich hatte mir vorgenommen, in meiner ersten Session zu schweigen. Nachdem aber die Lehrerorganisationen und ich persönlich angesprochen worden bin, sehe ich mich doch veranlasst, einige Bemerkungen anzubringen.
Der Schweizerische Lehrerverein ist tatsächlich für kleine Klassen eingestanden. Seit Jahrzehnten vertritt er die Richtzahl 25. Der Bernische Lehrerverein hat in dieser Frage keine Urabstimmung durchgeführt. Er hat jedoch das Problem der Klassengrösse über Monate hinweg diskutiert und an einer Abgeordnetenversammlung die Haltung des Vorstandes bestätigt. In seiner Stellungnahme zur Initiative hat der Bernische Lehrerverein der Erziehungsdirektion empfohlen, die Zahlen der Initiative in die Richtlinien zu übernehmen mit einer Toleranzgrenze von plus 10 Prozent. 25 plus 10 Prozent ergibt 27,5. Als wir die neuen Richtlinien zur Vernehmlassung erhielten, mussten wir uns fragen, ob die darin enthaltenen Richtgrenzen erträglich sind. Wir haben deshalb die Richtlinien unseren Stufenorganisationen zur Vernehmlassung zugestellt. Sie fanden einhellig Zustimmung. Wir gehen davon aus, dass es der Erziehungsdirektion ernst ist, für den Normalfall Klassengrössen von 22 bis 28 Schülern anzustreben und dieses Postulat auch zu verwirklichen. Aus dem Anhang I ist überdies ersichtlich, dass für Klassen mit mehreren Schuljahren auch tiefere Richtzahlen vorgesehen sind.
Die entscheidende Frage, die wir jetzt zu beantworten haben, ist meines Erachtens die: Haben wir Vertrauen in die Erziehungsdirektion, dass ihr ernsthaft daran gelegen ist, die geforderten Klassenbestände zu realisieren, oder glaubt man, es sei notwendig, die sogenannte klagbare Norm zu haben, wonach Eltern, Schulkommission und Lehrer Klage führen könnten?

Bhend. Ich muss drei Argumenten entgegentreten, die in dieser Diskussion verwendet worden sind. Es wurde behauptet, das Ziel der Initiative sei erreicht. Das stimmt nicht. Die Richtlinien sehen vor, eine Klasse zu trennen bei einem Bestand von 30 Schülern und mehr, während die Initiative diese Norm auf 25 festsetzen will. Das ist immerhin ein Unterschied von fünf Schülern. Wir müssen hier den Überprüfungsbereich beachten und nicht den Normalbereich, der in bezug auf die Trennungsfrage keine Wirkung hat. Ein Viertel aller bernischen Schulklassen haben immer noch einen höheren Schülerbestand als 25. Angesichts dieser Situation kann man doch nicht behaupten, das Ziel der Initiative sei erreicht. Es ist deshalb auch nicht politische Zwängerei, Herr Studer, wenn die Initianten nicht bereit sind, das Volksbegehren zurückzuziehen.
Man interpretiert in die Initiative Dinge, die nicht drinstehen, und versucht dann, das Volksbegehren mit den so unterschobenen Argumenten zu bodigen. Herr Studer hat ausgeführt, das Initiativbegehren würde eine untere Grenze suggerieren. Ich möchte gerne von Herrn Studer wissen, wo diese untere Grenze suggeriert ist. Aus dem Initiativtext lässt sich nichts derartiges herauslesen.
Ich möchte Sie also bitten, bei der Argumentation ehrlich zu sein und nicht zu versuchen, das Volksbegehren mit unzutreffenden Argumenten zu Fall zu bringen.

Jenzer. Es ist nun immer wieder mit Durchschnittszahlen operiert worden, obschon man weiss, dass es für den Kanton Bern angesichts seiner geographischen Verhältnisse in vielen Fällen gar nicht möglich ist, auf Durchschnittszahlen abzustellen. Wichtig für uns ist vielmehr die Tatsache, dass immer noch 28 Prozent aller Primarschulklassen des Kantons Bern Bestände von mehr als 25 Schülern aufweisen. In der Region Bern hat beispielsweise die reiche Gemeinde Muri die höchsten Klassenbestände, was sehr merkwürdig anmutet. In Muri gibt es aber viele Eltern, die ihre Kinder nach Bern in eine Privatschule schicken statt in der Primarschule zu belassen, wenn dem Kind der Übertritt in die Sekundarschule nicht gelingt.
Es wurde argumentiert, ein guter Lehrer werde auch mit

einer grossen Klasse fertig. Das bestreite ich nicht. Bei einem Klassenbestand von 25 Schülern oder weniger ist es dem Lehrer aber möglich, die vielschichtigen Probleme, die eine moderne Schule stellt, wesentlich besser zu bewältigen. Das sehe ich an mir persönlich. Ich bin einer der glücklichen Lehrer mit einem Klassenbestand von derzeit 20 Schülern. Dieser Umstand erlaubt es mir, wesentlich mehr Zeit für den einzelnen Schüler aufzuwenden, als wenn ich 30 bis 35 Schüler in der Klasse hätte.
Herrn Rollier muss ich sagen, dass die Initiative eine vorübergehende Überschreitung der Norm gestattet. Wenn man nur auf die Eltern hören wollte, hätte man gelegentlich Klassen mit 130 Schülern, nämlich bei den sogenannten «guten» Lehrern – und viele Lehrer müssten entlassen werden, weil die Eltern ihre Kinder nicht mehr zu diesen andern Lehrern zur Schule schicken möchten. Man darf folglich auch nicht allzu sehr auf die Äusserungen der Eltern abstellen.
Ich bitte Sie, Eintreten zu beschliessen und das Volksbegehren zur Annahme zu empfehlen.

Bigler (Bern). Kollege Baumberger hat das Wort geprägt: Habt Vertrauen zur Erziehungsdirektion! Diesen Satz möchte ich unterstützen. Die Erziehungsdirektion hat Flexibilität an den Tag gelegt. Ich möchte dies an zwei Beispielen beweisen.
In der Stadt Bern haben wir die Klassenorganisation für das nächste Schuljahr durchgearbeitet. An einer Sekundarschule haben wir 48 Schüler im 8. Schuljahr, die in drei Klassen aufgeteilt sind. Es wäre nun möglich, diese Schüler im 9. Schuljahr in zwei Klassen zusammenzufassen. Das wäre indessen erzieherisch absolut falsch. Der Sekundarschulinspektor hat deshalb ohne weiteres die Bewilligung erteilt, die bisherigen drei Klassen auch nächstes Jahr noch führen zu dürfen.
Ein zweites Beispiel, das zeigt, wie beweglich man auf der Erziehungsdirektion geworden ist: In Bern-West hatten wir ziemlich viele Rückversetzungen von der Sekundarschule in die Primarschule. In einem Primarschulkreis ist dadurch der Schülerbestand im 5. Schuljahr, bei zwei Klassen, auf über 60 angestiegen. Nach den Herbstferien wird nun eine dritte Klasse eröffnet, so dass die Klassenbestände wesentlich sinken werden.
Ich bin für Eintreten und Ablehnung des Volksbegehrens.

Meinen, Präsident der Kommission. Ich kann mich kurz fassen, da die Meinungen gemacht sind. Gestatten Sie mir nur noch ein paar Hinweise:
Herr Zürcher hat gesagt, wir würden die Bedeutung der Klassengrösse herunterspielen. Soviel ich gehört habe, hat dies niemand gemacht. Ich habe in meinem Eintretensreferat vielmehr erklärt, die Klassengrösse sei ein wichtiges Element für den Unterrichtserfolg. Diese Bemerkung gilt auch als Antwort auf das Votum von Herrn Gigon, dem ich übrigens für sein gutes Französisch danke.
Gegenüber Frau Hamm möchte ich nur noch zwei Sachen festhalten: Wenn die Initiative angenommen wird, muss man die Auswirkungen sehen. Wenn eine Klasse auf dem Land in den nächsten Jahren noch 23 oder 24 Schüler zählt – die obere Grenze beträgt nach der Initiative 22 Schüler in mehrstufigen Klassen –, dann wäre die Gemeinde gezwungen, unter Umständen noch Schulanlagen zu erstellen, obschon man zum voraus weiss, dass später diese Bestände sinken werden. Dieses Beispiel bezieht sich auf die Region Kiesental und zeigt, welche Auswirkungen das Initiativbegehren haben kann.
In bezug auf die Mindestbestände gehen die Meinungen auseinander. Herr Bhend hat uns vorgeworfen, wir würden der Initiative etwas unterschieben, was man nicht aus dem Initiativtext herauslesen könne. In der Initiative steht aber der Satz: «Solange eine Klasse zwei Drittel (abgerundet) des gesetzlichen Höchstbestandes aufweist, darf sie nicht aufgelöst werden.» Nachdem man weiter oben die Höchstgrenzen in absoluten Zahlen festgelegt hat, ist es somit möglich, davon abzuleiten, es handle sich auch hier um feste Zahlen, die bei einer Unterschreitung zwingend die Auflösung einer Klasse gebieten. Es liegt mir fern, den Initianten diese Absicht zu unterstellen, doch handelt es sich hier um eine Interpretationsfrage.
Herr Schneider hat sich zur Behauptung verstiegen, wenn im Bernischen Lehrerverein eine Urabstimmung durchgeführt worden wäre, hätte sich die Mehrheit für die Initiative ausgesprochen. Ich glaube, dass diese Behauptung des Herrn Schneider vom Sekretär des Bernischen Lehrervereins eindeutig widerlegt worden ist.
Ich schliesse mit folgender Feststellung: Herr Zürcher hat die sicher berechtigte Frage gestellt: Genügen die Richtlinien der Erziehungsdirektion? Im Namen der Mehrheit der Kommission beantworte ich diese Frage mit Ja.

Favre, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens tout d'abord à remercier les membres de la commission chargée de l'examen de l'initiative et plus particulièrement son président, M. le député Meinen, pour l'intérêt qu'ils ont porté à cette étude.
La position du Gouvernement vous a été exposée dans les documents qui sont en votre possession.
Nous reconnaissons la bonne intention du comité d'initiative, qui traduit le souci, que tous ici nous partageons, de faire le maximum en faveur de l'enseignement, c'est-à-dire de lui permettre de se dérouler dans les meilleures conditions possibles. Nous devons donc accepter toute proposition qui tend vers ce but, pour garantir aux écoliers comme aux collégiens, aux étudiants comme aux apprentis, un maximum de connaissances, dans un climat d'étude favorable.
Sans être, à mon humble avis, un facteur déterminant, le nombre des élèves d'une classe, quel qu'en soit le degré, peut avoir une influence sur la discipline et, conséquemment, sur l'enseignement. Toutefois, ce facteur ne me paraît pas essentiel. Beaucoup plus important est la compétence du maître, qu'il soit instituteur ou professeur d'université. Or, nous devons postuler des qualités pédagogiques requises pour chacun. Au cours de ma longue carrière d'enseignant – de plus de trente ans – j'ai éprouvé de belles satisfactions en travaillant dans de grandes classes, du début et du milieu de la scolarité, où les élèves manifestent de l'intérêt, que le maître peut encore développer.
J'ajoute à ces considérations d'ordre personnel que, si nous pouvons nous déclarer favorable à cette initiative quant au principe, nous devons la rejeter dans sa forme, car si elle devait être appliquée à la lettre, ses effets iraient à l'encontre du but que lui ont assigné ses auteurs. Vous ignorez peut-être, par manque d'information, et je vous prie d'excuser la Direction de l'instruction publique, que la réglementation que nous appliquons actuellement est d'une très grande souplesse. Elle permet, mieux que n'importe quel autre texte légal, d'atteindre l'objectif visé par les auteurs de l'initiative, laissant aux responsables et plus particulièrement aux communes une très large compétence en la matière.

Les directives édictées par la Direction de l'instruction publique ont fait leurs preuves. Elles s'inspirent d'ailleurs des recommandations de la Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Une étude comparative intercantonale montre que le canton de Berne occupe une situation privilégiée dans ce domaine. M. Rollier vient de le souligner et la Société des enseignants bernois l'a confirmé par la voix de son secrétaire général. Elle a pris une attitude ferme en l'occurrence. Tout cela vous a été clairement exposé.

Nos citoyens ont souvent donné la preuve du grand intérêt qu'ils portent à l'école, intérêt qui se traduit par une très large générosité, et c'est bien ainsi: l'instruction n'est-elle pas le plus bel héritage d'une société civilisée à ses enfants? Les charges financières qui en résultent devraient être consenties dans le même esprit.

Qu'en est-il des conséquences financières de l'initiative si elle était acceptée? Selon l'estimation des auteurs de l'étude élaborée par nos services et dont les conclusions figurent dans le rapport qui vous a été remis, elle se traduirait par une dépense supplémentaire de l'ordre de 70, 80, voire 100 millions par année, et encore ces chiffres ont-ils été calculés sur des données très restreintes.

Cependant, je ne veux pas retenir l'argument financier, l'intérêt de l'école devant l'emporter sur les considérations financières. En outre, la stricte application des propositions des auteurs de l'initiative nous conduirait à passer notre temps à ouvrir et à fermer des classes sans tenir compte des besoins ni des nécessités des écoles et sans que les communes, qui doivent prendre une part active et défendre l'institution, soient consultées. Une limitation des effectifs des classes serait à double effet. Fermer une classe est pénible, mais fermer une école est mortel pour un village. Nous en sommes tous conscients, principalement à la Direction de l'instruction publique. Vous avez également pu prendre connaissance des conclusions des rapports de l'Organisation de coopération et de développement économiques, qui sont exposées sous chiffre 11.

Un autre élément à considérer, et non des moindres, est la baisse alarmante de la natalité. En 1964, le nombre annuel des naissances dans le canton était de 17 000 environ (on estime à 95 pour cent la proportion des enfants qui pourront ensuite suivre normalement l'enseignement) tandis qu'en 1977, leur nombre n'était plus que de 10 000, soit un recul de 40 pour cent. L'effet de cette baisse se manifeste déjà maintenant à l'entrée de la scolarité. Il ressort d'autre part d'une étude englobant toutes les communes du canton et qui a été remise aux membres de la commission parlementaire que les effectifs moyens par classe dépassent rarement 25 élèves. Sont indiquées par ailleurs les modifications des effectifs à court et à long terme. C'est ainsi qu'en ville de Berne, l'effectif moyen des classes primaires est de 22,7 élèves; il va subir une baisse de 17,4 pour cent au cours des quatre prochaines années, pour arriver ensuite au seuil critique de moins 24,3 pour cent des effectifs actuels. On pourrait citer d'autres exemples et rares sont les communes qui signalent une augmentation des effectifs des classes. C'est le cas à Wohlen, par exemple, où l'on compte actuellement 23,6 élèves par classe. Il est prévu que l'effectif augmente de 54 % ces prochaines années et de 44 % au cours des années suivantes. A Muri, dont on a parlé, on dénombre 25,1 élèves par classe, l'augmentation prévue est de 6 % au cours des prochaines années.

Je vous laisse interpréter ces chiffres et je vous invite à calculer, comme nous l'avons fait, le nombre des fermetures de classes – car nous devons aussi retenir cet élément avant de parler d'ouvertures de classes – si le rapport des deux tiers préconisé par les initiateurs est appliqué à la lettre. Il y aura toujours des fonctionnaires scrupuleux ou zélés pour le faire, sous le couvert de la loi, avec tous les effets désastreux que cela comporterait pour l'école et, par conséquent, pour la société.

J'aimerais également vous rendre attentifs, la Direction de l'instruction publique aurait dû le faire dans son rapport, sur le fait qu'il existe actuellement d'autres moyens à disposition des grandes classes. Pour les classes à effectifs relativement élevés, les maîtres peuvent demander, pour les branches importantes, le fractionnement des classes à raison de 2 ou 3 heures par semaine. En d'autres termes, il est possible de dédoubler les classes. C'est ce qu'on appelle l'enseignement par section de classe et cette mesure est actuellement recommandée par la Direction de l'instruction publique aussi bien pour les écoles enfantines que pour les écoles primaires et secondaires. Comme vous le voyez, rien n'a été négligé afin d'adapter l'enseignement aux conditions extrêmement variables de notre société en pleine évolution.

Il est un autre point sur lequel je désire attirer votre attention. Il s'agit des admissions dans les écoles secondaires. On a parlé du manque de perméabilité, de l'étanchéité qui existe entre l'école primaire et l'école secondaire. Mettez-vous un instant à la place des membres d'une commission d'école qui doivent recevoir des élèves sur la base d'examens d'admission. Comme vous le savez, 40 à 50 candidats se présentent généralement dans les petites écoles. (Ces chiffres sont aussi valables pour les grandes écoles: il suffit de multiplier ce nombre par celui des classes parallèles de l'établissement.) On admet en général les candidats qui ont obtenu une moyenne de 4 et on obtient ainsi des classes dont l'effectif moyen est d'environ 25 élèves. Jusqu'à présent, on permettait aux élèves qui n'avaient pas tout à fait atteint la moyenne 4 de tenter leur chance et, au lieu d'en prendre 25 par classe, on en prenait 28, 29 ou 30. Si elles appliquent le texte de l'initiative, les commissions d'école se limiteront au chiffre fatidique de 25 élèves pour ne pas de voir ouvrir de nouvelles classes.

Pour terminer, je puis déclarer très honnêtement que notre système est conforme au but de l'initiative. Il permet cette grande souplesse dont on a parlé. Commission, Gouvernement, Direction de l'instruction publique et auteurs de l'initiative étant tous d'accord quant au principe, il s'agit de trouver la formule la plus harmonieuse dans l'esprit qui nous anime et qui est de favoriser l'école sans que la dépense soit un obstacle. En toute bonne foi, je déclare que la Direction de l'instruction publique dispose actuellement d'une réglementation adaptée à la situation, capable d'être modifiée au gré des circonstances, rapidement s'il le faut, et qui est plus facile à modifier qu'une loi. Nous sommes prêts à examiner avec bienveillance les demandes qui nous seront soumises par les communes pour leurs écoles. Les communes sont plus sensibles que l'Etat à cette situation qui nous tient à cœur.

La Direction de l'instruction publique est la mieux placée et la mieux disposée à l'égard de l'école et c'est avec elle que vous devrez prendre les contacts – car c'est avec elle que les contacts sont le plus directs – afin d'aboutir à des solutions satisfaisantes.

En conclusion, le Gouvernement vous recommande d'approuver les propositions communes qui vous sont présentées.

Eintreten ist obligatorisch

Detailberatung

Art. 1 und 2

Angenommen

Art. 3

Meinen, Präsident der Kommission. Zum Artikel 3 liegen die beiden Anträge vor, die bereits in der Eintretensdebatte begründet worden sind. Regierungsrat und Kommissionsmehrheit beantragen, das Volksbegehren sei ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung zu unterbreiten. Frau Hamm namens der sozialdemokratischen Fraktion beantragt demgegenüber, das Volksbegehren sei mit der Empfehlung auf Annahme der Volksabstimmung zu unterbreiten. Ich verweise auf das in der Eintretensdebatte Gesagte und verzichte auf eine nochmalige Begründung.

Frau **Hamm.** Auch ich kann mich kurz fassen, da die Diskussion über den Artikel 3 schon in der Eintretensdebatte geführt worden ist.
Die Initiative kann nicht zurückgezogen werden, weil es eben nicht dasselbe ist, ob die geforderten Grenzwerte im Gesetz oder nur in Form unverbindlicher Richtlinien festgelegt sind. Es ist ausserdem auch nicht dasselbe, ob der Grenzbereich bei 30 oder bei 25 liegt.
Herr Studer hat den politischen Gehalt der Initiative angezogen und gemeint, wenn es den Initianten um die Sache ginge, hätten sie das Volksbegehren ohne Prestigeverlust zurückziehen können. Hier geht es aber nicht ums Prestige, und deshalb braucht man auch keine Angst vor einem Prestigeverlust zu haben. Dass die Initiative einen politischen Gehalt hat, bestreite ich keineswegs. Es geht uns um die gute Schulung unserer Kinder, weil ein gut gebildetes Volk für eine Demokratie ausschlaggebend ist.

Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen somit, den Artikel 3 wie folgt zu verabschieden:
«Das Volksbegehren wird mit der Empfehlung auf Annahme der Volksabstimmung unterbreitet.»

Zimmermann (Kehrsatz). Ich habe festgestellt – auch in der Kommission –, dass die Erziehungsdirektion grundsätzlich mit dem Initiativbegehren einverstanden ist. Die Anliegen, welche die Initiative anvisiert, sind unbestritten – und dennoch wird Ablehnung des Volksbegehrens beantragt. Ich habe mich gefragt: Warum das? Ich komme den Eindruck nicht los, dass vor allem der Verwaltung und weniger der Erziehungsdirektion daran gelegen ist, dass die Initiative nicht angenommen wird. Die Verwaltung möchte offenbar nach wie vor nach mehr oder weniger freiem Ermessen entscheiden können. Gerade das sollten wir zu vermeiden trachten. Nicht die Verwaltung, sondern die Regierung muss regieren.
Aus Lehrerkreisen wurde mir nahegelegt, für die Initiative einzustehen. Ich bin nun etwas erstaunt, dass der Bernische Lehrerverein zum gegenteiligen Schluss kommt. Vermutlich wurden die falschen Leute an die Delegiertenversammlung abgeordnet!
Ein Lehrer hat mir gesagt, heute müsse man damit rechnen, dass etwa ein Drittel der Kinder auf irgendeine Art verhaltensgestört sind. Dass man mit kleineren Schulklassen diesen Schwierigkeiten besser begegnen kann als mit grossen, liegt auf der Hand.
Nachdem es die Regierung nicht für notwendig erachtet hat, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, empfehle ich Ihnen, dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion zuzustimmen.

Favre, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne sais si mes propos ont été mal interprétés par mon collègue, mais je répète que la souplesse de la réglementation actuelle n'est pas comparable à ce que vous proposez. Je souligne le danger de la phrase qui dit qu'aussi longtemps qu'une classe comprend les deux tiers de l'effectif maximal légal, elle ne doit pas être fermée, sous-entendant que si l'effectif descend au-dessous, elle doit être fermée. Le mot «doit» est d'ailleurs malheureux. C'est «peut» qu'il aurait fallu dire. Il y a une différence énorme entre ces deux verbes; le terme «doit» me paraît très dangereux.

Abstimmung

Für den Antrag Hamm
namens der SP-Fraktion ..... 49 Stimmen

Für den Antrag
des Regierungsrates und der Kommission .. 94 Stimmen

Art. 4

Studer. Der Artikel 4 hat mehr moralisch-psychologischen als materiell relevanten Charakter. Wenn man einen solchen Artikel für nützlich ansieht – persönlich bin ich dieser Ansicht –, stellt man fest, dass im Text, wie er uns von Regierungsrat und Kommission vorgelegt wird, zweierlei fehlt: erstens ist das Ziel nicht angegeben, das die Erziehungsdirektion verfolgt, indem sie die neuen Richtlinien anwendet, und zweitens sind die heute geltenden, als gut qualifizierten Richtlinien nicht deutlich erwähnt. Drei Instanzen haben versucht, den Text substantiell zu verbessern und dabei die erwähnten beiden Lücken auszufüllen. Es waren dies die vorberatende Kommission selber – wir sind dann aber an der Kommissionssitzung nicht mehr dazu gekommen, den Text noch zu bereinigen –, die Gruppe der Lehrergrossräte, die ich hier vertrete, und das Sekretariat des Bernischen Lehrervereins, dessen Sekretär Mitglied unseres Rates ist.
Das Ergebnis unserer Beratungen zum Artikel 4 lautet nun wie folgt:
«Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis vom Beschluss des Regierungsrates (RRB Nr. 700 vom 1. März 1978), wonach dieser gewillt ist, die von der Erziehungsdirektion geübte Praxis zum Erreichen optimaler Klassengrössen gestützt auf die neuen Richtlinien weiterführen zu lassen.»
Der Begriff «optimale Klassengrössen» gibt an, worum es geht, und gleichzeitig schafft dieser Begriff die notwendige Flexibilität. Die Verhältnisse sind nämlich von Region zu Region verschieden. Mit dem Ausdruck «die neuen Richtlinien» wird ausserdem deutlich, dass diese Richtlinien nicht erst erlassen werden müssen, sondern bereits angewendet werden.
Im Namen der vorhin erwähnten Gremien empfehle ich Ihnen, unserem Text zu Artikel 4 zuzustimmen. Die Klarheit, die der neue Text mit sich bringt, ist vor allem abstimmungspsychologisch wichtig.

Frau **Hamm.** Die sozialdemokratische Fraktion hat Streichung von Artikel 4 beschlossen. Wir haben dabei auch erwogen, ob es einen Sinn hätte, unseren Streichungsantrag aufrechtzuerhalten, wenn wir mit unserem Antrag zu Artikel 3 unterliegen sollten. Wir sind dann zur Auffassung gelangt, wir müssten in jedem Fall an unserem

Streichungsantrag festhalten, weil es um die Grundsatzfrage geht: Gesetzliche oder verwaltungsinterne Regelung? In unserer Haltung sind wir nun noch zusätzlich bestärkt worden durch das Votum von Herrn Studer. Herr Studer hat in seiner Begründung davon gesprochen, der Artikel 4 sei vor allem abstimmungspsychologisch wichtig. Das stimmt. Da wir aber nach wie vor für die Initiative und für die gesetzliche Lösung einstehen, können wir dieser Abstimmungspsychologie nicht beipflichten.
Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen somit, Artikel 4 zu streichen.

von **Siebenthal.** Ich möchte zum voraus festhalten, dass ich überzeugt bin, dass jedermann in diesem Saal schulfreundlich gesinnt ist und für unsere Kinder nur das Beste will.
Zum Eintreten habe ich das Wort aus Zeitgründen nicht ergriffen. Zum Artikel 4 erlaube ich mir indessen, Ihnen kurz die folgenden Überlegungen vorzutragen:
Wenn man versucht, die Begehren dieser Initiative auf sein eigenes Wohngebiet zu übertragen, kommt man zum Schluss, dass sich Probleme stellen, die man von Bern aus nicht beurteilen kann. Das beste scheint mir zu sein, dass man den verantwortlichen Gemeindebehörden weiterhin einen gewissen Spielraum belässt. In meiner Gemeinde gibt es in abgelegenen Seitentälern Schulen mit nur noch sechs Kindern, und diese Schulen können wir nicht aufheben, weil wir mit einer solchen Massnahme der weiteren Entvölkerung unserer Bergregion Vorschub leisten würden.
Der Artikel 4 gab in der Kommission wider Erwarten ziemlich viel zu reden. Dass schon die Erziehungsdirektion um die Formulierung gerungen hat, sieht man dem Artikel an. Auf der andern Seite hat nun Herr Studer eine Verbesserung vorgeschlagen, die ich sehr begrüsse. Sein Antrag ist lesbarer und deutlicher. Dass dem Artikel 4 die Wichtigkeit nicht abgesprochen werden kann, geht schon aus der Diskussion hervor, die in der Kommission zum Artikel 4 geführt worden ist.
Vor einigen Jahren diskutierten wir hier über das Problem der stellenlosen Lehrer. Damals lag sogar ein Antrag vor, jede Lehrerstelle doppelt zu besetzen. Das wurde abgelehnt, und in der Zwischenzeit ist der Arbeitsmarkt für Lehrkräfte wieder besser geworden. Trotzdem kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass es bei der Initiative mindestens um den Versuch geht, nach Möglichkeit noch Lehrerstellen zu schaffen.
Eine weitere Bemerkung: Falls die Initiative in der Volksabstimmung verworfen wird, wird sich die Regierung später unter keinen Umständen unter Druck setzen lassen dürfen, auf dem Wege der Richtlinien die Forderungen der Initiative sukzessive zu verwirklichen. Das hätte nämlich zur Folge, dass sich viele Stimmbürger erneut sagen müssten: Es hat keinen Sinn zur Urne zu gehen, in Bern machen sie ohnehin, was sie wollen. Davor möchte ich warnen.
Gestützt auf diese Überlegungen bitte ich Sie, den unscheinbaren Artikel 4 nicht etwa zu streichen. Mit den Richtlinien, die gut und flexibel sind, erreichen wir, was nötig ist.

Meinen, Präsident der Kommission. Ich wende mich gegen den Streichungsantrag der SP-Fraktion. Es scheint mir wichtig zu sein, Artikel 4 aufzunehmen. Es ist erstmalig, dass sich der Grosse Rat auf diese Weise zu der in der Schulpolitik zu befolgenden Praxis äussern kann. Indem wir uns hinter die Bestrebungen stellen, wie sie hier aufgezeigt sind, verpflichten wir die Erziehungsdirektion, die Richtlinien nachher auch in dem von uns gewünschten Sinn anzuwenden.
Zum Vorschlag des Herrn Studer. In der Tat haben wir in der Kommission lange über den Artikel 4 debattiert und nach einer besseren Lösung gesucht. Wir fanden jedoch nichts, was uns restlos zu befriedigen vermochte. Meines Erachtens ist der jetzt von Hern Struder beantragte Text in Ordnung. Er scheint mir besser zu sein als die Formulierung des Regierungsrates und der Kommission. Da dieser Text der Kommission nicht vorgelegen hat, kann ich Ihnen aber nur persönlich dessen Annahme empfehlen.
Zum Abstimmungsverfahren möchte ich dem Ratspräsidenten beliebt machen, in einer Eventualabstimmung den Antrag Studer dem Antrag von Regierungsrat und Kommission, der aus formellen Gründen nicht zurückgezogen werden kann, gegenüberzustellen. Was dabei herauskommt, wäre dann in der definitiven Abstimmung dem Antrag der SP-Fraktion gegenüberzustellen.

Favre, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai déploré personnellement tout à l'heure le manque d'information de la part de la Direction de l'instruction publique au sujet de ces problèmes. Je suis d'accord aussi que l'article 4 a sa place comme rappel des dispositions que nous avons prises.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Es liegen drei Anträge vor, und ich schlage Ihnen vor, nach dem soeben von Herrn Meinen skizzierten Abstimmungsverfahren vorzugehen. Wird eine andere Auffassung vertreten? – Es ist nicht der Fall.

Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag Studer ..... 91 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... 0 Stimmen

Definitiv

Für den Antrag Studer ..... 88 Stimmen
Für den Antrag Hamm
namens der SP-Fraktion ..... 37 Stimmen

Beschluss

Artikel 4: Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis vom Beschluss des Regierungsrates (RRB Nr. 700 vom 1. März 1978), wonach dieser gewillt ist, die von der Erziehungsdirektion geübte Praxis zum Erreichen optimaler Klassengrössen gestützt auf die neuen Richtlinien weiterführen zu lassen.

Art. 5

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes .... 88 Stimmen
Dagegen ..... 24 Stimmen

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Vierzehnte Sitzung

Mittwoch, 13. September 1978, 9 Uhr

Präsident: Peter *Hügi*, Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 169 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Artho, Berthoud, Burkhard, Burren, Dreyfus, Giauque, Graf (Grindelwald), Gsell, Gury, Hof, Hug, Katz, von Känel, Kaufmann, Kellerhals, Kocher, Kohler, Koller, Konrad, Frau Kretz, Leu, Luder, Mühlemann, Pieren, Reimann, Schaffner, Schüpbach, Schweizer (Wattenwil), Stettler, Stoffer, Varrin.

Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion für 1977

Schweizer (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Kollege Heinz Thalmann und ich haben Mitte August im Marzili die Erziehungsdirektion besucht. Mit dem Begriff «Marzili» möchte ich bereits eine erste wertende Bemerkung anbringen, und zwar in dem Sinne, dass sich die dort eingerichteten Büros offenbar sehr gut bewähren. (Die Erziehungsdirektion ist ja umgezogen.) Wir konnten das selber feststellen, haben uns aber auch sagen lassen durch die dort arbeitenden Sekretäre, dass die Koordination, seit man dort gemeinsam arbeite, besser sei.

In der Diskussion auf der Erziehungsdirektion haben sich die vielfältigsten Probleme abgezeichnet. Es ist unmöglich, auf alle einzugehen; ich will auch nicht wiederholen, was Sie wohl alle im Bericht gelesen haben, sondern nur einige Punkte herausgreifen, vor allem die Situation nach der Verwerfung des Hochschulförderungsgesetzes. Ich glaube, dieses heisse Eisen können wir nicht beiseite lassen. Das zeigt sich ja auch daran, dass in dieser Session bereits eine dringliche Interpellation eingereicht wurde, die diese Frage abzuklären wünscht.

Wir hatten bei jener Diskussion Gelegenheit, den neuen Regierungsrat, Herrn Favre, besser und näher kennenzulernen. Ich glaube sagen zu dürfen, dass es auch nach diesen wenigen Wochen seiner Amtszeit richtig war, diese Diskussion mit einem Mann zu führen, der aus dem Schulfach kommt und deshalb bereits an der Aussprache mitwirken konnte, und nicht nur seine Sekretäre.

Zum Hauptthema: Hochschulförderungsgesetz. Nach der Verwerfung der eidgenössischen Vorlage hat sich gezeigt, dass die Frage der Hochschulförderung nicht nur eidgenössisch ein sehr schwerwiegendes und schwer zu lösendes Problem sein wird; das hat sich auch in verschiedenen Kantonen abgezeichnet. Ich erinnere daran, dass der Kanton Luzern eine Vorlage abgelehnt hat, in die man sehr grosse Hoffnungen gesetzt hatte, weil dort endlich eine neue Hochschule hätte gegründet werden können. Die Zentralschweiz hat also auf Jahre hinaus keine weitere Hochschule und kann den wachsenden Studentenzahlen in den übrigen Kantonen nicht begegnen. Die Verwerfung jener Vorlage hat dazu geführt – das scheint mir irgendwie symptomatisch für das Ganze zu sein –, dass von einer Fraktion im luzernischen Grossen Rat eine Motion eingereicht wurde auf Steuersenkung, weil nun die grossen Lasten, die der Kanton wegen der Universität gehabt hätte, wegfielen und deshalb die Steuern gesenkt werden könnten. Wir werden noch darauf zurückkommen, dass eben die Nichthochschulkantone endlich mehr leisten sollten an die Lasten der Hochschulkantone. Aber jene Motion ist irgendwie symptomatisch für die Denkart gewisser Leute.

Luzern war ja nicht der einzige Fall mit einem negativen Volksentscheid zur Hochschulförderung. Ich erinnere an den Aaargau und an Schaffhausen. In Schaffhausen wurde es abgelehnt, an den Universitätskanton Zürich einen grösseren Beitrag zu leisten.

Ein kurzer historischer Rückblick auf die ganze Situation, um zu zeigen, wie die Hochschulförderung heute im argen liegt. – Die Schweizerische Hochschulkonferenz, deren Aufgaben im Bundesgesetz über die Hochschulförderung vom 28. Juni 1968 geregelt sind, hat sich bereits vor sechs Jahren Gedanken über die weitere Entwicklung der kantonalen Hochschulen gemacht. Anlass dazu war vor allem die prekäre Situation, die sich bei der Ausbildung der Medizinstudenten ergab. Die Medizin nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als Engpässe nicht nur durch Massnahmen der verantwortlichen Hochschulkantone überwunden werden können. Insbesondere die klinische Ausbildung ist abhängig von der Zahl der Patienten, welche für den klinischen Unterricht beigezogen werden können und wollen. Hier sind nicht nur organisatorische, sondern auch ethisch-moralische Grenzen gesetzt. Massgebend für die Ausbildungskapazität ist demnach die Zahl der Klinikerplätze. Dort ist man darauf angewiesen, dass auch andere Kantonsspitäler sich zur Verfügung stellen. Das ist erfreulicherweise der Fall. Ich erwähne die Kantonsspitäler von Luzern, Baden, Aarau, Olten und St. Gallen, die sich bereit erklärten, Klinikerplätze zu schaffen.

Darüber hinaus stellte sich aber schon damals die Frage, wie bei tatsächlichen Zulassungsbeschränkungen vorzugehen wäre. Sollten die Angehörigen der Hochschulkantone begünstigt werden zulasten der Studierenden aus Nichthochschulkantonen? Die Schweizerische Hochschulkonferenz hat ein sogenanntes Nichtdiskriminationsabkommen vorgeschlagen, d. h. die Gleichberechtigung aller Schweizer und der Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein. Diesem Abkommen konnten nicht alle Hochschulkantone zustimmen, Basel gar nicht, Genf nur mit Vorbehalt und die übrigen nur dann, wenn sich die Hochschulkantone solidarisch erklären würden.

Die Schweizerische Hochschulkonferenz war sich darüber klar, dass die Aufgabe der Konferenz resp. ihres Rechtsnachfolgers (Regierungskonferenz) rechtzeitig zu umschreiben sei. Die Beratung der Geschäfte in den eidgenössischen Räten und verschiedene Presseverlautbarungen zeigten aber bald, dass das Gesetz in keiner Weise unbestritten war. Dementsprechend beauftragte die Hochschulkonferenz eine Arbeitsgruppe, die Strukturprobleme in zwei Richtungen zu bearbeiten, nämlich für den Fall der Annahme und für den Fall der Ablehnung des Gesetzes. Für den Fall der Ablehnung wurde eine Verbesserung und Straffung der bisherigen Organisation der Hochschulkonferenz vorgesehen und gleichzeitig die rechtsverbindliche Verpflichtung der Nichthochschulkantone zur Beteiligung an den Kosten gefordert.

Dementsprechend wurde eine neue Arbeitsgruppe eingesetzt, die zusammen mit der Erziehungsdirektorenkonferenz Vorschläge für die Beteiligung der Nichthochschulkantone auszuarbeiten hatte. Das Resultat dieser Arbeiten bildeten zwei Vorschläge:

a) Eine sogenannte Pool-Lösung, d. h. alle Kantone bezahlen für ihre Kantonsangehörigen, die an einer der kantonalen Hochschulen studieren, also auch die Hochschul-

kantone selbst (wenn beispielsweise ein Berner in Zürich studiert, müsste Bern dafür bezahlen, im umgekehrten Fall Zürich). Die entrichteten Beiträge wären in eine gemeinsame Kasse einzuwerfen, die von der Hochschulkonferenz verwaltet wird und dann die Mittel möglichst gerecht nach dem Leistungsprinzip auf die Hochschulkantone aufteilt. Diese Lösung erscheint relativ kompliziert, da der Verteilungsschlüssel nicht einfach ist und unter den Kantonen Uneinigkeit besteht, ob und inwieweit die Finanzkraft zu berücksichtigen sei.

b) Die Kopfbeiträge, d. h. jeder Nichthochschulkanton bezahlt an jeden Hochschulkanton für seine dort studierenden Kantonsangehörigen direkt. Diese Lösung hat den Vorteil der Einfachheit; sie scheint einleuchtender und politisch leichter durchsetzbar zu sein. Die Beträge sind nach Disziplinen, entsprechend den tatsächlichen Kosten, abgestuft. Sie müssten vernünftigerweise für alle Hochschulkantone gleich sein. – Zurzeit liegt dieses Geschäft vor der Delegation der Finanzdirektorenkonferenz, die in nächster Zeit wird Beschluss fassen müssen.

Zur Höhe der Beiträge konnten Sie der Presse entnehmen, dass der Kanton Bern zurzeit schlecht wegkommen würde. Ich will mich hier nicht in Zahlen verlieren, sondern nur erwähnen, dass im Gespräch mit den Nichthochschulkantonen Beiträge von 50 bis 100 Millionen Franken zur Diskussion stehen, d. h. die Nichthochschulkantone möchten mit 50 Millionen beginnen und die Beiträge dann jährlich erhöhen. Für den Kanton Bern würden – unter Annahme, es werden 100 Millionen Franken geleistet – 15 Millionen Franken resultieren; also ein Betrag, der den bernischen Aufwand überhaupt nicht deckt. Das gleiche gilt im übrigen für die anderen Hochschulkantone.

Es sind bei diesem Problem aber auch noch staatspolitische Überlegungen anzustellen. In der Frage der Zulassungsbeschränkung besteht ein sehr deutlicher Unterschied zwischen der deutschen und der französischsprachigen Schweiz. Die Westschweiz verfügt für fünf Kantone über zwei vollausgebaute und zwei weitgehend ausgebaute Universitäten (ohne klinische Medizin). Die Gefahr von Zulassungsbeschränkungen ist dort kaum vorhanden. Krasser liegen die Verhältnisse in der deutschen Schweiz, wo drei vollausgebaute Hochschulen (Basel, Zürich und Bern) und eine Fachhochschule (St. Gallen) allen deutschsprachigen Nichthochschulkantonen gegenüberstehen. Hier ist die Gefahr von Zulassungsbeschränkungen tatsächlich sehr gross. Es wird daher schwierig, wenn nicht unmöglich sein, eine einheitliche schweizerische Politik zu betreiben. Die Gefahr ist nicht auszuschliessen, dass sich die Westschweiz von allen Gesprächen um Zulassungsbeschränkungen distanziert.

Im Hinblick auf diese Gefahr hat die Erziehungsdirektion des Kantons Bern bereits frühzeitig mit den Schwesterkantonen Zürich, Basel-Stadt und St. Gallen Gespräche aufgenommen, um mindestens im deutschsprachigen Raum eine einheitliche Politik gewährleisten und nicht von vorneherein auf bilaterale Verhandlungen auszugehen. Erst dann, wenn die gemeinsame Politik scheitern sollte, müsste der andere Weg beschritten werden. Im Moment ist noch nicht abzusehen, ob eine Einigung zustande kommt oder nicht, da die Voraussetzungen – vor allem für die drei voll ausgebauten Hochschulen – sehr unterschiedlich sind. Zunächst bleibt abzuwarten, welche Haltung die Erziehungsdirektoren- und die Finanzdirektorenkonferenz einnehmen werden und welche Empfehlungen sie an die Nichthochschulkantone zu richten gedenken.

Die vorher genannten Beiträge zeigen, dass offensichtlich praktisch in allen Nichthochschulkantonen zur Bewilligung der notwendigen Kredite Volksbeschlüsse nötig sind. Das erschwert das ganze Problem; denn es ist so, dass weder eine Regierung, noch ein Kantonsparlament entscheiden kann, sondern es braucht eben eine Volksabstimmung, und – wie schon einleitend gesagt – diese Abstimmungen sind in den letzten Jahren alle negativ ausgegangen. Es ist deshalb, wenn man berücksichtigt, dass das Volk zu entscheiden hat, mit einem Zeitaufwand von mindestens einem oder gar zwei Jahren zu rechnen. Das bedeutet, dass vor Ende 1979 oder gar 1980 keine Beiträge von Nichthochschulkantonen an die Hochschulkantone fliessen werden. Politisch würde für uns die Situation schon wesentlich erleichtert, wenn sich die Regierungen der Nichthochschulkantone zu eindeutigen Absichtserklärungen bereitfinden könnten. Aber auch dazu sind sie im Augenblick noch nicht zu bringen, was das weitere Vorgehen in dieser heiklen Frage ebenfalls erschwert.

Nun zu einigen Schwerpunkten der Tätigkeit der Erziehungsdirektion im Verwaltungsbericht 1977. Auch hier zunächst zum Bereich der Hochschule, weil hier Massnahmen im Vordergrund standen, um der steigenden Studentenzahl zu begegnen. Zum Teil musste sehr kurzfristig für zusätzlichen Platz gesorgt werden durch die Miete geeigneter Lokalitäten oder Umbauten in bestehenden Räumlichkeiten. Wesentlich schwieriger war in diesem Zusammenhang aber die Bereitstellung des notwendigen Lehrpersonals. Eingeschränkt durch die Personalkontingentierung einerseits und die oft langwierige Suche nach geeigneten Persönlichkeiten anderseits, entstand ein weiterer zusätzlicher Aufwand. Trotz dieser Notmassnahmen mussten in einigen Disziplinen weitere Vorkehren getroffen werden, wie die Umleitung an andere Hochschulen oder in eine andere Studiendisziplin. Gerade die beiden letzten Massnahmen belasten das Rektorat der Universität in starkem Masse. Für den Moment ist die Situation wohl gemeistert; man darf aber nicht sagen, die Lösungen seien befriedigend. In verschiedenen Disziplinen (zum Beispiel Rechtswissenschaft) ist das Betreuungsverhältnis schlecht (das Verhältnis der Dozenten zur Zahl der Studierenden). Auf die Dauer wird der Studienbetrieb leiden; wir müssen in absehbarer Zeit definitive Lösungen schaffen. Dies wird ohne Personalvermehrung nicht möglich sein.

Im Bereich der allgemeinen Schulbildung (Primar-, Sekundar- und Mittelschule) lag das Schwergewicht der Arbeiten eindeutig in der Bearbeitung des Gesetzes über die Verlängerung und die Verbesserung der Lehrerausbildung. Hinter dem Text, der dem Grossen Rat vorgelegt wurde, steckt natürlich viel mehr, nämlich die Schaffung neuer Stundentafeln, die Ausarbeitung neuer Lehrpläne für sämtliche Fächer, die Orientierung der Lehrer und – soweit nötig – die zusätzliche Ausbildung des Lehrpersonals.

Besondere Beachtung verdienen auch die Vorarbeiten, die im Gang sind zur Schaffung eines Gesetzes über die Kindergärten (Vorschulbildung), wo die Erziehungsdirektion verschiedene Subkommissionen eingesetzt hat und gleichzeitig breite Vernehmlassungen durchführt.

Die Revision des Primar- und Mittelschulgesetzes ist im vergangenen Jahr in eine entscheidende Phase getreten. Das Resultat der durchgeführten Vernehmlassung wurde ausgewertet, eine Textbereinigung des Entwurfes vorgenommen und eine letzte Fassung in der ausserparlamentarischen Kommission bereinigt.

Zu den Ausbildungsbeiträgen: Nach der Verabschiedung

des neuen Stipendiengesetzes in der Februarsession mussten sämtliche Verordnungen und Weisungen der neuen Gesetzgebung angepasst werden. Gleichzeitig musste – da sonst der Arbeitsanfall nicht zu bewältigen wäre – auf die Datenverarbeitung umgestellt werden. Trotz alledem bildet nach wie vor die persönliche Beratung der Stipendienbewerber eine wesentliche Aufgabe, denn mit dem Computer allein lässt sich das nicht lösen.
Wir haben in diesem Zusammenhang auch die Frage der Studentenberatung diskutiert und dabei festgestellt, dass heute – was eher erstaunt – diese Beratung viel notwendiger ist als noch vor einigen Jahren. Einerseits stellen wir fest, dass die Studentinnen und Studenten heute sehr unabhängig sind, sicher unabhängiger als wir es waren; man meint denn auch, sie seien auch sehr selbstsicher, aber wir mussten uns orientieren lassen, dass das nicht der Fall ist. Die Examensängste sind heute sehr gross, grösser als je; vielleicht deshalb, weil die Examen auch sehr schwer sind. Wir liessen uns also orientieren, dass die vor einigen Jahren aufgezogene Studentenberatung sehr notwendig ist; die Studentinnen und Studenten wenden sich mit allen möglichen Fragen und Sorgen an diesen Dienst.
In diesem Zusammenhang haben wir uns auch gefragt, ob es wohl zweckmässig wäre – was im Kanton Genf nun begonnen wurde –, zu ermöglichen, ohne Matura an die Universität gehen zu können. Das ist vor allem im Zusammenhang mit den ohnehin steigenden Studentenzahlen zu sehen. In Genf wurde es versucht; das Ergebnis wird auch für die anderen Kantone von Bedeutung sein. Die Erwachsenenbildung auch ohne Maturität ist notwendig. Das weiss man auch bei der Erziehungsdirektion. Nachdem der Versuch auf eidgenössischer Ebene nicht gelungen ist (Herr Regierungsrat Kohler hatte im Nationalrat eine Verfassungsbestimmung für die Erwachsenenbildung gefordert, ist aber nicht durchgedrungen), will man auf kantonaler Ebene diese Frage der Erwachsenenbildung anpacken. Vorbereitungen sind bei der Erziehungsdirektion ebenfalls im Gange.
Ferner ist die eidgenössisch und kantonal sehr wichtige Frage der Schulkoordination aufgetaucht. Wir mussten uns sagen lassen, dass hier die innere Koordination nun vielleicht zuerst in Angriff genommen und gefördert werden müsse, die äussere Koordination, die an Volks- und Ratsentscheiden gescheitert ist, werde eher auf die lange Bank geschoben werden müssen. Persönlich bedaure ich das sehr, nachdem ich am letzten Samstag den Stadtratspräsidenten von Biel – unseren Kollegen Moser – in einer Ansprache gehört habe, in der er erklärte, dass allein in Biel die Schwierigkeiten wegen des ungleichen Schulbeginnes immer grösser werden. Es wäre also auch für unseren Kanton – aber auch die schweizerischen Kantone unter sich – notwendig, in dieser Frage einer Koordination weiterzufahren, d. h. es sollte nicht mehr scheitern am «Kantönligeist». Wir hoffen, das werde in nächster Zeit möglich sein.
Das Gymnasiumsgesetz ist in Vorbereitung. Nach dem uns unterbreiteten Zeitplan soll es im Mai 1979 im Grossen Rat zur Behandlung kommen. Das würde bedeuten, dass wir im November oder spätestens im Februar die zuständige Kommission zu bestellen haben.
Wir erkundigten uns auch nach dem Lehrerüberfluss bzw. dem Lehrermangel. Man hat uns geantwortet, dass im Augenblick weder das eine noch das andere zutreffe; vielmehr befinden wir uns in einem Normalzustand. Die Situation ist hier sehr eng verbunden mit der Konjunktur; in der Hochkonjunktur gingen manche Lehrer eher in andere Gebiete arbeiten, wie man das auch bei anderen Berufen beobachten konnte; beim Rückgang der Konjunktur war das viel weniger der Fall.
Wenn hier im Bericht ein Angriff auf die Presse erfolgte, scheint mir das unberechtigt zu sein. Es wird hier gesagt, wegen der Presse habe es im letzten Jahr einen grossen Wirbel in bezug auf den Lehrerüberfluss gegeben. Daran ist meines Erachtens die Presse nicht schuld. Vielmehr hatten wir hier im Rat mehrere Vorstösse zu dieser Frage, die im Bericht erwähnt werden. Wenn die Presse darüber berichtete, darf man sie nicht beschuldigen. Dies als kleine Randbemerkung.
Zum Schluss unserer Besichtigungen nahmen wir einen Wechsel vor vom Marzili in die Insel, wo wir Gelegenheit hatten, mit Herrn Professor Studer von der Medizinischen Universitätsklinik in Kontakt zu treten. Wir haben dort beste Eindrücke gewonnen, nicht nur von den medizinischen Leistungen, sondern auch vom Verhältnis zwischen Verwaltung und Ärzteschaft. Das sage ich deshalb, weil heute im übrigen Kantonsgebiet an verschiedenen Spitälern schwierige Situationen bestehen wegen des Verhältnisses zwischen Ärzteschaft und Verwaltung. Wir kamen also zur Überzeugung – das sage ich nicht, weil Herr Leu unter uns ist, der massgeblich in der Verwaltung mitarbeitet –, dass dort zur Ärzteschaft ein gutes Verhältnis besteht. Das ist sehr wichtig für die ganze Lehre und Forschung, die Arbeit an der Universitätsklinik, aber auch für die Studierenden und die Patienten.
Zum Schluss möchte ich noch danken, nämlich Herrn Regierungsrat Kohler, der ja noch am Verwaltungsbericht mitgearbeitet hat und der im Berichtsjahr der massgebliche Mann in der Regierung war. Ich glaube, er verdient unseren Dank für seine Arbeit im vergangenen Jahr. Dank verdienen aber auch alle Sekretäre und Mitarbeiter dieser Direktion. Erziehungsdirektionen stehen überall im Lande herum immer wieder unter Beschuss. Wir wissen, dass diese Kritik teilweise selbstverständlich berechtigt ist; aber wir wollen doch die grosse dort geleistete Arbeit nicht vergessen.

Aeberhard. Ich habe mich aus zwei Gründen zum Wort gemeldet: Zum einen, weil es der Regierungsrat abgelehnt hat, eine von mir mit dem Verlangen auf dringliche Behandlung eingereichte Interpellation über Vorfälle bei der Erziehungsdirektion als dringlich zu erklären, obschon höchste sachliche und zeitliche Dringlichkeit besteht, denn am 30. September 1978 soll in dieser Angelegenheit ein weiterer Markstein gesetzt werden.
Der zweite Grund liegt darin, dass ich es für notwendig halte, das Parlament zu orientieren über gewisse Vorkommnisse an der Universität, bevor weiteres Unrecht und weitere Willkürakte – wie solche vorgekommen sind – folgen.
Der gegenwärtig amtierende Erziehungsdirektor ist davon wenig betroffen, und ich hoffe, er werde sein neues Amt dazu benützen, die Dinge auf die sachliche, rechtsstaatliche Ebene zurückzuführen.
Was ist geschehen? Sicher haben auch Sie in der Presse, namentlich den BN am 1. August dieses Jahres gelesen: «Regierungsrat wartet auf Machtwort des Bundesgerichtes. Berner Medizinprofessor abgewählt». Anstelle eines patriotischen Photos zum 1. August erschien ein langer Artikel mit diesem Titel.
Ein solches Ereignis ist in der bernischen Universitätsgeschichte sicher nicht alltäglich. Zweifellos sind einem solchen Schritt Ereignisse vorausgegangen, die ins Jahr 1977 zurückgehen. Blättert man aber im Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion, findet man unter «Hoch-

schulwesen» überhaupt nichts, was auf Unstimmigkeiten hindeuten würde. Warum wohl? Einfach deshalb, muss ich annehmen, weil mindestens in einem Fall ein hoher Chefbeamter miteinbezogen werden muss. Herr M. K., Vorsteher der Abteilung für Hochschulwesen – sein Name steht im Staatskalender, man nennt ihn im Volksmund spasseshalber Hochschulpapst – ist mitbeteiligt. Er hat sich nämlich am 1. März 1978 persönlich zum Leiter einer sogenannten Disziplinaruntersuchung ernennen lassen gegen einen dieser Medizinprofessoren. Diese Untersuchung ist völlig missraten. In seiner Funktion hat er versagt. Das Bundesgericht hat die Untersuchung kassieren müssen. Von diesem Versagen steht aber im erwähnten Artikel der BN überhaupt nichts. Der Artikel ist mit Wissen dieses Chefbeamten verfasst worden. Deshalb muss ich hier gewisse Korrekturen anbringen und möchte den Rat über gewisse Vorfälle orientieren.

Nach meiner Meinung ist ohne weiteres der Schluss zulässig – nachdem das Bundesgericht sein Machtwort zugunsten des angegriffenen Professors gesprochen hat und im übrigen in diesem Artikel der Name des Professors mit den Initialen und seiner Funktion bekanntgegeben wurde –, man versuche nun, entgegen dem Rechtsentscheid des Bundesgerichtes, den Professor auch noch moralisch «fertig zu machen». Dieser Schluss drängt sich nach meiner Ansicht um so mehr auf, wenn man die Vorgeschichte kennt.

Ich muss vorausschicken, dass es sich bei diesem Professor um einen national und international bestens ausgewiesenen Dozenten und Klinikdirektor handelt. Er hat zahlreiche Ehrenmeldungen, Ehrenmitgliedschaften, Gastvorlesungen und ist Verfasser von über 100 wissenschaftlichen Publikationen in Fachzeitungen usw. Er wirkt seit 16 Jahren an der Universität Bern, steht also im Dienste des Staates Bern. Seine Klinik hat dank seinem enormen Einsatz und dem Zulauf an Publikum dem Staat Bern Millionen von Franken eingebracht. Er ist einer der wenigen Professoren, die alle Operationen an der Universitätsklinik durchführen und damit dem Staat Bern alle Einnahmen zukommen lassen mit den Prozenten, die der Staat gemäss Vertrag zugut hat. Er hat in dieser Zeit über 13 000 Operationen durchgeführt.

Dieser Einsatz zeigt sich auch auf der finanziellen Seite. Als er im Jahre 1963 eintrat, gab es rund 200 000 Franken Einnahmen auf der Chirurgie, Bettenstation und Röntgen; im Jahre 1977 hat diese Klinik 842 355 Franken für den Staat Bern eingebracht. Der Reingewinn ist entsprechend gestiegen von 100 000 Franken auf über 600 000 Franken zugunsten des Staates Bern. Demgegenüber gibt es Abteilungen wie jene für Paradontologie, die z. B. 92 000 Franken Einnahmen und einen Verlust von rund 8000 Franken aufweist.

Dass solche Unterschiede bzw. Erfolgsmeldungen einen vortrefflichen Nährboden für Neid, Missgunst, Denunziantentum, Feindschaft usw. bilden, ist an sich begreiflich und sogar menschlich. Ich möchte hier nicht auf das «Gstürm» unter den Professoren eintreten. Es fällt aber auf, dass sich besonders jener Kollege in der Agitation gegen den angegriffenen Professor hervortat, dessen Abteilung in den roten Zahlen liegt. Fehler können überall passieren, auch bei einem berühmten Professor; hier soll denn auch nicht sein Verhalten an sich diskutiert werden. Was aber besprochen werden muss, ist das Verhalten jenes Chefbeamten der Erziehungsdirektion; denn er hat wirklich etwas geleistet, was das Parlament interessieren muss:

Am 19. Mai 1976 fasste der Regierungsrat einen Beschluss auf Änderung der Richtlinien über die Ausübung privatärztlicher Tätigkeit von Ärzten an staatlichen Spitälern und am Inselspital. Darin wurde die Erziehungsdirektion beauftragt, den Vertrag dieser Professoren mit dem Staat abzuändern. Dieser Herr Chefbeamte hat daraufhin den Professoren – jedenfalls habe ich hier einen solchen Brief vom 20. Juni 1976 – geschrieben: «In Ausführung des regierungsrätlichen Auftrages kündigen wir Ihnen hiermit den genannten Vertrag auf Ende des Wintersemesters 1976/77. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der bestehende Vertrag durch einen neuen abgelöst werden. Wir werden uns zu gegebener Zeit zwecks Neufassung des Vertrages mit Ihnen in Verbindung setzen.»

Das Wintersemester 1976/77 ist längst vorbei. Der versprochene neue Vertrag ist nie zugestellt worden; nichts ist geschehen, sondern alles beim alten geblieben. Der Staat hätte es in der Hand gehabt, sich neue Einnahmen zu verschaffen und in bezug auf die hohen Einkommen der Chefärzte etwas zu tun, aber nichts geschah.

Diese Pflichtverletzung des Herrn K. ist nachfolgend auch noch von Bedeutung im Zusammenhang mit der Abrechnung zwischen Klinik und Professor bei einer Steuerangelegenheit. Nicht zuletzt wegen der unklaren und komplizierten vertraglichen Regelung sind Zahlungen der Klinik an den Professor aus Abrechnungen von Versicherungspatienten – die die Klinik vornimmt – durch die Treuhandfirma des Professors nicht in seine Buchhaltung aufgenommen worden. Darum wurden sie auch nicht in die Steuererklärung aufgenommen und es gab ein Nachsteuerverfahren. Die Treuhandfirma stellte das fest und reichte eine Selbsttaxation ein; dieses Verfahren wurde im Dezember 1976 erledigt.

Damit hätte man glauben können, der Fall sei abgeschlossen, aber das trifft nicht zu. Am 12. Januar 1977 hat der Regierungsrat einen neuen Beschluss gefasst: «Im Zusammenhang mit den Untersuchungen der kantonalen Steuerverwaltung hat sich gezeigt, dass Professor O. N. offensichtlich die vertraglichen Abmachungen in bezug auf die Privatpraxis nicht oder mindestens nicht vollständig eingehalten hat. Um diese Tatbestände abzuklären, wird eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet. Mit der Durchführung ist ein erster Direktionssekretär der Erziehungsdirektion beauftragt.»

Dieser Chefbeamte hat nichts getan, jedenfalls nicht das untersucht, was er hätte tun sollen; insbesondere ist über die Gründe, weshalb es überhaupt dazu kam, keine Untersuchung angestellt worden, auch nicht über die Tariffragen. Was nicht in den Akten steht . . .

Präsident. Herr Aeberhard, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Aeberhard. Nein, nein, das kann nicht stimmen!

Präsident. Doch, ich habe die Stoppuhr vor mir; bitte, kommen Sie zum Schluss.

Aeberhard. Was nicht in den Akten steht: alles andere ist untersucht worden. Man behauptet nun, es seien Fehler passiert, auch in klinischer Hinsicht. Daran will man den Professor offenbar «aufhängen». Das Bundesgericht aber erklärte, das treffe nicht zu. Der Chefbeamte wehrte sich dagegen. Das Bundesgericht erteilte aufschiebende Wirkung. Trotz der bundesgerichtlichen Weisung hat der Chefbeamte die Klinik geschlossen. Seither kann dort nicht mehr operiert werden, weil er auch dem Personal gekündigt hat. Dadurch ist dem Staat während vier Monaten ein erheblicher Ausfall im Umfang von rund 300 000 Franken Schaden entstanden.

Zum Schluss will man nun soweit gehen, das Verfahren zwar zu kassieren, aber das Urteil stehen zu lassen. Man will nämlich die sich ergebenden disziplinarischen Folgen bestehen lassen, d. h. die Nichtwiederwahl. Was man jedem Verbrecher gewährt, wenn ein Verfahren kassiert wird – nämlich das Urteil aufzuheben –, soll hier nicht geschehen. Darum bin ich geneigt, gewisse Parallelen zu ziehen. Wie Herr Schweizer schon erwähnte, befinden sich die Büros der Erziehungsdirektion im Marzili, wo in der Nähe die Aare vorbeifliesst. Auch wenn sie heute nicht mehr bis zum Rathaus stinkt, gilt es doch zu bedenken: Das Wasser fliesst nicht weit von der Sulgeneckstrasse vorbei; es wäre möglich, dass bei einem nächsten Hochwasser derart Akten und Tonbänder angeschwemmt würden, dass der Stuhl des Hochschulpapstes zum Schleudersitz werden könnte.

Präsident. Herr Fehr wünscht das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Fehr. Der Fall ist mir absolut unbekannt. Aber ich frage mich, ob wir uns das anhören müssen, wenn es stimmt, dass der Betroffene ein Mandant unseres Kollegen Aeberhard ist. Ich frage ihn, ob das zutreffe. Wenn ja, habe ich den Eindruck: Es ist nicht unsere Sache, hier Plädoyers anzuhören; es ist meines Erachtens ein Missbrauch dieser Tribüne, auch ein Missbrauch der Geschäftsberichtsdiskussion, eine Interpellation hier zu begründen, die offenbar nicht dringlich erklärt worden ist. Ich glaube allerdings auch, es sei ein Missbrauch des Interpellationsrechtes, eine solche einzureichen in einem Fall, wo man offenbar Auftragnehmer des Betroffenen ist.
Ich möchte nicht unterlassen, in aller Form zu protestieren gegen dieses Vorgehen, und ich ersuche den Herrn Ratspräsidenten, in ähnlich gelagerten Fällen das Wort nicht mehr zu erteilen bzw. zu entziehen.

Favre, directeur de l'instruction publique. M. le député Aeberhard me permettra de déclarer qu'il est l'avocat du professeur en question. Or, Maître, nous sommes ici non pas au Barreau, mais devant un parlement, et je vous prie de respecter cette nuance. Il y a une séparation entre le pouvoir politique et le pouvoir judiciaire, et même si je ne suis pas impliqué directement dans cette affaire, je tiens à défendre mes collaborateurs. Je n'admets pas un procédé de ce genre. D'ailleurs, la décision qui a été prise l'a été sur la base d'un document médical, soit d'un rapport établi par le Doyen de la faculté de médecine, et cette décision est de la compétence du Gouvernement. Le Gouvernement a pris ses responsabilités; il a accepté de revoir l'affaire et nous n'admettons pas ce qui vient d'être dit à la tribune. C'est une question d'éthique professionnelle. Je vous demande, mesdames et messieurs les députés, de faire confiance au Gouvernement et également aux tribunaux et de mettre un terme à ce débat.

Präsident. Wir nehmen von diesen Erklärungen Kenntnis.

Zwygart. Das Brot, das uns der Erziehungsdirektor hier verkaufen muss – der Verwaltungsbericht – ist nicht von ihm gebacken worden. Darum erlaube ich mir, hier etwas Allgemeines zu sagen, das für ihn aber in der Zukunft vielleicht eine Hilfe sein könnte.
In der Septembersession 1975 wurde ein Postulat überwiesen, das verlangte, die unerledigten parlamentarischen Vorstösse im ganzen Verwaltungsbericht gleich zu behandeln. Nun stelle ich fest, dass besonders die Erziehungsdirektion einen anderen Modus anwendet als die übrigen Direktionen, indem sie alle eingereichten Vorstösse aufzählt, aber nicht – wie das die übrigen Direktionen tun – die überwiesenen Postulate und Motionen erwähnt sowie den Stand der Bearbeitungen bekanntgibt.
Die Erziehungsdirektion als die grösste und in diesem Sinne vielleicht in mancher Hinsicht am schwierigsten zu führende Direktion – weil das Koordinationsprobleme ergibt – sollte doch die Möglichkeit wahrnehmen, hier auch dem Parlament gegenüber mit offenen Karten zu spielen; denn wenn wir als Parlamentarier gut orientiert sind, könnte durchaus mancher Vorstoss unterbleiben, und wenn man über den Stand einer Angelegenheit Auskunft hat, würden sich auch viele Interpellationen oder Anfragen erübrigen. Dadurch wiederum würde die Verwaltungsarbeit vermindert.
Darum möchte ich den neuen Herrn Erziehungsdirektor höflich bitten, vielleicht in einem Nachtrag zum Verwaltungsbericht den Grossen Rat zu orientieren über die in der Vergangenheit überwiesenen Vorstösse, die noch nicht erledigt sind. Mindestens hoffe ich, es werde möglich sein – und der Erziehungsdirektor werde das versichern –, dass im nächsten Verwaltungsbericht die gewünschten Angaben enthalten sein werden.

Theiler. Was ich vorzubringen habe, ist nicht so spektakulär wie die Geschichte, die wir soeben anhörten, aber es sind davon viel mehr Leute unmittelbar betroffen. Weder im Verwaltungsbericht, noch im ausführlichen Referat des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission wurde ein Wort gesagt zum Thema «Studienreform». Das ist umso schlimmer, als wir einem Bericht des Wissenschaftsrates entnehmen können, dass die eidgenössische Kommission, die sich mit Fragen der Studienreform an Universitäten befasste, aufgelöst worden ist und ein Ersatz, der im Rahmen des neuen Hochschulförderungsgesetzes hätte geschaffen werden sollen, durch die Ablehnung des Gesetzes hinfällig wurde. Inzwischen wird an den Fakultäten und Instituten der Universität an Prüfungsreglement-Revisionen «gebastelt»; unter dem Schlagwort der Straffung und Rationalisierung der Studien wird der Betrieb immer mehr «verschult». Die kreative Arbeit, die wissenschaftliche Forschung schon auf der Ebene des Studiums, kommt immer mehr zu kurz unter dem Gesichtspunkt einer vermeintlichen Steigerung der Effizienz des Studienbetriebes. Man richtet sich nur noch nach quantitativen Kategorien und diskutiert nicht mehr über die Inhalte einer Studienreform.
Deshalb frage ich den Herrn Erziehungsdirektor, ob er bereit wäre, auf kantonaler Ebene eine Kommission einzusetzen, die die Studienreform zu diskutieren hätte und in der alle Universitätsangehörigen vertreten wären (Studenten, Assistenten, Dozenten und Vertreter des Kantons, eventuell auch Experten, die ausserkantonal sein könnten). Diese Kommission hätte eine Studienreform zu diskutieren und Zielvorstellungen zu erarbeiten.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je n'ai pas de commentaires à faire ni de compléments à apporter au rapport qui vous a été présenté par mon prédécesseur et qui a été commenté par M. Schweizer, que je remercie des aimables paroles qu'il a eues à mon endroit.
Je reconnais – je l'ai déjà relevé hier – qu'il y a eu un manque d'information de la part de la Direction de l'instruction publique sur les mesures qui sont prises en faveur de l'école, et quand je parle de l'école, c'est non

seulement de l'école primaire, mais également de l'université.
Je tiens également à vous dire qu'un des objectifs de notre Direction est précisément la refonte de l'ensemble des lois scolaires en une loi sur l'enseignement, qui réglera tout ce qui touche à l'école primaire, à l'école secondaire, aux établissements supérieurs et à l'Université. Nous avons déposé, aujourd'hui, un important projet de modifications concernant l'enseignement primaire et l'enseignement secondaire et, comme il est d'usage, ces modifications ont été soumises pour examen et rapport aux directions, et je me propose de vous les présenter au cours de la session du printemps prochain. Nous aborderons ensuite un problème un peu plus difficile et délicat, la modification de la loi sur l'Université. Les contacts ont été repris et j'espère pouvoir arriver le plus rapidement possible à bonne fin.
Je vous rappelle que l'Université de Berne compte environ 7000 étudiants, lesquels nous causent non pas des soucis, mais certaines préoccupations. Une des missions essentielles de la Direction de l'instruction publique de notre canton comme aussi de tous les cantons est le rétablissement d'un climat de confiance entre l'Université et ses étudiants et le peuple. Vertrauen zwischen Volk und Studenten, das ist die grosse und wichtige Frage, nous en sommes conscients.
Nous avons pris des initiatives qui se sont révélées satisfaisantes. C'est ainsi que nous avons créé un Office d'orientation en matière universitaire. J'ai aussi été très heureux de constater, dans le cadre de mes premiers contacts avec les professeurs d'université, en particulier avec les professeurs de médecine, qu'ils ne se contentent pas d'enseigner, mais encore qu'ils participent à la vie de leurs étudiants en prenant, une ou deux fois par semaine, un repas en commun avec eux et en s'entretenant de questions autres que de problèmes purement médicaux. C'est ainsi que cela doit repartir, parce que nous vivons, que nous le voulions ou non, encore un peu dans l'esprit de mai 1968. C'est là qu'il faut rechercher la cause du résultat de certaines votations tant au plan fédéral que cantonal dont on a parlé. Nous allons nous efforcer de modifier cet état d'esprit et de faire en sorte que nos étudiants jouissent de nouveau de la confiance qu'ils méritent.

Genehmigt

Nachkredite der Erziehungsdirektion für das Jahr 1977, 4. Serie, und für das Jahr 1978, 1. Serie

Beilage Nr. 26 Seiten 16–19 und Beilage Nr. 27 Seite 8

Schweizer (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission hat von diesen Begehren Kenntnis genommen und sich orientieren lassen, dass es in erster Linie gesetzliche Massnahmen waren, die die Begehren verursachten. Die Kommission empfiehlt Ihnen, diesen Nachkrediten zuzustimmen.

Genehmigt

Schulanlagen in Wynigen, Münchenbuchsee, Lauperswil und Wiedlisbach; Verpflichtungskredite

Beilage Nr. 15 Seiten 4/5

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Schweizer (Bern). Die Kredite werden ohne jede Diskussion genehmigt.

Motion Bigler (Bern) Abänderung des Mittelschulgesetzes betr. Versetzungsmöglichkeiten der Lehrkräfte innerhalb derselben Schulgemeinde

Wortlaut der Motion vom 6. Februar 1978

Aufgrund der heute gültigen gesetzlichen Regelung kann ein Primarlehrer von einer an eine andere Schule derselben Schulgemeinde versetzt werden. Bei den Mittelschulen ist dies nicht der Fall, weil die Schulkommission Wahlbehörde ist. Bei einer solchen Versetzung müssen die abgebende sowie die aufnehmende Schulkommission und der betr. Lehrer ihr Einverständnis geben.
Im Hinblick auf die durch das Absinken der Schülerzahlen bedingten Änderungen in der Klassenorganisation innerhalb einer Gemeinde wird es für die Zukunft notwendig sein, auch in Mittelschulen Versetzungen von Lehrkräften vornehmen zu können.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, bei der vorgesehenen Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes die Möglichkeit einer Versetzung von Lehrkräften innerhalb der Schulgemeinde sowohl für die Primar- als auch für die Mittelschulen vorzusehen.

(15 Mitunterzeichner)

Bigler (Bern). Ich habe drei Punkte anzuführen:

1. Dem Regierungsrat danke ich dafür, dass er die Motion annehmen will.

2. Beim gegenwärtig starken Schülerrückgang erleichtert die Möglichkeit der Versetzung von Sekundarlehrern die Personalplanung ganz enorm. Hauptsächlich die grossen Gemeinden würden daraus Nutzen ziehen, wenn im Mittelschulgesetz eine entsprechende Änderung vorgenommen werden könnte. Gemeinden oder Gemeindeverbände mit einer Sekundarschule würde das nicht negativ berühren.
3. Selbstverständlich ist es auch meine Meinung, dass der zu versetzende Lehrer angehört werden sollte. Der genaue Text wird Ihnen bei der Revision des Mittelschulgesetzes unterbreitet werden.

Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Dans sa motion, M. le député Bigler relève, qu'en vertu des dispositions des lois scolaires en vigueur, on peut transférer un instituteur d'un poste à un autre au sein de la commune scolaire, mais que cela n'est pas possible en ce qui concerne les écoles moyennes, étant donné que la commission d'école fonctionne comme autorité électorale.
Il est exact qu'en vertu des dispositions de la loi sur l'école primaire, il est actuellement possible à l'assemblée communale ou à l'autorité habilitée de nommer des enseignants de l'école primaire et de procéder à de tels transferts. En revanche, un transfert d'un lieu scolaire à un autre au sein d'une commune qui comprend plusieurs commissions scolaires n'est pas possible dans les écoles moyennes sans l'accord du maître en cause et des deux commissions scolaires habilitées à procéder à ces nominations, et cela touche précisément les grands centres et les grandes villes.
Nous sommes d'avis qu'un maître devrait tout au plus être entendu avant son transfert et le principe de prévoir également pour les écoles moyennes la possibilité de transfert même sans l'accord du maître n'est pas contesté. Je répète que cette question sera revue dans le cadre de la modification des lois scolaires. C'est pour-

quoi le Conseil-exécutif a accepté cette motion. Des propositions seront soumises au Grand Conseil et la revision partielle des lois scolaires tiendra compte du vœu du motionnaire.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion Bigler entgegen. Wird sie aus der Mitte des Rates bestritten? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Hari – Vermehrte Berücksichtigung der Geschichte der Neuzeit und Neugestaltung des Staatskundeunterrichts

Wortlaut der Motion vom 13. Februar 1978

Untersuchungen und Umfragen bei Schulentlassenen haben ergeben, dass der heutige Geschichts- und Staatskundeunterricht (Oberstufe der Primar- und Sekundarschule, gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten) ergänzt bzw. neugestaltet werden sollte, insbesondere durch:

– Vermehrte Berücksichtigung der Geschichte der Neuzeit und Neugestaltung des Staatskundeunterrichtes;

– Gespräch bei Beendigung der Lehre, der Mittelschule, über unser Staatswesen und das Zeitgeschehen.

Besondere Bedeutung kommt in erster Linie der Ausbildung und Vorbereitung der Lehrer auf ihre neue Aufgabe sowie der Bereitstellung der notwendigen Unterrichtshilfen zu. Die entsprechenden Richtlinien sind durch die Erziehungsdirektion zu erlassen.

(7 Mitunterzeichner)

Hari. Ich weiss, dass sich die Regierung – bzw. die Erziehungsdirektion – schon verschiedentlich mit dem Problem des Staatskundeunterrichts befasste; deshalb will ich mich in der Begründung möglichst kurz zu halten suchen.

Feststellungen anlässlich von pädagogischen Rekrutenprüfungen, wie auch die Befragung junger Leute beiderlei Geschlechts haben ergeben, dass auf dem Gebiete der Kenntnisse über unser Staatswesen nach wie vor grosse Lücken bestehen. Wir wissen, dass sowohl von der Verwaltung wie von seiten der Schulen Anstrengungen unternommen werden, um diesem Umstand abzuhelfen. Den entsprechenden Hinweisen und Vorschriften in den Lehrplänen sollte aber besser zum Durchbruch verholfen werden. Unsere jungen Leute, die die Schule oder Berufslehre verlassen, sollten über unser Staatsgebilde, seine Zielsetzungen und Formen doch einigermassen klare Vorstellungen haben.

Sicher ist es für Lehrer und Vorgesetzte der verschiedensten Stufen nicht immer leicht, anhand aktueller Beispiele – die sehr oft viel politischen Zündstoff enthalten – das Funktionieren eines demokratischen Staates darzustellen. Trotzdem glaube ich, dass sich hier gute Möglichkeiten bieten, das Interesse der Schüler auf allen Stufen zu wecken und sie mit den Verhältnissen in unseren Gemeinden, in Kanton und Bund vertraut zu machen, ohne dabei die Hinweise auf internationale Zusammenhänge zu vergessen.

Es ist klar, dass – um diese Möglichkeiten voll auszuschöpfen – die Lehrerschaft bis hin zum Seminar und Gymnasium auf diese Aufgabe seriös vorbereitet werden muss; auch sind die nötigen Unterrichtshilfen zu schaffen.

Dem Regierungsrat danke ich für seine Bereitschaft, meine Motion entgegenzunehmen, und bitte Sie um Ihre Unterstützung.

Favre, directeur de l'instruction publique. Le Conseil-exécutif acceptant cette motion, je m'abstiendrai de faire de longs commentaires. Je précise cependant que nous avons fait les efforts nécessaires. Les plans d'études actuels accordent une certaine place à l'enseignement de l'histoire, mais les maîtres d'histoire, comme d'ailleurs ceux qui enseignent d'autres branches, voudraient qu'une plus grande importance soit donnés à leur branche; nous le savons tous. Les moyens existent, les plans d'études en tiennent compte, mais tout dépend de l'enseignant: l'un s'attachera à tel chapitre de l'histoire, l'autre à tel autre, et nous déplorons que certains enseignants ne consacrent pas plus de temps à l'histoire de ces cent dernières années et en particulier à l'histoire contemporaire, car celle-ci fait aussi partie de l'instruction civique. La famille devrait aussi un peu nous aider à cet égard, mais c'est là une autre question.

Nous allons concentrer nos efforts sur cet objet et notre tâche sera facilitée du fait que le nombre des années d'études à l'école normale a été porté de quatre à cinq et que les centres de perfectionnement ont organisé des cours, lesquels sont bien suivis. Nous œuvrerons donc conformément au vœu du motionnaire.

Präsident. Die Motion Hari wird bekämpft; dadurch ist die Diskussion gegeben.

Rollier. Was ich hier bekämpfe, ist nicht der Inhalt der Motion, sondern ihre Form. Ich muss hier wieder einmal – ich habe es zwar schon früher getan – den Grossen Rat bitten, sich darüber Rechenschaft zu geben, was überhaupt Gegenstand einer Motion sein kann und was nicht. Artikel 62 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung sagt nämlich:

«Motionen sind selbständige Anträge, durch welche der Regierungsrat beauftragt wird, einen Entwurf zu einem Gesetz, einem Dekret oder einem Grossratsbeschluss vorzulegen oder die ihm verbindliche Weisungen über zu treffende Massnahmen oder zu stellende Anträge erteilen.»

Bei diesen Massnahmen und Anträgen kann es sich offensichtlich nur um solche handeln, die an und für sich in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, zum Beispiel wegen der damit verbundenen Kosten, die die Finanzkompetenz des Regierungsrates übersteigen. Auf gar keinen Fall kann durch eine Motion eine gesetzliche Zuständigkeit des Regierungsrates abgeändert und an den Grossen Rat übertragen werden. Wenn man durch eine Motion dem Regierungsrat auch dort verbindliche Weisungen erteilen könnte, wo seine Zuständigkeit durch Gesetz einwandfrei gegeben ist, könnte der Grosse Rat zum Beispiel durch eine Motion auch Beamtenwahlen an sich ziehen und den Regierungsrat verbindlich anweisen, welche Beamte zu wählen seien.

Worum geht es hier? In dieser «Motion» wird verlangt, entweder die geltenden Lehrpläne abzuändern im Sinne einer vermehrten Berücksichtigung des staatsbürgerlichen Unterrichts, oder aber die Lektionentafel abzuändern, indem vermehrte Lektionen vorgesehen werden für Geschichte und Staatskunde, sei das zusätzlich oder auf Kosten anderer Fächer, oder indem den Schulinspekto-

ren Weisung gegeben wird für die Kontrolle der Schulen und Lehrerschaft in bezug auf die Einhaltung der Lehrpläne.
Alle diese drei möglichen Massnahmen, die verlangt werden, fallen nach der geltenden Zuständigkeitsordnung eindeutig in die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion. Der Grosse Rat kann nicht durch eine Motion diese Zuständigkeitsordnung abändern; er könnte nur das Gesetz abändern, und dann wäre erst noch das fakultative Referendum gegeben.
Materiell bin ich mit der Tendenz dieser sogenannten Motion an sich einverstanden. Sie kann aber höchstens als Postulat überwiesen werden, wobei erst noch zu sagen ist, dass sie weitgehend offene Türen einrennt.

Boss. Auch ich möchte Kollege Hari bitten, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Ich stelle fest und habe es auch in der Antwort des Regierungsrates gehört, dass der erste Teil ja praktisch erfüllt ist.
Was den zweiten Punkt betrifft, kann ich sehr wohl begreifen, dass Kollege Hari das aufgenommen hat. Wenn man die Interesselosigkeit feststellt, die unsere jungen Leute in einem Alter aufweisen, da die Burschen bald in die RS einrücken werden, Interesselosigkeit gegenüber unserem Staat und seinen Einrichtungen, ist das manchmal wirklich erschütternd. Wenn man am Montag nach einem Abstimmungswochenende (Zeitungen, Radio und TV usw. haben die Problemkreise immer wieder besprochen) Fragen stellt, ist da einfach nichts «vorhanden».
Meine lieben Kollegen, das ist nicht nur ein Problem der Schule, sondern des Elternhauses. Wenn dort kein Sterbenswörtchen über diese Dinge gesagt oder das Radio abgestellt wird, wenn irgendwelche Stellungnahmen ertönen, dann ist das begreiflich.
Der Punkt «Befragungen» bereitet mir etwas Bauchweh. Wenn nämlich jeweils ein Stellvertreter bei mir im 8. oder 9. Schuljahr eine solche Befragung machte: Was habt ihr bei Boss gehabt? Habt ihr bei ihm dies oder jenes durchgenommen?, dann haben diese Kinder – auch wenn wir das längst besprochen hatten – intensiv den Kopf geschüttelt und erklärt: «Das hei mir bim Boss nie gha.» Beim Thema der Befragungen bitte ich also sehr um Vorsicht.
Wenn wir das ernst nehmen, was im zweiten Abschnitt steht, wäre noch eine ganze Menge Fragen zu stellen: Wer wird das Gespräch führen? Werden dazu Inspektoren benötigt? Sind das absolut neutrale Leute? Oder geht das Gespräch ein wenig in Richtung Lehrer? All das ist offen.
Auch namens unserer Fraktion könnte ich dem zweiten Abschnitt niemals in der Motionsform zustimmen. Das ist ein neues Feld; neben den rechtlichen Bedenken des Kollegen Rollier haben wir noch andere Bedenken anzumelden. Darum bitte ich, den Vorstoss umzuwandeln, denn einer Motion können wir nicht zustimmen.

Lehmann. Wir haben letztes Jahr viel von Rationalisierung, Vereinfachung des Ratsbetriebes usw. gesprochen. Wir haben auch eine Kommission eingesetzt, die der Sprechende präsidierte und weiter präsidieren wird, die einen ganzen Katalog von etwa 26 Fragen zusammenstellte, die wir Ihnen dann unterbreiten wollen und welche möglicherweise zu einer Straffung des Ratsbetriebes führen werden.
Zufällig habe ich nun ein Papier vor mir, auf dem einer, der die Verwaltung bestens kennt, zur Motion Hari geschrieben hat: «Abschliessend darf festgestellt werden, dass die vom Motionär geforderten kantonalen bzw. eidgenössischen Richtlinien für die Erteilung des Geschichtsunterrichtes der Neuzeit und des Staatskundeunterrichtes bestehen und sich die Behörden ebenfalls um die Ausbildung der Lehrerschaft sowie die Bereitstellung entsprechender Lehrunterlagen bemühen. Damit kann die Motion grundsätzlich als erfüllt bezeichnet werden.»
Ich möchte auch noch auf meine Motion verweisen, die ich hier am 5. Mai 1976 begründet habe. Sie ist damals gegen den Willen der Regierung überwiesen worden und hatte praktisch einen ähnlichen Inhalt wie der Vorstoss des Kollegen Hari.
Mein Hinweis auf das Geschäftsreglement ist eigentlich Grund zu meiner Wortmeldung. Vor kurzem haben wir Artikel 72a wie folgt gefasst:
«Auf Antrag der Präsidentenkonferenz, welche mit dem Urheber Fühlung nimmt, kann der Rat einen Vorstoss ohne materielle Behandlung abschreiben, wenn er über den Gegenstand während der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten hat oder wenn der Vorstoss im Zeitpunkt der Einreichung bereits erfüllt war.»
Hier kann man sagen, beide Voraussetzungen seien gegeben, und es wäre an sich Aufgabe der Präsidentenkonferenz gewesen, das festzustellen und das Geschäft gar nicht auf die Liste zu nehmen.
Der Gerechtigkeit halber verweise ich noch auf einen Vorstoss, wo das so gehandhabt wurde. Es ging dabei um die Atomenergie; der Urheber gehört dem Rat nicht mehr an. Letztes Jahr hat die Präsidentenkonferenz in diesem Sinne entschieden: Die Materie sei bereits vor ein bis zwei Jahren im Rat behandelt worden. Die Motion wurde deshalb gar nicht traktandiert. Ich möchte bitten, in Zukunft in solchen Fällen vermehrt Artikel 72a anzuwenden.

Mischler. Die Voten der beiden Vorredner könnten einen zum Eindruck verleiten, es bleibe hier überhaupt nichts mehr zu tun in bezug auf den Geschichts- und Staatskundeunterricht. Das ist aber doch zu rosig gemalt. Ich will nur auf ein kleines Detail verweisen, das mir aber schon seit Jahren oder sogar Jahrzehnten als unbefriedigend erscheint: An den Sekundarschulen haben wir kein modernes, gut konzipiertes, auf die schweizerischen Verhältnisse ausgerichtetes Geschichtslehrmittel. Mir ist klar, dass das nur ein kleines Detail ist, aber ich wollte es doch erwähnen, denn ich möchte mich wehren, wenn behauptet werden sollte, der Vorstoss – sei es nun eine Motion oder ein Postulat – sei bereits erfüllt. Ich wäre dankbar, wenn man diesem Punkt Aufmerksamkeit schenken wollte.

Hari. Herrn Rollier muss ich entgegenhalten, dass die rechtliche Situation dieser Motion sicher im Regierungsrat abgeklärt worden ist; sonst wäre er nicht bereit, sie anzunehmen. Was die verbindliche Weisung betrifft, lautet sie klar auf eine vermehrte Berücksichtigung der Geschichte der Neuzeit.
Herr Boss glaubt, der zweite Abschnitt lasse viele Fragen offen. Ich glaube, eine Motion soll möglichst kurz gehalten sein; was man fordert, ist der Auftrag an die Regierung, die ihn auszuarbeiten hat. Meine Forderung lautet auf ein Gespräch bei Beendigung der Lehre. Wer das Gespräch führen soll – ob das der Lehrmeister, eine Prüfungskommission oder wer immer sein soll –, ist eine Frage, die die Erziehungsdirektion zu regeln haben wird, falls die Motion angenommen wird.

Präsident. Herr Hari hält nach diesen Ausführungen an der Motionsform fest.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 65 Stimmen
Dagegen ..... 41 Stimmen

Motion Schmidlin – Verschiebung von Prüfungsterminen

Wortlaut der Motion vom 15. Februar 1978

Die Aufnahmeprüfungen in die Mittelschulen wie Verkehrsschulen, Handelsschulen, Seminarien, Kindergärtnerinnenseminarien und Gymnasien finden im Kanton Bern erst im Januar oder Februar statt. Aus der Sicht einer vernünftigen Berufswahl sind diese Termine zu spät.
Schüler, welche die Aufnahmeprüfungen nicht bestehen, erfahren dies erst zu einem äusserst späten Zeitpunkt. Eine Alternative zu suchen, ist dann oftmals kaum mehr möglich, da die meisten Lehrstellen bereits vergeben sind.
In anderen Kantonen ist es möglich, die Prüfungen bereits im Oktober und November durchzuführen. Ich verweise diesbezüglich auf die Kantone Solothurn (Prüfungen für die Seminarien im November), Basel-Stadt und Basel-Land.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt Vorkehren zu treffen, damit künftig die entsprechenden Aufnahmeprüfungen bereits im Oktober oder November durchgeführt werden.

(4 Mitunterzeichner)

Schmidlin. Meine Motion verlangt, die Prüfungstermine zur Aufnahme in die Mittelschulen, die heute im Januar/Februar stattfinden, vorzuverlegen auf den Oktober/November des Vorjahres. Ziel meiner Motion ist eigentlich die Sicherstellung einer vernünftigen Berufswahl für Schüler, die diese Aufnahmeprüfungen nicht bestehen. Sie wissen, dass die Schüler, die eine Prüfung nicht bestehen, dieses Resultat in einem äusserst späten Zeitpunkt erfahren. Wenn die Prüfungen im Januar/Februar stattfinden, erfahren sie das Resultat erst im März. Sie sollten also eine Lehrstelle suchen können, doch sind diese bekanntlich heute relativ rar oder eben meistens schon besetzt. Dabei ist folgendes zu beachten: Vorsichtige Schüler, die im Frühjahr nicht mit leeren Händen dastehen wollen, «hamstern» Lehrstellen, die dann blockiert sind, besonders für jene, die wirklich eine Lehre absolvieren und dafür vielleicht besser geeignet wären als diejenigen, die dann eben Aufnahmeprüfungen nicht bestehen.
Dieser Situation wird noch Vorschub geleistet durch die Berufsberater, denn wenn die Eltern mit ihren Kindern zur Beratung vorsprechen, fragen sie meistens nach Alternativen für den Fall, dass die Aufnahmeprüfung nicht bestanden werde. Der Berufsberater rät, dann eben eine Lehre zu absolvieren, er empfiehlt sogar, da oder dort eine Lehrstelle zu suchen und sie auch zu besetzen, damit man dann wenigstens eine habe, falls die Prüfung nicht bestanden werden sollte.
Ich habe mich umgesehen in anderen Kantonen und dabei festgestellt, dass es möglich ist, diese Prüfungen früher durchzuführen, teilweise im Oktober oder November des Vorjahres. Auch das ist relativ spät, wenn man dann noch eine Lehrstelle suchen muss; aber immerhin bestehen dann noch Möglichkeiten für jene Prüflinge, die nicht bestanden haben.
In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, meiner Motion zuzustimmen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je vous rappelle les termes de l'article 16 de la loi sur les écoles moyennes: «En sa qualité d'école populaire supérieure, l'école secondaire doit en particulier, par un enseignement complet, donner aux enfants qui en ont les capacités, une formation devant leur permettre plus tard, avec des facilités accrues, le choix d'une profession. – L'école secondaire prépare en outre les élèves à l'admission dans les écoles moyennes supérieures, ainsi que dans les écoles professionnelles.»
D'après ces dispositions, il s'avère que l'accomplissement du programme de la neuvième année scolaire de l'école secondaire est la condition nécessaire pour être admis dans une école moyenne supérieure, et cette condition se fonde en effet sur l'accomplissement de ce programme. C'est la raison pour laquelle, tout en comprenant l'intervention de M. le député Schmidlin, nous ne pouvons pas entrer dans ses vues et demandons la transformation de la motion en postulat.
La plupart des élèves qui se présentent aux examens d'entrée à l'école normale, qui sont des concours, prennent la précaution de s'inscrire également dans d'autres écoles en annonçant très honnêtement qu'ils font également acte de candidature dans une autre école.
Le problème revêt une très grande importance dans le Jura bernois, vous l'avez compris, parce que le début de l'année scolaire est fixé aux alentours du 15 août; le mois de février est la date limite extrême et nous ne pouvons pas la déplacer, ou alors nous serions obligés de questionner les candidats sur le programme de la huitième année, ce qui ne convient pas. De plus, si nous procédions de la sorte, notre exemple serait immédiatement suivi par l'industrie, comme cela a déjà été le cas dans la période d'euphorie, où en venait chercher les élèves déjà au début de la neuvième année pour les engager en apprentissage. Une telle situation est intolérable, car si certains élèves continuent de travailler, d'autres ne travaillent plus, ce qui est non seulement préjudiciable aux élèves eux-mêmes, mais également en définitive aux employeurs, qu'il s'agisse de l'école normale ou d'une entreprise industrielle. C'est là un danger que nous voulons éviter.
Ce problème est d'ailleurs lié à celui du début de l'année scolaire, qui est à peu près résolu en Suisse romande. La Conférence des directeurs de l'instruction publique des cantons alémaniques et du Tessin s'est réunie à Zurich le 7 septembre dernier pour examiner cet important problème. La difficulté est de fixer une date de rentrée unique pour tous les cantons. La première idée qui vient à l'esprit, en l'occurrence, est de demander à la Confédération de prendre l'initiative de fixer une date commune et je crois que cela pourrait se faire sans que les cantons abandonnent pour autant leurs prérogatives en matière d'enseignement. Or, nous avons assisté à une réaction intéressante: les petits cantons ont refusé cette solution, opposés qu'ils sont à ce que la Confédération commence à se mêler de questions d'enseignement; ils ont déclaré qu'ils préféraient que les cantons de Berne et de Zurich s'accordent et disent aux autres cantons ce qu'ils doivent faire, et qu'ils suivront. Le canton de Berne va donc faire le nécessaire et le secrétaire de la Société des enseignants bernois, ici présent, va prendre les premiers contacts en vue d'aboutir à une décision. Comme vous le voyez, une bonne volonté évidente se manifeste au plan des cantons et je tenais à le souligner.
En résumé, tout en reconnaissant la valeur des arguments développés par M. Schmidlin, je vous demande

de patienter et d'accepter la transformation de cette motion en un postulat.

Präsident. Die Regierung nimmt den Vorstoss nur in der Form eines Postulates an. Damit ist automatisch die Diskussion eröffnet.

Jenzer. Die sozialdemokratische Fraktion hat sich auch mit dieser Motion befasst und geht in den Grundzügen damit einig. Sie begreift sehr gut, dass Herr Schmidlin dieses Problem aufgegriffen hat. Es ist aber nicht ganz so, wie der Motionstext lautet; Herr Schmidlin hat es nun in der Begründung etwas anders formuliert. Das Problem liegt nicht bei den Kindern, die nicht ins Gymnasium kommen, denn diese haben meistens zum voraus eine Lehrstelle besetzt, sondern darin, dass durch dieses frühzeitige Besetzen im Februar oder gar März plötzlich noch Lehrstellen frei werden. Andere Schüler aber, die weder ins Seminar, noch ins Gymnasium gehen wollen, die dann also längst eine Lehrstelle haben müssten, müssen diese heutzutage für das kommende Frühjahr bereits in den Sommerferien suchen, spätestens in den Herbstferien sollte sie vorhanden sein.
Eine Vorverlegung des Prüfungstermins um ein bis zwei Monate würde uns also nicht sehr viel weiterhelfen, weil das Problem genau gleich bestehen bleibt. Vielleicht wäre eine Möglichkeit im prüfungsfreien Übertritt zu sehen, um dieser Entwicklung die Spitze brechen zu können. Zudem ist diese Situation auch eine Erscheinung der Rezession mit ihrem Lehrstellenmangel. Das wird vielleicht einmal wieder ändern, wenn genügend Lehrstellen vorhanden sein werden.
Das Problem ist vorhanden und man muss es prüfen. Wir können den Vorstoss aber nicht als Motion überweisen, sondern sollten das zurücknehmen, um in der Erziehungsdirektion genau zu prüfen, welche Wege möglich sind. Darum bitte ich Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, den Vorstoss lediglich als Postulat zu überweisen.

Steinmann. Seit die geburtenstarken Jahrgänge ihre Schulzeit absolviert haben, hat der Kampf um die Lehrstellen massiv zugenommen. Die von Herrn Schmidlin vorgetragenen Probleme stellen sich auch bei uns im Oberaargau. Ich muss mich ja damit befassen. Das Gedränge und die Nervosität sind auch bei uns unerfreulich. Da werden Lehrstellen direkt gehamstert. Es ist nämlich nicht so, dass die Lehrer oder Eltern nur eine Lehrstelle sichern würden, sondern manchmal drei bis fünf. Wir haben das seit zwei Jahren untersucht. Man kann ein wenig Verständnis für diese Eltern aufbringen, die sicher sein wollen, aber wenn es so weitergehen sollte, solange wir geburtenstarke Jahrgänge bei den Schulabgängen haben, wird dieses «Gstürm» nicht aufhören. Herr Schmidlin hat recht, wenn er erklärt, eine gute Auswahl an Lehrstellen sei dann gefährdet. Das kann ich aus meiner Praxis bestätigen. Diese Hamsterei von Lehrstellen sollte abgeschwächt werden können. Dazu würde es sicher beitragen, wenn es möglich wäre, die Aufnahmeprüfungen vorzuverlegen. Schon wenn es möglich wäre, bis zum 20. Dezember jeweils den Eltern den Bescheid zu geben, ob ihr Kind die Prüfung bestanden habe, würde das die Situation sehr erleichtern, weil dann entsprechende Plätze frei würden.
Auch den Vorschlag des Kollegen Jenzer möchte ich unterstützen, dass die Erziehungsdirektion mithelfen solle, den prüfungsfreien Übertritt in eine höhere Schule zu fördern. Beim Gymnasium Langenthal haben wir damit gute Erfahrungen gemacht. Die Empfehlungen der Sekundarschulvorsteher waren bisher so gut, dass nichts «krumm» gegangen ist. Es ist also sicher auch an anderen Orten möglich, so vorzugehen. Das ergäbe eine Entlastung, gerade auch für jene Eltern, die sich um das Weiterkommen ihrer Kinder sorgen.
Vielleicht müsste man auch von der Erziehungs- oder Volkswirtschaftsdirektion aus sich in vermehrtem Masse an die Eltern wenden, damit diese sich frühzeitiger darum kümmern, die Berufswünsche und -neigungen ihrer Kinder abzuklären. Auch dieses Problem kenne ich aus eigener Erfahrung. Das ist einer der schwachen Punkte, dass die Eltern zu lange warten. Wir aber müssen dann, um dem Gerangel irgendwie Meister zu werden, eine Lehrstellenbörse eröffnen, zusammen mit der Berufsberatung und dem Arbeitsamt; Ende April schliesslich stellen wir dann fest: bei vernünftiger Organisation wäre das Ganze überflüssig gewesen.
Ich möchte Sie also bitten, die Motion oder mindestens das Postulat des Herrn Schmidlin zu unterstützen.

Bigler (Bern). Diesmal kann ich mich nicht so kurz fassen, denn ich muss diesem Vorstoss opponieren, und zwar aus verschiedenen Gründen.
Auch mir ist klar, dass jeder Schüler und jede Schülerin sich alle Möglichkeiten offenhalten will. Hier in Bern, wo wir alle diese Schulen beisammen haben – Gymnasium, Seminar, Wirtschaftsmittelschule, höhere Mädchenschule Marzili –, geben wir allen alle Chancen, weil die Termine so angesetzt sind, dass einer praktisch von einem Ort zum andern gehen kann. Man braucht ca. zwei Monate, bis die Prüfungen vorbei sind, und zwar geht das folgendermassen: Das Gymnasium hat die Prüfungen unmittelbar nach den Neujahrsferien; Ende Januar bis Mitte Februar sind an den Seminarien die Prüfungen samt Resultaten erledigt; die Wirtschaftsmittelschule ab ca. 20. Februar bis erste Tage März; und anfangs März folgt eine Stufe weiter unten die Fortbildungsschule der höheren Mädchenschule Marzili. Es ist noch beizufügen, dass überall ein gewisser Prozentsatz jeweils prüfungsfrei eintreten kann.
Wie wir gehört haben, sind die Lehrstellen sozusagen ein Jahr zum voraus besetzt. Also müsste man effektiv, wenn man der Motion folgen wollte, die Prüfungen an Gymnasium, Seminar usw. praktisch ein Jahr zum voraus machen. Das wäre dann effektiv ein «Tun als ob» und würde nichts nützen.
Dass es Notfälle gibt, ist auch mir klar. Es gibt Schüler, die vielleicht an allen drei Orten durchfallen. Mädchen haben dann die Möglichkeit, in die Fortbildungsschule zu gehen. Und die Buben? Nichts. Der Kanton hat noch nichts getan. Meine Motion aus dem Jahre 1974 ist bis heute nicht erfüllt. Einzig die städtischen Schulen im Marzili bieten die Möglichkeit einer zweijährigen Fortbildungsschule, aber der Kanton hat noch nirgends eine zweijährige Fortbildungsschule.
Die Doppelanmeldungen für Aufnahme und Examen bieten an gewissen Schulen grosse Schwierigkeiten. Am wenigsten spielt das noch eine Rolle beim Gymnasium, weil das zuerst an die Reihe kommt. Wer dort nicht durchkommt, versucht es vielleicht im Seminar. Dort hat man schon fünf bis zehn Prozent Streichresultate, weil sich auch Gymnasiumsanwärter angemeldet hatten, die dann dort angekommen sind. Bei der Wirtschaftsmittelschule haben wir bereits Streichresultate von 25 bis 30 Prozent, bei der Fortbildungsabteilung Marzili aber sogar 50 und mehr Prozent.
Ich bin der Sache nachgegangen: Was hätte es für Folgen, wenn man die Prüfungen auf November/Dezember

vorverlegen wollte? Die Sekundarschulen müssten spätestens anfangs August die Anmeldungen für die Mittelschulen haben, d. h. innerhalb der Sekundarschule müssten die Anmeldungen vor den Sommerferien bereinigt sein.
Sollten die Prüfungen im Oktober/November sein, dann sind die Vorbereitungen für die Aufnahmeprüfungen ins Gymnasium direkt in der Zeit der Maturitätsprüfungen zu treffen. Stellen Sie sich das vor!
Vom Gymnasium hat man mir geantwortet, das Problem sei an der kantonalen Rektorenkonferenz behandelt worden; diese lehne die Motion ab. Wenn die Prüfungen früher stattfinden, fehlt ein gewisser Stoffbereich, und es besteht die Gefahr, dass die Prüfungen ein wenig zur Farce werden.
Summa summarum: Wenn diese Prüfungen im Laufental schon im Oktober durchgeführt werden, haben wir nichts dagegen. Wie ich aber schon beim vorangehenden Geschäft bemerkte, sollte man auch hier eine gewisse Flexibilität wahren und nicht alles über einen Leist schlagen wollen.
Ich bitte Sie, den Vorstoss sowohl als Motion wie als Postulat abzulehnen.

Boss. Mir scheint, hier heisst es aufpassen: Wenn wir nämlich so weiterfahren und die Prüfungen immer weiter zurückverlegen, vom März in den Februar, den Januar und dann noch ins alte Jahr hinein, wird der Stoff der Anschlusschulen immer mehr komprimiert, der Leistungdruck für die Schüler geht ins Unerträgliche.
Anderseits wird dadurch das neunte Schuljahr praktisch abgewertet. Was ist das noch für ein Schuljahr, wenn wir mit den Prüfungen schliesslich im September gelandet sein werden, was geht dann noch vor sich im weiteren Halbjahr? Wahrscheinlich ein «allgemeines Sich-Erholen». Dem kann ich nicht zustimmen und ich bitte Sie, das abzulehnen.

Schmidlin. Den Herren Jenzer und Steinmann möchte ich danken. Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, nachdem der Herr Erziehungsdirektor erklärte, er wolle dem Problem Beachtung schenken und nach Lösungen suchen.
Ich bin mir bewusst, dass das nicht einfach ist. Aber Herrn Bigler muss ich doch erklären: So einfach, wie er es darstellte, ist es denn doch nicht. Ich glaube, wir müssen doch die Interessen der Schüler, der Kinder, in den Vordergrund stellen, nicht jene der Herren Rektoren der Mittelschulen. Ich habe die Stellungnahme der Mittelschulrektoren gesehen, die meinen, es sei ihnen nicht zuzumuten, im September Maturitätsprüfungen durchzuführen und im Oktober Aufnahmeprüfungen, das gebe zuviel zu tun. Das halte ich nicht für einen Grund, der gegen meinen Vorstoss sprechen könnte. Ich bitte Sie deshalb, meinem Postulat zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Jenzer – Ausbildung an Seminaren nach gleichen Lehrplänen

Wortlaut der Motion vom 26. Februar 1978

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Primarlehrerausbildung ist neben der Verlängerung auch auf die Inhalte zu achten. Es sind im weiteren Bestrebungen im Gange, die Seminarien nur noch koedukativ zu führen. Da kein Geschlecht zum vornherein oder «von Natur aus» für eine Schulstufe prädestiniert ist, da auch die Fächer Werken/Handarbeiten nach und nach zusammenlaufen sollten, wird der Regierungsrat beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Ausbildung an den Seminaren für beide Geschlechter nach den gleichen Lehrplänen erfolgt.

(27 Mitunterzeichner)

Jenzer. Im Verlaufe der Diskussion um die Verlängerung der Seminarausbildung verlangten wir, dass auch auf die Inhalte der Ausbildung zu achten sei. Niemand hier im Saal wird noch behaupten wollen, es sei Aufgabe der Schule, die Mädchen primär auf den Hausfrauenberuf vorzubereiten, auf Arbeiten in der Küche und an der Nähmaschine. Ebenso wenig wollen wir im Handfertigkeitsunterricht bei den Buben Schreiner heranbilden oder Schlosser ausbilden. Im Fach Handarbeiten hat man seit Jahren ein Umdenken feststellen können. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, wie vor 30 Jahren Handarbeit unterrichtet wurde und wie das heute der Fall ist, dann lassen sich diese beiden Dinge kaum mehr vergleichen. Es ist ja auch nicht nötig, dass die Mädchen lernen, Löcher zu stopfen und Fersen zu stricken, weil man das nicht mehr braucht, hat man doch Flicke zum Aufbügeln und fast niemand trägt mehr wollene Socken (höchstens im Militärdienst, aber die kann man billig kaufen).
Vielmehr sollte in den Fächern Handarbeit, Handfertigkeit, Werken usw. der Gebrauch der Hände gelehrt werden. Darum sollten auch die Knaben die Möglichkeit bekommen, am Handarbeitsunterricht teilzunehmen oder am Kochen, wie das immer wieder gewünscht wird. Wenn wir zum Beispiel an der Oberstufe einen freiwilligen Kochkurs für Knaben durchführen, ist dafür immer sehr grosses Interesse vorhanden. Anderseits erklären uns auch die Mädchen immer wieder, sie würden gerne Dinge aus Holz oder Karton herstellen; viele würden lieber den Holz-Handfertigkeitsunterricht besuchen als die Handarbeitsstunde.
Der Anfang dazu muss in den Seminarien geschehen, indem man den Seminaristen beiderlei Geschlechts die Möglichkeit bietet, diese Fächer – Handarbeit, Handfertigkeit, Kochen, technisches Zeichnen – als Wahlfächer zu belegen. Selbstverständlich möchten wir das nicht verbindlich für jeden Seminaristen vorschreiben; aber jeder sollte die Möglichkeit haben, diese Wahlfächer zu belegen.
Mit meinem Vorstoss möchte ich nicht die stufenspezifische Ausbildung tangieren; es ist also nicht so, dass dies wegfallen sollte. Mit zwei Ausnahmen (Marzili und Neue Mädchenschule) werden ja alle Seminarien heute koedukativ geführt. Auch deshalb sollte das Angebot für alle vorhanden sein.
Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen, und danke dem Regierungsrat dafür, dass er bereit ist, sie entgegenzunehmen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Le Conseil-exécutif accepte cette motion, le Grand Conseil ayant accepté de porter de quatre à cinq ans la durée des études à l'école normale.
Lors de la mise sur pied du plan de réforme, il a été admis d'emblée que la formation des maîtresses serait la même que celle des maîtres, et ce principe n'a été contesté par personne. Il a été admis que les jeunes enseignantes doivent avoir les mêmes possibilités de choix que les enseignants, non pas par l'application

schématique du principe en vertu duquel les deux sexes doivent bénéficier d'une formation égale, mais en fonction d'accents en vue d'une formation spécifique aux différents degrés.
Les revendications du motionnaire correspondent à un objectif fondamental de la réforme en cours. Le plan d'études de l'année 1969 faisait une nette différence sur divers points entre la formation des instituteurs et celle des institutrices. Le projet de nouveau plan d'études, qui est actuellement l'objet d'une discussion très large, permettra de poursuivre le processus d'harmonisation. En outre, une nouvelle ordonnance a été appliquée, après consultation de toutes les écoles intéressées. Elle est valable pour toutes les écoles du canton ainsi que pour l'école normale de langue française de Bienne.

Präsident. Die Motion wird bekämpft durch Herrn Rollier; damit ist die Diskussion frei.

Rollier. Einmal mehr muss ich mich als «Rufer in der Wüste» betätigen; so leid es mir tut, muss ich noch einmal dasselbe sagen wie bei der Motion Hari. Vielleicht werden Sie fragen, weshalb ich es denn bei der Motion Schmidlin nicht getan hätte, wo der Fall genau gleich lag. Das geschah dort deshalb nicht, weil ich wusste, dass Herr Schmidlin sie in ein Postulat umwandeln würde. Ich möchte auch Herrn Jenzer bitten, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln, weil der Vorstoss etwas verlangt, das eindeutig in die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion fällt: Gestaltung der Lehrpläne in den Seminarien. Das fällt nicht in die Zuständigkeit des Grossen Rates, und deshalb ist er nicht befugt, der Regierung oder der Erziehungsdirektion verbindliche Weisungen zu erteilen. Er kann Wünsche äussern in Form eines Postulates, was praktisch dieselbe Wirkung und politisch vielleicht dasselbe Gewicht hat; aber rechtlich kann er keine verbindlichen Weisungen erteilen. Aus diesem Grunde kann das keine Motion sein.
Materiell bin ich mit dem Motionär durchaus einverstanden. Er erklärte ja selber, es bestehe die Meinung, dass man dann via Wahlfächer je nach Neigung und Begabung die Lehrpläne doch individuell verschieden gestalten könne. Das ist ja wohl der Sinn der Wahlfächer, dass nicht à tout prix alle im Seminar denselben Unterricht geniessen müssen. Hier bin ich also materiell einverstanden, bitte aber, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, damit nicht der Eindruck entsteht, der Grosse Rat wolle in die Zuständigkeitsordnung des Gesetzes eingreifen, denn das kann er nicht.

Bigler (Bern). Nur eine kleine Richtigstellung: Der Motionär sagte, die Koedukation sei überall im Gang. Das stimmt nicht ganz. Jedenfalls im Marzili ist das vorläufig im städtischen Seminar noch nicht so. Das bedeutet aber nicht, dass man dort punkto Werken mit Holz usw. nichts tue. Vielmehr ist im Ausbauprogramm dafür eine Werkstatt vorgesehen.
Mir scheint zudem, es sei doch noch sinnvoll – wenigstens so lange im Marzili keine Knaben unterrichtet werden –, etwas auf die Mädchen Rücksicht zu nehmen, beispielsweise in Kunstfächern usw. und ihnen eine gewisse Wahlfreiheit in bezug auf die Fächer zu lassen. Auch deshalb wäre ich froh, wenn der Herr Motionär bereit wäre, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln.

Ritter. Ich komme mir ebenfalls vor wie ein «Rufer in der Wüste», zum einen, weil ich nicht Lehrer bin und es dennoch wage, hier etwas zu sagen, zum andern, weil ich nicht einverstanden bin mit den Tendenzen, die sich hier in bezug auf Lehrplanänderungen abzeichnen. Sowohl die Ausführungen des Motionärs wie des Herrn Regierungsrates haben mir nicht gefallen. Darum bekämpfe auch ich die Motion.

Dass man das Fach «Handarbeiten» einfach abschaffen und mit Buben und Mädchen nur noch ein wenig basteln will, ist mir unverständlich. Schauen wir uns in der Praxis doch einmal um: Ob wir es wahrhaben wollen oder nicht, ist es doch meistens so, wenn zwei junge Leute geheiratet haben, dass die Frau – mindestens wenn dann Kinder da sind – zu Hause bleibt und die Kinder betreut, während der Mann Geld verdienen geht. Haushalten und Kinderpflegen ist nach meiner Meinung keine minderwertige Arbeit; im Gegenteil, ich glaube, es ist wichtiger, dass die Kinder und der Haushalt gut betreut werden, als das blosse Geldverdienen. Unsere Kinder sind ja jene, die bald einmal den Staat bilden werden.

Das Einfühlungsvermögen einer Frau ist gegenüber dem kleinen Kind einfach von Natur aus grösser als beim Mann, das lässt sich nicht bestreiten. Nicht umsonst ist es heute für eine Familie viel schlimmer, wenn die Frau und Mutter wegstirbt, als wenn der Mann früh abberufen wird. Wenn die Frau stirbt, muss die Familie meistens aufgelöst werden; hingegen hat eine Frau meistens die Möglichkeit, sie noch zusammenzuhalten. Wohlverstanden: Ich rede hier von der Mehrheit der Bevölkerung und nicht von Einzelfällen. Ich bin mir bewusst, dass es Einzelfälle gibt, für die das Gegenteil zutrifft, doch auch hier lässt sich sagen: Ausnahmen bestätigen die Regel.

Wenn eine solche junge Frau das Glück hat, nicht arbeiten gehen zu müssen, ist sie sicher froh, sich im Haushalten auszukennen. Auch ich glaube nicht, dass wir in der Schule perfekte Hausfrauen auszubilden haben, aber gewisse Grundkenntnisse schaden niemandem. Ein Mädchen sollte doch praktisch, preisbewusst, aber auch geschmackvoll einkaufen können, die Kleider pflegen, waschen, bügeln, usw. Es sollte auch eine Ahnung von Materialkunde usw. haben, sollte die Kleider flicken oder mindestens verlängern bzw. verkürzen können, je nach der Mode. Ich glaube nämlich, man sehe es auf der Strasse immer mehr den Frauen an (und zwar schon von weitem), ob sie ihre Kleider selber zurechtmachen und gut instandhalten, oder sie einfach von der Stange kaufen und anziehen, ob sie passen oder nicht.

Kürzlich war ich in einer Arbeiterfamilie, in der mir gleich auffiel, dass sowohl die junge Frau wie die Kinder tip-top angezogen waren. Die Frau erklärte mir ganz stolz, sie nähe eben alle Kleider selber und pflege sie gut, damit könne man viel sparen. Darum möchte ich die Erziehungsdirektion bitten, den wichtigen Handarbeitsunterricht nicht abzuwerten. Wenn die Kinder in der Unterschule – auch die Buben – stricken oder nähen lernen sollen, ist mir das gleich, das schadet sicher nicht; aber den Handarbeitsunterricht einfach abzuwerten und zum Basteln zu degradieren, das könnte ich nicht verstehen. Die Erziehungsdirektion sollte dafür sorgen, dass wir noch Lehrerinnen und eventuell in der Unterschule Lehrer haben, die den Kindern das Handarbeiten beibringen können.

Wir müssen uns bewusst sein (ich sehe an Ihrem Lächeln, dass ich nicht ernst genommen werde, aber es ist mir ein Anliegen und ich sage es dennoch), dass das, was wir an den Lehrplänen der Seminarien heute tun,

seine Auswirkung im Jahr 2000 haben wird. Sind Sie denn so sicher, dass wir dannzumal noch eine derartige Wegwerfgesellschaft haben werden wie heute? Vielleicht werden wir bis dann die Dinge eher wieder in Ehren halten müssen, werden wieder eher etwas flicken und nicht gleich wegwerfen.

Frau **Boehlen.** Zum Referat Ritter liesse sich allerlei sagen; ich will im Detail nicht darauf eingehen, weil das zu lange dauern würde. Ich habe gehört, dass Haushalten und Kinderpflege wichtiger sei als Geldverdienen. Das merken die Frauen im Prestige. – Warum tun das denn die Männer so ungern und wollen es mit aller Gewalt den Frauen überlassen? Wahrscheinlich stimmt es eben doch nicht ganz.
Wenn Herr Ritter ferner sagte, man solle das nicht abwerten, ist ihm zu entgegnen, dass es höchstens aufgewertet werden kann – die Hausarbeit –, wenn die Männer dabei mithelfen. Solange das blosse Frauensache ist, hat sie kein grosses Prestige, das haben wir nun zur Genüge erfahren.
Herr Bigler fand, es sei gut, dass wir noch das Marzili-Seminar haben, wo wir auf die spezifischen Bedürfnisse der Töchter Rücksicht nehmen könnten. Ich muss gestehen: Ich schätze das Marzili nicht derart, eben wegen der Mädchen-Atmosphäre; ich schätze auch reine Bubenschulen nicht, wegen der Buben-Atmosphäre. Mir scheint, natürlicher sei sie in den gemischten Schulen.
Eigentlich habe ich mich zum Wort gemeldet wegen des Votums Rollier, wir könnten diesen Wunsch nicht in einer Motion formulieren, wir könnten der Regierung keine Weisungen erteilen in bezug auf die Verwaltungstätigkeit. Ich habe inzwischen den Artikel 62 der Geschäftsordnung nachgelesen:
«Motionen sind selbständige Anträge, durch die der Regierungsrat beauftragt wird, einen Entwurf zu einem Gesetz, Dekret oder einem Grossratbeschluss vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder zu stellende Anträge erteilen.»
Wenn hier dem Regierungsrat der Auftrag erteilt werden soll, den Lehrplan in einer bestimmten Weise abzuändern, ist das doch im zweiten Teil des Satzes enthalten und zugelassen. Was wäre denn sonst damit gemeint?

Golowin. An sich ist uns das, was Herr Jenzer vortrug, sehr sympathisch. Auch wir finden, Männer sollten etwas von Kochen und Haushalten verstehen. Das wäre jedenfalls sehr erfreulich.
Lassen Sie mich kurz begründen, warum wir für die Postulatsform eintreten: Natürlich kann man nicht nur erklären: Die Männer sollen . . . Es ist veraltet zu sagen, nur die Männer hätten diese Ansicht; sicher gibt es Männer, die die eher kurzsichtige Auffassung vertreten, das Kinderpflegen der Frauen stehe höher als das Geldverdienen der Männer. Es gibt aber auch sehr viele junge Frauen, die das sagen. Ich hatte das Vergnügen, an der Tagung über «Alternative Kultur» in Interlaken teilzunehmen. Dort gab es Frauen, die wörtlich erklärten, sie wollten endlich aus der Geldwelt der Männer ausbrechen; sie verlangten mehr Ausbildung in weiblichen Fächern, die jetzt total «unter die Räder» geraten seien durch die Vermännlichung der Ausbildung, sie wollen beispielsweise Weben, Spinnen usw. lernen. Ich selber würde da wahrscheinlich Schwierigkeiten haben, aber Weben und Spinnen ist etwas, das sicher vielen Frauen recht gut gefällt. Es ist offenbar eher etwas Weibliches (wenigstens haben das viele gesagt). Ferner forderten ganze Gruppen von Frauen, es solle beispielsweise Unterricht in schmerzloser Geburt erteilt werden. Ferner wurde auf Forschungen von Dr. Graber in Bern verwiesen, wonach der Embryo im Mutterleib gerne Musik höre. Da sollte offenbar jede junge Frau lernen, Tamburin zu spielen, damit der Embryo Freude habe.
Wir finden den Vorschlag also sehr sympathisch, weil auch wir der Meinung sind, man sollte den Frauen viel mehr bieten, allerdings auch den Männern. Zudem sollte es möglich sein, über eine bestimmte Grundausbildung hinaus auf freiwilliger Basis weitere Fächer zu belegen. Wir sehen doch, dass all das, was wir eben tun mussten, heute beiseite gelassen wird, aber alles, was wir freiwillig tun konnten, betreiben wir meistens auch noch heute. Wir finden also, es sollte beiden Geschlechtern mehr geboten werden, beide sollten aber auch auf freiwilliger Basis in vermehrtem Masse die Fächer des anderen Geschlechtes belegen dürfen.
Darum stimmen auch wir für ein Postulat, weil man das ganze Gebiet systematisch überprüfen und dann aufbauen muss.

Frau **Wermuth.** Mir scheint, wir sollten uns über die Motion unterhalten. Dort wird nur die Koedukation verlangt und nicht gleich die ganze Männergesellschaft in Frage gestellt, wie das hier offenbar angenommen wird. Immerhin dünkt mich, die Aufwertung der wichtigsten Funktionen – wie das Herr Ritter so schön darstellte – sollte eigentlich vorab den Männern gelegen kommen.
Hier möchte ich einmal in emanzipatorischem Sinn etwas sagen für die Männer, was vielleicht komisch tönt, aber das muss 1978 doch auch einmal passieren. Ich könnte mir immerhin vorstellen, dass auch einmal ein Mann nicht heiraten, sondern Junggeselle bleiben will und niemanden findet, der ihm den Haushalt besorgt, preiswert einkauft und schön bügelt. Aus diesem Grunde sollten wir sie schon frühzeitig daraufhin erziehen, damit sie das alles in der Schule mit uns zusammen lernen und nicht etwa ihr Leben lang von uns Frauen abhängig sind, sondern ein unabhängiges, freies und glückliches Leben führen können. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, der Motion zuzustimmen.

Rollier. Entschuldigen Sie bitte, wenn ich mich noch einmal melde, aber Frau Kollegin Boehlen hat mich aus dem Busch geklopft. Ich habe Artikel 62 der Geschäftsordnung ja auch vorgelesen. Jene verbindlichen Weisungen können sich aber nur auf Gegenstände beziehen, die grundsätzlich in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen. Eine gesetzliche Zuständigkeit kann durch die Geschäftsordnung des Grossen Rates nicht abgeändert werden, auch nicht durch eine gutgeheissene Motion. Wäre die Auffassung von Kollegin Boehlen richtig, dann würde die gesetzliche Zuständigkeitsordnung, die im Lehrerbildungsgesetz sagt, die Erziehungsdirektion lege die Lehrpläne der Seminarien fest, in der Luft hängen; dann würde effektiv der Grosse Rat das letzte Wort über die Lehrpläne haben. Dann könnte er beispielsweise in einer Motion verlangen, ein bestimmter Beamter müsse gewählt werden. Die Zuständigkeit des Regierungsrates wäre praktisch illusorisch; der Grosse Rat könnte ihm verbindliche Weisungen erteilen, und das kann niemals der Sinn von Artikel 62 unserer Geschäftsordnung sein.
Ich wiederhole: Materiell bin ich mit dem Motionär einverstanden, und wenn er den Vorstoss in ein Postulat umwandelt, kann ich zustimmen; einer Motion kann ich aus den formell-rechtlichen Überlegungen nicht zustimmen.

Präsident. Der Motionär hält an der Form der Motion fest.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 51 Stimmen
Dagegen ..... 48 Stimmen

Motion Gehler – Eröffnung eines Seminars für Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen

Wortlaut der Motion vom 20. Februar 1978

En septembre 1975, j'ai eu l'avantage de développer au nom de la Députation du Jura bernois une motion demandant l'ouverture d'une Ecole normale de jardinières d'enfants. A la satisfaction de la majorité de la population du Jura bernois, la création de cette dernière a été acceptée à une très forte majorité par le Grand Conseil.
Cependant, l'intervention parlementaire en question exprimait, sur la base des assurances données par le gouvernement, le vœu qu'une mesure analogue soit prise en faveur des futures maîtresses ménagères et de travaux manuels.
Entre-temps, de nombreuses démarches ont été entreprises auprès de la DIP, notamment celles de la section jurassienne de l'Union suisse des maîtresses de l'enseignement professionnel et ménager.
En considération du contexte politique actuel, je prie le gouvernement de présenter au Grand Conseil, dans l'esprit des garanties accordées, une proposition d'arrêté prévoyant l'ouverture d'une Ecole normale de maîtresses ménagères et de travaux manuels dans le Jura bernois ou à Bienne. Au service des besoins de la partie francophone du canton, cette école devrait débuter dans sa mission avec l'année scolaire 1978/1979.

Gehler. Conformément au vœu exprimé par le vice-président, je serai bref, car il s'agit en quelque sorte d'une motion complémentaire à celle que j'avais eu l'avantage de développer en septembre 1975.
Je déclare d'emblée que je suis satisfait des mesures qui ont été prises jusqu'à présent en vue de la formation des enseignants dans le Jura bernois. Cependant, la formation des maîtresses ménagères et de travaux manuels n'a pas encore trouvé la solution souhaitée par la Députation et la population du Jura bernois en général. Il me semble que les autorités auraient dû agir plus rapidement afin de répondre aux aspirations et intérêts légitimes des populations concernées. A mon sens, l'école normale de Bienne devrait être en mesure de prendre les dispositions nécessaires le plus rapidement possible, d'autant plus que 1), le corps enseignant est à disposition, à l'exception de certains spécialistes, notamment en ce qui concerne l'enseignement ménager et celui des travaux manuels et que 2), les locaux existants suffisent également amplement aux besoins nouveaux.
Par conséquent, je demande que toutes les mesures nécessaires et utiles soient prises pour que cette motion puisse être réalisée dans les prochains mois.

Favre, directeur de l'instruction publique. Le Gouvernement a déjà, à la demande de la Délégation du Conseil-exécutif pour les affaires jurassiennes, ratifié la création d'une école normale de maîtresses ménagères et chargé la Direction de l'instruction publique d'élaborer un projet d'arrêté.
De plus, après l'acceptation de la première motion de M. le député Gehler, des démarches ont été entreprises en vue de la création d'une école normale de maîtresses enfantines – elle a été créée le premier août 1977 à Bienne – et de la solution du problème de la formation des maîtresses ménagères.
La Direction de l'instruction publique a l'intention de soumettre au Grand Conseil dans le courant de l'année 1979 un arrêté en vue de cette création.
L'examen de la réforme des études des maîtresses n'est pas encore terminé. Une fois connus les résultats de la réforme, il conviendra de tenir compte des conditions particulières du Jura bernois et des travaux relatifs à la coordination romande. Les adaptations d'aménagement à l'école normale de Bienne seront planifiées et réalisées selon les besoins. Il conviendra également de trouver des enseignants qualifiés et, pour permettre dans l'intervalle à des élèves doués de s'engager dans cette profession, le canton de Berne est disposé à prendre en charge les finances d'écolage au cas où la formation serait acquise dans un canton voisin.
Si M. le motionnaire consent à renoncer au délai qu'il a imparti au Gouvernement pour réaliser sa motion, le Conseil-exécutif est disposé à l'accepter sous forme de postulat, étant entendu que, comme j'en ai fait la promesse, un arrêté vous sera soumis dans le courant de l'année 1979.

Gehler. A la suite des explications que vient de donner M. le directeur de l'instruction publique, je consens à transformer ma motion en un postulat, en retenant qu'un projet d'arrêté sera soumis au Grand Conseil au plus tard en 1979.

Präsident. Herr Gehler ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Staender – Kostenbeiträge für ausserkantonale Studenten

Postulat Günter – Hochschule Bern

Interpellation Meinen – Beiträge von Nichthochschulkantonen an die Universitätskosten des Kantons Bern

Wortlaut des Postulates Staender vom 5. Juni 1978

Die Verwerfung des Hochschulförderungsgesetzes durch den schweizerischen Souverän stellt die Hochschulkantone vor ernste Entscheidungen. Es sollte nichts unversucht gelassen werden, einer drohenden, unangenehmen Entwicklung vorzubeugen. In diesem Sinne wird der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, ob er nicht die Initiative zu Verhandlungen mit den Nichthochschulkantonen ergreifen sollte mit dem Ziel, für deren Hochschulstudenten angemessene Kostenbeiträge zu erwirken.

(36 Mitunterzeichner)

Wortlaut des Postulates Günter vom 6. Juni 1978

Nach der Ablehnung der Hochschulförderung durch den Bund stehen wenig Mittel für den Ausbau der Hochschule für die kommenden grossen Studentenzahlen zur Verfügung. Um einen Numerus clausus (namentlich für in Bern ansässige Studenten) zu verhindern, wird der Regierungsrat ersucht, möglichst bald mit allen interessierten Kantonen bilaterale Verhandlungen über finanzielle Zuwendungen an die Universität Bern aufzunehmen.

Der Numerus clausus könnte dann notfalls auf diejenigen Kantone beschränkt werden, welche sich weigern, an den finanziellen Aufwendungen für die Universitäten sich zu beteiligen.

(5 Mitunterzeichner)

Wortlaut der Interpellation Meinen namens der SVP-Fraktion vom 17. Juli 1978

Nachdem das eidgenössische Hochschulförderungsgesetz verworfen wurde und die Universitätsvorlage in den Kantonen Aargau, Luzern und Schaffhausen die Billigung des Volkes nicht fand, wird es nötig, die bernische Hochschulpolitik neu zu überdenken. Die Situation wird geprägt durch den stärkeren Andrang sowohl von Studierenden aus dem Kanton Bern, insbesondere aber auch von solchen aus den Nicht-Hochschulkantonen.
Grosse neue finanzielle Verpflichtungen für den Kanton Bern oder eine unerwünschte, rigorose Beschränkung des Hochschulzutritts könnten die Folge sein.
In dieser Situation wird der Regierungsrat gebeten, Stellung zu nehmen zu diesen Problemen und insbesondere zu der Frage, wie die Nicht-Hochschulkantone zu Beiträgen verpflichtet werden könnten.

Staender. Nachdem Kollege Schweizer heute morgen sehr eingehend über den Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion referiert hat, kann ich mich sehr kurz fassen. Ich will auch nicht wiederholen, was im Communiqué der SVP-Fraktion aufgrund der Erklärungen des Herrn Keller in der Presse stand. Zum Verwaltungsbericht habe ich noch etwas nachzutragen: Mir fiel auf, dass wohl in der Einleitung ein Hinweis zu finden ist auf die Vorbereitung eines Konkordatsentwurfes, dass aber nachher in den Ausführungen über die Abteilung Hochschulwesen auch nicht ein Wort steht über die in diesem Entwurf enthaltenen Intentionen. Das lässt die Vermutung aufkommen, dieser Punkt sei erst nach der Verwerfung der eidgenössischen Vorlage zur Hochschulförderung in den Bericht aufgenommen worden.
Seit Jahrzehnten spielt der Kanton Bern «den Pestalozzi» im Hochschulwesen, auch auf anderen Stufen, aber ganz besonders in der Hochschule. Trotzdem unser Kanton gemäss Wehrsteuerstatistik im 17. Rang steht in bezug auf die Steuerleistung pro Kopf der Bevölkerung, leistet er jährlich viele Millionen für die jungen Leute, die aus anderen Kantonen stammen. Ich habe die Staatsrechnung für 1977 – die ja hier zur Beratung stand – nachgesehen und festgestellt, dass 1977 netto 135 Millionen Franken für die Universität aufgewendet worden sind. Brutto waren es 188 Millionen, aber davon kommen Einnahmen in Abzug. Auf einer der hintersten Seiten können wir in der Statistik nachlesen, wieviele Studenten im Sommer- und im Wintersemester an der Universität Bern studiert haben. Ordentliche Studenten waren es im Sommer: 3813 Berner, 2201 Schweizer aus anderen Kantonen und 303 Ausländer, total 6317 Studenten. Für das Wintersemester lauten die entsprechenden Zahlen: 4117 Berner, 2451 übrige Schweizer und 304 Ausländer, total 6872 Studenten. Wenn wir nun diese 135 Millionen Franken anteilmässig aufgliedern auf die auswärtigen Schweizer, kommen wir auf eine Leistung von 47 bzw. 48 Millionen Franken, die der Kanton da pro Jahr für die Auswärtigen aufgewendet hat.
Ich bin nicht ganz sicher, ob die Zahlen, die hier in der Universitätsstatistik enthalten sind, richtig sind. Wenn man nämlich ab und zu Publikationen der Universität liest, stellt man fest, dass manchmal der Heimat- und manchmal der Wohnort angegeben ist. So ist man nicht ganz sicher, ob in dieser Statistik nicht eine Mischung von Heimat- und Wohnort enthalten ist. Ich möchte mich also bei diesen Zahlen nicht behaften lassen. Auch Herr Keller erklärte mir, er möchte sich nicht behaften lassen. Das ist wohl der Grund, warum in den Angaben, die wir über die Kosten der ausserkantonalen Studenten bekommen haben, von 30 bis 40 Millionen Franken die Rede ist. Auch 30 bis 40 Millionen pro Jahr sind ein aussergewöhnlich hoher Betrag, den der Kanton aufwendet für Studenten, die nicht im Kanton Bern Wohnsitz haben.
Angesichts dieser Leistungen ist die Forderung, die Nichthochschulkantone zu Beiträgen an die Kosten ihrer Studenten heranzuziehen, sicher berechtigt und begründet.
Nun konnten wir lesen, es hätten im Laufe dieses Sommers Konferenzen mit den in Frage kommenden Kantonen stattgefunden. Die Erziehungs- und die Finanzdirektoren haben sich beraten und ein Modell entwickelt, das kleine Schritte vorsehen würde und bei dem für den Kanton Bern fünf bis sechs Millionen Franken herausschauen sollten. Angesichts der zuvor erwähnten Beträge würde das nur einen sehr bescheidenen Tropfen auf einen ganz heissen Stein bedeuten. Aber selbst das hängt ja noch in der Luft. Wie bereits Herr Schweizer darlegte, ist in diesen Nichthochschulkantonen über solche Beitragsleistungen eine Volksabstimmung erforderlich. Wie es in solchen Abstimmungen geht, haben wir in letzter Zeit recht eindrücklich vorgeführt bekommen: Schaffhausen hat eine relativ bescheidene Leistung verworfen, Luzern hat die Schaffung einer Hochschule verworfen usw.
Meines Erachtens liegt das Hauptproblem nicht in erster Linie beim Konkordat; ein solches könnte man am grünen Tisch entwerfen. In der anschliessenden Realisierung und Durchsetzung liegt vielmehr die grosse Schwierigkeit. Wir stellen nämlich fest, dass die Universität-Verdrossenheit in allen Kantonen sehr evident ist. Im Kanton Bern haben wir das bei der eidgenössischen Abstimmung ebenfalls erlebt: Man hat es vorgezogen, auf die 20 Millionen zu verzichten und in einer Demonstration seiner Verdrossenheit gegenüber der Universität Ausdruck zu geben. Es ist ein Unikum, dass das Interesse des Steuerzahlers überrundet worden ist durch die Universitätsverdrossenheit.
Ganz zwangsläufig stellt sich die Frage, woher diese Verdrossenheit denn komme. Sie muss in erster Linie überwunden werden. Es ist sehr viel Geschirr zerschlagen worden, in erster Linie von gewissen Studentengruppen, die fanden, sie müssten demonstrieren und irgendwelche Aktionen durchführen, die in breiten Volksschichten nicht sehr gnädig aufgenommen worden sind. Geschirr ist aber auch zerschlagen worden (und wird es immer noch) von Angehörigen der Universität selber, von Akademikern, die sich irgendwie erhaben fühlen über das gewöhnliche Volk und aus diesem Grunde auch nicht gerade für das Image der Universität bzw. ihrer Absolventen werben.
Aus diesem Grunde möchte ich hier an Sie alle appellieren: Helfen Sie mit, das Postulat und auch das anschliessend zu begründende Postulat zu überweisen, um a.) die Bemühungen der Regierung, auf dem Konkordatsweg etwas zu bekommen, nachhaltig zu unterstützen, und b.) dadurch auch ein Signal zu setzen, damit im Sinne einer gezielten Public Relation die Stimmung in sämtlichen Schweizerkantonen gegenüber den Universitäten und ihren Bestrebungen bzw. Problemen verbessert wird. Ich bitte Sie um Überweisung meines Postulates und danke Ihnen.

Günter. Eigentlich wollte ich zuerst einen Vorwurf gegenüber der Regierung erheben, sie habe zu wenig getan für die Annahme des Hochschulförderungsgesetzes. Wir haben ja wirklich nicht sehr viel getan. Dann fiel mir aber ein, dass wir uns wahrscheinlich hier alle selber «an der Nase nehmen müssen», weil auch wir nicht viel dazu beigetragen haben, dass diese Bundesmittel zum Kanton gekommen wären. Teilweise sind wir also an der heutigen Situation selber schuld. Es gilt nun, das Beste aus dieser Lage zu machen.
Aufgabe unseres Parlamentes ist es nicht, nun schweizerische Politik zu betreiben, sondern in erster Linie dafür zu sorgen, dass die Studenten aus dem Kanton Bern angemessen studieren können, und zwar alle, die intelligent genug und fähig sind dazu, ohne dass unnötige finanzielle und andere Barrieren eingebaut werden. Wenn wir das wollen, bleibt uns wahrscheinlich nichts anderes übrig, als die anderen Kantone zur Kasse zu bitten für die Anzahl von Studenten, die sie zu uns schicken. Dabei können sie dann selber entscheiden, ob sie es sich etwas mehr kosten lassen wollen, um mehr Studenten schicken zu können, oder ob es etwas weniger kosten solle und dann eben weniger Studenten geschickt werden können.
Es ist darum wohl einer der Kernpunkte des Postulates, dass es darum geht, den Numerus clausus für die bernischen Studenten zu verhindern, in der Hoffnung, dass die anderen Kantone (wenn sie zur Einsicht kommen, dass es dennoch etwas kostet) doch einsehen, dass dieses Problem schweizerisch gelöst werden muss. Dann wäre wahrscheinlich ein erneuter Anlauf zu einem schweizerischen Hochschulförderungsgesetz fällig.
Friedrich Salzmann hat einmal gesagt, Demokratie sei ein ständiger Lernprozess. Ich glaube, wir haben unseren Teil aus der Ablehnung des Hochschulförderungsgesetzes gelernt. Wahrscheinlich bleibt nun den anderen Kantonen auch noch ihr Teil zu lernen. Es ist vielleicht unsere Aufgabe, bei diesem Prozess mitzuhelfen. Es geht nicht darum, jemanden zu bestrafen, aber darum, eine Lösung zu suchen, die in erster Linie jene Bürger schützt, die wir hier vertreten. Es geht um eine Lösung, die – wenn wir die bilateralen Verhandlungen mit den Kantonen beginnen – unserem System entspricht, dass man eben für eine Leistung, die man erhält, auch etwas entrichtet. Vielleicht wird gerade das der gut schweizerische Weg zu einer föderalistischen Lösung sein. Ich bitte Sie, mein Postulat wie auch dasjenige des Herrn Staender zu überweisen.

Meinen. Dass drei Vorstösse in derselben Sache erfolgen, zeigt, dass die ganze Situation an der Universität heute ausserordentlich besorgniserregend ist. Ich möchte die finanzielle Situation – auf die ich mich beschränke – kurz zusammenfassen: Wir bezahlen, und den anderen Kantonen ist es dabei ausserordentlich wohl. Seit Jahren sichern sie uns zu: Selbstverständlich sehen wir das Bedürfnis ein, dass wir etwas zahlen sollten; aber zu mehr als zu einem Lippenbekenntnis ist es bis heute nicht gekommen. Auch die neuesten Verhandlungen, von denen ich Kenntnis bekam, gehen nicht weiter. Wir haben keine verbindliche Zusicherung, dass wir Geld erhalten werden.
Ich bin der Meinung, dass wir nun langsam mit sanftem Druck vorgehen sollten, indem wir klar sagen: Als nicht gerade finanzstarker Kanton können wir diese vielen Millionen nicht mehr aufbringen. Wir müssen in Erwägung ziehen – ich habe dieses Wort im übrigen gar nicht gern –, einen Numerus clausus zu erwägen in dem Sinn, dass wir nur noch Berner berücksichtigen und die anderen eben, soweit es reicht. Ich glaube, das würde «Luft geben», dann würde auch bezahlt. Dann würde man es nicht mehr beim Lippenbekenntnis bewenden lassen.
Nach meiner Meinung sollten wir uns heute im Grossen Rat zu einer Willenskundgebung aufraffen, zur Erklärung, dass wir das in Erwägung ziehen würden. Dann wissen die anderen Kantone, wie es steht. Ich bitte Sie, die beiden Postulate zu unterstützen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Cette question est à l'ordre du jour et elle a toute notre attention.
J'ai souligné tout à l'heure la nécessité de rétablir des rapports de confiance entre le peuple et les étudiants, mais d'autres questions restent à régler, je tiens également à le souligner.
La coopération entre cantons dits universitaires et cantons dits non universitaires a pris une forme extrêmement active. Plusieurs orateurs, dont M. Schweizer, ont relevé la disproportion marquée qui existe entre les cantons romands et leurs universités et les cantons alémaniques et les leurs.
Les gouvernements cantonaux intéressés sont conscients de la nécessité de faire un effort, et ils se sont moralement engagés à le faire; mais comme les dépenses dépassent leur compétence en matière financière, ils sont obligés de s'en référer au peuple, et vous savez quelle est son attitude tant au plan fédéral qu'au plan cantonal. D'autre part, on entend une fois ou l'autre la réflexion suivante dans les petits cantons: «Quand nous vous envoyons des étudiants, c'est notre matière grise que nous vous donnons. Certes, vous la préparez, la développez, mais une fois formée, vous la gardez. Il incombe donc aux cantons universitaires de nous verser des indemnités pour la matière grise que nous exportons.»
Je me permets de rappeler par ailleurs que l'université de Berne coûte quelque 215 millions de francs par an au canton et qu'elle compte actuellement près de 25 pour cent d'étudiants étrangers ou provenant d'autres cantons non universitaires. Nous serions en droit d'admettre que ces cantons devraient nous verser environ 65 millions, mais nous n'allons pas aussi loin. Nous ne voulons pas non plus brandir la menace du numerus clausus, mesure antisociale et antidémocratique.
Le canton de Berne a été chargé de prendre les premiers contacts avec les autres cantons universitaires. Nous les avons pris et nous somme allés très loin – M. Schweizer l'a relevé – puisque les directeurs des finances, qui se sont réunis le 24 août dernier, ont décidé (je vous donne lecture d'un extrait du procès-verbal de cette conférence): «La Conférence estime qu'un appui financier permanent de la part des cantons non universitaires à l'égard des hautes écoles est indispensable afin d'assurer des places d'études et d'éviter tout numerus clausus. A l'unanimité, les chefs des départements des finances des cantons sans université ont donné leur accord de principe concernant cet appui.»
La Conférence a formé un groupe de travail composé de six directeurs des finances des cantons non universitaires, qui sera chargé d'examiner sous quelle forme et dans quelles normes le cofinancement doit avoir lieu. Vous savez quelle est l'alternative: ou bien on adopte le principe de la capitation, c'est-à-dire que l'on tient compte du nombre des étudiants, mais également du genre de faculté et du degré universitaire – c'est un calcul assez compliqué – ou alors on constitue un «pool», et chaque canton intéressé verse une somme donnée. Or, c'est cette dernière formule qui a été définitivement

retenue, parce que son application est plus facile. Les directeurs des finances sont même allés plus loin et ont décidé de commencer modestement par le versement d'une contribution de 30 millions, qui sera portée progressivement à 90 millions.
C'est toujours le premier pas qui coûte. Une fois que ce premier pas sera fait, je pense que nous aboutirons à une solution acceptable et durable. Nous pouvons donc espérer actuellement une contribution de cinq à six millions par année.
Permettez-moi d'ajouter qu'un étudiant à l'université revient à 5000 francs par année, s'il s'agit d'un étudiant à la faculté de théologie, et 55 000 francs si c'est un étudiant en médecine à la fin de ses études. Comparativement, d'après les dépenses de 1977, un gymnasien ou un normalien coûte 7500 francs (il ne s'agit que de la part des traitements, les autres dépenses ne pouvant être prises en considération), un enfant de l'école enfantine 1800 francs environ, un élève de l'école primaire 2900 francs et un élève de l'école secondaire 3700 francs.
Voilà où nous en sommes aujourd'hui. Nous espérons arriver très rapidement à nos fins.

Präsident. Das Postulat des Herrn Staender wird vom Regierungsrat angenommen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Staender Grosse Mehrheit

Präsident. Das Postulat Günter wird bekämpft durch Herrn Theiler.

Theiler. Ich bin eigentlich nicht in diesen Rat gekommen, um die im allgemeinen sehr guten Vorstösse meines Freundes Paul Günter zu bekämpfen, aber in diesem Fall muss ich eine Ausnahme machen.
Sein Vorstoss ist leicht nachvollziehbar. Der Kanton Bern fühlt sich etwas übers Ohr gehauen, fühlt sich als «Milchkuh» für andere Kantone, er fühlt sich offenbar – um Herrn Staender zu zitieren – als «Pestalozzi» der anderen Kantone, was Herr Staender anscheinend nicht als Ehre – wie ich das auffassen würde – ansieht, sondern als etwas Abwertendes. Ich hege grosse Achtung vor Pestalozzi. Man will also von anderen Kantonen Geld, und da man offenbar nicht an die Solidarität und Hilfsbereitschaft der anderen Kantone glaubt, droht man ihnen nach dem Motto: Bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt. Ich bin aus tiefer Überzeugung – das ist für mich ein Grundsatz – gegen Gewalt in der Politik. Ich glaube, das führt zu nichts. Gewalt oder Androhung von Gewalt wird im Gegenteil das klare Denken manchmal etwas trüben. Schon der Dinosaurier ist ausgestorben, weil er einen immer grösseren Panzer und dabei ein immer kleineres Gehirn bekam.
Der Vorstoss erinnert mich ein wenig an Drohungen, die oft machtprotzige Diktatoren ausstossen, die, wenn sie mit ihren politischen Problemen nicht mehr zurechtkommen, der ganzen Umgebung den Krieg erklären wollen, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, dass sie gar nicht in der Lage wären, diesen Krieg zu überstehen, weil sie dafür nicht genug Leute haben, und dass es auch gar nicht im Interesse des Landes läge, einen solchen Krieg zu führen.
Ich weiss, dass Paul Günter diese Drohungen im Grunde genommen gar nicht wahrmachen will. Aber es besteht immer die Gefahr, wenn man lange genug droht, dass man dann – um glaubwürdig zu bleiben – schliesslich die Drohungen wahrmachen muss. Da möchte ich doch sowohl die Regierung, die den Vorstoss annehmen will, wie den Postulanten fragen, wie das konkret vor sich gehen solle mit diesem Numerus clausus für ausserkantonale Studierende. Da müsste man doch differenzieren nach den Leistungen der einzelnen Kantone. Da könnte zum Beispiel aus Solothurn in Bern studiert werden mit einem Notendurchschnitt von 5,0, weil Solothurn der Universität Bern eine Million Franken gibt; aus dem Kanton Aargau, der 1,5 Millionen Franken gäbe, dürfte man schon bei einem Notendurchschnitt von 4,8 in Bern studieren. Beim Kanton Basel-Land – ich nenne hier nur hypothetische Beispiele, die Basellandschäftler sind etwa gar nicht knauserig – müsste man vielleicht eine blanke Sechs haben, um in Bern zu studieren.
Das ist doch in der Praxis gar nicht durchführbar und würde zu einem unvorstellbaren Durcheinander führen; ganz abgesehen davon, dass juristisch diese Differenzierung nach Kantonen recht problematisch wäre. Man würde ja durch diese Massnahme nicht kurzsichtige Behörden treffen, sondern die Studenten, die an dieser Situation überhaupt keine Schuld trifft. Das finde ich einfach ungerecht, dass man Bildungspolitik auf dem Bukkel jener betreiben will, die an diesem politischen Durcheinander keine Schuld trifft. Die Studenten waren ja die einzigen, die sich recht aktiv für das Hochschulförderungsgesetz eingesetzt haben. Da hat Paul Günter recht: Wir haben nicht viel getan. Die etablierten Parteien haben nicht viel getan, auch die Regierungen haben sich zu wenig eingesetzt. Einzig aus den Hochschulen ist eine aktive Bewegung für dieses Gesetz eingetreten. Das hat aber nicht genügt. Sogar der Kanton Bern, der jetzt so schimpft über das Volk, das abgelehnt habe, hat selber gegen das Gesetz gestimmt; wobei anzufügen ist, dass jenes Gesetz halt in Gottes Namen zu zentralistisch konzipiert war, und die Zeit zentralistischer Lösungen ist in der Schweiz gottlob vorbei.
Ich fasse zusammen, warum ich dieses Postulat bekämpfe: Es trifft die Studenten und nicht die Behörden. Es verleitet zur Illusion, man könnte etwas gegen den Numerus clausus tun. Damit könnte es dazu verleiten, dass man nicht genügend Phantasie, Einfallsreichtum und vielleicht auch finanzielle Mittel im Kanton einsetzt, um den Numerus clausus wirksam zu bekämpfen. Man glaubt an die Kraft von Drohungen, die in Wirklichkeit niemals wahrgemacht werden können, und vernachlässigt dabei vielleicht andere Möglichkeiten, die den Numerus clausus verhindern könnten.
Der Vorschlag birgt daher die Gefahr, dass eine teilweise Realisierung dieser Drohungen auf Kosten der Randgebiete ginge. Ich denke ans Laufental oder den Oberaargau, die nicht einfach autark existieren können, sondern die ihrerseits auf Dienstleistungen aus anderen Kantonen angewiesen sind (Solothurn, Aargau, Baselland und Baselstadt). Wenn nun Bern Repressalien ergreifen wollte gegenüber anderen Kantonen, weil sie nicht genug bezahlen, würden diese Kantone mit gleicher Münze zurückschlagen und beispielsweise Berner nicht mehr zu gleichen Tarifen in ihre Spitäler aufnehmen usw. Dann hätten wir statt des vielgerühmten kooperativen Föderalismus ein Gegeneinander aller Kantone.
Darum möchte ich Sie verweisen auf das, was heute morgen Herr Schweizer darlegte: dieses Problem muss auf eidgenössischer Ebene geregelt werden; da kann nicht ein Kanton gewissermassen wild um sich schlagen und Drohungen ausstossen, welch schlimme Massnahmen er ergreifen wolle, wenn die anderen nicht bezahlen. Ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Ich entschuldige mich, wenn ich etwas bös geworden bin, aber das widerspricht wirklich meiner tiefen Überzeugung.

Leu. Ich bitte Sie, diesem Postulat zuzustimmen und eine Demonstration zu machen, mit der wir der Regierung den Rücken stärken können in ihren Verhandlungen mit den anderen Kantonen. Ich bedaure, dass wir dieses Postulat nicht in eine Motion umwandeln können, sonst hätte ich das beantragt. Wir sollten der Regierung einen verbindlichen Auftrag geben können, die Verhandlungen in diesem Sinne zu führen.
Ich begreife, dass mein Vorredner immer noch an den freundeidgenössischen «goodwill» appelliert. An und für sich bin ich auch dafür. Wir haben aber gesehen, dass er Schiffbruch erlitt. Es gibt gar nichts anderes mehr, als die kantonale Karte auszuspielen. Ich war ebenfalls für das Hochschulförderungsgesetz; nachdem es aber abgelehnt worden ist, müssen wir die kantonale Karte ausspielen. Wir werden bei der Universität Schwierigkeiten erhalten, wenn die Nachbarkantone, die Studenten zu uns schicken, nicht zahlen helfen.
Wenn Herr Theiler die Meinung vertritt, wir sollten nicht drohen, frage ich ihn: Wie sollten uns dann die anderen Kantone noch ernst nehmen? Bei der Hochschulabstimmung von Luzern hat die Luzerner Regierung ihren Stimmbürgern vorgerechnet, wieviel es kosten würde, wenn man an die anderen Hochschulen beitragen müsste; die Luzerner haben frischfröhlich ihre Hochschule verworfen. Sie werden nun grinsen, wenn wir dieses Postulat verwerfen, weil sie sich dann sagen können: das ist ein reiner Papiertiger. Auch ich bin dafür, dass man eine Spielzeugpistole braucht, um jemandem einen Schrecken einzujagen. Es ist bequemer; denn sie geht bestimmt nicht los. Dumm aber ist es dann, wenn der andere zum voraus weiss, dass es eine Spielzeugpistole ist. Das wäre der Fall, wenn wir dem Postulat nicht zustimmten.
Ich muss auch widersprechen, wenn Herr Theiler erklärte, wir könnten diese Drohung gar nicht wahrmachen. Wir können für ausserkantonale Studenten eine Einschreibegebühr verlangen. Das kann die Regierung oder der Grosse Rat statuieren (ich weiss im Augenblick nicht, wer dafür zuständig ist). Auch mir ist klar, dass das die Falschen trifft. Das bedaure ich auch. Aber diese sollen dann in ihren Kantonen meinetwegen «Mais machen» und dafür sorgen, dass die Abkommen mit dem Kanton Bern beförderlich abgeschlossen werden. Das kann nicht von einem Semester zum anderen geschehen. Wir müssen einen konkreten Plan vorlegen und den Leuten erklären: Wenn ihr nicht kostendeckende Beiträge bezahlt, schliessen wir euch die Türe. Schliesslich haben wir für die bernischen Studenten zu sorgen; in diesem Sinne müssen wir Chauvinisten bleiben, nachdem die eidgenössische Karte ausgespielt wurde, aber überhaupt nichts passiert ist. Sie ist gestochen worden, wir blieben mit leeren Händen zurück.
Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen. Andernfalls würden wir unserer Regierung einen Bärendienst erweisen, den niemand begreifen könnte.

Günter. Auch ich hätte am liebsten eine Motion formuliert. Wir sind aber heute morgen schon genug im Garten der Exekutive herumgetrampelt; Herr Rollier müsste dann noch einmal als «Rufer in der Wüste» auftreten.
An und für sich bin ich froh, dass Luzius Theiler das Postulat bekämpfte. Das gibt mir Gelegenheit, noch einiges richtigzustellen. Ich glaube übrigens nicht, dass das Gewalt bedeuten würde, wenn man für eine erbrachte Leistung eine entsprechende finanzielle Gegenleistung verlangt. So habe ich Gewalt nie verstanden; auch ich bin für eine gewaltfreie Politik. Ist vielleicht auch das Gegenteil Gewalt, wenn der Kanton Bern gezwungen werden soll, beinahe gratis Studenten aus anderen Kantonen auszubilden? Es liesse sich ja auch so betrachten.
Ferner glaube ich nicht, dass der Notendurchschnitt eine wesentliche Rolle spielen würde, denn im Prinzip würde der Kanton den anderen ja einfach sagen: Schickt uns so und soviele Studenten; wie diese ausgewählt würden, könnte uns dann gleichgültig sein. A propos Notendurchschnitte: Zunächst müsste einmal überprüft werden, ob diese Durchschnitte in der Schweiz heute überhaupt gleichwertig sind. Ich erinnere mich beispielsweise, dass meine Walliser Kollegen lauter Sechser hatten, wir aber lauter Vierer, trotzdem wir kaum um soviel dümmer waren. Sicher ist der Notendurchschnitt etwas, das überhaupt nicht verglichen werden kann, solange nicht die Examen angeglichen werden.
Auch mir ist klar, dass bei einer Einführung solcher Beschränkungen zum Teil die Falschen betroffen würden. Anderseits ist es tatsächlich eine Aufgabe der heranwachsenden Jungakademiker, in ihren Kantonen dafür zu sorgen, dass man den Studenten gegenüber fortschrittlich eingestellt ist. Es ist kaum Aufgabe des Kantons Bern, das den übrigen beizubringen, sondern die jungen Leute müssen selber anspornt sein, «in die Hosen zu steigen» und in ihren Kantonen zum Rechten zu sehen. – Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Favre, directeur de l'instruction publique. Je n'ai pas grand-chose à ajouter. Je tiens simplement à relever la solidarité qui existe entre les cantons universitaires et la compréhension dont font preuve les cantons non universitaires. Elles ne peuvent être niées.
On a fait appel à la solidarité, à l'esprit confédéral. Il vaut mieux qu'ils se manifestent au plan financier plutôt qu'au plan militaire. C'est la raison pour laquelle je vous recommande d'accepter ce postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Meinen hätte das Recht zur Abgabe einer Erklärung, doch stelle ich fest, dass er momentan nicht anwesend ist.

Interpellation Golowin – Methodikunterricht in der Primarschule

Wortlaut der Interpellation vom 20. Februar 1978

Verschiedene Schulen führen während des ersten Sekundarschuljahres eine sogenannte Aufgabenhilfe mit dem Zweck, gewiss «gefährdete» Schüler zu lehren, wie die Hausaufgaben – auch unter ungünstigen Verhältnissen – «methodisch richtig» zur Zufriedenheit der Lehrkräfte erledigt werden.
Da es in der Lebensschule grundsätzlich etwas vom Wichtigsten ist, jedes Problem und jede Aufgabe systematisch anzupacken und mit dem kleinstmöglichen Aufwand optimal zu lösen, frage ich den Regierungsrat an, ob er bereit sei, methodisches Vorgehen bereits schulmässig in der Primarschule vorzusehen: Eltern, Kindern und der Schule selbst wäre am meisten gedient, wenn die Schüler so früh wie nur möglich erkennen, wie Aufgaben richtig

angepackt werden. Ein Teil der heute überforderten Schüler wäre bestimmt besser in der Lage oder erstmals fähig, die verlangten Schulleistungen zur Zufriedenheit zu erbringen.

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

Le Conseil-exécutif répond dans les termes suivants à cette interpellation:

1. Comme cela fut déjà maintes fois exposé à la suite d'interventions parlementaires consacrées aux devoirs scolaires, le genre et la nature, comme aussi la mesure des devoirs qu'impose l'école, dépendent dans tous les cas du sens pédagogique, de la compréhension et du pouvoir d'intuition des maîtres. La possibilité d'individualiser l'enseignement ainsi que l'attribution judicieuse et bien conçue des devoirs joue un rôle considérable, au même titre d'ailleurs que les égards envers les élèves relativement faibles et le souci de donner des directives permettant une approche des différents devoirs méthodiquement juste et garante de succès. Dans de nombreuses classes du degré primaire, le corps enseignant s'efforce, maintenant déjà, d'inculquer aux élèves des techniques de travail et de leur donner des directives pour leur permettre de résoudre au mieux, avec un minimum de temps et d'efforts, les devoirs et les problèmes qui leur sont attribués.

2. M. le député Golowin relève à juste titre qu'une approche méthodique et judicieuse de toutes les catégories de problèmes et de tâches est d'une importance capitale. Cela vaut particulièrement à notre époque, caractérisée par l'acquisition d'une masse de notions et de connaissances, par des modifications et un élargissement incessants du degré d'information ainsi que par l'accès à tous les secteurs. Une telle approche sera tout aussi importante à l'avenir. En plus de la communication du savoir, placée jadis au cœur de l'enseignement, la tâche actuelle de l'école s'est modifiée de manière telle que l'aptitude de la jeunesse à aborder ultérieurement comme il se doit les problèmes les plus divers, dans la lutte pour l'existence, a fortement gagné en importance.
La marge que nous connaissons du savoir et la spécialisation poussée dans le secteur de la formation et de la pratique professionnelles exigent une scolarisation systématique des enfants et de la jeunesse par l'usage de techniques méthodiques mûrent réfléchies. Pour acquérir ce comportement, les notions qui découlent des sciences de la formation et de l'éducation pour ce qui touche la structuration des plans d'études, la formulation des objectifs, le processus méthodologique et didactique et, enfin, la vérification des résultats obtenus, créent des conditions favorables. Par conséquent, il sera encore nécessaire que les efforts consentis pour mettre au point de nouvelles bases d'enseignement, les innovations dans la formation et le perfectionnement des enseignants s'inspirent également des modifications intervenues dans la mission de l'école.

3. Les personnes responsables des secteurs que nous avons décrits œuvrent depuis quelque temps, à la demande de la Direction de l'instruction publique, dans le sens souhaité. S'agissant de la mise au point des bases de l'enseignement, les données et les exposés touchant la formulation des objectifs et l'acte méthodologique et didactique, l'attribution judicieuse de devoirs aux élèves assortie de directives pour une introduction adéquate dans la recherche des solutions, occupent une place importante. Lors de l'élaboration des manuels et des commentaires à l'usage du maître en relation avec de nouveaux moyens d'enseignement, on cherche à tenir compte de l'évolution de la situation et à répondre aux suggestions de l'interpellateur.
Dans le groupe de travail pour la réforme des programmes de formation des enseignants, il est également question d'une approche judicieuse des problèmes posés et des devoirs. Il est prévu d'intégrer le thème «Technique de travail» dans la formation professionnelle intensifiée des institutrices et des instituteurs. On espère, de cette manière, atteindre l'influence souhaitée dans le sens d'une action effective sur la dispensation de l'enseignement et, ce faisant, permettre à l'école de s'adapter progressivement à l'évolution de la situation.

Golowin. Ich bin befriedigt.

Interpellation Katz – Ausbildung französischsprechender Sekundarlehrer

Wortlaut der Interpellation vom 21. Februar 1978

Jusqu'à ce jour, les maîtres secondaires de langue française du canton de Berne pouvaient assurer leur formation et obtenir leur brevet à l'Université de Berne. La création du canton du Jura aura sans doute pour effet de réduire le nombre des étudiants. Il serait cependant déplorable que ce nouvel état de fait modifie en quoi que ce soit les possibilités ainsi accordées aux francophones du canton de Berne.
Je demande au gouvernement de préciser qu'il entend bien conserver cette structure de formation sans restriction aucune.

(12 cosignataires)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

Le Conseil-exécutif répond dans les termes suivants au souci de l'interpellateur:

1. L'organisation des études de maître secondaire de langue française à l'Université de Berne sera maintenue dans sa forme actuelle.

2. Cette formation est également ouverte aux candidats d'autres cantons qui désirent enseigner à ce degré ou qui souhaitent obtenir un brevet sanctionnant des études dans un secteur déterminé (dessin, musique).

3. La suppression de l'actuelle institution pourrait tout au plus être envisagée en cas de création d'une structure de formation uniforme pour toute la Suisse romande, dans le cadre précisément de la coordination romande.

Präsident. Ich stelle fest, dass Herr Katz zurzeit nicht anwesend ist.

Verwaltungsbericht der Baudirektion für 1977

Geissbühler. Kollege Schweizer und ich hatten am 10. August Gelegenheit, die Baudirektion zu besuchen, was wir dazu benützten, um alle im Bericht aufgeworfenen Fragen zu diskutieren. Anderseits konnten wir drei der sechs unterstellten Ämter in voller Aktion sehen, nämlich das Hochbau-, das Tiefbau- und das Autobahnamt. Solche Besuche sind bestens geeignet, die vielfältigen Tätigkeitsbereiche einer derartigen Direktion wenigstens in

einem Abriss zu entdecken und ungefähr zu ermessen, was die 787 Angestellten dieser Direktion leisten. Vom Personalbestand her gesehen, steht die Baudirektion unter den 14 kantonalen Direktion an vierter Stelle, nämlich hinter der Erziehungs-, der Gesundheits- und der Polizeidirektion. (Sie finden übrigens diese Statistik, soweit das noch nicht bekannt ist, in der Staatsrechnung.)
Der Verwaltungsbericht der Baudirektion bietet bekanntlich für eine Diskussion geeignete Angriffsflächen, denn das ist jene Direktion, die uns als Bürger recht häufig begegnet und besonders mit ihren Sektoren Strassenbau und Planung recht oft unsere privaten Interessen durchkreuzt. Eine «Kropfleerete» über hier allenfalls aufgestauten Ärger bleibt Ihnen aber vorbehalten.
Für die erwähnte Diskussion haben sich der Herr Baudirektor, Regierungsrat Bürki, und sein Sekretär, Professor Zaugg, zur Verfügung gestellt. Es würde zu weit führen, alle diskutierten Fragen zu erwähnen; ich möchte lediglich zwei Themen kurz aufgreifen, von denen mir scheint, sie seien im Augenblick von grosser politischer Brisanz. Das erste gehört zum Tätigkeitsbericht des Hochbauamtes. Sicher haben auch Sie unter Punkt 4.1 gelesen vom beträchtlichen Bauvolumen der öffentlichen Bauten, die im Berichtsjahr bearbeitet worden sind, nämlich mit einem Gesamtbetrag von 230 Millionen Franken. Das ist gewiss kein Pappenstiel. Diese Zahlen zeigen, welche Bedeutung den öffentlichen Investitionen für die Erhaltung der Arbeitsplätze in unserem Kanton zukommt. Wer glaubt, bei diesem bearbeiteten Bauvolumen könnte sich der Erneuerungsbedarf langsam erschöpfen, darf sich füglich trösten lassen: es wird noch etliche Jahre in diesem Rahmen weitergehen. Das Hochbauamt hat mir freundlicherweise eine Prioritätsliste fälliger Bauvorhaben in unserem Kanton ausgehändigt, die – vielleicht etwas übertrieben gesagt – noch für soviele Jahre ausreicht, bis das ganze Spiel von vorne beginnen wird. Jedenfalls bis 1983 wird es im gleichen Stil weitergehen. Wenn auch verschiedene Projekte unter den öffentlichen Investitionen gelegentlich unter Kritik geraten, dürfen wir doch die enorme volkswirtschaftliche Bedeutung der staatlichen Bautätigkeit nicht unterschätzen.
In Punkt 5.3.3 wird ferner über eine Diskussion in bezug auf die N 6 (Rawil) berichtet. Dieses Problem ist ja noch aktualisiert worden durch eine Motion von freisinniger Seite im Nationalrat und die entsprechende Antwort des Bundesrates. Ich erwähne dieses Problem hier, um ihm vielleicht die Spitze zu brechen und um Herrn Regierungsrat Bürki Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, da er hier vielleicht ganz neue Akzente setzen möchte.
Der Presse und den Massenmedien haben Sie ja entnehmen können, dass am Rawil weitergebohrt wird, wenigstens auf Walliserseite, was da und dort die Gemüter erregt haben mag.
Wie erwähnt, bot unser Besuch Gelegenheit, gewisse Ämter in voller Aktion zu sehen. Besonders eindrücklich war der Besuch in St. Johannsen. Ich will hier nicht auf den Massnahmenvollzug an sich eintreten, denn heute geht es nicht darum. Aber ich möchte meine persönliche Überzeugung zum Ausdruck bringen, dass man dort bemüht ist, die bewilligten Kredite von annähernd zehn Millionen Franken für einen sinnvollen und architektonisch überaus reizvollen Ausbau zu verwenden. Einer der Kredite für St. Johannsen ist ja in der Februarsession insofern kritisiert worden, als im Zusammenhang damit die Frage von Netto- und Bruttoprinzip diskutiert wurde. – Es bleibt zu hoffen, dass die gefährliche Grenze von zehn Millionen Franken nicht überschritten wird. Aber ich bin überzeugt, dass man sich auf dem Hochbauamt alle Mühe gibt, um diese gefährliche Reizschwelle nicht zu überschreiten.
Wir hatten auch Gelegenheit, den Niveauübergang bei Gampelen zu besichtigen, wo deutlich wurde, wie Millionen investiert werden müssen zur Verkehrssanierung und Verkehrssicherheit. Dort haben wir einen überaus wichtigen Tätigkeitsbereich unseres Tiefbauamtes sehen können. Dabei sind wir uns bewusst, dass das Zwei-Millionen-Projekt Gampelen als Niveauübergangs-Sanierung nur einen kleinen Stein im Mosaik der Tätigkeit dieses Amtes bedeutet.
Herr Oberingenieur Kunz schliesslich machte uns zu Zeugen der grössten Baustelle im Kanton, nämlich eines Teilstückes der N 1, das wahrscheinlich nicht vielen unter Ihnen bekannt ist, die N 1 von Bern-West bis Gurbrü. Jenes Stück ist elf Kilometer lang, im Unterbau fertiggestellt, kann aber wegen Verzögerungen auf freiburgischem Gebiet nicht weitergeführt werden und liegt gegenwärtig brach. Zwei Riesenbauwerke in diesem Teilstück (Saane-Viadukt von mehreren hundert Metern Länge und die Teuftalaufschüttung, die die grösste in ihrer Art in Europa überhaupt sein soll), die Investitionen von vielen Millionen erforderten, liegen heute praktisch während Jahren brach. Wenn daran Kritik geübt werden soll, dann müssen wir uns bewusst sein, dass diese nicht gegenüber der Baudirektion anzubringen ist, sondern dass das ausschliesslich in den Bereich des Bundes gehört und der Kanton nur ausführendes Organ ist. Gerade letzte Woche konnten Sie der Presse entnehmen, wie man sich auf freiburgischer Seite zu diesem Problem stellt. In bernischen Zeitungen konnten wir interessante Titel zur Kenntnis nehmen, beispielsweise «Neue Welt aus Beton». So kann man es tatsächlich bezeichnen. Eine markante Persönlichkeit aus Freiburg äusserte Bedenken mit der Feststellung, Murten solle wahrscheinlich zum Vorort von Bern werden, wenn die N 1 einmal fertig ausgebaut sei. Vom Zeitaufwand her, der für diese Distanz dann noch nötig ist, hat das sicher einiges für sich.
Zum Schluss möchte ich danken, und zwar zunächst dem bereits ausgeschiedenen ehemaligen Baudirektor Schneider für seine Tätigkeit, die im Verwaltungsbericht noch zum Ausdruck kommt. Die gute, straffe Organisation dieser Direktion legt Zeugnis ab von einer guten Führung. Ebenfalls danken möchte ich dem neuen Baudirektor für den freundlichen Empfang. Wir hatten den Eindruck, dass er schon nach sehr guter Einarbeitungszeit – es waren damals erst zwei Monate – bereits erstaunliche Sachkenntnis hatte. Ich bitte ihn, den Dank auch weiterzuleiten an seine Mitarbeiter in dieser Direktion.
Dem Rat möchte ich namens der Staatswirtschaftskommission beantragen, den Verwaltungsbericht zu genehmigen.

Präsident Hügi übernimmt wieder den Vorsitz

Hurni (Gurbrü). Kollege Geissbühler hat die Frage bereits aufgegriffen, die ich mir notiert hatte. Im Staatsverwaltungsbericht steht auf Seite 314 über den Stand der Arbeiten an der N 1, dass 13,9 km Strasse im Bau seien. Tatsächlich ist es so, dass auf diesem Teilstück bis zum Einbringen des Belages nur noch sehr wenig fehlt. So sind namentlich die aufwendigen Kunstbauten wie das 850 m lange Saane-Viadukt bei Wileroltigen und die Überführung der Deponie Teuftal längst fertiggestellt. Gemäss einer früheren Studie hätte das erwähnte Teilstück bereits 1976 dem Verkehr übergeben werden sollen. Es trat aber eine Verzögerung ein, weil die Linien-

führung im anschliessenden freiburgischen Gebiet noch nicht klar war. Für viele Bürger ist es nur schwer verständlich, dass die Planung solcher bedeutender Bauwerke an der Kantonsgrenze haltmacht. Dadurch liegen heute Investitionen in Millionenhöhe während Jahren brach und verursachen noch zusätzliche Unterhaltskosten. Nach dem heute geltenden Gesetz geht ja der Unterhalt der Nationalstrassen zulasten der Kantone, so dass es uns nicht gleichgültig sein kann, wie lange dieser Zustand dauern soll. Zudem werden alle Automobilisten, die gelegentlich von Bern noch Murten und Neuenburg fahren, mit mir einig sein, dass eine möglichst baldige Eröffnung mindestens der bernischen Teilstrecke eine absolute Notwendigkeit darstellt.
Ich fasse zusammen und frage den Herrn Baudirektor:

1. Wie ist der Stand der Planung betreffend Weiterführung der N 1 in Richtung Murten und Avenches?

2. Hat man klare Vorstellungen über die Linienführung des Zubringers Neuenburg, der sogenannten T 10, speziell im Raume Grosses Moos?

3. Auf welchen Zeitpunkt hin kann man mit der Eröffnung des Teilstückes Bern–Gurbrü rechnen?

Brand. Auf Seite 308 des Verwaltungsberichtes sind die überwiesenen, aber noch nicht vollzogenen Vorstösse aufgeführt. Darunter vermisse ich eines: Am 8. September 1975 hat der Rat meine Motion betreffend Revision des Gesetzes vom 3. April 1857 über Unterhalt und Korrektion von Gewässern gegen den Antrag der Regierung mit 74 : 45 Stimmen gutgeheissen. Mir ist nun nicht bekannt, was mit diesem Vorstoss geschehen ist. Sicher ist die Sache nicht ausgeführt worden. Ich bitte den Herrn Baudirektor um Auskunft.
Auf Seite 312 steht unter Punkt 5.2.1 zu lesen, dass die im Arbeitsprogramm 1977 enthaltenen Arbeiten weitgehend und planmässig ausgeführt worden seien. Darunter ist auch die Umfahrung Lyss–Aarberg aufgeführt. Wären auch jene Arbeiten «planmässig weitergeführt» worden, dann wäre die Umfahrung Lyss jetzt im Bau. Ich habe aber noch nichts davon gesehen. Diese Zusicherung ist uns hier vor dem Rat seinerzeit durch Herrn Baudirektor Schneider gegeben worden.
Die Annahme der Motion Rychen am 11. Mai 1977 hatte zur Folge, dass das ganze Projekt der T 6/T 22 überarbeitet und neu aufgelegt werden musste. Ich glaube, es sind nicht weniger als sechs neue Varianten ausgearbeitet worden. Meine damaligen Befürchtungen, dass dadurch die Bewohner der betroffenen Ortschaften (in erster Linie Lyss und Aarberg, aber auch die anderen an der Strecke T 6/T 22) die Geprellten sein würden, indem sie noch weitere Jahre auf die Umfahrung warten müssten, haben sich damit bewahrheitet. Meine Fragen an den Regierungsrat:
Welchen zeitlichen Einfluss hat die Annahme der Projektänderung auf den Baubeginn? Wie sieht der neue Zeitplan aus? Ich danke zum voraus für die Antwort.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Fünfzehnte Sitzung

Mittwoch, 13. September 1978, 14 Uhr

Präsident: Peter *Hügi,* Niederbipp

Präsenz: Anwesend sind 157 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi (Huttwil), Artho, Baumberger (Köniz), Berthoud, Frau Boehlen, Brechbühler, Burkhard, Burren, Cattin, Dauwalder, Dreyfus, Gehler, Giauque, Graf (Grindelwald), Gsell, Gury, Hennet, Hof, Hug, Hurni (Steffisburg), Katz, von Känel, Kaufmann, Kohler, Konrad, Frau Kretz, Lehmann, Luder, Frau Matter, Messerli, Mühlemann, Reimann, Rentsch, Schaffner, Schüpbach, Schweizer (Wattenwil), Steinmann, Stettler, Stoffer, Studer, Tillmann, Varrin, Zingg.

Motion Schneider – Definitiver Verzicht auf Strompreiserhöhung bei der BKW AG

Wortlaut der Motion vom 5. Juni 1978

Die BKW AG haben im Sinn, ihre ursprünglich auf den 1. April 1978 geplante und dann verschobene achtprozentige Strompreiserhöhung am 1. Oktober 1978 in Kraft zu setzen. Seit der Begründung der Verschiebung mit dem günstigen Jahresabschluss hat sich die Lage für die BKW nicht so geändert, dass eine Strompreiserhöhung gerechtfertigt wäre.
Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die Einflussmöglichkeiten des Kantons als Hauptaktionär der BKW AG dahingehend zu nutzen, dass auf die geplante Strompreiserhöhung bis auf weiteres verzichtet wird.

(5 Mitunterzeichner)

Schneider. Sie wissen, dass die Bernischen Kraftwerke im letzten Herbst erklärten, Sie würden auf den 1. April dieses Jahres den Strompreis um acht Prozent erhöhen. Aufgrund der guten Bilanz und des guten hydrologischen Jahres wurde diese Erhöhung dann auf den 1. Oktober dieses Jahres verschoben.
Am 5. Juni habe ich meine Motion in der Eröffnungssitzung hier eingereicht. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, die Einflussmöglichkeiten des Kantons als Hauptaktionär der BKW dahingehend zu nutzen, dass auf die geplante Strompreiserhöhung bis auf weiteres verzichtet werde. Ich habe damals im Juni allerdings nicht geahnt, dass bis zum August sich eine breite Meinung in der Öffentlichkeit gegen die Strompreiserhöhung bilden werde. Der Kantonalverband der bernischen Arbeitgeberorganisationen, der Kantonalbernische Handels- und Industrieverein und der Kantonalbernische Gewerbeverband haben am 17. August eine gemeinsame Eingabe an den Verwaltungsrat der BKW gerichtet; auch das Kantonalbernische Gewerkschaftskartell hat am 18. August eine Eingabe an die BKW gesandt.
Kurz zu den Argumenten für meinen Vorstoss. Zunächst ist es ein konsumentenpolitisches Argument, denn eine massive Preiserhöhung würde beim Bernervolk nicht verstanden und würde Ärger über die BKW verursachen. Aus dem erwähnten Brief der kantonalbernischen Verbände möchte ich kurz zitieren:
«Die eidgenössischen Behörden geben denn ganz offensichtlich einer rigorosen Inflationsbekämpfung Priorität, im Bestreben, die unheilvollen Folgen unseres hohen

Frankenkurses abzuwenden. Mit diesem Konzept unserer Landesbehörden lässt sich aber kaum vereinbaren, dass ausgerechnet ein bernischer Monopolbetrieb, dessen Aktien sich zu 90 Prozent im Besitz von Staat und Kantonalbank befinden, auf einem wichtigen Wirtschaftssektor das Signal zu massiven Preiserhöhungen gibt. Bei dieser Sachlage sollten die BKW die Politik der Preisstabilität als erste einhalten, wenn gleichzeitig alle Kreise zum Masshalten aufgerufen werden und insbesondere auch Lohnempfängern der Verzicht auf Teuerungsausgleich und bis anhin freiwillig geleistete Zuschüsse ans Jahresgehalt zugemutet wird». – Das steht in diesem gemeinsamen Schreiben.

Ein zweites Argument betrifft die Wirtschaftspolitik. In der gegenwärtigen Session wurde hier immer wieder von der starken Belastung der bernischen Wirtschaft gesprochen. Wir haben einen Steuerrabatt im Sinne eines Beitrages zur Wirtschaftsförderung beschlossen. Ich frage mich, ob es nicht eine viel bessere Wirtschaftsförderung wäre, auf diese acht Prozent Strompreiserhöhung zu verzichten. Im erwähnten Papier lesen wir weiter: «Diesen Bemühungen der bernischen Wirtschaftsförderung läuft aber der Beschluss, die Tarife für den Strom ausgerechnet in einer Zeit wirtschaftlichen Rückganges erhöhen zu wollen, diametral entgegen.»

Ein drittes Argument betrifft die Energiepolitik der BKW. 1977 brachte einen guten Abschluss; auch in diesem Jahr haben wir überdurchschnittliche Wassermengen zu verzeichnen, so dass eine sehr gute Ertragslage in Aussicht steht: «Die auch im laufenden Jahr festgestellten überdurchschnittlich hohen Wassermengen lassen die Voraussage zu, dass das Ergebnis der BKW auch für 1978 befriedigend lauten wird. Von der Ertragsseite her ist demzufolge eine Preiserhöhung nicht angezeigt.»

Die BKW führen unter anderem ins Feld, sie hätten ihre Preise nun lange nicht erhöht. Bisher habe ich immer gemeint, entscheidend sei dafür die Bilanz und die Erfolgsrechnung, und diese sind gut. Früher waren Argumente für Preiserhöhungen jeweils die steigenden Kapitalzinse, was aber diesmal wegfällt.

Zu meiner Motion: Falls meine Motion angenommen wird, sollte der Regierungsrat seine Einflussmöglichkeiten nutzen, um den Verzicht auf eine Preiserhöhung zu erreichen. Entscheiden können nicht wir, sondern das wird der Verwaltungsrat tun, und zwar in der nächsten Woche. Eine Annahme dieser Motion würde mithelfen, den Druck zu verstärken, damit dieser Verzicht erreicht wird. Es würde nach meiner Ansicht nicht verstanden, wenn der Grosse Rat sich aus dieser Frage heraushalten wollte.

Von Regierungsseite habe ich sagen hören, man sehe einen Widerspruch zwischen dem Titel meiner Motion und ihrem Text. Ich schreibe im Titel von einem definitiven Verzicht. Damit ist ein Verzicht auf die bisher aufgeschobene Erhöhung gemeint. Aus dem Text der Motion geht weiter hervor, es solle bis auf weiteres verzichtet werden. Wollte man mit derartigen juristischen Finessen wegen Unterschieden zwischen Titel und Inhalt kommen, dann müsste ich daran erinnern, dass schon nach altem Recht der Inhalt eines Vorstosses dem Titel vorgeht. Das trifft ja auch für Initiativen und Referenden zu. Das ist wahrscheinlich aber eher eine Nebensache.

Motion oder Postulat? Ich gebe zu, dass wir uns hier in einer eher schwierigen Lage befinden. Es ist umstritten, ob wir als Grossrat das Recht haben, den Regierungsrat überhaupt zu beauftragen, bei den BKW seinen Einfluss geltend zu machen. Die einen sagen, das sei einzig das Recht der Exekutive, der Grosse Rat habe dazu keine Kompetenz. Mir scheint diese Sache nicht ganz klar zu sein. Herr Rollier hat sich ja heute morgen dazu verschiedentlich geäussert. Nach meiner Auffassung sollte diese Sache zuhanden aller Grossräte einmal klipp und klar festgelegt werden: Wo können wir motionieren und wo postulieren? Wo liegt die Kompetenz des Regierungsrates und wo jene des Grossen Rates? Ich habe nämlich den Eindruck, wir hätten schon ab und zu motioniert, wo es um eine reine Regierungskompetenz ging. Das müsste einmal klar geregelt werden, weil es nicht eindeutig feststeht. Ich habe heute morgen ein wenig herumgehorcht. Es besteht eine gewisse Unsicherheit. Ich zeige aber guten Willen und schliesse mich für einmal der Interpretation an, die heute morgen Herr Rollier gegeben hat. Wie ich hörte, schliesst sich auch die Regierung dieser Auffassung an, es sei ein reines Exekutivrecht. Ein Vorstoss hätte also – streng genommen – überhaupt keinen Platz hier.

Logischerweise würde das dann aber auch für ein Postulat gelten. Wenn wir die Kompetenz nicht haben und uns das nichts angehen soll, dann ist auch die Postulatsform nicht gegeben, denn auch das wäre ein gewisser Auftrag, der ebenfalls nicht in unserer Kompetenz liegt.

Damit lässt sich sagen: Mein Vorstoss ist geeignet für eine Willenskundgebung des Grossen Rates. Nun gibt es aber eine stärkere und eine schwächere Form dieser Willenskundgebung, nämlich in der Form der Motion oder des Postulates. Nach meiner Meinung würde es der Sache nützen, eine starke Willenskundgebung zu veranstalten. Die Motion wäre eine deutlichere Sprache und ein stärkerer Druck. Verstehen Sie mich bitte richtig: Es geht mir nicht darum, starrköpfig zu sein; ich will nicht um jeden Preis recht haben, ich will auch nicht die Ablehnung der Motion provozieren, um dann sagen zu können: da seht ihr, wie der Grosse Rat entschieden hat. Im Hinblick auf die kommende Woche sollten wir aber nach meiner Meinung einen stärkeren Druck ausüben können und darum die Form der Motion wählen. Deshalb bitte ich Sie, meiner Motion zuzustimmen. Ich danke Ihnen.

Sommer, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Le député Schneider demande que le Conseil-exécutif use de son influence auprès des Forces motrices bernoises afin de les amener à renoncer à l'augmentation des tarifs prévue pour le premier octobre prochain.

Si l'on se réfère au titre de la motion, le député Schneider l'a dit, il s'agirait de renoncer définitivement à une augmentation. Toutefois, dans la conclusion, le motionnaire demande qu'il soit renoncé à une augmentation «jusqu'à nouvel ordre». Sous la forme obligatoire de la motion, le Grand Conseil devrait ainsi, en tant qu'autorité politique, s'exprimer sur des questions économiques concernant une entreprise.

Le Conseil-exécutif a pris position à diverses reprises à propos de l'augmentation des tarifs de courant prévues par les FMB. D'abord, nous tenons à rappeler brièvement ce qui suit. Les FMB, nous l'avons déjà dit plusieurs fois dans cette salle, sont une entreprise indépendante quand bien même la majorité des actions est en possession de l'Etat. L'entreprise est tenue de travailler de manière à couvrir ses frais. De plus, elle doit pratiquer une politique d'investissements à longue vue et veiller à servir un intérêt raisonnable pour son capital social.

Durant de nombreuses années, les FMB ont maintenu la stabilité des prix. Ce n'est qu'à partir de 1965 que l'on a dû procéder à des augmentations, et pour la dernière

fois en 1975. Jusqu'ici, ces augmentations de tarif représentent le 70 % des tarifs d'avant-guerre, alors que l'indice général des prix est monté, lui, de 275 pour cent et que les frais de construction ont même augmenté de 500 pour cent. En d'autres termes, comparativement au pouvoir d'achat du franc, l'énergie électrique est devenue toujours meilleur marché.
Au début de l'année 1977, la planification financière a fait apparaître la nécessité d'augmenter les tarifs. Celle-ci a pu être retardée pour diverses raisons et en particulier grâce à l'année de production extraordinaire que fut 1977. L'augmentation est maintenant prévue pour le premier octobre 1978 et cela en plein accord avec le surveillant fédéral des prix.
Quelles sont les motifs qui obligent à prévoir une augmentation des tarifs?
La sécurité de l'approvisionnement implique des réserves de production pour le cas où une usine serait mise hors service. A cette fin, on doit construire des usines d'accumulation. Pour les FMB, ce sont d'abord les nouvelles constructions des usines hydrauliques de l'Oberhasli, installations de refoulement Oberaar-Grimsel, qui entraîneront des augmentations des prix de production d'énergie. Entre 1975 et 1980, il faut compter que les coûts doubleront. De plus, des conduites à haute tension doivent être construites et certaines conduites existantes doivent être renforcées. Enfin, il est nécessaire de prévoir des réserves pour les cas d'arrêt de production. A titre d'exemple, je vous dirai que l'arrêt non planifié de l'usine nucléaire de Mühleberg pendant un mois représenterait une perte de 9 millions de francs parce qu'on serait alors contraint d'acheter de l'énergie chère provenant d'autres entreprises.
La consommation d'électricité continue de s'accroître. Cette croissance a été de 4 pour cent en 1977. Les frais pour le raccordement de nouvelles sources d'approvisionnement augmentent. De plus, les FMB sont contraintes, surtout en hiver, d'acheter de l'énergie chère en Suisse ou à l'étranger. L'usine nucléaire de Mühleberg entraîne également une augmentation des frais. Il est vrai que l'énergie produite par cette usine est encore bon marché et qu'elle le restera dans l'avenir. Le prix d'établissement se monte à 5 centimes par Kwh alors que, pour les usines d'accumulation, ce prix est de 8 centimes. Pourtant, ici également, des facteurs de renchérissement apparaissent. Les frais de combustible sont montés de plus de 50 pour cent, ce qui représente plus de 10 millions de francs depuis 1976. Il y a augmentation de frais également pour la production extérieure de l'usine, ainsi que pour le traitement et l'entreposage des déchets. Enfin, diverses usines hydroélectriques doivent être rénovées.
Le Conseil-exécutif est d'avis que l'augmentation des tarifs est justifiée, même si elle peut apparaître comme une charge supplémentaire pour le consommateur d'énergie. Le renvoi répété de l'augmentation a prouvé la flexibilité de l'entreprise. Indépendamment des aspects purement matériels qui parlent en faveur ou en défaveur d'une hausse des tarifs de courant, le Conseil-exécutif considère comme importantes les considérations relevant du domaine des principes politiques. Le canton de Berne possède ou contrôle la majorité des actions de toute une série d'entreprises qui exercent leur activité dans le sens d'une conduite des affaires conforme aux lois du marché. Qu'on pense seulement aux deux banques d'Etat, à l'assurance immobilière, au B.L.S., à la Sucrerie d'Aarberg. Si, pour des raisons d'opportunité politique, le parlement entend exercer une influence directe chaque fois que des décisions impopulaires doivent être prises dans l'intérêt du développement sain de l'entreprise, cette manière de procéder ne servirait finalement ni l'intérêt de l'entreprise elle-même ni celui de l'Etat et de ses contribuables. Les entreprises d'Etat doivent, elles aussi, agir si possible conformément aux lois de l'économie et s'en tenir à une calculation raisonnable des produits et des services. Toute autre manière de faire conduirait à plus ou moins longue échéance à des pertes que devrait combler l'Etat et, par conséquent, le contribuable.
L'acceptation de la motion Schneider préjudicierait de plus les travaux de la commission extraparlementaire dont la constitution a été décidée par le Grand Conseil à la suite de l'adoption de la motion Neukomm et qui a pour tâche d'étudier les possibilités pour le Parlement d'exercer un contrôle plus serré sur les entreprises d'économie mixte du canton. Le Gouvernement et le Parlement devraient d'abord disposer d'une vue d'ensemble de ce domaine avant de prendre des décisions de détail qui anticipent sur les décisions de la commission. Entre temps, le Gouvernement s'efforcera, comme il l'a fait jusqu'ici et par l'entremise de ses représentants au sein des entreprises d'économie mixte, d'exercer une influence déterminante afin que les intérêts de l'entreprise et ceux de la collectivité soient soigneusement pesés et afin que les abonnés des services publics n'aient pas à supporter plus de charges que celles qui sont absolument indispensables. Dans ce sens, le Gouvernement examinera avec les FMB la question de savoir si un arrangement est possible quant à l'augmentation des tarifs. L'année 1978 apparaît évidemment comme devant être une année très favorable du point de vue de la production d'énergie. Toutefois, de telles situations d'exception ne permettent pas d'établir une politique des tarifs à longue vue. C'est pourquoi, après avoir examiné tous les aspects du problème, le Conseil-exécutif vous propose le rejet de la motion.

Präsident. Die Regierung lehnt die Motion Schneider ab. Damit ist die Diskussion frei.

Rychen (Lyss). Angesichts der Bedeutung dieses Vorstosses hat sich die SVP-Fraktion während zwei Sitzungen mit der angekündigten Strompreiserhöhung befasst. Hier gilt es, zwei Themenkreise zu unterscheiden:

1. Strompreiserhöhung: Ja oder Nein im heutigen Zeitpunkt?

2. Zur rechtlichen Ausgangslage: Ist ein Vorstoss überhaupt richtig? Wenn ja, Motion oder Postulat?

Zum ersten Problemkreis: Hier hat die SVP-Fraktion eine klare Haltung eingenommen, die folgendermassen umschrieben werden kann: Eine Strompreiserhöhung im jetzigen Zeitpunkt und im vorgesehenen Ausmass passt ausserordentlich schlecht in die heutige wirtschaftspolitische Landschaft. Im Herbst 1977 wurde die beschlossene Tariferhöhung verschoben. Damals wurde argumentiert, die hydrologischen Verhältnisse seien überaus gut gewesen. Wir alle wissen, dass die hydrologischen Verhältnisse auch in diesem Jahr ziemlich gut waren, wahrscheinlich sogar überdurchschnittlich gut. Es ist zu erwarten, dass die BKW auch in diesem Jahr mit einem sehr guten Rechnungsergebnis abschliessen werden. In diesem Zusammenhang möchte ich in Erinnerung rufen, dass die BKW in den letzten Jahren regelmässig ein glänzendes Ergebnis aufweisen konnten, und auch für 1977 trifft das mit 11,7 Millionen Franken Gewinn zu.

Die Konkurrenzfähigkeit des Kantons in wirtschaftspolitischer Sicht ist gerade in dieser Session immer wieder unterstrichen worden. Ich erinnere an die Debatte über den Steuerrabatt. Nun kommt – entgegen den Bemühungen unserer Regierung in bezug auf unsere Wirtschaftsförderung und Steuerpolitik – ausgerechnet das grösste bernische Unternehmen, das dem Staat gehört, und macht eine Gegenbewegung. Das ist uns nicht ganz verständlich.
Bei früheren Tariferhöhungen konnte die BKW jeweils recht gut argumentieren, die neuen Kapitalzinse müssten verkraftet werden. Aber gerade die BKW hat durch die Kündigung von Obligationenanleihen selber mitgeholfen, den Zinssatz während der letzten Monate ganz massiv zu senken. Also kann diese Begründung nicht mehr angeführt werden, auch die Hydrologie nicht. Das Argument, es müssten zusätzliche Mittel beschafft werden, um in absehbarer Zeit das Projekt Graben mit mehr Eigenkapital zu finanzieren, kann heute auch nicht mehr in den Vordergrund geschoben werden, weil durch den verlangsamten Gang der Realisierung dieses Bauvorhabens auch dieses Argument an Aktualität verloren hat.
Die Argumentation des Herrn Regierungsrates Sommer von vorhin scheint mir etwas fragwürdig zu sein. Einerseits pocht die Regierung immer wieder – ich glaube, mit Recht – darauf, dass die BKW ein privates Unternehmen sei mit privatrechtlichem Charakter. Anderseits aber wird argumentiert, dass Ersatzinvestitionen, Ausfälle von Werken, die für eine gewisse Zeit nicht mehr produzieren, eben eine Preiserhöhung begründen würden. Welches Privatunternehmen kann das tun? Ich glaube, eben doch nur eines, das dem Staat gehört. Hier liegt ein gewisser Widerspruch. Ich glaube nicht, dass die Opportunitätspolitik in diesem Parlament in dieser Frage allzu gross sei. Vielmehr wird der Regierungsrat zur Kenntnis nehmen müssen, dass hier im Rat eben auch der Wille der Bevölkerung zum Ausdruck kommt.
Unsere Fraktion will in keiner Weise die rechnerischen Überlegungen der BKW anzweifeln. Es muss aber deutlich gesagt werden, dass die BKW eine erhöhte Verantwortung gegenüber Volk und Parlament hat, höher als eine andere privatrechtliche Firma. Ihre Monopolstellung unterstreicht diese erhöhte Verantwortung noch. Ich denke hier an andere grosse Firmen, die von Währungsproblemen geplagt werden und nicht im entferntesten an Preiserhöhungen denken dürften. Hier wäre eine gewisse Solidaritätspolitik am Platz.
Zum zweiten Problemkreis, zum rechtlichen Aspekt: Wie in anderen Fraktionen – und wie es auch interfraktionell der Fall gewesen sein soll – hat auch bei uns eine grosse Diskussion darüber stattgefunden: Kann man hier überhaupt einen solchen Vorstoss akzeptieren? Wie gesagt, sind wir materiell einverstanden. Wie sieht es aber rechtlich aus? Wir sind überzeugt, dass es rechtlich nicht ganz sauber ist, was Herr Schneider hier vorschlägt, und zwar, weil wir eigentlich gar nicht befugt sind, in die Exekutivgewalt einzugreifen. Aber unsere Fraktion hat sich trotzdem mit grosser Mehrheit für die Annahme der Motion entschieden, mit der einfachen Begründung, dass wir hier vor dem Volk nicht rechtliche Haarspalterei betreiben dürfen, sondern dass es darum geht, gegenüber Regierung und Führung der BKW zum Ausdruck zu bringen, dass die Strompreiserhöhung im jetzigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt ist.
Noch etwas war für unsere Fraktion sehr wichtig: Diejenigen Mitglieder dieses Parlamentes, die den Vorstoss glauben unterstützen zu müssen, weil sie damit die Atomkraftwerkpolitik der BKW untergraben könnten, müssen sich von uns sagen lassen, dass sie dabei auf der falschen Hochzeit sind. Die SVP ist gegen eine Strompreiserhöhung und unterstützt diese Motion; sie erklärt aber deutlich, dass das kein Votum gegen die Atomkraftwerke ist. Die Fraktion steht zur Atomkraftwerkpolitik der BKW.
In diesem Sinne bitten wir Sie, die Motion zu überweisen.

Fleury. C'est avec une certaine nostalgie que j'ai pris connaissance de la motion de M. Schneider parce qu'il y a une dizaine d'années, j'avais moi-même déposé une motion à la suite de l'introduction par les F.M.B. du tarif unique.
L'Etat de Berne, il faut le rappeler, possède plus du 90 pour cent du capital-actions des F.M.B. et la situation à cet égard ne s'est pas modifiée depuis le dépôt de ma motion. L'ambiguïté quant aux compétences respectives du Conseil-exécutif et du Parlement en matière de fixation des tarifs d'électricité subsiste.
Comme le motionnaire l'a souligné, le moment est mal choisi pour décréter une hausse des tarifs d'électricité. M. le nouveau conseiller d'Etat lui a répondu que la dernière hausse des tarifs des F.M.B. est intervenue en 1975. Or, l'introduction du système du tarif unique en 1965 s'est traduite par une hausse substantielle du coût pour le consommateur. Les F.M.B. l'ont justifiée par le fait que l'amenée de courant dans les hameaux et les villages de montagne en particulier entraînait pour elles des dépenses considérables, mais elles ne tiennent pas compte du fait que cette extension de la distribution de courant a pour effet d'augmenter la consommation, donc les ventes d'énergie électrique. Dans l'agriculture, pour ne citer que cet exemple, on utilise de plus en plus la force électrique dans tous les domaines. Quand le volume des affaires augmente dans une industrie ou un commerce, les prix peuvent être maintenus même en cas de hausse de certains frais généraux parce que le prix à l'unité diminue.
Depuis l'introduction du tarif unique, le consommateur doit payer une taxe fixe pour chaque pièce habitable et même pour chaque pièce non habitable. Il est taxé pour chaque machine mue par un moteur électrique qu'il possède même s'il ne l'utilise pas. Qu'il consomme peu, beaucoup ou pas d'électricité, il est perdant.
L'introduction du nouveau système de tarification s'est traduite pour le consommateur par une hausse de tarif de près de 30 pour cent. M. le directeur des finances d'alors avait reconnu qu'il en était résulté un gain appréciable pour les F.M.B., mais que cela était justifié parce qu'il fallait permettre à cette entreprise, qu'on continue de considérer comme une entreprise privée, de se développer.
Tout le monde est touché par ces hausses de tarif et le moment est venu de réexaminer l'opportunité de leur rajustement. A mon avis, il faudrait y surseoir et le Conseil-exécutif devrait user de son influence auprès des F.M.B. pour essayer de leur faire comprende que le moment est mal choisi pour décréter une telle hausse.
Les avis des membres du groupe PDC étaient partagés sur ce point; c'est donc en mon nom personnel que je m'exprime et que je vous demande d'accepter la motion de M. Schneider.

Stähli. Auch die freisinnige Fraktion hat sich mit dieser Motion eingehend auseinandergesetzt. Sie lehnt sie aus rechtlichen Gründen ab. Wir haben heute morgen ja viel darüber gesprochen, wieweit die Kompetenz des Parlamentes gehe, wo seine Rechte liegen und wo sie aufhören.

Als einziger Verwaltungsrat der BKW in diesem Saale möchte ich mir noch einige persönliche Bemerkungen erlauben. Im Moment, da das günstige Ergebnis pro 1977 bekannt wurde, haben Direktion und Verwaltungsrat der BKW aus eigenem Antrieb Massnahmen ergriffen, um die Preiserhöhung, die vom Preisüberwacher genehmigt worden war, um ein halbes Jahr hinauszuschieben. Schon damals haben wir darüber diskutiert, ob wir nicht bis auf weiteres verschieben könnten, oder doch noch weiter hinaus. Als verantwortliche Unternehmensleitung mussten wir uns darüber klar sein, was wir tun. Wir haben so weit hinausgeschoben, wie wir die Verhältnisse überblicken konnten.
Vom Herrn Motionär ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Arbeitgeberverbände – ihrer drei, aber auch die Gewerkschaften und Konsumentenvertreter – sich an den BKW-Verwaltungsrat gewandt haben, mit ähnlichen Überlegungen, wie sie hier heute angestellt wurden. Der BKW-Verwaltungsrat wird sich diesen Argumenten bestimmt nicht verschliessen können. Es ist vorgesehen, am Ende dieses Monats eine Sondersitzung durchzuführen, an der gestützt auf genaue Kenntnisse der Entscheid gefällt werden soll. In diesem Verwaltungsrat sitzen immerhin Vertreter der Wirtschaft, die an der Front sind und die Situation der Unternehmen genau kennen; es sitzen darin aber auch Arbeitnehmer- und Konsumentenvertreter sowie eine Reihe ehemaliger Grossräte und Nationalräte, die sich der Verantwortung gegenüber dem Volksganzen durchaus bewusst sind. Wir werden die Begehren also gründlich prüfen und den Entscheid in voller Kenntnis aller Tatsachen fällen.
Ich danke für das Verständnis, das den BKW entgegengebracht wurde. Das Unternehmen ist technisch und kaufmännisch einwandfrei geführt und trägt immerhin zur Entwicklung der bernischen Wirtschaft Wesentliches bei. Ich glaube, dieser Aspekt darf auch nicht ausser acht gelassen werden. Im übrigen danke ich Herrn Regierungsrat Sommer für seine sehr sachliche Antwort.

Zimmermann (Kehrsatz). Erstaunt über die vorgesehene Preiserhöhung waren die Sozialdemokraten schon vor einem Jahr. Wir haben vor einem Jahr Vertreter der BKW zu einer Parteivorstandssitzung eingeladen, wo sie uns die Argumente darzulegen versuchten, die für eine Strompreiserhöhung sprechen würden. Schon damals konnten sie uns nicht überzeugen; die Sozialdemokratische Partei hat denn auch in aller Öffentlichkeit bereits im Sommer 1977 gegen die damals vorgesehene Preiserhöhung Stellung genommen.
Wir wollen uns freuen, dass die BKW gut rentieren und acht Prozent Dividende auszahlen können. Auf diesem Wege kommen immerhin sieben Millionen oder sogar noch etwas mehr in die Staatskasse. Anderseits ist es nicht Aufgabe der BKW, auf diesem Wege unsere Staatsfinanzen zu sanieren. Wir sind nach wie vor der Auffassung, die vorgesehene Tariferhöhung sei nicht am Platz und sollte mindestens aufgeschoben werden. Darum sollte der Regierungsrat – wie das die Motion verlangt – alle Einflussmöglichkeiten geltend machen, um die Preiserhöhung zu verhindern. In diesem Sinne unterstützen wir Sozialdemokraten den Vorstoss, und zwar als Motion, weil uns scheint, das habe mehr Gewicht. Ich möchte Sie bitten, der Motion zuzustimmen.

Golowin. Weil wir schon früher Vorstösse im Zusammenhang mit den BKW unternommen haben, ist es nur folgerichtig, auch hier unsere Meinung zu sagen. Ein Vorstoss ging dahin, die Gewinne der BKW anzulegen in einer Subvention für die Erforschung alternativer Energien. Weiter haben wir einen Vorstoss unternommen für eine sparsame Strompolitik. Er ist überwiesen worden; nun würde es uns interessieren, was mit diesem Vorstoss geschehen ist.
Unter den bisher vorgebrachten Argumenten wurde gesagt, die Motion würde etwas festlegen. Das glaube ich nicht. Es ist ja im Text die Rede von «bis auf weiteres». Wenn sich die Situation also ändern sollte, dann könnte man auch hier ändern und allenfalls den Preis erhöhen.
Schliesslich wird immer wieder erklärt, die BKW seien unabhängig, trotz der 92 Prozent, die dem Staat gehören. Es ist mindestens psychologisch merkwürdig. Als ich seinerzeit etwas über Wirtschaftswissenschaft gelesen habe, habe ich vernommen, dass die privatwirtschaftlichen Firmen im Gegensatz zu den staatlichen psychologisch-taktisch geschickt seien. Das kann man von den BKW wirklich nicht sagen. Mir scheint vielmehr, sie hätten eine unglaubliche Begabung, auch ihre Freunde und Anhänger unsicher zu machen und zu ärgern. Vielleicht ist ihr Berater für Publikumsarbeit ein heimlicher Atomkraftwerkgegner. Aber das weiss ich nicht. Auf alle Fälle kann man ihn nur loben.
In diesem Sinne, um eine grosse und wichtige, für unser Volk nützliche Firma ein bisschen besser in den Griff zu bekommen, vielleicht in Form einer Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat, stimmen auch wir für die Motion.

Sommer, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Comme cela ressort clairement de la discussion qui a eu lieu, le problème soulevé par M. Schneider revêt deux aspects bien distincts: un aspect économique et un aspect politique. Je me bornerai à résumer les raisons qui ont motivé la décision du Conseil-exécutif.
Tout d'abord en ce qui concerne l'aspect économique du problème, j'ai souligné la nécessité de tenir compte de la politique d'investissement des F.M.B., qui doivent assurer la sécurité de l'approvisionnement, la constitution de réserves de production et la construction d'usines d'accumulation et de conduites à haute tension. J'ai également relevé l'accroissement de la consommation d'énergie électrique, la nécessité d'acheter, en hiver surtout, de l'énergie à prix fort, ainsi que l'obligation imposée aux entreprises d'Etat de se gérer conformément aux lois du marché et de l'économie. Enfin, j'ai dit que la stabilité des prix avait été maintenue pendant bien des années, qu'une augmentation avait été renvoyée à plusieurs reprises et que la hausse décrétée était très raisonnable.
Quant à l'aspect politique, le Conseil-exécutif a déjà souvent défini la position des F.M.B. à l'égard du canton et du Gouvernement. M. le député Schneider la connaît très bien. Je me permets tout de même de répéter quelle est cette position, en particulier à l'intention des nouveaux membres du Parlement.
Les F.M.B. sont une entreprise indépendante, c'est vrai, constituée sous la forme d'une société anonyme de droit privé. La direction et le conseil d'administration sont responsables de la conduite des affaires. Le Conseil-exécutif peut donner des directives aux représentants de l'Etat, au conseil d'administration et à l'assemblée générale des actionnaires. La constitution cantonale fixe les droits de participation du peuple et du Grand Conseil à la conduite des affaires.
J'ai écouté avec attention les prises de position des diverses fractions du Grand Conseil, prises de position parfois très nuancées. Compte tenu des déclarations que

nous venons d'entendre et aussi du fait que, lors de la prochaine séance du conseil d'administration des F.M.B., qui est fixée au 27 septembre prochain, les représentants du Gouvernement examineront encore avec les organes dirigeants des F.M.B. la possibilité d'aboutir à un arrangement quant à l'augmentation des tarifs, le Gouvernement serait disposé à accepter l'intervention de M. le député Schneider sous la forme du postulat. Par contre, il doit s'opposer catégoriquement, ne serait-ce que pour des raisons légales, à la motion en tant que telle et nous vous invitons à la rejeter.

Präsident. Die Regierung lehnt den Vorstoss als Motion ab. Herr Schneider hält an der Form der Motion fest.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Schneider .. Grosse Mehrheit

Interpellation Bärtschi (Heiligenschwendi) namens der SP-Grossräte Berner Oberland – Station Faulensee

Wortlaut der Interpellation vom 6. September 1978

Der Presse musste entnommen werden, dass die BLS die völlige Aufhebung der Station Faulensee planen. Dabei soll nicht einmal die Weiterführung einer Haltestelle in Betracht gezogen werden.
Die betroffene Bevölkerung und mit ihr der Gemeinderat Spiez setzen sich für eine vertretbare Lösung ein, bisher leider vergeblich.

– Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Problem?

– In welcher Form hat der Regierungsrat Bestrebungen zur Erhaltung mindestens einer Haltestelle unterstützt?

– Ist der Regierungsrat bereit, nötigenfalls den Ausbau und den Betrieb einer guten Busverbindung zu unterstützen und welche Möglichkeiten dazu sieht er?

(8 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

Actuellement, les autorités de la Confédération, du canton et de la commune de Spiez étudient les problèmes de trafic public de Faulensee. Ceux-ci revêtent deux aspects: la suppression de la station BLS et l'introduction d'un service d'autobus. L'interpellateur pose à ce sujet trois questions auxquelles nous répondons comme suit:

1. Quelle est l'attitude du Conseil-exécutif face à ce problème?

A la fin de 1975, l'entreprise de transports automobiles Spiez–Krattigen–Aeschi présentait, à la demande de la commune de Spiez, qui se faisait l'interprète des populations de Faulensee et du quartier de Bürg, une requête en vue de l'introduction d'un service d'autobus Spiez–Faulensee. Le Conseil municipal de Spiez justifiait cette demande comme suit: «Le village de Faulensee, qui compte un millier d'habitants et autant d'estivants, est situé à 2,2 km du centre de Spiez. La station de chemin de fer est située à l'écart, à flanc de côteau. L'accès en est pénible. Les élèves de l'école secondaire doivent, pour se rendre à l'école, utiliser la route cantonale à fort trafic. Pour aller à la salle de gymnastique la plus proche, les élèves de l'école primaire doivent accomplir une marche de 30 minutes. Les ouvriers et employés qui travaillent en dehors de Spiez prennent pour la plupart le train à partir de Spiez. Pour les ménagères, qui font une partie de leurs achats à Spiez, le déplacement est pénible. Un grand nombre d'excursions qui attirent les touristes sont plus facilement accessibles à partir de la gare de Spiez. Un service d'autobus rendrait service au quartier de Bürg, qui n'a pas de moyen de transport public».
Sur la base de cette requête, la nécessité d'un service d'autobus a été reconnue et la concession pour une période d'essai de deux années accordée. Au cours de la première année, 31 500 personnes ont utilisé le bus. Avec 85 000 francs de frais et 24 000 francs de recettes, le déficit fut de 61 000 francs.
En février 1978, la direction du BLS demanda la suppression de la station de chemin de fer de Faulensee. Au cours des dix dernières années, le nombre des billets individuels vendus ets tombé de 15 271 à 8432 (–45 %), celui des abonnements et billets collectifs de 895 à 415 (–54 %). A l'exception des expéditions de colis de détail (en moyenne 1,8 envois par jour), le trafic des marchandises a régressé dans une mesure encore plus forte. En 1977, on enregistrait pour les bagages 70 envois et 72 arrivées et pour les colis de détail 548 envois et 579 arrivées. L'introduction du service d'autobus a considérablement accentué le recul du trafic. De 1976 à 1977, le nombre des billets individuels vendus a diminué de 20 % et celui des abonnements de 35 %. Le maintien de la station de Faulensee rend nécessaire d'importants investissements. Les frais d'exploitation et de capital ne sont pas en relation raisonnable avec le volume du trafic.
Le Conseil-exécutif est d'avis que l'on ne saurait songer à priver le village de Faulensee d'un service public de transport. Il ne peut cependant pas envisager une double desserte par deux moyens de transport qui se concurrencent réciproquement. Le choix doit être fait en faveur de celui qui, dans l'ensemble, est le plus économique et qui, à long terme, rend les meilleurs services à la partie la plus importante de la population. La justification du besoin d'un service d'autobus, énoncée plus haut et reconnue par la Confédération et par le canton, le faible trafic ferroviaire en constante diminution ainsi que les considérations économiques parlent en faveur d'un service de transport routier. Cela est d'autant plus le cas que, selon le plan d'aménagement de la commune de Spiez, une importante zone de construction est située le long de l'actuel tracé de la ligne d'autobus, dont on peut attendre, avec le temps, un meilleur rendement que jusqu'ici.
Comme partout ailleurs, l'idée de supprimer une gare a provoqué de vives réactions dans la population. Alors qu'il y a trois ans, on souhaitait avec insistance un autobus, on voudrait maintenant conserver la gare, si ce n'est les deux services. La situation de plus en plus précaire des entreprises de transports publics nécessite le choix de la solution la plus appropriée. Le fait que le BLS ait réussi, jusqu'à présent, à équilibrer ses comptes, ne justifie pas le choix de la solution la moins économique, même si elle paraît actuellement la plus populaire. Il est établi que le service automobile attire plus de voyageurs que le train et qu'il rend service à la fraction de population la plus importante. Il n'y a pas lieu de douter que, si on le supprimait aujourd'hui, sa réintroduction serait de nouveau demandée à plus ou moins longue échéance, parce qu'en fin de compte et tout bien pesé, c'est la solution la plus utile.

2. De quelle manière le Conseil-exécutif est-il intervenu en faveur, au moins, d'une halte non desservie?
Une halte non desservie à Faulensee permettrait d'économiser environ 56 000 francs de frais de personnel. Les autres frais d'exploitation resteraient inchangés. Cette forme d'exploitation nécessiterait, outre le renouvellement immédiat des installations de sécurité pour 900 000 francs, des investissements supplémentaires de l'ordre de 950 000 francs pour l'aménagement d'un perron intermédiaire ou d'un perron extérieur et d'un accès souterrain, pour l'adaptation des voies et des lignes de contact ainsi que pour l'installation d'automates à billets. La rentabilité de la halte serait encore moindre que jusqu'ici, puisqu'elle perdrait son trafic de marchandises. Ces chiffres, la faiblesse du trafic, la concurrence non souhaitable entre le train et l'autobus ainsi que les arguments décisifs que la commune avait avancés en son temps en faveur d'un service d'autobus n'ont pas incité le Conseil-exécutif à entreprendre des démarches en faveur d'une halte non desservie à Faulensee.

3. Le Conseil-exécutif est-il prêt à défendre, le cas échéant, un projet qui tendrait à établir un service régulier de transport par autobus?

Un projet d'horaire approprié a été élaboré en collaboration avec la commune de Spiez. Celui-ci assure à la population de Faulensee de bonnes relations avec Spiez et des correspondances satisfaisantes avec les trains en gare de Spiez. L'Office fédéral des transports a donné son accord de principe au concept élaboré et il est prêt à supporter une partie du déficit du service d'autobus conformément aux articles 58 et 60 de la loi sur les chemins de fer. Le BLS est disposé à accorder une contribution. Etant donné que la ligne d'autobus assume, en même temps que la desserte de Faulensee, le trafic local non couvert par la législation sur les chemins de fer, la commune de Spiez doit également supporter une partie du déficit. Des questions de détail concernant l'horaire, les modalités de l'exploitation, les tarifs et le financement doivent encore être examinées. Pour autant qu'une entente puisse être trouvée sur ces points et que la Confédération accepte de manière définitive le projet mis en place, le canton n'est pas seulement disposé, mais légalement obligé de soutenir le service d'autobus.

Bärtschi. Ich bin befriedigt.

Verwaltungsbericht der Baudirektion für 1977

Fortsetzung von Seite 466 hievor

Rychen (Lyss). Auf Seite 312 des Staatsverwaltungsberichtes der Baudirektion lesen wir unter 5.2.1: «Die im Arbeitsprogramm 1977 enthaltenen Arbeiten konnten weitgehend planmässig ausgeführt werden.» Die T 6 Schönbühl–Lyss und die Umfahrung Lyss–Aarberg sind in einer Tabelle ebenfalls erwähnt. Interessierte Kreise im Seeland haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass der neue Baudirektor sich für die T 6 einsetzen will. Wir setzen grosse Hoffnungen in den neuen Baudirektor; wir warten nämlich seit den fünfziger Jahren auf die Realisierung dieser Strasse. Wichtige Hindernisse, von denen man uns in den letzten Jahren immer wieder erklärte, sie würden die Realisierung verzögern, wie die Güterzusammenlegung Grossaffoltern und Unstimmigkeiten mit der Gemeinde Kappelen, sind jetzt weitgehend ausgeräumt. Deshalb habe ich zwei Fragen an den Regierungsrat zu richten:

1. Schönbühl–Lätti ist bekanntlich im Bau. Haben dort, wie es im Verwaltungsbericht heisst, die Termine eingehalten werden können, oder gab es Verzögerungen. Wenn ja, warum?

2. Der Wunsch nach einer rascheren Realisierung der T 6 ist bei uns sehr stark. Das hat auch Kollege Brand erwähnt. Wir sind uns einig, dass eine rasche Realisierung dieser Strasse einen höheren materiellen und personellen Einsatz erfordert. Darum meine Frage: Hat die Baudirektion die Absicht, die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Strasse schneller bauen zu können? Ist sie also bereit, materiell und personell mehr einzusetzen, so dass ein gewisser Vorsprung auf den Terminplan erreicht werden könnte? Ich danke zum voraus für die Antwort.

Boss. Ich möchte mich ebenfalls zu 5.2.1, zur Strasse 221 äussern. Ich weiss, dass es nicht den jetzigen Baudirektor betrifft, was ich vorzubringen habe; aber die möglichen Auswirkungen könnten dann doch zu etwas führen, mit dem er sich befassen muss. Wenn Sie von Wilderswil taleinwärts fahren, finden Sie dort, wo der Autowrack-Umschlagplatz den Eingang zum Fremdenverkehrsgebiet Lütschinentäler markiert, eine Brücke, und zwar allein auf weiter Flur, denn es führt noch keine Strasse dazu. Diese Brücke ist gebaut worden, bevor die Strassenführung zu dieser Brücke und weiter nach Gsteigwiler überhaupt bereinigt war. Kurz nachdem Vertreter der Gemeinden Wilderswil und Gsteigwiler beim damaligen Baudirektor vorgesprochen hatten, ist mit dem Bau dieser Brücke sehr rasch und überstürzt begonnen worden. Jetzt ist sie da. Damit ist natürlich die ganze Strassenführung präjudiziert und wahrscheinlich leider auch eine gute Strassenführung verunmöglicht.
Wie hat man die Brücke gebaut? Sie liegt in einer leichten Kurve und ist auf der kurvenäusseren Seite sehr tief über dem Wasser. Ich habe vor einigen Wochen das Schwemmgut gesehen, das die Maggia nach Locarno hineingetragen hat. Wenn es nun der Lütschine einmal einfallen sollte, irgendwo ein Stück des Hanges mit Wurzelstöcken mitzunehmen, dann würden diese Wurzelstöcke selbstverständlich durch die Zentrifugalkraft ans äussere Bord geworfen, genau dorthin, wo die Brükke sehr niedrig ist; einige Minuten später wird der Stau komplett sein und das ganze Feld überschwemmt werden.
Auf diese Situation wollte ich hinweisen und bitten, dass man überprüfe, was dort noch zu machen wäre. Weiter hinten im Tal hat man früher auch geglaubt, die Brücke über die weisse Lütschine gegen Zweilütschinen hin sei hoch genug über dem Wasser errichtet worden, aber am 12. August 1933 hat sich der Fluss derart gestaut, dass ganze Baumstämme im Salto über die Brücke hinweggesprungen sind. – Ich bitte den Baudirektor um Entschuldigung, dass ich ihm da etwas auftrage, das ihn im Grunde genommen nicht direkt berührt; aber ich möchte doch bitten, sich die Konsequenzen dieser Sache noch einmal zu überlegen.

Biffiger. Meine erste Frage betrifft die Zusammenarbeit zwischen Planungs- und Tiefbauamt, d. h. zwischen Oberingenieur und Autobahnamt. Nach meiner Meinung ist diese Zusammenarbeit ungenügend, weshalb ich den Wunsch anbringe, man möge alles unternehmen, um sie zu intensivieren. Vielleicht ist das Problem der freistehenden Brücke auch unter diesem Gesichtspunkt zu sehen.

Im Abschnitt Planungsamt ist die Rede von der kantonalen Planungskommission, die laut Bericht zu einer Sitzung zusammengetreten sei. Ich kenne das Pflichtenheft dieser Kommission nicht, aber diese Gremien sind meistens eindeutig als Alibi-Kommissionen zu bezeichnen. Deshalb meine Frage: Für wie wichtig hält man es, dass die kantonale Planung begleitet wird von einer Kommission? Persönlich halte ich es für wichtig, dass eine solche Begleitung stattfindet. Ich weiss, dass es Fachleute gibt, die fanden, es habe keinen Sinn, in dieser Kommission zu bleiben, denn gut essen könnten sie auch sonst. Deshalb meine Bitte an die Regierung, sich zu überlegen, ob man dieser Kommission nicht klare Aufgaben zuweisen und dafür sorgen könnte, dass sie durch Fachleute verstärkt wird, so dass die Begleitung der kantonalen Planung durch diese Kommission auch sinnvoll wird.
Im Bericht ist auch die Rede von den Ausnahmegesuchen in bezug auf nichtlandwirtschaftliche Bauten im übrigen Gemeindegebiet. Hier wäre es interessant, Auskunft zu bekommen – fraglich, ob man das beim Verwaltungsbericht kann – über die Gründe, die zu den Gesuchen führen einerseits und über die Gründe, die zur Bewilligung von Ausnahmen führen anderseits. Ich danke für die Antwort.

Weber (Niederried). Es ist allgemein nicht üblich, der Verwaltung allzu viel Lob auszuteilen. Ich möchte hier aber doch der Baudirektion danken für die prompte Erledigung meiner Motion. Sie stammt vom Februar 1977, und ich darf feststellen, dass die Arbeiten bereits sehr gut vorangeschritten sind. Dafür möchte ich den Beteiligten bestens danken.

Bürki, Baudirektor. Als erstes möchte ich dem Vertreter der Kommission, Herrn Grossrat Geissbühler, bestens danken für seine Darlegungen. Seinen Dank an das Personal, dem sich auch Herr Weber angeschlossen hat, werde ich sehr gerne weiterleiten.
Herr Geissbühler hat in seinen Ausführungen auch die Rawil-Frage angeschnitten. Darauf möchte ich nur ganz kurz eintreten. Sie werden sehen, dass es heute nicht opportun ist, darüber eine grosse Diskussion auszulösen. Bekanntlich hat der Grosse Rat im Februar 1977 nach einer sehr ausgiebigen Debatte eine Motion Kurt angenommen, in der eine termingerechte Verwirklichung der N 6 im Simmental zwischen Wimmis und Zweisimmen entsprechend dem offiziellen Projekt verlangt wurde. Demgegenüber wurde damals festgelegt, dass die Weiterführung ab Zweisimmen um ungefähr zehn Jahre aufgeschoben werden könne. Seither hat sich die Sachlage insofern geändert, als die Bundesversammlung einen Vorstoss angenommen hat, gemäss welchem verschiedene Autobahnteilstücke neu überprüft werden sollen. Dazu gehört auch die N 6 von Wimmis über den Rawil ins Wallis. Die dafür eingesetzte Kommission wird vermutlich ihre Arbeit demnächst aufnehmen. Ob und wann die Strasse über den Rawil gebaut werden soll, ist heute noch nicht festgelegt. Die Überprüfung liegt beim Bund, und wir haben als erstes die Ergebnisse dieser Überprüfung abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass die Strasse zwischen Wimmis und Zweisimmen, so wie in der Motion Kurt vorgesehen, verwirklicht werden kann. Ob Sondierbohrungen auch auf Berner Seite vorgenommen werden, können wir heute noch nicht sagen. Geologische Untersuchungen sind für die Beurteilung notwendig. Auf der andern Seite haben Gespräche mit dem zuständigen Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau ergeben, dass man zunächst die vorerwähnten Abklärungen abwarten möchte. Über die Prioritätensetzung im Nationalstrassenbau aus der Sicht des Regierungsrates wird das in der Novembersession vorgelegte Regierungsprogramm Aufschluss geben. Im Augenblick möchte ich lediglich erklären, dass nach unserer Auffassung neben den angefangenen Werken, die selbstverständlich beendet werden müssen, vor allem der Autobahnanschluss für die Region Biel – diese nimmt im Kanton wirtschaftlich eine sehr wichtige zentrale Stellung ein – gefördert werden sollte. Damit bekämen wir auch einen Anschluss an die Taubenlochstrasse und in den Jura.
Zu den Fragen des Herrn Hurni: Wie ist der Stand der Planung in Richtung Avenches-Payerne? Wie ihm wahrscheinlich bekannt ist, ist diese Strecke noch umstritten. Auch sie fällt in den Bereich jener Spezialkommission des Bundes und wird noch überprüft. Wahl der Linienführung und Koordination liegen beim Bund.
Seine zweite Frage: Hat man klare Vorstellungen über die T 10, d. h. den Zubringer Kerzers–Neuenburg? Vorsorglich ist für einen späteren Zeitpunkt eine solche Verbindung geplant. Aus diesem Grunde ist im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration im östlichen Seeland das nötige Land freigehalten worden.
Über die Gestaltung und den Ausbau einer solchen Anlage sind weder Beschlüsse gefasst noch Einzelheiten festgelegt worden. Bekannt ist aber, dass der Kanton Neuenburg diese Verbindung wünscht, während – wie sie gerade kürzlich der Presse entnehmen konnten – der Kanton Freiburg dagegen ist. Das wird also zwischen den drei Kantonen, gewissermassen unter der Obhut des Bundes, noch «auszujassen» sein.
Zur dritten Frage: Wann kann mit der Eröffnung des Teilstücks der N 1 bis Kerzers gerechnet werden? Dieses Teilstück soll 1981 eröffnet werden. Für 1982/83 rechnet man mit der Eröffnung der Fortsetzung bis Löwenberg. Für die Strecke Löwenberg–Avenches ist das generelle Projekt in Arbeit.
Herr Grossrat Brand vermisst im Verwaltungsbericht unter den überwiesenen, aber noch nicht vollzogenen Vorstössen seine Motion aus dem Jahre 1976. Das ist bewusst erfolgt, weil im Verwaltungsbericht der Baudirektion für 1976 darüber erschöpfend Auskunft gegeben wurde. Damals wurde Ihnen mitgeteilt, dass der vorbereitete Entwurf für die Revision des Baugesetzes, einschliesslich Strassenbaugesetz und Wasserbaupolizeigesetz, wegen der Verwerfung des Raumplanungsgesetzes «aufs Eis gelegt» werden musste.
Man hat dann die Revision des Wasserbaupolizeigesetzes als separate Vorlage ausgearbeitet. Diese Arbeit musste jedoch im Zusammenhang mit dem Bericht über die Reorganisation der Staatsverwaltung wegen der Frage der Zuständigkeit für den Wasserbau und die Wasserbaupolizei eingestellt werden. Heute ist der Wasserbau bei der Baudirektion untergebracht. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft möchte sich ebenfalls damit befassen, weil sie ja die «sauberen Wasser» zu betreuen hat. Die Frage muss zwischen den beiden Direktionen noch geklärt werden. Wegen des Wechsels der Vorsteher der beiden Direktionen konnte diese Frage noch nicht bereinigt werden. Spätestens wenn das Bundesgesetz über die Raumplanung vorliegt, muss die Frage der Zuständigkeit geklärt sein.
Herr Grossrat Brand erkundigt sich nach den Auswirkungen der Intervention Rychen im Zusammenhang mit der T 22, die bekanntlich im Mai 1977 vom Grossen Rat zurückgewiesen worden ist. Damals wurde das Projekt

für eine vierspurige Strasse unterbreitet, welches dann an die Baudirektion zurückgewiesen wurde mit dem Auftrag, eine zweispurige, kreuzungsfreie Umfahrungsstrasse für die Gemeinden Aarberg, Bargen und Kallnach zu planen. Das generelle Projekt liegt nun vor. Es wird demnächst dem Regierungsrat unterbreitet und soll dem Grossen Rat in der Novembersession vorgelegt werden.
Welchen zeitlichen Einfluss hatte diese Änderung? Das lässt sich nun leicht ausrechnen: seit Mai 1977 bis November 1978, also rund eineinhalb Jahre.
Herr Grossrat Brand wünscht ferner Auskunft über den Zeitplan für die Strecke Schönbühl–Lyss. Gleichzeitig sind in diesem Zusammenhang auch von Herrn Grossrat Rychen Fragen gestellt worden. Diese möchte ich gemeinsam beantworten. Wie Sie im Bericht unter Ziffer 5.2.1 lesen können, sind die Arbeiten im letzten Jahr weitgehend planmässig ausgeführt worden. Erkundigungen beim Tiefbauamt ergaben, dass die Arbeiten auch in diesem Jahr planmässig fortschreiten. Sie wissen, dass dort sehr schwierige Bodenverhältnisse herrschen. Darum hat man von Anfang an für die Strecke Schönbühl–Lätti eine längere Bauzeit einkalkuliert.
Herr Rychen drückt den Wunsch nach einer rascheren Realisierung aus und fragt nach dem heutigen Stand der Arbeiten. Ich habe volles Verständnis für die Wünsche aus Lyss, Schüpfen und anderen Orten an dieser Strekke, wie sie hier von den Herren Brand und Rychen, aber auch vom Gemeinderat Lyss und vom Aktionskomitee für die T 6 vorgebracht worden sind. Die heutige Verkehrsbelastung zwischen Schönbühl und Lyss ist tatsächlich sehr gross, und wir anerkennen die Dringlichkeit für diese Bauausführung. Wie ist nun der heutige Stand der Arbeiten?
Beim Abschnitt Schönbühl–Lätti hat der Bau im Dezember 1974 begonnen, also vor bald vier Jahren. Die Eröffnung ist auf den Herbst nächsten Jahres geplant. Für den Abschnitt Lätti–Schüpfen mit dem Bundkofen-Viadukt haben wir im Regierungsrat am 16. August 1978 das Projekt genehmigen können. Der Baubeginn ist für nächsten Frühling vorgesehen. Im Winter muss nun die Detailprojektierung erfolgen. Für den Abschnitt Schüpfen–Lyss kann das Bauprojekt voraussichtlich im Januar nächsten Jahres aufgelegt werden. Wenn das gelingt, sollte die Projektgenehmigung im Sommer nächsten Jahres möglich sein. Für die eigentliche Umfahrung von Lyss gilt das gleiche wie für die Strecke Schüpfen–Lyss; auch hier muss das Bauprojekt noch aufgelegt werden. Ich habe Weisung gegeben, dass die Arbeiten für diese beiden Abschnitte parallel laufen sollen, also ebenfalls Auflage des Projektes im Januar 1979 und Genehmigung im nächsten Sommer. Wenn das gelingt, könnte mit einem Baubeginn für Schüpfen–Lyss und für die Umfahrung Lyss im Frühling 1980 gerechnet werden.
Diese Angaben zeigen, dass noch wesentliche Vorarbeiten vor dem eigentlichen Baubeginn zu leisten sind, vor allem für die Strecke Schüpfen–Lyss und die Umfahrung Lyss. Dazu kommen vor allem die Probleme des Landerwerbs. Die Herren Rychen und Brand sowie der Gemeinderat Lyss sind orientiert über die sich dort stellenden Fragen.
Ich versichere Ihnen, dass seitens der Baudirektion für die Realisierung der bereits seit vier Jahren begonnenen T 6 Dampf aufgesetzt wird. Die Verwaltung hat bereits den Auftrag erhalten, den Terminplan im Sinne einer Beschleunigung zu überarbeiten. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden wir auch die Frage eines verstärkten personellen und materiellen Einsatzes zu prüfen haben.
Herr Grossrat Boss hat sich danach erkundigt, was mit der Brücke geschehe, die auf der Strecke Interlaken–Zweilütschinen allein im Gelände steht. Bei dieser Brükke fehlen tatsächlich Zu- und Wegfahrt. Am 4. September 1978 ist nun mit dem Bau der Fortsetzung ab Brücke in Richtung Dorf Gsteigwiler begonnen worden. Dafür zuständig ist die Gemeinde Gsteigwiler; der Kanton zahlt jedoch Subventionen, welche bereits gesprochen sind. Auf der andern Seite der Brücke muss die Staatsstrasse ausgebaut, d. h. eine Einspurstrecke für die Verzweigung Gsteigwiler erstellt werden. Geplant ist, nächstes Jahr mit den Arbeiten zu beginnen. Das hängt jedoch noch von der Genehmigung des Zweijahresprogramms ab, das dem Grossen Rat im November unterbreitet wird.
Zur Brückengestaltung kann ich mich nicht äussern. Das ist Sache der Ingenieure. Ich stelle lediglich fest, dass die Ingenieure des Tiefbauamtes auch die Wasserschutzbauten zu betreuen haben. Ich werde Ihre Fragen und Bedenken an meine Mitarbeiter weiterleiten.
Schliesslich hat noch Herr Grossrat Biffiger verschiedene Fragen gestellt. Die erste geht dahin, ob die Zusammenarbeit zwischen dem Planungsamt und den übrigen Abteilungen klappe. Er ist der Meinung, dass das nicht immer der Fall sei. Die Aufgaben des Planungsamtes sind in Artikel 17 des Dekretes über die Organisation der Baudirektion festgelegt. Aus Zeitgründen will ich nun nicht alle aufzählen. Eine der Hauptaufgaben besteht in der Koordination: Auf der einen Seite innerhalb der Abteilungen der Baudirektion, anderseits aber auch zwischen den Ämtern von andern Direktionen der kantonalen Verwaltung. Das Planungsamt verfügt heute über eine Organisation, bei der diese Koordination – das darf ich füglich sagen – recht gut klappt. Es hat jedoch mit seinem heutigen Personalbestand die Grenze der zumutbaren Belastung erreicht. Der Koordinationsauftrag des Planungsamtes im Hinblick auf eine geordnete Besiedlung und zweckmässige Nutzung des Bodens hat zur Folge, dass es recht häufig in Fragen mitreden muss, die noch bis vor kurzem von den einzelnen Direktionen selbständig beschlossen worden sind. Die Berücksichtigung neuer, zusätzlicher Argumente und Bedingungen ist nicht immer leicht und erfordert von den betroffenen Amtsstellen recht viel Takt und Verhandlungsgeschick. Aber ich glaube, feststellen zu dürfen, dass das Planungsamt seinen Koordinationsauftrag doch weitgehend erfüllt. Ich werde persönlich dafür besorgt sein, dass überall dort, wo sich Koordinationsprobleme aus der Sicht der Raumplanung ergeben, die Amtsstellen das Planungsamt mitreden lassen.
Soweit die aufgeworfenen Fragen das Gebiet des Strassenbaues betreffen, haben wir immer wieder darauf hintendiert, dass das Planungsamt rechtzeitig eingeschaltet wird.
Eine weitere Frage betraf die Planungskommission, d. h. ob sie nicht eher Alibi-Funktion habe. Das kann man doch wohl nicht sagen. Allerdings ist diese Kommission wirklich nicht sehr oft zusammengetreten, in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr. Bei diesen Gelegenheiten wurde sie immer umfassend über die Arbeiten und die Absichten des Planungsamtes orientiert. Dadurch hat jeweils ein grösserer Kreis von Personen von diesen Absichten Kenntnis erhalten, ist mit Unterlagen versehen worden und bekam die Möglichkeit, sich dazu zu äussern. Auch in dieser Richtung darf festgestellt werden, dass die Planungskommission die kantonale Planung seit Jahren fachlich begleitet.
Mit der Fertigstellung der Grundlagenberichte – einer der letzten über die Industrie- und Gewerbezonen im Kanton Bern ist soeben herausgekommen – sind jetzt die mei-

sten Randbedingungen und Vorgaben vorhanden. In einem nächsten Arbeitsschritt hat das kantonale Planungsamt die Synthese aus den Randbedingungen und den Regional- und Ortsplanungen zu ziehen, um ein Raumordnungskonzept für den ganzen Kanton festzulegen. Bei diesen Arbeiten ist sicher das Bedürfnis vorhanden, die Planungskommission vermehrt einzuschalten. In diesem Sinne nehmen wir die Anregungen des Herrn Biffiger entgegen.
Zu den Ausnahmebewilligungen für das Bauen im übrigen Gemeindegebiet: Hier sind Artikel 24 des kantonalen Baugesetzes und Artikel 20 des Gewässerschutzgesetzes des Bundes massgebend. Danach muss ein sachlich begründetes Bedürfnis im Sinne der Standortgebundenheit gegeben sein. Ausnahmemöglichkeiten sind aus dem Kreisschreiben vom 1. Mai 1975 ersichtlich. Es handelt sich dabei – stichwortartig aufgezählt – vor allem um Wohnbauten für Angehörige von Landwirten, wobei dargelegt werden muss, dass diese Angehörigen regelmässig mitarbeiten und die Mitarbeit auch notwendig ist. Diese Frage wird jeweils durch die Landwirtschaftsdirektion abgeklärt.
Wohnbauten für die übrige ortsansässige Bevölkerung werden in Gemeinden, die kein genügendes Baugebiet ausgeschieden haben, auch in nicht eingezonten Siedlungsbereichen gestattet, sofern sie zu dieser Siedlung eine besonders nahe persönliche Beziehung haben. Umbauten, Ausbauten und Erweiterungen sind im Rahmen ihrer bisherigen Zweckbestimmung möglich, in der Regel aber höchstens um einen Viertel der nutzbaren Fläche. Schliesslich ist auch der Um- und Ausbau schutzwürdiger und erhaltenswerter landwirtschaftlicher Bauten in nichtlandwirtschaftliche Wohnbauten oder Ferienhäuser zugelassen.
Das sind in kurzen Zügen die Hauptkriterien. Näher kann man sich – wie gesagt – im Kreisschreiben vom 1. Mai 1975 informieren.

Genehmigt

Nachkredite der Baudirektion für 1978, 1. Serie

Beilage Nr. 27 Seite 9

Herr Geissbühler hat namens der Kommission keine Bemerkungen anzubringen. Die Kredite werden ohne Diskussion gutgeheissen.

Bachverbauungen in Diemtigen, Adelboden, Zweisimmen und Eggiwil

Beilage Nr. 15 Seiten 6/7, französische Beilage Seiten 7/8

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler, worauf die Kredite ohne Diskussion genehmigt werden.

Thorberg, bauliche Massnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsdispositives

Beilage Nr. 15 Seite 8, französische Beilage Seite 10

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Duggingen-Angenstein, genereller Strassenplan; Plangenehmigung

Beilage Nr. 15 Seite 8, französische Beilage Seite 9

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Michel (Brienz). Auf ein Votum von Grossrat Hirt antwortet der Baudirektor, worauf auch diese Vorlage ohne Gegenantrag genehmigt wird.

Motion Rindlisbacher – Architektonische Barrieren für Gehbehinderte und Gebrechliche aller Art

Wortlaut der Motion vom 21. Februar 1978

Das neue Baugesetz vom 7. Juni 1970 (Artikel 11) und die zudienende Bauverordnung vom 26. November 1970 (Artikel 89 bis 93) haben in bemerkenswerter Weise an bauliche Vorkehren zu Gunsten der Gehbehinderten gedacht. Nach Professor Zaugg haben das Gesetz und die Bauverordnung hier Neuland betreten (Kommentar Zaugg zum Baugesetz Seite 107). Am 12. November 1970 hat übrigens auch der Bund Richtlinien über bauliche Vorkehren für Behinderte erlassen.
Leider genügen in der Praxis all diese gutgemeinten Bestimmungen nicht, da es zwischen Behinderten und Verwaltung einerseits und zwischen Verwaltung und Bauherren andererseits an einer zentralen Kontaktstelle fehlt, die die mannigfaltigen Erfordernisse der Praxis sammeln, weitergeben und koordinieren könnte.
In den Kantonen Wallis, Freiburg, Genf, Neuenburg und Waadt bestehen bereits Kommissionen zur Überwindung der architektonischen Barrieren und diese Kommissionen sind erst noch in einer «Commission Romande» zusammengefasst.
Damit den Gehbehinderten, den Blinden und Behinderten weiterer Kategorien noch besser geholfen werden kann, wird die Regierung beauftragt, eine Kantonalbernische Kommission zur Überwindung architektonischer Barrieren zu schaffen. Da zahlreiche soziale Institutionen ihre Mitwirkung nicht versagen werden, sind in Analogie zu den andern Kantonen keine ins Gewicht fallenden Kosten zu fürchten.

(2 Mitunterzeichner)

Rindlisbacher. Ich weise vorab darauf hin, dass am 5. Mai 1976 dieser Rat ein Postulat von Herrn Grossrat Paul Kopp, das in ähnlicher Richtung tendierte wie meine Motion, angenommen hat. Herr Kopp war nicht nur mein sehr verehrter Primarlehrer, sondern auch Spezialist in Invalidenfragen. Mit seinem Postulat verlangte er die Errichtung einer Beratungs- und Dokumentationsstelle für richtiges Bauen für Behinderte. Die Verwirklichung dieses Postulates ist bis jetzt offenbar an der finanziellen Frage gescheitert. Wir haben uns nachher erkundigt, wie das Problem in andern Kantonen gelöst wird und haben dabei festgestellt, dass namentlich die welschen Kantone das Problem sehr klar erkannt haben. Sie haben kantonale Kommissionen geschaffen, die sich mit dem Problem befassen, und diese Kommissionen sind ihrerseits zusammengeschlossen in einer Art «Groupement romand».
Ich habe im weiteren festgestellt, dass es in unserem Kanton zahlreiche private Organisationen gibt, die gerne bereit wären, ebenfalls in einer solchen Kommission mitzuarbeiten. Ich bin deshalb dem Regierungsrat ausserordentlich dankbar, dass er findet, das verfolgte Ziel

könnte durch die Schaffung einer Spezialkommission, in der alle Invalidenverbände und -institutionen vertreten wären, erreicht werden. Was den Namen einer solchen Kommission anbelangt, gebe ich die Erklärung ab, dass ich in dieser Beziehung dem Regierungsrat freie Hand lasse. Ich nehme höchstens an, dass auch ein Staatsvertreter in diese Kommission zu wählen sein wird.
Ich hoffe, dass wir auf diesem Wege in Zukunft unseren Invaliden noch besser dienen können als bisher, und bitte den Rat, die Motion erheblich zu erklären.

Bürki, Baudirektor. Der Herr Motionär weist auf ein Problem hin, das vom Baugesetz und von der Bauverordnung her gelöst scheint, doch in der Praxis immer noch der Lösung bedarf. Den Bedürfnissen von gehbehinderten, gelähmten und gebrechlichen Personen wird in der Baupraxis, sei es aus Unkenntnis oder Gedankenlosigkeit, leider noch zu wenig Beachtung geschenkt. Unnötige Absätze, Treppen, ungeeignete Aufzüge, zu enge Toilettenanlagen, unzweckmässig angebrachte Bedienungseinrichtungen und anderes mehr stellen für Behinderte häufig unüberwindliche bauliche Schranken dar. Zwar weisen die kantonalen Invalidenorganisationen sowie städtische und kantonale Baubehörden immer wieder darauf hin, bei der Erstellung von Gebäulichkeiten mit Publikumsverkehr sollte vermehrt auf die Bedürfnisse der Invaliden Rücksicht genommen werden; trotzdem bleibt noch einiges zu tun. Es ist geplant, auf Initiative der KIO und mit staatlicher Unterstützung, in Bern eine private Beratungsstelle einzurichten, die fachkundigen Rat erteilt über richtiges Bauen für Invalide. Bis heute fehlt indessen eine systematische Überwachung und Begutachtung der verschiedenen Bauvorhaben. Nicht alle Baubehörden verfügen zudem über die nötigen Spezialkenntnisse. Aus diesem Grunde ist der Regierungsrat bereit, im Sinne der Motion eine Kommission einzusetzen, in der neben Vertretern privater Fachverbände auch Vertreter der interessierten kantonalen Direktionen, also Staatsvertreter, mitwirken würden. Man denkt an eine Kommission ähnlich der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK).
Wenn der Grosse Rat der Motion beipflichtet, wird der Regierungsrat eine entsprechende Kommission auf dem Verordnungswege einsetzen. Die gesetzliche Grundlage ist in Artikel 112 Absatz 2 des Baugesetzes und in Artikel 54 des Baubewilligungsdekrets gegeben. Die Kosten einer solchen Kommission werden relativ gering sein, da sie nur beratende Funktion haben wird. Das Sekretariat wird von einem fachkundigen Organ, nämlich dem kantonalen Bauinspektorat, geführt werden, wo man sich ohnehin schon seit langem mit den aufgeworfenen Fragen befasst hat.
In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Hirt – Randsteinabsenkung bei Fussgängerstreifen

Wortlaut des Postulates vom 21. Februar 1978

Leider sind in den meisten Dörfern und Städten im Kanton Bern bei Fussgängerstreifen die Randsteine der Trottoirs nicht abgesenkt.
Invalide, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, sowie Gehbehinderte und Frauen mit Kinderwagen sind dadurch stark benachteiligt.
Ich ersuche den Regierungsrat zu prüfen, wie diesem Übel abgeholfen werden könnte.

(12 Mitunterzeichner)

Hirt. In den meisten Städten und Ortschaften des Kantons Bern und der Schweiz sind bei Fussgängerstreifen die Trottoirrandsteine noch nicht abgesenkt. Das ist wohl darauf zurückzuführen, dass vor Jahren, als noch praktisch keine Autos verkehrten, der Fussgänger die Strasse an beliebiger Stelle überqueren konnte. Noch vor 25 Jahren gab es bei uns keine Fussgängerstreifen. Ich begreife deshalb, dass man es bis jetzt unterlassen hat, bei alten Trottoirs die Randsteine nicht bei jedem Fussgängerstreifen abzusenken. Was ich indessen nicht verstehe, ist die Tatsache, dass man auch bei öffentlichen Neuanlagen der Bestimmung von Artikel 93 der kantonalen Bauverordnung nicht nachlebt. Bei jeder Garage- und Parkplatzausfahrt werden die Randsteine abgesenkt, damit die Autofahrer – zu Recht – besser zirkulieren können. Was man dem Autofahrer stillschweigend zugesteht, will man aber dem Fussgänger bei den Fussgängerstreifen nicht gewähren. Es ist bemühend, zusehen zu müssen, wie Invalide, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, Schwierigkeiten beim Überqueren der Strasse haben. Der Artikel 93 der kantonalen Bauverordnung von 1970, auf den ich vorhin hingewiesen habe, lautet: «Die Benützung der Verkehrsanlagen und das Aufsuchen von Sportplätzen ist für invalide Personen mit Fahrstühlen zu erleichtern, indem die Trottoirrandsteine an geeigneter Stelle (Fussgängerstreifen) abgeschrägt und bei Personenunterführungen nach Möglichkeit Rampen erstellt werden.» Es gibt wohl einige Gemeinden im Kanton Bern, die diese Bestimmung auf vorbildliche Weise anwenden. Der grösste Teil unserer Städte und grösseren Gemeinden, wo Trottoiranlagen mit Fussgängerstreifen vorhanden sind, scheinen aber den zitierten Artikel 93 leider nicht zu kennen.
Das Ziel meines Postulates ist es, dass der Kanton die Gemeinden anweist, unter Hinweis auf Artikel 93 der kantonalen Bauverordnung, bei Neuanlagen von Strassen mit Trottoirs die Randsteine bei Fussgängerstreifen abzusenken.
Zum Schluss sei bloss noch erwähnt, dass das von mir aufgeworfene Problem in allen kanadischen und amerikanischen Städten vorbildlich gelöst ist.
Ich danke dem Baudirektor, dass er bereit ist, mein Postulat anzunehmen, und bitte den Rat, es zu überweisen. Die Invaliden, Blinden und viele Frauen mit Kindern werden Ihnen dankbar sein.

Bürki, Baudirektor. Die Feststellungen von Herrn Grossrat Hirt sind durchaus zutreffend. Die gesetzliche Grundlage zur Verwirklichung des Begehrens ist vorhanden, doch stiess bis jetzt die Realisierung auf Schwierigkeiten.
Seit dem 1. Januar 1971 sind die neuen Vorschriften in Kraft. Diese erstrecken sich jedoch nur auf Neuanlagen, so dass bei verhältnismässig vielen alten Verkehrsanlagen die Trottoirrandsteine bei Fussgängerstreifen noch nicht abgesenkt sind. In der Praxis ergeben sich zudem weitere Schwierigkeiten, weil häufig im Zeitpunkt des Strassenbaus noch gar nicht bestimmt ist, wo Fussgängerstreifen anzubringen sind. Es handelt sich hier also um ein Organisationsproblem zwischen den Polizeibehörden einerseits und den Strassenbaubehörden anderer-

seits. Nicht selten kommt es aber auch vor, dass ein Fussgängerstreifen nachträglich verlegt wird, was wiederum Probleme aufwirft. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass an gewissen Stellen, zum Beispiel in Kurven, Trottoirabsenkungen Gefahren mit sich bringen können, indem Automobilisten oder Radfahrer dazu verleitet werden, aufs Trottoir zu fahren.
Herr Hirt hat sicher recht, wenn er sagt, dass die Lösung des Problems weitgehend davon abhängt, ob die Gemeinden in dieser Sache aktiv mitwirken. Ich bin ohne weiteres bereit, nochmals Weisungen an die Gemeinden herauszugeben, um sie erneut auf das Problem aufmerksam zu machen. Zudem lässt sich auch prüfen, ob mit der Subventionsgewährung des Kantons an Trottoirbauten Auflagen verbunden werden könnten. Der Regierungsrat ist auf jeden Fall bereit, bei der bevorstehenden Revision der Bau- und Strassenbaugesetzgebung im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung ganz generell die Bestimmungen über die Vermeidung architektonischer Barrieren zu überprüfen. In diesem Sinn nimmt der Regierungsrat das Postulat an.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Günter – Strasse nach Wengen

Wortlaut der Interpellation vom 9. Februar 1978

Im Rahmen der immer hektischeren Diskussionen um die Initiative «Demokratie im Nationalstrassenbau» ist uns ein Brief zugespielt worden von Regierungspräsident Müller an Herrn Hans Gertsch, Präsident des Verkehrsvereins Wengen.
Darin wird u. a. ausgeführt, dass der Regierungspräsident und Baudirektor Schneider «übereingekommen sind, das Problem einer Strassenverbindung Lauterbrunnen–Wengen umgehend zu aktivieren und – wenn immer möglich – bis zur Entscheidungsreife zu klären».
Es wird weiter ausgeführt, dass die Voraussetzung dafür allerdings ein entsprechendes Gesuch des Gemeinderates von Lauterbrunnen wäre.

1. Ist dieser Brief vom 6. Januar tatsächlich abgesandt worden?

2. Der Reiz von Wengen liegt gerade in seiner Auto-Freiheit. Daraus entstehen den Einheimischen gewisse (auch finanzielle) Nachteile. Ist der Regierungsrat aber nicht auch der Ansicht, dass es heute gilt, autofreie Erholungsgebiete möglichst zu erhalten und es darum wünschenswert wäre, Wengen auf andern Wegen zu helfen und nicht durch einen Strassenbau, damit der heutige, fast paradiesische Zustand im Interesse der Touristik und der erholungsbedürftigen Bevölkerung erhalten bleibt?

3. Besteht nicht die Möglichkeit, durch gezielten Einsatz von Mitteln, Wengen die Leistung zu entgelten, welche es heute durch seine Auto-Freiheit für das Oberland und den Tourismus erbringt?

4. Bleibt der Regierungsrat bei seiner Ansicht, dass die Strasse unbedingt gebaut werden sollte?

(1 Mitunterzeichner)

Günter. Mir wurde im Rahmen der Diskussion um die Initiative «Demokratie im Nationalstrassenbau» ein Brief zugespielt, den der damalige Regierungspräsident Müller an Herrn Hans Gertsch, Präsident des Verkehrsvereins Wengen, geschickt hatte. In diesem Brief stand, dass Regierungspräsident Müller und Baudirektor Schneider übereingekommen seien, das Problem einer Strassenverbindung Lauterbrunnen–Wengen umgehend zu aktivieren und wenn immer möglich bis zu einer Entscheidungsreife zu klären. In diesem Brief stand ausserdem, der Gemeinderat von Lauterbrunnen hätte allerdings vorgängig ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Wir haben uns über einen solchen Brief gewundert. Ich weiss nicht, ob es üblich ist, dass Regierungsräte den Gemeinden schriftlich mitteilen, wenn sie ein Gesuch einreichten, würde ein gewisses Problem aktiviert.
Pikant ist, dass praktisch zur gleichen Zeit, da dieser Brief verschickt wurde, in der Lokalpresse eine ganze Seite über Wengen erschienen ist, worin, mit Unterstützung des Kurdirektors, die Autofreiheit von Wengen lobend hervorgehoben wurde.
Ich möchte nun wissen, ob dieser Brief tatsächlich abgeschickt worden ist, und, wenn ja, wie sich das erklären lässt, wenn nicht als Wahlgeschenk.
Nebst dieser Frage habe ich in meiner Interpellation noch drei weitere Fragen gestellt. Ich verweise auf den Interpellationstext und danke Herrn Regierungsrat Bürki zum voraus für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen.

Bürki, Baudirektor. Die Interpellation von Herrn Grossrat Günter kann wie folgt beantwortet werden:
Im Zusammenhang mit dem vom damaligen Regierungspräsidenten, Herrn Volkswirtschaftsdirektor Müller, unterschriebenen Brief ist festzustellen, dass der Regierungsrat nie die Ansicht vertreten hat, es müsse unbedingt eine Strasse von Lauterbrunnen nach Wengen gebaut werden. Diese Forderung wurde vielmehr von interessierten Kreisen im Oberland erhoben. Sie fand denn auch ihren Niederschlag in einer Motion von Grossrat Buchs (Unterseen) vom 19. November 1969, worin der Bau einer Autostrasse nach Wengen und nach Mürren verlangt wurde. Der Regierungsrat beantragte damals dem Grossen Rat, diesen Vorstoss nicht als Motion, sondern nur in der abgeschwächten Form eines Postulates zu überweisen, und der Grosse Rat ist diesem Antrag gefolgt. Ich verweise auf das Tagblatt des Grossen Rates vom Jahre 1970, Seiten 83 ff. Dort wird eingehend dargelegt, dass gewichtige Gründe sowohl für wie auch gegen den Bau einer solchen Strasse sprechen. Es liege nicht ein gewöhnliches Strassenbauproblem vor, vielmehr gehe es um eine ganz entscheidende Weichenstellung – darin sind wir mit dem Interpellanten durchaus einig – für die künftige Entwicklung der Gemeinde Lauterbrunnen und der Region. Die Frage einer Strassenverbindung für die Kurorte Wengen und Mürren müsse aus diesem Grunde im Zusammenhang mit der gesamten Orts- und Regionalplanung geprüft werden, und der Regierungsrat sei bereit, die entsprechenden Untersuchungen finanziell und durch Mitarbeit kantonaler Amtsstellen zu unterstützen. Sollte die Ortsplanung den Bau von Strassenverbindungen nach Wengen und Mürren bejahen und der zeitliche Ablauf auch mit den Bahninteressen koordiniert werden können, sei der Regierungsrat allenfalls bereit, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine solche Forderung zu unterstützen.
Das wurde 1970 zu diesem Problem ausgeführt. Die Haltung des Regierungsrates hat sich in der Zwischenzeit nicht geändert. Der vom Interpellanten zitierte Passus

aus dem erwähnten Brief spricht denn auch lediglich von einer Abklärung des Problems bis zur Entscheidungsreife. Zudem wird im Interpellationstext übergangen, dass in diesem Brief ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass sich der Kanton nur auf ein entsprechendes Gesuch des Gemeinderates von Lauterbrunnen hin mit der Sache befassen könnte. Herr Günter hat nun allerdings in seiner mündlichen Begründung diese Feststellung noch nachgeholt. Ich kann dem Grossen Rat mitteilen, dass ein solches Gesuch nicht vorliegt. In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse eher zu Ungunsten der Erstellung einer Autostrasse von Lauterbrunnen nach Wengen verändert: die Leistungen der Bahn sind wesentlich verbessert worden, in Lauterbrunnen steht der Bau eines grosszügig konzipierten Parkhauses vor dem Abschluss und die Ortsplanung ist soweit gediehen, dass sie in nächster Zeit zur Vorprüfung der Baudirektion eingereicht werden kann. Wie wir orientiert sind, ist darin keine Autostrassenverbindung von Lauterbrunnen nach Wengen und Mürren vorgesehen. Das gleiche gilt für den Massnahmenkatalog des Entwicklungskonzepts Region Oberland-Ost. Darin ist als neue Verbindung zwischen Lauterbrunnen und Wengen lediglich ein landwirtschaftlicher Meliorationsweg aufgeführt. Im übrigen sieht dieser Massnahmenkatalog viele andere Förderungsmöglichkeiten vor, jedoch, wie erwähnt, keine Autostrasse.
Die Regierung kann somit dem Grossen Rat versichern, dass auch sie den Wert autofreier Erholungszonen durchaus anerkennt. Diese Ansicht wäre jedenfalls auch mitzuwägen, wenn die Gemeindebehörden von Lauterbrunnen doch noch beim Kanton vorstellig werden sollten mit dem Ersuchen, es sei eine Autostrasse von Lauterbrunnen nach Wengen zu erstellen.

Günter. Ich bin befriedigt.

Interpellation Günter – Brücke Unterseen–Interlaken

Wortlaut der Interpellation vom 20. Februar 1978

Die Höhebrücke Interlaken–Unterseen soll in einer dreimonatigen Bauzeit erneuert werden, damit auch schwerere Lastwagen sie befahren können. Ein Notsteg für Fussgänger wurde aber erst vorgesehen, nachdem die unter massivem Druck stehenden Anwohner sich bereit erklärten, einen Anteil der daraus erwachsenden Kosten selbst zu tragen.
Ohne Notsteg müssten die Fussgänger entweder durch eine Sägerei, über einen schmalen Steg und ein vereistes unbeleuchtetes Uferstück ohne Geländer gehen oder aber einen Umweg von über einem Kilometer in Kauf nehmen.

Wäre es – nachdem die Brücke dem Staat Bern gehören soll und der Umbau vor allem dem motorisierten Schwerverkehr dient – nicht eine Selbstverständlichkeit gewesen, einen Notsteg für Fussgänger vorzusehen und bei den Anwohnern dafür nicht noch Beiträge zu erheben?
Der Regierungsrat wird höflich um Auskunft über diesen merkwürdigen Vorfall ersucht.

(1 Mitunterzeichner)

Günter. Zwischen Unterseen und Interlaken musste eine Brücke abgerissen und neu erstellt werden. Dabei wurde nicht vorgesehen, für die Zeit der Bauarbeiten wenigstens einen Notsteg für die Fussgänger zu errichten. Als dann auf massiven Druck der Anwohner schliesslich doch ein Notsteg erstellt wurde, wollte man sie vom Kanton aus verpflichten – so wurde ich wenigstens orientiert und so stand es auch in den Zeitungen –, einen Kostenbeitrag zu entrichten mit der Begründung, die Fussgänger hätten auch einen Umweg machen können. Wer jedoch die Situation in Unterseen kennt, weiss, dass dies nicht zumutbar gewesen wäre. Wenn man an andern Orten eine Autostrasse sanieren muss, werden auch keine Kostenbeiträge von den Anwohnern oder von den Automobilisten erhoben, die für die Zeit der Bauarbeiten eine provisorisch erstellte Umfahrungsstrasse benützen müssen.
Ich habe mich bei einem Juristen nach dem rechtlichen Sachverhalt erkundigt. Er hat mir erklärt, die betroffenen Anwohner und Geschäftsinhaber könnten keinesfalls verpflichtet werden, an einen Notsteg einen Kostenbeitrag zu leisten; eher könnten die Geschäftsinhaber auf Schadenersatz klagen, falls sie durch die ausgeführten Arbeiten Geschäftseinbussen erlitten hätten.
Ich möchte nun gerne vom Regierungsrat wissen, welchen Verlauf diese Angelegenheit schliesslich genommen hat und auf welche Bestimmung man sich gestützt hat, als man in Erwägung zog, Kostenbeiträge von den Anwohnern zu erheben.

Bürki, Baudirektor. Auf diese Interpellation des Herrn Günter kann ich folgendes antworten:
Es haben verschiedene Projektvarianten vorgelegen. Schliesslich wurde ein Brückensystem gewählt mit vorfabrizierten Elementen, um die Bauzeit möglichst zu verkürzen. Die kantonalen Bauorgane haben vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit den beiden interessierten Gemeinden Interlaken und Unterseen Kontakt aufgenommen. Nach gegenseitiger Absprache wurde vereinbart, für die relativ kurze Zeit der Bauarbeiten keinen Fussgängernotsteg zu errichten. Man war der Meinung, es sei nicht nur für den motorisierten Verkehr, sondern auch für die Fussgänger zumutbar, während der Zeit der Bauarbeiten einen Umweg in Kauf zu nehmen. Erst auf die Publikation der Brückensperre hin wurde von der Gemeindeversammlung Unterseen und nachher auch von Geschäftsinhabern interveniert.
Die Errichtung des Notsteges hat Kosten im Betrage von 18 500 Franken verursacht. Die Brücke an sich gehört dem Staat, während die Strassen, die zur Brücke führen, Gemeindestrassen sind. Zwischen dem Staat und den beiden interessierten Gemeinden wurde nachher vereinbart, die Kosten zur Erstellung des Notstegs je zur Hälfte zu übernehmen (Kanton 50 Prozent, Gemeinden Interlaken und Unterseen je 25 Prozent), wobei wir es den Gemeinden anheimstellten, von den interessierten Anwohnern einen Kostenanteil einzufordern. Wie wir später informiert worden sind, haben die Gemeinden indessen von einer Rückforderung abgesehen.
Ich kann meine Ausführungen schliessen mit dem Hinweis, dass inzwischen eine stattliche neue Brücke entstanden ist, die nebst der Fahrbahn auch ein schönes, breites Trottoir, sogar mit einer Aussichtskanzel, aufweist.

Präsident. Herr Günter hat Gelegenheit, die reglementarische Erklärung abzugeben.

Günter. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Verwaltungsbericht der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft für 1977

Haudenschild, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Von den drei dem Direktor unterstellten Dienstzweigen (Sekretariat, Verkehrsamt sowie Wasser- und Energiewirtschaftsamt) weist der letztere den am meisten diversifizierten Tätigkeitsbereich auf. Die Zusammenfassung der vielfältigen Sparten aus dem Gebiet der Wasser- und Energiewirtschaft in einem einzigen Amt erscheint organisatorisch zweckmässig. Ihren gemeinsamen Nenner finden sie mittel- oder unmittelbar fast durchwegs im Schutz und in der Förderung des Wassers als Lebenselement und Energiespender. Deshalb erlaubt die gewählte Verwaltungsstruktur in diesem Bereich wahrscheinlich auch eine optimale Massnahmenkoordination, obschon die Zahl der dem Oberingenieur direkt Unterstellten (acht) an der oberen Grenze liegt.
Ohne die Bedeutung der beiden anderen Dienstzweige (Sekretariat und Verkehrsamt) herabzumindern, wurde das Schwergewicht sowohl des Besuches von Kollege Gottlieb Geissbühler und dem Sprechenden bei der Verkehrs, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion wie auch des Augenscheins im Oberaargau aus Gründen der Effizienz bewusst auf Sachgebiete des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes gelegt. Entsprechend nimmt sich auch die vorliegende Berichterstattung aus.
Im Bereich der Wasserversorgung fällt die Bemerkung im Verwaltungsbericht (Ziffern 1.3 und 3.1.5) auf, wonach das Verständnis der Gemeinden für regionale Wasserversorgungen nicht eben gross ist. Weil gesetzliche Grundlagen dazu fehlen, versucht man den regionalen Gedanken auch auf diesem Gebiet mit Planungsbeiträgen schmackhaft zu machen. – Wie sehr sich der Kanton anderseits bemüht, immer neue Wasservorkommen zu erschliessen, konnte sich unsere Delegation an Ort und Stelle bei Bohrarbeiten im Raume Niederbipp überzeugen (vgl. Ziffer 3.5.2). – Im weiteren wurde die Problematik der Energiegewinnung mittels Wärmepumpen erörtert (Ziffer 3.1.3). Bedenken des Gewässerschutzes sollen in diesem Zusammenhang, im Gegensatz zu anderen Kantonen, bis auf weiteres nicht am Platze sein, weil die Mehrzahl der Gesuche aus Gebieten mit grossen Grundwasservorkommen stammen.
Bei der Gewässerregulierung ist die zentrale Pegelsteueranlage im Büro des WEA bemerkenswert. Von hier aus werden die Abflussverhältnisse unserer Seen direkt überwacht und wenn nötig zentral gesteuert. – Die Bemühungen für einen Hochwasseralarm am Schwarzwasser und an der Sense blieben auch im Berichtsjahr wieder erfolglos. Dass der Kanton Freiburg sich am Problem angeblich desinteressiert, darf für unseren Kanton kein Grund sein, die Beseitigung oder Verminderung einer ernst zu nehmenden Gefahr auf die lange Bank zu schieben; «die Reue könnte auch hier einmal mehr Verstand sein, der zu spät kommt».
Im Gewässerschutz ist vorab die Zahl der Einwohner erfreulich, die am Ende des Berichtsjahres im Kanton Bern an eine Kläranlage angeschlossen waren bzw. deren Anschluss unmittelbar bevorstand. Es waren 890 682 oder 90,6 Prozent der gesamten Einwohnerschaft. Dass im Mittelland verschiedentlich auf den Bau geplanter Kläranlagen verzichtet werden kann, deutet nicht etwa auf eine längerfristige Überkapazität bestehender Anlagen hin. Statt eigene Anlagen zu bauen, können die betreffenden Gemeinden an bestehende anschliessen. Als Beispiel für eine nicht weniger als zwölf Gemeinden aus drei Kantonen dienende Anlage wurde der im Bau befindlichen ARA Murg bei Roggwil ein Besuch abgestattet. – Unter der Rubrik Gewässerschutz finden sich in Ziffer 3.3.4.3 schliesslich auch Angaben über die Ölwehr. Man stellt dort u. a. fest, dass im Vergleich zu 1976 bei ungefähr gleichviel Ölwehr-Einsätzen fast die doppelte Flüssigkeitsmenge, nämlich 58 510 Liter ausgelaufen sind.
Im Sektor Abfallbewirtschaftung traf im Berichtsjahr eine Neuerung mit Bezug auf die Behandlung von Schlämmen aus Ölabscheidern in sogenannten Pajab-Gruben ein. Es handelt sich um ein biologisches Verfahren zur umweltneutralen Beseitigung von ölhaltigen Abfällen, das bei relativ geringem Aufwand – analog der Kompostierung – ein brauchbares Endprodukt erbringt oder bringen soll. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.
Mit einem gewissen Unbehagen nimmt man die Feststellung in Ziffer 1.2 des Verwaltungsberichtes zur Kenntnis, wonach die Lagerung radioaktiver Abfälle im Berichtsjahr noch keine weitere Klärung erfahren hat. Obwohl Sache des Bundes, zeichnet sich die betreffende Instanz offenbar durch keinen übertriebenen Tätigkeitsdrang aus. All das könnte aber in ein verhängnisvolles Dilemma führen, unter dem allenfalls auch unsere atomare Wissenschaft und Forschung, und was sonst alles damit zusammenhängt, zu leiden hätten, solange gerade deren eigenes besonders virulentes Abfallproblem nicht gelöst ist. Soweit im breiten Spektrum der Atomdiskussion nur eine Frage unter vielen, bei welcher es die vorliegende Berichterstattung bewenden lassen möchte. Die VEWD – so erhielt man den Eindruck – verfolgt die Entwicklung in ihrer Kompetenz und Verantwortung aufmerksam und fachkundig. Es bleibt auch an dieser Stelle zu hoffen, dass die Lagerung radioaktiver Abfälle und darüber hinaus das Atomproblem in seiner Gesamtheit raschmöglich und auch politisch allseits befriedigend gelöst werden kann.
Im Sektor Energie bleiben zwei Dinge zu vermerken. Unsere Delegation konnte sich einmal von der Zweckmässigkeit des vorhandenen Gasalarmplanes überzeugen, der sich über das ganze mit Gasleitungen versehene Gebiet des Kantons erstreckt. Sodann benützten wir die Anwesenheit im Oberaargau, um die Flussbaustelle der Elektrizitätswerke Wynau zu besuchen. Bekanntlich beschloss der Grosse Rat in der Februar-Session 1978 eine entsprechende Konzessionserweiterung (Sohlenvertiefung für die Erhöhung des Bruttogefälles, vgl. Ziffer 3.6.1).
Aus dem Tätigkeitsbereich des Verkehrsamtes wurden die Aufhebung der gesetzlichen Beförderungspflicht für Stückgüter durch die SBB (Ziffern 1.6 und 4.1.1) und die Verzögerung bei der Sanierung von Niveauübergängen infolge Kürzung von Bundesbeiträgen (Ziffer 4.1.3.17) näher erörtert. Die beabsichtige Lösung des Stückgutproblems trifft neben den Kunden vor allem unsere Privatbahnen, weil die betreffende Sparte dort mit einem Ertragsanteil bis zu 30 Prozent zu Buch steht. Die Aufhebung oder Beschränkung der Beförderungspflicht für Stückgüter wäre umso bedauerlicher als für diese Transportart die Nachfrage unvermindert anhält und die Absicht der SBB deshalb einer wesentlichen Einschränkung ihrer Dienstleistung gleichkäme. – Ob Sparmassnahmen bei der Sanierung von Niveauübergängen schliesslich ganz allgemein sinnvoll sind, mag jedermann selbst befinden.
Soweit, meine Damen und Herren, in Kürze eine Auswahl von Fragen, die mit den Verantwortlichen der VEWD beim obligaten Besuch vom 26. Juni 1978 besprochen wurden. Ich darf an dieser Stelle den gewonnen Eindruck mit Überzeugung bestätigen: in der VEWD wurde

auch im Berichtsjahr wiederum hart und mit beachtlichem Fachwissen gearbeitet. Dem abgetretenen Herrn Regierungsrat Henri Huber sowie dessen sämtlichen Mitarbeitern gebührt dafür Dank und Anerkennung. Dem neuen Verkehrsdirektor, Herrn Regierungsrat Henri Sommer, der sich unseren vorbereiteten Fragen trotz kurzer Einarbeitungszeit bereits mit Sachkenntnis stellte, seien die Bemühungen auch an dieser Stelle bestens verdankt.
Mit diesem Dank beantrage ich dem Rat namens der Staatswirtschaftskommission Genehmigung des Verwaltungsberichtes.

Brand. Auf Seite 340 des Verwaltungsberichtes unter Ziffer 3.4.5 wird festgehalten, dass die Erweiterungsarbeiten an der Tierkörperverwertungsanlage in Lyss programmgemäss weitergehen. Überdies wird ausgeführt, dass im Berichtsjahr regionale Tierkörpersammelstellen mit Kühlanlagen subventioniert worden seien. Vor der Erteilung der Baubewilligung für das neue Werk hatte der Gemeinderat von Lyss, gestützt auf gesammelte Erfahrungen bezüglich Geruchimmissionen, seine Bedenken angemeldet. Nachdem die Zusicherung abgegeben worden war, es seien keine Belästigungen durch Geruchimmissionen zu erwarten, wurde die Baubewilligung erteilt. Seit der Inbetriebnahme der neuen Anlage häufen sich nun die Klagen der Anwohner, obwohl sie rund 500 Meter vom Werk entfernt wohnen. Die Gemeinde Lyss hat bereits interveniert, bisher leider ohne Erfolg. Da der heutige Zustand der Bevölkerung nicht weiter zugemutet werden kann, ersuche ich den Regierungsrat – er hat ja die Baubewilligung erteilt –, die Werkleitung auf die von ihr eingegangenen Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

Aebi (Hellsau). Auf Seite 345 des Verwaltungsberichtes ist zu lesen: «Die zweite Doppelspur Bern–Olten soll in die Gesamtverkehrskonzeption aufgenommen worden sein. Auch wenn die Realisierung nicht in naher Zukunft zu erwarten ist, werden die planerischen Massnahmen fortgesetzt.» Ich habe in der Septembersession 1977 eine Motion eingereicht, die das Gegenteil dessen erreichen will, was die Regierung hier schreibt. Ich habe in meiner Motion verlangt, dass die Regierung mit allen Mitteln die geplante Schnellbahn bekämpfen soll. Ich bin mir natürlich bewusst, dass meine Motion erst in der Februarsession 1978 behandelt worden ist, doch ist die Gesamtverkehrskonzeption auch erst im Frühling dieses Jahres veröffentlicht worden. Ich finde deshalb, dass man im Verwaltungsbericht allzu positiv zur Schnellbahn Stellung nimmt. Ich möchte daher die Regierung fragen, was sie nach der Annahme meiner Motion durch den Grossen Rat in dieser Sache unternommen hat oder was sie in nächster Zukunft zu unternehmen beabsichtigt.

Fehr. Auf Seite 339 des Verwaltungsberichtes, im Kapitel Abfallbewirtschaftung, ist davon die Rede, dass man das verzerrte Preisgefüge unter den Kehrichtwerken des Mittellandes durch Kooperation und nicht durch Konfrontation normalisieren wolle, eine Absicht, die ich voll unterstütze. Es wird dann weiter ausgeführt, als erster Schritt seien betriebswirtschaftliche Studien mit dem Ziel einer genauen Bestandesaufnahme vorgesehen. Ich wäre nun dem Herrn Regierungsrat dankbar, wenn er mir darüber Auskunft geben könnte, wie weit diese Arbeiten gediehen sind und wann man mit konkreten Schritten im Hinblick auf eine Lösung rechnen kann.
Im nächsten Abschnitt des Verwaltungsberichtes ist sodann zu lesen, dass gemeinsam mit dem Eidgenössischen Amt für Umweltschutz und dem Kanton Freiburg eine Untersuchung in Auftrag gegeben worden sei, die abklären soll, ob der Deponie Teuftal innerhalb der Kreise der bestehenden Kehrichtwerke nicht eine neue Funktion zugeteilt werden könnte, um damit die Werke besser auslasten zu können. Das ist ebenfalls eine sehr löbliche Absicht. Auch dazu stelle ich die beiden Fragen: Wie weit ist diese Untersuchung gediehen, und wann kommt es zu konkreten Schritten?

Neukomm. Wir haben es heute wieder gespürt, wie man im Grossen Rat ein Unbehagen empfindet bei der Behandlung wesentlicher politischer Entscheide gegenüber gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. Das ist sehr treffend auch im Votum des Herrn Rychen zum Ausdruck gekommen. Letztes Jahr habe ich eine Motion eingereicht, die von der Regierung die Einsetzung einer Kommission verlangte mit dem Auftrag, abzuklären, wie man den Einfluss des Grossen Rates auf privatrechtliche und öffentlichrechtliche Unternehmen verstärken könnte. Ich finde, es sei ausserordentlich wichtig, dass möglichst viel Transparenz herrscht. Das kann sowohl den Unternehmen selber wie der Regierung zum Vorteil gereichen. Ich bitte den Regierungsrat um Auskunft, wann er gedenkt, diese Kommission einzusetzen, und wie sie zusammengesetzt sein wird.

Hirt. Im Jugendheim Prêles auf dem Tessenberg ist seit langer Zeit eine Kleinkläranlage in Betrieb. Leider entspricht sie nicht mehr dem neuesten technischen Stand und funktioniert nur noch mangelhaft. Der Ablauf dieser Kläranlage führt direkt in die Quelle des Twannbaches. Da dieser Bach ausgerechnet in diesem Teilstück fast kein Gefälle aufweist, setzt sich das Material, das mit dem Abwasser des Jugendheimes Prêles mitgeführt wird, auf dem flachen Teilstück des Twannbach-Quellgebietes ab. Dieses Teilstück ist versumpft und das Wasser ist faul. Weder Forellen noch Wassertiere können dort existieren. Ich möchte deshalb den Regierungsrat bitten, darauf einzuwirken, dass man im Zusammenhang mit den Neubauten, die gegenwärtig im Jugendheim Prêles ausgeführt werden, auch die bestehende Kläranlage den heute gültigen Gewässerschutzvorschriften anpasst. Das ist eine Massnahme, die man auch von den privaten Liegenschaftsbesitzern verlangt.

Sommer, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Je tiens tout d'abord à remercier les deux représentants de la commission d'économie publique, son président, M. Haudenschild et son collègue, M. Geissbühler, de l'intérêt qu'ils ont porté à l'examen du rapport de gestion de notre direction. Je remercie en particulier M. Haudenschild de ses aimables paroles à l'adresse de la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Je ne manquerai pas de transmettre ses remerciements à mon prédécesseur, M. l'ancien conseiller d'Etat Henri Huber, ainsi qu'au personnel de notre direction. Quant à moi, je lui suis reconnaissant de la compréhension qu'il a témoignée à l'égard du nouveau directeur.
M. Brand nous a signalé que le fonctionnement de l'installation de traitement des déchets carnés de Lyss soulève des problèmes. Des pannes se produisent, paraît-il, qui provoquent l'émission d'odeurs très désagréables pour les habitants du quartier. Normalement, cette installa-

tion, qui est propriété de l'Association des maîtres bouchers de la Suisse centrale, devrait fonctionner à satisfaction. Les travaux d'agrandissement sont terminés et les cadavres d'animaux provenant des centres de ramassage devraient pouvoir être traités sans retard.
Nous nous sommes renseignés quant à l'incident qui s'est produit dans le courant du mois d'août et nous avons reçu l'information suivante: «Le 24 août, l'injecteur de vapeur de l'usine s'est bouché, ce qui a provoqué l'ouverture de la soupape de sécurité. De ce fait, des vapeurs nauséabondes se sont échappées. D'entente avec le Conseil municipal et la police cantonale de Lyss, la direction de l'usine s'est excusée auprès des habitants des environs par une circulaire. Les installations de traitement de l'air vicié ont ensuite été contrôlées dernièrement par le chef de l'Office de l'industrie, des arts et métiers du canton de Berne, accompagné du chef de la subdivision de l'hygiène de l'air. Aucune remarque négative n'a pu être faite concernant ces installations. L'usine est munie de chambres frigorifiques pour recevoir les déchets carnés en cas de panne et de tels incidents ne devraient plus se reproduire.»
M. le député Aebi est revenu au problème de la ligne expresse Berne–Roggwil. Je vous rappelle les déclarations faites ici il y a une année par mon prédécesseur, M. le conseiller d'Etat Henri Huber, en réponse à une intervention similaire de M. le député Brechbühl: «En 1974 ou 1975, le Gouvernement avait exprimé l'avis que la construction d'une ligne expresse dans les années à venir ne lui paraissait pas être d'une impérieuse nécessité et qu'il importait avant tout d'améliorer le trafic sur la double voie existante. Toutefois, nous ne sommes pas fermés à ce problème et il est de notre devoir d'étudier la manière dont on pourrait réaliser cette ligne afin qu'elle entraîne le moins possible de nuisances et de tracas pour les intéressés.»
Je pense que la situation n'a pas tellement changé depuis lors et que le point de vue exprimé alors par le Gouvernement reste valable. Il est vrai que la motion Aebi demandant que le Conseil-exécutif s'oppose à cette ligne expresse a été acceptée par le Grand Conseil contre l'avis du Gouvernement, mais je puis dire à M. le député Aebi au sujet de la ligne Berne–Roggwil que la nouvelle ligne destinée au trafic rapide entre Berne et Roggwil a été retenue dans le cadre de la conception globale suisse des transports. Forts de cet appui, les C.F.F. poursuivent l'étude du projet. Le prolongement de la nouvelle ligne en direction de Lausanne a également été retenu dans le cadre de la conception globale des transports. C'est pour nous un élément tout à fait nouveau, qui montre bien le souci des C.F.F., à la suite du doublement de la voie du Lötschberg, de rechercher les moyens propres à assurer la fluidité du trafic à partir de Berne en direction de l'ouest et de l'est. C'est tout ce que je puis dire pour l'instant à M. le député Aebi au sujet de cette ligne expresse.
M. le député Fehr se préoccupe du traitement des déchets dans les usines d'incinération et dans les décharges contrôlées. L'étude de l'économie d'entreprise prévue par le rapport de gestion sous le chiffre 3.4.1 a été organisée sous une forme autre que celle qui avait été prévue à l'origine. En effet, à la demande des usines d'incinération des cantons romands, y compris de la MURA, une étude englobant tout l'ouest de la Suisse, le Mittelland et la région de Berne compris, a été entreprise par la Confédération. Les travaux sont actuellement en cours dans les cantons de Vaud, Valais, Neuchâtel et Fribourg. Des résultats provisoires sont déjà connus en ce qui concerne la région Berne–Fribourg. L'Office fédéral de la protection de l'environnement est d'avis qu'il faut favoriser les usines d'incinération avec production de chaleur, en hiver surtout, alors qu'une compensation en faveur des décharges contrôlées devrait avoir lieu en été. Je me dois toutefois de relever qu'actuellement, comme vous le savez du reste, aucune disposition légale ne permet de contraindre une commune à se rattacher à une usine plutôt qu'à une autre. L'OEHE, sur la base de l'ordonnance sur la protection des eaux, peut fixer les limites d'une région lorsque le périmètre d'incinération des ordures n'est pas exactement déterminé et en tenant compte de la rentabilité. Notre Direction aura une discussion au sujet de tous ces problèmes avec les responsables de la MURA encore ce mois.
M. le député Neukomm demande à quoi en sont les travaux concernant sa motion acceptée en février dernier et demandant la création d'une commission extraparlementaire afin d'étudier la possibilité de permettre au Parlement cantonal d'exercer une influence accrue sur les F.M.B. et les sociétés affiliées d'une part, et d'élucider les problèmes de la transparence, de l'influence et du contrôle exercés par le Grand Conseil sur les entreprises de droit public et de droit privé de notre canton, d'autre part.
Je peux répondre à M. le député Neukomm que la commission extraparlementaire sera constituée dans le courant de cet automne, en novembre probablement, et que la Chancellerie et notre Direction sont en train de préparer la constitution de cette commission et le cahier des charges.
M. le député Hirt est intervenu à propos de la station d'épuration du home d'enfants de Prêles. Je ne puis lui donner aujourd'hui des renseignements précis à ce sujet, mais je prends note de son intervention en lui assurant que nous suivrons cette affaire.
Je crois avoir ainsi répondu à toutes les questions posées dans le cadre de l'examen du rapport de gestion.

Genehmigt

Nachkredite der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

Beilage Nr. 26 Seite 20 und Beilage Nr. 27 Seite 10

Haudenschild, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die vorgelegten Nachkreditbegehren der Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion für das Jahr 1977, 4. Serie, und für das Jahr 1978, 1. Serie, geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Genehmigung.

Genehmigt

Thunerseeregulierung; Kredit und Nachkredit pro 1978

Beilage Nr. 15 Seite 9, französische Ausgabe Seite 10

Grossrat Haudenschild, Präsident der Staatswirtschaftskommission, beantragt namens der Kommission Zustimmung zum Geschäft. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission wird ohne Diskussion gutgeheissen.

Kostenbeitrag an die Beschaffung der Unterlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung im Bödeli und angrenzende Karstgebiete; Untersuchungsprogramm 1979 bis 1985

Beilage Nr. 15 Seite 9, französische Ausgabe Seite 10

Für die Staatswirtschaftskommission beantragt deren Präsident, Grossrat Haudenschild, Genehmigung des Geschäftes. Diesem Antrag wird diskussionslos entsprochen.

Ausbau der Wasserversorgung Beatenberg; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 15 Seite 9, französische Ausgabe Seite 11

Dem Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Genehmigung dieses Geschäftes wird diskussionslos zugestimmt.

Kanalisationen in Beatenberg, Bern, Frauenkappelen, Höfen, Ins-Müntschemier, Koppigen, Meiringen, Radelfingen, Rohrbach und in den ARA-Regionen Grenchen, Mittleres Emmental und Oberes Simmental; Verpflichtungskredite

Beilage Nr. 15 Seiten 9-15,
französische Ausgabe Seiten 10-18

Diese Geschäfte geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, die unterbreiteten Subventionsgeschäfte zu genehmigen, wird diskussionslos zugestimmt.

Motion Gobat – SBB-Linie Moutier–Tavannes–Sonceboz

Wortlaut der Motion vom 6. Februar 1978

La situation financière inquiétante des CFF va conduire la direction générale à prendre des mesures d'assainissement rigoureuses. La presse a fait état d'une rationalisation future entraînant pour la vallée de Tavannes des réductions d'horaire. La suppression de l'exploitation ferroviaire est également envisagée.
Cette perspective est de nature à troubler à juste titre les populations concernées, les milieux industriels et artisanaux ainsi que les nombreux usagers (ouvriers, employés, apprentis et étudiants) qui utilisent journellement cette ligne.
Qu'adviendra-t-il dès lors des CJ?
Compte tenu de la grande importance de ce problème, nous demandons au Conseil-exécutif d'intervenir immédiatement auprès des autorités fédérales pour que soit sauvegardée l'existence de la ligne CFF Moutier–Tavannes–Sonceboz.

(3 cosignataires)

Kloetzli. Je serai très bref. Au nom de M. Gobat, je remercie le Conseil-exécutif d'avoir accepté sa motion concernant le sort de la ligne C.F.F. Moutier–Tavannes–Sonceboz. Notre canton a certainement un grand intérêt à suivre de très près les mesures d'assainissement qui sont envisagées par les C.F.F. La suppression de lignes C.F.F. dans les régions situées hors de la périphérie des grandes agglomérations risque d'entraîner leur remplacement par des services publics sous la responsabilité financière du canton. Le bureau de la Fédération des communes du Jura bernois s'est préoccupé sérieusement de cet important problème pour notre région. Les études ne sauraient être limitées au seul aspect financier. D'autres critères d'appréciation doivent entrer en ligne de compte et être retenus. Ainsi, la fonction de cette ligne dans le cadre du réseau général, son rôle dans la vie économique et sociale de nombreuses localités, son efficacité dans les liaisons entre le Jura bernois d'une part, Bienne et Berne d'autre part. Des mesures de rationalisation sont certainement nécessaires et urgentes, mais elles doivent surtout être envisagées dans les services les moins productifs et les plus coûteux. Les mesures envisagées ne parlent malheureusement que des employés qui sont surtout au service de la clientèle. Il y aurait certainement également de l'argent à trouver dans d'autres services.
La politique des transports est très importante pour l'avenir de notre pays. C'est d'elle que dépendra l'environnement dans lequel les générations futures vont travailler, habiter et passer leurs loisirs. Je vous invite à accepter la motion Gobat.

Sommer, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. La nouvelle conception globale suisse des transports comportait, dans sa première version, la suppression de cette ligne Moutier–Sonceboz. Par contre, dans sa deuxième version, à laquelle la commission a donné la préférence, elle est maintenue.
Le Conseil-exécutif s'est également prononcé en faveur du maintien de cette ligne et était intervenu en son temps auprès de la Direction générale des C.F.F. en sa faveur. Celle-ci a reconnu que d'excellents motifs militent en faveur du maintien du trafic ferroviaire entre Sonceboz et Moutier. C'est pourquoi le Gouvernement accepte cette motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Kipfer – Lärmzonen und Sicherheitszonenplan Flughafen Bern-Belpmoos

Wortlaut der Motion vom 21. Februar 1978

Zur Zeit bestehen für den Flughafen Bern-Belpmoos weder ein Lärmzonenplan noch ein Sicherheitszonenplan. Auch wenn die Bestimmungen des eidgenössischen Luftfahrtsgesetzes gelegentlich revidiert werden sollten, haben die Bevölkerung und die Gemeindebehörden der Agglomeration Bern ein Anrecht darauf, die genannten Zonenpläne zu kennen und dazu Stellung nehmen zu können. Für die Abklärung der Frage einer allfälligen Konzessionserneuerung ab 1981 und zur Beurteilung der Zulässigkeit einer angekündigten Pistenverlängerung bzw. eines Ausbaus des Flughafens sind zudem Lärmzonenplan und Sicherheitszonenplan (unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen) als Entscheidungshilfen unerlässlich.
Der Regierungsrat wird beauftragt, innerhalb der kürzestmöglichen Frist einen Lärmzonenplan mit entsprechenden Bodennutzungs- und Bauvorschriften und einen Sicherheitszonenplan für die Region des Flughafens Bern-Belpmoos ausarbeiten zu lassen und den betroffenen Behörden und Anwohnern zu unterbreiten. Dabei sind der heu-

tige Zustand und die voraussichtliche Entwicklung innerhalb des nächsten Jahrzehnts zu berücksichtigen.

(41 Mitunterzeichner)

Kipfer. Im Verlaufe der letzten Jahre haben wir mehrere allgemeine Diskussionen um Flugplätze und Flugplatzprobleme geführt. Dabei ging es am Schluss jeweils um Prestigefragen. Nur selten drehte sich das Gespräch um die sachlichen Grundlagen. Wichtig zur Beurteilung der Konzessionsfrage bei Flugplätzen ist auf der einen Seite das nachgewiesene objektive Bedürfnis und auf der andern Seite die Lage des Flugplatzes hinsichtlich Lärmimmissionen und anderer Belästigungen, aber auch hinsichtlich der topographischen Verhältnisse. Im Falle des Flughafens Bern-Belpmoos hat man meiner Auffassung nach zu spät erkannt, welche Gefahrenmomente sich aus den topographischen Besonderheiten dieses Flugplatzes ergeben.
Zum Lärmproblem ist folgendes zu sagen: Die Entwicklung in den Anliegergemeinden hat sich nicht nach den Flugplatzbedingungen ausrichten können – eine partielle Enteignung von Landeigentümern war ohne gesetzliche Grundlagen unmöglich –, und andere Gemeinden, wie zum Beispiel Kehrsatz, hatten in bezug auf ihre Entwicklung gar keine Wahl.
Zum Gefahrenmoment: Andere Flugzeugtypen ziehen veränderte An- und Abflugbedingungen nach sich. Es entstehen andere Gesichtspunkte bei der Wertung von Flughindernissen und Flugerschwerungen. Die Probleme, die sich beim Belpmoos stellen in bezug auf den Nebel, den Belpberg, den Längenberg, den Gurten, die Stadt Bern und andere dicht besiedelte Gebiete werden mit anderen Flugzeugtypen eben anders zu beurteilen sein. Die späte Wertung der Probleme, die sich objektiv stellen, hat dazu geführt, dass planerische Massnahmen im Zusammenhang mit dem Flugplatz Belpmoos weitgehend unterblieben sind. Seit Jahrzehnten ist das Problem an sich bekannt, nämlich der Ablauf der heute gültigen Konzession im Jahre 1981. Wir stehen also heute unmittelbar im Vorfeld der Diskussionen um die Konzessionserneuerung. Zur Diskussion steht nicht mehr und nicht weniger als die Aufhebung des Flughafens in seiner jetzigen Form oder die Erneuerung der Konzession für weitere Jahrzehnte, mindestens für etwa 30 Jahre. Die Konzessionserneuerung, um die sich das Problem heute akut dreht, setzt voraus, dass man die derzeitigen Verhältnisse unbefangen beurteilt und die absehbare Entwicklung wertet, vor allem hinsichtlich der Sicherheit und der Bedürfnisse der Öffentlichkeit. Von der vieldiskutierten und ernsthaft bestrittenen Bedürfnisfrage abgesehen, weist der Flughafen Bern-Belpmoos technische und topographische Unzulänglichkeiten auf. Ich erwähne die Lärmbelästigung in einer Agglomeration von über 50 000 Einwohnern sowie die Risiken für die Flugzeuge und die Bevölkerung bei der Benützung des Flugplatzes. Das führt unter anderem zu massiven Beschränkungen des Zuladegewichts und zu einschneidenden Massnahmen bezüglich der An- und Abflugschneisen.
Obschon es bundesrechtlich vorgeschrieben wäre, bestehen heute keine verbindlichen, öffentlich aufgelegten und ausdiskutierten Lärm- und Sicherheitszonenpläne für den Flughafen Bern-Belpmoos. Dieser Mangel wiegt umso schwerer, als die Erarbeitung solcher Pläne mit den dazugehörigen Verfahren Jahre dauern kann. In dieser Zeit fehlen uns dann die wichtigsten Grundlagen und Entscheidungshilfen zur Beurteilung der Zweckmässigkeit oder der Zulässigkeit einer neuen Konzession ab 1981. Man muss sich wirklich fragen, worauf die verantwortlichen Organe bei der ALPAR, beim Kanton und beim Bund ihre Überlegungen für 1981 abstützen wollen. Die Konzessionserneuerung oder -verweigerung wird auf alle Fälle ein folgenschweres Urteil darstellen: entweder wird eine ganze Region zu einem grösseren, lärmigeren, störenderen und belastenderen Flughafen verurteilt, oder der Flughafen Bern-Belpmoos wird aufgegeben oder zumindest hinsichtlich seines Flugverkehrs drastisch beschränkt. Die Planung war bis jetzt ungenügend. Die Einschränkungen gemäss Anhang V des Betriebsreglements haben nur Kompromisscharakter. Sie kommen auf alle Fälle als definitive Regelung des Lärm- und Sicherheitsproblems nicht in Frage. Die beabsichtigte Pistenverlängerung, von der man jetzt in der Presse liest, wird bezeichnenderweise vor der Diskussion der neuen Konzession besprochen. Das macht das Fehlen von Lärm- und Sicherheitszonenplänen noch fühlbarer. Sowohl eine neue Konzession als auch jeglicher Ausbau des bisherigen Pistensystems sind erst nach gültig verabschiedeten, im öffentlichen Verfahren bereinigten Lärm- und Sicherheitszonenplänen überhaupt diskutabel. Jeder Vorentscheid mit Präjudizcharakter im Sinne einer neuen Konzession bedeutet eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften und eine Verletzung der Interessen der Bevölkerung.
In bezug auf die Lärmbelastung wird man dazu kommen müssen, mehrere Zonen auszuscheiden. Gerade für Belp, wo ein neues Spital zur Diskussion steht, ist es nicht gleichgültig, was man hinsichtlich der Lärmzonenpläne für das Belpmoos endgültig beschliesst.
Die Sicherheitszonen kennt man an sich schon lange. Sie sind beim Überfliegen topographisch schwierigen Geländes oder beim Überfliegen dicht besiedelter Gebiete von Wichtigkeit. Es geht hier um die Sicherheit von Menschen und Sachwerten. Die Ausarbeitung, das Auflegen und die Inkraftsetzung von Lärm- und Sicherheitszonenplänen für den Flughafen Bern-Belpmoos dürfen nicht mehr länger hinausgeschoben werden, selbst dann nicht, wenn allenfalls das Eidgenössische Luftfahrtgesetz revidiert werden sollte. Auch wenn die eidgenössischen Bestimmungen gelockert werden sollten, ist eine Zoneneinteilung nach Lärm- und Gefahrenschwerpunkten ein unerlässliches Arbeitsinstrument und eine Beurteilungsgrundlage, auf welche die Bevölkerung im betroffenen Gebiet ein Recht geltend machen kann. Was der Kanton Zürich für seinen allerdings grossen Flughafen Kloten gestützt auf das Bundesrecht machen musste, wird auch der Kanton Bern tun müssen, und wenn allenfalls nicht aufgrund des Bundesrechts, so doch im Interesse der Bevölkerung, die durch eine allfällige Konzessionserneuerung und die Flughafenausbauten tangiert würde. Lärm- und Sicherheitszonenkarten sind ein Hilfsmittel in der öffentlichen Diskussion. An gewissen Orten ist man jetzt schon gespannt zu erfahren, wie sich der heutige Zustand vor Ausbau des Flughafens im Vergleich zu den normierten Anforderungen im Lärm- und Sicherheitszonenplan ausnimmt.
Weil eine zuverlässige Beurteilung des Flugplatzproblems Bern-Belpmoos nur nach Vorliegen neuer Unterlagen möglich ist, ist eine Umwandlung meiner Motion in ein Postulat fast nicht zu verantworten. Entweder ist man bereit einzusehen, dass Lärm- und Sicherheitszonenpläne ein unerlässliches Hilfsmittel für die Beurteilung der Konzessionserneuerung sind, oder man ist dazu nicht bereit und gibt damit gleichzeitig zu, dass ein Lärm- und Sicherheitszonenplan nur Garnitur ist. Ich möchte nun immerhin die Antwort des Regierungsrat hören, bevor

ich mich endgültig entscheide, ob ich an der Motion festhalten will oder nicht.

Sommer, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Par sa motion, M. le député Kipfer demande que le Conseil-exécutif fasse élaborer dans les plus brefs délais un plan de zones de bruit avec les prescriptions correspondantes en matière d'utilisation du sol et de constructions, ainsi qu'un plan de zones de sécurité pour la région de l'aéroport de Berne-Belpmoos. Il demande en outre que ces deux plans soient soumis aux autorités et aux habitants concernés.
L'établissement de zones de sécurité et de zones de bruit est réglé par la législation fédérale sur la navigation aérienne. Les plans de zones de bruit doivent garantir que, dans un rayon déterminé autour des aéroports publics, des bâtiments ne seront utilisés ou nouvellement construits que si l'utilisation et la construction sont compatibles avec les inconvénients causés par les bruits d'avion. Les plans de zones de sécurité ont pour but d'empêcher que des bâtiments ou d'autres obstacles ne compromettent la sécurité de la navigation aérienne.

En vertu de l'ordonnance sur la navigation aérienne, ce ne sont pas les gouvernements des cantons, mais les exploitants des aérodromes qui doivent mettre les plans à l'enquête publique dans les communes concernées, et cela jusqu'au 31 décembre 1980. Il existe déjà une ordonnance sur les zones de bruit, mais elle n'est applicable que pour les aéroports nationaux de Zurich et de Genève. Pour les aérodromes de moindre importance tels que celui de Berne, pour lesquels le trafic avec de grands avions à réaction n'entre pas du tout ou presque pas en considération, d'autres bases doivent être trouvées pour déterminer les normes de nuisance. Ces bases pour une ordonnance relative aux zones de bruit concernant les aérodromes régionaux sont actuellement en voie d'élaboration par un groupe de travail formé de représentants de l'Office fédéral de l'air, de l'Office fédéral pour la protection de l'environnement et de l'Institut fédéral pour l'examen des matériaux. Les résultats des études entreprises jusqu'ici doivent être encore complétés par une étude socio-psychologique, pour laquelle le mandat ne pourra pas être donné avant les années 1979-1980. Avant que ne soient connues les bases sur lesquelles doit reposer le plan des zones de bruit, ni l'Alpar ni les exploitants des autres aérodromes régionaux ne sont en mesure d'établir de tels plans. Le terme de 1980 ne pourra vraisemblablement pas être respecté.
L'ordonnance sur la navigation aérienne prévoit que le délai pour la mise à l'enquête des plans peut être prolongé de cinq ans au plus. Les autorités fédérales seront contraintes de faire usage de cette possibilité. Je comprends les soucis du député Kipfer et il faut reconnaître que les arguments qu'il a développés méritent examen. L'Alpar, nous le savons, présentera probablement cet automne un projet de prolongement de la piste. Il s'agira d'abord d'examiner si le projet est réalisable techniquement. De plus, notre Direction est également d'avis que les aspects du problème touchant à la sécurité et au bruit sont directement liés au développement du Belpmoos et au renouvellement de la concession. D'une manière ou d'une autre, il faudra tenir compte de ces problèmes. Cependant, le Conseil-exécutif ne peut accepter un mandat qui doit être réglé par le droit fédéral, pour l'exécution duquel il n'est pas compétent et dont il ne peut pas influencer le cours. Le Gouvernement ne peut pas s'engager non plus à régler ces deux problèmes «dans les plus brefs délais», comme le demande le motionnaire. Il n'en a pas la possibilité, mais il souhaite que ces deux problèmes trouvent bientôt une solution. En revanche, le Conseil-exécutif est prêt à veiller, par l'intermédiaire de ses représentants au sein des organes administratifs de l'Alpar, à ce que l'élaboration des plans de zones de bruit soit mise en travail dès que les bases seront créées. Il en va de même pour les plans de zones de sécurité. Dans ce sens, il est prêt à accepter la motion comme postulat.

Präsident. Die Regierung nimmt diese Motion als Postulat an. Damit ist die Diskussion offen. Wird das Wort zur Motion Kipfer verlangt? – Der Herr Motionär hat das Wort.

Kipfer. Die Antwort und die Argumentation des Regierungsrates konnten mich nicht befriedigen. Immerhin wurde zugegeben, dass die aufgeworfenen Probleme bestehen und dass das Problem Lärm und Sicherheit bei der Beurteilung der Frage einer Konzessionserneuerung in Betracht gezogen werden müsse. Auf der andern Seite erklärt man, die Zeit zur Ausarbeitung der entsprechenden Grundlagen reiche nicht aus. Dass die Konzession 1981 abläuft, weiss man aber schon seit vielen Jahren. Worauf will man denn noch warten? Die Frist von Ende Dezember zur Vorlage der Sicherheits- und Lärmzonenpläne könne um fünf Jahre verlängert werden, heisst es weiter. Ist man dann aber auch bereit, den Entscheid über die Konzessionserneuerung um fünf Jahre hinauszuschieben? Davon habe ich in der ganzen Diskussion überhaupt noch nie etwas gehört, noch in der Presse je etwas gelesen. Das wäre dann aber die logische Konsequenz. Dass man seit Jahren um den Termin von 1981 weiss, dafür kann ich Ihnen den Beweis antreten. Im Jahre 1972 enthielt der Verwaltungsbericht der kantonalen Verkehrsdirektion folgenden Passus: «Am 11. Dezember 1967 gab das Eidgenössische Luftamt den Behörden des Kantons Bern zu verstehen, dass eine Verlängerung der Flugplatzkonzession Bern-Belpmoos fraglich sei.»
Zu den Sicherheits- und Lärmzonenplänen: Die bundesrechtlichen Vorschriften und Voraussetzungen sind das eine Problempaket, die Interessen der Bevölkerung das andere. Man kann nicht einfach sagen, das Bundesrecht sei derart präponderant, dass man die Interessen der Bevölkerung ohne weiteres unter den Tisch wischen könne. 1981 fällt – ausser man sagt mir heute etwas anderes – der Entscheid für oder gegen den Flugplatz Bern-Belpmoos. Wenn der Entscheid positiv ausfällt, bedeutet das ein Urteil über eine Region für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren. Ob man das als ein krasses Urteil betrachten will, müsste man wohl die Leute entscheiden lassen, die in der betroffenen Region wohnen.
Die Errichtung jedes grösseren Kaninchenstalls löst ein ganzes Planauflageverfahren aus. Eine Neukonzession für einen Flugplatz mit allem, was damit zusammenhängt, soll dagegen ohne entsprechendes Verfahren in die Wege geleitet werden, weil offenbar die bundesrechtlichen Grundlagen fehlen und sich der Kanton nicht darum kümmert, allenfalls in eigener Regie Grundlagen zu schaffen, obschon mit dem Flughafen Bern-Belpmoos eine kantonale Frage mit kantonalen, regionalen und lokalen Interessen im Spiele steht. Da geht es doch nicht an, bloss den Daumen zu drehen und auf Vorschriften des Bundes zu warten!
Ferner ist bekannt, dass im Falle einer Pistenverlängerung der Flughafen Bern-Belpmoos von der Kategorie C

in die Kategorie B aufsteigt, worauf sich die Voraussetzungen, auch rechtlich gesehen, nochmals ändern. Ich halte also die ganze Art, wie man versucht, das Problem auf die lange Bank zu schieben und die Instanzen, einschliesslich des Grossen Rates, in Zugzwang hineinzumanövrieren, nicht für korrekt. Es ist absolut unzulässig, derart schwerwiegende Entscheidungen ohne die nötigen Randbedingungen, die man vorher der Bevölkerung zur Stellungnahme vorgelegt hat, zu treffen. Wenn die eidgenössischen Grundlagen wirklich fehlen, dürfen wir das nicht bloss feststellen, sondern dann ist es höchste Zeit, jetzt, im Jahre 1978, diese Grundlagen vom Kanton aus im Hinblick auf das Jahr 1981 zu schaffen. Zwei Monate nach Einreichung meiner Motion, am 27. April 1978, hat der Gemeinderat von Muri immerhin folgendes an das Eidgenössische Luftamt geschrieben: «Was die allfällige Flughafenerweiterung angeht, erwarten wir, dass eine Pistenneugestaltung nicht vor der Konzessionserneuerung bewilligt wird, da eine zuverlässige Beurteilung nur nach Vorliegen der Sicherheits- und Lärmzonenkarte möglich ist.» Das zeigt doch, dass die Behörden und die Bevölkerung in der betroffenen Region nicht einfach zuwarten wollen, bis plötzlich grünes Licht gegeben wird und es dann heisst, man hätte früher reagieren sollen.
Ein Postulat nützt mir und der betroffenen Bevölkerung nichts. Es trägt nichts zur Lösung des Problems bei. Ich halte deshalb an der Motion fest und bitte den Rat, ihr zuzustimmen. Die zeitlichen Begrenzungen, die mir jetzt angelastet werden, habe nicht ich in die Motion aufgenommen; sie sind seit Jahrzehnten bundesrechtlich und vom Flugplatz her allen Beteiligten bestens bekannt.

Präsident. Herr Walter Bigler möchte noch eine persönliche Erklärung abgeben. Ich habe nach dem Votum des Regierungsrates die Diskussion eröffnet. Das Wort wurde aus der Mitte des Rates nicht verlangt, worauf ich die Diskussion geschlossen und das Wort dem Motionär erteilt habe. Wenn man jetzt die Diskussion wieder eröffnen will, so muss der Rat einen entsprechenden Beschluss fassen. Ich frage somit den Rat an, ob er bereit ist, noch die Herren Walter Bigler und Paul Gfeller anzuhören? – Es ist der Fall.

Bigler (Bern). Mir scheint, das aufgeworfene Problem sei so schwerwiegend, dass wir es nicht übers Knie brechen dürfen. Ich stelle fest, dass unser Rat nicht mehr beschlussfähig ist.

Gfeller. Ich muss feststellen, dass ich mich zur Diskussion gemeldet hatte und bedaure, dass nun um 17 Uhr noch eine Flughafendiskussion vom Zaune gerissen wird. Ich glaube nicht, dass es einen grossen Sinn hat, jetzt noch lange über Pro und Kontra Belpmoos zu diskutieren. Herr Regierungsrat Sommer hat in bezug auf die rechtliche Situation das Nötige gesagt. Ich möchte nur noch festhalten: Der Regierungsrat ist nach Artikel 70 der Verordnung zum Luftfahrtgesetz für die Schaffung von Sicherheitszonenplänen nicht zuständig. Er ist aber auch nicht zuständig zum Erlass eines Lärmzonenplans. Herr Kipfer verlangt also mit seiner Motion Unmögliches. Zuständig für die Ausarbeitung der erwähnten Pläne ist der Flughafenhalter. Die Sicherheits- und Lärmzonenpläne müssen zusammen mit dem Konzessionserneuerungsgesuch eingereicht und dann auch öffentlich aufgelegt werden. Für den Sicherheitszonenplan sind die Grundlagen weitgehend vorhanden, und für den Lärmschutzzonenplan müssen gewisse Grundlagen noch erarbeitet werden.
Ich beantrage Ihnen somit, sofern wir noch beschlussfähig sind, die Motion Kipfer abzulehnen. Wenn Herr Kipfer seinen Vorstoss in ein Postulat umgewandelt hätte, hätte ich geschwiegen. Dann hätte der Regierungsrat die aufgeworfenen Fragen noch prüfen können.

Präsident. Die Stimmenzähler haben festgestellt, dass wir nicht mehr beschlussfähig sind. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den Entscheid über die Motion Kipfer auf die Novembersession zu vertagen. Ist der Rat damit einverstanden?

Kipfer. Ich füge mich diesem Antrag, möchte aber immerhin feststellen, dass unser Rat schon lange nicht mehr beschlussfähig gewesen ist. Im November werde ich mich in einer sehr ungeschickten Situation befinden. Ich habe jetzt vor einigen Mitgliedern meine Motion begründet, und im November werden dann die andern darüber abstimmen.

Präsident. Ich muss diese Bemerkung des Herrn Kipfer zurückweisen. Es trifft nicht zu, dass unser Rat schon früher nicht mehr beschlussfähig gewesen ist. Wir haben die Beschlussfähigkeit des Rates laufend durch die Stimmenzähler überprüfen lassen.
Über die Motion Kipfer werden wir somit im November befinden.

Interpellation Brand – Aufhebung des Personenverkehrs auf der Linie Lyss–Solothurn

Wortlaut der Interpellation vom 6. Februar 1978

Der im vergangenen Herbst durch die Generaldirektion SBB veröffentlichte Bericht 77 hat in den von Sondermassnahmen bedrohten Gebieten scharfe Reaktionen hervorgerufen.
Unter anderem werden folgende Massnahmen vorgesehen:

- Schliessung von Stationen
- Verlegung des Personenverkehrs auf die Strasse
- Stillegung einzelner Bahnstrecken.

Es wurde jedoch angenommen, dass keine Vorarbeiten bzw. Entscheide fallen werden, bevor der Bericht über die Gesamtverkehrskonzeption veröffentlicht ist.
Laut einem Schreiben der GD-SBB an die solothurnische Regierung soll aber bereits entschieden worden sein, in absehbarer Zeit – genannt wird 1981 – den Personenverkehr auf der Strecke Lyss–Solothurn von der Bahn auf die Strasse zu verlegen, wobei der Güterverkehr auf Zusehen hin aufrechterhalten würde.
Verhandlungen mit den Verkehrsbetrieben Solothurn und Umgebung zwecks Übernahme des Personenverkehrs der genannten Linie sollen bereits stattgefunden haben.
Die Behörden der betroffenen Ortschaften sind nicht begrüsst worden.
Auch wenn die Bevölkerung volles Verständnis für die finanzielle Sanierung der SBB zeigt, bezeichnet sie die vorgesehene Massnahme als unverantwortbar.
Gerade im heutigen Zeitpunkt, wo der Vorrat an Ölvorkommen – einige Prognosen sprechen sogar vom Ende der Benzinaera – rückläufig ist, werden die erwähnten Massnahmen in breiten Kreisen der Bevölkerung als kurzsichtig bezeichnet.

Auch die Tatsache, dass ein umweltfreundlicher und energiesparender Betrieb geopfert werden soll, wird nicht verstanden.
Es ist nicht abzuweisen, dass sich solche Massnahmen volkswirtschaftlich nur negativ auf die betroffene Region auswirken werden. Dies liegt weder im Interesse des Kantons noch der betroffenen Gemeinden.
Gestützt auf diese Sachlage, wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind der Regierung solche Verlegungsabsichten seitens der SBB bekannt?

2. Ist der Regierungsrat darüber orientiert, dass bereits Verhandlungen mit einem Busbetrieb geführt wurden?

3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine solche Massnahme einschneidende negative Auswirkungen für die betroffene Region mit sich bringen wird?

4. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Interesse der Region einzuschalten, um die Verlegung des Betriebes von der Schiene auf die Strasse zu verhindern?

(33 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

Nous répondons comme suit à cette interpellation.
Le Rapport 77 contient des études concernant la conception de l'offre de services par les CFF. Ces études avaient pour but d'examiner comment le rendement économique de l'entreprise pourrait être amélioré et comment pourraient être créées les conditions de reprise de nouvelles tâches conformément à la conception globale des transports. Les études ont porté avant tout sur les secteurs fortement déficitaires de l'entreprise. Cela touche les lignes régionales à faible densité de trafic et, parmi celles-ci, la ligne Lyss–Soleure–Herzogenbuchsee.

Question 1

C'est depuis la publication du Rapport 77 que le gouvernement sait que la ligne Lyss–Soleure–Herzogenbuchsee a été comprise dans les études faites. Elle est même l'un des six tronçons-tests pour lesquels les études seront faites en premier lieu. Aucune décision n'a encore été prise quant à l'avenir de la ligne. Les études des CFF se limitent à l'aspect strictement économique de l'exploitation. Les décisions touchant à la forme d'exploitation future seront prises par le Conseil fédéral après que les intéressés auront été entendus. En novembre 1977, le Conseil fédéral a demandé aux Chemins de fer fédéraux de lui fournir des bases de décision qui, outre le point de vue économique, comprennent également les aspects de politique du trafic, de politique régionale et de politique démographique. La nature des mesures n'est pas encore fixée. Le transfert du trafic ferroviaire à un service de transports routier constitue l'une des possibilités. Les CFF ont déclaré que la modification du mode d'exploitation entrerait en considération au plus tôt pour la modification de l'horaire en 1981.

Question 2

Pour toutes les lignes régionales faibles, c'est tout le catalogue des mesures possibles qui doit être étudié et mis au clair afin de déterminer si la forme d'exploitation existante répond à une offre de trafic conforme. La présentation des alternatives ne saurait manquer dans les bases de décision. Pour l'alternative «service de transport routier», les CFF sont contraints de s'adresser à des entreprises de la branche. Les offices compétents des CFF ont pris contact en ce sens avec le service des autobus de Soleure et environs (BSU). Il n'y a pas eu de tractations, mais il y a eu des discussions sans engagement. Etant donné que les lignes des BSU et celles des CFF sont en partie parallèles, on ne pouvait éviter de prendre contact avec cette entreprise si l'on voulait éviter qu'un travail soit fait à double. L'arrêté de novembre 1977 du Conseil fédéral prescrit qu'avant toute décision, les communes seront entendues. Entre temps, les CFF ont proposé d'instaurer une commission qui serait chargée des études ultérieures et dans laquelle, outre des représentants des cantons de Berne et de Soleure, siégeraient également des représentants des communes, par l'intermédiaire des associations de planification régionale, ainsi que des entreprises de transport de la région.

Question 3

Le Conseil-exécutif ne pourra répondre à cette question que lorsque le résultat de l'étude en cours lui sera connu. Il va de soi que la qualité du raccordement au trafic joue un rôle déterminant pour une région. Dans les études, c'est sur cet aspect que portera le poids principal.

Question 4

Les études faites jusqu'ici par les CFF ont démontré que, sur le tronçon Lyss–Soleure–Herzogenbuchsee, le rendement du trafic couvre à peine le 18 % des charges. Chaque fois qu'un client dépose pour une prestation de service un franc au guichet, la Confédération – c'est-à-dire, en fin de compte, le contribuable – verse pour sa part 4 francs et cinquante centimes pour la même prestation. Cette disproportion énorme justifie des études.
Le Conseil-exécutif défendra les intérêts de la région en tenant compte de tous les aspects et de toutes les conséquences. Dans la déclaration de principe que nous avons faite durant la session de février, nous avons insisté sur le fait que, depuis des décennies, nous pratiquons une politique extraordinairement bienveillante à l'égard des chemins de fer, une politique que nous continuerons du reste à pratiquer à l'avenir. Rien ne justifie cependant une opposition de principe à toute modification, et cela avant même que les bases d'une décision objective soient données.

Brand. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation Krebs – Bericht 1977 der Schweizerischen Bundesbahnen

Wortlaut der Interpellation vom 16. Februar 1978

Die im Bericht 1977 vorgesehenen Massnahmen berühren auch das Bahnnetz im Kanton Bern. So sind u. a. die Linien Herzogenbuchsee–Solothurn–Lyss–Payerne sowie Sonceboz–Moutier für den Personenverkehr defizitär. Für einen Ersatzbusbetrieb sollen bereits Fahrpläne ausgearbeitet werden, ohne dass die betroffenen Gemeinden und deren Bevölkerung orientiert wurden.
Im weiteren gedenken die Bundesbahnen eine Anzahl heute bedienter Stationen in Haltestellen umzuwandeln und damit die Kundenbedienung weiter einzuschränken.

Ferner sieht das neue Stückgutkonzept eine Verringerung der Annahmestellen für Güter und ein reduziertes Trans-

portangebot vor. (Im Maximum nur noch 400 kg pro Gutstück.) Im gesamtschweizerischen Verkehr würden inskünftig mehr als 500 000 t jährlich vom Bahntransport ausgeschlossen.

Der Regierungsrat wird daher um die folgenden Auskünfte gebeten:

1. Ist die Regierung bereit, bei den Bundesbahnen dahin zu wirken, dass bei vorgesehenen Betriebsumstellungen Gemeinden und Bevölkerung der betroffenen Region rechtzeitig umfassend orientiert werden?

2. Für welche bernischen Stationen wird die Umwandlung in Haltestellen geprüft?

3. Was hält die Regierung von der neuerlichen Mehrbelastung unserer Strassen durch schweres Stückgut?

(1 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

Monsieur le député Krebs fait état des mesures envisagées dans le rapport 1977 des CFF pour ce qui touche au canton de Berne: transfert de l'exploitation sur les lignes Herzogenbuchsee–Soleure–Lyss–Payerne et Moutier–Sonceboz, transformations de gares desservies en simples haltes et nouvelle conception du trafic marchandises avec une réduction des points où ces marchandises sont acceptées et une diminution de l'offre de transport.

En ce qui concerne la raison et le but du Rapport 1977 ainsi qu'en ce qui touche à l'état des travaux, nous nous en référons à la réponse donnée à l'interpellation Brand du 6 février 1978 concernant la suppression du trafic des voyageurs sur la ligne Lyss–Soleure.
Nous prenons position comme suit en réponse aux questions posées par l'interpellateur:

1. Nous pouvons en donner l'assurance. En plus de cela, le Conseil fédéral a décidé que ceux qui sont concernés seront non seulement orientés, mais entendus avant que des décisions soient prises.

2. Entrent en considération toutes les stations à faible densité de trafic, soit 196 des 689 gares et stations desservies du réseau CFF. 34 de ces stations se trouvent dans le canton de Berne en ses frontières actuelles. Ce sont, données par lignes: Thörishaus; Ligerz, Twann; Roches, Choindez, Soyhières; Courtételle, Courtemaîche, Grandcourt, Buix; Corgémont, Cortébert, Cormoret, Villeret, Sonvilier, Renan; Kiesen; Kallnach, Bargen; Pontenet, Sorvilier; Lyssach, Riedtwil; Worb SBB, Tägertschi, Zäziwil, Bowil, Emmenmatt; Brienzwiler, Oberried am Brienzersee, Niederried, Ringgenberg; Rüti bei Büren, Inkwil.
La transformation d'une station desservie en une halte sans personnel de service implique en général des transformations du bâtiment. Les CFF ont déclaré qu'à l'exception de certains cas particuliers, ces transformations n'entrent en ligne de compte qu'au moment où des travaux seraient entrepris dans le cadre de travaux d'amélioration apportés à la ligne. Pour le moment, seules les stations de Gléresse, Douanne, Roches, Grandcourt, Buix, Cormoret et Villeret sont en voie de transformation ou font l'objet d'un examen approfondi. La loi sur les chemins de fer garantit aux communes le droit de s'exprimer.

3. Il est compréhensible que les Chemins de fer fédéraux cherchent à faire des économies dans les domaines où leur offre ne répond plus aux nécessités actuelles. Les colis de détail (expéditions de détail jusqu'à 2000 kg) sont transportés par route à raison de 90 % dans l'industrie et dans le commerce de gros et jusqu'à 97 % même dans l'artisanat, l'agriculture et pour les personnes privées. Les chemins de fer et particulièrement les CFF maintiennent à disposition depuis les temps anciens des installations coûteuses pour la réception et l'expédition des colis de détail dans 1500 stations et cet énorme appareil n'est plus du tout en rapport avec la demande actuelle. De manière plus marquée encore que dans le trafic des voyageurs, certaines lignes ne jouent plus dans le transport des colis de détail que le rôle d'un dépanneur occasionnel. Les expéditions financièrement intéressantes sont confiées au trafic routier et il ne reste pour la voie ferrée que le trafic occasionnel non rentable. L'introduction d'une nouvelle conception du transport des colis de détail ne constitue qu'une part supplémentaire, mais fort modeste encore, comparativement à l'ensemble du trafic des marchandises qui sera acheminé par route. Les Chambres fédérales et le peuple en ont du reste admis le principe lorsqu'ils ont accepté de supprimer l'obligation légale de transport des colis de détail (Votation du 4 décembre 1977 sur la loi fédérale concernant les mesures d'économie destinées à équilibrer le ménage financier de la Confédération).
Les Chemins de fer fédéraux attendent de la nouvelle conception du transport des marchandises de détail d'autres avantages encore que les simples avantages financiers. Les capacités de transport libérées doivent être utilisées pour d'autres secteurs du trafic marchandises (chargements par wagons, transports rapides) et apporter une augmentation du trafic dans ces secteurs. Ces vœux seront comblés dans la mesure où les expéditeurs seront prêts à recourir plus souvent aux services des chemins de fer.
Pour plusieurs chemins de fer privés du canton de Berne, le transport de colis de détail joue un rôle plus important que pour les CFF. Il apporte une contribution importante à la couverture des frais fixes. Pour ces lignes-là, des limitations apportées dans le secteur du trafic de colis de détail entraîneraient de grosses diminutions de recettes. Nous le regretterions d'autant plus qu'à première vue, il n'est pas certain que les espoirs positifs des CFF se réaliseront aussi pour les lignes privées.
Finalement, il convient de remarquer encore que la conception globale des transports ouvre des perspectives permettant aux lignes de chemin de fer de regagner, dans la répartition des biens, au moins une partie du terrain perdu ensuite de la motorisation.

Krebs. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Präsident. Wir sind am Ende der Septembersession 1978 angelangt. Wir haben ein grosses Pensum bewältigt. Ich danke den Übersetzern, den Stenographen und allen Mitarbeitern im Rathaus für ihren Einsatz sowie der Presse für ihre sachliche Berichterstattung. Die nächste Session beginnt am 6. November 1978. Ich wünsche allen Ratsmitgliedern bis dahin alles Gute und gute Heimkehr. Sitzung und Session sind geschlossen.

Schluss der Sitzung und Session um 17.05 Uhr.

Der Redaktor:
Bernhard Luyten
Parlamentsstenograph

Neueingänge

M = Motion
P = Postulat
I = Interpellation
SA/QE = Schriftliche Anfrage/Question écrite

In der ersten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

SA Zwygart
Vernehmlassung der Festsetzung des Blutalkohol-Grenzwertes
Consultation sur la limite du taux d'alcoolémie

M Scherrer
Verwilderung der Badesitten
Dépravation des mœurs dans les piscines

I Meinen
Beiträge von Nicht-Hochschulkantonen an die Universitätskosten des Kantons Bern (dringlich)
Participation des cantons non universitaires aux frais incombant au canton de Berne pour son Université (urgent)

I Theiler
Missbräuchliche Ausstellung und Verwendung von Leumundsberichten (dringlich)
Etablissement et utilisation abusifs de certificats de bonne vie et mœurs (urgent)

I Schläppi
Regionalisierung der Wirtschaftsmittelschulen
Régionalisation des écoles moyennes d'enseignement économique

I Schmid (Wimmis)
Strafvollzug für deutsche Terroristen im Kanton Bern (dringlich)
Exécution des peines pour les terroristes allemands dans le canton de Berne (urgent)

M Aubry
Mesures de sécurité supplémentaires
Zusätzliche Sicherheitsmassnahmen

P Golowin
Möglichkeiten für Strassenmusik
Nouvelles possibilités offertes aux musiciens des rues

M Zwygart
Vernehmlassung des Bundes zur Herabsetzung des Bleigehaltes im Benzin
Procédure de consultation engagée par la Confédération concernant la réduction de la teneur en plomb de l'essence

I Gigon
Dépôts d'armes, de munitions et d'explosifs dans le canton
Waffen-, Munitions- und Sprengstoffdepots im Kanton

M Schweizer (Lohnstorf)
Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Einführung des Obligatoriums für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen
Révision de l'arrêté du Grand Conseil conférant caractère obligatoire à l'enseignement complémentaire ménager

QE Gigon
Energie de fusion
Fusionsenergie

I Günter
Fakultatives Referendum
Referendum facultatif sur l'affaire de Direction 893

M Hamm
Erweiterung der kantonalen Vernehmlassungsverfahren
Extension de la procédure cantonale de consultation

M Günter
Kantonale Planung und Koordination der Ausbildung und Betreuung körperlich und geistig Behinderter
Planification et coordination cantonales de l'éducation et de l'encadrement des handicapés physiques et mentaux

M Bühler (Tramelan)
Dépôts d'armes, de munitions et d'explosifs
Waffen-, Munitions- und Sprengstoffdepots

M Schneider
Bericht des Generalprokurators
Rapport du procureur général

I Egli
Währungsauswirkungen auf den Tourismus
Répercussions de la parité de notre monnaie sur le tourisme

In der zweiten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

P Schneider (namens der parlamentarischen Gruppen Freie Fraktion, LdU, JB)
Berufungsverfahren für den philosophischen Lehrstuhl an der phil. hist. Fakultät der Universität Bern
Procédure de nomination à la Chaire de philosophie à la Faculté de l'Université de Berne

M Günter
Budget 1979
Budget 1979

P Boss
Massnahmen zugunsten kleiner Berggemeinden
Mesures en faveur des petites communes de montagne

I Boss
Appartementhotelbau Beatenberg
Construction d'un hôtel d'appartements à Beatenberg

P Berthoud
Révision de la loi sur les impôts
Revision des Steuergesetzes

M Moser (Münsingen)
Ökonomie der Psychiatrischen Klinik in Münsingen
Exploitation agricole à la clinique psychiatrique de Münsingen

SA Herzig
Flugbetrieb mit Modell-Flugzeugen
Aéromodélisme

P von Gunten
Ausbau der SBB-Linie Lyss–Münchenbuchsee auf Doppelspur
Aménagement d'une double voie sur la ligne CFF Lyss–Münchenbuchsee

P Strahm
Statistik über versicherte Leistungen der Krankenkassenmitglieder
Statistiques sur les prestations couvertes par les caisses de maladie

I Bärtschi (Heiligenschwendi)
Station Faulensee (dringlich)
Gare de Faulensee (urgent)

M Schneider (namens der Freien Fraktion)
Herabsetzung des Stimmrechtalters auf 18
Baisse de la majorité électorale à 18 ans

M Biffiger
Kantonale Raumplanung
Aménagement cantonal du territoire

M Golowin
Umweltschutz Bödeli/Brienzersee
Protection de l'environnement Bödeli/lac de Brienz

I Günter
Verwendung von Altpapier
Récupération des vieux papiers

I Günter
Überprüfung des Nationalstrassennetzes im Kanton Bern
Examen du réseau des routes nationales dans le canton de Berne

SA Boss
Verpachtung von Seegrund
Location à ferme des bords du lac

P Bigler (Langnau)
Kombinierte Schutzimpfung gegen Maul-, Klauenseuche und Tollwut beim Rindvieh
Vaccination combinée des bovins contre la rage et la fièvre aphteuse

In der dritten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

I Aeberhard
Nichtwiederwahl eines Dozenten und Klinikdirektors an der Universität Bern
Non-réélection d'un professeur et directeur de clinique à l'Université de Berne

M Bärtschi (Heiligenschwendi)
Dekret Kinderzulagen
Décret sur les allocations pour enfants

M Boehlen
Revision des Versicherungskassendekretes von 1968
Révision du décret de 1968 sur les Caisses d'assurance

M Schneider
Motorbootsverkehr auf bernischen Seen
Circulation de bateaux à moteur sur les lacs bernois

SA Theiler
Abstimmungspropaganda der Ausgleichskasse des Kantons Bern
Propagande en matière de vote diffusée par la Caisse de compensation du canton de Berne

I Kipfer
Bericht über die bernische Arbeiter- und Angestelltenschaft
Rapport sur les ouvriers et employés du canton de Berne

I Reber (Wynau)
Steuerrabatt und Gebühren
Rabais fiscal et taxes

P Müller
Aare-Brücke Grenchen–Arch
Pont de l'Aar entre Granges et Arch

M Sauser
Teilung der Gemeindesteuern von Kernkraftwerken
Partage des impôts communaux en provenance des centrales nucléaires

M Villard
Réhabilitation fonctionnelle (planification)
Funktionelle Rehabilitation (Planung)

M Kirchhofer
Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden bei Umwandlung von bedienten Bahnstationen in unbediente Haltestellen
Effets sur les communes concernées lors de la transformation de gares gérées par du personnel en simples haltes sans personnel

M Burke
Abänderungsantrag für das Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 1 und 8
Proposition d'amendement de la loi sur les hôpitaux du 2 décembre 1973, articles 1 et 8

M Aebi (Bolligen)
Entschädigungen für Vorbesprechungen der Juni-Session 1978
Indemnités pour discussions préalables en vue de la session de juin 1978

P Baur
Schulzahnpflege: Behandlung anomaler Gebisse/Lastenausgleich
Soins dentaires scolaires: traitement de la denture anomale/compensation des charges

I Matter
Nichtwiederwahl von zwei Professoren der Medizinischen Fakultät der Universität Bern
Non-réélection de deux professeurs à la Faculté de médecine de l'Université de Berne

I Erba (namens der Freien Fraktion)
Centre policier à Moutier
Polizeizentrum in Moutier

P Feldmann
Schweizerisches Armeemuseum In Bern
Musée suisse de l'armée à Berne

SA Feldmann
Administrativer Leerlauf bei der Ausstellung von Impfzeugnissen
Formalité administrative inutile lors de l'établissement de certificats de vaccination

M Theiler
Umwandlung der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule in einen allgemeinen hauswirtschaftlichen Unterricht, verteilt auf die neunjährige Schulpflicht
Transformation de l'école obligatoire complémentaire ménagère en un enseignement général ménager réparti sur les neuf ans de scolarité obligatoire

M Robert
Planung und Sanierung des Wohlenseegebietes
Région du lac de Wohlen: planification et assainissement

M Ory
Réorganisation de la compensation financière du canton de Berne
Reorganisation des Finanzausgleichs im Kanton Bern

M Gigon (au nom du groupe libre)
Perturbations provoquées par le «groupe Sangliers»
Störaktion der Gruppe Sanglier

P Neukomm
Amtliche Honorarprüfungskommission für Medizinalpersonen
Commission officielle d'examen des honoraires du personnel médical

SA Golowin
Bernische Volkskunde
Culture populaire bernoise

M Michel (Gasel)
Korrektur ungleicher Rechte und Pflichten bei den kantonalen Teuerungsausgleichen einerseits, – gegenüber der begrenzten Beitragspflicht an die Arbeitslosenkasse anderseits
Correction de l'inégalité des droits et des obligations lors du versement des allocations compensant le renchérissement d'une part, par rapport à l'obligation limitée de cotiser à la caisse de chômage d'autre part

M Michel (Gasel)
Ergänzung der kantonalen Rechtsgrundlagen für eine obligatorische Bekämpfung von Problemunkräutern
Additif à la réglementation cantonale rendant obligatoire la lutte contre les mauvaises herbes

I Zwygart
Neubau des Pathologischen Instituts und des Tumor-Untersuchungsamtes
Nouvelle construction de l'institut de pathologie et du service d'examens des tumeurs

I Mischler
Französische Schule in Bern
Ecole française de Berne

I Niklaus
Beamtenrechtliche Diskussionen im Grossen Rat
Discussions au sein du Grand Conseil concernant le droit des fonctionnaires

M Kunz
Maskierung bei Demonstrationen
Port de masques lors de manifestations

SA Golowin
Zeitgemässer Haushaltunterricht
Enseignement ménager adapté à notre époque

M Theiler
Beteiligung des Kantons an einem kombinierten Schwimmbad für die Universität und für das Berner Länggassquartier
Participation du canton à la construction d'une piscine «combinée» pour l'université et pour le quartier de la Länggass à Berne

P Theiler
Verhinderung des geplanten Einkaufszentrums im Wangental
Empêchement de la construction prévue au Wangental d'un centre commercial

I Theiler
Nichtbefolgung von Vorschriften des kantonalen Fürsorgegesetzes durch Gemeinden infolge Unterbestand an Sozialarbeitern
Non-respect par les communes des prescriptions de la loi cantonale sur les œuvres sociales en raison du nombre insuffisant d'assistants sociaux

QE Villard
Ecole de langue française de Berne
Französische Schule in Bern

Schriftliche Anfragen
Questions écrites

Schriftliche Anfrage Kloetzli – Verwendung des Spitalzehntels

Texte de la question du 6 juin 1978

Suite à une conférence de presse de la Constituante jurassienne, un article de presse publié dans le «Démocrate» du 11 mai 1978 disait ce qui suit:
«Le contribuable du futur canton paiera ses impôts 1979 suivant les taux actuels. Plusieurs inconnues subsistent. Qu'en sera-t-il du dixième d'impôt consacré aux constructions hospitalières, 70 à 80 % de cet impôt allant dans le canton de Berne à l'Hôpital de l'Ile. Dès lors, l'aménagement des hôpitaux jurassiens étant bientôt achevé, la répartition sera-t-elle revue?»
Si l'aménagement des hôpitaux jurassiens est bientôt achevé, on peut admettre que le futur canton a eu largement sa part. J'ai de la peine à croire que l'Hôpital de l'Ile reçoit le 70 à 80 % du dixième d'impôt payé pour les hôpitaux.
Je me permets de demander au Conseil-exécutif de nous renseigner quant à l'utilisation de la dîme sur les hôpitaux.

Réponse du Conseil-exécutif du 12 juillet 1978

Entre 1974 et 1977, le produit du dixième du taux unitaire de l'impôt a atteint le montant total de 190 300 000 francs. Pendant cette période, les montants suivants ont été alloués pour des projets de construction:

	Montant	en %
– Hôpital de l'Ile (cliniques universitaires, divisions de l'Hôpital)	11 426 400.—	6,00
– Hôpitaux de l'Etat (maternité cantonale, cliniques psychiatriques)	13 925 237.—	7,34
– Hôpitaux de district	81 139 378.—	42,63
– Etablissements spécialisés (foyers pour malades mentaux, cliniques d'altitude, etc. . . .)	30 862 189.—	16,22
– Pour expertises	101 994.—	0,05
– De l'excédent du dixième du taux unitaire selon l'article 72 de la loi du 2 décembre 1973 sur les hôpitaux:		
a) à 7 hôpitaux de district	26 422 401.—	13,88
b) à l'Etat pour couvrir ses dépenses	26 422 401.—	13,88
Total	190 300 000.—	100,00

Lors de l'examen des chiffres ci-dessus, il convient de ne pas oublier que plusieurs constructions hospitalières récemment mises en service avaient été décidées avant l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur les hôpitaux et n'ont donc pas été financées par le produit du dixième du taux unitaire.
Il ressort de ces considérations que l'affirmation contenue dans l'article de journal en question, selon laquelle l'Hôpital de l'Ile recevrait entre 70 et 80 % du dixième d'impôt consacré aux hôpitaux, ne correspond nullement à la réalité.

Schriftliche Anfrage Boehlen – Neue Formen des Strafvollzuges

Wortlaut der Anfrage vom 14. November 1977

Den Regierungsstatthalterämtern des Kantons Bern wurden mit Kreisschreiben der Polizeidirektion vom 8. Oktober 1976 Richtlinien zur Durchführung der neuen Vollzugsformen «tageweiser Vollzug» und «Halbgefangenschaft» übermittelt. Die Kompetenz über den Entscheid über die Gewährung der neuen Vollzugsformen wurde den Regierungsstatthaltern übertragen, unter Vorbehalt der Beschwerde des Betroffenen an die Polizeidirektion. Zur Wahrung der Rechtsgleichheit wurden die Regierungsstatthalter aufgefordert, die Verurteilten mit der Vorladung zum Strafantritt durch Merkblatt auf die Möglichkeit der Verbüssung in den neuen Vollzugsformen aufmerksam zu machen. Als Regelfall blieb die Gewährung der Halbgefangenschaft auf einen Monat beschränkt. Zur statistischen Erfassung aller bewilligten Fälle im Kanton wurde die Meldung an die Polizeidirektion angeordnet.
Dem Vernehmen nach soll die Gewährung der neuen Vollzugsformen durch die Regierungsstatthalter sehr unterschiedlich sein, so dass die Rechtsgleichheit nicht gewahrt ist.

Der Regierungsrat wird daher höflich ersucht, auf die folgenden Fragen Antwort zu erteilen:

1) Wie viele Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Monat Dauer waren 1977 pro Amtsbezirk zu vollziehen?

2) In wie vielen Fällen pro Amtsbezirk wurde die Halbgefangenschaft gewährt?

3) In wie vielen Fällen pro Amtsbezirk wurde 1977 der tageweise Vollzug gewährt?

4) Wie viele Freiheitsstrafen von über einem Monat bis zu drei Monaten Dauer waren 1977 im Kanton Bern zu vollziehen?

5) In wie vielen Fällen bewilligte die Polizeidirektion die Halbgefangenschaft für Strafen von mehr als einem Monat? Welches war die längste Dauer? Welche Erfahrungen wurden mit diesen Gefangenen gemacht?

Antwort des Regierungsrates vom 5. April 1978

Eine detaillierte Antwort auf die von Frau Grossrätin Boehlen gestellten Fragen gibt die nachfolgende Zusammenstellung über den Vollzug der Freiheitsstrafen bis

zu drei Monaten im Jahre 1977. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die neue Vollzugsform der «Halbgefangenschaft» entsprechend der Empfehlung der Konkordatskonferenz der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz grundsätzlich nur für Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen gewährt wird.
Die längste in der Form der Halbgefangenschaft vollzogene Strafe beträgt drei Monate. Die Erfahrungen sind bei Strafen über einem Monat weniger gut als bei Strafen darunter; durch die allabendliche Rückkehr in den Vollzug über längere Zeit werden die Verurteilten überfordert.

Bezirksgefängnisse	Freiheitsstrafen bis 30 Tage				Freiheitsstrafen von 30-90 Tage		
	Ordentlicher Vollzug	Halbgefangenschaft	Tageweiser Vollzug	Total	Ordentlicher Vollz. in Strafanstalten	Halbgefangenschaft	Total
Aarberg	6	15	-	21		-	
Aarwangen	13	9	-	22		-	
Belp	12	10	2	24		2	
Bern	235	97	17	349		6	
Biel	68	24	5	97		1	
Blankenburg	7	-	-	7		-	
Büren a. A.	9	3	-	12		-	
Burgdorf	10	18	2	30		15	
Courtelary	14	4	2	20		-	
Delémont	2	45	-	47		-	
Erlach	7	-	-	7		-	
Fraubrunnen	19	15	4	38		1	
Frutigen	6	7	-	13		4	
Interlaken	14	14	-	28		-	
Langnau i. E.	9	8	-	17		-	
Laufen	30	13	-	43		2	
Laupen	5	1	2	8		-	
Meiringen	3	-	-	3		-	
Moutier	25	24	5	54		3	
Neuveville	2	2	-	4		-	
Nidau	32	16	1	49		-	
Porrentruy	44	2	6	52		-	
Saanen	4	-	-	4		-	
Saignelégier	5	1	3	9		-	
Schlosswil	31	9	2	42		2	
Schwarzenburg	3	-	-	3		-	
Thun	43	24	2	69		1	
Trachselwald	11	7	1	19		2	
Wangen a. A.	32	8	-	40		-	
Wimmis	9	15	-	24		1	
Total	710	391	54	1155	210	40	250

Schriftliche Anfrage Neukomm – Maskenbälle und Kostümfeste

Wortlaut der Anfrage vom 21. Februar 1978

Obwohl im Gemeinschaftszentrum Gäbelbach bereits viermal ein Kostümball durchgeführt worden ist, wurde dieses Jahr die Bewilligung für eine öffentliche Veranstaltung am 25. Februar vom Regierungsstatthalteramt Bern verweigert. Dem Fasnachtskomitee Gäbelbach wurde lediglich ein Kostümfest in geschlossener Gesellschaft bewilligt. Inserate in der Tagespresse wurden z. B. ausdrücklich verboten.
Das Regierungsstatthalteramt stützt sich bei seinem Entscheid auf das Dekret über das Tanzen vom 14. Februar 1962 und die Weisungen der Polizeidirektion des Kantons Bern. Gemäss Kreisschreiben dürfen – nach Stellungnahme des Regierungsstatthalteramtes – während der jeweiligen Fasnachtszeit Bewilligungen für öffentliche Maskenbälle nur an Vereine oder Gastwirte erteilt werden, die in Fortsetzung einer während längerer Zeit gepflogenen Tradition Maskenbälle veranstalten.
Die Mobilität der Bevölkerung ist heute bedeutend grösser als vor zwanzig oder dreissig Jahren. Zuzüger aus verschiedenen Landes- und Kantonsteilen sollten beliebten Traditionen auch in der Stadt Bern nachleben können; so wurde das Gäbelbach-Kostümfest in den letzten vier Jahren sehr rege besucht. Die durchgeführten Anlässe haben nach Angaben des Komitees zu keinen Reklamationen Anlass gegeben. Auch die Berner Tageszeitungen haben jeweils positiv über den Kostümball berichtet.
Viele Bewohner haben Mühe, die geltenden Weisungen zu verstehen. Im Dekret über das Tanzen vom 14. Februar 1962 ist festgehalten: «Werden in Tanzbetrieben Veranstaltungen von Gesellschaften und Vereinen oder Maskenbälle und Kostümfeste abgehalten, so sind die nach der Vorschrift von Artikel 6 vorgesehenen Bewilligungen einzuholen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.»
Ist der Regierungsrat bereit, die geltenden Weisungen zum Dekret zu überprüfen und ein neues Kreisschreiben zu verfassen, das den heutigen Bedürfnissen besser entspricht?

Antwort des Regierungsrates vom 26. April 1978

Mit dieser schriftlichen Anfrage unterbreitet Herr Grossrat Neukomm dem Regierungsrat die Frage, ob er bereit sei, die geltenden Weisungen der Polizeidirektion betreffend Maskenbälle und Kostümfeste zu überprüfen und ein neues, den heutigen Bedürfnissen besser entsprechendes Kreisschreiben zu verfassen. Grund für diesen parlamentarischen Vorstoss war offensichtlich die Weigerung des Regierungsstatthalters, einen in den letzten Jahren bereits viermal durchgeführten Anlass im Gemeinschaftszentrum Gäbelbach dieses Jahr zu bewilligen.
Es sei vorweg bemerkt, dass ein derartiger Entscheid durch die bestehenden Weisungen der Polizeidirektion, welche Grossrat Neukomm nur unpräzis zitiert, nicht zwingend bedingt war. Gemäss den bisherigen Kreisschreiben hätten die fraglichen Veranstaltungen zwar «in der Regel» nur in Gebieten mit Tradition gestattet werden «sollen». Mit einer solchen, in zweifacher Beziehung nicht absoluten Formulierung wären nun aber wenigstens gewisse Ausnahmen, die einige Bezirksbehörden jedenfalls zugelassen haben, möglich gewesen. So ist es denn nicht recht ersichtlich, weshalb die Bewilligungsinstanz den Kostümball im Gäbelbach ausgerechnet dieses Jahr nicht mehr bewilligt hat.
Bedingt durch historische Begebenheiten hat nun aber in bernischen Landen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – seit Jahrhunderten tatsächlich kaum eine Fastnachtstradition bestanden. Seit geraumer Zeit sind jedoch in verschiedenen Gegenden mehr und mehr Begehren nach Fastnachtsumzügen, Maskenbällen und Kostümfesten laut geworden. Die Polizeidirektion hat sich deshalb bereits vor Einreichung der Schriftlichen Anfrage Neukomm entschlossen, die bisherige Praxis zu überprüfen und eine neue, gelockerte und zeitgemässe Regelung zu suchen.
So ist denn auch geplant, die Regierungsstatthalter im Kreisschreiben für das Jahr 1979 generell zu ermächtigen, während der Fastnachtszeit an Gastwirte, Vereine, Gesellschaften und Festkomitees Bewilligungen für die Durchführung von öffentlichen Maskenbällen und Kostümfesten zu erteilen. Werden solche Anlässe ohne irgendwelche öffentliche Publikation im geschlossenen Kreis von Vereinen durchgeführt, so sollen sie auch ohne zeitliche Beschränkung auf Grund der geltenden Bestimmungen in den Paragraphen 6 und 14 des Tanzdekretes vom 14. Februar 1962 bewilligt werden können. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass in Amtsbe-

zirken und Ortschaften, wo andere altüberlieferte Termine oder Fastnachtstraditionen bestehen, für diese Anlässe selbstverständlich von der üblichen Fastnachtszeit abgewichen werden darf.
Gestützt auf diese Ausführungen kann die in der Eingabe von Grossrat Neukomm gestellte Frage ohne weiteres bejaht werden. Die Polizeidirektion wird für das Jahr 1979 ein den veränderten Bedürfnissen entsprechendes Kreisschreiben erlassen.

Schriftliche Anfrage Schneider – Bestrittener Häuserabbruch in der Gemeinde Bern

Wortlaut der Anfrage vom 21. Februar 1978

Laut Artikel 8 und 9 des «Gesetzes über die Erhaltung von Wohnraum» ist die Volkswirtschaftsdirektion zur Weiterziehung von Entscheiden in Sachen Abbruchbewilligungen an die nächste Instanz befugt.
In der Gemeinde Bern wurde von den Mietern der Wohnhäuser Zielweg 9 bis 13 gegen die Abbruchbewilligung durch die Gemeindebehörden beim Regierungsstatthalter Beschwerde eingelegt.
Ich frage den Regierungsrat, ob die Volkswirtschaftsdirektion bereit ist, den Entscheid weiterzuziehen, falls der Regierungsstatthalter die Abbruchbewilligung erteilen sollte.
Wenn nicht, bitte ich ihn bekanntzugeben, welche Gründe die Volkswirtschaftsdirektion im vorliegenden Fall dazu führen, von ihrem Recht zur Weiterziehung nicht Gebrauch zu machen.

Antwort des Regierungsrates vom 31. Mai 1978

Herr Grossrat Schneider stellt die Frage, ob die Volkswirtschaftsdirektion von dem ihr gesetzlich zustehenden Weiterziehungsrecht an das Verwaltungsgericht Gebrauch zu machen gedenke, sofern der Regierungsstatthalter eine bei ihm anhängig gemachte Beschwerde gegen die vom Bauinspektorat der Stadt Bern am 30. Dezember 1977 erteilte Abbruchbewilligung für die Häuser Zielweg 9 bis 13 in Bern ablehnen sollte.
Hierzu ist vorab präzisierend zu bemerken, dass Gegenstand des Bewilligungsverfahrens gemäss dem Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum lediglich die Wohnhäuser Zielweg 11 und 13 sind; bei der vom Fragesteller ebenfalls erwähnten Liegenschaft Nr. 9 handelt es sich um einen gewerblich genutzten Bau, der der Abbruchbewilligungspflicht gar nicht untersteht.
Im übrigen kann die Antwort kurz gehalten werden: Die beim Regierungsstatthalter eingelegte Beschwerde ist in aller Form zurückgezogen worden, weshalb dieser die Einsprache am 20. März 1978 abgeschrieben hat. Damit ist auch die Frage einer allfälligen Weiterziehung durch die Volkswirtschaftsdirektion gegenstandslos geworden.

Schriftliche Anfrage Golowin – Berücksichtigung von Vorzugsmilch

Wortlaut der Anfrage vom 21. Februar 1978

Trotzdem das Bedürfnis danach steigt, verschwindet die sogenannte Vorzugsmilch (unpasteurisierte, keimfreie Rohmilch) immer mehr aus dem Handel. Wie weit tragen etwas einseitige Vorschriften und die entsprechende Überwachung für diese Tatsache die Mitschuld und könnte nicht auch von der kantonalen Regierung aus einiges getan werden, hier dem Konsumenten (Notwendigkeit der Vorzugsmilch bei Kuren, empfindlichen Säuglingen, Neigung dafür bei an «natürliche» Ernährung glaubenden Volkskreisen) entgegenzukommen?

Antwort des Regierungsrates vom 5. Juli 1978

Herr Grossrat Golowin bedauert, dass die sogenannte Vorzugsmilch aus dem Markt verschwinde, trotzdem seiner Ansicht nach das Bedürfnis danach steige. Er vermutet, dass einseitige Vorschriften und kostspielige Überwachungen daran die Schuld tragen und erkundigt sich nach Möglichkeiten, um vom Kanton aus den Konsum von Vorzugsmilch zu fördern.
Die Bestimmungen über Vorzugsmilch wurden im Jahre 1940 in die eidgenössische Lebensmittelverordnung aufgenommen. Gleichzeitig wurden auch entsprechende Vorschriften über die pasteurisierte Milch erlassen.
Der Einführung der Pasteurisierung von Milch wurde zu Beginn von denjenigen Kreisen Widerstand entgegengebracht, die in der Pasteurisierung eine erhebliche Qualitätsverminderung der Milch erblickten (obwohl auch diese Kreise vorher die Rohmilch nicht ungekocht getrunken hatten).
Es wurde daher von diesen Kreisen immer wieder verlangt, dass man dem Konsumenten auch eine Milch zur Verfügung stellen solle, die mit Sicherheit aus völlig gesunden Beständen stamme und die daher zum Rohgenuss vor allem auch für Säuglinge geeignet sei. Der Gesetzgeber hat diese Forderung erfüllt, indem er im Jahre 1940 – neben der «pasteurisierten Milch» – die Kategorie der sogenannten «Vorzugsmilch» schuf. Eine Vorzugsmilch durfte in den Verkehr bringen, wer einen Bang- und Tb-freien Viehbestand aufwies und die Gesundheit der Tiere mindestens alle zwei Monate durch einen Tierarzt klinisch überprüfen liess. Ferner wurden strenge Vorschriften über die Stalleinrichtungen, Milchgewinnung usw. aufgestellt.
Gerade wegen den notwendigerweise strengen Bestimmungen konnten sich die Vorzugsmilchbetriebe nie ganz durchsetzen, da eine wirksame Überwachung der Ställe und Viehbestände ganz erhebliche Kosten verursacht und der Gestehungspreis gegenüber Offenmilch oder Pastmilch immer etwa um 100 Prozent höher lag.
Heute existieren in der Schweiz nur noch fünf Vorzugsmilchbetriebe (von denen der eine kürzlich im Kanton Luzern eine Salmonellenepidemie ausgelöst hat!). Im Kanton Bern sind diese Betriebe gänzlich verschwunden.
Das Bedürfnis nach Vorzugsmilch, das Herr Grossrat Golowin als steigend bezeichnet, mag in kleinen Randgruppen der Bevölkerung durchaus vorhanden sein. Eine wissenschaftlich stichhaltige Begründung, wonach Vorzugsmilch ernährungsphysiologische Vorteile biete, ist heute nicht zu geben. Es ist auch nicht zu erwarten, dass eine solche Begründung je wird gegeben werden können.
Dazu kommt, dass die Kuhmilch trotz der mehrtausend Jahre alten Domestikation ohnehin nicht für den menschlichen Säugling gedacht ist, sondern einzig für das Kalb. Die Frauenmilch hat nicht umsonst eine andere Zusammensetzung.
Was die erwachsenen Liebhaber einer Vorzugsmilch anbelangt, so ist zu sagen, dass es ihnen jederzeit freisteht, einen Milchproduzenten zu veranlassen, seinen Betrieb als Vorzugsmilchbetrieb zu führen und ihm den Preis für die Vorzugsmilch zu bezahlen, den er wegen den absichernden Kontrollmassnahmen berechnen muss.

Der Gesetzgeber hat gerade durch die kürzliche Neufassung der Vorzugsmilchbestimmungen (Eidgenössische Verordnung über Vorzugsmilch vom 11. August 1976) dem immer noch aktuellen Schutz der Gesundheit der Konsumenten besonders Rechnung getragen. Den Kantonen sind keine zusätzlichen Kompetenzen delegiert worden, so dass sie auf diesem Gebiet keine besondern, z. B. erleichternden, Regelungen treffen können.
Es bestehen für den Kanton auch keine Möglichkeiten, das Führen von Vorzugsmilchbetrieben zu fördern. Eine Förderung könnte ja nur über eine finanzielle Beihilfe erfolgen, wozu die gesetzlichen Grundlagen fehlen.
Im weitern kann auf die bedeutenden Erfolge in der Qualitätsförderung der Milch sowie in der Tuberkulose- und Bangbekämpfung in den vergangenen Jahren hingewiesen werden. So steht beispielsweise der Kanton Bern in bezug auf Milchqualität (Keimzahlen) gesamtschweizerisch an der Spitze. Die Zoonosenbekämpfung (auf Menschen und Tiere übertragbare Infektionskrankheiten) ist im übrigen durch die Tierseuchengesetzgebung genügend erfasst.
Grundsätzlich und abschliessend ist festzuhalten, dass der Konsument, der eine Vorzugsmilch konsumieren will, auch bereit sein muss, für die hohen Gestehungskosten einen wesentlich höheren Preis zu bezahlen.

Schriftliche Anfrage Hennet – An Dritte vermietete subventionierte Lehrerwohnungen

Texte de la question du 13 février 1978

La Direction de l'instruction publique a constaté que, dans plusieurs communes, les logements destinés aux enseignants ne sont plus loués à ceux-ci mais à des tierces personnes.
Cette situation découle de l'augmentation importante des salaires, augmentation qui a donné aux enseignants la possibilité de se faire construire leur propre maison. Les logements ainsi libérés ont été, pour la plupart, loués par les communes à des familles nombreuses de condition modeste.
Or, la Direction de l'instruction publique demande une restitution des subventions. Considérant la situation financière des communes et le côté social de telles locations, je demande au Conseil-exécutif s'il n'est pas disposé à revenir sur sa décision et à abandonner ainsi la demande de restitution de ces subventions.

Réponse du Conseil-exécutif du 12 juillet 1978

1. Situation des communes au sujet des appartements d'enseignants

Le décret du 12 février 1974 (respectivement 22 mai 1967) concernant le versement de subventions en faveur de la construction de maisons d'école prévoit à l'article 13 (respectivement à l'article 4) que l'Etat peut allouer des subventions pour la construction d'appartements d'enseignants: «Lors de la construction ou de la transformation de logements pour le corps enseignant, seules les communes rangées dans les classes 1 à 6 de quotes, parts de traitements bénéficient d'une subvention ordinaire, à l'exclusion de toute autre subvention».
Cette disposition a été admise dans le décret pour permettre aux communes financièrement faibles de construire des appartements à des conditions avantageuses et non par le biais de coûteux crédits bancaires qui les grèveraient. En outre, on admit que ces appartements seraient attribués aux enseignants à des prix réduits (indemnité en nature).
Selon l'article 4, 5e alinéa, de la loi du premier juillet 1973 sur les traitements des membres du corps enseignant, les allocations communales ne sont admises sous aucune forme, donc pas non plus par le truchement d'une réduction de loyer. Cette prescription devait donc conduire à ce que les communes doivent dès lors appliquer des loyers conformes aux règles de marché, que les appartements soient occupés par des enseignants ou par des tierces personnes.

2. Situation juridique

Pour les raisons suivantes, le Conseil-exécutif et la Direction de l'instruction publique sont d'avis qu'en principe, les subventions sont liées à un objectif déterminé de sorte qu'il y a obligation de remboursement lorsque l'objet est détourné de son but.
Les subventions sont les prestations financières gratuites d'une communauté en tant que contribution à la réalisation d'un objectif déterminé qui, toutefois, n'oblige pas celui qui les octroie. La subvention n'est pas un cadeau en argent de l'Etat au bénéficiaire. La prestation en argent est en rapport avec l'accomplissement de tâches d'intérêt public. Indépendamment de sa structuration formelle, le subventionnement établit, de par son contenu, un rapport d'obligation de droit administratif d'un genre particulier d'après la réglementation légale en vigueur. Or, un rapport d'obligation établit les droits et les devoirs de celui qui verse les subventions et ceux du bénéficiaire (ATF 101 1 b 80 E 3a). A la subvention est lié un objectif précis qu'il convient d'atteindre.
Le subventionnement d'appartements doit donc alléger la tâche des communes financièrement faibles qui entendent bâtir des appartements destinés avant tout à attirer les enseignants ou à les inciter à demeurer dans la commune. Il arrive aussi que des communes doivent mettre des appartements à la disposition d'enseignants vu qu'il n'est pas possible à ces derniers d'en louer.
L'ordonnance du 8 août 1973 concernant les constructions scolaires, au chiffre 1.4.1 de l'appendice 2, règle de façon claire l'obligation de remboursement au cas où un bâtiment scolaire ou un appartement d'enseignant ne serait plus utilisé à des fins scolaires et lorsque simultanément on construit une nouvelle école.
Dans tous les autres cas, la jurisprudence du Tribunal fédéral commande d'agir dans le même sens.
Selon cette jurisprudence, le remboursement d'une subvention allouée en fonction d'une promesse est admis pour autant que certaines conditions soient remplies qui, selon les principes généraux du droit, font admettre qu'un engagement valable de la collectivité n'a pas pris naissance ou qu'il est devenu caduc après coup.
Il va de soi que le bénéficiaire n'est tenu à restitution que lorsque le détournement de l'objet de son but est clairement établi. Si tel est effectivement le cas, il doit donc être aussi tenu de rembourser à défaut d'une directive correspondante ou d'une réserve dans la loi ou dans une décision (cf. Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtssprechung II, 1976, No 156 B II; Rhinow, Wesen und Begriff der Subvention in der schweizerischen Rechtsordnung, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, cahier 95, Bâle et Stuttgard 1971, N 233 et ss.).

3. Calcul des subventions à rembourser selon la pratique actuellement en vigueur

Si l'objet a été détourné de son but, la commune tenue de rembourser peut en principe choisir entre deux possi-

bilités tant en ce qui concerne les appartements d'enseignants que les installations scolaires:

3.1 Remboursement unique

Si l'objet détourné de son but est vendu, attribué définitivement à une autre affectation ou si une commune désire se libérer des remboursements périodiques, le remboursement unique se calcule de la manière suivante:

Subvention versée
. /. amortissement de 2 % par année à compter du versement de la subvention
= Part à rembourser

(mais au plus la part au produit de la vente qui correspond à la subvention allouée à l'époque pour l'investissement total)

3.2 Remboursement périodique d'une part des loyers

Si une commune n'est pas en mesure de rembourser en une seule fois ou alors si l'objet en cause n'est détourné de son but que pour une durée limitée, le remboursement périodique se calcule de la manière suivante:

$$\frac{\text{Subvention versée} \times 100}{\text{Investissement total *)}} = \ldots\ldots \%$$

*) Terrain, frais de construction, rénovations, entretien.

Compte tenu de la prise en considération régulière des travaux de rénovation et d'entretien qui, normalement, ne sont pas subventionnés, ce mode de calcul permet d'abaisser de plus en plus le pourcentage de remboursement.

Loyer à prendre en considération:

Loyer brut
. /. chauffage, eau, électricité, concierge, taxes, garage.

Remboursement annuel:

Loyer à prendre en considération x taux de remboursement.

4. Manière de procéder à l'avenir

Le Conseil-exécutif et la Direction de l'instruction publique sont d'avis que l'actuelle manière de procéder est flexible, appropriée et adaptée aux circonstances. Ils veilleront également à ce qu'à l'avenir, les subventions détournées de leur but soient remboursées tout en faisant preuve de compréhension dans les cas de rigueur.

Schriftliche Anfrage Schneider – Schliessung von Schulklassen

Wortlaut der Anfrage vom 21. Februar 1978

Dem Vernehmen nach sollen auf Grund der gegenwärtigen und noch zu erwartenden abnehmenden Schuleintritte Schulklassen geschlossen werden.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die geplanten und zu erwartenden Massnahmen in Sachen Klassenschliessungen im Kanton Bern?
Allein in der Gemeinde Bern sollen bis 1984 60 bis 70 Primarklassen und 20 bis 30 Sekundarklassen geschlossen werden. Welches sind die vergleichbaren Zahlen für den Gesamtkanton (d. h. bis 1984)?

2. Sind die zahlreichen Klassenschliessungen nötig? Stehen sie nicht im Widerspruch zu der vom Regierungsrat im Prinzip akzeptierten Politik der «kleineren Schulklassen»?

3. Steht die gegenwärtig häufig praktizierte provisorische Wahl von Lehrkräften im Zusammenhang mit den geplanten Klassenschliessungen?

4. Wieviele Lehrkräfte werden 1980 wegen Klassenschliessungen voraussichtlich nicht wiedergewählt, bzw. entlassen?

5. Stehen die geplanten Klassenschliessungen mit ihren Auswirkungen vor allem auf die jüngeren Lehrkräfte nicht im Widerspruch zur kantonalen Politik der Überwindung des Lehrerüberflusses?

Antwort des Regierungsrates vom 12. Juli 1978

1. Die Statistik zeigt, dass die Geburtenzahlen in den letzten Jahren sehr stark zurückgegangen sind. Zählte man 1964 17 260 Geburten im ganzen Kanton, so waren es 1977 noch 11 208, also eine Verminderung von 35 Prozent.
Dass es bei einem so starken Absinken der Geburtenzahlen nicht mehr möglich ist, alle Klassen weiterzuführen, ist verständlich. Es kann jedoch nicht darum gehen, unabhängig von den örtlichen Verhältnissen linear und entsprechend dem Geburtenrückgang – mit einer festgesetzten Schülerzahl pro Klasse – systematisch Klassen zu schliessen.

Nach den Angaben der Kantonalen Inspektorenkonferenz sind z. B. folgende Klassenzahlen an der Primarschule zu erwarten:

Jahr	1978	1982 (Schätzung)	Verminderung
deutsch	3882	3830	52
franz. (inkl. Nordjura)	815	771	44
Total	4697	4601	96

(Im gleichen Zeitraum erwartet man in der Stadt Bern eine Verminderung von 37 Klassen, bis 1984: 54 Klassen.)
In vermindertem Masse und zeitlich etwas später wird sich diese Erscheinung ebenfalls bei der Sekundarschule einstellen.

2. Die Notwendigkeit von Klassenschliessungen wurde bereits unter Ziffer 1 dargelegt.
Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion haben konsequent die Politik der «kleineren Schulklassen» verfolgt – auch zu Zeiten des Lehrermangels – und im Zusammenhang mit der Volksinitiative für kleine Schulklassen unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass diese Politik weitergeführt werden soll. Allerdings soll dabei nicht eine gesetzliche Verankerung von Schülerzahlen die Grundlage bilden, sondern der bewährte Weg nach Richtlinien. Die am 1. April 1978 in Kraft gesetzten Richtlinien tragen den unterschiedlichen Verhältnissen im Kanton weit besser Rechnung, als es dies festgesetzte Zahlen im Gesetz ermöglichten. Es können und müssen Klassen weitergeführt werden, welche bei starr fixierten Grundlagen längstens aufgehoben werden müssten. Die Bewältigung von grossen und kleinen Schuljahrgängen verlangt flexibel anwendbare Vorschriften.

3. Der Lehrer wird definitiv auf eine Amtsdauer von sechs Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Treten innerhalb dieser Zeit Veränderungen der Schulverhältnisse, z. B. eben ein drastischer Rückgang der Schülerzahlen auf, kann der Lehrer nicht «entlassen» werden. Deshalb wählen Gemeinden, welche einen solchen Rückgang voraussehen, die Lehrer nur provisorisch. Ebenso wird gehandelt, wenn wegen eines einzelnen starken Schülerjahrganges eine Klasse im Interesse der Kinder für einige Jahre geteilt werden muss. Hat dieser Jahrgang beispielsweise das vierte Schuljahr absolviert, ist meist eine weitere Parallelführung wegen des Abganges in die Sekundarschule nicht mehr nötig. Die Klasse kann wieder aufgehoben werden.

4. In bezug auf die Nichtwiederwahl bzw. Entlassung auf das Frühjahr 1980 wegen Klassenschliessungen kann folgendes gesagt werden:
In vielen Fällen kann nicht von einer Entlassung gesprochen werden, da die Lehrkräfte für eine ganz bestimmte Zeit, z. B. für zwei, drei Jahre provisorisch gewählt wurden und in vollem Wissen um diese Situation die Stelle angetreten haben. Diese Stellen werden deshalb vielfach als «befristete» Stellen ausgeschrieben.

Diese Frage mit Zahlen zu beantworten, ist sehr schwer, da viele Faktoren mitspielen, so z. B.

– die Schülerzahlen. Diese hangen wiederum von den Geburten und der Mobilität der Bevölkerung ab.

– Dann wird es Fälle geben, wo befristet eröffnete Klassen infolge Anwachsen der Schülerzahlen weitergeführt werden und provisorisch gewählte Lehrer definitiv angestellt werden können.

– Umgekehrt kann der Fall eintreten, dass infolge grossen Schülerrückganges Klassen zusammengelegt werden sollten. Wie bereits erwähnt, werden aber in diesen Fällen auch die menschlichen Gegebenheiten nach Möglichkeit berücksichtigt.

– Klassenschliessungen müssen zudem nicht unbedingt zu Entlassungen führen, da z. B. durch Zusammenfassung von «Überlektionen» Stellen ohne Klasse geschaffen werden können, an die bei genügender Lektionenzahl eine defitive Wahl möglich ist.

– Es ist ferner zu beachten, dass die Wahlkompetenzen bei den Gemeinden liegen, was eine Prognose erschwert.

Eine Lösung für die grosse Zahl provisorisch gewählter Lehrer ist eher in einer Verbesserung der sozialen Sicherheit zu suchen als in einer starren Handhabung von Schülerzahlen pro Klasse.

5. Die Ursache für Klassenschliessungen liegt in der Tatsache des Geburtenrückganges und nicht in der «Planung». Wenn die Schüler fehlen, können nicht Klassen weitergeführt werden, es kann deshalb auch nicht von einem Widerspruch die Rede sein zur Politik der Überwindung des Lehrerüberflusses.
Der Grosse Rat hat in diesem Zusammenhang mit der Bewilligung von zusätzlichen Krediten einem Massnahmenpaket zugestimmt, welches in angemessener und sinnvoller Weise die Beschäftigung stellenloser Lehrer ermöglicht. Der Regierungsrat wird die Erziehungsdirektion ermächtigen, auch in den kommenden Jahren Einsatzprogramme für stellenlose Lehrer aller Stufen durchzuführen.

Schriftliche Anfrage Neukomm – Denkmalpflege und Kulturgüterschutz

Wortlaut der Anfrage vom 21. Februar 1978

In der Februarsession 1977 wurde ein neues Dekret über die Organisation der Dienststellen Denkmalpflege und Kulturgüterschutz verabschiedet. Artikel 5 Absatz 2 hält fest: «Der Regierungsrat kann für die Belange des Kulturgüterschutzes eine beratende Kommission einsetzen; er regelt deren Zusammensetzung und Obliegenheiten.»

In der grossrätlichen Diskussion am 9. Februar 1977 kam eindeutig zum Ausdruck, dass ein solches Gremium sinnvoll und zweckmässig wäre. Das Gebiet der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes sei derart umfassend, dass es einer einzigen Person nicht möglich sein könne, in eigener Kompetenz dauernd alle Objekte aus den verschiedensten Bereichen richtig zu beurteilen.
Nachdem sich auch der Kommissionspräsident für eine baldige Einsetzung eines beratenden Gremiums ausgesprochen hat und ein Kompetenzartikel schon im Dekret von 1969 enthalten war, frage ich den Regierungsrat, bis zu welchem Zeitpunkt er nun die Kommission einzusetzen gedenkt?

Antwort des Regierungsrates vom 12. Juli 1978

Der Regierungsrat hat aufgrund der ihm durch das erwähnte Dekret eingeräumten Kompetenz die Wünschbarkeit einer beratenden Kommission für die Belange des Kulturgüterschutzes erneut geprüft. Er ist zur Ansicht gelangt, dass der Zeitpunkt für die Einsetzung einer solchen Kommission nun tatsächlich gekommen ist. Die entsprechenden Vorarbeiten sollen so vorangetrieben werden, dass die Kommission Anfang 1979 ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

Schriftliche Anfrage Gyger – Neuerstellungen von Bootsanbindeplätzen an der Zihl

Wortlaut der Anfrage vom 5. Juni 1978

Die Bootsanbindeplätze im Teilstück Strandbad Biel–Gemeinde Nidau an der Zihl waren nicht mehr zeitgemäss und teilweise auch nicht im besten Zustand. Um diese zu erneuern, wurden die Bootsbesitzer anfangs Januar 1978 kurzfristig aufgeboten, ihre Bootsplätze zu räumen. Um eine Vereinheitlichung zu erlangen, ist diese Massnahme verständlich.
Dagegen wird von vielen Bootsbesitzern nicht verstanden, dass sie nach der Erstellung dieser Stege einen anderen Anbindeplatz zugewiesen erhielten und damit eine grössere Verschiebung in Kauf nehmen mussten.
Besonders als geprellt kommen sich nun diese vor, die, um zu ihrem Anlegeplatz zu gelangen, Ufertreppen erstellt hatten, welche nun von anderen ererbt werden.
Der Regierungsrat wird ersucht, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Hätte man nicht in erster Linie darauf achten sollen, dass keine allzugrossen Platzverschiebungen, besonders bei den langjährigen, ortsansässigen Mietern gemacht werden?

2. Dass die bestehende Ordnung einmal revidiert werden musste, wird nicht bestritten, jedoch das Vorgehen,

indem die Platzzuteilungen und Verschiebungen ohne vorherige Rücksprache mit den Betroffenen erfolgen. Hätte nicht eine solche erfolgen sollen?

3. Die neuen Stege sind schmal und haben kein Geländer. Kann bei einem Unfall die Versicherung behaftet werden?

4. Es wird befürchtet, dass infolge dieser neuen Bootsstege die Platzgebühren erhöht werden. Stimmen diese Befürchtungen?

Antwort des Regierungsrates vom 12. Juli 1978

1. Hätte man nicht in erster Linie darauf achten sollen, dass keine allzu grossen Platzverschiebungen, besonders bei langjährigen, ortsansässigen Mietern, gemacht werden?

Die Verschiebungen dürften in keinem Fall mehr als 100 Meter ausmachen. Der Staat vermietete bisher im Bereich der sanierten Bootsplätze nur Anbindepfähle. Die Mieter erstellten selber Stege und Einrichtungen aller Art und unter Verwendung der verschiedensten Materialien. Gesamthaft ergab sich ein unordentliches Bild. Die Pfähle waren teilweise beschädigt und teilweise zu schwach, um die heute angelegten grösseren Schiffe zu halten. Die Sanierung wurde zur Vereinheitlichung der Anbindeplätze benutzt. Zur Erzielung einer ästhetisch befriedigenden Wirkung wurden die neuen Stege zudem nach der Länge der zu vertäuenden Boote geordnet. Dass einzelne Mieter den Nutzen der von ihnen ohne Bewilligung erstellten Ufertreppen verloren, war nicht zu vermeiden.

2. Hätte nicht vor der Platzzuteilung mit den betroffenen Mietern eine Aussprache stattfinden sollen?

Die Bootsbesitzer wurden von der geplanten Sanierung rechtzeitig schriftlich orientiert. Nachdem sich die Zuteilung der Plätze aus der Länge der zu vertäuenden Boote ergab und die Verschiebungen nur gering waren, wurde eine Aussprache als entbehrlich angesehen.

3. Die neuen Stege sind schmal und haben kein Geländer. Kann bei Unfällen die Versicherung behaftet werden?

Die kurzen Stege sind 45 cm breit, die langen 50 cm. Dies entspricht der durchschnittlichen Breite der alten und anderer noch bestehender Einrichtungen. Sie sind in einer soliden Metallkonstruktion ausgeführt und bieten mehr Sicherheit als viele der alten Stege. Geländer würden die Einrichtung wesentlich verteuern und sind zudem aus ästhetischen Gründen unerwünscht. Der Staat haftet als Werkeigentümer nur, wenn die Anlage mangelhaft würde. Darüber hinaus ist die Unfallversicherung Sache der Anlagebenützer.

4. Es wird befürchtet, dass in der Folge dieser neuen Bootsstege die Bootsplatzgebühren erhöht werden. Stimmen diese Befürchtungen?

Die Bootsplatzsanierung führt nicht zu einer Erhöhung der Gebühren. Dagegen werden für einzelne Plätze gestützt auf ältere Mietverträge noch niedrigere Gebühren als der übliche Ansatz von 180 Franken pro Jahr erhoben. Bei Vertragsänderungen werden sie im Sinne der Gleichbehandlung auf den Normalsatz erhöht.

Dringliche Interpellation Schmid (Wimmis) – Strafvollzug für deutsche Terroristen im Kanton Bern

Wortlaut der Interpellation vom 28. August 1978

In der Donnerstagausgabe vom 24. August 1978 wird in der Boulevard-Zeitung «Blick» behauptet, die beiden deutschen Terroristen Kröcher und Möller würden ihre Strafe im Schloss Wimmis verbüssen.
Auch wenn die Sensationsberichte dieser Zeitung mit Vorsicht zu werten sind, hat die Berichterstattung bei der Bevölkerung viele Fragen aufgeworfen. Ich bitte den Regierungsrat, zum Bericht im «Blick» wie folgt Stellung zu nehmen:
– Stimmt es, dass die Umbauten und die Bewachung Millionen von Franken kosten werden?
– Ist der Regierungsrat bereit, die zuständigen Behörden (Regierungsstatthalter und Gemeinderat) und wenn möglich die Bevölkerung laufend über die geplanten Massnahmen zu informieren, wobei selbstverständlich die Grundsätze der Sicherheit und Geheimhaltung respektiert werden müssen?

(1 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. September 1978

Frage 1:

Die Polizeidirektion setzte sich vor der Verhaftung der beiden deutschen Terroristen Gabriele Kröcher-Tiedemann und Christian Möller, insbesondere aber seit ihrer Aburteilung intensiv mit der Frage des Vollzugsortes und des Vollzugsregimes auseinander. Sie liess sich dabei einerseits vom Sicherheitsbedürfnis des Staates, der Bevölkerung, des Vollzugspersonals und der übrigen Verurteilten und anderseits von den Anforderungen an einen menschenrechtskonformen Vollzug leiten. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Möglichkeiten der Unterbringung geprüft, wobei sich das Bezirksgefängnis im Schloss Wimmis als eine der Varianten anbot. Mit Rücksicht darauf, dass sich das Strafverfahren gegen die Terroristen im Rechtsmittelstadium befindet, wurde von der Polizeidirektion noch kein definitiver Entscheid getroffen.
Jede der möglichen Vollzugsvarianten wird gewisse baulich/technische Massnahmen und auch personelle Verstärkungen bedingen. Mit Rücksicht auf die andern Aufgaben des Straf- und Massnahmenvollzugs kann es sich indessen nicht um Millionenbeträge handeln, wie dies im Bericht einer schweizerischen Tageszeitung behauptet wurde. Die verbreiteten Details sind nicht realistisch und entbehren jeglicher sachlichen Grundlage. Im übrigen lägen sie ausserhalb der zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Möglichkeiten.

Frage 2:

Die Polizeidirektion ist bereit, die Behörden und die Bevölkerung über den Strafvollzug an den beiden Terroristen insofern zu informieren, als dies mit der Sicherheit und der Geheimhaltung vereinbar ist. Bis zur Stunde wurden keine konkreten Massnahmen beschlossen, keine Aufträge erteilt und auch keine Arbeiten vorgenommen, selbst nicht im Schloss Wimmis. Die Grossratsbeschlüsse für die Verstärkung der Sicherheit in den Anstalten Thorberg und Hindelbank wurden in Anbetracht der besonderen Vorkommnisse der Jahre 1976/77 und gestützt auf ganz allgemeine Bedürfnisse gefasst. Sie stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der Terrorszene.